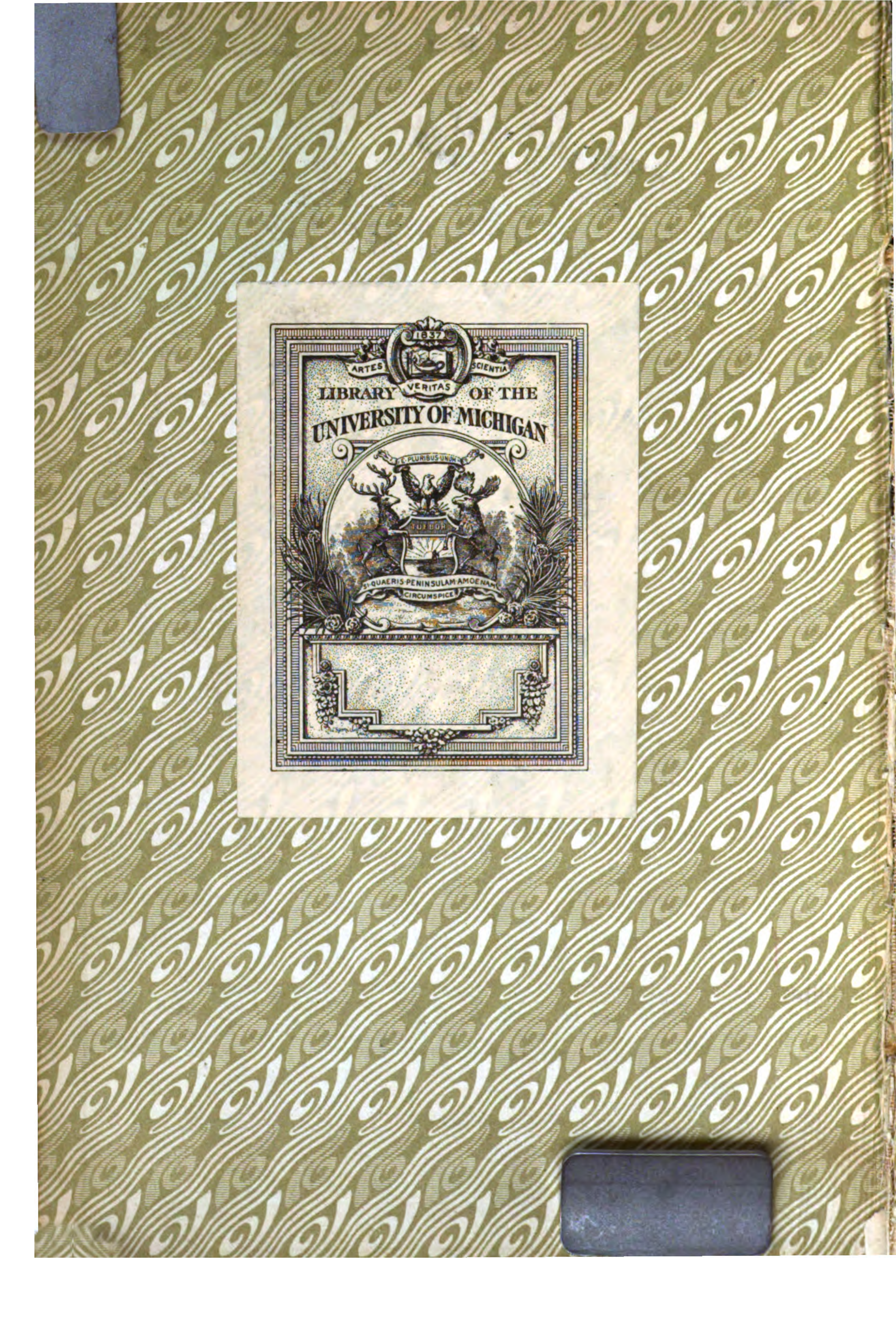
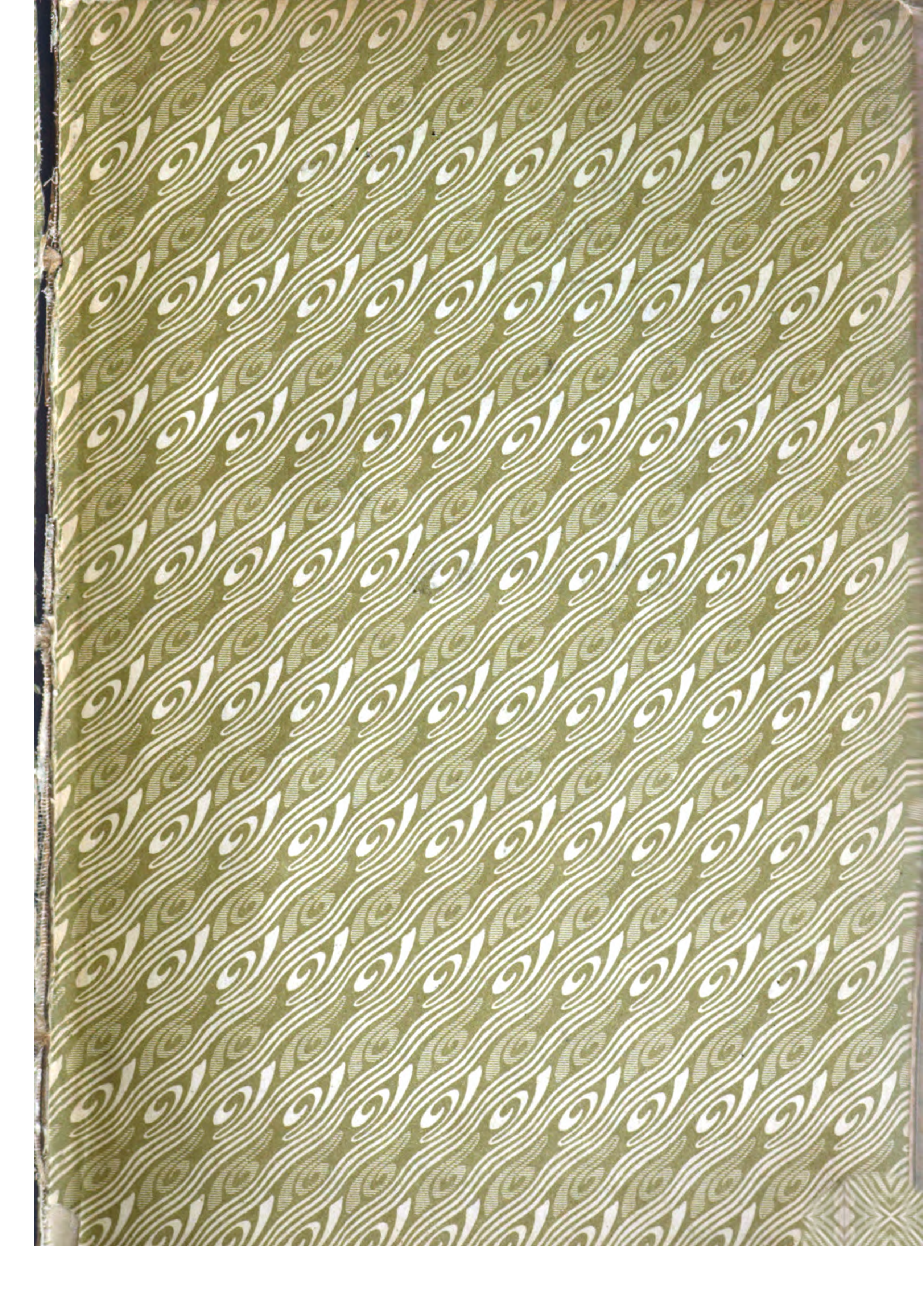


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE





VORREFORMATIONSGESCHICHTLICHE FORSCHUNGEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

HEINRICH FINKE.

VII.

PÄPSTLICHE PROVISIONEN FÜR NIEDERE PFRÜNDEN BIS ZUM JAHRE 1304.

VON

DR. HERMANN BAIER.

MÜNSTER i. W. 1911.

ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.

PÄPSTLICHE PROVISIONEN FÜR NIEDERE PFRÜNDEN

BIS ZUM JAHRE 1304.

VON

DR. HERMANN BAIER.

MÜNSTER i. W. 1911.

ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.

Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei, Münster i. W.

Inhaltsverzeichnis.



Vorrede.

Nur schweren Herzens entschloß ich mich, die vorliegende Arbeit der Öffentlichkeit zu übergeben, ohne durch einen Besuch des vatikanischen Archivs das mir zugängliche Urkundenmaterial ergänzt und die Mängel beseitigt zu haben, die naturgemäß jeder fast ausschließlich auf Regesten aufgebauten Untersuchung anhaften. Da ich in absehbarer Zeit in meiner gegenwärtigen Stellung auch nicht auf wenige Wochen abkömmlich sein werde, war ich genötigt, entweder das mühsam zusammengetragene Material andern Händen anzuvertrauen oder selbst zur Veröffentlichung zu schreiten. Ich wählte den letztern Weg, obwohl ich mir bewußt bin, so nicht in allen einschlägigen Fragen das letzte Wort sprechen zu können.

Das erste Kapitel ist im Jahre 1905 als Freiburger Dissertation erschienen.

Karlsruhe, im Dezember 1910.

Dr. Hermann Baier,
Großherzoglicher Archivassessor.

I. Kapitel.

Allgemeine Übersicht über die päpstlichen Provisionen für niedere Pfründen bis 1304.

I.

Es ist wohl durchaus Zufall, daß uns aus dem Jahre 1137 das erste Provisionsmandat überliefert ist. Es steht ziemlich vereinzelt da, denn von Innozenz II. wie von seinen Nachfolgern bis auf Alexander III. sind eigentlich recht wenige auf uns gekommen. Daß ihrer einst mehr waren, beweisen neuerliche Funde in Privatbriefen.

Wegen ihrer geringen Anzahl und weil es sehr wichtig ist, diese vereinzelten Stücke im Gegensatz zu denen der späteren Zeit zu betrachten, mögen sie hier sämtlich etwas eingehender besprochen werden.

Die erste Provision ist gerichtet an den Erzbischof von Compostella. Es ist eine Bitte, dem Kleriker Arias ein Benefizium zu verleihen [1]). Wahrscheinlich handelt es sich um einen Spanier; der Name scheint es wenigstens zu beweisen [2]). Vielleicht zählt er auch zu den Klerikern der Kurie [3]); die Bepfründung soll ‚in proximo' erfolgen, was gleichbedeutend ist mit dem später so häufigen ‚proxime vacatura'. Die Form, in der die Bitte ausgesprochen wird, ist sicher verderbt. Die Fassung ‚rogando mandando' ist unmöglich. Die Änderung, die sich Migne erlaubt hat, ist sehr

---

[1]) Jaffé, Regg. Pontificum (2. Aufl.) Nr. 7831.

[2]) Chevalier, Répertoire kennt in der Bio-Bibliographie nur einen Arias als Bischof von Palencia (1403—1414). Das sehr namenreiche Register Nikolaus' IV. hat ebenfalls nur einmal den Namen Arias. Es handelt sich um einen Archidiakon in Compostella. Bei Pressutti findet der Name sich nicht.

[3]) Universa Romana curia et ecclesiae fideles nostri pro latore presentium Aria communi filio nostro et clerico sedem apostolicam suppliciter exoraverunt. ‚Nostro' ist doch wohl auf clerico wie auf filio zu beziehen. Ich vermute, Arias empfing an der Kurie die Subdiakonatsweihe. L. c.

willkürlich und nicht besonders glücklich. Rogantes mandando wurde, soviel ich mich entsinne, sonst nie geschrieben. Entweder muß man rogando mandantes oder mandando rogantes annehmen [1]).

Ein, soviel mir bekannt ist, bisher nicht beachtetes Mandat aus der Zeit Innozenz' II. ist an den Bischof Stephan von Paris gerichtet. Es blieb unbemerkt, weil es als kurze Notiz einem Schreiben andern Inhalts angefügt wurde. Trotzdem ist das Sätzchen so interessant, daß ich es hier wiedergebe: Rogamus praeterea charitatem tuam, quatenus, si filius noster La., quem tibi procurandum commisimus, a te discessit, filio nostro Jo. cognomine Piccuto, in victualibus et aliis necessariis largiaris eumque pro reverentia b. Petri attentius habeas commendatum [2]). Man wird guten Grund haben zu der Annahme, daß auch der Vorgänger des Joh. Piccutus auf ähnliche Weise vom Bischof von Paris versorgt wurde. Dann darf man aber auch vermuten, schon dieser sei dem Bischof empfohlen worden. La. hatte jedenfalls seine Studien vollendet, und Piccutus sollte sie beginnen. Es liegt doch zu nahe, an irgend einen Zusammenhang mit dem Aufblühen der Pariser Schulen zu denken. Sonst wäre ja auch nicht einzusehen, was der Neapolitaner in Paris gewollt hätte. Im Iter Italicum gedenkt Pflugk-Harttung seiner als Kanonikus bei S. Viktor und späteren Kardinals [3]). Wenn aber Piccutus oder Pizzutus Kuriale war, so war es vermutlich auch sein Vorgänger. Ist es gestattet, bei „La" eine Veränderung in „Ba" oder „Ja" vorzunehmen, so könnte man auf den päpstlichen Skriptor Baro oder auf den Kardinal Iacinth von S. Maria in Cosmedin raten [4]). — Die Form ist die der einfachen Bitte.

Die Erledigung von Bischofsstühlen und die Suspension kirchlicher Würdenträger gestatteten dem Papst, einen Einfluß auf die Besetzung auszuüben. So wurde die Propstei in Xanten zweimal nacheinander unter päpstlicher Mitwirkung ver-

---

[1]) Hinschius interpungiert rogando, mandando. Haller, Papsttum und Kirchenreform I S. 28 n. 2. hält mandando für interpoliert. Ich halte es für bedenklich, eine derart auffällige Interpolation anzunehmen.

[2]) J. 8268. [3]) Iter Italicum p. 494. Woher Pfl.-H. die Bemerkung hat, Pizzutus sei Kanonikus bei S. Viktor gewesen, weiß ich nicht.

[4]) Zu procurandum commisimus siehe Du Cange unter procurare. Unsere oben geäußerte Vermutung wird dadurch gestützt.

geben: das erste Mal war der Kölner Erzstuhl ledig, das zweite Mal war derErzbischof suspendiert. In beiden Fällen war die Wahl kanonisch zustande gekommen. Der Papst wurde nur um die Einweisung angegangen [1]).

Der oben erwähnte Kleriker Arias blieb anscheinend nicht im Dienste der Kurie [2]). Da er als lator praesentium bezeichnet wird, führte ihn sein Weg jedenfalls vorerst nach Spanien. Trat er aber in der Tat aus dem Dienst der Kurie, so war umsomehr Grund vorhanden, ihn dem Erzbischof von Compostella zu empfehlen. Zudem existiert ein Gegenstück zu dieser Urkunde. Im Jahre 1144 wird der Kleriker Alvis, der einige Zeit zum Gefolge des Kardinals Imar von Tusculum gehört hatte [3]), mit einem Provisionsmandat an den Bischof von Arras geschickt. Die Zugehörigkeit zu den Kurialen trug ihm wohl auch das Zeugnis ein, er sei iuvenis boni testimonii et in litterarum scientia eruditus [4]). Die Form, in welcher der Auftrag gegeben wird, ist rogando mandamus.

Auch für Eugen III. sind nur vier Belege zu erlangen. Ganz unmöglich ist es nicht, daß noch einige Ergänzungen hinzutreten, da in der Pariser Nationalbibliothek sich noch in neuester Zeit eine erst im Regest bekannte Urkunde aus den Tagen Eugens III. vorgefunden hat. Ein gewisser Priester soll in Seclin eine Pfründe auf Betreiben Eugens erhalten. Mehr läßt sich dem Regest nicht entnehmen [5]).

---

[1]) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum I. S. 313. Konrad III. schreibt an Eugen III. im August 1149: Coloniensis archiepiscopus ab officio episcopali a vestra equitate suspensus est; atque ideo ad vestrae manus ordinationem pertinere credimus, quicquid pontificalis et canonici iuris in episcopio suo esse dinoscitur . . . Eandem preposituram obtinuit quondam H. prepositus prestante sibi bonae memoriae papa Innocentio, cum defuncto Hugone archiepiscopo Coloniensis ecclesia vacaret; quod etiam simili forma vestrae sanctitati licere et convenire non dubitamus. Diese vom König geäußerte Ansicht ist sehr bezeichnend.

[2]) Daß er überhaupt in ihrem Dienste stand, geht aus dem Ausdruck communis filius noster hervor. Auch wäre die „Bitte der gesamten Kurie“ sonst an dieser Stelle nicht zu erwarten. Wer Kleriker der Kurie war, konnte sich bloß mit päpstlicher Erlaubnis wieder entfernen. Dann mußte aber doch auch für das fernere Auskommen gesorgt werden.

[3]) J. 8635. Cum venerabili fratre nostro Imaro Tusculano episcopo aliquandiu bene conversatus est.

[4]) Bezüglich der Heimat gilt wohl mutatis mutandis dasselbe wie J. 7831. [5]) J. 9664.

Hatten wir es oben mit einigen Leuten zu tun, die zur Kurie in Beziehung standen, so erscheint nunmehr unter Eugen ein berühmter Gelehrter, Petrus, genannt magister sententiarum. Trotz seiner anerkannten Verdienste war es ihm nicht gelungen, ein Benefizium zu erhalten. Endlich verwendeten sich der Abt von Clairvaux und „viele andere“ für ihn an der Kurie. Die Folge war ein Schreiben Eugens an den Bischof von Beauvais mit der Aufforderung, ihn zu bepfründen. Sein Verlangen drückt der Papst aus in der Form der gesteigerten Bitte [1]). Als Belohnung werden dem Bischof treue Dienste des Gelehrten und der Dank des Papstes in Aussicht gestellt [2]).

Die beiden anderen Fälle stammen aus England. H. Böhmer bemerkt mit Recht in seinem Buch über Kirche und Staat in England und der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert, daß „gegen das Ende unserer Periode die Kurie auch hier schon wagte, geistliche Würden dieser Art (Dignitäten und Kanonikate) eigenmächtig zu verleihen, indem sie, wie dies in ähnlicher Weise wohl auch die Krone getan hatte, die Bischöfe einfach anwies, bestimmte Ämter von ihr nominierten Personen zu übertragen“ [3]). So bestellte Eugen als Archidiakon von Middlesex nach der Erhebung, aber vor der Konsekration Richards von London den Magister Johann von Canterbury. Aber Richard hatte die Stelle schon dem Magister Ralph de Diceto übertragen. Der Prozeß an der Kurie scheint zu seinen Gunsten entschieden worden zu sein [4]).

Auch Böhmers weitere Behauptung, die Kurie habe im Jahre 1154 [5]) sogar auf die Personalverhältnisse des niederen Klerus einen gewissen Einfluß ausgeübt, trifft zu. Doch hat er es nicht allein auf die Provisionsmandate abgesehen, sondern auch auf den Einfluß, den sie bei Prozeßentscheidungen übte. Alle von ihm angeführten Schreiben, ein einziges ausge-

---

[1]) J. 9534. Propensius exoramus.

[2]) Ut et ipse tibi et nobis debeat esse fidelior et ecclesiae tuae fideliter deservire et nos fraternitati tuae gratiarum actiones reddere debeamus. — Die Verfügung über Kirchengut in J. 9256, 9257 ist zwar sehr beachtenswert, gehört aber nicht unmittelbar zu unserm Thema.

[3]) S. 395.

[4]) Ebenda. Daselbst sind auch die einschlägigen Briefe angeführt.

[5]) Der Ausdruck ist nicht als das Jahr 1154, sondern als schon in der Zeit bis 1154 zu verstehen.

nommen, beziehen sich auf Streitsachen [1]). Dieser eine Fall von Salisbury schließt allerdings wohl mehrere Provisionen in sich. Mit Rücksicht auf die nicht gewöhnlichen Schwierigkeiten will ich die ganze in Betracht kommende Stelle anführen: Suppliciter exoramus (scil. Gilbert den römischen Kanzler Robert), ut nostro Arnaldo manum misericordiae porrigatis et vestrae fretum pietatis auxilio laetum ad propria remittatis. Scitis, quam indecens sit et importunum clericum bonum in publicas iamdiu gratulationes susceptum, iam nunc emendicatis elaborare suffragiis et diebus vitae suae novissimis insolita praeter morem inedia praegravari. Confido de domino meo magistroque charissimo, ut cordis sui locum misericordiae semper aperiat et tam huic quam caeteris Salesberiensis ecclesiae clericis iam instante necessitate et vehementer urgente tempestate subveniat [2]). Das wenigstens geht daraus hervor, daß Arnald augenblicklich kein Benefizium hat. Ob er früher eines besaß oder nicht, ist weniger wichtig. Die Hilfe, die ihm die Kurie bringen soll, besteht doch jedenfalls in der Zuweisung eines Benefiziums. Mit den „andern Klerikern der Kirche von Salisbury“ dürfte es sich ähnlich verhalten.

Unter dem Engländer Hadrian IV. werden die Provisionen schon zahlreicher. Thomassin hielt Hadrian sogar für den ersten Papst, der sie erteilte [3]).

Für Deutschland findet sich ein Beleg in der Briefsammlung des Propstes Ulrich von Steinfeld [4]). Die hierauf bezüglichen Schreiben, nicht päpstliche, sondern Privatbriefe [5]), sind in mehr als einer Beziehung merkwürdig. Zunächst erfahren wir daraus, daß man schon im 12. Jahrhundert Rom-

---

[1]) Brief 55 führen zwei Parteien einen Prozeß an der Kurie. Da die eine nicht erscheint, weist Eugen der anderen das Benefizium zu. Brief 75 ist ein Streit zunächst um Patronatsrechte. Ein gewöhnlicher Prozeß um eine Pfründe ist auch J. 9611. Brief 8 ist so dunkel gehalten, daß eine Entscheidung sehr schwer fällt. Ich kann mich nicht dazu entschließen, an eine Provision zu glauben.

[2]) Brief 33 des Gilbert Foliot.

[3]) Vetus et nova disciplina II. S. 119. Primus omnium Adrianus IV postulasse videtur ab episcopis et capitulis prebendas vel dignitates quasdam, quibus privatos de ecclesia bene meritos impartiret.

[4]) Die Briefsammlung ist herausgegeben von Roth in der Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins XVIII, 1896.

[5]) Die päpstlichen sind nicht erhalten.

fahrten dazu benutzte, sich ein Provisionsmandat zu erwirken. War der Precist, was ja meist der Fall war, an der Kurie nicht bekannt, so ließ er sich Empfehlungsschreiben von angesehenen Leuten mitgeben, die es anscheinend mit der Wahrheit nicht immer allzu genau nahmen [1]). Von zwei Bonner Rompilgern brachte der eine ein Provisionsmandat nach Hause. Die Stiftsherren zeigten wenig Lust, diesem nachzukommen. Unter dem Vorgeben, es sei bei ihnen nicht üblich, Anwartschaften zu erteilen, und eine Pfründe sei augenblicklich nicht erledigt [2]), wiesen sie den Kleriker ab. Dies machte eine zweite Romfahrt des Klerikers notwendig. Auf dieser brachte er anscheinend auch einen Brief mit an Ulrich von Steinfeld, der das Kapitel zur Erfüllung des Mandats anregen sollte. Das geschah denn auch mit Erfolg [3]). Da eine Pfründe nicht erledigt war, erhielt Theobald eine Anwartschaft und bis man ihm eine Pfründe zu geben vermöge, jährlich sechs Mark [4]).

Als der Kanonikus Hugo in Soissons zum Bischof gewählt wurde, bestimmte Hadrian, daß seine Pfründe dem schlecht dotierten Dekan übertragen werde. Der Bischof jedoch kümmerte sich nicht um diese Verfügung, sondern verlieh die Pfründe einem andern. Da nun eben eine andere erledigt

---

[1]) Vgl. Brief 26. Nichil autem pro eis scribo, nisi quod ex conversatione eorum familiariter mihi cognita veraciter perpendi. Daraus ließe sich doch folgern, daß andere es nicht so ernst nahmen. Auch an die Kardinäle ließ man sich Empfehlungen ausstellen, wie aus eben diesem Schreiben hervorgeht.

[2]) Brief 41. In Deutschland war man mit der jüngsten Entwickelung der kurialen Ansprüche sehr wenig zufrieden. Das beweist neben Gerhoh von Reichersberg jetzt auch Ulrich von Steinfeld. Er schreibt nämlich: Scitis, dilectissime magister, Bunnensem ecclesiam et ceteras ecclesias inordinatis petitionibus et mandatis Romane ecclesie plurimum gravari. — Der Grund für die Weigerung ist zu ersehen aus Brief 45: cum eo tempore in ecclesia Bunnensi prebenda nulla vacaret nec consuetudo sit illius ecclesie, denuo (! es ist doch wohl zu lesen de non. Die Handschrift ist ja auch sonst nicht frei von Fehlern) vacante aliquem investiri.

[3]) Ich denke mir die Reihenfolge der Ereignisse anders als Roth. Brief 41 ist meines Erachtens erst nach der zweiten Romfahrt des Klerikers Theobald geschrieben. Dann lösen sich alle Schwierigkeiten sehr einfach. Die Bemerkungen Roths sind im allgemeinen zutreffend, nur der Ausdruck „Schiedsrichter" hat im Provisionswesen keinen Platz.

[4]) Brief 45. Hier haben wir einen Beleg dafür, daß dem Papste auch Nachricht gegeben wurde, wenn die Bepfründung erfolgt war.

war, wollte Hadrian, daß wenigstens diese mit dem Dekanat vereinigt werde [1]). Derselbe Bischof trennte eine Altarpfründe von der Succentorie, mit der sie bisher stets vereinigt gewesen war. Natürlich bot auch das einen Anlaß zur Beschwerde beim Papste [2]). In Soissons hatte ein Priester eine Pfründe durch Hadrian erhalten. Es war jedoch gelungen, den König gegen ihn aufzubringen, so daß es für Hadrian notwendig wurde, den Bischof von Beauvais zur Vermittelung aufzufordern [3]).

Eine größere Zahl von Schreiben bezieht sich auf den französischen Kanzler Hugo. In der Zeit zwischen 1156 und 1158 bat Hadrian den Bischof von Paris, ihm den ersten erledigten Personat oder Honor zu verleihen. Er verwies dabei auf die Verdienste, die Hugo sich um die Kirche erworben habe. Die Form ist die der dringenden Bitte [4]), die Verheißungen lauten ähnlich wie schon einmal oben [5]). Allein der Wunsch des Papstes scheint nicht in Erfüllung gegangen zu sein. Hadrian nahm später noch einmal Stellung zu der Angelegenheit dem Kapitel gegenüber. Schon der erste Anblick zeigt, daß dieses Schreiben später anzusetzen ist [6]). Dafür spricht die erheblich verschärfte Form [7]). Halten wir es mit anderen aus etwas späterer Zeit zusammen, so gewinnen wir den bestimmten Eindruck, daß wiederholte Verweigerung der Bepfründung angenommen werden muß. Merkwürdig ist wohl, daß auf ein früheres Schreiben nirgends Bezug genommen wird, aber das hat nichts zu bedeuten. Die Gedanken sind ganz

---

1) J. 11499 und 11500. Der Dekan muß auch seiner Stellung entsprechende Einkünfte haben.

2) J. 10509. Falls der Altar seit vierzig Jahren zur Succentorie gehört, ist die Verleihung unstatthaft. Sollte der Bischof trotzdem Schwierigkeiten machen, so erhält der Erzbischof von Reims Auftrag, Wandel zu schaffen.

3) J. 10652. Rex, sicut dicitur, prava suggestione cuiusdam indignationem adversus istum concepit. Partes tuas apud eundem regem ita efficaciter interponas, quod gratiam eius iam dicto sacerdoti restitui facias.

4) J. 10340. Rogamus attentius.

5) Ut et ipse nostras sibi preces sentiat fructuosas et nos de nostrarum precum admissione gratiarum tibi debeamus exsolvere actiones.

6) J. 10522 zu einem 11. Mai in der Zeit von 1157—59.

7) Praecipiendo per ap. scripta mandamus et mandando praecipimus . . . omni contentione et appellatione seposita.

ähnlich denen in dem zuletzt besprochenen Schreiben. Statt personatus oder honor soll der Precist nunmehr eine Propstei mit zugehörigem Haus erhalten. Die Arenga hat eine kleine Merkwürdigkeit. Es ist das erstemal, daß gesagt wird, der Papst müsse Personen, die der römischen Kirche besonders treu seien, mit Benefizien ausstatten [1]). Hugo hatte zu ungefähr derselben Zeit auch einige andere Pfründsachen an der Kurie anhängig gemacht. Die Stellung als französischer Kanzler erlaubte ihm natürlich nicht, seinen Verpflichtungen als Kanoniker an Ort und Stelle nachzukommen. Wie den andern canonici forinseci wäre man ihm nur einen Pfründenteil auszuzahlen verpflichtet gewesen. Das verhinderte Hadrian, indem er ausdrücklich bestimmte, Hugo könne die Gesamtheit der Einkünfte beziehen, wo immer er sich aufhalte [2]). Das galt für seine Pfründe in Paris wie für die bei S.-Croix d'Orléans [3]). In Arras hatte er mit einer nicht mehr näher festzustellenden Hilfe des Papstes den Archidiakonat an der Domkirche erhalten. Die eine Urkunde macht es wahrscheinlich, daß direkter päpstlicher Befehl vorlag, nach anderen könnte man auch vermuten, der Bischof habe ihm ein Versprechen gegeben, aber nachher sein Wort nicht gehalten. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Anteil des Papstes bei dieser Angelegenheit erheblich ist [4]). Der Bischof ließ sich

---

[1]) Ipsas (scil. personas) debemus ecclesiasticis beneficiis, prout expedire cognoscimus, ampliare.

[2]) J. 10126 für die Pfründe in Paris. Mandamus quatenus redditus ipsos ei, ubicunque fuerit, faciatis integre assignari. Die Reihenfolge der eben besprochenen drei Schreiben ist wohl klar. Ich glaube nicht, daß 10126 nach den beiden andern abgefaßt ist.

[3]) J. 10126 und 10516. In Orléans weigerte man sich, das Gebot des Papstes zu erfüllen. Auf ein erstes Schreiben hin entzog man dem Kleriker selbst die eine Hälfte, die man ihm bisher hatte zukommen lassen. Es folgt ein zweiter gemessener Befehl (praecipiendo mandamus et mandando praecipimus), die Sache in dem früher angeordneten Sinne zu regeln.

[4]) Es kommen in Betracht J. 10518/19. Maiorem archidiaconatum fratre nostro G. Atrebatensi episcopo ipsum prius spondente absque conditione et alicuius pacti obligatione tibi nos recolimus olim in Atrebatensi ecclesia postmodum contulisse. Darnach würde die Vermutung nahe liegen, der Papst habe erst eingegriffen, als der Bischof sein Versprechen nicht erfüllte. Dem widersprechen aber Angaben in J. 10520 wie: imminente vero die, quo de ipso archidiaconatu debebat iuxta mandatum nostrum, sicut diximus, investiri, ferner: usque ad illud tempus, quo investituram maioris

nachträglich versprechen, der Kanzler müsse auf seine Aufforderung hin auf den Archidiakonat verzichten. Darauf ging natürlich Hadrian nicht ein. Auch den Verzicht auf ein anderes Benefizium, den der Kanzler bei der Übernahme des Archidiakonats hatte leisten müssen, erklärte er für nichtig [1]).

Von Alexander III. kennen wir eine große Anzahl Provisionsmandate. Seit Reuter über ihn geschrieben hat, sind viele neue Stücke bekannt geworden, darunter eine Anzahl, die hohes Interesse erwecken, weil der Widerstand sehr zäh war.

Die meisten dieser Schreiben sind nach dem nördlichen Frankreich, oder besser gesagt, nach dem Reimser Sprengel gesandt worden. Nach Reims selbst schickte der Papst fünf [2]), an den Abt von S. Remy in Reims [3]) und nach Châlons je drei [4]), nach Tournai zwei [5]), nach Lâon [6]), Arras [7]), Amiens [8]), Térouanne [9]), Jouarre [10]), Senlis [11]), Meaux [12]), Chartres [13]), S. Severin in Bordeaux [14]), Tours [15]), Paris [16]) und nach zwei andern, ungenannten Orten [17]) je eines.

Schon damit ist die Zahl der elf Provisionen, die Reuter kannte, erheblich überschritten. Dazu kommen dann noch je eine in Lincoln [18]), Coventry [19]), Alatri [20]), Treviso [21]) und eine Fürbitte Friedrichs I. [22]). Auch alle die Provisionen sind noch nachzutragen, die in irgend einem Zusammenhang stehen mit dem Schisma und den kirchenpolitischen Kämpfen, insbesondere die für Thomas von Canterbury [23]), für einen seiner Verwandten [24]) und seine Begleiter [25]) und für zwei Brüder, die

---

archidiaconatus in Atrebatensi ecclesia de mandato nostro erat susceptūrus. Die klaren Angaben in J. 10520 haben natürlich mehr Gewicht als die schwerer zu deutenden in J. 10518/19. [1]) J. 10520/21.

[2]) J. 11798, 11456, 12295, 11495 (?), 11760.

[3]) J. 11519, 12060, 12107.

[4]) J. 12415, 13253, Friedberg, Kanonessammlungen S. 146, 147.

[5]) J. 11272, 14229. [6]) Friedberg a. a. O. S. 143.

[7]) J. 12027. [8]) J. 11631. [9]) J. 11943. [10]) J. 13715.

[11]) J. 13440. [12]) J. 13688 und oft. [13]) J. 11183.

[14]) J. 13447. [15]) J. 13716, 13718.

[16]) Chartularium universitatis Parisiensis I. S. 6. Die Angelegenheit mit dem Magister Mainerius muß nicht auf eine Provision zurückgehen Ebd. S. 7.

[17]) J. 11694, 12423. [18]) J. 11915 und oft. [19]) J. 13890.

[20]) J. 10657 a. [21]) Götting. Nachrichten 1898 Band 3, S. 233 Nr. 15, vergl. S. 236 Nr. 20. [22]) J. 13092 in Tournai.

[23]) J. 11230. [24]) J. 11420 a. [25]) J. 11247.

mit Mutter und Schwester aus der Diözese Toul nach dem Reimser Sprengel übergesiedelt waren [1]).

Auch die Kardinäle baten schon um Zuweisung von Benefizien an Kleriker, die ihnen nahe standen. Kardinal Oddo Lombardus (1153—1174) empfahl der Äbtissin von S. Maria in Soissons den Kleriker Sasso, einen Neffen des verstorbenen Papstes Anastasius IV., für die Zeit seines Studiums in Paris. Eine Empfehlung als solche wäre bei diesen Verhältnissen nicht verständlich. Was der Zweck war, besagt erst der Schlußsatz: Si quod sibi beneficium exhibueritis, sciatis, quia et de curia, cujus clericus est, et de nobis et aliis amicis suis poterit vobis digne recompensatio exhiberi [2]). Ein anderer Kardinal wünscht genauer eine Provision ‚singulis mensibus usque ad annum in quinque solidis' [3]).

Da wir fast nur Nachrichten aus dem nördlichen Frankreich haben, darf man annehmen, daß weit mehr Provisionen von der Kurie ausgegangen sind, als wir kennen. In Tournai sind Verluste z. B. sicher. Vor J. 13092 ist daselbst nur eine einzige Provision nachgewiesen (J. 11272), und doch soll die uns bekannte zweite erfolgen post eas, quas ad interventum nostrum promisisti. Daß man aus Deutschland nicht eine einzige kennt, ist trotz des Kirchenstreites verwunderlich. Es hätte sich wenigstens in den Friedensjahren noch das eine oder andere Mal Gelegenheit geboten.

Aber auch trotz der jetzt festgestellten größeren Zahl unter diesem Papste ist der jährliche Prozentsatz gegenüber den Ziffern unter Hadrian IV. kaum gewachsen. Und so ist man zunächst genötigt, die Alexander III. für unser Gebiet zugeschriebene Bedeutung stark herabzumindern. Aber diese liegt nicht in der Ziffer, sondern in andern Faktoren auf dem Gebiet des Provisionswesens, die erst an anderer Stelle ihre Besprechung finden sollen.

Schlecht ist es bestellt mit unserer Kenntnis der Zeit von Alexander III. bis zu Innozenz III. Die Überlieferung ist sehr mangelhaft. Wir dürfen trotz des wenigen Provisionsmaterials annehmen, es sei einst viel mehr vorhanden gewesen. Wenn ich z. B. aus den Registern Innozenz' III. noch etwa 25 Pro-

---

[1]) J. 11742, 11922, 12033.
[2]) Chartularium univ. Paris I. S. 41 f. [3]) Ebd.

visionsmandate Cölestins III. herausschälen konnte, während man aus der sonstigen Überlieferung kaum den vierten Teil zusammenzutragen vermag, so erscheint die Annahme erheblicher Verluste nicht unberechtigt.

Zur Zeit, als Anno von Köln heilig gesprochen wurde, ließ Lucius III. durch den Abt von Siegburg eine Verleihung vollziehen, ein neuer Beweis, daß man die Anwesenheit in Rom gut auszunutzen verstand [1]).

Urban III. machte den Versuch, dem päpstlichen Subdiakon T. Mauracenus ein Kanonikat in Treviso zu verschaffen, doch ohne Erfolg [2]).

Unter Cölestin III. läßt sich eben aus den Registern Innozenz' III. eine Verbreitung der Provisionsmandate schon in den verschiedensten Gegenden nachweisen. Von den durch diese Register auf uns gekommenen Mandaten entfallen vier auf Novara [3]), je eines auf Padua [4]), Benevent [5]) und Pavia [6]). Alle anderen sind nach Frankreich und den Grenzländern bestimmt, nämlich drei für ein Stift in der Diözese Bourges [7]), je zwei nach Saintes [8]) und Périgueux [9]), je eines nach Poitiers [10]), Limoges [11]), Bourges [12]), Langres [13]), Mâcon [14]), Verdun [15]), Cambrai [16]), Lille [17]), Tournai [18]), Antwerpen [19]) und Maguelone [20]).

Einige andere Mandate Cölestins sind uns zufällig an anderer Stelle erhalten. So soll ein Magister Helias vom Kloster Abbendon ein Benefizium erhalten [21]). Das Kapitel S. Géry in Cambrai erhielt dreimal Auftrag zur Bepfründung eines Klerikers Johannes [22]). Auch der Abt von St. Gallen hatte eine Provision zu vollziehen, die ihm wenig genehm war [23]). Die Kanoniker von S. Ranerius wollten einer Aufnahme Schwierigkeiten in den Weg legen unter Berufung auf den statutenmäßig festgesetzten und körperlich beschworenen certus numerus [24]). Doch beruhigt sie Cölestin. Statuten seien immer

---

1) J. 14890. 2) Gotting. Nachrichten 1898 Band 3. S. 245 Nr. 37.

3) Potth. 41, 42, 461, 526. Göttinger Nachrichten 1901. Band 3. S. 169 Nr. 25. 4) Potth. 951; 5) ebd. 280; 6) ebd. 86, 400; 7) ebd. 213; 8) ebd. 485, 1516, 1816; 9) ebd. 1807, 1812; 10) ebd. 140, 837, 1014, 1015, 1016 (?); 11) ebd. 49; 12) ebd. 353; 13) ebd. 2754; 14) ebd. 229; 15) ebd. 262; 16) ebd. 126, 668, 669; 17) ebd. 819; 18) ebd. 117; 19) ebd. 76; 20) ebd. 267.

21) J. 17618. Bisher liegt nur dieses Regest vor.

22) J. 17361. 23) J. 16793, 16932. 24) J. 17641.

so zu verstehen, quod in eis sedi apostolicae auctoritas reservetur. Neuerdings veröffentlichte Kehr eine Provision für Piacenza. Der anläßlich derselben entstandene Streit führte zur Exkommunikation der Kanoniker [1]).

Für den Umfang, den die päpstliche Bepfründung schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts angenommen hatte, bietet eine Nachricht aus S. Juvencus in Pavia eine interessante Angabe. Hier sollen mehr als die Hälfte der Kanoniker vom Papst ernannt sein. Ich habe die Angabe oben noch nicht verwertet, weil die Zahl der Provisionen nicht genau feststeht. Wahrscheinlich sind es vier, da die Zahl der Kanoniker sieben beträgt [2]).

Erwägt man, daß da und dort also drei oder vier Provisionen möglich waren, so wird man immer geneigter, die Gesamtzahl der päpstlichen Bepfründungen schon vor Innozenz III. als sehr bedeutend anzunehmen. Jedenfalls dürften Erhaltung der Urkunden und Zahl der tatsächlich vorgekommenen Bepfründungen in gar keinem Verhältnis stehen. Dürfte man annehmen, schon vor Innozenz III. hätten die Päpste kraft Devolutionsrecht verliehen, so ließe es sich begreifen, warum die Provisionen an einem Ort zahlreich, an einem andern wieder fast unbekannt waren. Doch fehlt für eine solche Behauptung jeder Beleg. Somit wird unsere oben geäußerte Vermutung zutreffend sein.

II.

Bei Innozenz III. hat man zeitweilig überall neue Gedanken finden wollen. Zunächst ist das für das Provisionswesen nicht richtig. Man kann zugeben, daß unter ihm das Provisionswesen einen stärkeren Aufschwung nahm, aber für so bedeutend halte ich den Abstand seiner von der früheren Zeit nicht, als es beim ersten Anblick scheinen könnte. Das erklärt sich so. Um eine Provision durchzuführen, können drei und noch mehr Schreiben der Kurie notwendig werden. So entsteht ein eigentümliches Mißverhältnis zwischen der Zahl der Schreiben in Provisionssachen und der Zahl der Provisionsmandate. Um sich also eine Vorstellung zu machen, wel-

[1]) Götting. Nachrichten 1900 Band 3 S. 70 Nr. 50. [2]) Potth. 86.

cher Bruchteil der überhaupt überlieferten Schreiben auf das Provisionswesen entfällt, muß man die Zahl der Schreiben in Provisionssachen, nicht die Zahl der Provisionen in Betracht ziehen.

Die Steigerung darf nicht allein dem Umstande zugeschrieben werden, daß die Register dieses Papstes erhalten sind. Dieser Umstand hat dabei natürlich sehr mitgewirkt. Mehr jedoch ist auf die persönlichen Neigungen Innozenz' III. Gewicht zu legen. Hauck hat, wenn auch mit zu grellen Farben, das Bestreben dieses Papstes hervorgehoben, seine Herrscherstellung zu zeigen. Innozenz war nicht derjenige, der ein Recht, das ihm zustand oder das er wenigstens zu haben glaubte, aus der Hand gegeben hätte, und wenn er es tat, so wies er sehr nachdrücklich darauf hin, daß er nur aus Gefälligkeit so handle. Man braucht nur daran zu erinnern, wie er das Devolutionsrecht handhabte. Er war der erste Papst, der es für sich beanspruchte. Wo er es nicht selbst übte, verfehlte er nie zu bemerken, daß es nur in seinem Auftrage ausgeübt werde, so daß sein formelles Recht in jeder Hinsicht gewahrt blieb. Wie hier hat er auch in anderer Beziehung kräftig weitere Schritte getan auf dem Wege, den seine Vorgänger eingeschlagen hatten.

Man sollte auch nicht vergessen, daß alle derartigen Ansprüche mit der Zeit ins Unendliche wachsen, wenn nicht von der Gegenseite eine kräftige Opposition sie zurückdrängt oder eine gesetzliche Regelung eintritt. Beides geschah vorerst nicht. Der Widerstand wurde mit kirchlichen Machtmitteln gebrochen, eine feste Regelung trat erst in sehr viel späterer Zeit ein. So ist es nicht zu verwundern, wenn die Provisionen immer zahlreicher wurden und zwar um so zahlreicher, je mehr die persönlichen Eigenschaften eines Papstes derartigen Machtansprüchen entgegenkamen. Innozenz III. und Honorius III. haben ihr Recht oft geübt, Gregor IX. hat weniger oft von ihm Gebrauch gemacht. An der Ungunst der Zeiten kann diese Verschiedenheit ihre Erklärung nicht finden, die Erklärung muß im Willen des jeweiligen Papstes gesucht werden. Die Zeitverhältnisse können sehr hindernd wirken; ein großer kirchenpolitischer Streit z. B. kann für gewisse Gegenden die Provisionen unmöglich machen. Immer aber wird man festhalten müssen, daß dies nur Ausnahmezustände sind.

Geht man über zu den Provisionen Innozenz' III. in einzelnen Diözesen und in einzelnen Kapiteln, so wird man recht selten eine größere Zahl zusammenzubringen vermögen. Die Gesamtsumme setzt sich aus einer Menge kleiner Posten und Pöstchen zusammen.

Beginnen wir mit Italien. Es sind Provisionen bekannt in Mailand vier [1]), drei in Genua [2]), zwei in Piacenza [3]) und Padua [4]), je eine in S. Stephan in Brolio [5]), Ivrea [6]), Como [7]), Treviso [8]), Tortona [9]), Cremona [10]), Chieti [11]), Novara [12]), Vercelli [13]), S. Stephan in Aquileia [14]), Vicenza [15]), Monte Cassino [16]), S. Victor quadraginta Martyrum [17]), Monte Gargano [18]), Aversa [19]), Siponto [20]), Capua [21]).

Man sieht unschwer, daß diese Mandate mit wenigen Ausnahmen nach der Lombardei und dem oberen Italien gerichtet sind. Monte Gargano, Monte Cassino und Aversa sind doch nur spärliche Ausnahmefälle.

Weit erheblicher ist die Zahl der Provisionen in Frankreich [22]). An der Spitze steht mit sieben Provisionen Saintes [23]), mit vier Mandaten folgt Embrun [24]), mit je dreien Angoulême [25]), Lâon [26]), Limoges [27]) und Tours [28]), mit je zweien Soissons [29]), Nesle [30]), Langres [31]) und Poitiers [32]) mit je einem, Périgueux [33]), Clermont [34]),

---

[1]) Potth. 125, 324, 377, 2809; [2]) ebd. 1780; [3]) ebd. 1717/18 und 5207; [4]) ebd. 1027, 3863; [5]) ebd. 938; [6]) ebd. 354; [7]) ebd. 2809; [8]) ebd. 340; [9]) ebd. 1714; [10]) ebd. 1456; [11]) ebd. 1019; [12]) ebd. 1811; [13]) ebd. 4760; [14]) ebd. 1169; [15]) ebd. 2254; [16]) ebd. 1838; Press. 3990, 4163; [17]) Potth. 3093; [18]) ebd. 3724; [19]) ebd. 3469 und 5058. Ob auch Potth. 987 ein Provisionsmandat ist, läßt sich nicht entscheiden.

[20]) Press. 447, 1475; [21]) ebd. 279. [22]) Ich rechne hier auch das damals englische Gebiet und die ganze Provence dazu.

[23]) Potth. 4276 redet sogar von neun Mandaten, zwei derselben gehen jedoch noch auf Cölestin III. zurück. Dazu vergl. man Potth. 485, 1368, 1516, 2773, 3646; [24]) ebd. 2107; [25]) ebd. 1598, 1792, 2294, 2119, 4754; [26]) ebd. 2851, 4740; [27]) ebd. 296, 1033, 3017; [28]) ebd. 1030, 2888, 3484; [29]) ebd. 2276, 2897, 3404, 3405, 3406, 3853, 5106; [30]) ebd. 2333, vielleicht sogar drei, falls dem Mag. W., der gleichfalls ein Provisionsmandat sich erwirkt hatte, nur bezüglich der integratio Schweigen auferlegt wird, während das Mandat in Kraft bleibt. [31]) ebd. 3015, 3989/90; [32]) ebd. 83, 414; Press. 790. [33]) Potth. 4501; in dem Schreiben heißt es, es seien mehrere Mandate angekommen, da aber jede weitere Angabe fehlt, so müssen wir uns darauf beschränken, das eine herauszuheben; [34]) ebd. 2082.

Faye-la-Vineuse [1], Saint-Pourçain [2], Bourges [3], Saint-Sulpice [4], Troyes [5], Marseille [6], Saint-Ardin [7] (??), Mont-Didier [8], Lens bei Béthune [9], Lille [10], Seclin [11], Lisieux [12], Châlons-sur-Marne [13], Saint-Pierre de Ronais [14], Rozoy [15], Bernay [16], Saint-Omer [17], Saint-Quentin [18], Paris [19], Orléans [20], Jumièges [21], S.-Michel-Rochefort en Thiérache [22], Rouen [23], Cassel [24], Tournai [25], Térouanne [26], Arras [27], Saint-Junien [28], Piverum [29], Sens [30], eine der Saint-Michel genannten Abteien in Nordfrankreich oder dem heutigen Belgien [31] und Amiens [32].

Provence und Arelat sind also ziemlich selten mit Provisionen bedacht worden, was sich wohl aus der Waldenserbewegung in diesen Gebieten am besten erklären läßt. Auch der äußerste Südwesten des Landes tritt, wie übrigens auch noch einige Zeit später, nicht hervor, Bretagne und Normandie sowie die Gegenden nördlich vom unteren Lauf der Loire nur ganz schwach, ziemlich stark nur der Südwesten und der Nordosten des Landes.

In Deutschland sind die Provisionen in dieser Zeit geographisch nicht so verbreitet wie in Frankreich. Der Kampf der beiden Könige hat zweifellos dabei mitgewirkt. Die Zahl der Provisionen selbst ist allerdings ziemlich hoch, weil an einigen Orten eine Reihe von Pfründen zu lange erledigt blieben und der Papst sie besetzte.

Neun Mandate entfallen wohl auf Magdeburg [33], acht auf Metz [34], dagegen ist nur je eines zu verzeichnen in Toul [35], Lausanne [36], „Gallinzin" [37], St. Gereon in Köln [38], S. Willehad in Bremen [39], Meißen [40], Breslau [41], Hildesheim [42], Brügge [43], Dinant [44], Harlebeke [45] und im Kloster Schaffhausen [46].

---

[1]) Potth. 3344; [2]) ebd. 2798; [3]) ebd. 1791, 2453; [4]) ebd. 4597; [5]) ebd. 4382; [6]) ebd. 4867, 4885; [7]) ebd. 2794; [8]) ebd. 2842; [9]) ebd. 2807; [10]) ebd. 1534; [11]) ebd. 1599; [12]) ebd. 3651; [13]) ebd. 3578; [14]) ebd. 2805; [15]) ebd. 957 und 1594; [16]) ebd. 1389; [17]) ebd. 1455; [18]) ebd. 1843, 2227; [19]) ebd. 4077/78; [20]) zwischen Potth. 112 und 113, 677, 988; [21]) Potth. 1061; [22]) ebd. 2360; [23]) ebd. 824; [24]) ebd. 3982; [25]) ebd. 2947; [26]) ebd. 2907/08; [27]) ebd. 2880; [28]) ebd. 1940; [29]) ebd. 4414; [30]) Press. 702; [31]) Potth. 3647; [32]) Press. 852. [33]) Potth. 948, 2963/64, 2520; [34]) ebd. 4411; [35]) ebd. 1087; [36]) ebd. 1424; [37]) ebd. 1148; [38]) ebd. 2200; [39]) ebd. 2505; [40]) ebd. 2537; [41]) ebd. 4874; [42]) ebd. 1837; [43]) ebd. 8029; [44]) ebd. 2790; [45]) ebd. 2975; [46]) ebd. 1605.

Ich wüßte nicht, daß schon vor Innozenz III. kirchenpolitische Rücksichten irgend welchen Einfluß auf die Pfründenverleihung ausgeübt hätten, auch Innozenz hat sich dadurch nicht leiten lassen. Der einzige Beleg, den man etwa anführen könnte, ist eine vom kirchlichen Standpunkte durchaus begreifliche Maßregel [1]).

Das einzige Land, in dem schon bald nach 1200 über die päpstlichen Provisionen geklagt wird, ist England. Die Register Innozenz' III. stehen damit in einem seltsamen Widerspruch. Wenn wir ihnen glauben dürfen, waren die Provisionen in England in dieser Zeit überhaupt und speziell unter Innozenz noch ganz vereinzelt. Allerdings fast alle, die auf diesem Wege bepfründet wurden, waren Nichtengländer.

Die Verleihung einer englischen Pfründe an Petrus von Corbeil, den Lehrer Innozenz' III., darf man nach dem Wortlaut der Urkunden nicht als Provision fassen, wenn damit auch einem Wunsche des Papstes entsprochen sein sollte [2]). Zwei Pfründsachen, die eine den Huguitio Lombardus [3]) und die andere den Römer Johannes [4]) betreffend, liegen nur in Regestenform vor. Man würde somit unter gewöhnlichen Verhältnissen gut tun, mit dem Urteil zurückzuhalten, ob hier Provisionen vorliegen oder nicht; aber ich halte es fast für ausgeschlossen, daß ein Italiener ohne Vermittelung des Papstes oder eines Legaten eine Pfründe auf englischem Boden erhalten haben sollte. Dazu war doch die Stimmung gegen die Ausländer damals zu schlecht [5]). Zudem kennen wir einige andere Ausländer, die in England mit päpstlichen Pfründen ausgestattet wurden, und werden daher nicht mit Unrecht auch in den zwei genannten Fällen einen Druck der Kurie ver-

---

[1]) Potth. 4415. Einige, die am kaiserlichen Hof officia et beneficia hatten, waren von Otto abgefallen und es stand zu erwarten, daß in nächster Zukunft andere ihrem Beispiele folgen würden. Es war also die bestimmte Aussicht vorhanden, daß alle diese ‚officia et beneficia' alsbald wieder verliehen würden. Das mußte vom Standpunkt der kirchlichen Partei aus verhindert werden. Daher erklärt sich das Verbot, eines derselben anzunehmen; wer zuwiderhandle, solle das officium verlieren und als exkommuniziert strenge gemieden werden.

[2]) Potth. 479, 480, 481; [3]) ebd. 984; [4]) ebd. 1281.

[5]) Wenn es sich um Franzosen handelte, könnte man ja an den Einfluß des Hofes denken. Sich für Italiener zu verwenden, hatte dieser aber sicherlich keinen Anlaß.

muten dürfen. Der päpstliche Notar Britius bekam die Kirche ‚Helese‘ [1]), ein Neffe des aus Tuscien stammenden Kardinals Gregor von St. Georg hatte eine Pfründe in York [2]). Die Verleihung einer Pfründe an einen Neffen des gleichfalls italienischen Bischofs von Albano muß wieder rückgängig gemacht werden [3]). Beim Ableben des Kardinals Johannes von S. Maria in Cosmedin verleiht Innozenz dessen Pfründe an einen seiner eigenen Verwandten [4]). Der einzige Engländer, dem Innozenz eine Pfründe zuwies, wurde vom Könige angefeindet und leistete deshalb Verzicht [5]). Den Archidiakonat in Richmond beabsichtigt der Papst zu vergeben, falls er länger als ein Jahr unbesetzt gewesen sein sollte [6]). Wen oder ob er überhaupt schon jemand dafür in Aussicht hatte, darüber lassen sich nicht einmal Vermutungen anstellen.

In Spanien tritt das ausländische Element im Pfründenwesen mehr zurück. Bestimmt nachweisbar ist nur ein einziger Ausländer, Normannus, ein Verwandter Innozenz' III., der in Compostella bepfründet wird [7]). Als der Bischof von Zamora Erzbischof von Toledo werden sollte, erhielt ein päpstlicher Subdiakon, A. de Gabiniaco mit Namen, ein Kanonikat in Toledo. Es ist klar, daß wir es hier mit einem Entgelt für geleistete Dienste zu tun haben, oder daß die Verleihung in der Erwartung solcher erfolgte [8]). Unter diesen Umständen ist es nicht ausgeschlossen, daß es sich auch hier um einen Italiener handelt.

Von den drei weiteren Bepfründungen in Spanien entfallen zwei auf arme Kleriker [9]). Die dritte, eine Zuweisung eines Kanonikats an einen königlichen Notar, geht auf den Einfluß des Hofes zurück [10]). In der Zuweisung eines Priorats

---

[1]) Potth. 1459 und 4145. Zur Zeit der Abfassung von 4145 war er gestorben. Falls es ohne Ärgernis geschehen kann, soll die Kirche fürder in usus hospitalitatis verwendet werden.

[2]) Potth. 2205. [3]) Ebd. 2452, 2501.

[4]) Potth. 4757, 4758, 4759. Schon der Kardinal hatte sie ‚ad praesentationem nostram‘ scil. papae gehabt.

[5]) Potth. 946. Da der Verzicht nicht ganz freiwillig war, vermag ihn Innozenz nicht als gültig anzuerkennen. [6]) Ebd. 5035.

[7]) Potth. 4770. Auch der frühere Inhaber war jedenfalls durch Provision in den Besitz des Benefiziums gekommen. [8]) Ebd. 3921, 3922.

[9]) Potth. 71 in Zamora und Potth. 2871 in Compostella.

[10]) Potth. 1038.

an eine Tochter des Königs wage ich eine Provision nicht zu erblicken. Soweit das Regest deutbar ist, wird man weniger eine Verleihung als eine Bestätigung anzunehmen haben [1]).

Wenden wir zum Schlusse unsere Blicke auch nach dem Orient. Hier liegt die Sache genau wie im Westen. In Tripolis begegnen wir einer Exspektanz für einen ehemaligen Familiaren des Papstes [2]), in Antiochien befahl Innozenz, einem ihm von mehreren Seiten empfohlenen Kleriker ein Kanonikat zu verschaffen. Auch einer der üblichen Pfründenstreitigkeiten sei gedacht [3]).

Der Kardinal Petrus von S. Marcellin hatte während seiner Legation in Antiochien einen Archidiakonat und zwei Kanonikate besetzt und seine Verfügung mit zu langer Vakanz der drei Stellen begründet. Der Patriarch aber erklärte, den Archidiakonat schon an seinen Neffen vergeben zu haben. Der bisherige Archidiakon und zwei Kanoniker hätten Schiffbruch gelitten. Solange er jedoch nicht die Gewißheit gehabt habe, daß sie tot seien, habe ihm auch die Wiederbesetzung nicht zugestanden. Gleich nach Eingang bestimmter Nachrichten jedoch sei dann die Verleihung an seinen Neffen vorgenommen worden [4]). Nach den bei derartigen Anlässen üblichen Exkommunikationen wird die Sache an der Kurie verhandelt, und da die Beweisaufnahme zu keinem Ergebnis geführt hatte, die Entscheidung dem Patriarchen von Jerusalem übertragen [5]).

Einen weit stärkeren Einfluß konnte die Kurie in dem neu entstandenen lateinischen Kaisertum geltend machen. Auf Schritt und Tritt war hier ihr Eingreifen vonnöten. Wie die Dinge sich gestalten würden, ließ sich vorerst noch nicht ab-

---

[1]) Ebd. 1036, 1037.

[2]) Potth. 514. [3]) Obwohl ich die Legatenverleihungen in einem besondern Kapitel zu behandeln habe, möchte ich sie, wenigstens für den Orient, schon hier etwas näher betrachten, da es gerade hier unmöglich ist, die Provisionen des Papstes und der Kardinäle auseinanderzureißen.

[4]) Für den er übrigens erst um Dispens wegen defectus aetatis nachsuchen muß.

[5]) Es fragt sich, ob dem Patriarchen allein oder dem Patriarchen in Gemeinschaft mit dem Kapitel die Verleihung zusteht. In letzterem Falle ist nach sechs Monaten der Papst bezw. der Legat zur Verleihung befugt; im ersteren dagegen kann nach sechs Monaten das Kapitel zur Vergebung schreiten. Das Recht soll ihm auch in diesem Falle gewahrt werden, da dann das Vorgehen des Legaten widerrechtlich wäre. Potth. 3265.

sehen. Es war somit angebracht, die Kleriker, die nach dem Osten gehen wollten, im Genuß ihrer Pfründen in der Heimat zu belassen, bis eine andere Anordnung rätlich wäre [1]).

Bei der großen Zahl derer, die die Heimat zu verlassen wünschten, war Bedacht darauf zu nehmen, daß nicht im Westen da und dort Mangel an Klerikern eintrete [2]), auch empfahl sich das Verbot, solchen die höheren Weihen zu erteilen, die von ihrem Ordinator keinen Ausweis mit sich führten und deren Lebenswandel nicht erprobt war [3]).

Die Residenz war unumgänglich notwendig, auch wenn, um den Zweck zu erreichen, Entziehung der Benefizien [4]) und Sperrung der Einkünfte verfügt werden mußte [5]).

Es war von vornherein zu befürchten, daß die Venezianer die Besetzung kirchlicher Stellen rücksichtslos für sich auszunutzen suchen würden. Gleich als der Patriarch bestätigt war, wurde ihm eingeschärft, nicht allzusehr auf „Fleisch und Blut Rücksicht zu nehmen" [6]). Es wurde vorausgesetzt, daß in Konstantinopel Kleriker jeglicher Nation Verwendung finden sollten [7]). Falls aber der Patriarch zu sehr für die Venezianer eintreten würde, erhielten die Legaten Anweisung, auch Klerikern der andern Nationen im Domkapitel Vertretung zu verschaffen [8]).

In der Tat gingen die Venezianer darauf aus, jeden fremden Einfluß aus der Kirche in Konstantinopel zu verdrängen. Zu diesem Zwecke war es sehr wichtig, daß stets einer ihres Blutes Patriarch würde. Am besten war das zu erreichen bei entsprechender Auslese der Kanoniker, die den Patriarchen zu wählen hatten.

---

[1]) Potth. 2465. Zu gleicher Zeit wurde dem Patriarchen von Konstantinopel (Potth. 2463) und bald darauf auch dem Bischof von Verissa (Potth. 3068) die Vergünstigung gewährt, in ihren neuen Stellungen die Benefizien, die sie vorher hatten, weiter zu beziehen. [2]) Potth. 2465.

[3]) Potth. 2860. Diese Bestimmungen galten zwar längst, aber gerade bei einem solchen Ereignis war es dringend nötig, noch besonders darauf aufmerksam zu machen.

[4]) So Potth. 2860 bei ungenügender Entschuldigung im Patriarchat Konstantinopel.

[5]) So Potth. 3095 im Erzbistum Patras. So sollte es ja auch sonst nach kirchlichem Recht gehandhabt werden.

[6]) Potth. 2460; [7]) ebd. 2458; [8]) ebd. 2506.

Darum stellte man das Ansinnen an den Patriarchen, nur Venezianer oder solche, die wenigstens zehn Jahre in Venedig gelebt hätten, ins Kapitel aufzunehmen und bei der Aufnahme jeden eidlich zu verpflichten, bei einer künftigen Wahl nur einem Venezianer die Stimme zu geben. Auch der Schwur wurde dem Patriarchen abgenötigt, als Metropoliten in Romanien nur Venezianer zu dulden. Dem Patriarchen selbst scheint bei der Übernahme dieser Verpflichtungen bange geworden zu sein. Er gab nachher wenigstens vor, mündlich hätte er erklärt, den etwaigen Entschließungen des Papstes solle dadurch nicht vorgegriffen werden; in die Urkunde selbst aber wurde die Klausel salva sedis apostolice auctoritate nicht aufgenommen. Innozenz konnte sich mit einem derartigen Vertrage nicht einverstanden erklären, er lehnte ihn rundweg ab[1]). Auch die Abmachungen zwischen Franzosen und Venezianern hatten seinen Beifall nicht gefunden[2]).

Es nützte wenig, wenn Innozenz den Vertrag zwischen dem Patriarchen und seinen Landsleuten für nichtig erklärte. Unter dem Drucke der Verhältnisse wären die Venezianer ja doch einseitig bevorzugt worden. Wenn etwas erreicht werden sollte, so mußten die Legaten entsprechende Vollmachten und Weisungen erhalten. Das geschah. Sie sollten den Patriarchen mahnen, des päpstlichen Befehles zu gedenken, und erhielten den weitern Auftrag, die von ihnen schon eingesetzten Kleriker, die durch das Abkommen zwischen dem Patriarchen und den Venezianern aus ihren Stellen verdrängt worden waren, wieder in den ruhigen Besitz ihrer Pfründen einzuführen[3]). Schon 1205 also müssen von den Legaten verschiedene Verleihungen vollzogen gewesen sein. Auch in der Folgezeit geschah es wiederholt. Der Patriarch beschwerte sich, daß der Legat, ohne sich um seine Anwesenheit zu kümmern und ohne ihn im geringsten zu befragen, Verleihungen in größerem Umfange vornehme, und der Legat seinerseits machte dem Patriarchen einen ganz ähnlichen Vorwurf. Dem Verlangen des Patriarchen, die Verfügungen des Legaten für nichtig zu erklären, konnte Innozenz nicht stattgeben, denn er hatte ja

---

[1]) Potth. 2822. Dem Patriarchen verzieh er, weil er wenigstens durch eine mündliche Erklärung die Rechte des Papstes gewahrt habe.

[2]) Potth. 2575; [3]) ebd. 2821.

schon eine Anzahl von Pfründenverleihungen bestätigt, und diese zu widerrufen, ging nicht wohl an [1]).

Beachtenswert ist dabei die forma communis, in der die Bestätigungen vor sich gegangen sein sollen: sicut ea iuste possident et quiete. Es lohnt sich, die Frage aufzuwerfen, ob alle Pfründenbestätigungen, die auf Verleihung durch den Papst oder den Legaten zurückzuführen sind, in dieser Weise vorgenommen wurden. Müßte man überall da, wo man eine Bestätigung trifft, mit der Formel: sicut iuste possides et quiete auf Provisionen schließen, so müßte dem Provisionswesen eine weit größere Verbreitung zugeschrieben werden, als wir es auf Grund der andern uns zu Gebote stehenden Hilfsmittel dürfen. Ich glaube nicht, daß das angeht, denn es gibt ja auch Bestätigungen der obigen Art, aus denen hervorgeht, daß päpstliche Verleihung vorlag [2]), und zudem gibt es viele andere Gründe, aus denen sich jemand eine Pfründe von der Kurie bestätigen lassen konnte, stets z. B. in dem Fall, wo die Rechtslage beim Erwerb nicht völlig geklärt war. Da war es immerhin besser, die Kosten einer Romreise von Anfang an auf sich zu nehmen, als einen etwaigen langwierigen Prozeß mit übelwollenden Leuten auszufechten, der auch bei siegreichem Ausgang nicht wenig Opfer fordern würde.

Eine Anzahl dieser Verleihungen sind bei Bréquigny mitgeteilt. Eine derselben betrifft einen Magister Clemens an der Sophienkirche, der wohl identisch ist mit dem Clemens, dem auch die Propstei St. Stephan in Konstantinopel bestätigt wird, und dem Mag. C., der in einer andern Urkunde als Familiar des Kardinallegaten Petrus erwähnt wird [3]). Daß ihm zwei Benefizien verliehen worden wären, spricht nicht dagegen. Dies trifft auch zu bei Walter von Courtrai, einem Kleriker des Kaisers von Konstantinopel [4]), und ebenso bei dem Priester Wibert [5]).

---

[1]) Potth. 2860. [2]) Einen derartigen Fall bei Legatenverleihungen siehe Potth. 702. [3]) Potth. 2856, 2857, 2872. Die Abweichungen in der Adresse bei Bréquigny vermögen mich nicht dazu zu bestimmen, zwei oder drei verschiedene Personen anzunehmen.

[4]) Potth. 2848 und 2853. Auch hier glaube ich an der Identität des Gualterus de Curtraco und des Walterus, clericus imperatoris, nicht zweifeln zu dürfen, denn als beweisend darf man auch noch die Gleichzeitigkeit der Abfassung anführen.

[5]) Potth. 3148/49. Verleihungen dieser Art enthalten auch Potth. 2849 für Lambert, einen Kaplan des Kaisers Balduin, und Potth. 2850 für

Aus den Registern alle die Verleihungen der Legaten zu ermitteln, ist nicht möglich. Selbst wenn alle Bestätigungen eingetragen sein sollten, steht noch entgegen das Zeugnis des Papstes, er habe „einige“ dieser Verleihungen bestätigt. Demnach ist es auch nicht möglich, sich eine Vorstellung zu machen von der ‚nimia multitudo‘ der vom Legaten vollzogenen Vergabungen.

Die Venezianer und der Patriarch verharrten auf dem einmal eingenommenen Standpunkte. 1210 klagte der Kaiser, Franzosen und achtbare Männer anderer Nationen fänden bei der Besetzung kirchlicher Stellen keine Beachtung. Zugleich schlug er dem Papste einige Kleriker zur Aufnahme in das Kapitel der Sophienkirche vor. Innozenz ging unter nochmaliger Vermahnung an den Patriarchen auf diesen Vorschlag ein [1]).

Provisionen, die der Papst selbst anordnete, sind nur selten. Zwei von den vieren gehen jedenfalls auf eine Anregung des Kaisers zurück [2]). Wer der Kleriker Heinrich ist, der Kanonikus an der Sophienkirche werden soll, läßt sich nicht mehr feststellen [3]).

Die Klöster waren bei Aufnahmen genau so an den Willen des Papstes gebunden wie die Stifter. Ihnen gegenüber äußert sich die Macht des Papstes meist in der Weise, daß ihnen befohlen wird, ausgetretene Mönche wieder aufzunehmen [4]). Zwar

---

den Priester Absalon. Potth. 5203 ist jetzt gedruckt in M. J. Ö. G. 23, S. 563. Der Legat und nachher der Papst müssen den Patriarchen auffordern, dem Archidiakon M. entsprechende Einkünfte zuzuweisen. Leider hat dieser Pariser Fund Hampes für das Provisionswesen nur geringen Ertrag gebracht. Daß der Sammler nicht zufällig die Legatenaufträge des Kardinalpriesters von S. Pudentiana für Deutschland vom Frühjahr 1216 aufgeschlagen und abgeschrieben hat, muß auch hier bedauert werden.

[1]) Potth. 3936/37. Wenn auch die Nationalität der drei in Vorschlag gebrachten Kleriker nicht angegeben ist, so ist doch nach dem oben angeführten Ausspruch des Kaisers so viel sicher, daß es sich um Venezianer nicht handeln kann. Auch die Heimat des Archidiakons, dessen Bepfründung Potth. 5203 anbefohlen wurde, ist nicht zu ermitteln.

[2]) Potth. 3180 ist einem Kleriker des Kaisers die Kirche auf der Insel Kufan zu verleihen. Ein anderer Kleriker des Kaisers soll ein Kanonikat an der Sophienkirche erhalten gemäß Potth. 3813.

[3]) Potth. 2576. In Nicosia errichtete und vergab Innozenz das Dekanat Press. 708.

[4]) Potth. 2861. Im Kloster Sankt Pontian in Lucca soll sich das wiederholt ereignet haben

ließen sich die Klöster das Privileg erteilen, nur dann zur Aufnahme verpflichtet zu sein, wenn sie unter Beifügung der Formel ,salva ordinis disciplina' angeordnet wurde. Aber wenn der Papst jemand zur Wiederaufnahme für geeignet hielt, so hatte er durchaus kein Bedenken, die Aufnahme in dieser Weise anzubefehlen. Es sind eine Anzahl von Fällen der Art bekannt [1]). Desgleichen wurde auch sonst angeordnet, daß jemand im Kloster anzunehmen sei [2]). In den Registern treten derartige Befehle nur selten hervor, es ist aber gewiß, daß sie weit zahlreicher waren [3]).

Sollten die oben angeführten Fälle in der Tat eine richtige Vorstellung von dem Umfang des Provisionswesens unter Innozenz III. und seinen Vorgängern bieten? Wir glauben diese Frage rundweg verneinen zu sollen [4]). Haller hat die Möglichkeiten für das dreizehnte Jahrhundert sehr reiflich erwogen; trotzdem wird es nicht unangebracht sein, auch hier nochmals auf die Schwierigkeiten hinzuweisen.

Daß bis zu Innozenz III. der größere Teil der Provisionsmandate verloren gegangen ist, muß als gewiß betrachtet werden. Selbst bei Alexander III. wird nur ein ziemlicher Bruchteil erhalten sein. Bei Cölestin III. ist die Lage dadurch gün-

---

[1]) Potth. 4442. Aimerich in Grammont, ferner Potth. 4864; Potth. 3731 wird der Befehl rückgängig gemacht, da es sich herausstellte, daß der fragliche Mönch einem andern Orden angehört hatte. Potth. 158: In Prémontré brauchen zwei Wiederaufnahmen nicht vollzogen zu werden, weil Cölestin III. die Formel ,salva ordinis disciplina' nicht hatte beifügen lassen.

[2]) Potth. 1149 ein Kleriker, der ohne Akoluth zu sein, sich die Subdiakonats- und Diakonatsweihe hatte erteilen lassen. — Daß ich das Regest Potth. 1036: Conventui de Sarxona mandat, ut Clementiam natam regis Aragonum in suam et dicti monasterii priorissam recipiant, nicht als Verleihung einer Würde im Kloster betrachten kann, habe ich schon oben angegeben.

[3]) Einen Beweis dafür kann man aus Potth. 2861 entnehmen.

[4]) Unklar bleiben eine Anzahl von Urkunden, die bei Theiner und nach ihm bei Potthast nur in Regestenform überliefert sind. Bei folgenden Fällen möchte ich eine Entscheidung nicht geben. Potth. 1202/03. Joh. Pinelli, Kanonikus in Tours, erhält im Streit eine Pfründe zugesprochen. Der Name schließt nicht aus, daß es sich um einen Italiener und damit wahrscheinlich um Provision handelt. Potth. 1239, 1364 und 1399 sind wahrscheinlich ganz gewöhnliche Streitigkeiten; dagegen möchte ich Potth. 3203 fast als Provision betrachtet wissen, da ich nicht einzusehen vermag, wie andernfalls ein päpstlicher Skriptor Anspruch machen könnte auf eine Kirche, zu der das Kapitel in Uzès präsentationsberechtigt ist.

stiger geworden, daß für die beim Ableben Cölestins noch nicht erledigten Streitfälle die Register Innozenz' III. Ersatz bieten.

Wie aber steht die Sache bei Innozenz III.? Die Beantwortung ist sehr erschwert, weil einzelne Jahrgänge nur sehr mangelhaft auf uns gekommen sind. Ich habe etwa achtzig verlorene Schreiben über Provisionssachen aus erhaltenen Schreiben ausgeschält [1]). Wie viele von diesen auf Kosten der schlecht überlieferten Jahrgänge zu setzen sind und wie viele überhaupt nicht eingetragen waren, das vermag niemand zu sagen. Soviel aber ist gewiß, es ist ziemlich viel nicht erhalten. Besitzen wir das zweite oder das dritte Schreiben, so läßt sich der Verlust des ersten und auch noch des zweiten verschmerzen. Wenn aber ein einziges Schreiben genügt hat, um die Provision zu erledigen, so ist der Verlust nicht zu ersetzen. Das wäre ja an sich nicht schlimm, was den Fall selbst betrifft; aber es ist unmöglich, sich ohne Beachtung dieses Punktes ein richtiges Urteil zu bilden über den Umfang der Provision aus der Zeit Innozenz' III. und überhaupt aller Päpste bis zu Bonifaz VIII. einschließlich.

Zum Vergleiche dürfen natürlich nicht herangezogen werden die Verleihungen nach Devolutionsrecht. Wollte man auch diese berücksichtigen, so müßte notwendig in der Bewertung ein Mißverhältnis entstehen. Es ist sehr wohl möglich, daß einmal irgendwo die rechtzeitige Besetzung von einem halben Dutzend Pfründen versäumt wurde. Wenn nun der Papst diese selbst oder durch Bevollmächtigte verlieh, so wird doch niemand eine derartige Verleihung auf gleiche Stufe stellen wollen etwa mit einer Reservation. Daß ihm gerade die Verleihung so vieler Benefizien auf einmal zufiel, erklärt sich aus einer Reihe von zusammentreffenden Umständen. Etwas anderes aber

---

[1]) Es gingen verloren vier Schreiben (wahrscheinlich) in P. 2453 und 3982, je 3 in 2333, 4414, 4276 (vielleicht sogar 4!), 4867/85, 3093, je zwei in 1717/18, 2107, 1820, 2851, 2871, 3015, je eines in 677 (Ersatz dafür zwischen 112 und 113), 957, 3651, 4382, 4501, 4740, 4742, 1087, 3029, 4411, 3647, 1281, 324, 938, 3469, 5018, 5020, 1368, 1940, 2032, 2082, 1148. 1837, 1780, 3447, 1169, 1714, 1838, 2205, 2452, 2200, 3989, 2505, 2537, 3017, 2773, 2798, 2842, 2880, 2888, 2907/08, 2947, 3017, 485, 1812, 819 und 2754; mehrere in 3344, 1170 und 2809. Im einzelnen ist es oft sehr schwer, irgend einen Verlust festzustellen, da die Ausdrücke nicht immer einheitlich zu deuten sind.

ist es, wenn der Papst von sich aus, ohne daß wir einen Anlaß dazu kennen, jemand eine Anwartschaft erteilt; dort nimmt er nur Rechte wahr, die der andere verabsäumt hatte, hier greift er unmittelbar in die Befugnisse eines andern ein. Daß die Stimmung in den betroffenen Kapiteln aber in beiden Fällen die gleiche ist, das ist sehr wohl verständlich.

Scheiden wir also Verleihungen der letztgenannten Art aus. Auch wenn wir dies tun, finden sich immer noch einzelne Kapitel mit verhältnismäßig vielen Provisionen. Warum sind nach Saintes unter Innozenz sieben Mandate abgegangen, nach Mailand vier, nach Embrun ebenfalls vier, und weshalb sollte man zögern, die Vermutung auszusprechen, es möchte mancher Verlust anzunehmen sein?

Das sind doch Vermutungen, die man einmal anstellen muß. Ich glaube, sehr viele Provisionsmandate wurden nicht eingetragen und sind so auch nicht auf uns gekommen.

III.

Das Provisionswesen des dreizehnten Jahrhunderts weist einen durchaus einheitlichen Zug auf. Daran ändern nicht einmal die Generalreservationen etwas. Durch sie wird wohl generell dem Papst die Verfügung über alle unter bestimmten Voraussetzungen ledigen Benefizien zugesprochen, etwas anderes ist sonst nicht die Folge. Nach wie vor reserviert der Papst auch Benefizien, die noch nicht zur Erledigung gekommen sind.

In den Papstregistern ist ein eigentümliches Auf- und Abwogen zu beachten. Nach den ziemlich zahlreichen Provisionen Honorius' III. tritt unter Gregor IX. ein kleiner Rückgang ein, unter Innozenz IV. wieder ein starkes Anschwellen, unter Alexander IV. und in den ersten zwei Jahren Urbans IV. neuerdings ein Rückgang; dagegen im dritten Jahr Urbans IV. ein ganzer Provisionen-Band! In der Folgezeit sind die Zahlen ungefähr so hoch wie unter Honorius III., nur unter Benedikt XI. werden sie wieder zahlreicher.

Unter Honorius III. trifft die Hauptlast das nordöstliche und südwestliche Frankreich und das nordwestliche Deutschland. Sonst sind die Provisionen überall mehr vereinzelt, nur in Zamora ist die Zahl etwas bedeutender.

Unter Gregor IX. ist die Verzettelung sehr stark, nur die Diözesen Köln und Paris ragen aus der Menge der übrigen hervor.

Ein ganz anderes Bild bietet Innozenz IV. Eine gewaltige Menge von Einzelbepfründungen bei sehr unregelmäßiger Verteilung ist hier der Grundzug. Am schwersten belastet war das südwestliche Deutschland. Über ein Drittel aller Provisionen in Deutschland entfallen auf die drei Diözesen Basel, Straßburg und Konstanz. Die Nähe der Kurie hat zweifellos stark darauf eingewirkt. Überhaupt hatte sich im Westen des Landes das Provisionswesen weit mehr eingebürgert als in der Mitte oder gar im Osten. Den ganzen Rhein entlang und auch in Westfalen waren die Diözesen mit Provisionsmandaten reich gesegnet.

In England, Irland und Schottland verteilen sich die Provisionen ziemlich stark. Namentlich hervorgehoben zu werden verdienen nur die Diözesen Norwich, Salisbury und York. Auffallend ist, daß sehr oft Bepfründung anbefohlen wird in der Provinz Canterbury und in England und Schottland überhaupt.

In Frankreich sind der Nordosten und der Südwesten stärker belastet als die andern Gebiete. Doch verteilen sich die Provisionen jetzt über das ganze Land. Auch der äußerste Südwesten, der unter Honorius III. noch nicht in unsern Gesichtskreis getreten war, wird jetzt herangezogen.

Selbst auf der Pyrenäischen Halbinsel sind die Provisionen zahlreich, besonders in Zamora, Braga, Compostella und Leon. Sonst ist die Verteilung ziemlich regelmäßig.

In Italien ist die Zersplitterung außerordentlich. Eine Menge von Diözesen weist nur je eine Provision auf. Doch ist die Lombardei reicher versehen als die andern Teile des Landes. Ich verweise auf die Diözesen Mailand, Bergamo und Como. Südlich des Po müssen genannt werden Parma, Piacenza und Siena. In Rom selbst ist die Zahl auffallend groß. Zu beachten ist, daß oft Provision im Königreich Sizilien allgemein angeordnet wird.

Die meisten Provisionen Alexanders IV. erfahren wir erst aus den Registern Urbans IV. Über die Verteilung nach Ländern und Diözesen läßt sich Auffallendes nicht vorbringen.

Doch sind wir über die Diözese Mailand weit besser unterrichtet als über andere.

Die reichste Ausbeute gewährt Urban IV. In Deutschland haben die Diözesen des Westens außerordentlich viel zu leiden. Ich erinnere an Metz, Cambrai, Lüttich, Trier und in zweiter Linie an Straßburg, Verdun, Utrecht, Mainz und Köln.

In England ist die Zahl der Provisionen ganz auffallend gering.

Demgegenüber sind sie in Spanien verhältnismäßig zahlreich. In erster Linie sind zu nennen Compostella und Toledo. Neben ihnen verdienen noch Beachtung Salamanca, Oviedo und Palencia. Alle andern Diözesen haben fünf und weniger Provisionen aufzuweisen.

In Italien bietet sich uns dasselbe Bild wie schon unter Innozenz IV. Abermals fällt die Verteilung auf sehr viele Diözesen auf. Im Norden ist wieder Mailand und dann Genua zu nennen. Bergamo und Como nehmen dagegen ein sehr bescheidenes Plätzchen ein. In Rom ist die Zahl der Provisionen stark zurückgegangen. Das Königreich Sizilien verschwindet ganz. Dafür sind diesmal Orvieto, Reggio, Rieti und Verona stark in den Vordergrund gerückt.

Frankreich hatte unter Urban erklärlicherweise am meisten zu leiden. Die Diözesen des Nordwestens stehen ausnahmslos mit etwa zehn bis zwanzig Provisionen da. Etwas niedriger sind die Ziffern für die Diözesen an der Ostgrenze. Paris überschreitet zum ersten Male die Zahl zehn. Es gibt überhaupt keinen Landesteil, wo nicht wenigstens eine Diözese genannt werden müßte. Im Südwesten sind wieder Limoges, Périgueux und Poitiers namhaft zu machen, im Westen Le-Mans, im Nordwesten Coutance, in der Mitte Orléans und Bourges, im Süden Sisteron.

Nun soll nach unserer Quelle plötzlich eine Wendung zum Besseren eingetreten sein! Bis auf Nikolaus IV. ist die Zahl der Provisionen kaum nennenswert. Bezeichnend ist die Verteilung auf viele Diözesen. Höchstens Lincoln und Toulouse verdienen es, vor den andern hervorgehoben zu werden. Dabei entfallen auf Frankreich allein fast so viele Provisionen, als auf die andern Länder zusammen.

Unter Bonifaz VIII. werden die Verleihungen wieder häufiger, nicht zwar in Deutschland, abgesehen von den Grenz-

bistümern Cambrai und Lüttich, wohl aber in Frankreich, wo Reims, Paris und Chartres sechs und mehr Provisionen aufweisen, und in Italien, wo Pisa mit sieben, Florenz, Perugia und Siena mit je vier Provisionen aus der Menge der übrigen Diözesen hervorragen.

In Spanien und auch in England sind der Verleihungen nur wenige. Doch fallen in England Lincoln und York auf.

Die über hundert Provisionen Benedikts XI. gehören fast zur Hälfte Italien an. Etwa zehn weniger als Italien hat Frankreich. Daraus erhellt schon, daß für die übrigen Länder nicht mehr viel übrig bleiben kann.

Versuchen wir jetzt einen kurzen Überblick zu geben über die Verteilung nach den einzelnen Ländern.

Auf Deutschland entfallen unter Honorius III. etwa $^1/_6$, unter Gregor IX. etwa $^1/_4$, unter Innozenz IV. ein starkes Viertel, dagegen unter Alexander IV. nur wieder $^1/_7$ aller Provisionen. Unter Urban IV. bilden sie wieder etwa ein Viertel. Für die nächsten Päpste ist eine Vergleichung, das sei hier ein für allemal gesagt, wertlos. Von Nikolaus IV. bis Benedikt XI. betragen die deutschen Provisionen durchschnittlich etwa ein Zehntel aller.

England ist, Schottland und Irland inbegriffen, verhältnismäßig stets schwächer vertreten als Deutschland. Englands Provisionen belaufen sich unter Honorius III. auf etwa $^1/_{14}$, unter Gregor IX. $^1/_6$, unter Innozenz IV. $^1/_{10}$, unter Alexander IV. $^1/_{12}$, unter Urban IV. $^1/_{40}$ (!), unter Nikolaus IV. $^1/_7$, Bonifaz VIII. $^1/_{10}$ und Benedikt XI. $^1/_{23}$ sämtlicher Verleihungen.

Spaniens Anteil beträgt etwa unter Honorius III. $^1/_{15}$, Gregor IX. $^1/_{20}$, Innozenz IV. $^1/_{14}$, Alexander IV. $^1/_{10}$, Urban IV. $^1/_8$, Nikolaus IV. $^1/_6$, Bonifaz VIII. $^1/_{19}$ und Benedikt XI. $^1/_{30}$.

Für Frankreich sind die Anteile stets sehr hoch: unter Honorius III. $^5/_{12}$, Gregor IX. $^1/_3$, Innozenz IV. ein starkes Viertel, Alexander IV. $^3/_7$, Urban IV. $^1/_3$, Nikolaus IV. stark $^2/_5$, Bonifaz VIII. fast die Hälfte und unter Benedikt XI. $^1/_3$.

Nicht stark davon verschieden, aber doch etwas geringer sind die Sätze für Italien. Sie betragen unter Honorius III. etwa $^1/_5$, Gregor IX. $^1/_6$, Innozenz IV. $^1/_4$, Alexander IV. $^1/_6$, Urban IV. $^1/_4$, Nikolaus IV. $^1/_7$, Bonifaz VIII. $^1/_4$ und Benedikt XI. fast die Hälfte.

Ungarn tritt nur unter Innozenz IV. und Urban IV. einigermaßen hervor, der Norden nur unter Urban IV., aber auch da kaum nennenswert. Die Beziehungen, die Innozenz III. mit dem Orient angeknüpft hatte, waren schwer zu halten. Die Provisionen blieben hier stets selten; natürlich ist unter Innozenz IV. und Urban IV. auch hier die Anzahl etwas bedeutender. Es bleibt also dabei: Nach dem Ausweis der Register hat am meisten unter den Provisionen zu leiden Frankreich, dann folgen in ungefähr gleicher Stärke Italien und Deutschland, nur daß letzteres gegen Ende des Jahrhunderts von Italien stark überholt wird. Neben diesen drei Gebieten haben Spanien und England nur untergeordnete Bedeutung. Alle andern Länder fallen kaum ins Gewicht.

So etwa ist das Ergebnis aus den Papstregistern bei tabellarischer Zusammenstellung. Dürfen wir uns jedoch mit diesem Ergebnis begnügen? Die Register selbst bieten uns genügend Handhaben, um das eben gewonnene Resultat als nicht vollständig erscheinen zu lassen. Ein sehr großer Teil der Einträge, vielleicht der größte Teil, fehlt.

Versuchen wir einmal mit gelegentlichen Notizen in den Registern selbst und in zweiter Linie mit Zuhilfenahme der Literatur des Jahrhunderts und anderweitiger Quellen zu einem Resultat zu kommen.

Die Klagen über viele Provisionen beginnen erst unter Gregor IX., offenbar unter starker Nachwirkung der Zeit Honorius' III. Die Folgen einer Anzahl von Provisionen machten sich ja in den Kapiteln auf lange Jahre hinaus fühlbar, wenn im Augenblick nicht genügend Stellen erledigt waren. In der Tat beziehen sich auch die Klagen teilweise auf Honorius III. In Orense will man von ihm mit mehreren Provisionsmandaten belästigt worden sein [1]). Im Reimser Sprengel beklagte man sich allgemein über die vielen Provisionen, besonders über die Ausländer [2]). In Térouanne speziell hatten sie ihrer neun, von denen keiner residierte [3]). Auch die Diözese Paris war stark

[1]) Reg. Greg. IX. 107. Mit den Angaben bei Pressutti verträgt sich das keineswegs.

[2]) Reg. Greg. IX. 522.

[3]) Reg. Greg. IX. 992.

heimgesucht [1]). Überall will man ein Übermaß erblickt haben, in Italien [2]) so gut wie in England [3]).

Am auffallendsten sind jedoch die Angaben des Bischofs von Zamora. Nun steht dieses Bistum unter Honorius III. mit fünf Provisionsmandaten verzeichnet, unter Gregor IX. fehlen sie. Der Bischof klagt, auf Verlangen Honorius' III., des Bischofs von Sabina als Legaten und auf Bitten zweier Kardinäle habe er dreizehn Pfründen verliehen. Er könne den Verpflichtungen gegenüber seinen eigenen Klerikern nicht mehr nachkommen. Von all dem haben wir nur eine gewisse Kontrolle über die Angabe bezüglich Honorius' III. Für das andere können wir ihm sicherlich Glauben schenken. Man ersieht daraus auch, daß es mit bloßen Provisionsmandaten, wie man sie offiziell nennen mußte, nicht getan war. Auch das Kardinalskollegium hatte seine eigenen Wünsche und zwar nicht nur für Kleriker aus dem betreffenden Lande. Denn bald darauf klagt der Bischof abermals: In der Zeit von dreizehn Jahren sei er nicht in die Lage gekommen, auch nur eine einzige Pfründe selbständig zu verleihen [4]). Das veranlaßt ihn zu der bitteren Bemerkung, Ausländer würden den Söhnen derer vorgezogen, welche die Kirchen dotiert hätten [5]). Fürder verstummen die Klagen aus dem Bistum Zamora.

Schon daraus dürfte man ersehen haben, wie notwendig Ergänzungen zu den päpstlichen Registern sind. Nur ein ge-

---

[1]) Reg. Greg. IX. 1601. S. Germain des Prés erzählt von vielen Provisionen, sowie von Pensionen, zu denen man durch Provisionsmandate veranlaßt worden war (Reg. Greg. IX. 1609). In Ste Geneviève betrug die Zahl der Pensionen vier, zu denen sich alsbald noch eine fünfte für einen Italiener gesellen sollte (Reg. Greg. IX. 2316).

[2]) Reg. Greg. IX. 2034. In Cassano residieren von zwölf Kanonikern vier, zwei sind an der Kurie. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß Provisionen vorgekommen waren. Das Kloster S. Zeno in Pisa weiß von vielen Provisionen zu reden (Reg. Greg. IX. 1555).

[3]) Hier ist es das Kloster S. Maria in York mit mehreren Provisionen (Reg. Greg. IX. 1386). Besonders wertvoll ist die Angabe aus dem Kloster Ramsey, das auf Befehl des Papstes an fünf Kleriker Pensionen im Betrage von fast hundert Mark zahlen muß (Reg. Greg. 271); zu diesen fünf Mandaten war noch eine Legatenprovision und schließlich nochmals ein päpstliches Mandat gekommen. Auch Patras klagt über viele Provisionen des Papstes und der Legaten (Reg. Greg. 3455).

[4]) Sog. Portionen zu vergeben, scheint ihm also noch möglich geworden zu sein. [5]) Reg. Greg. IX. 2009.

ringer Teil der oben angeführten Klagen hätte Berechtigung, wenn wir uns auf die Provisionsmandate in den Registern verlassen müßten.

Nun wird man aber wenigstens annehmen, in die Register Innozenz' IV. sei alles aufgenommen worden. Wir fanden ja gewaltige Mengen von Provisionsmandaten, und diese dürften gerade genügen.

Aber auch die Register Innozenz' IV. bieten nicht die geringste Gewähr für Vollständigkeit. Zudem ist die Ausdrucksweise der Urkunden manchmal nicht bestimmt genug. So wird in einer ganzen Reihe von Fällen von ‚mehreren' Provisionsmandaten geredet. Im Mai 1247 soll der Bischof von Uzès schon mehreren ‚de mandato' providiert haben, ohne daß uns auch nur das geringste davon bekannt wäre [1]. In manchen andern Fällen ist ein Urteil unmöglich, weil die Angabe erst nach dem verlorenen siebten Jahre der Register gemacht wird, so daß ja immerhin gerade aus diesem Jahre einige Provisionen verloren gegangen sein könnten [2].

Ganz vorzüglich unterrichtet sind wir für die Zeit Innozenz' IV. bezüglich einiger Klöster des Bistums Straßburg. Es gingen verloren acht Provisionen für das Kloster Neuweiler [3], sieben für das Kloster Maursmünster [4], mehrere für das Kloster Ettenheimmünster [5], mehrere für Kleriker, die in Straßburg Propst werden wollten [6], alle mit Vorzugsrechten, alle Mandate für Simon von Lichtenberg [7], und die für einen Ehrendorfer [8], wahrscheinlich auch mehrere an das Stift S. Stephan in Straßburg [9].

[1] Reg. Inn. IV. 2626. Infolgedessen wird die eine angeordnete Provision von zwanzig auf zehn Mark verringert.

[2] Man vergl. dazu Reg. Inn. IV. 5910, 6211, 7368, 7454, 7521, 5427, U. B. des Hochstifts Halberstadt 812. Nachweisbar begründet sind die Angaben in Reg. Inn. IV. 3201; 3845 kommt erschwerend dazu, daß es sich auch um einen Legaten handelt; auch 3897 ist nachweisbar richtig. Der Beleg für Clermont Reg. Alex. IV. 692 ist sehr unbestimmt.

[3] Reg. Inn. IV. 3601. [4] Reg. Inn. IV. 3800.

[5] Reg. Inn. IV. 3581.

[6] Reg. Inn. IV. 5009.

[7] Reg. Inn. IV. 6738, 6739.

[8] Reg. Inn. IV. 3915.

[9] Reg. Inn. IV. 2494. Ich glaube nicht, daß das Schreiben schon Bezug nimmt auf 2375 und 2434.

Einzelnes fehlt offenbar auch für Metz [1]) und S. Paul in Worms [2]). In Lüttich an der Domkirche und bei S. Johann muß die Zahl der Anwärter geradezu ungeheuerlich genannt werden. Erstere hatten etwa fünfundzwanzig, letztere neun [3]). Der Abt von S. Gallen war angesichts der vielen Provisionsmandate nicht mehr in der Lage, den Söhnen seiner Ministerialen Benefizien zu verleihen [4]). In Glasgow waren vier Italiener [5]), in Sidon überhaupt vier Kanoniker aufgenommen worden [6]).

Selbst wenn ein Teil auf die Legaten entfallen sollte, ein anderer dem verlorenen siebten Jahrgange zugeschrieben werden müßte und ein Teil der Anwärter in Lüttich und Köln auf eigenen Entschluß der Kapitel hin aufgenommen wurde, so bleibt doch noch ein Rest übrig, der klar beweist, daß auch unter Innozenz IV. nicht alle Provisionen aufgezeichnet wurden. Besonders muß da an Konstanz erinnert werden. Am 30. September 1248 wurde für Konstanz eine Urkunde ausgefertigt, wonach an der dortigen Bischofskirche auf Befehl des Papstes und der Legaten 38 Provisionen erfolgen müßten. Vierzehn Aufnahmen seien schon erfolgt, 24 ständen noch in Aussicht. Auch hier tritt der Gedanke an die Legaten wieder störend dazwischen, aber das wenigstens ist gewiß: Das Original der Urkunde existiert im Karlsruher Archiv, der Eintrag in die Register fehlt [7]). Ferner ist wohl die Zahl der Provisionen für die Diözese Konstanz sehr erheblich; aber gerade für das Domstift sind sie weniger zahlreich. Um so größer muß also die Zahl der im Register nicht vermerkten Provisionen sein.

Es scheint, daß unter Innozenz IV. verhältnismäßig mehr Urkunden ins Register eingetragen wurden, als unter seinen Vorgängern; damit ist natürlich auch die Wahrscheinlichkeit größer, daß uns ein Provisionsmandat erhalten bleibt, voraus-

---

[1]) Vgl. 7341, 7430, 7431, 7572, 7643.

[2]) Reg. Inn. IV. 3531. In Provinz Trier scheint ein Schreiben für Ludwig Beruns zu fehlen (Reg. Inn. IV. 5351).

[3]) Reg. Inn. IV. 3465, 3538, 3546, 3559.

[4]) Reg. Inn. IV. 3644. [5]) Reg. Inn. IV. 4612.

[6]) Reg. Inn. IV. 5049. Auch Como dürfte wohl herangezogen werden (Reg. Inn. IV. 7521).

[7]) Neugart, Episc. Const. II. p. 626 Nr. 40. M. G. Ep. II. 466 Nr. 651 n. 2.

gesetzt, daß nicht gerade Urkunden bestimmter Art von der Eintragung ausgeschlossen blieben. Jedenfalls ist nun die Zahl der Provisionen unter ihm viel erheblicher als unter seinen Vorgängern. Das liegt teilweise in der persönlichen Veranlagung des Papstes begründet. Doch kann bei dieser Gelegenheit die Einwirkung des kirchenpolitischen Kampfes auch auf das Gebiet des kirchlichen Benefizialwesens nicht übersehen werden.

Für Deutschland kam vor allem in Betracht die größere Nähe der Kurie. Ein guter Teil der Gefahren und Beschwerden der Reise war weggefallen. So erklärt sich ohne Schwierigkeit die unverhältnismäßig große Zahl der Provisionen im südwestlichen Deutschland.

Bei diesen päpstlichen Bepfründungen wurde alles abhängig gemacht von der Haltung im Kampf zwischen der Kurie und Friedrich II. Wem die erstere einen Erweis der Gnade gegeben hatte, der mußte zu ihr halten; trat er nun doch auf die Seite der weltlichen Gewalt, so wurden ihm die Vergünstigungen einfach entzogen, sofern man in der Lage war. Die Aufträge an Legaten bieten genügend Beweise dafür.

Als einmal der Plan eines Gegenkönigtums aufgetaucht war, galt es natürlich, dieses zu unterstützen, wie immer es anging. Nicht einmal ein Benefizium sollten die Gegner Wilhelms mehr behalten dürfen. Hatte etwa einer derselben ein Provisionsmandat an der Kurie auszuwirken gewußt, so ging er desselben verlustig. Jener brauchte nicht einmal persönlich in Gegnerschaft zu König Wilhelm zu stehen, es genügte, wenn sein Vater oder seine Verwandten Friedrich unterstützten. Wilhelm war natürlich für solche Unterstützung nicht unempfänglich, im Gegenteil, er verhütete selbst, so gut es ging, daß dem Gegner durch das Provisionswesen irgend eine Hilfe zukam [1]). Wie einst unter Honorius III. für die Bedürfnisse der Kurie je eine Pfründe an jedem Stift hätte bestimmt werden sollen [2]),

[1]) Reg. Inn. IV. 6650. Selbst gegen päpstliche Kapläne schritt man ein. Diese wiesen Privilegien vor, wonach sie trotz der ‚indevotio' ihrer Väter, Brüder und Verwandten ihre Benefizien behalten durften. Auf Wilhelms Bitten muß gegen sie eingeschritten werden. Auch der Bischof von Basel erhielt Vollmacht, gegen verdächtige Elemente einzuschreiten Sollten ganze Kapitel kaiserlich gesinnt sein, so gehört dem Bischof das Verleihungsrecht Reg. Inn. IV. 7575. [2]) P. 7349, 7350.

so jetzt zum Kampfe für den Gegenkönig. Allerdings war dabei der Widerstand der Kapitel zu befahren. Aber wenn schon den Bischöfen jeweils die primi fructus zuerkannt wurden, so konnte man auch einmal eine Verfügung treffen, die kirchliches Gut sehr weltlichen Zwecken dienstbar machte. Auf drei Jahre hinaus sollten an jedem Stift die Einkünfte je einer Pfründe dazu bestimmt werden. Da aber das Geld möglichst bald flüssig sein sollte und man daher nicht warten konnte, bis irgend ein Stifts- oder Domherr sterben oder Verzicht leisten würde, so sollten die Gelder vorausbezahlt werden und für den Fall einer Erledigung die Einkünfte einer Pfründe drei Jahre lang in die Kapitelskasse fließen. Von den Einkünften der Klöster und der Regularkonvente sollte zum gleichen Zwecke drei Jahre lang eine bestimmte Summe erhoben werden [1]).

Schon sechs Jahre früher hatte der Papst die in England, Schottland, Irland, Deutschland, Frankreich, Spanien, Burgund, in der Provence und der Gascogne bepfründeten Italiener besteuert, um den Bedrängnissen der Kurie abzuhelfen. Wer unter hundert Mark bezog, mußte den vierten Teil, wer über hundert Mark bezog, die Hälfte seines Einkommens abgeben. Natürlich sollte davor kein Privileg schützen, sonst hätte jeder alsbald ein solches vorgezeigt [2]).

In der Zuerkennung wie in der Entziehung von Benefizien spielt die politische Haltung eine Rolle. Zahlreiche Kleriker in Deutschland verdanken ihre Benefizien zweifellos nur der Gesinnung ihrer Fürbitter und zwar am Oberrhein wie am Niederrhein. Manche erhielten sie deshalb, weil sie selbst oder ihre Eltern im Kampf Schaden erlitten hatten [3]).

---

[1]) Reg. Inn. IV. 6491, 6492, 6504. Das Schreiben an Hugo von Sabina ist in zweifacher Ausfertigung vom selben Tage in den Registern. Man sehe dazu die Bemerkung Bergers im Regest zu 6491 nach.

[2]) Reg. Inn. IV. 2997; 3025 ist ein Schreiben gleichen Inhalts, das drei Wochen später abgefaßt ist, an die Erzbischöfe und Bischöfe Irlands eingerückt. In der Diözese Avignon mußte auf Klage hin die allgemeine Besteuerung ermäßigt werden. Reg. Inn. IV. 3026.

[3]) Schon 1243 wurde in Verdun ein Kleriker als „Verteidiger der Freiheit der Kirche" von Laien angefallen und halb totgeschlagen, so daß ihm die Kurie den Genuß seiner Pfründe außerhalb der Stadt gewähren mußte (Reg. Inn. IV. 240). In Trier mußte später der Scholaster seine Benefizien aufgeben ‚propter homines imperii' (Reg. Inn. IV. 1648). Öfters begegnet man der Klage, die Güter oder die Pfründen seien in Händen der

Von Absetzungen und von Aufträgen dazu erhalten wir gelegentlich Kunde. Aus Albert Behaim kann man sich ungefähr ein Bild machen, wie man in jenen Tagen Benefizien verlieh und entzog. Fast kommt man auf den Gedanken, er habe sein Dutzend Benefizien nur seiner gänzlich unverdächtigen Gesinnung zu verdanken [1]. Freilich, um gerecht zu sein, muß man bemerken, daß für beide Teile sehr viel auf dem Spiele stand, und die Haltung des höheren wie des niederen Klerus war für den Kampf nicht unwichtig. Vor allem hatten die Benefizien in diesen Tagen eine finanzielle Bedeutung. Einem Gegner ein Benefizium in den Händen lassen, hieß ihn finanziell stärken.

Was wir an einzelnen Beispielen von Benefizienentziehungen wissen, ist sehr dürftig. Auf dem Konzil in Fritzlar entfernte der Erzbischof von Mainz fünf Mainzer Kanoniker, die trotz Exkommunikation bei Friedrich ausharrten [2], kurz darauf entsetzte er auch den Leutpriester Rudolf in Freiburg exigentibus culpis suis [3]. In Utrecht verloren zwei Dignitäre ihr Amt, weil sie sich weigerten, der Kirche mit allen Kräften beizustehen [4]. Zwei Entziehungen treffen Notare Friedrichs [5]. Fünf Benefizienentziehungen sind bekannt aus der Diözese Konstanz [6];

Partei Friedrichs. So wendet man sich immer wieder an den Papst um Hilfe (Reg. Inn. IV. 2625, 2829, 3103, 3183, 3870, 4124, Reg. Alex. IV. 1137). Ich will davon absehen, hier genauer darauf einzugehen, wer die Fürbitter jeweils waren. Ich werde vielleicht Gelegenheit haben, bei anderer Gelegenheit mich ausführlicher darüber zu äußern. Wer die Provisionsmandate in den Diözesen Konstanz, Basel und Utrecht aufschlägt, wird meine Behauptung bestätigt finden.

[1]) Bibliothek des Stuttgarter Lit. Vereins XVI, 2 auf S. 107 ff. Sehr interessant sind S. 20 und S. 22.

[2]) Reg. Inn. IV. 1235. Ein Teil derselben änderte später seine Haltung und fand Gnade (Reg. Inn. IV. 4495, 5213).

[3]) Reg. Inn. IV. 2512. Derselbe Ausdruck wird bei einer vom Legaten Petrus von S. Georg im Bistum Konstanz vollzogenen Entsetzung gebraucht (Reg. Inn. IV. 3752).

[4]) Reg. Inn. IV. 2070. Eine weitere Entsetzung scheint mir aus 2071 hervorzugehen; die Bestätigungen durch den Papst siehe 2071, 2072.

[5]) Reg. Inn. IV. 2385 in Italien und Reg. Inn. IV. 3751 in Überlingen.

[6]) Reg. Inn. IV. 3339, 3717, 3718, 3719, 3752. Die drei Entsetzungen in Zürich scheinen mit Rücksicht auf die Verhältnisse unwirksam geblieben zu sein.

je eine in den Sprengeln Salzburg [1]), Rieti [2]), Florenz [3]) und Parma [4]). Bei S. Peter in Spoleto sollten alle Kaiserlichen entfernt werden [5]).

Als der Bischof von Konstanz durch Walter von Klingen gefangen gesetzt wurde, zeigte sich Innozenz natürlich höchlich entrüstet, aber er griff doch nicht zu so scharfen Worten, wie es wohl Gregor IX. bei solchem Anlaß getan haben würde. Nur für den Fall, daß der Übeltäter nicht Genugtuung leiste, dürfte keiner seiner Nachkommen in Konstanz oder an einer Stiftskirche Kanoniker werden [6]).

Ohne Frage ist uns sehr wenig überliefert worden, wenn wir die Menge von Aufträgen betrachten, die Innozenz gab, um die Partei Friedrichs aus dem Besitz kirchlicher Benefizien zu verdrängen. Der Einwand, ein anderes sei es, diese Aufträge zu geben, ein anderes, sie auszuführen, ist hinfällig. Nichts nötigte jemanden, beim Papst um Bestätigung nachzusuchen, wenn man vom Bischof oder einem Legaten ein Benefizium verliehen erhielt, in dessen Besitz bisher ein Kaiserlicher gewesen war, darum dürfen wir auch nicht erwarten, daß unser Verlangen nach Erkenntnis auch nur annähernd befriedigt wird.

Wer von der Kurie Gnadenerweise erhalten hatte, aber auf Friedrichs Seite stand, der schien dem Papst nicht wert, im Genuß von Vergünstigungen zu stehen, die er selbst oder seine Beauftragten ihm gewährt hatten. Was man alles unter diesen gratiae apostolicae zu verstehen hat, das steht natürlich nirgends ausdrücklich geschrieben. Für Kleriker wie für Laien sind es gewiß in erster Linie die Dispense, deren man im dreizehnten Jahrhundert sehr oft benötigte. Ferner konnten es beim Laien weltliche, beim Kleriker kirchliche Benefizien sein. Die Urkunden, die nur allgemein auf die gratiae apostolicae hinweisen, bilden die eine Gruppe [7]). Daneben finden sich andere, die direkt auffordern, den Parteigängern des Kaisers Benefizien und Lehen zu entziehen. Solche Aufträge hatten wohl

---

[1]) Reg. Inn. IV. 4558. [2]) Reg. Inn. IV. 4603.

[3]) Reg. Inn. IV. 4643, nachdem eine Mahnung nichts gefruchtet hatte.

[4]) Reg. Urb. IV. 757. In Diözese Syrakus wird eine bezeugt durch Reg. Alex. IV. 614. [5]) Reg. Inn. IV. 3324. [6]) Reg. Inn. IV. 5856.

[7]) Vergl. dazu Reg. Inn. IV. 2123, 2926, 2986, 4404, 4477, 4709, 7768, 8340. Sie ist also wesentlich Auftrag für Legaten.

alle Legaten, die nach Gebieten bestimmt waren, in denen der Kampf zwischen den beiden Gewalten entbrannt war.

Außerdem ergingen Verfügungen an einzelne Bischöfe oder Prälaten, ja auch an die Prälatenschaft eines ganzen Landes [1]). In Deutschland werden die Versuche, energisch durchzugreifen, im Laufe des Jahres 1247, in Ober- und Mittelitalien 1249, in Sizilien erst 1254 gemacht.

Individuelle Züge herausheben zu wollen, ist ein fast vergebliches Bemühen. Die Formel, die man einmal für einen solchen Fall ausgearbeitet hatte, konnte man beibehalten, und überdies, je unbestimmter und je weniger in die Einzelheiten gehend die Fassung war, um so besser war es für die Bevollmächtigten. So erst bekamen sie recht freie Hand. Sich jedoch über die kirchenpolitische Lage eines Bezirks daraus Rats erholen zu wollen, wäre ein vergebliches Beginnen. Nur vereinzelt läßt sich Bestimmtes herauslesen. So wird in der Diözese Konstanz folgende Lage vorausgesetzt. Eine Anzahl Kleriker haben Personate, Dignitäten, Prälaturen, Pfründen, Kanonikate und andere kirchliche Benefizien durch päpstliche Vermittelung erlangt. Sollten diese oder ihre Fürsprecher Anhänger Friedrichs oder seines Sohnes sein, so sind ihnen die

---

[1]) Reg. Inn. IV. 2195 für die „Mark", wahrscheinlich, wie auch Berger meint, für die Mark Ancona. Das Schreiben verlangt ein Einschreiten auch gegen unbotmäßige Laien. 2663 an den Bischof von Konstanz; 2704 für die Diözese Passau; 2753 an den Bischof von Würzburg; 2779 an den Bischof von Konstanz, gerichtet gegen diejenigen, welche dem Sohne Friedrichs Prokurationen oder Dienste leisten; 2802 an den Bischof von Brixen; 3896 neuerlicher Auftrag an diesen, dem auch Trient übertragen war, widerspenstige Kleriker und Prälaten aus ihrem Amte zu entfernen; 3266 an den Kardinallegaten Petrus, bezüglich der Diözese Augsburg; 2971 an die Prälaten ganz Deutschlands; bezüglich weltlicher und geistlicher Benefizien an den Klerus ganz Oberitaliens; 4752 an den Bischof von Würzburg, der per beneficiorum et feudorum subtractionem Klerus und Laien der Diözese ad assistendum sibi in negotiis universalis Ecclesie anhalten soll; 4713 an den Kardinallegaten Petrus bei seiner Legation nach der Mark Ancona und dem Herzogtum Spoleto mit Vollmachten gegen rebellische Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten; 4728 Schreiben an die Prälaten Mittelitaliens, dem Legaten bei Erledigung seiner Aufgaben behilflich zu sein. Im Juni desselben Jahres ergehen die nämlichen Anweisungen für Sardinien und Korsika (4731, 4739). Die Anordnungen für Sizilien finden sich 8331 ff.; 7089 an den „Erzbischof" von Mantua und 8166 an den Erzb. von Acerenza.

Benefizien wieder zu entziehen und an solche zu verleihen, welche der Kirche Hilfe leisten können und wollen [1]). Zweck ist somit, dem Gegner zu schaden und der eigenen Partei zu nützen. Innozenz scheint besonderen Wert darauf gelegt zu haben, daß das Bistum Konstanz vom Feind gesäubert wurde. Er hat sich wenigstens öfter darum bemüht, als um irgend eine andere Diözese. Doch könnte der Grund auch darin liegen, daß es hier mehr treibende Kräfte gab als anderswo. In den Klöstern, die hinsichtlich ihrer Temporalien zwar nicht unmittelbar unter „Konrad, dem Sohne Friedrichs", aber doch unter dessen Parteigängern stehen, soll das Interdikt strenge beachtet werden [2]).

Über die Schwierigkeiten, die der kirchlichen Partei in Baiern im Wege standen, gibt Albert Behaim genügenden Aufschluß. Die Verfügung, mit Benefizienentziehung gegen die einzuschreiten, die vor dem Herzog von Baiern oder König Konrad die Messe lesen [3]), war daher leichter zu erlassen als zu beobachten.

Die Kanzlei Innozenz' IV. hat sich im Ausdrucke etwas mehr gemäßigt, als unter seinem Vorgänger und bei vielen seiner Zeitgenossen üblich war. Der quondam rex und die iniusti detentores gehörten nun einmal zu den Unentbehrlichkeiten. Nur gegen Piacenza macht er sich auf der Rückreise in Mailand einmal Luft mit dem Wortspiel superba insolentia et insolens superbia populi Placentini [4]). Mochte er auch Kleriker der Diözese Vercelli wegen ihrer unverbrüchlichen Treue gegen den Kaiser absetzen lassen sine spe restitutionis [5]), sicherlich hätte sein Grimm nicht lange angehalten, wenn sie ihre Unterwerfung angemeldet hätten.

Wie die Kirche für ihren Kandidaten Stimmung zu machen suchte, wie immer wieder die Schlußforderung durchdringt, die Stellen mit ‚devoti' zu besetzen, und wie sie es dem Klerus zur Pflicht macht, ihren Prätendenten zu unterstützen [6]), und diese Verpflichtung auch auf diejenigen ausdehnte, die von der Kirche

---

[1]) Reg. Inn. IV. 2623.
[2]) Reg. Inn. IV. 2780; speziell wird Einsiedeln erwähnt.
[3]) Reg. Inn. IV. 4334.
[4]) Reg. Inn. IV. 5450.
[5]) Reg. Inn. IV. 4276.
[6]) Vergl. 4329, 2919.

weltliches Gut zu Lehen trugen [1]), so setzte natürlich auch die kaiserliche Partei alle Kräfte ein. Doch darüber fehlt uns das Material, wie es uns von kirchlicher Seite zu Gebote steht.

Etwas durchaus Neues war es nun nicht, was Innozenz IV. tat. Die Bischöfe waren schon seit langem nicht anders behandelt worden, wenn sie sich nicht gefügig zeigen wollten. Gegen den niedern Klerus scheint die erste große Probe aber erst jetzt gemacht worden zu sein. Ihm war schwer beizukommen und er hatte auch eine mindestens ebenso schwierige Stellung, wie nur irgend ein Prälat. Einen Italiener konnte man in der Fremde versorgen. Für die andern blieben grundsätzlich nur die Benefizien ihres eigenen Landes verfügbar. Nachdem jedoch einmal der Anfang gemacht war, so suchte man auch künftig den niederen Klerus mit in den Kampf hereinzuziehen. So war es auch für den niederen Klerus jeweils ein Kampf in eigener Sache [2]).

Innozenz IV. hinterließ bei seinem Tode eine große Unordnung. Er hatte sich, gutmütig wie er trotz allem gewesen zu sein scheint, zu allerlei bestimmen lassen. Heute traf er eine Verfügung, morgen machte er zehn Ausnahmefälle dazu. Er hatte einmal eingesehen, daß mit den Anwartschaften selbst auf Prälaturen und Bistümer nicht mehr fortgefahren werden dürfte, und hatte die bisherigen widerrufen. Er hatte den Engländern versprochen, Maß zu halten mit den Verleihungen an Italiener; auch das brachte er nicht über sich, wie er es versprochen hatte. Und nun soll er gar, so berichtet uns sein Nachfolger, am Ende seines Lebens sich mit der Absicht getragen haben, die Anwartschaften zu widerrufen. Ich glaube der Angabe Alexanders, aber ich vermag nicht an die Wirkung eines solchen Erlasses zu glauben, wenn er von Innozenz IV. ausgegangen wäre.

Alexander IV. tat den ohnehin nicht mehr zu umgehenden Schritt am 5. April 1255. Die execrabilis quorundam ambitio soll schuld gewesen sein, daß an einigen Kirchen zehn,

[1]) Vergl. etwa 4699 die facultas für den Legaten: privandi perpetuo tam clericos bonis omnibus ecclesiasticis et mundanis, quam laicos eiusdem regni cunctis mobilibus ac immobilibus, qui tibi restiterint vel se opposuerint.

[2]) Auf die Entsetzungen aus den gemeinrechtlichen Gründen gehe ich hier nicht ein.

an andern zwanzig, an andern mehr oder weniger Anwärter vorhanden sind [1]. Selbst wenn das ominöse Wort ‚execrabilis quorundam ambitio‘ in der Arenga steht, es trifft jedenfalls in der Sache vollständig zu. Papst, Legaten und der eigene Entschluß der Kapitel haben in gleicher Weise zusammen gewirkt, daß die herrschende Unordnung möglich wurde. Trotz aufgewandter Mühe erreichen die einen ihr Ziel nicht, die Verleihungsberechtigten aber sind bei Eintritt einer Vakanz in ihren Befugnissen beeinträchtigt. Mancherorts soll es sogar so schlimm stehen, daß die Zahl der Anwärter die der Pfründen übersteigt. Auch das dürfte zutreffen, man darf nur an Konstanz und Lüttich denken. Daraufhin trifft er folgende Bestimmungen. An allen Kapiteln sind nur vier Exspektanzen gültig; den Vorzug haben die mit päpstlichen Provisionsmandaten, ihnen folgen die mit Legatenbriefen, erst an dritter Stelle kommen die, welche proprio motu capitulorum aufgenommen sind. Sind also an irgend einem Kapitel etwa fünf Anwärter mit Mandaten vom Papste, so müssen die vier Nächstberechtigten unter ihnen bei erster Gelegenheit bepfründet werden; sind etwa zwei päpstliche, ein Legatenanwärter da nebst verschiedenen, die das Kapitel von sich aus aufnahm, so bleiben die drei ersten und von den vom Kapitel Angenommenen der Nächstberechtigte. Ein zeitlicher Vorzug existiert also nur innerhalb der einzelnen Kategorien. Sind irgendwo insgesamt nur vier Anwärter vorhanden, so bleiben alle vier; ebenso wo weniger als vier vorhanden sind. Da aber manchmal verschiedene Aufnahmen zugleich vollzogen wurden, so daß die Priorität nicht zu erkennen ist, oder wenn bei der Aufnahme ausbedungen wurde, daß beim Pfründenempfang keiner dem andern vorgezogen werden soll, so sollen die vier aufgenommen bleiben, die den Aufnahmeberechtigten als die ‚magis idonei‘ erscheinen. Die Bezeichnung dieser hat innerhalb dreier Monate nach Publikation dieses zu erfolgen. Andernfalls geht das Recht auf den proximus superior über. Die Provision erfolgt alsdann nach der vom Kapitel oder dem proximus superior festgesetzten Ordnung. Ferner werden die Kapitel, wenn sie nicht ein Einschreiten des Papstes gewärtigen wollen, gewarnt, proprio motu Anwartschaft zu erteilen. Für Kapitel

[1] Reg. Alex. IV. 997. Potth. 15776, Druck Rodenberg t. III Nr. 391.

mit wenig Pfründen, für die vier Exspektanzen zu viel sind, steht die Möglichkeit offen, sich an den Papst zu wenden. Er nimmt dabei an, daß vier Exspektanzen bei zehn Pfründen schon eine übermäßige Belastung sei. Ohne Zweifel konnte unter solchen Umständen jemand sehr lange Anwärter sein.

Obwohl die Verordnung durchaus klar ist, gab es Leute, die aus ihr etwas herauslesen wollten, was nicht in ihr stand. Am 13. August 1255 wandte er sich gegen solch willkürliche Auffassungen [1]. Es kam z. B. vor, daß eine Pfründe durch Tod an der Kurie erledigt wurde und der Papst sie verlieh, noch ehe das Kapitel eine Verleihung vollziehen konnte. Wenn nun eine Anzahl von Anwärtern vorhanden war, so war das natürlich für diese sehr unangenehm. Sie sind es wahrscheinlich gewesen, die die Meinung verbreiteten, es handle sich in der Konstitution vom 5. April um die receptio, unbekümmert darum, ob jemand schon tatsächlich Kanonikus geworden war. Dies konnte des Papstes Absicht nicht sein; das ‚ius alicui quesitum' mußte überall geachtet werden [2]. Die Anwartschaften waren unter Innozenz zur Plage geworden. Wie der abhelfen? Auch dazu machte Alexander einen Versuch [3]. Sehr interessant ist dabei seine Beurteilung Innozenz' IV. Die Zeitverhältnisse und die Gier der Heischenden sollen ihn bewogen haben, manchen verschiedenes zu gewähren, was er sonst nicht gewährt hätte. Dabei ging vieles vor, was nicht in seiner Absicht lag. Nachdem Innozenz am 23. Mai 1253 wieder freie Wahl der Prälaten zugesichert hatte, erteilte er abermals Anwartschaften auf Erzbistümer, Bistümer und Prälaturen [4]. Auf niedere Benefizien erteilte er Anwartschaften gar mit Nennung des betreffenden Benefiziums. Besonders das letztere verstieß zwar nicht gegen alle Gepflogenheiten, aber doch gegen alles kirchliche Recht. Im Jahre 1179 hatte man die Exspektanzen verboten, die Dekretalen Gregors IX. enthielten Bestimmungen darüber. Aber allerdings, der Papst

---

[1]) Reg. Alex. IV. 1004.

[2]) Man muß sich aber auch hier wieder hüten vor einer falschen Auffassung des Passus: tenore presentium declaramus, ipsos in numero dictorum quatuor qui in ecclesiis ipsis canonici remanent computari.

[3]) Potth. 15777. Reg. Alex. IV. 998. Druck bei Rodenberg III Nr. 392. Das Regest bei Bourel de la Roncière ist sehr ungenau!

[4]) Hier ohne Nennung eines bestimmten Erzbistums u. s. w.

war daran nicht gebunden, er konnte ja auch die Erlaubnis zur Pfründenkumulation geben, wo sie sonst verboten war. Gleichwohl hatte Alexander Bedenken der mannigfaltigsten Art dagegen [1]), um so mehr als sogar bei den Heiden die expectatio successionis verpönt gewesen sei. Somit kassierte er alle Anwartschaften auf Erzbistümer etc., von den Anwartschaften auf niedere Benefizien nur die auf ein bestimmtes Benefizium. War die endgültige Verleihung jedoch schon erfolgt, so blieb sie bestehen.

Nun gab es damals noch eine Unklarheit, wie sie erst infolge der jüngsten Entwickelung möglich geworden war. Jedes Kapitel war bei der Aufnahme der Kanoniker gebunden an seine Statuten. War nun den Stiftsherren eine Aufnahme erwünscht, die ihnen durch die Statuten unmöglich gemacht war, so mußte man sich an die Kurie wenden. Diese konnte dann non obstante juramento, privilegio vel statuto die Erlaubnis erteilen. Seit dem 5. April 1255 hatten solche Fälle erhöhte praktische Bedeutung. Es handelte sich darum, ob ein derartiger Anwärter durch den Papst oder durch das Kapitel aufgenommen sei. Um Prozesse an der Kurie zu vermeiden, war eine Klärung des Falls erwünscht. Der Papst bestimmt, falls auch sonst der Adressat an der betreffenden Kirche das Aufnahmerecht habe, sei die Verleihung als durch ihn geschehen zu betrachten, andernfalls durch den Papst [2]). Demnach wären alle diejenigen, die z. B. ein Bischof gemäß der Erlaubnis, an jeder Kollegiatkirche seiner Diözese eine Verleihung vorzunehmen, hatte rezipieren lassen, als im päpstlichen Auftrage aufgenommen zu betrachten. So logisch notwendig dieser Schluß ist, so wenig scheint es mir doch in

[1]) Que indulta odiosa videntur propter ambitionis vitium, qua insatiabilis sit anxietas noxie voluntatis et propter machinationem in mortem alterius et tristitiam eventus, cum ex hoc desiderare quis mortem proximi videatur.

[2]) Reg. Alex. IV. 1005. Taliter duximus declarandam (ambiguitatem) ut si ad illos quibus sic dicte Sedis diriguntur alias spectat canonicorum receptis (!) in ecclesiis memoratis, tales non ejusdem Sedis auctoritate sed recipientium censeantur recepti. Si vero non ad ipsos recipiendorum hujusmodi spectat receptio, sed ex viribus litterarum nostrarum recipiant potestatem, tunc hii non sua, sed Sedis dumtaxat apostolice auctoritate, recepti canonici reputentur.

Alexanders Absicht gelegen zu haben, diese denen gleichzustellen, denen er ein Provisionsmandat erteilt hatte. Der Papst wußte ja nicht einmal, wen der betreffende Bischof bepfründen würde[1]).

Wie stellte sich nun Alexander in der Praxis zu der von ihm getroffenen Anordnung bezüglich der vier Anwartschaften? Es ging wieder wie immer. Bald hielt er fest an seiner Bestimmung[2]), bald dispensierte er wieder zu Gunsten der Kleriker[3]), ganz abgesehen davon, daß sich die Konstitution nicht auf die Portionare bezog[4]).

Er hatte in Aussicht gestellt, Ordnung schaffen zu wollen, wenn Berichte eingingen von Kapiteln mit vielen Exspektanzen und wenig Pfründen. Nach sechs Wochen schon hatte er erfahren, daß in der Lombardei bei acht und noch weniger Pfründen fünf und mehr Anwärter seien mit Provisionsmandaten vom Papst und von Legaten. Freilich hatten auch die Kapitel selbst dazu beigetragen, das Übel zu vergrößern. In allen Fällen mit so geringer Pfründenzahl sollten nur zwei Exspektanzen bestehen bleiben. Sollte der eine durch den Papst, der andere durch das Kapitel aufgenommen sein, so hat der erstere den Vorzug bei Erlangung einer Pfründe; sind beide durch den Papst aufgenommen, so derjenige zuerst, der in jure potior ist. Ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber der Verordnung vom 5. April ist der, daß bei der Auswahl der beiden nur die Zeit der Aufnahme maßgebend ist[5]).

---

[1]) Man wird vielleicht einwenden, die Antwort wolle darauf keinen Entscheid geben. In erster Linie haben wir es natürlich mit einer Antwort auf eine bestimmte Frage zu tun. Aber die Art der Antwort mußte praktisch zu Unzuträglichkeiten führen, wenn man nicht der obigen Formulierung zustimmen will.

[2]) Reg. Alex. IV. 1163 wird in Pontemurio, Diöz. Piacenza, die Aufnahme eines Anwärters bestätigt, wofern er nicht zu den durch die Konstitution Ausgeschlossenen gehöre; Reg. Alex. IV. 1252 ebenso anläßlich eines Provisionsmandates aus der Zeit Innozenz' IV.; dem Kapitel in Münster wird ein Privileg der Art gewährt, nachdem es durch die Anwärter neuerdings beunruhigt worden war (Reg. Alex. 1251, 1379), ebenso schützt er das Kapitel S. Paul in Narbonne (Reg. Alex. IV. 767) und das Kapitel in S. Omer (Reg. Alex. IV. 526).

[3]) So Reg. Alex. IV. 396, 652, 832, 915, 923, 924, 1299, 1345, 1426, 1427, 1466, 1532. [4]) Reg. Alex. 1290, 1339.

[5]) Reg. Alex. IV. 493; siehe auch 324, 334. Ich warne ausdrücklich vor wörtlicher Auffassung der beiden letzten Schreiben. Die Schematisierung läßt sich durchaus nicht ableugnen.

Wenn man seinem Register Glauben schenken dürfte, so wäre er mit Provisionen in der Tat sehr sparsam gewesen. Doch ich habe meine Bedenken dagegen. Auch Urban IV. war es in den beiden ersten Jahren nach Ausweis seiner Register. Im dritten Jahre gewinnt die Sache plötzlich ein anderes Aussehen. Statt einigen Dutzend von Provisionen gleich viele Hunderte! Sollte nun dieses dritte Jahr Urbans IV. eine Ausnahme machen im ganzen dreizehnten Jahrhundert? Bei Innozenz IV. hatte man wenigstens in England das Gefühl, als ob es zu viel sei. Urban hat England geschont; hier konnte mit Grund nicht mehr geklagt werden. Was für einen Schatz von Urkunden hätte Scheffer-Boichorst für seine Arbeit über die gallikanischen Freiheiten aus diesem Register Urbans IV. noch benutzen können, und wie vorzüglich hätte er die Zustände dann erst zu schildern vermocht, um freilich schließlich doch die Entstehungszeit anders festzusetzen [1]. Frankreich hätte mehr als genug Anlaß zur Klage gehabt. Warum aber beschwerte man sich nicht über diese plötzliche Ungeheuerlichkeit? Einfach deshalb, weil das Provisionswesen schon vorher die Ausdehnung hatte, wie im dritten Jahr Urbans IV. Man spürte keinen erhöhten Druck und hatte darum auch nicht mehr Anlaß zur Beschwerde wie vorher. Gäbe es auch sonst keinen Beweis, einzig und allein gestützt auf das dritte Jahr Urbans IV. müßte ich die Register für das dreizehnte Jahrhundert für durchaus unvollständig halten. Der größere Teil alles Materials ist verloren und bleibt verloren. Dabei werden wir uns beruhigen müssen. Daß nicht mehr auf uns kam, hängt einzig und allein ab von der Art des Eintrags in die Register. Für ein bestimmtes Prinzip bei der Eintragung könnte ich das Wort nicht ergreifen. Doch weiß ich auch nicht zu sagen, warum gerade Urban im dritten Jahre die Benefizialsachen so hübsch zusammenstellen ließ.

Daß bei der Vollständigkeit des Materials aus dem dritten Jahre auch verschiedene Klagen über zu große Belastung auf uns gekommen sind, darüber sollte man sich nicht verwundern. Es ist sehr bezeichnend, daß wir aus den andern Jahren auch in dieser Hinsicht weniger wissen.

---

[1]) Vergl. seine bekannten Ausführungen in M. J. Ö. G. VIII, besonders S. 361—367.

Der schöne Traum, als habe Alexander IV. weniger providiert als ein anderer, zerrinnt durch die Kenntnis des Urbanschen Registers kläglich. In Leon z. B. tat er es zwölfmal[1], in Toledo[2], Sevilla[3] und Salamanca[4] war die Zahl gleichfalls erheblich. Anderwärts läßt sich eine Scheidung von den Provisionen Urbans nicht durchführen, so in einigen französischen Diözesen[5], in Ferrara[6] und an der deutschen Westgrenze[7]. Die Verleihung war wieder ebenso behindert wie nur je unter Innozenz IV. Die Indulgenzen, die damals so häufig begehrt wurden, waren wertlos gewesen. Jetzt griff man zu praktischeren Mitteln. Man bat um die Erlassung aller oder wenigstens eines Teils der Provisionsmandate. Darauf konnte Urban eingehen[8], denn es stand ja nichts im Wege, bald wieder neue Mandate folgen zu lassen.

An dieser Stelle ist vielleicht der Ort, auch ein Wort zu sagen über die Bestrebungen innerhalb der Kapitel. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts gingen sie darauf aus, sich abzuschließen. Die Machenschaften, deren man sich dabei bediente, waren allerdings dem Geiste wie dem Wortlaut der kirchlichen Gesetzgebung in gleicher Weise zuwider. Wenn jedoch die Auffassung vorgetragen wird, die Provisionen hätten dann doch wenigstens frisches Blut zugeführt, so kann man sich damit durchaus nicht einverstanden erklären. Auch das Provisionswesen war für die Kapitel ein Weg, den Kreis der Familien zu schließen, und zwar ein sehr gangbarer Weg. Daß der Papst den Stiftsherren auch gelegentlich sehr in die Quere kam,

---

[1]) Reg. Urb. 1206. [2]) Reg. Urb. 2020.
[3]) Reg. Urb. 1296. [4]) Reg. Urb. 1065—1067.
[5]) In Angers (Reg. Urb. 1114—1117), Bourges (Reg. Urb. 2034) und in Boulogne (Reg. Urb. 1904).
[6]) Reg. Urb. 1943. [7]) Reg. Urb. 2021, 1297.
[8]) Alle Provisionen werden annulliert in Ferrara (1943) und in einem Kapitel der Diözese Bourges (2034), alle mit Ausnahme von vieren in Sevilla (1296), in Leon erst die Hälfte (1206), dann noch weitere (2054). Angoulême erhält Freiheit der Dekanatswahl (Reg. Urb. 1961, 2059). In Toledo haben die Provisionen so lange keine Gültigkeit, bis wieder ein Erzbischof vorhanden ist (2020). Der Abt von S. Aubert in den Ardennen darf nach Erfüllung eines Provisionsmandates einem seiner eigenen Kleriker ein Benefizium verleihen (2021). Natürlich blieben die Provisionen der Kleriker, die dem Papst genehm waren, dabei zu Recht bestehen, so in Leon (1206) und in Metz (Cam. Reg. 61).

bleibt dabei immer zu Recht bestehen[1]). Trotz der Schärfe mißlangen einzelne Reformversuche. Da die Bestrebungen der Kapitel in allen Ländern dieselben waren, ließen sie sich schwerer unterdrücken, als wenn sie nur vereinzelt aufgetreten wären[2]). Kardinal Petrus von S. Georg hatte als Legat in Deutschland mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Konstitution Alexanders IV. bezüglich der Anwärter sollte Abhilfe schaffen. Doch es gelang nicht[3]). Die Stifter in Kempten und Koblenz kümmerten sich nicht darum[4]). Mancherorts war es schon ein Recht geworden, daß die Pfründen dem Adel vorbehalten blieben[5]). Zu Mißbräuchen scheint es aber immer nur im deutschen Westen gekommen zu sein[6]). Alle Versuche, eine Änderung herbeizuführen, sind gescheitert. Der Adel errang sich vielerorts die Alleinherrschaft.

Klemens IV. reservierte am 27. August 1266 alle an der Kurie zur Erledigung kommenden Kirchen, Personate, Dignitäten und Benefizien[7]). Kein Provisionsmandat oder irgend ein spezieller Auftrag schafft dabei einen Ausnahmefall, nur die ausdrückliche Ermächtigung, auch an der Kurie erledigte Benefizien zu vergeben, verleiht dem ordentlichen Kollator oder irgend einem vom Papste Beauftragten dies Recht. Ausgenommen waren in der Konstitution Abteien und Bistümer[8]).

Seine Register geben so gut wie keinen Aufschluß über das Provisionswesen. Aber es ist doch interessant, daß sich unter ihm fünf um ein Benefizium streiten müssen. Vier unter ihnen bewerben sich noch aus den Zeiten Alexanders IV. und Urbans IV., ein fünfter war erst unter Klemens hinzugekommen. Alle vier ersten waren päpstliche Kapläne, der letzte päpstlicher Kammerkleriker. Drei unter ihnen kamen bei der Ent-

---

[1]) So Schneider: Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel S. 121, Die Beurteilung des Eingreifens der Kurie ist durchweg zu günstig.

[2]) Unter Honorius III. finde ich Belege für Frankreich und Italien. Press. 1787, 2907, 3151, 3436.

[3]) Reg. Urb. 2598.

[4]) Reg. Urb. 699, 1134, 1154, 1608.

[5]) Reg. Urb. 658.

[6]) Reg. Nik. IV. 963. Über französische Zustände unterrichten Reg. Nik. IV. 2041, 3385, 6100. Einige weitere Belege für Deutschland siehe Schneider a. a. O. S. 130.

[7]) Reg. Klem. IV. 212.

[8]) Reg. Klem. IV. 319.

scheidung im Prozeß nicht in Betracht, weil sie ihren Benefizienbesitz zur Zeit der Auswirkung der Mandate nicht angegeben hatten [1]). Unter den beiden andern entschied die prioritas iuris. Für den zweiten wurde die erste ledig werdende Pfründe reserviert. Die drei ersten hätten überhaupt keinen Anspruch auf ein Benefizium in Narbonne machen können. Aber consideratis ipsorum meritis volens clementer agere cum eisdem schuf er natürlich einen Ausnahmefall, so daß auch sie einer nach dem andern ein Benefizium in Narbonne bekamen [2]). Betrachtet man nur diesen einen Fall und nimmt man hinzu, daß wir auch für Le-Mans nachweislich schlecht unterrichtet sind [3]), so kann man auch nicht glauben, daß unter Klemens die Provisionen so selten gewesen sein sollten, als es scheinen könnte.

Aus diesem Grunde hat es auch nicht das geringste zu bedeuten, wenn die päpstlichen Register in der Folge versagen. Sie gleichen sich für die nächsten zwanzig Jahre in Benefizialsachen wie ein Ei dem andern. Es wäre schon mehr Zufall, wenn eine Notiz von Belang Eingang gefunden hätte. Die Benefizialsachen sind fast nur dann eingetragen, wenn es sich um Bewilligung von Kumulation handelt. Erst Nikolaus IV. war nachweislich mit den Provisionen wieder weniger sparsam. Ihm folgt in derselben Weise Bonifaz VIII. Für diese Zeiten werden wir aus einem Verzeichnis der Kurialen und der Ausländer sicherere Resultate erzielen, als man glauben möchte. Ich will hier nur ein Beispiel aus der Zeit Bonifaz' VIII. anführen. In Amiens gab es von alters her vierzig Pfründen, quarum tredecim tum Romane ecclesie cardinales, tum etiam officiales ipsius ac alii in Romana curia existentes ex collatione apostolica obtinent [4]). Dieser Nachricht braucht man nichts hinzuzufügen.

Um es am Schlusse dieser Ausführungen nochmals auszudrücken, ist meine Überzeugung die: Der größte Teil der Provisionsmandate während des ganzen dreizehnten Jahrhun-

---

[1]) Veritate super beneficiis que iidem impetrationis tempore obtinebant tacita. Es ist nicht notwendig, daß sie falsche, es genügt, daß sie keine Angaben machten.

[2]) Reg. Klem. 622.

[3]) Reg. Klem. 1123.

[4]) Reg. Bon. VIII. 679.

derts ist verloren infolge der Unvollständigkeit der Register. Der Wirklichkeit entspricht nur das Bild, das wir über das dritte Jahr Urbans IV. gewinnen.

Die Ergänzungen aus der Literatur jener Tage sind sehr unbedeutend. Deutsche Geschichtschreiber gewannen diesen Dingen kein Interesse ab. Den Franzosen kamen die Provisionen zu gute, sie hatten also kein Interesse, besonders darauf aufmerksam zu machen. Die Engländer klagen und schimpfen, aber leider sind die Angaben sehr ungenau, entweder zu allgemein, oder sie berichten von Dingen, die wir nicht glauben können [1]).

Die Überlieferung der Originale läßt sehr viel zu wünschen übrig. Hauptsache also sind trotz aller Lücken die Register der Päpste. Sie aus sich selbst zu ergänzen, bringt die besten Resultate.

II. Kapitel.

Legatenverleihungen.

Mit der Entwickelung des Papalsystems steigerte sich auch die Bedeutung des päpstlichen Gesandtschaftswesens [2]). Aber die Schwierigkeiten, die sich einer klaren Erkenntnis der Anfänge des Provisionswesens überhaupt in den Weg stellen, treten hier noch in gesteigertem Maße zutage; denn die Überlieferung versagt hier in den allermeisten Fällen. So wird die Darstellung des Einflusses der Legaten auf die Entwickelung des Provisionswesens, wenigstens für die frühere Zeit, sich auf die Zeichnung der Umrisse zu beschränken haben und wird man den Versuch statistischer Aufarbeitung des Materials nicht wagen dürfen [3]).

Die Mangelhaftigkeit der Überlieferung hat ihre verschiedenen Ursachen. Legatenregister gehören zu den Ausnahmen.

---

[1]) Die Beweise dafür siehe in Kapitel X.

[2]) Friedberg, Kirchenrecht 5. Aufl. S. 177.

[3]) Neuere Arbeiten über die Legaten des 10. bis 12. Jahrhunderts sind für unsere Zwecke so gut wie ergebnislos. Vergl. Frommel: Die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reich während des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Diss. Heidelberg 1898. Groß: Der Romanus Legatus nach der Auffassung Gregors VII. Diss. Halle 1901. F. Massino: Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten. Diss. Greifswald 1907.

Die Chronisten haben meist wichtigere Dinge zu tun, als über Pfründenverleihungen zu berichten. Die päpstlichen Register bringen naturgemäß nur wenige Bestätigungen, dann nämlich, wenn der von einem Legaten ausgezeichnete Kleriker der Bestätigung benötigte, was zumeist bei Streitigkeiten oder in Voraussicht solcher zutraf. Im allgemeinen bestand ja die Verfügung des Legaten auch ohne päpstliche Gutheißung zu Recht und ohne zwingende Gründe oder günstige Gelegenheit nahm wohl nur selten jemand Veranlassung, sich nachträglich noch an den Papst zu wenden.

Aufträge zu einzelnen Bepfründungen sind gleichfalls nur wenige bekannt geworden. Wenn man bedenkt, daß der Papst dem Legaten auch mündlich die Vollmacht zu einer Einzelanordnung geben konnte und wenn man sich ferner auch der Unvollständigkeit der Register erinnert, so wird man es begreiflich finden, daß wir von Legatenverleihungen im ganzen nur wenig wissen.

Die Untersuchung wird sich am zweckmäßigsten an die Quellengruppen anschließen und demgemäß die Legatenvollmachten, die speziellen Aufträge zu Verleihungen und die Nachrichten über erfolgte Bepfründungen getrennt behandeln.

Jeder Legat bedurfte einer Beglaubigung und bestimmter Vollmachten. Am wünschenswertesten für unsere Zwecke wäre es natürlich, wenn die päpstlichen Schreiben die Befugnisse des Legaten im einzelnen näher auseinandersetzen würden. Aber bis auf Innocenz IV. vermissen wir so gut wie jeden Hinweis auf Benefizialsachen. Wir lesen in früherer Zeit etwa: Quae inveneritis corrigenda corrigatis, destruatis et evellatis superflua et nociva, aedificetis et plantetis utilia et honesta [1]) oder concessa sibi plenaria potestate, ut evellat et destruat, aedificet et plantet, quae in regno illo evellenda et destruenda, aedificanda cognovit et plantanda [2]), Wendungen, mit denen bei ihrer allgemeinen Unbestimmtheit um so weniger anzufangen ist, als das evellat et destruat, aedificet et plantet der hl. Schrift entnommen ist [3]) und nur auf die Wirksamkeit im allgemeinen gedeutet werden kann. Wer freilich daraus ab-

[1]) Potth. 566.
[2]) Potth. 3195, 3196; ähnlich 3424.
[3]) Isaias VI, 6.

nehmen will, darunter seien auch Verfügungen in Pfründsachen zu verstehen, der mag das immerhin tun; jedenfalls aber darf er es nur, wenn er sonst irgendwie erhärten kann, daß der Legat wirklich auch entsprechende Verfügungen getroffen habe.

Soweit ich sehe, ist diese generelle Vollmacht stets gegeben worden. Mit Innocenz IV. aber tritt eine Änderung ein. Bei Bestellung von Erzbischöfen zum Legaten in ihrem Sprengel wurde nur diese allgemeine Anweisung gegeben, abgesehen von einzelnen durch die Zeitumstände gebotenen und unten noch näher zu besprechenden Abänderungen. Die Kardinallegaten hingegen erhielten außer ihren generellen Ernennungs- und Bevollmächtigungsschreiben noch eine ganze Reihe von Einzelanweisungen. Den Kardinallegaten gleichgestellt sind hinsichtlich der Vollmachten die sog. Legati tanquam a latere. Vereinzelte Ausnahmefälle sind vorhanden, für die Regel aber treffen die eben gezeichneten Verhältnisse zu.

Der Papst überträgt dem Abgesandten, wie es zu heißen pflegt, die plenitudo legationis oder in der später allgemein üblichen Ausdrucksweise das plenae legationis officium [1]). Auch aus diesen beiden Wendungen wird man keinerlei Schlüsse auf den Umfang der Vollmachten zu ziehen berechtigt sein.

Vereinzelt wurden schon unter Innocenz III. den Legaten näher bestimmte Aufträge gegeben. Als gelegentlich der Gefangennahme des Erzbischofs von Köln Legaten nach Deutschland abgeordnet wurden, erhob sich die Frage, wer nun befugt sei, die erledigten Benefizien zu verleihen, solange sich der Erzbischof nicht wieder in Freiheit befinde. Innocenz gab auf die Anfrage eine ausweichende Antwort, weil er vermutlich nicht wünschte, daß dieser Einzelfall vorbildlich werde, und sprach nur die Hoffnung aus, der Erzbischof werde dank den Bemühungen der Legaten bald wieder in Freiheit sein und seine Rechte selbst wahrnehmen können [2]). Für den Augenblick war damit nichts gewonnen und wenn man sich fragt, wer im Falle des Scheiterns der Verhandlungen die erzbischöflichen Rechte

---

[1]) In Potth. 966 und 977 finde ich den Ausdruck plenitudo potestatis. Ich möchte ihn an dieser Stelle bezweifeln und lieber annehmen, es heiße plenitudo legationis oder plenitudo auctoritatis nostrae; denn der Ausdruck plenitudo potestatis findet sich bei Legatenvollmachten seit Alexander III. nur in Beziehung auf die Erledigung eines einzelnen Geschäftes.

[2]) Potth. 3101 qui tam in iis quam in aliis suum officium exequotur.

hätte ausüben müssen, so wird man doch in erster Reihe an die Legaten denken.

Unter den Vollmachten des Frater Rainer, der als Legat in die Kirchenprovinzen Embrun, Aix, Arles und Narbonne entsandt wurde, fehlt gerade das Recht der Pfründenverleihung [1]).

Einzig bei der außerordentlich wichtigen Legation des Kardinals Benedikt von S. Susanna ins griechische Reich werden auch Befugnisse in Benefizialsachen namhaft gemacht. Er darf Zessionen von Bischöfen entgegennehmen, Translationen und Postulationen erledigen, wegen Angriffs auf Kleriker exkommunizierte Personen absolvieren und falls der Patriarch nicht in der vom Papst gewünschten Weise seinen Pflichten nachkommen sollte, auch Domherren an der Sophienkirche ernennen [2]). Immerhin ist also auch hier die Befugnis nur bedingt.

Unter Honorius III. und Gregor IX. erhielt kein einziger Legat das uneingeschränkte Recht der Benefizienverleihung, obwohl es sich meist um Kardinäle handelt, denen man doch eine größere Gewalt einräumen konnte als irgend einem andern Kleriker, und obwohl vereinzelt auch die Vollmachten des nähern bezeichnet sind [3]). Kraft Devolutionsrecht Benefizien zu verleihen, steht den Legaten wiederholt zu [4]), auch solchen, die nicht Kardinalsrang haben [5]). Kardinal Pelagius von Albano darf im Orient die speziellen päpstlichen Reservatrechte ausüben [6]), kann also vermutlich auch in Pfründsachen selbständige Entscheidungen treffen.

---

[1]) Potth. 785. Das Officium legationis gewährt ihm die Befugnis corrigendi et statuendi tam in monasteriis quam aliis ecclesiis quae correctione vel institutione cognoveris indigere, audiendi et decidendi vel etiam committendi causas, mit Einschränkung auch das Recht der Absolution von Personen, die wegen tätlicher Vergehen gegen Kleriker exkommuniziert sind. Eine allgemeine Wendung redet auch noch von plenae legationis officium super his et aliis exequendi.

[2]) Potth. 2506. [3]) So Reg. Hon. III. 2601—2606.

[4]) Reg. Hon. III. 836, 1047, 5315; Reg. Greg. IX. 55, 56, 1482.

[5]) Reg. Hon. III. 1047 dem Erzbischof von Toledo, wofern es sich nicht schlechthin um das jedem Erzbischof innerhalb seines Erzbistums seit langem zustehende Recht handelt. Aus dem mangelhaften Regest geht dies nicht deutlich genug hervor.

[6]) Reg. Hon. III. 1433.

Erstmals unter Gregor IX. erhalten die den Legaten begleitenden Kleriker die Vergünstigung, für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Legation ihre Benefizien genau so zu beziehen, wie wenn sie Residenz hielten [1]).

Ausgenommen den einzigen Fall unter Innocenz III. läßt sich somit nirgends der Nachweis erbringen, daß den Legaten ausdrücklich das Recht der Benefizienverleihung eingeräumt wurde. Geübt jedoch haben sie es, somit war es bei den Kardinallegaten wenigstens stillschweigend anerkannt. Ob auch bei den andern, halte ich für zweifelhaft [2]).

Daß unter Innocenz IV. ein Wandel eintrat, wurde bereits gesagt. Wir wollen die Legatenbefugnisse indes von nun ab nur noch insoweit betrachten, als sie irgendwie mit dem kirchlichen Benefizialwesen sich befassen.

Die als Legaten bestellten Erzbischöfe und Patriarchen haben in der Regel keinerlei über ihre Metropolitangewalt hinausgehenden Verleihungsrechte. Bekommen sie es, so nur in beschränktem Maße, wie ja auch um diese Zeit die Befugnisse der Bischöfe auf dem Wege der Privilegierung häufig eine Erweiterung erfahren.

Der Elekt von Avignon darf zwei Jahre nacheinander je sechs seiner eigenen und der Kleriker des Grafen von der Provence mit je einem Benefizium ausstatten [3]), im ersten Jahre durfte er außerdem vier andern Klerikern je ein Benefizium anweisen [4]). Der Patriarch von Jerusalem erhält dieselbe Befugnis zugunsten von acht seiner Kleriker [5]), den Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien hingegen scheint sie nicht gewährt worden zu sein.

Unter Alexander IV. darf der Patriarch von Jerusalem mit Rücksicht auf den Mangel an Klerikern bei der Grabeskirche sechs Aufnahmen vollziehen, falls die Geldmittel reichen [6]) und wird außerdem zur Provision von je einem Kleriker an

---

[1]) Reg. Greg. IX. 237.

[2]) Nach Reg. Hon. III. 1050 ist der Erzbischof von Toledo befugt, Dignitäten und Benefizien zu verleihen, aber nicht kraft Legatengewalt, sondern iure metropolitico, d. h. gemäß den Bestimmungen des Laterankonzils von 1179. Vergl. auch oben.

[3]) Reg. Inn. IV. 593, 1172.

[4]) Reg. Inn. IV. 103.

[5]) Reg. Inn. IV. 476. [6]) Reg. Alex. IV. 1077.

sechs andern Kirchen ermächtigt [1]). Als der Patriarch aber unter Urban IV. zum Legaten tanquam a latere in den Königreichen Cypern und Jerusalem ernannt wurde, erfahren wir nichts von irgendwelcher ähnlichen Vollmacht [2]).

Unter Clemens IV. erhält der Erzbischof von Ravenna das Recht, an jeder Kollegiatkirche je ein Benefizium zu vergeben [3]). Unter Gregor X. darf der Patriarch von Jerusalem zehn seiner Kleriker mit je einem Benefizium bedenken [4]). Ähnlich sind seine Befugnisse auch unter Nikolaus IV. [5]); ja, diesmal scheint er geradezu unbeschränktes Verfügungsrecht über erledigte Benefizien erhalten zu haben, ganz abgesehen davon, daß er an jeder Kathedral- und Stiftskirche ein Benefizium reservieren durfte [6]).

Für die Folgezeit fehlen mir Belege. Sieht man also vom Patriarchen von Jerusalem ab, so hatte für die genannten Prälaten das Legationsrecht in Benefizialsachen keine sonderliche Bedeutung.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Kardinallegaten. Doch muß auch hier betont werden, daß die Rechte des einen nicht auch Rechte des andern sind oder wenigstens, daß dies nirgends ausdrücklich hervorgehoben ist. Im

---

[1]) Reg. Alex. IV. 1162. Seine speziellen Kleriker werden auf die Dauer von fünf Jahren der Residenzpflicht enthoben. Reg. Alex. IV. 954.

[2]) Reg. Urb. IV. 241: facias tamquam legatus eiusdem sedis de latere nostro missus. Dagegen wird seinen Klerikern die Vergünstigung ungeschmälerten Benefizienbezugs gewährt. Reg. Urb. IV. 248.

[3]) Reg. Clem. IV. 562; vergl. auch 631.

[4]) Reg. Greg. X. 30. Seine Kleriker bleiben im Vollgenuß ihrer Benefizien (Reg. Greg. X. 31). Er soll Bischöfe und Äbte zur Residenz (Reg. Greg. X. 15) und die Kleriker zur Residenz und zum Empfang der Weihen (Reg. Greg. X. 26) anhalten. Klerikern, die sich im Zustande der Exkommunikation weihen ließen oder zelebrierten (Reg. Greg. X. 16) und solchen mit defectus natalium (Reg. Greg. X. 32), darf er Dispens erteilen. Naturgemäß steht ihm auch das Verleihungsrecht bei Devolution zu (Reg. Greg. X. 17). — Für den Erzbischof von Aix sind wenigstens Verleihungsrechte nicht bekannt. Reg. Greg. X. 34 f.

[5]) Reg. Nic. IV. 219—226.

[6]) Reg. Nic. IV. 293 ff., 2077 darf er an zehn Kirchen je einen seiner Kleriker aufnehmen lassen und 2100 darf er Benefizien kraft Devolutionsrecht verleihen. — Der Bischof von Gubbio, Legat in Ungarn, scheint keine ähnlichen Befugnisse gehabt zu haben (Reg. Nic. IV. 4313—4383); nur die Vergünstigung für seine Kleriker fehlt auch hier nicht (Reg. Nic. IV. 4350, 4351).

großen und ganzen kehren immer dieselben Befugnisse wieder, nur gerade im Provisionswesen gehen sie sehr stark auseinander.

Um strittige Fälle rasch zu erledigen, konnte das Eingreifen eines Legaten unter Umständen sehr erwünscht sein. Aber nur der legatus a latere konnte in Provisionssachen in allen Lagen eingreifen, die andern nur, wenn eine Provision bereits rechtskräftig geworden ist, aber von irgend einer Seite noch bestritten wird [1]). Auch sonst ruhen die Rechte des legatus natus, sobald der legatus a latere seinen Sprengel betritt [2]).

Innocenz IV. war sehr häufig genötigt, Legaten zu entsenden. Seine Jahre sind ja erfüllt von dem großen Streit zwischen Friedrich II. und der Kurie und der Papst konnte fast nicht genügend erprobte Männer an all die vielen bedrohten Punkte senden. Die Hauptaufgabe dieser Legaten, insbesondere des Gregor von Montelongo und des Kardinals Petrus, war natürlich die Leitung des großen Kampfes und alle ihre Maßnahmen sind auf den Kampf zugeschnitten, auch die in Benefizialsachen. Es war in jenen unruhigen Tagen geradezu selbstverständlich, daß der Legat auf die Verleihung von höheren und niederen Benefizien ein aufmerksames Auge hatte. Bei den Prälaturen war die Wiederbesetzung mit einer kurialgesinnten Person eine Sache von größter Wichtigkeit [3]). Daß den Getreuen der Kirche vom Legaten alle möglichen Gnadenerweise gewährt wurden, war nur billig und recht, und daß er den „Indevoten" alle gratiae apostolicae entzog, war auch nur eine gerechte Strafe [4]).

Schon der Elekt von Ferrara, der 1246 nach Deutschland abgeordnet wurde, erhielt uneingeschränktes Verfügungsrecht über alle beneficia minora [5]). Zwar hielt der Papst es, um Beschwerden zu verhüten, für geboten, ihm einzuschärfen, er möge an jeder Kirche nur eine einzige Verleihung vornehmen, aber er schränkte die Maßnahme gleich wieder damit ein,

---

[1]) Reg. Alex. IV. 67.

[2]) Reg. Alex. IV. 182.

[3]) Um nur einen Beleg zu geben — es wären ihrer recht viele — verweise ich auf Reg. Inn. IV. 2993.

[4]) Reg. Inn. IV. 2986, 4403 ff., 4729 ff., 7771, 8317.

[5]) Reg. Inn. IV. 2924.

daß er ihm erlaubte, auch weiter zu gehen, wenn er es für sehr tunlich halte [1]).

Im Frühling des folgenden Jahres ging der Kardinal Petrus von S. Georg nach Deutschland. Auch er durfte nach Belieben Benefizien verleihen [2]) und erhielt zudem den sehr wichtigen Auftrag, den Klerikern, die zur päpstlichen Partei übertreten wollten, diesen Schritt nicht zu erschweren [3]). Damit war der Gesinnungslosigkeit natürlich Tür und Tor geöffnet, aber schließlich war es eine Maßregel, die ganz in den skrupellosen Kampf hineinpaßte. Im Jahre 1254 erhielt er erneut die umfassendsten Vollmachten [4]).

Genau im selben Sinne sind natürlich auch für die in Italien wirkenden Legaten die Vollmachten gehalten [5]).

[1]) Reg. Inn. IV. 2925. 2926 wendet sich gegen indevoti et ingrati. 2928—2930 regeln die Dispensationsbefugnis bei Benefizienkumulation, defectus natalium und Simonie.

[2]) Besonders wichtig sind 2983 und 2993, wo er ausschließliches Verfügungsrecht erhält und den Kirchen das freie Wahlrecht entzogen wird. Die Vergebung zu lange erledigter Benefizien lag selbstredend in seiner Macht. Auch sonst enthalten die Nummern 2964 bis 2996 verschiedentlich wertvolle Belege.

[3]) Reg. Inn. IV. 2981.

[4]) Reg. Inn. IV. 7762 ff. 7771 enthält die Befugnis der Benefizienverleihung.

[5]) Reg. Inn. IV. 1973 Entsendung der Kardinäle von S. Maria trans Tiberim und S. Maria in Cosmedin nach dem Königreich Sizilien. 1975 gewährt ihnen das Benefizienverleihungsrecht, wie es ihnen ad honorem Ecclesie seu profectum commissi negotii videbitur expedire. 1979 spricht von der Wahrscheinlichkeit, sie könnten häufig um die Verleihung angegangen werden (tenetur pro presumptione probabili, quod pro conferendis beneficiis ecclesiasticis pati nimie importunitatis instanciam debeatis). Mit Rücksicht darauf sollten sie an allen Kirchen, in quibus visum fuerit expedire, ein Benefizium verleihen dürfen, mit dem Beifügen, quod ecclesia, in qua unus vestrum providerit, sine speciali mandato vestro per alterum non gravetur. 1987 enthält die Ausdehnung der Legation auf das Patrimonium in Tuscien, die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto. — 2998 ff. wird der Kardinal Oktavian von S. Maria in Via Lata zum Legaten in der Lombardei und in der Romagnola bestellt. 3020 wird sein Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle bestimmt; 3008 wird ihm das Recht eingeräumt, Translationen vorzunehmen. 3012 wird ihm freies Verfügungsrecht über Personate und andere niedere Benefizien verwilligt, daneben findet sich in 3021 die eigentümliche Einschränkung, er dürfe tribus vel quatuor personis secundum quod expedire viderit, Personate u. s. w. verleihen. — Aus den Vollmachten für den Kardinal Petrus von S. Georg als Legaten im

Diese außergewöhnlichen Befugnisse werden aber nicht allein Kardinälen und Legaten eingeräumt. Selbst der Erzbischof von Mainz und der Elekt von Sassari durften Benefizien verleihen wie ein Kardinal der römischen Kirche [1]).

Daß alle diese Maßregeln nur für den kirchenpolitischen Kampf berechnet waren, erhellt daraus, daß der als Legat nach Polen entsandte Abt von Mezano nur nach Devolutionsrecht Benefizien vergeben durfte [2]), eine Einschränkung, die seine Wirksamkeit niemals erfahren hätte, wenn er in Deutschland oder Italien hätte tätig sein müssen. Und als der Kardinal Wilhelm von S. Eustach im Dienste der Kreuzzugsidee arbeitete, durfte er nur seinen speziellen Klerikern Benefizien zuweisen, ausgenommen in Paris, Sens und Bayeux [3]). Erst als die Fahrt über Meer beginnen sollte, wurden auch seine Vollmachten ausgedehnt [4]).

Seit Innocenz IV. sind die Rechte der Legaten, insbesondere der Kardinallegaten, ein für allemal auch schriftlich

Herzogtum Spoleto, in der Mark Ancona und in anderen Teilen Mittelitaliens (4688 ff.) sind insbesondere die Nummern 4712, 4713, 4720, 4722, 4728 herauszuheben. Als Friedrich II. gestorben war, erfuhr sein Verfügungsrecht über Bistümer und Abteien eine Einschränkung dahin, daß er nur noch in ausdrücklichem Auftrag des Papstes handeln durfte, cum sit multum expediens et salubre super talibus illam maturitatem haberi et providentiam observari, quod Ecclesie honor inde proveniat et corda hominum ejusdem regni ad desiderate devotionis studia Deo propitio facilius inducantur (5273). Wer die Sprache der Kanzlei nicht näher kennt, würde leicht einen Vorwurf gegen den Kardinal herauslesen aus der besonderen Betonung der maturitas und providentia, woran doch wohl nicht zu denken ist. Auch das Verfügungsrecht über die niederen Benefizien wird ihm aus politischen Rücksichten bis auf weiteres entzogen, quia pretextu litterarum ipsarum multorum possent corda turbari et scandalum suboriri (5271). Doch darf er immerhin, um noch Gnaden erweisen zu können, noch 25 Dignitäten und Personate verleihen (5274). Das Verfügungsrecht über Erzbistümer, Bistümer und Abteien wird ihm 5290 erneut aberkannt. — 8316 wird der Kardinal Wilhelm von S. Eustach mit der Regelung des negotium Siciliae betraut. Zu beachten ist, daß er die Einkünfte erledigter und nichterledigter Kirchen mit Beschlag belegen darf, si praelati negotium ipsum non iuverint. 8317 wird ihm das Recht der Verfügung über die Benefizien zuerkannt. Wichtig sind außerdem 8318, 8327, 8331, 8333, 8335, 8339, 8340.

[1]) Reg. Inn. IV. 4391, 4403-4406, 4729 ff., insbesondere 4739 und 4743.

[2]) Reg. Inn. IV. 6803. [3]) Reg. Inn. IV. 2075.

[4]) 4674 erhält er uneingeschränktes Verfügungsrecht, nisi de jure aliis debeantur (beneficia). Nach 5274 darf er 25 Personate und Dignitäten verleihen.

festgelegt. Wenn einmal eine Ausnahme gemacht wurde, so lagen besondere Gründe vor, die es rechtfertigten, daß der Tätigkeit der Legaten gewisse Grenzen gezogen wurden. Mir will scheinen, als ob der Widerstand, der sich in England gegen die Unterbindung des ordentlichen Verleihungsrechts geltend machte, dem Papst die Erkenntnis nahe legte, den Kardinälen müsse Zurückhaltung empfohlen werden. Es wäre ja sonst nicht verständlich, weshalb sich ein Legat mit fünf Provisionen hätte begnügen sollen [1]). Andere freilich erhielten wieder ein ausgedehnteres oder gar unumschränktes Verleihungsrecht, besonders im Königreich Sizilien und in partibus transmarinis [2]). Als Gesamtergebnis ist somit festzustellen, daß den Legaten grundsätzlich die weitgehendsten Rechte zugebilligt wurden, daß aber in Einzelfällen mit Rücksicht auf außerhalb des kirchlichen Rechts liegende Gründe abweichende Maßnahmen getroffen wurden.

Besondere Vergünstigungen wurden wiederholt für die Kleriker der Legaten gewährt [3]). Aus Zweckmäßigkeitsrück-

[1]) So unter Urban IV. der Bischof von Sabina als Legat in England, Irland und Wales (Reg. Urb. IV. 625); außerdem wird ihm je eine Bepfründung in Narbonne und Le Puy gestattet (Reg. Urb. IV. 728). Seine eigenen Kleriker darf er nur mit Zustimmung der Kollationsberechtigten bepfründen (Reg. Urb. IV. 626). Unter Clemens IV. erhält Ottobonus von S. Adrian, Legat in England, Irland, Schottland und Wales, dieselben Vollmachten wie der Bischof von Sabina (mit Ausnahme natürlich der Verleihungen in Narbonne und Le Puy). Vergl. Reg. Clem. IV. 72, 73.

[2]) Unbeschränkt sind die Rechte des Bischofs von Albano im Königreich Sizilien unter Clemens IV. (Reg. Clem. IV. 279) und des Kardinals von S. Cäcilia unter Gregor X. (Reg. Greg. X. 543) und der beiden Legaten unter Nikolaus IV. (Reg. Nic. IV. 4258) in partibus transmarinis. Der Kardinal von S. Cäcilia erhielt außerdem Verleihungsbefugnis für die Benefizien von 15 sterbenden Kreuzfahrern (Reg. Greg. X. 562). Ferner darf der Kardinal von S. Cäcilia mit Zustimmung der Kollatoren an jeder Kathedral- und Stiftskirche eine Pfründe verleihen (Reg. Clem. IV. 490 und Reg. Greg. X. 517), ebenso der Bischof von Präneste (Reg. Nic. IV. 2214). Beim Bischof von Sabina wird die Zahl auf 20 eingeschränkt (Reg. Mart. IV. 270dd und Reg. Bon. VIII. 3383), beim Bischof von Tusculum wird dieselbe Bestimmung (Reg. Hon. IV. 772) um weitere 20 Verleihungen erhöht (Reg. Hon. IV. 774). Mit Zustimmung der Kollatoren konnte er uneingeschränkt verleihen (Reg. Hon. IV. 773).

[3]) Kardinal Gerard von zwölf Aposteln durfte in partibus transmarinis mit Konsens der ordentlichen Verleihungsberechtigten an 10 Kathedral- und Stiftskirchen an je einen seiner Kleriker eine Pfründe verleihen (Reg.

sichten durften die Legaten auch die Benefizien ihrer Kleriker vergeben, die durch Tod oder Verzicht während der Dauer der Legation erledigt wurden. Es wären sonst wohl häufig Monate vergangen, bis die Kunde von der Erledigung dem ordentlichen Kollator zu Ohren gekommen und eine Wiederbesetzung möglich gewesen wäre. Freilich darf man die Bedeutung dieser Unzuträglichkeit nicht überschätzen. An Kollegiatkirchen hatte ja die Sache doch nicht viel zu bedeuten und für die Seelsorgbenefizien mußten Vikare bestellt sein [1]).

Der Vollständigkeit halber seien auch die Fälle verzeichnet, in denen den Legaten die Verleihung bei Devolution gewährleistet wurde [2]).

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß trotz aller Abweichungen im einzelnen die Grundzüge bereits feststehen. Vor allem ist die Scheidung der Befugnisse der Kardinallegaten von denen der übrigen klar zu erkennen. Allein die endgültige rechtliche Fixierung fehlte immer noch, auch nachdem Innocenz IV. bestimmt hatte, daß die Kardinallegaten grundsätzlich, die übrigen nur im speziellen päpstlichen Auftrag zur Benefizienverleihung berechtigt sein sollten [3]). Unter Bonifaz VIII. erst wurde diese Anordnung durch die Aufnahme in den Liber sextus geltendes Recht [4]). Zugleich wurden im Liber sextus eine Reihe anderer damit zusammenhängender Fragen gelöst. Wesentlich war z. B. die Bestimmung, daß mit dem Ende der Legation jede noch nicht rechtskräftig gewordene Provision hinfällig wird [5]). Auch Mißstände in der

Nic. III. 287), Petrus von S. Maria Nova seinen eigenen Klerikern und 10 anderen (Reg. Bon. VIII. 1604, 1605). Der Bischof von Ostia darf als Legat in Mittelitalien an jeder Kirche einen seiner Kleriker als Kanoniker aufnehmen lassen (Reg. Ben. XI. 1202) und außerdem an 10 Kathedral- und Kollegiatkirchen je ein Benefizium verleihen (Reg. Ben. XI. 1193).

[1]) Reg. Urb. IV. 627; Reg. Clem. IV. 74, 108, 276, 489; Reg. Greg. X. 504, 537; Reg. Nic. III. 288; Reg. Mart. IV. 280 n; Reg. Hon. IV. 473, 775; Reg. Nic. IV. 2181, 4259, 4260; Reg. Bon. VIII. 713, 1614, 3392; Reg. Ben. XI. 1177.

[2]) Reg. Clem. IV. 278; Reg. Greg. X. 547; Reg. Mart. IV. 2700; Reg. Nic. IV. 2188; Reg. Bon. VIII. 1611, 3382.

[3]) Potth. 15121.

[4]) Lib. I. tit. XV. de officio legati c. 1.

[5]) dummodo ad collationem beneficiorum iam vacantium minime sit processum.

Verleihung überhaupt galt es zu beseitigen. Die Legaten wollten zu häufig von ihrem Rechte Gebrauch machen und stifteten mit dem Bestreben, recht viele Gnaden zu erweisen, nur Beunruhigung. Darum wurde verfügt, sie dürften künftig an jeder Kathedral- und Kollegiatkirche nur je eine Pfründe verleihen und dann abwarten, bis der Providierte in den Genuß derselben gelangt war. Ebenso sollten die Patrone so lange nicht mit einer zweiten Provision behelligt werden, bis die erste rechtskräftig geworden war [1]). Endlich bestimmte er, einer Verfügung Clemens IV. folgend, daß die Legatengewalt derjenigen, denen certae provinciae übertragen waren, nicht erlöschen sollte [2]), was natürlich auch für das Provisionswesen nicht ohne Folgen bleiben konnte.

Die Verordnungen Bonifaz VIII. haben an den bestehenden Verhältnissen wohl nicht viel geändert. Wichtig waren sie nur darum, weil man nun sich endlich einmal auf allgemein anerkannte Bestimmungen berufen konnte. Für die Betrachtung sehr wertvoll aber ist das Zugeständnis, daß die Legaten von ihrer Befugnis über Gebühr reichlich Gebrauch machten [3]).

Schon oben wurde eine Anzahl von Fällen namhaft gemacht, wo die Legaten nur eine gewisse Zahl von Klerikern bepfründen sollten. Als Abart der päpstlichen Provision oder besser gesagt als besondere Exekutionsform wird manchmal auch die Bepfründung eines einzelnen genannten Klerikers durch den Legaten verlangt. Die zwei ersten Fälle sind mir aus der Zeit Honorius' III. bekannt. Das eine Mal handelt es sich um eine weiter nicht interessante Provision in Péri-

[1]) Lib. I. tit XV. de officio legati c. 3.

[2]) Lib. I. tit. XV. de officio legati c. 2.

[3]) Von der Behandlung einer Reihe von andern Berechtigungen wie Dispensationsrecht, Absetzung ungehorsamer Kleriker auch bei nicht auf das Gebiet der Kirche übergreifenden Verfehlungen sowie der Vergünstigung der den Legaten begleitenden Kleriker, für die Dauer der Legation im vollen Genuß der Benefizien zu bleiben, kann hier wohl abgesehen werden. — Über einen interessanten Fall von Ineinandergreifen zweier Legationsbezirke berichten Reg. Hon. IV. 770 ff. Johann von Tusculum wird als Legat nach „Deutschland" geschickt. Da aber die Bistümer Metz, Toul, Verdun, Basel und Cambrai zur Legation des Kardinals Johannes von S. Cäcilia gehörten, so durfte der erstgenannte im ersten Jahre in den bezeichneten Bistümern keine Prokurationen fordern und keine Benefizien verleihen. Reg. Hon. IV. 771.

gueux [1]), das andere Mal um einen Verwandten des Papstes. Da Innocenz III. so trefflich für seine Verwandtschaft zu sorgen verstanden hatte, so glaubte die des neuen Papstes ähnliche Ansprüche stellen zu dürfen und murrte, als er ihr nach einem Jahr noch nicht zu Willen gewesen war [2]). Honorius ließ sich erweichen und durch einen Legaten dem Johannes de Tebaldo ein Benefizium anweisen [3]).

Für Gregor IX. fehlen mir Belege.

Besser ist es mit Nachrichten bestellt in der Zeit Innocenz IV. Hervorzuheben sind dabei die Bepfründungen von Italienern und Kurialen in Deutschland [4]), doch fehlt es auch nicht ganz an Deutschen [5]). Vereinzelte Fälle sind bekannt aus Italien [6]), Frankreich [7]) und dem Orient [8]).

In der Folgezeit fließen die Quellen wieder recht spärlich [9]).

---

[1]) Reg. Hon. III. 5352 für E. de Reissac durch den Kardinal Romanus.

[2]) Reg. Hon. III. 1015. Murmurant, quasi eis amoris debitum subtraxerit.

[3]) Allgemeinerer Natur ist der Auftrag für den Kardinal von S. Prassede, als Legat in Patras wieder geordnete Zustände zu schaffen durch Ordination von Regular- und Säkularklerikern (Reg. Hon. III. 1601). Das Statut der Engländer, wonach Iren unfähig sein sollten, in England kirchliche Würden zu bekleiden, mußte von einem Nuntius für kraftlos erklärt werden (Reg. Hon. III. 2602). In Carlisle darf der Legat je nach Gutbefinden den Schotten anhängenden Klerikern ihre Benefizien entziehen (Rymer Foedera I. I. S. 73 f.). In Chaumont mußte der Erzbischof von Bourges wieder Ordnung schaffen.

[4]) Reg. Inn. IV. 3444 ist wohl wie 3583 zu lesen Leonard Bobonis, nicht „Sinibald“; Reg. Inn. IV. 3588 Caesarius; Reg. Inn. IV. 3936 Johannes Capocci; Reg. Inn. IV. 3843 Konrad, ein Neffe des verstorbenen Kardinals Johannes Colonna von S. Prassede. Vergl. auch 8304.

[5]) Reg. Inn. IV. 2278, 2444, 7341.

[6]) Reg. Inn. IV. 2069, 3735, 3773, 3853, 5357, 5403, 6221.

[7]) Reg. Inn. IV. 101; Reg. Urb. IV. 1207.

[8]) Reg. Inn. IV. 3138.

[9]) Reg. Alex. IV. 172 (= Potth. 15700). Der Papst läßt nach dem Vorgang des Papstes Innocenz IV. zwei Verwandte Wilhelms von Holland in Lüttich bepfründen. Durch Reg. Alex. IV. 650, 651 erklärt sich der bei Berger unklare Streit um die Kirche in Wolfenweiler, Diözese Konstanz, als Folge einer Legatenverleihung. Reg. Urb. IV. 1669, 2165, 2641 betreffen Anordnungen von Verleihungen in Frankreich. Reg. Urb. IV. 2623 bezieht sich auf eine zu lange erledigte Kirche im Salzburger Sprengel. Nach Reg. Greg. X. 247 soll der Patriarch von Jerusalem dem Genuesen Nikolaus de Camilio, Kanonikus in Nikosia, im Bereich seiner Legation ein Benefizium verleihen. Simon von S. Cäcilia erhält Reg. Greg. X. 444 Auf-

Auch was wir erfahren von den tatsächlich von den Legaten vollzogenen Verleihungen, gibt jedenfalls auch nicht annähernd einen Begriff von dem Gebrauch, den die Legaten von ihrer Gewalt machten. Immerhin sind wir in der Lage, schon für eine sehr frühe Zeit einige Belege beizubringen.

Die Reihe wird eröffnet durch eine aus der Briefsammlung Ulrichs von Steinfeld bekannte Verleihung. Damals erhielt der Priester Franko vom Kardinallegaten von S. Rufina Investitur auf die Kirche Walberberg. Über die nähere Veranlassung, die dem Schritt des Legaten zugrunde lag, sind wir jedoch nicht unterrichtet [1]).

Aus Alexanders III. Zeit ist nichts bekannt [2]). Die Nachrichten setzen erst wieder ein in der Zeit Lucius III. Während der Legation des Bischofs von Albano war der Stuhl von Nar-

trag zur Verleihung des Dekanats in Cambrai an den päpstlichen Kaplan Wilhelm de Foronvilla und Reg. Greg. X. 619 zur Verleihung eines Benefiziums an Hugo von Sanglier, einen Kleriker der Diözese Tours, für den sich die französische Königin verwendet hatte. Unter Nikolaus III. soll Simon von S. Cäcilia als Legat die Benefizien verleihen, die der Papst vor seiner Erhebung in Soissons und Lâon hatte (Reg. Nic. III. 216, 217, 299, 300). Endlich mußte Wilhelm von S. Clemens unter Bonifaz VIII. eine durch Tod an der Kurie erledigte Sakristie in der Diözese Vigo vergeben (Reg. Bon. VIII. 220).

[1]) Zs. des Aachener Geschichts-Vereins XVIII, 305f.: conperimus, quod idem Franco ecclesie sancte Walburgis de manu episcopi sancte Rufine tunc legati Romane ecclesie suscepit. — Auch einige das Provisionswesen wenigstens streifende Fälle aus dem 12. und angehenden 13. Jahrhundert müssen berührt werden. Unter Eugen III. setzte Alberich von Ostia in Troyes als Legat die Pfründbezüge der canonici forinseci fest (Jaffe 9119). In den Jahren 1203 und 1204 traf der Cisterzienserabt Guido als Legat in Namur und Lüttich verschiedentlich Anordnungen nicht ausschließlich disziplinärer Natur, darunter auch solche bezüglich Pfründenkompatibilität. In Lüttich bestimmt er, daß 6 Pfründen nur an Priester verliehen werden dürften. Er verbietet Pfründteilungen und den Besitz von 2 Personaten an der Kirche und trifft Verfügungen bezüglich der vita communis der Kleriker. In Namur regelt er die Teilnahme der Kleriker am Gottesdienst (quod quilibet canonicus in horis conventualibus et maioribus missis deserviat in propria persona), das gemeinsame Leben (quod in dormitorio dormiant), den Pfründbezug Nichtresidierender (si canonicus foraneum se exhibeat, non habebit nisi quinque solidos in natali solvendos) und die Pfründenkompatibilität (nullus in ecclesia beate Marie simul et sancti Albani esse canonicus poterit). M. G. SS. XXV, 133 (Gesta episcoporum Leodiensium abbr.).

[2]) Jaffe 18259 betrifft den Besitzzuweis an einen zurückgetretenen Abt.

bonne gerade verwaist und im Kapitel war Mangel an Leuten, die den Gottesdienst besorgen konnten. Da ließ er die Domherren schwören, bei der Regelung der kirchlichen Verhältnisse seinen Anordnungen Folge zu leisten. Allein ehe er dazu kam, kehrte er an die Kurie zurück. Gleichwohl durfte er mit päpstlicher Erlaubnis auch jetzt noch die Regelung vornehmen, und er besetzte mit Rat der Bischöfe von Beziers und Maguelone, die sich gerade an der Kurie aufhielten, drei Archidiakonate, die Sakristie und ein Kanonikat [1]).

In Lüttich nahm Heinrich von Albano 1187 oder 1188, veranlaßt durch das simonistische Treiben des Klerus, einen Pfründenaustausch in größerem Umfange vor [2]). Fälle wie die beiden eben angeführten mögen im 12. Jahrhundert noch wiederholt vorgekommen sein. Dafür sprechen die kirchlichen Zustände, die ohne Zweifel häufiger, als wir wissen, ein Einschreiten des Legaten erforderten. Durch Nachrichten erhärten aber läßt sich diese Vermutung nicht.

In Poitiers verlieh unter Cölestin III. der Kardinallegat Jordan von S. Pudentiana dem Subdiakon Johannes ein Kanonikat, stieß jedoch auf Widerstand [3]).

Unter Innocenz III. bessert sich natürlich auch hier der Nachrichtenstand. In seiner Zeit kassieren die Legaten Anwartschaften [4]), besorgen die Geschäfte der Exekutoren [5]) und erhalten bei Wahlstreitigkeiten das Besetzungsrecht [6]).

---

[1]) Jaffe 14775. Lucius III. befiehlt die Aufnahme der Providierten in virtute obedientie.

[2]) Es existieren hierüber 2 Versionen. Bouquet berichtet in Rec. XIX, 240 zum Jahre 1187: Clericos sexaginta sex, qui praebendas in manu sua resignarunt, ita de una ad aliam ecclesiam commutavit per suam providentiam, ut simoniam evaderent et praebendas non amitterent. Die Gesta episcoporum Leodiensium (M. G. SS. XXV, 113) erzählen zu 1188: Als der Legat von dem simonistischen Treiben erfahren hatte, flere amarissime cepit, prebendarum . . . (Lücke!) eos videlicet, qui in una ecclesia prebendati fuerant, in altera restituens, sed nec sic eos de salute sua securos reddidit.

[3]) Jaffe 17640. Der Papst ordnete hierauf an, falls die Aufnahme nicht binnen 20 Tagen vollzogen werde, sollten die Exekutoren mit Zensuren gegen die Widerstrebenden vorgehen.

[4]) Potth. 3344. [5]) Potth. 2200 in Köln, 1714 in Tortona.

[6]) Nach Potth. 1877 darf der Legat in Köln den Propst ernennen, falls nicht binnen Monatsfrist eine Einigung erzielt wird. Doch werden ihm zwei Äbte zur Seite gegeben, die, wenn er verhindert war, an seiner Stelle die Sache erledigen konnten.

Über die Verleihungen in Antiochien und im übrigen Orient wurde bereits oben gehandelt [1]).

In Deutschland hatte Innocenz III. noch einen Fall aus der Zeit Cölestins III. zu erledigen. Der Kardinal Petrus von S. Cäcilia hatte als Legat bei S. Thomas in Straßburg einen Propst bestellt, doch fand es dieser geraten, beim Prozeß an der Kurie seine Ansprüche aufzugeben [2]). Der Bischof von Präneste konnte mit Zustimmung des Erzbischofs von Mainz einem Neffen des Grafen von Leiningen die Würde eines Propsts bei S. Peter in Mainz übertragen [3]). Bei der Verleihung der Scholasterie an einen Kleriker des Kardinals handelte es sich ohne Zweifel um eine Gefälligkeit gegenüber dem Kardinal [4]). In Köln bepfründete derselbe Legat einen päpstlichen Skriptor [5]) und vergab die durch Verzicht erledigte Kirche S. Trond an den Kanonikus R. in Metz [6]).

Der Erzbischof von Reims besetzte als Legat eine zu lange erledigte Pfründe in Magdeburg [7]).

Der Kardinal Petrus von S. Pudentiana suspendierte die Kanoniker von S. Maria ad gradus in Köln, weil sie unter dem Vorwande, es sei keine Pfründe erledigt, einen Kölner Bürgerssohn nicht in ihre Mitte aufnahmen [8]).

Etwa ebenso viele Legatenverleihungen sind aus Frankreich bekannt. Oktavian von Ostia reservierte im Archidiakonat Chartres die erste frei werdende Pfründe für einen Kleriker, den er eben erst ordiniert hatte [9]). In S. Georges de Faye erteilte er einem Kleriker eine Anwartschaft und ließ ihm vorerst 6 Sester Getreide reichen [10]).

[1]) Für Antiochien kommt Potth. 3265 in Betracht.

[2]) Potth. 32, 33.

[3]) Potth. 1859.

[4]) Potth. 2044. Man kann das schon daraus abnehmen, daß der Kleriker aus Langres stammt (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 5865, 9986).

[5]) Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 5893, 9981.

[6]) Potth. 2133.

[7]) Potth. 2520. Das Kapitel gab vor, die Pfründe sei zur Zeit der Überreichung des Mandats durch den Papst bereits an einen Magdeburger Kanoniker vergeben gewesen, doch war dieser noch nicht emanzipiert.

[8]) Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 9995d aus Caes. Heisterbac. Dial. mirac. 6, 28.

[9]) Potth. 2725. Demgemäß hatte er vermutlich noch kein Benefizium.

[10]) Potth. 3344. Der Kleriker war a primaeva aetate an der dortigen Kirche tätig gewesen.

In Beaune erteilte der Kardinal Gregor von S. Angelo einem Kleriker eine Provision [1]).

In Troyes gab der Erzbischof von Reims nach Vornahme einer Teilung seinem Neffen eine halbe Pfründe [2]).

In Limoges wurde der Kardinal Guala von S. Maria in Porticu gebeten, einige Kleriker zu bestellen, da der Kanoniker zu wenige seien. Daraufhin verlangte er die Aufnahme des Petrus Boiol und des päpstlichen Skriptors Andreas [3]). Auch in Saintes hören wir von einer durch ihn angeordneten Verleihung [4]).

Zwei Legatenprovisionen in Mâcon sind bisher nur aus Regesten bekannt [5]).

Den Kleriker Assalitus ließ der Bischof von Ostia durch ein Kapitel der Diözese Limoges aufnehmen, obwohl er mit defectus natalium behaftet war [6]).

In Spanien wurde, soviel wir wissen, einzig der Dekan Hispanus in Toledo durch einen Legaten mit einem Archidiakonat in Segovia bedacht [7]).

In Parma reservierte Gerard von Albano eine Pfründe für seinen Neffen [8]), in Bologna eine für den armen Kleriker G. de Corrigia [9]).

---

[1]) Potth. 1820. Von der Art und Weise, wie die Provision erteilt wurde, sagt der Papst: cum . . . vobis preces direxerit et mandatum.

[2]) Potth. 3989, 3990. [3]) Potth. 4169, 4170.

[4]) Potth. 4276. Die Rechtslage war nicht ganz geklärt. Der Kleriker war auf päpstlichen Befehl aufgenommen worden. Als er aber ein praebendale beneficium erhielt, mußte er schwören se nihil unquam in eadem ecclesia petiturum. Von diesem Eid gab er aber, als er seine Sache an der Kurie anhängig machte, weder dem Papst noch dem Legaten zu wissen. Zu seinen Gunsten sprach jedoch, daß er dem päpstlichen Befehl zuwider nur eine halbe Pfründe erhielt Demgemäß urteilte Innocenz III., je nachdem der Eid, quod nihil amplius peteret, simpliciter oder absolute abgelegt sei, müsse der Verfügung des Legaten entsprochen werden oder nicht.

[5]) Potth. 1333, 1334. Die beiden Regesten Potth. 1535, 1536 sind nicht genügend klar.

[6]) Potth. 1943, 2272, 2273. Gleichwohl wird die Verleihung vom Papst als rechtsgültig anerkannt.

[7]) Potth. 702. Ob ihm der Kardinal auch das Dekanat verlieh, das ihm Potth. 701 bestätigt wird, läßt sich nicht bestimmt sagen. Ich glaube jedoch nicht, da nicht abzusehen ist, warum das eine Mal die Verleihung hätte erwähnt werden sollen, das andere Mal nicht.

[8]) Potth. 4380. Es wird dabei der Zustimmung des Kapitels gedacht; auch der Bischof war damit einverstanden. Der Kardinal sprach sein Verlangen erst mündlich, dann schriftlich aus. [9]) Potth. 4437.

Der Bischof von Cremona übertrug als Legat dem päpstlichen Subdiakon Petrus Pino das Plebanat S. Johann auf dem Rialto [1]) und dem Archidiakon in Grado das Plebanat S. Apollinare in Venedig [2]). In diesen beiden Fällen erklärt sich die Verleihung aus zu langer Vakanz; bei der Wahl der einen bepfründeten Person war von Bedeutung, daß die Einkünfte des Archidiakonats außerordentlich gering waren. Devolution ist auch die Ursache einer Legatenverleihung in Verona [3]).

Überhaupt scheinen die Legaten strenge darauf geachtet zu haben, daß die Benefizien in den gesetzlich bestimmten Fristen vergeben wurden. Als einmal ihrer zwei, Mönche, im Anzuge waren, vergaben die Patrone noch rasch die zu lange erledigten Benefizien. Die Legaten wußten nun nicht, was da zu tun sei, obwohl „erfahrene Männer" die Verleihungen für ungültig hielten, und wandten sich an den Papst. Innocenz III. ließ sie zu Recht bestehen, soweit gegen die Inhaber sich nichts anderes einwenden ließ, im andern Fall aber mußten sie kassiert werden [4]). Eigentümlich berührt diese Entscheidung, wenn man sich das gelegentliche sonstige harte Verfahren des Papstes vergegenwärtigt, immerhin. Es ist ja auch nicht so ganz unbedenklich, außerhalb des Legationsbezirks getroffene Maßnahmen für rechtsverbindlich zu erklären, wenn die Befugnis von niemand angezweifelt war [5]). Was immer zugunsten der Entscheidung angeführt werden mag, jedenfalls wird das Bedenken nicht abzuweisen sein, daß es für den Legaten zu verlockend war, die Grenzen seiner Gewalt zu überschreiten.

Ersuchte eine Minderheit in einem Kapitel den Legaten um eine Provision, so durfte er sie vollziehen, auch wenn die Mehrheit widersprach [6]). Er war nicht einmal verpflichtet,

[1]) Potth. 4632. [2]) Potth. 4633.
[3]) Potth. 1676, 1677. [4]) Potth. 2337.
[5]) Potth. 3989, 3990. Auch sonst berühren die beiden Schreiben sehr merkwürdig. Einmal ist auffallend, weshalb man sich die Sache erst ruhig gefallen ließ und dann Widerspruch erhob; zweitens ist es kaum glaublich, daß einem Legaten in höherer Stellung das Verbot der Pfründenteilung unbekannt gewesen sein soll und drittens ist beachtenswert, daß es Leute gab, die dem Papst dadurch einen Gefallen tun wollten, daß sie ein Benefizium aufgaben, um einem andern, der bei der Kurie wohl gelitten war, Platz zu machen. [6]) Potth. 4168.

dem Patron von der Absicht, ein Benefizium zu verleihen, Mitteilung zu machen, wenn auch weite Kreise noch dieser Anschauung huldigten [1]). Jedenfalls gab der Legat wenigstens zumeist dem Patron vorher Nachricht von seiner Absicht, und wenn wir lesen, die Verleihung sei mit Zustimmung des Patrons erfolgt, so dürfen wir wohl annehmen, daß man in der Regel aus Gefälligkeit gegen den Legaten, vielleicht auch in der Hoffnung auf irgend einen Gegendienst, gute Miene zum bösen Spiel machte. Denn aus dem verschiedentlichen Widerstande, namentlich dem nachträglichen, wird man wohl schließen dürfen, daß man nur einem Zwange gehorchte, gegen den man ja doch nicht aufkommen konnte.

Um aber Mißverständnisse zu vermeiden, sei bemerkt, daß man nur dem Klerus gegenüber sich als Herr aufspielte, den Laien gegenüber war man vorsichtiger [2]).

Aus England ist urkundlich nicht eine einzige Provision durch Legaten bekannt. Und doch führt Roger von Wendover über den Bischof von Tusculum schwere Klage, weil er verschiedentlich seinen Klerikern erledigte Kirchen zuwies, ohne die Patrone um ihre Zustimmung zu befragen [3]).

Wie unter Innocenz III. gestaltet sich das Bild auch unter seinen Nachfolgern. Zahlreiche Provisionen sind unter keinem von ihnen nachzuweisen. Im ganzen wäre nichts anderes zu bemerken, als was auch bei den päpstlichen Provisionen zu sagen war. Natürlich fehlt es auch hier nicht an der Bepfründung von Kurialen. Die Verleihung erfolgt häufig auf dem Wege der Reservation [4]).

---

[1]) Potth. 2133. B. Metensis archidiaconus, ad quem illius ecclesie presentatio pertinebat, asserens, quod eodem inconsulto conferri non potuit a legato, donationi eius minus rationabiliter se opponens, canonicum ipsum super eadem ecclesia indebite molestare presumpsit. Cum igitur plus iuris habeat in concessione prelatus quam in presentatione patronus nec preiudicetur prelato, si quando per ap. sedis legatum eo inconsulto ecclesia concedatur . . . In ähnlicher Weise beschwerte sich der Patriarch von Konstantinopel über das Vorgehen eines Legaten (Potth. 2860).

[2]) Potth. 2725. Siehe die Ausführungen über den Laienpatronat.

[3]) Flores hist. ed. Coxe Bd. III, 35f.

[4]) Da wesentlich Neues nicht zu sagen wäre, ist es vielleicht gerechtfertigt, sämtliche aus der Folgezeit bekannten Fälle in einer einzigen Anmerkung zu behandeln.

Kardinallegat Guala verleiht in England Kirchen an den päpstlichen Skriptor Konstantin (Reg. Hon. III. 1295), den Italiener Gottfried de Prae-

Überblickt man das Gesamtergebnis, so wird es einem zur Gewißheit, daß die Quellen uns nur den allergeringsten

fectis (Reg. Hon. III. 1650) und gemäß Auftrag in Reg. Hon. III. 1015 an den Verwandten des Papstes Johannes de Tebaldo (Reg. Hon. III. 1663).

Bertram von S. Johannes und Paulus vergibt in Nîmes die Sakristie (Reg. Hon. III. 2993) und verfügt in Konstantinopel über verschiedene Klöster und Benefizien (Reg. Hon. III. 3171).

Konrad von Porto vergibt in Cuenca eine Kirche an einen Neffen des päpstlichen Notars Opizo (Reg. Hon. III. 5256). In Le Puy verfügt er über die Propstei (Reg. Hon. III. 3261, 3284) und über 4 Pfründen (Reg. Hon. III. 3492).

Hugolin von Ostia reservierte eine Pfründe in Parma, die nachmals an einen Römer kam (Reg. Hon. III. 3799) und vergab 4 Benefizien in Padua (Reg. Hon. III. 3438).

Pelagius von Albano entzog dem Bischof von Leon das Recht der Pfründenverleihung (Reg. Hon. III. 5017, 5023) und verlieh eine Kirche in der Diözese Lissabon (Reg. Hon. III. 4431).

Zahlreicher sind die Maßnahmen des Kardinals Johannes von S. Prassede im Osten. Er verfügte über die Einkünfte der Thesaurarie in Korinth (Reg. Hon. III. 3995) und der Kantorie in Argolica (Reg. Hon. III. 4028) und traf verschiedentlich andere in das Verleihungsrecht eingreifende Maßregeln (Reg. Hon. III. 3994, 4085, 4086, 4123).

Der Legat Pandulf hatte in England Sorge zu tragen, daß nicht die von dem Kardinal Guala abgesetzten Kleriker sich mit Hilfe päpstlicher Briefe wieder in den Besitz ihrer ehemaligen Benefizien eindrängten (Reg. Hon. III. 2036). Der Erzbischof von York versprach ihm, dem Magister Alexander aus Nola eine Pfründe zu verleihen (Reg. Hon. III. 6191).

Kardinal Otto von S. Nikolaus ließ in Konstanz gegen den Willen des Domkapitels einen Lombarden aufnehmen; der Providierte wurde jedoch von dem Bruder desjenigen, den das Kapitel gewünscht hatte, erschlagen (Reg. Greg. IX. 1945). In Magdeburg bepfründete er einen armen Kleriker. Infolge des Widerstandes wurden die Domherren exkommuniziert (Reg. Greg. IX. 2221; siehe auch den Vergleich in Reg. archiepp. Magdeb. 2, 426). In Halberstadt trat er ein für einen vom Papst empfohlenen Kleriker (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 10131). In Speier ließ er eine Provision widerrufen (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 10124). In Paderborn ließ er bei der Teilung der Pfarrei S. Ulrich einen Teil dem armen Priester Rotger übertragen (Westfäl. U.-B. 4, 131). In Koblenz wurde dem Neffen eines früheren päpstlichen Schreibers eine Pfründe überwiesen (Reg. Greg. IX. 1116) und in Besançon erteilte er eine Anwartschaft (Reg. Greg. IX. 1656).

Der Bischof von Porto verlieh eine Pfründe an Heinrich von Bingen, einen Kleriker des Bischofs von Albano (Reg. Greg. IX. 77). In Straßburg hatte er eine Aufnahme vollziehen lassen wollen, doch mußte davon Abstand genommen werden, da keine abgesonderten Pfründen existierten, somit auch keine erledigt war (Reg. Greg. IX. 297).

Teil der Legatenverleihungen melden können; denn wäre, was in den päpstlichen Registern oder auch sonst gelegentlich über-

---

Ebenso war die von Giffred von S. Marzell vorgenommene Verleihung eines Archidiakonats in Verona ungültig, da sie einer Verfügung Innocenz III. zuwiderlief (Reg. Greg. IX. 226). In Mailand erklärte der Legat weitere Aufnahmen im Hinblick auf die vielen Anwartschaften für verboten. Das Kapitel kehrte sich nicht daran und der Papst sah sich genötigt, diese neuerlichen Rezeptionen so lange außer Kraft zu setzen, bis die päpstlichen Prezisten in den Pfründgenuß eingetreten wären (Reg. Greg. IX. 1864). Papst Gregor selbst hatte als Legat den Skriptor Philipp in Florenz ins Domkapitel aufnehmen lassen (Reg. Greg. IX. 257). In Olmütz wird auf Bitte des Legaten dem Kleriker Johannes, einem Sohn des römischen Bürgers Jakob de Arloco, seine Pfründe aufgebessert, die er durch Provision erlangt hatte (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 10035).

Jakob von Präneste vergab je ein Benefizium in den Diözesen Osnabrück (Reg. Inn. IV. 1182) und Lüttich (Reg. Inn. IV. 2473).

In Koblenz wurden durch Legaten bepfründet der Römer Johannes Papazini (Reg. Inn. IV. 3863) und Theodor von Rhineck (Reg. Urb. IV. 1038), in Fritzlar Widukind von Waldeck (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 10250), in Osnabrück der Priester Menrich (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 10512) und in Bremen ein durch den Bischof von Schwerin empfohlener Kleriker (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 10463).

Der Erzbischof von Mainz providiert in Straßburg dem Kleriker Walter (Reg. Inn. IV. 5058), der Bischof von Sabina in Cambrai dem Kleriker Helvin (Reg. Inn. IV. 6078). Der letztere beauftragt auch den Erzbischof von Trier mit der Bepfründung des dortigen Domherrn Hugo von Warnsberg (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 10421).

In der Diözese Basel sollen, was schließlich nicht zu verwundern war, durch den Legaten sogar Feinde der Kirche mit Benefizien ausgestattet worden sein (Reg. Inn. IV. 7575).

In England verleiht der Kardinal von S. Nikolaus dem päpstlichen Kaplan G. de Romania ein Rektorat in der Diözese Lincoln (Reg. Inn. IV. 1049) und in der Diözese London ein Rektorat dem Kleriker Roger (Reg. Inn. IV. 3490).

Der Bischof von Präneste vergibt in Pampelona eine Kirche (Reg. Inn. IV. 274), der Patriarch von Antiochien in Orthosia die Kantorie (Reg. Inn. IV. 1608).

Gregor von Montelongo verfügt über einige Pfründen in Reggio (Reg. Inn. IV. 4367), Novara (Reg. Alex. IV. 419) und Vercelli (Reg. Alex. IV. 1389).

Hugo von Sabina überträgt dem Jakob von Devon eine Kapelle (Reg. Urb. IV. 1004, 1005), der Kardinal von S. Maria in Via Lata dem Kleriker Johannes eine Pfründe in Ferrara (Reg. Urb. IV. 1543).

Unter Clemens IV. behält sich Guido von S. Laurentius in Lucina in der Diözese Hamburg-Bremen die Verleihung aller während seiner Legation zur Erledigung kommenden Pfründen vor und erklärt demgemäß die Propstwahl in Hamburg für ungültig (Böhmer-Ficker, Reg. V. 2, 3, 10594).

liefert ist, ein getreues Abbild ihrer Tätigkeit, so wäre es unverständlich, wie Bonifaz VIII. hätte dazu kommen können, die Legaten zum Maßhalten zu zwingen. Es gibt ja auch einige wenige Belege, die darauf hinweisen, daß die Legaten gelegentlich unliebsam in die Verleihungsrechte der Kapitel eingriffen. Es ist nicht gerade ausgeschlossen, daß besondere Gründe die Legaten bestimmten, in Padua und Le Puy 4 bezw. 5 Benefizien zu verleihen, immerhin muß es auffallen und es wäre ja auch denkbar, daß wie in diesem Falle auch anderwärts ähnliche Verhältnisse obwalteten und die Streitfrage wäre dann nur etwas verschoben. Daß wir über die Zeit des großen kirchenpolitischen Kampfes nur mangelhaft unterrichtet sind, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen. So wird man zur Erkenntnis gelangen, daß die Legaten auf dem Gebiete des Provisionswesens eine ausgedehnte, aber im einzelnen jetzt nicht mehr nachweisbare Tätigkeit entfaltet haben.

Papst Clemens selbst hatte als Legat vordem in Narbonne eine Pfründe vergeben (Reg. Clem. IV. 622). In Le Mans verfügte Simon von S. Cäcilia über eine Pfründe (Reg. Clem. IV. 1123).

Als der Bischof von Fermo in Ungarn Legat war, vergab er zur Zeit, als der König exkommuniziert war, einige Plebanate und Rektorate, deren Verleihung dem König zustand (Reg. Mart. IV. 215).

Der Kardinal von S. Cäcilia verlieh Kanonikate in Térouanne (Reg. Hon. IV. 269) und Périgueux (Reg. Nic. IV. 279, 282, 283, 680). In Reims bepfründete er seinen Neffen Johannes (Reg. Nic. IV. 4659).

Wilhelm von Beaufort erhielt durch den Bischof von Tusculum je ein Benefizium in den Diözesen Basel, Toul und Besançon (Reg. Nic. IV. 918, 919), Gottfried von Waldeck von demselben die Thesaurarie in Münster (Reg. Nic. IV. 5582), Gaufrid de Bulbone aber von Bernard von Porto die Präcentorie in Avignon (Reg. Nic. IV. 1299).

Petrus von S. Maria Nova verlieh seinem Neffen, der bereits Kanonikus war in Reims, Chartres, Bologna, Langres, Piperno und Terracina, die Propstei in Cividale (Reg. Bon. VIII. 2953), der Bischof von Präneste vergab ein resigniertes Kanonikat in Lisieux (Reg. Bon. VIII. 1358), Johann von S. Cäcilia ein Kanonikat in Le Puy (Reg. Bon. VIII. 2861). Ein anderer Kleriker gab fälschlich vor, vom letzteren sei ihm das Dekanat in Angoulême übertragen worden (Reg. Bon. VIII. 1320).

III. Kapitel.

Die Person der Bepfründeten.

Für die Bewertung des Provisionswesens ist es von wesentlicher Bedeutung, an wen die Pfründen abgegeben wurden. Waren es Leute, die ihrer persönlich würdig waren, so wird die Auffassung eine andere sein müssen, als wenn Würdige und Unwürdige in gleicher Weise Nutzen daraus zogen. Die Angriffe auf Provisionen aus spätmittelalterlicher Zeit richten sich ja doch zum Teil auch auf die sittliche Würdelosigkeit der Bepfründeten. Es wird sich daher empfehlen, von Anfang genau darauf zu sehen, wem die Provisionen zugute kommen, insbesondere auch darauf zu achten, ob nicht schon frühzeitig Bedenken gegen die Verleihungspraxis geltend gemacht wurden. Im Zusammenhang damit ist dann auch darüber zu handeln, wie nach und nach Leute in bestimmter Stellung, sei es an der Kurie, sei es im Dienste eines weltlichen Großen, der Vorteile der Provisionen teilhaftig wurden.

Die Verhältnisse sind, wie leicht erklärlich, keineswegs einheitlich. Namentlich für die erste Zeit wird man sich vor Verallgemeinerungen zu hüten haben. Wir haben starken Anlaß zum Verdacht, daß der eine Teil der in der Frühzeit durch die Kurie Bepfründeten nähere Beziehungen zu dieser hatte oder doch gehabt hatte. Wir treffen Gelehrte, die erst durch die Fürsprache von bedeutenden kirchlichen Persönlichkeiten und durch die Vermittelung der Kurie zu einem Pfründenbesitz gelangten. Hohe Staatsbeamte finden die Gunst des Papstes und werden eben wegen des Nutzens, den sie in dieser Stellung der Kirche bringen können, mit Pfründen versorgt. Der Papst verfügt, daß besonders wichtige Stellen in den Kapiteln auch angemessen dotiert werden. Er läßt Studierende während ihres Aufenthaltes an der Pariser Schule mit dem Lebensunterhalt versorgen, aber er gibt auch schon Leuten Anweisungen auf Benefizien, die als Pilger oder in Geschäften an die Kurie gekommen waren. Also schon von vornherein ein starker Wechsel [1]).

[1]) Da schon oben alles Nötige gesagt ist, braucht nicht mehr näher darauf eingegangen zu werden.

Mit Alexander III. können wir beginnen, eine Scheidung der Elemente vorzunehmen.

Eine Anzahl der Bepfründungen hängt mit kirchenpolitischen Streitigkeiten zusammen. Thomas von Canterbury, der als Vertriebener in Frankreich weilte, soll dort ein Bistum oder eine Abtei erhalten, um für die Dauer seines Exils den Unterhalt für sich und seine Kleriker daraus gewinnen zu können [1]). Einer seiner Kleriker, der ebenfalls alle Pfründen verloren hatte, soll die Propstei in Troyes bekommen, nachdem der bisherige Inhaber zum Bischof von Chartres gewählt worden war [2]). Gilbert, ein Neffe des Erzbischofs, erhält als Student in Bologna eine Unterstützung durch den Elekten von Sens [3]). Aus der Diözese Toul hatten sich zwei Brüder mit Mutter und Schwester vor den Schismatikern in den Sprengel von Reims geflüchtet. Beide sollen dort ihre Anstellung erhalten, aber die Ausführung des Befehls ließ lange auf sich warten [4]).

Im Gespräch mit dem französischen Könige hatte Alexander vereinbart, daß ein päpstlicher Kleriker, der omnibus bonis suis pro fidelitate nostra et devotione ecclesiae beraubt war, als Entschädigung ein Archidiakonat in Chartres erhalten solle [5]).

Mönche, die aus deutschen Klöstern hatten weichen müssen, ließ er, bis die Ruhe wiederkehrte, auf französischem Boden unterbringen [6]). Schismatiker, die verjagt waren, mußten

[1]) J. 11230.

[2]) J. 11247.

[3]) J. 11420a. Er soll das Benefizium erhalten, quod Gaufrido consobrino eius (electi Senonensis) constituerit singulis mensibus percipiendum, aber die Sache solle so eingerichtet werden, daß das Ganze auf einmal bezahlt wird, damit die Inempfangnahme der Früchte keine zu großen Schwierigkeiten bereite.

[4]) J. 11742. Befehl an den Erzbischof von Reims, den jüngeren der Brüder zu ordinieren und ihm den Lebensunterhalt zu reichen. J. 11922 wird gesagt, der ältere solle von den Kanonikern bei S. Gervasius in Soissons eine Kirche erhalten. Da man sich aber schon vorher um die in Frage kommende Kirche stritt, war die Absicht nicht ausführbar und es war ein neuer Befehl notwendig, die Bepfründung im Bistum oder in der Provinz Reims vorzunehmen. J. 12033.

[5]) J. 11183. Da aber der König sich seitdem nicht mehr zur Sache geäußert hatte, mahnte ihn Alexander wieder.

[6]) J. 11292.

bald wieder aufgenommen werden [1]), bald blieb ihr Ausschluß definitiv [2]).

Zum größeren Teile kommt die Fürsprache des Papstes armen Klerikern zugute oder solchen, die in ihren Einkünften stark verkürzt waren. So läßt der Papst die Bezüge von Vikaren erhöhen, wenn auch nur für die Person der derzeitigen Inhaber [3]). In Meaux focht er einen langwierigen Streit durch mit dem Bischof, der unter den nichtigsten Vorwänden eine Pfründenvervollständigung verweigerte [4]). In Reims [5]) und Orléans [6]) hatte er mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, nur daß es nicht so vieler Schreibereien bedurfte, bis der Zweck erreicht war. Alexander konnte dabei schon auf das Vorgehen Hadrians IV. sich beziehen, der in Meaux gegen die Teilungen eingeschritten war [7]). Die Teilungen von Benefizien hatten sich nämlich nachgerade zu einem Unfug entwickelt. Wurden sie vollzogen, so gab man dem Kleriker die schönsten Versprechungen, aber wenn sich die Gelegenheit zur Integratio bot, so war man dafür nicht zu haben. Genau so war es, wenn ein Kanonikatshaus verliehen werden sollte, auch da sperrte man sich, solange es noch eben ging [8]).

Meist aber waren es, wie schon erwähnt, „arme Kleriker". Fast alle die in Frage kommenden Fälle beziehen sich auf das nördliche Frankreich [9]), einzelne sind freilich auch im übrigen

---

[1]) J. 12323. Zwei Wessobrunner Mönche, die wieder einen Stellungswechsel vorgenommen hatten, auf Bitte des Herzogs Welf. In Pisa durften Schismatiker ins Domkapitel nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sie sich bekehrt hatten und wenn jeder schwor, quod nostro debeat stare mandato. J. 11335.

[2]) J. 12322. So der schismatische frühere Abt von Wessobrunn, besonders deshalb, weil der gleichfalls schismatische Bischof von Augsburg den Versuch unternahm, ihm die Administration des Klosters wieder zu verschaffen.

[3]) In J. 12936 findet statt der bisherigen 8 eine Erhöhung auf 14 statt.

[4]) Vergl. etwa 11916.

[5]) J. 11330. [6]) J. 14210. [7]) J. 10448.

[8]) J. 13716 17 18. Unter den obwaltenden Umständen bleibt der Kanoniker noch länger beim Studium. Da der Versuch gemacht wird, ihm deshalb auch die Pfründe zu entziehen, erfolgt ein Verbot dagegen und der Kanoniker erhält die Befugnis, abwesend noch zwei Jahre die Einkünfte zu beziehen.

[9]) J. 11943, 12027, 11798, 11456, 11631, 11272, 12060, 12295, 12415, 13253, 14229 Friedb. Can. S. 143 (Laon). Friedb. Can. S. 146 47

Frankreich nachzuweisen [1]), in Italien überhaupt nur eine [2]). Die Häufigkeit der Provisionen in Nord- und Nordostfrankreich hängt zusammen mit der dort häufigen absoluten Ordination, allerdings müßten wir dann in Italien, wo die absolute Ordination ebenso häufig war, mehr von Provisionen erfahren, als es tatsächlich der Fall ist.

Es lohnt sich nicht, einzelne Fälle herauszugreifen, da sie alle einander sehr ähneln. Nur zwei auch sonst erwähnenswerte Vorkommnisse können angeführt werden. In Reims war ein Kleriker zum Subdiakon geweiht worden, später war er ins hl. Land gegangen und hatte nach der Rückkehr in die Heimat die Priesterweihe empfangen. Man zweifelte jedoch, ob er je Diakon geworden sei. An der Kurie tat er das dar und daraufhin erfolgte der Bepfründungsbefehl [3]). Einem andern waren wegen eines fleischlichen Vergehens Offizium und Benefizium entzogen worden. Das Offizium hatte er dann wieder zurückerhalten, ein Benefizium aber war ihm noch immer versagt geblieben. Alexander war der Anschauung, es wäre besser gewesen, ihm eher wieder ein Benefizium zu geben [4]) und ließ ihn wieder an einer Kirche anstellen, natürlich aber nicht wieder an der, wo er früher gewesen war.

Die Zahl derer, bei denen Beziehungen zur Kurie nachweisbar sind, ist gering. Doch begegnet uns ein Johannes Poeta, erst Kleriker des verstorbenen Bischofs Otto von Tusculum, dann des Kardinals Bernard von Präneste [5]), auch der Kanonikus Herveus in Meaux [6]) ist ein Kleriker dieses Kardinals. In Châlons wurde ein Neffe des päpstlichen Kämmerers bepfründet [7]). Der päpstliche Kleriker Waland wurde, wie schon viel früher der nunmehrige Kardinal Johann von Neapel, für die Dauer seines zweijährigen Studienaufenthaltes in Paris von dem Abt von S. Remy in Reims versorgt [8]), nicht ohne daß ausdrücklich auf die löblichen Eigenschaften des Klerikers

(Châlons). Jedenfalls sind auch J. 11694 und 12243 dem nördlichen Frankreich zuzuweisen.

[1]) J. 13715, 13447. [2]) J. 10657a.

[3]) J. 11798.

[4]) J. 11495 cum multi beneficium possint de iure percipere nec tamen officii sacerdotalis administrationem habere.

[5]) J. 13440. [6]) J. 11916.

[7]) J. 13253. [8]) J. 11519.

und auf den Nutzen hingewiesen wurde, den eine solche Bepfründung haben werde [1]).

Auch hohe Verwandtschaft und hohe Fürsprecher waren für einen Kleriker von Bedeutung. Als Fürbitter werden genannt die Witwe Rogers von Sizilien [2]), das französische Herrscherhaus [3]) und Kaiser Friedrich [4]).

So weit macht die Untersuchung keine großen Schwierigkeiten. Diese liegen nur in der Behandlung der Zeit von Alexander III. bis Innocenz III. Allein man wird nicht fehlgehen, wenn man mit denselben Verhältnissen wie vorher rechnet. Die armen Kleriker stellen das Hauptkontingent wie bei Alexander so bei Cölestin III. [5]). Genaues ist oft nicht angegeben, aber gerade in diesem Falle ist es notwendig, sie für arme Kleriker zu halten, da sonst doch wohl der Pfründenbesitz erwähnt worden wäre. Das war wohl so ziemlich stets der Fall bei Einheimischen, als welche ich diese Leute anspreche [6]). Oft genügt der bloße Name für den Nachweis, daß man es nicht mit einem Ausländer zu tun hat [7]). Verschiedentlich wurden aber auch Kuriale bepfründet, nämlich ein päpstlicher Skriptor [8]) und einige Kardinalskleriker [9]).

---

[1]) Tanta est litteratura et morum honestate donatus, quod ipsum merito diligere et sincera debemus caritate amplecti . . . qui tibi et ecclesiae tuae, si vixerit, plurima poterit commoda et incrementa conferre; quidquid enim a nostro interventu feceris, nobis specialiter factum fuisse putabimus. Volumus autem, ut idipsum nobis tuis litteris studeas intimare.

[2]) J. 11760.

[3]) J. 11566. Ob gerade Provision anzunehmen ist, könnte man jedoch hier bezweifeln. [4]) J. 13092.

[5]) Für Lucius III. vergl. J. 14890. Bei Cölestin III. siehe J. 16932, 17641, 17361.

[6]) Sicher bezeugt ist es Potth. 117 und 1817, sehr wahrscheinlich Potth. 267, da dem Joanninus sonst wohl nicht bekannt gewesen wäre, daß das Archidiakonat in Maguelone ledig sei — er müßte es nur an der Kurie erfahren haben, denn es waren ja schon früher Verhandlungen darüber gepflogen worden. Potth. 229 berichtet sogar von einer Erschleichung durch ein Mitglied des Kapitels.

[7]) Potth. 1812 Peter Arlagras mit Mandat nach Périgueux, ebenso Potth. 49 Guido Marnoli mit Mandat nach Limoges.

[8]) Potth. 140, 837, 1014—16. Man beachte, daß dieser Skriptor in Zukunft je eine Pfründe hat in Angers und in Poitiers.

[9]) Potth. 485 ein Kleriker des Kardinals Cencius von S. Lucia und ein Kleriker des Kardinals J. Malabranca von S. Theodor. Potth. 280 ein Mandat zugunsten eines Klerikers des Kardinals Guala von S. Georg.

Gelegentlich wurde auch ein Römer in Oberitalien versorgt [1]).

Die Italiener wußten sich auch im Ausland Benefizien zu verschaffen, wobei wohl in den allermeisten Fällen eine Mitwirkung der Kurie vorausgesetzt werden muß. Humbert, von Geburt Mailänder, war zeitweilig Archidiakon in Bourges und befand sich dann im Gefolge des Erzbischofs von Canterbury. Später war er Erzbischof von Mailand und schließlich als Urban III. Papst [2]), aber wenn man dann wieder findet, daß ein Engländer Kanoniker in Benevent war [3]), so möchte man doch wieder am liebsten auch die gelegentliche Erwähnung von Italienern im Ausland nur für eine Laune des Geschicks halten. Der Kardinal Melior aus Pisa hatte in Frankreich mehrere Benefizien gehabt, darunter den Vizedominat in Reims [4]). Roland aus Pisa, Subdiakon der römischen Kirche, wurde Dekan in Avrenches und später Erzbischof von Dôle [5]).

Genauere und sichere Resultate erhalten wir für Innocenz III. Das liegt einmal an dem reichlicheren Material, das zur Vergleichung herangezogen werden kann, sodann lassen sich auch gewisse Beziehungen ermitteln zwischen persönlichen Anlässen und Rechtsgründen, die zur Verleihung führten. Man wird zwar nicht gerade sagen dürfen, bei dieser oder jener Art der Verleihung nimmt der Bepfründete diese oder jene Stelle im Klerus ein, aber gewisse Richtlinien lassen sich immerhin angeben.

Ein großes Kontingent stellen natürlich auch bei Innocenz wieder die armen Kleriker. Wenn dieser Papst glaubte, er sei der erste, der sich dieser bedauernswerten Klasse im Klerus annehme, so war das eine Täuschung. Wie wir sahen, sind andere ihm vorangegangen. Nur in einem hat er sich offenbar von seinen Vorgängern unterschieden, er ging mit größerer Vorsicht zu Werke. Man wird mit Berechtigung für seine Zeit sagen können, die Gewähr für die sittliche und

---

1) Potth. 42 ein Sohn des Römers Saxo Vulgamen in Pavia.

2) M. G. SS. XXVII, 33.

3) M. G. SS. XXVII, 302 zum Jahre 1179.

4) Ob er als Kardinal seine Benefizien behalten durfte, ist nicht gesagt. Bouquet. Rec. XIX, 287.

5) Bouquet, Rec. XIX, 287.

wissenschaftliche Qualifikation eines Klerikers, der an der Kurie um Bepfründung nachsuchte, war ebenso groß, als sie bei der sonstigen Verleihung zu sein pflegte. Bei Präsentation durch irgend einen geistlichen oder weltlichen Patron war, wie ich an anderer Stelle kurz dartun will, die Gefahr durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Benefizien in recht unwürdige Hände gerieten. Man braucht denen, die an der Kurie sich um eine Pfründe bewarben, kein Lob zu spenden; aber allzu schwer war es nicht, gerade sie aus kirchlichen Stellen fernzuhalten, wenn sie ungeeignet waren. Gegen sie richtete sich naturgemäß die Abneigung und das Mißtrauen je nachdem des Bischofs oder des Kapitels, oder wem sonst das Mandat zugeschickt sein mochte, und schon um in ihren Rechten nicht verkürzt zu werden, waren sie mit Klagen gegen den armen Kleriker bei der Hand.

Ferner ist es durchaus nichts Neues, wenn Urban IV. Kleriker auf ihre Befähigung hin an der Kurie prüfen läßt. An der Kurie selbst wird man zwar eine Prüfungskommission nicht nachweisen können, wohl aber wurde da, wo die Provision vollzogen werden sollte, eine Prüfungskommission eingesetzt. Bei der Prüfung selbst konnte derjenige, dem sonst die Verleihung zugestanden wäre, selbst zugegen sein oder er konnte einen Stellvertreter abordnen. Aber freilich wenn dem Patron eine Bepfründung unbequem war, suchte er irgend einen Vorwand, um nachher sagen zu können, die Teilnahme an der Prüfung sei ihm unmöglich gemacht worden, daher mußte von vornherein Gewicht darauf gelegt werden, daß er nicht in böswilliger Absicht fernblieb. Das Ergebnis der Prüfung entschied dann über die Annahme zu einem Benefizium. Welche Gegenstände die Prüfung umfaßte, wird nirgends gesagt, jedenfalls war es nichts anderes, als was auch im Decretum Gratiani verlangt war. Wissen und moralische Würdigkeit wurden dabei wohl in gleicher Weise in Betracht gezogen, schon aus dem Grunde, weil die Prüfungskommission identisch war mit den monitores, deren Aufgabe es war, über die idoneitas des Klerikers schlechtweg sich ein Urteil zu bilden.

Daß es an der Kurie keine Prüfungskommission gab, kann man aus den Registern nachweisen. Auch wenn der Kleriker, der um ein Provisionsmandat nachsuchte, persönlich an der Kurie war, wurde doch Prüfung an dem Ort angeordnet, wo

die Bepfründung zu erfolgen hatte [1]). Die Fürbitter hielten selbstverständlich denjenigen, den sie empfahlen, für tauglich; aber man verließ sich auf ihr Zeugnis nicht unbedingt. Die monitores hatten erst noch zu untersuchen, ob die Angaben der Fürbitter auch der Wirklichkeit entsprachen [2]).

Der Belegstellen für die Vornahme von Prüfungen sind nicht zu viele, doch beweist das nicht, daß sie nicht allgemein üblich waren. Wie unten noch gezeigt werden muß, gab es ja auch monitores, wo sie in der Urkunde nicht ausdrücklich bezeugt sind. Man wird also auch hier mit dem argumentum ex silentio nur vorsichtig zu verfahren haben. Waren monitores vorhanden, so war die Möglichkeit einer Prüfung vorhanden, auch wenn dieser Auftrag an sie nicht ausdrücklich bezeugt ist. Vor ihnen konnten jederzeit Bedenken vorgebracht werden; fand sich nichts, was der Bepfründung hätte im Wege stehen können und wurde die Aufnahme gleichwohl verweigert, so berichteten sie an die Kurie. Diese tat dann die weiteren erforderlichen Schritte.

Die Zahl der Provisionen, die ausdrücklich für arme Kleriker bezeugt sind, beläuft sich nur auf etwa ein Dutzend. Zwei entfallen auf Spanien [3]), die Mehrzahl auf Frankreich [4]).

Allein damit ist die Sache doch wohl nicht erledigt. So wie die Bepfründung zu erfolgen pflegte, müssen wir noch eine Menge weiterer Mandate als für arme Kleriker berechnet an-

[1]) Potth. 71. Bernardus lator praesentium . . . sicut asserit, aber mit der Prüfung werden einige Domherren in Zamora betraut. Weitere Belege für eine Prüfung sind Potth. 2032: qui repertus idoneus fuerat ad ecclesiasticum beneficium obtinendum; Potth. 3647: postquam constitit eis (commonitoribus) de idoneitate personae, ebenso Potth. 3646; Potth. 2947: cumque . . . monitores ipsum invenissent idoneum, sicut eorum transmissae nobis litterae continebant. Potth. 824 liegt mir zwar nur in Regestenform vor, aber ich glaube es doch hier anführen zu sollen, denn ich glaube nicht, daß der Zusatz: si beneficio ecclesiastico dignus fuerit repertus willkürlich beigefügt ist.

[2]) Potth. 1792.

[3]) Potth. 71 Zamora; Potth. 2871 Pampelona.

[4]) Potth. 2032 Autun; 4754/55 Angoulême; Potth. 1808 Nevers, doch starb der Kleriker, ehe das Mandat ausgeführt werden konnte; Potth. 2947 Tournai; Potth. 2807 Lens; Potth. 2842 Frétoy; Potth. 2880 Arras; Potth. 2805 S.-Pierre de Ronais; Potth. 3647 S.-Michel; Potth. 2975 Harlebeke; Potth. 3015 Langres; Potth. 2276/77, 3404–3406 und Potth. 3853 Soissons.

nehmen. Zwei Behauptungen des Papstes stehen sich hier scheinbar entgegen, die eine, er schreibe für die armen Kleriker in einer ‚forma communis', die wir später noch näher kennen lernen werden; die andere, wofern er nicht ausdrücklich schreibe, die Bepfründung müsse auch erfolgen, wenn der Kleriker schon Benefizien habe, müsse das Mandat als erschlichen betrachtet werden, wenn der Kleriker schon ein genügendes Benefizium habe. Ich glaube, die beiden Behauptungen sind nicht unvereinbar. Sie wären es nur dann, wenn als notwendiges Kriterium der ‚forma communis' die Erwähnung zu gelten hätte, der Kleriker habe noch kein Benefizium. Allein wir sind doch nicht schlechtweg zu dieser Annahme berechtigt. Also schließen wir: Wird des Pfründenbesitzes eines Klerikers nicht gedacht, so handelt es sich entweder um einen armen Kleriker oder aber das Mandat ist erschlichen. Natürlich ist ein Unterschied zu machen zwischen Mandaten und direkten päpstlichen Verleihungen. Die letzteren wollen natürlich anders aufgefaßt werden als die ersteren.

Dahin gehören vor allem die in größerer Zahl vorliegenden Bepfründungen von Magistern. Bald ist uns ausdrücklich bezeugt, daß sie noch kein Benefizium haben, bald können wir das höchstens vermuten [1]).

All diese Kleriker mögen persönlich an der Kurie erschienen sein, die einen, um von sich aus eine Pfründe zu erbitten, andere ließen sich auf Grund von Empfehlungsschreiben ein Mandat erteilen; wieder andere waren in Prozeßsachen an der Kurie und bewarben sich bei dieser Gelegenheit um ein Mandat [2]). Man möchte das natürlich gerne in jedem einzelnen Falle festgestellt sehen, aber dazu reichen die Mittel, die uns die päpstlichen Register an die Hand geben, nicht aus. Um in jedem einzelnen Fall eine bestimmte Aussage machen zu können, müßte man in der Lokalgeschichte vorzüglich Bescheid wissen und auch da müßte man in dieser Zeit meist gestehen, daß nichts zu sagen ist, weil man den Kleriker sonst nicht kennt. Ich darf vielleicht daran erinnern, daß Roth in der

[1]) Magister werden bepfründet in Tours 1034; Jumièges 1061; Angoulême 1598, 2294; Térouanne 2907; Langres 3015; Châlons 3578; Padua 2863; Saintes 1368, 3646, 4276.

[2]) Anwesenheit an der Kurie ist ausdrücklich bezeugt in Potth. 324; bei Devolution ist ein sicherer Fall zu verzeichnen in Potth. 948.

Ausgabe der Briefe Ulrichs von Steinfeld bemerkt, daß der Priester Franko, der unseres Wissens als erster von einem Legaten eine Pfründe erhielt, nicht nachweisbar ist. Aus diesem Grunde glaubten wir davon absehen zu sollen, uns mit den Personalien eines jeden dieser Kleriker besonders zu beschäftigen.

Von großem Nutzen war es für jedermann, Verwandte und Bekannte an der Kurie zu haben, sei es auch nur, um gelegentlich ein Benefizium zu erreichen, das sie bisher besessen [1].

Besondere Gunst erwies Innocenz den Verwandten des Erzbischofs von Torres. Als dieser, bisher päpstlicher Notar, auf den Erzbischofsstuhl gelangte, verlieh der Papst die Einkünfte, die der neue Erzbischof bisher in Nevers gehabt, an dessen Neffen. Als ein anderer Anwärter starb, gingen dessen Ansprüche auf eine Pfründe an ihn über. Aber auch der Bischof, den Innocenz mit der Bepfründung beauftragt hatte, starb; daher wurde das Kapitel gemahnt, die Provision gleichwohl zum Vollzug zu bringen und ihm wenigstens eine dem Pfründeinkommen gleichwertige Summe auszubezahlen, da das Kapitel im Hinblick auf die Jugend des Klerikers und auf ein Kapitelsstatut Bedenken trug, die formelle Aufnahme vorzunehmen. Ob die Bepfründung eines andern Neffen des Erzbischofs durch den Dekan von S. Martin in Tours ganz freiwillig oder wenigstens in der Erwartung irgendwelcher Vorteile erfolgte, sei dahingestellt [2]. Immerhin darf man daran denken, daß Innocenz es öfters aussprach, ein Dienst sei des andern wert, und daß es Leute gab, die dem Rechnung zu tragen wußten.

Innocenz bepfründete selbst oder ließ durch seine Legaten bepfründen Kleriker hochgestellter Persönlichkeiten, z. B. des Kaisers von Konstantinopel [3], einen Neffen des Herzogs von Polen [4], einen Verwandten der Königin von England [5] oder einen Notar des Königs von Aragonien [6].

[1] Welcher Art die Beziehungen des D. von Corbeil zu seinem Fürbitter, dem Lehrer Innocenz' III. waren, vermag ich nicht anzugeben. Vergl. zwischen Potth. 112 und 113, 677, 988. Vielleicht ist dieser D. de Corbolio identisch mit dem Potth. 2842 als Kanoniker in Noyon erwähnten Drogo de Cordolio. Vergl. auch Potth. 1783, 1808, 1856, 3259.

[2] Potth. 1783, 1808, 1856, 3259. [3] Potth. 2848, 2853, 3180.

[4] Potth. 2963, 2964. [5] Potth. 3017. [6] Potth. 1038.

Doch achten wir einmal auch darauf, auf wen die Pfründen übergingen bei Verleihungen nach Devolutionsrecht, bei Tod an der Kurie u. s. w. Vielleicht machen wir die Beobachtung, daß auch da nach gewissen Gesichtspunkten verfahren wurde.

a) Devolution. Aus den verhältnismäßig wenigen Nachrichten, die uns erhalten sind, darf man natürlich nicht schließen, in dieser oder jener Gegend habe man das Pfründenverleihungsrecht schlecht gehandhabt. Nichts wäre falscher als das. Wie oft mag man sich um die Termine nicht gekümmert haben, ohne daß wir nur im geringsten eine Andeutung darüber haben. In Saintes waren von zehn erledigten Pfründen sieben schon so lange nicht mehr besetzt, daß dem Papst das Verleihungsrecht zustand [1]), in Metz war dasselbe der Fall bei acht Pfründen [2]), in Magdeburg bei sieben [3]), zu gleicher Zeit harrte dort auch die Propstei S. Nikolaus einer Neubesetzung [4]). In Bremen war erst die Dompropstei [5]), dann eine Pfründe bei S. Willehad [6]) lange unbesetzt, das Stift S. Gereon in Köln verschleppte die Besetzung von drei Pfründen [7]), das Kloster Lorch die der Kirche ‚Gallinzin' [8]). In Mailand vollzog der Erzbischof die Besetzung der Kanzlei in einer Weise, daß Devolution eintrat [9]). Das Kapitel in Genua suchte durch Nichtwiederbesetzung von einigen Pfründen seinen Einkünften wieder aufzuhelfen [10]), auch die Kapitel in Novara [11]), Treviso [12]), Vicenza [13]) und S. Stephan in Aquileia [14]) hatten ihr Recht schlecht gewahrt. In Embrun war eine Pfründe [15]), an der Kirche sancti Aredii die Würde eines Dekans zu lange unbesetzt [16]).

Die Gründe für die Devolution sind ganz verschieden. Es wäre unangebracht, wenn man immer sagen wollte, die Rechte seien schlecht gewahrt worden, eher könnte man einige

1) Potth. 4441. 2) Potth. 4411. 3) Potth. 948.
4) Potth. 1084. 5) Potth. 1081. 6) Potth. 2505.
7) Potth. 2200, ebenso in Toul Potth. 2296. 8) Potth. 1148.
9) Potth. 125 und 377. 10) Potth. 1780.
11) Potth. 1811. 12) Potth. 340. 13) Potth. 2254.
14) Potth. 1169. 15) Potth. 2107.
16) Potth. 2794. Ob in Richmond Devolution eingetreten war, muß erst festgestellt werden (Potth. 5035). Die Verleihung in Treviso muß wieder zurückgenommen werden, da die Devolution tatsächlich noch nicht eingetreten war (Potth. 654), in Toul müssen erst nähere Erhebungen gemacht werden (Potth. 2296).

Male sagen, das Recht sei verloren gegangen, weil man zu sehr auf den eigenen Nutzen sah [1]). Vereinzelt glaubte man im besten Rechte zu sein und hatte doch den bestehenden Bestimmungen zuwider gehandelt [2]).

Ich werde an anderer Stelle darzulegen haben, daß Innocenz nur teilweise von seinem Rechte Gebrauch machte und daß er öfters auf sein Recht verzichtete oder es an andere übertrug. Jedoch bei den Verleihungen, die er tatsächlich vornimmt, läßt sich die Beobachtung machen, daß die päpstlichen Subdiakone [3]), Angestellte der Kanzlei [4]) und Kleriker von Kardinälen [5]) eine weitgehende Berücksichtigung fanden. Ihnen reiht sich ein verjagter Bischof an, dem für die Dauer seines Exils Mittel beschafft werden müssen [6]). Daneben allerdings treffen wir auch Kleriker, die zu dem Ort, an dem ihre Bepfründung erfolgen soll, schon in einer gewissen Beziehung stehen [7]).

Es ist von Nutzen darauf zu achten, ob diese Kleriker etwa zur Zeit der Verleihung an der Kurie sich aufhielten. Wo der Papst selbst die Investitur vollzieht, ist es ja von vornherein klar. Albert von Kevernburg war als Bote des Kapitels an die Kurie gekommen [8]). Von einzelnen wissen wir Bestimmtes nicht anzugeben, bei andern dagegen können wir die Anwesenheit an der Kurie wenigstens wahrscheinlich machen [9]).

---

[1]) Vergl. Potth. 125, 377, 1780.

[2]) Potth. 1148.

[3]) Potth. 125. Allerdings sieht Innocenz in Potth. 377 wieder von der Verleihung ab. 340, 1148, 1811, 2254.

[4]) Potth. 2107, 2200.

[5]) Potth. 2794 bei einer Legatenverleihung ein Kleriker des Bischofs von Tusculum und Potth. 4411 ein Neffe des früheren Bischofs von Albano.

[6]) Potth. 1169.

[7]) Potth. 948. Albert von Kevernburg, der die Propstei in Magdeburg erhält, war bisher Kanoniker in Magdeburg gewesen. Potth. 1780 erfolgt die Verleihung an den Scholaster des Kapitels; die in Potth. 1081 und 2505 bepfründeten Kleriker stehen wenigstens als aus der Gegend stammend mit den Pfründen in loser Beziehung. Bei Potth. 5035 kann vorerst noch keine Entscheidung getroffen werden.

[8]) Potth. 948.

[9]) Potth. 125 und 377. Sane . . . diffiteri non posses, quantum . . . pro te tam apud sedem apostolicam quam alias fideliter laboraverit ac

b) Tod an der Kurie und Inhaberschaft eines Kurialen führten entweder zu Verleihungen an Verwandte des bisherigen Inhabers [1]) oder an Verwandte des Papstes [2]). Ich glaube, das Resultat ist merkwürdig genug, um auch für eine Bearbeitung des Provisionswesens in späterer Zeit nachdrücklich ins Auge gefaßt zu werden. Die verhältnismäßig geringe Zahl dieser Verleihungen tut dem Wert der Beobachtung durchaus keinen Abbruch. Nur ein einziges Mal sind wir nicht im Stande anzugeben, ob der Kleriker, der die Pfründe eines an der Kurie Verstorbenen erhält, etwa mit diesem dort war, ob er zu seiner Verwandtschaft gehörte oder ob er zur Kurie Beziehungen hatte [3]).

c) Bei Beförderung des bisherigen Inhabers auf einen Bischofs- oder Erzbischofsstuhl vollzog man die Verleihung in dem einen der drei Fälle an einen Verwandten des Papstes [4]), die beiden andern Male an päpstliche Subdiakone, deren einer zugleich Neffe des Herzogs von Polen war [5]).

d) Völlige Klarheit läßt sich erzielen bei der Verleihung der resignierten Pfründen. Wir begegnen da dem Neffen [6]), dem Bruder [7]), einem päpstlichen Familiaren [8]), einem Kardinals-

devote. Über die augenblickliche Anwesenheit an der Kurie verlautet allerdings nichts. Potth. 1148 hatte der Kleriker wenigstens um Verleihung gebeten. Potth. 2505 ist vielleicht Anwesenheit an der Kurie anzunehmen, denn es heißt dicebat. Potth. 2200 war der Skriptor, der bepfründet werden soll, in Begleitung des Legaten in Deutschland. Durch den Ausdruck, es sei ihm nicht möglich gewesen accedere ad ecclesiam. darf man sich ja nicht zu der Annahme verleiten lassen, er hätte etwa zu residieren beabsichtigt. Er war ja noch immer im Dienst der Kurie und ferner genügt die Teilnahme an der Legation vollauf, um die wörtliche Auffassung des accedere zu rechtfertigen. Potth. 4411 glaube ich aus der Wendung: sicut in eisdem litteris fecimus mentionem mit einiger Sicherheit schließen zu dürfen, daß der Kleriker zur Zeit der Verleihung an der Kurie anwesend war.

[1]) Potth. 83, 414, 1456, 5018, 1783.

[2]) Potth. 4757—4760, 4770. Wem die Thesaurarie in Lisieux (Potth. 3651) zugedacht war, wissen wir nicht.

[3]) Potth. 4874 in Breslau.

[4]) Potth. 3447.

[5]) Potth. 354, 2963, 2964. In Potth. 1783 handelt es sich nicht um eine eigentliche Pfründe, sondern nur um eine jährliche Zahlung, sonst könnte man auch dies als Beleg anführen, siehe dazu aber auch Potth. 1872, da zwei Gesichtspunkte nebeneinander beachtet werden müssen.

[6]) Potth. 2790. [7]) Potth. 1389. [8]) Potth. 3724.

kleriker [1]) und Leuten, die aus der Gegend stammen [2]). In zwei Fällen also, in denen die zwei Ritter resignieren, gehen die Benefizien über an Leute aus der Gegend, aus der Hand dessen, der sie aus rechtlichen Gründen nicht länger behalten darf, gehen sie über an den Bruder. Resignieren aber Kuriale oder Ausländer, so bleiben die Pfründen entweder in der Verwandtschaft oder sie gehen an einen Kurialen über. Daraus kann man sich aber auch fast immer [3]) erklären, warum die Resignation an der Kurie erfolgte. Konnte jemand ein Benefizium aus rechtlichen Gründen nicht mehr innehaben, so suchte er es doch wenigstens einem Verwandten zuzuwenden oder es wurde doch Fürsorge getroffen, daß jemand das Benefizium erhielt, der aus lokalen Gründen Anspruch darauf machen konnte. Mittel und Wege dazu waren die Resignation an der Kurie und die Bitte für einen Verwandten oder einen andern Kleriker, für den man Interessen irgendwelcher Art hatte. Natürlich war es am besten, wenn der Verzicht an der Kurie erfolgte. Denn das gab die Möglichkeit, sich vorher über den Nachfolger zu einigen, während bei einem Verzicht an anderm Orte immer mit der Gefahr zu rechnen war, daß der ordentliche Kollator das erledigte Benefizium schleunigst an einen andern vergab. So konnte aber auch am ehesten der Übergang in die Hände eines nicht genehmen Kurialen verhindert werden.

Über die Würdigkeit der Bepfründeten wage ich nicht, mir ein Urteil anzumaßen. Man wird auch wohl höchst selten die erwünschten Belege aufzustöbern vermögen, und wenn das möglich ist, so kann es doch jedenfalls nur der Kenner der Lokalgeschichte.

Aber etwas müssen wir doch erwähnen. Die Provisionsmandate stellen demjenigen, der die Verleihung vollziehen soll, gerne einen aus der Sache erwachsenden Nutzen in Aussicht. Daß man äußerst vorsichtig sein muß, wenn man entscheiden will, ob nicht hinter solchen Stilblüten doch ein Körnchen Wahrheit steckt, das braucht eigentlich nicht erst gesagt zu

[1]) Potth. 2888. [2]) Potth. 3578 und Potth. 3646.
[3]) Nur in Potth. 2082, wo wir keine genügenden Anhaltspunkte haben, wer der Pfründenempfänger ist, muß uns dieses Argument als unbewiesen erscheinen.

werden. Mit besonderem Vergnügen haben wohl die wenigsten Kollatoren ein Provisionsmandat in die Hände genommen. Darum war es angebracht, besonders wo es sich um Kuriale handelte, zu vermerken, daß die Sache doch auch einigen Nutzen bringen könnte. Ganz abzuleugnen war das ja in der Tat nicht. Wenn z. B. einem Verwandten des Papstes oder eines Kardinals oder einem Angestellten der Kanzlei regelmäßig die Einkünfte zuflossen, so war er natürlich auch eher bereit, seine Dienste anzubieten, wenn der Kollator einen Prozeß an der Kurie zu führen hatte. Handelte es sich um Leute von großen Fähigkeiten, so konnte man sich wenigstens das Verdienst beimessen, ein Talent unterstützt zu haben. Aber im allgemeinen wird man die Sache doch nicht zu ernst zu nehmen brauchen.

Man sollte nun erwarten, daß das Argument besonders bei Kurialen ins Feld geführt worden wäre. In etwas stärkerem Grade findet sich die Formel allerdings bei diesen, aber sie wurde nicht ausschließlich für sie verwendet. Unter schon öfter genannten Namen wird sie verwendet bei Albert von Kevernburg [1]) und bei Petrus von Corbeil [2]). Sogar der Verdienste des Oheims des bisherigen Inhabers wird lobend gedacht [3]).

Die Formel neigt natürlich schon stark dazu, stereotyp zu werden, aber immerhin ist noch reichliche Abwechslung vorhanden [4]). Man sieht aus den einzelnen Wendungen, daß

---

[1]) Potth. 948. [2]) Potth. 479.

[3]) Potth. 1783. Dieser Oheim ist der nunmehrige Erzbischof von Torres.

[4]) a) Bei Nichtkurialen: A. von Kevernburg: per cuius etiam industriam et potentiam utiliter poterit ipsius officium provideri (Potth. 948); P. von Corbeil: cum de litteratis et discretis personis in ecclesiis provenire consueverint incrementa (Potth. 479). Bei der Empfehlung desselben Magisters an den englischen König: ita quod ipse magister ad servitium magnitudinis regiae fortius accendatur. Dann erklärt Innocenz weiter, wenn der König ihm diese Bitte gewähre, so würden auch die Seinigen eher Gehör beim Papste finden (Potth. 481). Potth. 1792: attendentes, quantum idem ecclesiae vestrae possit existere fructuosus. Potth. 2805: praeter ipsius obsequium, quod vobis utile reputamus, nostram quoque gratiam, si pro eo fuerimus exauditi, consequamini pleniorem; Potth. 2807 wird ebenfalls das gratiam plenius promereri in Aussicht gestellt. Da die eine dieser beiden Urkunden am 12., die andere am 13. Juni ausgefertigt ist, so erscheint eine Beeinflussung von 2807 durch 2805 nicht ausgeschlossen. Gerade das aber sollte bei der Bewertung dieser Formeln doppelt vorsichtig

die Vereinheitlichung bei den Kurialen schon viel weiter fortgeschritten ist als bei den andern. Erklärlich ist das insofern, als die Kurialen einschließlich der päpstlichen Subdiakone eine in sich geschlossene Gruppe bilden, während bei den andern jeder Zusammenhang fehlt. Auch wird sich in der Praxis der Nutzen bei den Kurialen in einheitlicher Weise gezeigt haben, was bei den andern nicht der Fall war. Als besonders beachtenswert möchte ich es finden, wenn von dem Nutzen geredet wird, den die Verwandten zu bringen vermögen. Da kann man in der Tat von einem gewissen Rückhalt für die Kapitel reden, aber für Deutschland wenigstens — es wird übrigens auch in den andern Ländern sich nicht anders verhalten haben — konnte das doch auch nur wieder dem Übergewichte gewisser Adelsfamilien zugute kommen, und darum möchte man nach dieser Seite hin nur mit großen Bedenken von dem Nutzen reden hören.

Recht häufig wird in den Provisionsmandaten der persönlichen Vorzüge dessen gedacht, der bepfründet werden soll oder bepfründet worden ist. Sittliche und wissenschaftliche Tauglichkeit sind die beiden empfehlend hervorgehobenen Eigenschaften. Nun dürfte man ja annehmen, daß diese Anforde-

---

machen. Potth. 2851: ut per eum ... tam tua quam ipsius ecclesiae utilitas procuretur; Potth. 4501: licet ... ipsius obsequium ecclesiae vestrae possit existere fructuosum; Potth. 2975: poterit dante Deo multipliciter existere fructuosus. — b) Bei Kurialen (einschließlich der päpstlichen Subdiakone): Potth. 125: sane si velles etiam, diffiteri non posses, quantum ... pro te apud sedem apostolicam quam alias fideliter laboraverit et devote, ferner: qui tam per se quam per consanguineos suos tibi et ecclesiae tuae plurimum poterit esse fructuosus et ad ipsius executionem officii probatur idoneus. Potth. 2964: quod non minus ecclesiis, in quibus obtinuerit beneficia, in ipsius persona poterit provideri quam in ecclesiis ipsi fuerit provisum. Potth. 4757, 4758, 4770: credentes quod per ipsum et suos multa vobis et ecclesiae vestrae poterunt commoda provenire; Potth. 2872: qui etiam vobis et ecclesiae vestrae tam per se quam per cardinalem ipsum existere poterit plurimum fructuosus. Potth. 1811: volentes igitur non tam personae in eadem ecclesia providere quam ecclesiae consulere in persona; Potth. 3921: cum igitur ex hoc non minus ecclesiae in persona quam persone in ecclesia credamus esse provisum; Potth. 3745: quantum vobis et ecclesiae vestrae possit idem capellanus existere fructuosus; qui vobis et ecclesiae vestrae in multis esse (existere) poterit fructuosus Potth. 3921, 3922, 2107, 3724, 2200; Potth. 4740: qui, sicut vestra discretio non ignorat, vobis et ecclesiae vestrae poterit existere fructuosus.

rungen an sich an jeden hätten gestellt werden müssen, daß es somit überflüssig war, noch besonders darauf hinzuweisen. Allein die Sache hat einen andern Grund. Leute, die an der Kurie nicht bekannt waren, konnten nicht ohne weiteres gestützt auf ein Mandat eine Pfründe verlangen. Zwar war es nicht unbedingt erforderlich, daß sie sich einer Prüfung unterzogen, aber jedenfalls mußten sie sich rechtfertigen können, wenn der Verleiher ihre Bepfründung verweigerte, weil ihnen die Tauglichkeit abgehe. Hält man sich das vor Augen, so kann der Hinweis auf mores, scientia oder litteratura wohl einen gewissen Sinn haben. Nicht als ob eine besondere Wissenschaftlichkeit oder hervorragende sittliche Eigenschaften darunter zu verstehen wären; wer das annähme, der wäre durch Worte geblendet; es soll damit nur gesagt sein, daß sie, was Wissen und Lebenswandel betrifft, den Anforderungen entsprachen oder daß das wenigstens von ihnen behauptet wurde. Gelegentlich mag ja die scientia in wirklich hohem Maße vorhanden gewesen sein, aber da wird man in jedem einzelnen Fall erst den Beweis dafür erbringen müssen.

Bei Verwandten des Papstes und bei allen Kurialen würde man es als selbstverständlich erachten, wenn derartige Hinweise unterblieben; denn wenn die Kurie diese Anforderungen an ihre Leute nicht stellte, wer sollte sie dann stellen? Aber von idealen Zuständen war man auch an der Kurie außerordentlich weit entfernt und man darf sich daher nicht wundern, wenn auch bei ihnen auf Wissen, musterhaften Lebenswandel und vor allem auf den zu erwartenden Nutzen abgehoben wird. Sogar bei der beim Bischof von Paris angeregten Verleihung einer Pfründe an einen Verwandten des Papstes wird einmal davon gesprochen [1]). Wohl können wir eine solche Bemerkung verstehen in bezug auf den Neffen des verstorbenen Bischofs Heinrich von Albano, weil er sich nicht an der Kurie aufhielt, somit der Kurie ebensowenig bekannt war wie irgendein anderer Kleriker [2]). Sonst finden wir nichts Ähnliches in den

[1]) Potth. 4077: adolescenti si quidem bonae indolis, quem non minus signa virtutum, quae in tenera videntur aetate praeludere quam sanguis aut caro nobis reddunt acceptum.

[2]) Potth. 4411. Eine spezielle Formel fehlt. Es wird von ihm nur gesagt: multorum testimonio perhibetur idoneus.

Schreiben zugunsten von Verwandten des Papstes und der Kardinäle.

Bei den Kanzleibeamten wird gelegentlich auf ihre Tätigkeit in den Geschäften der Kurie hingewiesen [1]). Jedenfalls ist die Beschäftigung im Amte mehr Anlaß, sie zu bepfründen, als ihre Eigenschaften. Oft wird in irgend einer Weise ihre ‚probitas' hervorgehoben [2]).

Man sieht daraus, daß bei den Leuten, die dem Papst am nächsten standen, auf litteratura und mores meist nicht verwiesen wird; anders ist das schon bei den Kardinalsklerikern [3]) und noch in höherem Grade bei den päpstlichen Subdiakonen [4]). Im ganzen ist es also bei den Kurialen weniger darauf abgesehen, ihre persönlichen Eigenschaften hervorzuheben, obwohl auch darauf oft Rücksicht genommen wird, sondern die Zugehörigkeit zur Kurie und die Verdienste, die sie sich dort erworben haben.

Bei den andern Mandaten fallen mit Ausnahme von einigen wenigen Klerikern, bei denen sich persönliche Be-

[1]) Potth. 4867: cuius fidelitas et devotio in cancellariae servitio est probata; Potth. 4885 in bezug auf denselben: cuius fidelitatem et prudentiam laudabilem et diutius sumus experti; Potth. 4501: qui diutius cancellariae nostrae servitio laudabiliter insudavit; Potth. 83: quem . . . audivimus in cancellaria nostra fuisse fideliter conversatum; Potth. 414 war die probitas hervorgehoben.

[2]) Potth. 3745: qui nobis ac fratribus nostris suae probitatis obtentu carus et acceptus existit; Potth. 3724: quem suae probitatis obtentu nos et fratres nostri carum habemus admodum et acceptum; Potth. 3921: examinata fides et probata devotio.

[3]) Potth. 2794: moribus et litterarum scientia commendandum; Potth. 2872 dagegen wird wieder auf die probitas abgehoben: quem suae probitatis intuitu carum habemus admodum et acceptum; damit ist zugleich die Aussicht auf Nutzen verbunden.

[4]) Potth. 125: quem nos etiam quadam praerogativa speciali diligimus und ferner ipsius meritorum et probitatis intuitu; Potth. 377: et ad hoc officium obtinendum idoneo; Potth. 340: quem suae nobilitatis, litteraturae ac honestatis intuitu . . . caritatis brachiis amplexamur; Potth. 354: sane nobilitatem generis, honestatem morum et consilii maturitatem et munus scientiae dil. fil. Boni Johannis, subd. nostri nobis et fratribus nostris propter hoc ac propter obsequium ecclesiae in multis impensum accepti vos ignorare non credimus; Potth. 1811: quem virum esse novimus providum et discretum et tam scientia quam moribus adornatum; Potth. 2254: quem suae devotionis intuitu, quam ad nos et Romanam ecclesiam habere dinoscitur, carum habemus pariter et acceptum; Potth. 2964: cui et vitae honestas et litterarum scientia suffragatur.

ziehungen zu Innocenz nachweisen lassen [1]), Gründe der letztgenannten Art weg. Wenn sich aber trotzdem Vermerke nach der genannten Richtung finden, so kann die Kurie auf zweierlei Weise Kenntnis davon erhalten haben. Entweder hielten sich die Kleriker gelegentlich einmal an der Kurie auf, weil sie dort Geschäfte zu erledigen hatten, mochten diese nun sein, welcher Art sie wollten, oder aber die Kurie wurde von ihrer Tauglichkeit durch andere in Kenntnis gesetzt. Unter Innocenz IV. war das System der Fürbitter sehr gut durchgebildet. Es ist also nicht zu verwundern, wenn der rühmlichen Eigenschaften eines Klerikers auch schon unter Innocenz III. häufig gedacht wird, wenn auch noch nicht so häufig wie unter seinem gleichnamigen Nachfolger.

Öfters wird der Aufenthalt an der Kurie erwähnt und dabei können dann auch die Beobachtungen gemacht worden sein, die in dem Provisionsmandat niedergelegt werden [2]). Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß eine darauf sich stützende Angabe so gut wie wertlos ist. Wenn jemand an der Kurie in Geschäften zu tun hatte, so zeigte er sich doch selbstredend stets von der besten Seite.

In den andern Fällen mußte sich Innocenz auf Empfehlungen stützen [3]). Daß diese nur lobenswerte Eigenschaften

---

[1]) Potth. 479 betr. P. von Corbeil: de cuius litteratura et scientia in longinquis et remotis partibus praedicatur, außerdem wird der probitas und honestas gedacht.

[2]) Potth. 296: cum . . . ex diutina mora, quam apud nos fecit, suae probitatis et scientiae meritis notis nobis et fratribus nostris carus sit admodum et acceptus; Potth. 2805: qui apud sedem apostolicam diutius est laudabiliter conversatus; Potth. 324: qui apud sedem ap. pro tuis diutius laboravit negotiis, in welcher Hinsicht, wird verschwiegen; Potth. 948: quem ex aliquanta conversatione, quam apud sedem ap. habuisse dignoscitur, credimus eodem beneficio non indignum.

[3]) Potth. 2975 bezüglich eines Magisters: post labores diutinos liberalium studiorum, quibus diutius insudavit, ferner: de cuius moribus et scientia laudabile testimonium perhibetur a multis; Potth. 2082: de cuius idoneitate testimonium multorum accepimus; Potth. 2951: certa sane multorum relatione didicimus, quod . . . tanta morum honestate praefulget, ut eius exposcant merita merito sibi in ampliori ecclesiastico beneficio provideri, ferner: qui ad hoc moribus et scientia perhibetur idoneus; Potth. 3015: scientia litteralis et moralis honestas, quam multorum testimonio nobis notam . . ., ferner: ihm irgend eine Pfründe zu geben, wäre Pflicht gewesen sine nostro quoque mandato solo suae probitatis intuitu vel saltem exhibi-

ihres Schützlings kennen, ist sonnenklar. Vollends ins Uferlose gerät man, wenn man den eigenen Angaben des Klerikers Glauben schenken will [1]. Aber freilich der Kollator war nicht verpflichtet, einer solchen Angabe Glauben beizumessen. Wenn er einen Einwand gegen die Person dessen, dem er ein Benefizium übertragen sollte, vorzubringen vermochte, so konnte er es jederzeit tun. Besonders muß man bedenken, daß der Kollator das Mandat für erschlichen erklären konnte, und das war für jeden Kleriker eine ungünstige Stellung. Soweit also Fürbitter in Betracht kommen, hat man zweierlei zu beachten: daß der Fürbitter niemals eine ungünstige Angabe vorbringen wird, daß es aber auf der andern Seite gefährlich war, etwas Unangenehmes zu verschweigen. Dafür gab es allerdings den Ausweg, daß man erklären konnte, der Kleriker habe sich jetzt gebessert.

Wenn die Kurie von sich aus ein günstiges Urteil über einen Kleriker fällt, so darf man immerhin einige Bedenken sich nicht verhehlen. Leute in verhältnismäßig kurzer Zeit zu durchschauen, war auch der Kurie jener Zeit nicht möglich. Damit will ich für den einzelnen Fall durchaus kein ungünstiges Urteil abgegeben haben; aber ich glaube zur Vorsicht mahnen zu sollen. Daß diese Bemerkungen für das eigentliche Personal der Kurie keine Geltung haben, sondern daß der Papst recht wohl über das Verhalten seiner Beamten unterrichtet sein konnte, wenn er nur wollte, dürfte wohl aus dem früher Gesagten klar geworden sein.

Wenn die Verleihung in der Tat nutzbringend werden sollte, so mußte vor allem Residenz verlangt werden. Damit

torum obsequiorum obtentu; Potth. 3017: eiusdem clerici meritum attendentes, qui sanguinis et virtutum luce conspicuus, dignus est vestro consortio, nisi suo vos forsitan existatis indigni, utpote qui carissimam in Christo filiam nostram I. Angliae reginam illustrem linea consanguinitatis attingere morumque noscitur honestate pollere; Potth. 4754: cui vitae meritum et talentum scientiae suffragari dicuntur. Unbekannt ist, woher die lobenden Anmerkungen stammen in Potth. 2907: qui diutius desudavit in scholis et laudabiliter profecit in eis; Potth. 2790: quem mores et litteratura commendant. In diesem Fall ist der Kleriker Neffe eines päpstlichen Kaplans, also kam dem Papste sicherlich durch diesen die Kunde zu; Potth. 2863: litteratura et moribus commendando; Potth. 2576: qui moribus et scientia commendatur.

[1] Potth. 2807: cum ... diu, sicut asserit, laborarit in studio litterarum.

hatte es jedoch im ganzen 12. Jahrhundert eine eigene Bewandtnis gehabt. Es kostete reichlich Mühe, bis festgesetzt war, daß, wer die Mühen nicht auf sich nehmen wolle, auch nicht der vollen Bezüge sich erfreuen dürfe. Wir sind in der Lage, eine ganze Reihe solcher Bestimmungen anzuführen, besonders aus Frankreich, wo die canonici forinseci meist erheblich weniger beziehen durften als die ansässigen [1]). Für manche Kapitelstellen mußte, ehe die Verleihung erfolgte, Residenz versprochen werden [2]).

[1]) J. 11515. Wer künftig in Chartres Kanoniker wird, aber nicht residiert, erhält nur 40 Schillinge. Als jedoch ein Neffe des Erzbischofs von Reims in das Kapitel aufgenommen wurde, gab Alexander, wenn auch schweren Herzens, auf Bitte des französischen Königs, des Grafen Robert und des Erzbischofs von Reims die Zustimmung, daß die Einkünfte ihm ganz zukommen sollten (J. 11812 und 11813). In Cambrai müssen die Archidiakone aufgefordert werden, sich zufrieden zu geben mit dem ihnen statutengemäß zukommenden Anteil, falls sie nicht residieren wollen (J. 16358). In Meung erhalten die forinseci 30 Schillinge (J. 15059), in Troyes nur 20, die übrigen 100 verlieren sie (J. 13282 und 13284, die Bestimmung war schon 1145 im Beisein eines Legaten getroffen, 16861, 17271), in Piacenza bei Abwesenheit für die Dauer des Studiums $^1/_3$ (J. 15892), in S. Rieule 20 Schillinge, wer ohne Erlaubnis sechs Monate abwesend ist (J. 13557), in S. Géry de Cambrai gleichfalls nur einen Teil (J. 13705), in Langres darf kein Kanoniker die Pfründe beziehen, wofern er nicht 16 Wochen residiert, ita quod uni principalium horarum matutini vel maioris missae sive vesperarum intersit missae (J. 17506); in S. Quentin werden die Einkünfte der nicht residierenden Kleriker folgendermaßen festgesetzt: clericus non promotus ad stallum bekommt jährlich sechs Scheffel Getreide praeter alia quaedam certa et determinata, ein Subdiakon 10, ein Diakon 13, ein Priester 16 Scheffel. Nur ein Kanoniker, der Kaplan des Grafen ist, erhält abwesend die volle Pfründe (J. 12581); in Orléans erhalten die abwesenden Kanoniker 25 Schillinge, in Beauvais 100 Schillinge, wer nicht einmal sechs Monate residiert (J. 14975), in Arras bekommen auswärtige Kanoniker die Hälfte (J. 13751), gleichfalls auf Arras bezüglich ist J. 15157, aber was die Bestimmung super excrescentia praebendarum bedeuten soll, weiß ich nicht zu sagen; die Kanoniker bei S. Martin in Tours, die am Officium nicht teilnehmen, sollen täglich die sechs Denare verlieren, die sie sonst de communi erhalten (J. 17282), wer bei S. Gangulf in Toul nicht fleißig residiert, dem sollen die Einkünfte entzogen werden.

[2]) J. 17469. In S. Croix de Cambrai soll das Amt eines sacrista nur erhalten, wer fleißig residieren will. Der Erzbischof von Rouen soll nur solche Kleriker als Vikare an Pfarrkirchen zulassen, die schon Priester sind oder es wenigstens bald werden wollen und die residieren können und

Nur wer an Ort und Stelle anwesend war, durfte Anteil haben an den quotidianae distributiones [1]).

Besondere Schwierigkeiten scheint die Regelung in Flandern bereitet zu haben. Die Pfründen waren dort sehr zahlreich, die Zahl der anwesenden Kanoniker aber stets gering. Um so schlimmer wurde die Sache natürlich da, wo die mansionarii und forinseci gleichgestellt waren. Um dem vorzubeugen, wurden die obigen Bestimmungen getroffen. Bischof und Kapitel konnten auch für die abwesenden Stiftsglieder Vikare bestellen, die fünf Sechstel der Pfründerträgnisse bezogen, während nur der Rest dem Kanoniker verblieb [2]). Auch die Weihen wollten sich die Kanoniker nicht mehr erteilen lassen, wenn sie einmal eine Pfründe erhalten hatten. Darum

wollen (J. 15284), ähnliche Bestimmungen sind in J. 15341 für die Diözese Lübeck. Bei S. Hilarius in Poitiers mußte jeder Kanoniker eine Residenz von 8 Monaten versprechen (J. 15001, 15002, 15034). In Chartres soll einen honor nur erhalten, wer residiert (J. 13281, 14820). Dem Domkapitel in Cambrai bestätigt Alexander, die tertia praebenda, die das Kapitel zu verleihen habe, könne nur solchen Priestern zukommen, die im Dienste der Kirche treu und fleißig seien, cum non nulli in ecclesia vestre postularent prebendas habere, non ut servirent ecclesiae sed ut fructuum perceptione gauderent (J. 12251), in J. 14283 bestätigt er dem Kapitel S. Géry daselbst, daß die Pfründe, die das Kapitel zu vergeben habe, nur an einen Diakon oder Priester und nur bei wirklicher Vakanz verliehen werde, „quia pauci erant, qui in ordine diaconatus vel sacerdotii vestre deservirent ecclesie et postquam ibi fuissent recepti, presbiteri vel diaconatus ordinem nollent recipere". In Meaux soll jeder, der einen Personat erhalten will, vorher Residenz versprechen (J. 14579). In Lincoln sollen die Kanoniker gestraft werden, die den größeren Teil des Jahres abwesend sind (J. 13572); in Cambrai wird, falls nicht zwingender Grund vorliegt, Residenz befohlen (J. 13599); J. 16960: der Abt von Fécamp darf die Vikare entfernen, die nicht residieren; J. 15258: die Kanoniker bei S. Peter in Soissons dürfen nicht die cura einer Pfarrei übernehmen, wenn sie nicht vorher ihre Pfründen bei S. Marien in Soissons resignieren. Unter Innocenz III. erfahren wir einmal den Grund, weshalb man mancherorts die Kapitulare anderswo überall Verzicht leisten ließ: ut per hoc subtracta eis materia evagandi quasi necessitate interposita residendi sedula ipsi ecclesiae obsequia exhiberent (Potth. 4636).

[1]) Bestätigungen für S. Aimé de Douai (J. 14534), für Lille (J. 14541, 16659), auch verbot Lucius III. dem Bischof von Tournai, dem Bischof von Térouanne und dem Propst in Brügge etwas ‚panis et vini nomine' von S. Peter in Lille zu verlangen, falls sie nicht am Officium teilgenommen hätten (J. 14555).

[2]) J. 15339.

wurde eine bestimmte Zahl von Pfründen ausgeschieden, die nur an Priester verliehen werden konnten [1]).

Nun gab es aber eine Anzahl von Gründen, die zur Absenz berechtigten. Voll durften z. B. die Pfründen auch bei Abwesenheit beziehen Kleriker im Dienste des Papstes oder eines Fürsten. Man sieht daraus deutlich, daß nicht erst unter Innocenz III. die Kurialen an den verschiedensten Orten bepfründet wurden. Wenn ein Kapitel wie das Pariser schon unter Alexander III. eine derartige Bestimmung treffen konnte, so mußte dafür doch irgendein hinreichender Grund vorhanden sein [2]). Besonders aber wurde Rücksicht auf diejenigen genommen, die noch dem Studium oblagen. Auch Rufin verteidigt diese Übung in seiner Summa. Der Dienst an der Kirche höre mit dem Studium nicht auf, denn nachher werde der Nutzen ja nur um so größer sein. Freilich Ausnahmen muß auch er gelten lassen [3]). Voraussetzung war dabei, daß

[1]) J. 14731. In Lâon wird die Zahl der Priesterpfründen von sieben auf zwölf erhöht. Das will bei 80 Kanonikern nicht viel bedeuten; J. 15287: diese Pfründen dürfen nur an Priester kommen oder an solche Diakone, die auf eine Aufforderung des Bischofs hin zum Empfang der Weihen bereit wären.

[2]) J. 11959. Die andern, die nicht residieren, erhalten jährlich nur vier Mark Silbers. Unter Innocenz III. darf der Archidiakon von Wells, solange er im Dienste des englischen Königs steht, ohne Residenz die Bezüge erhalten (Potth. 1011), ähnlich darf (Potth. 3185) ein Abt jederzeit einen Kleriker bei sich haben, der im vollen Genuß seiner Pfründe steht. Auch in Arras wurde bald darauf auf die im Dienste der Kurie stehenden Kleriker Rücksicht genommen (J. 13751), genau wie für die auf der Pilgerfahrt oder beim Studium. Das Kapitel in Auxerre soll einem Kleriker, der im Dienste des französischen Königs steht, seine Pfründe auf drei oder wenigstens zwei Jahre überlassen (J. 11751). Zum Genuß ihrer Pfründen waren die Kleriker auf drei Jahre berechtigt bei einer Fahrt ins hl. Land (Potth. 4706), für die gleiche Dauer diejenigen, welche sich dem Patriarchen von Jerusalem anschlossen (Potth. 2637). Für diejenigen, die nach dem lateinischen Kaiserreich gingen, konnte ein Termin natürlich nicht festgesetzt werden (Potth. 2465).

[3]) D. XXXVII. c. 12. Illud tamen diligenter attendendum est, quia si ecclesia pauper fuerit et paucos clericos habuerit, in aliam regionem si quis ad scolas iverit, prebende stipendium non habebit, tunc enim supra modum oneraretur ecclesia. J. 12853: in Modena sollen extra morantes keine Pfründe erhalten, wofern sie nicht studieren. J. 13718: in Tours soll der Kanoniker Theobald während 2jährigen Studiums die Pfründe beziehen dürfen; J. 14328: ebenso drei Jahre lang.

die Mittel der Kapitel nicht zu geringfügig waren und daß die Kanoniker auch in der Tat Theologie studierten [1]). Wenn mit den Vergünstigungen Mißbrauch getrieben wurde, konnten sie jederzeit wieder rückgängig gemacht werden [2]). Auch für diejenigen, die ihrer Studien halber abwesend waren, wurde nicht immer die ganze Pfründe ausbezahlt. Innocenz III. traf jedoch gelegentlich trotz der Bedenken der Kapitel andere Verfügungen [3]).

Waren auch genaue Bestimmungen gegeben, mit der Zeit änderten sich die Anschauungen in manchen Kapiteln und es drohte wieder Unordnung einzureißen. Doch ließ sich Innocenz bereit finden, für die löbliche Sitte einzutreten [4]). Er stand

---

[1]) J. 16218. Den Kanonikern in Maguelone wird verboten, ohne Erlaubnis des Propstes sich ‚ad leges vel ad mundana studia aut ad negotia secularia' zu entfernen. Während der Zeit des Studiums dürfen die Kleriker auch nicht zum Empfang der Weihen angehalten werden (Potth. 3272).

[2]) Potth. 3105 wird dem Papst hinterbracht, Kanoniker, die zum Zwecke des Studiums abwesend, im Genuß ihrer Pfründe stehen dürfen, trieben damit Unfug, indem sie bisweilen accepta licentia se ad villas transferant vel castella, in quibus nullum est vel minus competens exercitium studiorum.

[3]) Potth. 3289. In Nevers erhielten die pueri canonici citra sacros ordines constituti minores partitiones. Auch war festgesetzt, ut medietate maiorum proventuum in blado consistentium ac denariis non fraudentur. Als sie nun auf Befehl Innocenz' III. einen Kanoniker aufnahmen, sollten sie ihm während seiner Studienzeit die Einkünfte sine diminutione zahlen. Um den Bedenken des Kapitels Rechnung zu tragen, erklärt Innocenz sich zufrieden, si tantum . . . praesertim in scholis de communibus proventibus persolveritis, quantum perciperet de praebenda.

[4]) Z. B. wenn bestimmt war, daß niemand eine Pfründe erhalten solle, außer wer alle andern Benefizien resigniert habe. Dabei setzte Innocenz aber voraus, daß die Einkünfte derart seien, daß ein Kanoniker standesgemäß zu leben vermöchte (Potth. 4636). In S. Aignan war bestimmt gewesen, daß nur der die vollen Einkünfte beziehen dürfe, der ständig der Kirche diene. Obwohl man sich eidlich auf dieses Statut verpflichtet hatte, gingen doch manche fort, ita quod per totum annum continue vel interpolatim dierum numero computato nec etiam tres menses ecclesiae serviunt memoratae und doch behaupteten sie, ihrer Pflicht nachgekommen zu sein. Auf Wunsch des Kapitels wird nunmehr festgesetzt, daß jeder ein halbes Jahr residieren müsse und zwar ist der Tag ungültig, nisi matutinalibus horis vel missarum solemniis seu vespertinis laudibus personaliter interfuerit salvo in omnibus sedis apostolicae mandato (Potth. 4368).

ihnen bei gegen die unberechtigten Ansprüche der Nichtresidenten [1]). Die wirksamste Maßregel war die, Leuten, welche sich weigerten, ihrer Pflicht nachzukommen, die Benefizien zu entziehen [2]). Einzelne waren seit langen Jahren nicht mehr erschienen, hatten aber auch ihre Pfründen nicht resigniert [3]). Von besonderer Wichtigkeit war es, die Residenzpflicht im lateinischen Reiche einzuschärfen [4]).

Im 12. Jahrhundert wurde es allgemein erlaubt, Vikare zu stellen. Aber diese blieben selbst nicht bei ihren Benefizien, sondern behalfen sich auch ihrerseits mit einem Stellvertreter. Jeder von ihnen suchte naturgemäß einen pekuniären Vorteil davonzuziehen. Die Folge war, daß man für die Besorgung dieser Benefizien häufig nur noch Leute fand, die nicht im mindesten für ihre Stelle geeignet waren. Es war daher nicht unangebracht, die „Personen“ aufzufordern, ihrer Pflicht selbst zu genügen oder wenigstens die Vikare, die sie gestellt, dazu aufzufordern [5]). Oder aber die Vikare wollten sich vom Archidiakon nicht zurechtweisen lassen, so

[1]) Potth. 261. Kanoniker, die ohne berechtigten Grund den größten Teil des Jahres sich an anderen Orten aufhielten, stellten das Ansinnen, bei wichtigen Verhandlungen mit zu Rate gezogen zu werden.

[2]) Potth. 100 darf der Erzbischof von Rouen die Kanoniker an der Domkirche mittels Zensur zur Residenz anhalten, ähnliche Befugnisse erhält (Potth. 4447) der Bischof von Methone. Doch sollten die säumigen Kanoniker erst gemahnt werden. Benefiziumsentziehung ist Potth. 5055 angeordnet. Der Bischof von Paris soll an einigen Orten mit den Kapiteln Residenzbestimmungen vereinbaren (Potth. 2356); an einem dieser Orte, einer villa campestris, residierte niemand.

[3]) In Bar war ein Kanoniker vor zwanzig Jahren nach Ungarn gegangen und hatte dort reiche Benefizien erhalten. Es soll an seine Stelle ein Vikar gesetzt werden, der den Dienst an der Kirche besorge, falls er nicht zurückkehren oder sterben sollte, ehe man ihn zur Rückkehr auffordern könnte. Der Dekan in Magdeburg ist zugleich Archidiakon in Le Mans. Da er in Frankreich weilt und schon zehn Jahre nicht mehr residiert, darf Magdeburg einen Dekan wählen, falls er gemahnt nicht wiederkehrt (J. 17637).

[4]) Potth. 3095. In Patras darf angesichts des Mangels an Klerikern niemand die Einkünfte genießen, der nicht residiert. Potth. 3630 wird den Kanonikern in Athen unter Androhung von Zensuren die Residenzpflicht eingeschärft, ebenso Potth. 3632 in Nazoresca.

[5]) Potth. 2597. Überhaupt zeigen Potth. 2594—2600, daß es in der Diözese Winchester manches gab, was verbesserungsbedürftig war.

daß der Bischof um die dann freilich nicht gewährte Erlaubnis bat, vicarii perpetui einsetzen zu dürfen [1]).

Ähnlich waren die Maßnahmen, wenn die Kleriker es unterließen, sich die für den Besitz ihres Benefiziums erforderlichen Weihen erteilen zu lassen. Aufforderungen hierzu fehlen natürlich auch hier nicht [2]). Im kanonischen Recht gab es genaue Bestimmungen, ob dieser Zwang erlaubt sei oder nicht. Eventuell konnte auf dem Strafwege eingeschritten werden; aber dem stand im Wege, daß die Päpste Privilegien an Kleriker erteilten des Inhalts, daß sie nicht zur Annahme der Weihen veranlaßt werden dürften [3]). In Angoulême waren im ganzen Kapitel nur noch zwei Priester. Trotz der Aufforderung des Bischofs fand sich niemand zur Weihe bereit. So forderte sie denn der Papst dazu auf, oder wenigstens sollten sie einige Priester ins Kapitel aufnehmen. Andernfalls erhält der Bischof die Berechtigung, gestützt auf die Bewilligung des Papstes, Schritte zu tun, um dem Mißstande abzuhelfen [4]). Im ganzen Sprengel Reims sollten die Archidiakone und Dekane sich innerhalb sechs Monaten die erforderlichen Weihen erteilen lassen. Sollten sie nicht bereit sein, so durfte nach Ablauf dieser Frist der Erzbischof ihre Benefizien an geeignete Personen verleihen [5]).

Unser Interesse geht jedoch dahin, ob diejenigen, denen gemäß Provision eine Pfründe verliehen wurde, Residenz hielten. Warum das bei den armen Klerikern nicht hätte zutreffen sollen, weiß ich nicht. Allerdings aus den Urkunden heraus den Beweis zu führen, wird nie gelingen, da sich die Urkunden in dieser Hinsicht in der Regel ausschweigen; aber darüber kann doch keine Unklarheit sein, daß die Residenz gefordert war. Nur

[1]) Potth. 3708. Innocenz beschränkt sich darauf, die Residenzpflicht einzuschärfen oder doch zu verlangen, daß geeignete Vikare gestellt würden.

[2]) Potth. 238 für die Diözese Troyes, wo schon Alexander III. dem Bischof die Erlaubnis gegeben hatte, geeignete Leute einfach zur Annahme der Weihen zu zwingen. Die gleiche Berechtigung erhält auch der Bischof von Genf (Potth. 912).

[3]) Potth. 238.

[4]) Potth. 3131.

[5]) Potth. 2431; ein fast gleichlautendes Schreiben an den Bischof von Winchester Potth. 2596.

bei einigen Kategorien von Klerikern kann man begründeten Zweifel haben, ob das der Fall war.

Unmöglich war es natürlich bei allen denen, die irgendein Amt an der Kurie hatten, z. B. allen, die in der päpstlichen Kanzlei beschäftigt waren [1]). Anders liegt die Sache schon bei den Verwandten des Papstes und der Kardinäle. Man vermag nicht einzusehen, weshalb ihnen die Residenz nicht hätte möglich sein sollen, aber man hat doch das Gefühl, daß sie lieber an der Kurie blieben als sich an einem Orte aufhielten, zu dem sie bisher nicht oder doch nur in sehr loser Beziehung gestanden hatten. Es wird später noch gezeigt werden, daß sie tatsächlich nicht residierten und es wird sich auch noch Gelegenheit bieten zu erörtern, wie ihnen die Einkünfte übermittelt wurden.

Schwieriger ist die Entscheidung bei den päpstlichen Subdiakonen. Zum Teil wenigstens hielten sie sich nicht an der Kurie auf. Man darf den päpstlichen Subdiakon nicht schlechtweg als Kurialen bezeichnen. Es soll gar nichts anderes heißen, als daß der Kleriker vom Papst zum Subdiakon ordiniert worden ist. Die Zahl derer, die sich vom Papst ordinieren ließen, scheint größer gewesen zu sein, als man gemeinhin annimmt. Der Erzbischof von Mailand klagt, er könne nur wenige finden, die er zu Diakonen oder Priestern weihen dürfe [2]). Die Mailänder Kirche leide Schaden, da so viele sich vom Papste hätten ordinieren lassen. Er bittet also um die Erlaubnis, sie ordinieren zu dürfen. Angesichts dieser Lage gewährt ihm Innocenz das, falls unter diesen Klerikern sich geeignete Subjekte fänden, die bereit seien, sich weihen zu lassen. Wollten sie das nicht, so solle er ihm diejenigen bezeichnen, die er für geeignet und für unentbehrlich halte. Daraus läßt sich also ersehen, daß nicht alle päpstlichen Subdiakone sich an der Kurie aufhielten. Aber sie waren auch nicht völlig den übrigen Subdiakonen gleichgestellt. Sie

[1]) Der Ausdruck ‚accedere ad ecclesiam' in Potth. 2200 beweist nichts dagegen; siehe die Ausführungen S. 82.

[2]) Potth. 12. Inde est quod sicut ex tenore tuarum litterarum accepit Mediolanensis ecclesia tam in capite quam in membris occasione clericorum illorum, qui ab ipso Romano pontifice ordinem receperunt, adeo est ministrorum solatio destituta, ut paucos clericos in eadem ecclesia valeas invenire, quos ad diaconatus vel presbyteratus possis officium promovere.

beanspruchten für sich eine Ausnahmestellung. Unter Berufung auf ihre Privilegien wollten sie sich den Bischöfen nicht fügen [1], in der Annahme, der bischöflichen Gewalt nicht zu unterstehen. Innocenz erkannte ihnen zwar eine bevorzugte Stellung zu [2], aber sie seien doch zum Gehorsam gegen den Bischof verpflichtet, falls sie, in seiner Diözese mit einem Benefizium ausgestattet, sich etwas zu Schulden kommen ließen. Auch hierdurch wird wieder bewiesen, daß die päpstlichen Subdiakone zum Teil sehr wohl Residenz halten konnten.

Auch aus einigen Einzelbeispielen sind wir in der Lage, das zu beweisen. Bei der Verleihung des Kanzleramts in Mailand an einen päpstlichen Subdiakon war Residenz, so weit man hier davon reden kann, ganz gewiß beabsichtigt. Die Kanzlei erhielt er nun allerdings nicht, wohl aber ein anderes Benefizium. An der Kurie hielt er sich später nicht auf, denn er wird einmal als Exekutor bestellt [3]. Bei der Verleihung der Propstei in Vicenza wird in Ausdrücken geredet, die ohne beabsichtigte Residenz unerklärlich wären [4].

Residenz mag auch sonst dann und wann nicht ausgeschlossen sein. Es sind Gründe vorhanden, die für sie sprechen, aber einen genauen Beweis wird man nicht zu führen vermögen [5]. Meist halte ich es für empfehlenswert,

[1]) Potth. 2738: ac si per huiusmodi subdiaconatus officium ab obedientia, qua tibi tenentur, ratione obtenti beneficii sint exempti.

[2]) Potth. 2738: et si decens sit, ut illis specialiter, quantum convenit, a te inter alios tibi subditos deferatur, quos benignitas apostolica collatione ipsius ordinis honoravit.

[3]) Potth. 125, 377, 3093. So ist auch in allen andern Fällen, wo päpstliche Subdiakone als Exekutoren auftreten, vermutlich Residenz anzunehmen; z. B. Potth. 354, 2453, 4501.

[4]) Potth. 2254: administrationis officium, quod idem magister (der bisherige verstorbene Inhaber) habuit in ecclesia Vicentina, ipsi (dem päpstlichen Subdiakon) committimus, quamdiu vixerit et bene administraverit detinendum. Si vero, quod absit, inventus fuerit prodigus dispensator nec prudenter officium suum fuerit executus, ad querimoniam vestram, inquisita super hoc et cognita veritate, ipsum ab eodem officio iuxta suorum exigentiam meritorum curabimus amoveri. Die bevorzugte Stellung als päpstlicher Subdiakon zeigt sich hier wenigstens insofern, als es dem Bischof nicht freistehen soll, nach eigenem Befinden eine etwa notwendig werdende Absetzung zu verfügen.

[5]) Für ziemlich sicher halte ich die Residenz in Potth. 4411, da der Neffe des Kardinals sich ja nicht an der Kurie aufhielt. Vielleicht gilt

aus den päpstlichen Urkunden keine dahingehenden Schlüsse zu ziehen. Den Nachweis, ob Residenz gehalten wurde oder nicht, vermag man wenigstens bei den Kanonikern manchmal aus den Kapitelsurkunden zu liefern.

Vor allem möchte ich davor warnen, sich täuschen zu lassen durch allgemeine Sätze wie: volentes igitur non tam personae in eadem ecclesia providere quam ecclesiae consulere in eadem persona (Potth. 1811). Das sind Phrasen, aus denen man keinesfalls entnehmen darf, der Kleriker werde sich nun an Ort und Stelle große Verdienste erwerben. Das kann einmal zutreffen, in den meisten Fällen halte ich es aber nicht für wahrscheinlich.

Wie schon öfters gesagt, war mancher durch sein Amt verhindert, die Pflichten auf sich zu nehmen, die ihm seine Pfründe auferlegt hätte. Ihre Reihe wird verstärkt durch die Verwandten des Papstes [1]) und der Kardinäle [2]), päpstliche Skriptoren [3]), Familiaren [4]) und Kapläne [5]). Gelegentlich finden wir auch Kleriker eines hohen geistlichen Würdenträgers [6]) und Gelehrte [7]). Vereinzelt kennen wir die Verhältnisse des in Frage stehenden Klerikers überhaupt nicht [8]). Es soll nun

---

dasselbe für Potth. 2794, weil der betreffende Kleriker die Pfründe erhalten soll ‚cum pertinentiis suis et honoris plenitudine'. Die plenitudo honoris hat doch eigentlich nur für residierende Kanoniker einen Sinn. In Potth. 1148 macht die Erzählung der Vorkommnisse bei der Besitzeinweisung den Eindruck, als sei der Kleriker zugegen gewesen. Potth. 1811 halte ich Residenz für unwahrscheinlich, nicht als ob ich Aufenthalt an der Kurie vermutete, sondern deshalb, weil nicht gesagt wird, daß er sein Kanonikat in Mailand aufgeben müsse. Potth. 1714 halte ich sie für unwahrscheinlich, weil das Kapitel aus Furcht vor den Laien nicht wagte, offen die Verleihung einer Pfründe an den päpstlichen Kaplan darzutun. — Von Nichtkurialen nenne ich nur einen Fall. Albert von Kevernburg soll sich zweifellos in Magdeburg aufhalten, denn nachdem er die Dompropstei dort erhalten hatte, kann die Propstei, die er bisher in Mainz hatte, frei verliehen werden (Potth. 948).

[1]) Vergl. Potth. 3447, 4757—4760, 4770. Wenn Innocenz beabsichtigt, später einmal seinen jungen Verwandten Benedikt nach Paris zu schicken, so geschieht es natürlich nicht um seiner Pfründe, sondern um der Vervollkommnung seiner Studien willen (Potth. 4077).

[2]) Potth. 2205, 2501, 4740.

[3]) Potth. 837, 2107, 2200.

[4]) Potth. 3724.

[5]) Potth. 3745, 3921, 3922.

[6]) Potth. 296.

[7]) Potth. 479—481.

[8]) Potth. 3578.

aber nicht gesagt sein, daß damit die Fälle erschöpft seien, in denen nicht Residenz gehalten wurde. Im Gegenteil, ich möchte das sehr bezweifeln, aber es fehlen eben aus den Registern heraus die Mittel, den Nachweis zu führen.

Es wurde oben betont, daß diejenigen, die ihren Verpflichtungen zur Residenz nicht nachkamen, zur Stellung von Vikaren veranlaßt wurden, die an ihrer Stelle die kirchlichen Funktionen vornahmen. Daß solche auch in den oben erwähnten Fällen bestellt werden mußten, wird nirgends gesagt. Da ich die Verleihungen an päpstliche Skriptoren u. s. w. als finanzpolitische Maßregel betrachte, halte ich es sogar für unwahrscheinlich, wofern nicht cura animarum mit dem Benefizium verbunden war.

Stets jedoch war es notwendig, irgend jemand aufzustellen, der die Einkünfte aus den Pfründen verwaltete, überhaupt in jeder Beziehung die Rechte des Präbendars wahrte. Das war sehr notwendig, denn die Kapitel waren, das ersieht man aus dem Widerstand, den die Provisionen überhaupt fanden, über päpstliche Mandate nie sonderlich erfreut. Daß die Neigung noch weit geringer war, besondere Rücksicht zu nehmen auf Leute, die man über Jahr und Tag nie sah, ist erst recht begreiflich.

Die Bezeichnung für diese Stellvertreter ist procurator. Sie ist also identisch mit der für die Sachwalter bei Gericht üblichen. Ihre Aufgabe konnte ja auch dieselbe werden, für den Fall, daß sie genötigt waren, die Rechte dessen zu wahren, den sie vertraten.

Im allgemeinen sind wir über ihre Pflichten nicht gut unterrichtet. Öfters heißt es überhaupt nur, dem Prokurator N. N. solle an Stelle des N. N. die Pfründe verliehen werden [1]). Er muß genau, wie wenn der tatsächliche Präbendar anwesend wäre, ins Kapitel eingeführt werden [2]). Sogar die Zuweisung eines Kanonikatshauses wurde gefordert [3]). Das Amt des Prokurators konnte unter Umständen mit der Besitz-

[1]) Potth. 2107: ut praebendam procuratori eius . . . conferretis.

[2]) Potth. 951: procuratorem tuum de eadem praebenda dictus episcopus investivit. Potth. 2200: donum panis, stallum in choro et locum in capitulo ei, prout est ecclesiae vestrae consuetudinis conferatis.

[3]) Potth. 2205.

einweisung erlöschen [1]). Die vornehmste Aufgabe des Prokurators war es, die Einkünfte der Pfründe einzuziehen und aufzubewahren [2]). In welcher Weise sie dann abgeliefert wurden, erfahren wir in den seltensten Fällen. Allzu schwer wird wohl die Übermittelung bei dem regen Verkehr zwischen der Kurie und den einzelnen Diözesen nicht gewesen sein. Wenn die Kurie jemand in entfernte Gegenden zu schicken hatte, so konnte diesem Boten wohl auch der Auftrag gegeben werden, zugleich die Pfründenerträge für den an der Kurie beschäftigten Kleriker zurückzubringen. Dem steht durchaus nicht entgegen, daß Boten der Kleriker selbst erwähnt werden. Sie konnten ganz wohl andere Aufträge auszuführen haben, aber daneben konnten sie sehr wohl noch spezielle Aufträge erledigen und wenn der Bote einen solchen speziellen Auftrag erhält, wird natürlich etwa bei der Nachricht davon an das Kapitel dieser spezielle, nicht aber der allgemeine Auftrag erwähnt [3]).

Es ist bedauerlich, daß wir so wenig wissen über die Person des Prokurators. Am meisten empfahl [4]) es sich, irgend

[1]) Potth. 4077. Ich glaube das, weil ein päpstlicher Kaplan als Prokurator genannt war. Wenn dieser wieder an die Kurie zurückkehrte, war er nicht mehr in der Lage, seines Amtes zu walten. Es müßte nur sein, daß er selbst wieder berechtigt war, einen Prokurator zu stellen. Wofern er jedoch, was ja an sich auch nicht unmöglich wäre, in Paris studierte, war er wohl imstande, die Rechte dauernd wahrzunehmen.

[2]) Potth. 3745, 4757, 4760; 3921: vestiarium et alia quae percipiunt residentes, per eundem procuratorem sibi cum integritate debita conferatis.

[3]) Potth. 2205 wird von Injurien gegen den Boten geredet; welcher Art sie waren, erfahren wir aber leider nicht. Auch von dem Schaden, der angerichtet wurde, tam in domibus praebendae quam in aliis rebus datis, wird berichtet und Genugtuung dafür verlangt. Daß des Prokurators in keiner Weise Erwähnung geschieht, könnte dahin gedeutet werden, daß ein Prokurator nicht regelmäßig erforderlich war, sondern daß die Einkünfte von Zeit zu Zeit einfach durch Boten erhoben wurden. Die Früchte bis zu diesem Zeitpunkt aufzubewahren, war natürlich Sache der Kapitelsverwaltung. Die Hauptsache war doch wohl der mündliche Bericht des Boten, nicht etwa ein schriftlicher des Prokurators. Daher ist die Erwähnung des Prokurators nicht unbedingt erforderlich. Potth. 4740 enthält eine Aufforderung, alle Einkünfte an den Boten abzuliefern; Potth. 3724 wird die Ablieferung an den Nuntius erwähnt.

[4]) Potth. 3745 ist für den päpstlichen Kaplan Petrus von Viterbo in Mainz Prokurator der Keller Rotald; Potth. 4757 wird der betreffende Prior, Potth. 4758 der Dekan, Potth. 4770 der Erzbischof und Potth. 3922 abermals der Dekan des Kapitels als Prokurator bestellt.

jemand aus dem Kapitel mit der Aufgabe zu betrauen. Das geschah denn auch öfters. Bisweilen wird statt des bestimmten Auftrags, die Einkünfte aufzubewahren [1]), zur Pflicht gemacht, alles zu tun, was im Nutzen dessen liegt, den man zu vertreten hat [2]), oder so seine Pflicht zu erfüllen, daß es jenem und dem Papst genehm sein könne [3]).

Ist es also nicht gerade viel, was wir über die Prokuratoren wissen — namentlich möchten wir gerne erfahren, in welcher Weise das Kanonikatshaus zum Nutzen des nicht anwesenden Klerikers verwendet wurde [4]), so genügt das Gesagte doch wohl, um die in Frage kommenden allgemeinen Gesichtspunkte deutlich hervortreten zu lassen. Zeitlich läßt sich der Name procurator in diesem Sinne wohl nicht über Innocenz III. zurückverfolgen. Das ist um so auffälliger, als schon unter Cölestin III. Anlaß dazu vorhanden war. Wo in Wirklichkeit einer notwendig war, geben die Urkunden bei Innocenz III. keine Nachricht (vergl. Potth. 49, 140, 847), doch läßt die spätere Überlieferung sichere Schlüsse auf frühere Zeiten nicht zu. Unentbehrlich waren sie doch auch schon für die Zeit Cölestins III. Nur bei Alexander III. wird ihrer im Falle Herveus einmal gedacht (J. 13625, freilich muß man auch die eigentümlichen Verhältnisse bei dieser Angelegenheit in Betracht ziehen).

Im 13. Jahrhundert konnte die Übermittelung der Beträge keinerlei Schwierigkeiten mehr bieten. Die Beziehungen aller Länder zur Kurie und umgekehrt waren so rege, daß ein in Rom sich aufhaltender Kleriker mühelos sich den Ertrag seiner Benefizien etwa in England übermitteln lassen konnte. Ge-

[1]) Potth. 4757, 4760; 4770: fructus ad opus illius colligi facias.

[2]) Potth. 4758.

[3]) Potth. 3922: rogamus attentius et monemus, quatenus ea taliter studeas procurare, quod et sibi et nobis esse possit acceptum.

[4]) Potth. 2205. Auch Potth. 4867 soll einem päpstlichen Skriptor ein Kanonikatshaus in Marseille angewiesen werden. Von einem Prokurator hören wir allerdings nichts; ein päpstlicher Bote und später ein Legat (Potth. 4885) erhalten Auftrag, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Wenn jedoch das Kanonikatshaus noch besonders hervorgehoben wird, so geschieht es offenbar, weil auch die Anweisung eines solchen zum Besitz einer praebenda integra gehört. An anderer Stelle heißt es dann, im Weigerungsfalle solle der Bevollmächtigte ihm de bonis ecclesiae vestrae competentem provisionem anweisen.

fährlich war die Sache freilich manchmal für den, der das Geld abzuholen hatte; denn die Engländer waren gelegentlich nur zu sehr gewillt, sich mit einer tüchtigen Tracht Prügel an den Ausländern, die das Geld aus dem Lande zogen, zu rächen und ihnen die Geldsäcke zu leeren. Immerhin waren das Ausnahmefälle. Meist wird die Abholung und Übermittelung nicht mit großen Umständlichkeiten verknüpft gewesen sein, weil die im Ausland tätigen italienischen Geschäftsleute jederzeit die Überweisung besorgen konnten. Doch das Nähere hierüber wolle man bei Schulte nachlesen [1]).

Der Anteil, den die armen Kleriker am Provisionswesen haben, ist für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts sehr erheblich. Besonders bei Innocenz IV. und bei Urban IV. [2]) läßt sich das genau verfolgen. Der letztere ließ die an die Kurie gekommenen Kleriker durch eine eigens dazu bestimmte Person prüfen. Legere, construere, latinizare und cantare waren nach den hin und wieder vermerkten Prüfungsbescheiden die Erfordernisse, die an einen Kleriker gestellt wurden. Die Ergebnisse sind teilweise hoch interessant. Sie einzeln anzuführen, entbehrt jedoch des Interesses. Über den Lebenswandel waren an der Kurie die nötigen Angaben natürlich nicht zu erhalten. Hierüber konnte nur in der Heimat entschieden werden. Wofern die Würdigkeit des Klerikers nicht ausdrücklich betont war, konnte also aus solchen Gründen noch immer Einsprache gegen die Anweisung eines Benefiziums erhoben werden.

Endlich aus der Zeit Bonifaz VIII. erhalten wir einmal eine Nachricht, wieviel dem armen Kleriker angewiesen werden sollte. In Frankreich, Deutschland, Navarra, Aragon, Maiorca, Valencia, Portugal und Spanien war es verboten, einen armen

---

[1]) Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I.

[2]) Bei Innocenz IV. sind, wie folgt, arme Kleriker nachweisbar: Reg. Inn. IV. 1350, 1727, 1749, 1953, 2060, 2274, 2341, 2372, 2420, 2444, 2447, 2467, 2490, 2588, 2685, 3409, 3716, 3899, 4134, 4610, 5798, 5838, 6704, 6746, 7645, 7671, 7684; 2085, 2554, 2625, 2263, 3075, 3076, 3095, 3126, 3152, 3249, 3269, 3503, 3516, 3833, 3878, 3900, 3940, 4042, 4324, 4373, 4461, 4563, 4611, 4634, 5359, 5373, 5374, 5379, 5380, 5383, 5395, 5408, 5411, 5431, 5432, 5811, 6678, 6686, 6732, 6733, 6736, 6749, 6759, 7171, 7652, 7665, 7674, 7703, 7715, 7729, 7972, 8288, 8292. Dabei ist es noch fraglich, ob sich bei Berger stets ersehen läßt, ob es sich um einen armen Kleriker handelt.

Kleriker auf Grund einer Provision an einer Kathedral- oder Stiftskirche aufzunehmen, deren Pfründen mehr als vierzig Pfund kleiner Turnosen betrugen. Ebensowenig sollten sie eine Pfarrei oder ein Kuratbenefizium mit einem Ertrag von über fünfzig Pfund erhalten. In England belaufen sich die entsprechenden Sätze auf 25 Mark Sterling für die Stiftspfründe und vierzig Mark für die Pfarrei. In Italien und in der Lombardei beläuft sich der Anschlag bei beiden auf fünfzig Goldgulden (Reg. Bon. VIII. 1559).

Nach Urban IV. tritt das schon bepfründete Element weit stärker als bisher hervor.

Die Zahl der Magister, denen der Papst Benefizien verschaffte, war zahlreich, besonders unter dem Klerus des Papstes und der Kardinäle.

Die Bischöfe durften je einige Kleriker in ihrem persönlichen Dienste haben. Jeder adelige Herr hatte seinen Kaplan, wohl auch einen Notar. Alle diese mußten Benefizien erhalten, um leben zu können. Der Benefizienbesitz war zugleich ihr Beamtengehalt. Namentlich bei Innocenz IV. läßt sich eine Menge von Klerikern nachweisen, die im Dienste adeliger Herren stehen, die jetzt ein Benefizium angewiesen bekommen. Die Verhältnisse sind dabei überall dieselben. Kleriker von Fürsten erhielten ihre Benefizien weniger oft durch den Papst. Hatte der Fürst viele Patronatrechte, so war ja die Zuweisung eines hinreichenden Benefizienbesitzes nicht mit Schwierigkeiten verbunden. Meist läßt der Fürst sich die Vergünstigung gewähren, es sollten eine Anzahl seiner Kleriker nach seinem Wunsche bepfründet werden. Es blieb dann irgend einem Exekutor überlassen, die Ausführung vorzunehmen. Natürlich werden auch sehr oft Dispense für Pfründenkumulation bei diesen Klerikern notwendig. Die Kurie machte dabei keine Schwierigkeiten. Sie hatte offenbar erkannt, daß diese Gewährungen einem finanziellen Bedürfnis entsprangen, wie sie es ja an sich selbst erfuhr [1]).

[1]) Einzelnachweise für das 13. Jahrhundert zu geben ist bei dem mir zu Gebote stehenden Material nicht wohl möglich. Ein zutreffendes Bild läßt sich nur bei genauerem Eingehen auf die örtlichen Verhältnisse gewinnen. Für Teile Süddeutschlands soll das demnächst an anderer Stelle geschehen.

Kuriale, Ausländer und Provisionswesen.

Eine eingehende Geschichte des Provisionswesens würde es sich zur Aufgabe zu setzen haben, ein Verzeichnis aller vom Papst mit Benefizien bedachten Kleriker aufzustellen zu versuchen und möglichst aus der Überlieferung Nachweise über jeden einzelnen zu sammeln. Das wäre ein sehr erstrebenswertes Ziel, ist aber bereits für das 13. Jahrhundert nicht mehr durchführbar. Die Arbeit, die auf die Zusammenstellung zu verwenden wäre, würde jedenfalls sehr beträchtlich sein und das Ergebnis bliebe doch nur sehr lückenhaft. Hier kann nur die Einzeluntersuchung greifbare Resultate zutage fördern, wie es etwa Lang und Rieder für Salzburg-Aquileia und Konstanz für die Zeit des Papsttums in Avignon gelungen ist, sehr gute Zusammenstellungen zu liefern. Dagegen wird es nicht zu umgehen sein, soweit als möglich eine Zusammenstellung der Kurialen und Ausländer zu bieten.

Schon aus dem Grunde, weil mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auch etwaige mit dem Benefizium verbundene geistliche Verrichtungen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Ferner deswegen, weil man besonders im späteren Mittelalter sich sehr eingehend und sehr erregt über derlei Dinge äußerte.

Für die Bepfründung von Italienern, die nicht mit der Kurie in Zusammenhang stehen, in Diözesen außerhalb Italiens wird man kaum einen einheitlichen Gesichtspunkt finden können. Jedenfalls war die Triebfeder das Verlangen, Leuten aus besseren Familien ein hinreichendes Auskommen zu verschaffen. Die Benefizien waren in Italien, wenn nicht alle Anzeichen trügen, nicht besonders einträglich. In Nordfrankreich und in England dagegen waren die Dotierungen sehr reich. Schon der eine Gedanke, mit Zuweisung weniger Benefizien jemand ein größeres Einkommen zuzuweisen, war verlockend. Recht viele Benefizien waren mit Seelsorge verbunden. Sollte diese nicht durchaus notleiden, und das wollte und konnte man nicht, wenn man nur einigermaßen sich mit den kanonischen Bestimmungen in Einklang halten wollte, so mußte jemand bestellt werden, der für den nicht residierenden hohen Herrn die Seelsorge ausübte. Diesem Vikar mußte ein Teil des Einkommens überlassen werden. Es verbot sich also

von selbst, wenig einträgliche Benefizien an Leute zu vergeben, die nicht residieren konnten noch wollten.

Italien war beständig von Krieg und Unruhen erfüllt. In den schlimmsten Zeiten des Kampfes war es für einen Anhänger der Kurie ganz unmöglich, in einem vom Gegner besetzten Gebiete sich aufzuhalten oder auch die Einkünfte seiner Benefizien einzuziehen. Also wenn man ein gesichertes Einkommen haben wollte, so mußte man es sich zu verschaffen suchen in Ländern, wo die politischen Verhältnisse sich in geordneteren Bahnen bewegten. Deutschland und Italien kamen hierfür nicht in Betracht, somit blieben im wesentlichen nur Großbritannien mit Irland und Frankreich übrig. Ungarn und die spanischen Reiche scheinen zu arm gewesen zu sein.

So war es nun auch in der Tat. Die Mehrzahl der Italiener, die außerhalb ihres Heimatlandes bepfründet wurden, ist in England und Frankreich zu finden. Nicht als ob ich meinte, die Ruhe in diesen Ländern sei während des 13. Jahrhunderts nie gestört worden. England hat sogar recht bedeutende Kämpfe ausgefochten; aber der Kampf galt doch nicht in erster Linie der Kurie. Beliebt waren die Italiener weder in England noch in Frankreich. Beide Länder sollen auf dem ersten Konzil von Lyon Vorstellungen gemacht haben. Gefruchtet haben sie freilich vorerst nicht viel.

All diese Verhältnisse sind auch in Betracht zu ziehen für die Kurialen italienischer Herkunft. Nur daß für die Kurie im ganzen die Schwierigkeiten noch größer waren. Das Personal, dessen sie für die Erledigung ihrer Geschäfte bedurfte, wuchs, je mehr Gegenstände sie in den Kreis ihrer Tätigkeit zog. Für den Unterhalt der vielen Köpfe fehlte es an Geld. So blieben zwei Möglichkeiten offen. Entweder man zog allen, die an der Kurie etwas zu tun hatten, erbarmungslos den letzten Heller aus der Tasche oder man besteuerte die Kirche indirekt, indem eine Anzahl von Benefizien für das kuriale Personal verwendet wurde.

Für das Geschenkenehmen an der Kurie hat Gottlob genügend Belege beigebracht. Wir haben es also nur mit der zweiten Möglichkeit zu tun. Ich betrachte die Zuweisung von Benefizien an Kuriale lediglich als finanzielles Auskunftsmittel. Wer eine Anzahl einträglicher Benefizien hatte, der war nicht angewiesen auf Geschenke und nicht auf die Bezüge, die ihm

der Papst eventuell aus den Mitteln der Kurie anweisen konnte. Honorius III. machte den Versuch, ein für allemal den Sorgen für den Unterhalt seines Hofhalts dadurch ein Ende zu machen, daß er in England und Frankreich an jedem Stift eine Pfründe für die Kurie verwenden wollte. Ich halte diese Auffassung für zutreffend, auch nachdem Haller Bedenken dagegen erhoben hat. Die Prozesse wurden doch nur durch die leidigen „Geschenke" sehr teuer. Also suchte er den Anlaß dazu, die schlechte Bezahlung, hinwegzuräumen und glaubte damit auch den Folgen vorbeugen zu können. Damit hat er sich sicherlich falschen Hoffnungen hingegeben. Man kann daher den ablehnenden Standpunkt der Franzosen wie der Engländer nur begreifen und billigen. Später sind solch verallgemeinernde Versuche nicht mehr gemacht worden. Servitien und Annaten sind doch ganz andere Formen der Besteuerung. Die Bepfründung Kurialer ist gerade in England und Frankreich sehr häufig gewesen. Dort werden seit der Mitte des Jahrhunderts die Fälle anscheinend weniger zahlreich, hier blieb es, wie es war, wenn es sich nicht gar verschlimmerte. Die Klagen der Engländer bei Innocenz IV. scheinen also doch gefruchtet zu haben. Damit mußte die Last auf andere Schultern abgewälzt werden. Frankreich kam in erster Linie dafür in Betracht. Von jeher waren viele Franzosen im Dienst der Kurie gestanden. Seit vollends das Papsttum unter französischen Einfluß geriet, wurde naturgemäß das französische Element an der Kurie immer zahlreicher.

Eine Geschichte des kurialen Personals für das 13. Jahrhundert zu schreiben, ist keine leichte Aufgabe. Ich habe mir auch keineswegs vorgenommen, auf alles einzugehen, was dabei zu berücksichtigen wäre. Nur so weit die Bepfründung irgendwie in Frage kommt, will ich darauf Bezug nehmen. Allerdings wird dabei auch einiges betrachtet werden müssen, was nicht damit zusammenhängt.

Vor allem eine Grundfrage: Wen soll man als zur Kurie gehörig betrachten? Hier liegt eine große Schwierigkeit. Soll man etwa als zu letzterer gehörig jeden ansehen, der den Titel päpstlicher Kaplan u. s. w. führt? Gewiß nicht; aber ebensowenig wird man nur das Kanzleipersonal, und was ähnliche Dienste verrichtete, darunter zu verstehen haben. Es gibt noch eine Art Mittelding: Kleriker etwa mit dem Titel päpstlicher Kaplan, die für politische Sendungen und der-

gleichen benutzt wurden, ohne doch in irgend einem „Bureau“ ständige Verwendung zu finden. Manche könnte man geradezu als politische Agenten betrachten. Wo es irgend eine Untersuchung gab, wurden sie hingeschickt. Sie verwalteten der Kurie gehörige Bezirke, sammelten Zehnten, wurden mit Sendungen namentlich nach dem Norden beauftragt. Kurz, sie übten diejenigen Tätigkeiten aus, die für die Kardinäle entweder zu unbedeutend waren oder für die augenblicklich Kardinäle nicht verwendbar waren. Den Kreis dieser Leute näher zu bestimmen, ist eine sehr schwierige Sache. Für einen päpstlichen Skriptor ist das Feld seiner Tätigkeit bekannt. Welche Kennzeichen aber gibt es für päpstliche Kapläne, die als zur Kurie gehörig betrachtet werden müssen? Im allgemeinen werden die Register stets für eine Anzahl solcher Kleriker Auskunft geben. Wenn einer von Jahr zu Jahr bald mit dieser, bald mit jener Aufgabe betraut wird, so wird man ihm unschwer seinen Platz anweisen können. Solcher Leute sind es aber immer nur eine Anzahl und der „päpstlichen Kapläne“ sind oft gar viele.

Manche unter ihnen werden direkt als „Ehrenkapläne“ ausgeschieden werden können. War jemand z. B. päpstlicher Kaplan und Kleriker des englischen Königs, so hielt er sich sicherlich nicht dauernd an der Kurie auf. Ihn zum päpstlichen Kaplan zu ernennen, war eine Auszeichnung für den Kleriker oder eine Gefälligkeit gegenüber dem Fürsten. Wenn ich mich nicht täusche, sind erstmals unter Innocenz IV. solche Ernennungen in die Register eingetragen worden. Was ihre Rechte und was ihre Pflichten sind, darüber schweigt die Formel sich aus. Vermutlich wird Hauptnachdruck auf das Wort Ehre zu legen sein. Genau dieselben Unklarheiten herrschen, wo es sich um die Rechte „päpstlicher Subdiakone“ handelt. Diesen Titel führt jeder, der vom Papst die Subdiakonatsweihe erhalten hat. Der Papst war verpflichtet, für seinen Lebensunterhalt Sorge zu tragen, was er natürlich durch irgend eine Bepfründung tat. Zweitens hatte diese Weihe die Wirkung, daß er die folgenden Ordines ebenfalls nur vom Papst erhalten konnte, wofern dieser nicht ausdrücklich jemand mit Erteilung derselben beauftragte [1]). Nun forderten aber diese

[1]) Siehe Reg. Greg. X. 122. Siehe auch oben bei den Ausführungen über Residenz.

Kleriker auch gewisse andere Vorrechte, oder wie der Bischof von Paris sich gegenüber Innocenz III. ausdrückt, sie wollten sich ihm nicht fügen. Einen Freibrief für Eigenmächtigkeiten wollte ihnen Innocenz nicht erteilt haben, aber worin ihre Ausnahmestellung gegenüber dem übrigen Klerus, abgesehen von dem Empfang der Weihen, bestand, darüber läßt Innocenz uns und den Bischof im Unklaren.

Für die Zeit bis zu Innocenz III. sind die Untersuchungen, wie gewöhnlich, sehr erschwert. Ganz abgesehen davon, daß es verfehlt ist, eine Provision zu wittern, wenn irgendwo ein Verwandter eines Kardinals oder gar des Papstes ein Benefizium besitzt — er kann ja durch gewöhnliche Präsentation in den Genuß desselben gekommen sein, wie wir Beispiele dafür haben [1]). Im ganzen ist das Material zu geringfügig, als

[1]) Hin und wieder wird dem Papst das Angebot gemacht, irgend einem seiner Kleriker ein Benefizium zu verleihen. Die Gründe dafür braucht man ja nicht zu suchen. Um bloße Gefälligkeiten handelte es sich wohl in den seltensten Fällen. Meist war wohl die Absicht vorhanden, den Papst für andere Zwecke geneigter zu stimmen. Man mag das daraus entnehmen, daß das Kapitel in York sich sehr wenig erfreut zeigte, als der Erzbischof dem Petrus von Corbeil, einem Lehrer Innocenz' III., eine Pfründe verlieh. Der Papst mußte den Bischof von Ely ersuchen, sich seines Lehrers anzunehmen und auch den König bitten, ihm seine Gunst nicht zu versagen (Potth. 479, 480, 481). Der Erzbischof von Mainz verlieh dem päpstlichen Kaplan Petrus von Viterbo eine Pfründe — zum Dank für geleistete Dienste: proposuit (Petrus) quod cum olim tu, frater archiepiscope, sinceritatem suae devotionis erga te per exhibitionem operis cognovisses et forsitan extimares, quod pro familiari gratia, in quam eum suis meritis evocavimus, gratum nobis existeret beneficium, quod tua sibi duceret liberalitas impendendum, praebendam ... ipsi liberaliter concessisti (Potth. 3745 ff.). Über eine Liebenswürdigkeit gegenüber einem Kardinallegaten siehe unten, wo derselbe den Bischof von Präneste an einen Neffen des Grafen von Leiningen die Propstei S. Peter in Mainz verleihen läßt (Potth. 1859). Vielleicht darf man auch die Bepfründung eines Neffen des Erzbischofs von Sassari durch den Dekan von S. Martin in Tours hierher rechnen (Potth. 1857). Innocenz stand ja mit diesem Erzbischof im besten Einvernehmen. Während der Verhandlungen über die Translation des Bischofs von Zamora nach Toledo erhält ein päpstlicher Kaplan von den an der Kurie befindlichen Domherren eine Pfründe (Potth. 3921, 3922). Auch der Bischof von Paris machte dem Papst das Anerbieten, er solle nach eigenem Gutdünken eine Pfründe verleihen. In Potth. 4077, 4078 heißt es: Ad signandum devotionis affectum, quam erga nos te non ignoramus habere, praebendam in ecclesia Parisiensi vacantem in manu propria reservasti, cuicunque vellemus, sicut per tuas nobis intimasti litteras con-

daß nennenswerte Ergebnisse zu erzielen wären. Daß schon anfangs einzelne Kleriker, denen providiert wurde, Fühlung mit der Kurie hatten, sahen wir bereits [1]).

Anders wird dies unter Innocenz, wo eine Zusammenstellung aller derjenigen, die nach Stellung und Titel irgendwelche Beziehungen zur Kurie hatten, ein sehr abwechslungsreiches Bild liefert.

War ein Kardinal oder ein Kurialer im Besitz von Pfründen gestorben, so vergab Innocenz sie gerne selbst. Als der Kardinal Johannes starb, gingen alle seine Benefizien an mehr oder minder nahe Verwandte über [2]). Das Personal der Kanzlei weist eine recht stattliche Anzahl von Vertretern auf [3]). Es ist bezeichnend, daß sie ihre Benefizien nicht in einem und demselben Lande haben, sondern daß Deutschland, England, Frankreich und Italien sich in die Aufgabe teilen müssen, ihnen Benefizien zu verschaffen. Die Zahl der päpstlichen Kapläne

ferendam, habiturus gratissimum, si alicui de sanguine nostro conferre dignaremur eandem, quem ob nostram reverentiam et amorem honoraturum te asseris et sincerissime dilecturum, super quo liberalitatem tuam in domino commendantes de tantae devotionis indicio gratiarum tibi referimus actiones. Man ersieht daraus noch deutlich, wie etwa der Wortlaut des bischöflichen Schreibens gewesen sein muß. Innocenz ging natürlich auf das Anerbieten ein und verlieh die Pfründe an seinen Verwandten Benedikt. Derartige Ergebenheitsbeweise fehlen auch in späterer Zeit nicht; doch dürfte das Gesagte genügen.

[1]) Vergl. das I. Kapitel.

[2]) Die in Vercelli bekam Gregor von Montelongo, ein Sohn des B. von Montelongo, der als consobrinus papae bezeichnet wird (Potth. 4760), die in Compostella Normann (Potth. 4770), die in York Bernhard (Potth. 4758, 4759) und die in Coningeburc Tholomäus (Potth. 4757).

[3]) Die Skriptoren Richard in Köln (Potth. 2200), P. G. in Limoges (Potth. 1033), Jakob in Lille (Potth. 1534), Raimund in Marseille (Potth. 4867, 4885). Seine Aufnahme ins Kapitel war schon früher erfolgt, aber die Zuweisung einer Pfründe war noch unterblieben; Johann in Chieti (Potth. 1019), P. in Embrun (Potth. 2107), J. de Veteri Morolio in Périgueux (Potth. 4501). Nach dem Ausdruck: qui diu cancellariae nostrae servitio laudabiliter insudavit, war dieser schon lange im Dienste der Kurie; auch Aimericus de Partiniaco (Potth. 83, 414), Kanoniker in Poitiers, soll lange in der Kanzlei beschäftigt gewesen sein; der familiaris cancellariae Albertin in Piacenza (Potth. 5207). Der Notar Britius war längere Zeit Rektor einer Kirche in England (Potth. 1459, 4145) Der Anspruch, den der Skriptor Petrus Markus auf eine Kirche in der Nähe von Uzès macht, wird als unbegründet zurückgewiesen. Weshalb wissen wir aber nicht.

ist dagegen recht unerheblich. Abgesehen von den schon gelegentlich erwähnten, die durch freie Verleihung Pfründen erhalten hatten [1]), wüßte ich nur einen gewissen B. in Tortona zu nennen [2]). Von päpstlichen Familiaren und Akoluthen kenne ich gleichfalls nur je einen [3]). Verwandte und Kleriker der Kardinäle finden sich in einiger Zahl. Des Leonhard als eines Verwandten des Kardinals von S. Maria in Cosmedin haben wir schon gedacht [4]). Ein Neffe des Kardinals Gregor von S. Georg, wie dieser natürlich Italiener, war bepfründet in York [5]). Ein Neffe des Bischofs von Albano, auch er Italiener, stritt sich um die Kirche ‚Wdehorn' [6]). Ein Neffe des verstorbenen Bischofs Heinrich von Albano dagegen erhielt eine Pfründe in Metz [7]). In Südfrankreich erhält ein Kleriker des Bischofs von Tusculum ein Dekanat [8]), bei S. Martin in Tours der aus jener Gegend stammende Johannes de Cangeiaco, ein Kleriker des Kardinals Roger von S. Anastasia, eine Pfründe [9]), desgleichen in Konstantinopel Magister Klemens, Familiar des Kardinals Petrus von S. Marcellin [10]).

Erheblicher war die Menge der päpstlichen Subdiakone. Die Mehrzahl von ihnen hat die Benefizien in Oberitalien erhalten, nämlich zwei in Mailand [11]), je einer in S. Stephan in

---

[1]) Ich meine natürlich Petrus von Viterbo in Mainz (Potth. 3745 ff.) und Andreas de Gabiniaco in Toledo (Potth. 3921, 3922).

[2]) Potth. 1714.

[3]) Potth. 3724. Ein ehemaliger Familiar des Papstes, dum essemus in minori officio constituti, erhält eine Kapitelstelle in Antiochien, wo er schon bisher Kleriker gewesen war (Potth. 514). Der Akoluth ist genannt in Potth. 3469 und 5058, in letzterer Urkunde führt er auch die Bezeichnung päpstlicher Kaplan.

[4]) Potth. 4740, 4758, 4759.

[5]) Potth. 2205.

[6]) Potth. 2452, 2501. ‚Wdehorn' liegt vermutlich in der Diözese Durham.

[7]) Potth. 4411. Da der Kardinal schon lange tot war, scheint sein Neffe an der Kurie nicht mehr bekannt gewesen zu sein. Es heißt wenigstens von ihm: ‚cum multorum testimonio perhibetur idoneus' und ich vermag dies testimonium mir nach dem Tenor der ganzen Urkunde nicht als von der Kurie ausgehend zu denken.

[8]) Potth. 2794.

[9]) Potth. 2888.

[10]) Potth. 2856, 2857, 2872.

[11]) Potth. 125, 377, 2809.

Brolio [1]), in Treviso [2]), in Ivrea [3]), Vicenza [4]) und Novara [5]), drei waren bepfründet in Deutschland [6]), einer in Frankreich [7]).

Daß es nützlich war, Verwandte an der Kurie zu haben, sieht man hier [8]). Überhaupt sind während des ganzen 13. Jahrhunderts die Fälle nicht selten, wo irgendein Verwandter oder Bekannter eines Kurialen bepfründet wurde.

Auf jede Einzelheit bei den Bepfründungen von Kurialen in der Folgezeit einzugehen, verbietet sich von selbst. Die Grundzüge dürften genügen.

Honorius III. hat sehr viele Kuriale bepfründet. Insbesondere tritt das Kanzleipersonal stark hervor; auch viele Kardinalskleriker treffen wir, dagegen sind die päpstlichen Kapläne selten. Natürlich bieten die Register auch sonst ziemlich reichliche Ausbeute.

Unter Gregor IX. sind die Provisionsmandate für Kuriale weniger zahlreich, dafür fallen die Ergänzungen ziemlich reichlich aus.

Innocenz IV. sorgte trefflich für seine Verwandtschaft. Die päpstlichen Kapläne und die Kardinalskleriker zählen nach Dutzenden. Die päpstlichen Subdiakone verschwinden mehr und mehr.

Je mehr die Kurie sich in alles einmischt und je öfter Kuriale als Zeugen herangezogen werden, um so größer wird natürlich die Liste der Kurialen. Für Alexander IV. ist sie erheblich. Mit Urban IV. erhält sie eine sehr große Bereicherung. Wenn dann in der Folgezeit sich fünf Kuriale um ein Benefizium streiten, so sieht man daraus klar, daß Papst und Legaten sehr stark für ihre Kleriker eingetreten sein müssen. So gering auch von Urban IV. ab die Zahl der Provisionen

---

1) Potth. 938. 2) Potth. 340.
3) Potth. 354. 4) Potth. 2254.
5) Potth. 1811.
6) Potth. 1087, 1148, 2963, 2964.
7) Potth. 1519. Gelegentlich notierte ich mir den Propst von S. Gaudentius in Novara und den Mailänder Kanoniker V. Balbus (Potth. 354). Dieser Balbus könnte identisch sein mit dem Potth. 2809 genannten. Nur wird es sich fragen, ob Innocenz so lange gewartet hätte, bis er ihm endgültig Mittel verschaffte. Ein Subdiakon Eugen wird oft erwähnt als Propst in Lepreux (Potth. 2453), ein anderer ist Archidiakon in Saintes (Potth. 4501).
8) Vergl. dazu Potth. 354, 414, 1456, 2508, 2790.

sein mag, einige Kuriale sind doch meist dabei und das Verzeichnis derselben zeigt zwar manche schon bekannte Namen, aber doch auch hin und wieder neue. Unter Nikolaus IV. nimmt die Bepfründung der Kurialen sogar einen sehr erheblichen Anteil an und auch bei Bonifaz VIII. und bei Benedikt XI. stellt sich der Prozentsatz ziemlich hoch.

Wenn man bedenkt, wie stark der Pfründenbesitz der Kurialen allmählich wurde und dazu erwägt, daß es doch zum guten Teile Leute waren, die der Kurie Tag für Tag ihre Dienste leisteten, so muß sich einem unwillkürlich die Überzeugung aufdrängen, daß es auf eine Entlastung des päpstlichen Budgets im großen Stile abgesehen war. Offenbar hat man diesen Zweck erreicht. In der ersten Zeit halten sich die Bepfründungen noch immer in den Grenzen der kanonischen Bestimmungen oder sie wurden wenigstens nicht allzu erheblich überschritten. Sogar noch unter Innocenz IV. war sein Personal nicht reich mit Pfründen ausgestattet. Der Übergang muß aber um diese Zeit erfolgt sein, denn bald darauf treffen wir vereinzelte Leute, die eine ganze Menge von Benefizien, meistens Pfründen, doch auch vereinzelte Rektorate, nebeneinander besitzen. Der Übergang mag sich aus dem reichen Pfründenbesitz der Verwandtschaft Innocenz' IV. hergeleitet haben. Doch ist es sehr verdächtig, wenn ein Kardinal schon zu Anfang des Jahrhunderts vier Benefizien innehat. Wir erhalten da eine Spur, die hin und wieder auftaucht, in die breite Heerstraße mündet sie erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein. Das Einkommen mancher geistlichen Herren muß sehr erheblich gewesen sein, denn wenn wir auch über die Pfründeneinkommen in der Regel nicht unterrichtet sind, so versteht es sich von selbst, daß die Erträgnisse von etwa einem halben Dutzend Benefizien immerhin eine nicht unbedeutende Summe darstellten.

Ich möchte hier auch die sehr interessante Frage erörtern, ob tatsächlich, wie die Engländer gegenüber Innocenz IV. behaupteten, die Italiener jährlich 50 000 Mark aus ihrem Lande geschleppt haben. Es handelt sich um eine große Summe, man ist also von vornherein zu Zweifeln geneigt.

Italiener im Auslande zu bepfründen, war nach und nach sehr üblich geworden. Glieder verschiedener römischer Familien wurden von Honorius III. bepfründet. Im Orient finden wir

während des ganzen Jahrhunderts hauptsächlich Genuesen. In Deutschland waren die Italiener, wenn nicht alles trügt, während des ganzen 13. Jahrhunderts nur spärlich vertreten. Anders scheint das in Frankreich und besonders in England gewesen zu sein; Spanien scheidet zwar nicht ganz aus, tritt aber neben Frankreich und England sehr stark zurück.

Wenn die Klage erhoben wurde, ein Italiener folge dem andern in einem Benefizium, so war daran zweifellos viel Wahrheit. Für die Kurialen sind wir sehr oft in der Lage, das nachzuweisen, in andern Fällen wenigstens gelegentlich. Doch Gregor IX. hielt sein Versprechen, diesem Mißstande ein Ende zu machen, nicht; Innocenz IV. ebensowenig. Die Mißstimmung wurde von der Kurie wohl absichtlich übersehen. So weit Kleriker in Betracht kamen, die ihrem Verbande angehörten, konnte sie sich ja genügend entschuldigen. Die Angaben der Chronisten lasse ich vorerst am liebsten beiseite und beachte sie nur, wenn alle andern Mittel versagen.

Bedenken wir einmal, daß schon unter Gregor IX. ein nordfranzösisches Stift nicht weniger als neun Kuriale zählt und ein englisches Kloster jährlich an fünf Kleriker fast 100 Mark Pensionen entrichten muß und zu diesen jetzt ein sechster kommt. Wenn unter demselben Gregor IX. die Italiener in der Umgebung von Paris nicht selten waren, so wird man halb und halb geneigt sein, den Angaben der Prälaten Glauben zu schenken. Zudem war es gefährlich, unwahre Aussagen vorzubringen. Man darf sicher sein, daß die Kurie in diesem Falle nicht geschwiegen hätte. Ihr Recht hat sie ja jederzeit trefflich gewahrt.

In England war auch das französische Element stark verbreitet, Leute, die mit den Großen ins Land kamen, Söhne adeliger Herren und Kleriker am Hofe. Die Einkommen dieser sehr unbeliebten Kleriker waren recht hoch, wenn man den Durchschnittswert eines Benefiziumsertrags zum Maßstab nimmt. Der römische Vizekanzler Marinus, von Geburt Franzose, bezog noch als Elekt von Capua ein Einkommen von 200 Mark aus England [1]). Der Typ des reichbepfründeten Adeligen ist für uns der Sohn des Herzogs von Burgund [2]). Aus Burgund

[1]) Reg. Inn. IV. 5517.

[2]) Erst darf er in der Provinz Canterbury ein Benefizium im Wert

kamen auch verschiedene andere, die zum Teil ansehnliche Summen bezogen [1]). Einzelne Kleriker des englischen Königs sind mit ziemlicher Sicherheit als Franzosen anzusprechen [2]). Bedeutendere Einkünfte hat auch ein Sohn des Grafen von Angoulême [3]). Einzelne Kleriker sind ihrer Abkunft nach bestimmt Franzosen, halten sich jedoch in England auf [4]). Von mehreren andern könnte ich nicht bestimmt angeben, ob sie Engländer oder Franzosen sind [5]).

Doch wie verhält es sich mit der Kernfrage? Die Engländer klagen, sie müßten jährlich über 50000 Mark an Ausländer abgeben. Der Papst verspricht, die Sache zu untersuchen. Womöglich wolle er, um den Beschwerden abzuhelfen, auf 8000 Mark heruntergehen. Die andern sollten zur Residenz

bis zu 200 Mark haben, ein Beweis, daß es in England reich dotierte Benefizien gab (Reg. Inn. IV. 4045). Nach späteren Urkunden darf sich sein Einkommen aus Benefizien gar auf 300 Mark belaufen (Reg. Inn. IV. 4450, 4860, 5360).

[1]) Der Kantor in Lausanne soll ein Benefizium mit 60 Mark erhalten (Reg. Inn. IV. 2067). Pierre Lacuche, Kleriker der Diözese Lyon, erhält in England Kumulation bewilligt (Reg. Inn. IV. 7543). Johannes Chabaudi, Kleriker des Grafen von Savoyen, soll in England ein Benefizium erhalten (Reg. Inn. IV. 7742). Simon Vercers, Kleriker der Diözese Genf, ist Rektor in der Diözese Winchester (Reg. Inn. IV. 4410). Wilhelm von Salins darf mit Genehmigung des Bischofs von Hereford ein weiteres Benefizium in England annehmen (Reg. Inn. IV. 7537). Johannes de Amblione, Dekan in Mons S. Andreae in Savoyen, hatte bisher auch in England zwei Pfründen (Reg. Inn. IV. 7570) neben solchen in den Diözesen Maurienne und Beaulieu. Der Kantor in Besançon soll in England bis zu 50 Mark erhalten (Reg. Inn. IV. 4046).

[2]) So Wilhelm von Fécamp, dem Kumulation erlaubt wird (Reg. Inn. IV. 1907), wahrscheinlich auch Petrus Cachepore, der englische Thesaurar und päpstliche Kaplan (Reg. Inn. IV. 7544).

[3]) Reg. Inn. IV. 1778. Ademar bezieht 100 Mark.

[4]) Nikolaus und Walter von S. Quentin (Reg. Inn. IV. 922, 923). Reginald de Pontibus, Kanonikus in Saintes, hat mehrere Benefizien in England (Reg. Inn. IV. 2543). Der päpstliche Kaplan Petrus von Limoges ist Rektor in der Diözese Winchester (Reg. Inn. IV. 6902). Stephan de Chandiaco soll in der Provinz Canterbury bepfründet werden (Reg. Inn. IV. 4389). Kleriker der Diözese Bath sind Robert und Reginald, Söhne Marias von Courtenay (Reg. Inn. IV. 4753, 4754). Beide dürfen je drei Benefizien haben. Alberich de Vitriaco streitet sich um eine Kirche in der Diözese Winchester (Reg. Inn. IV. 4833).

[5]) Siehe die Namen in Reg. Inn. IV. 1709, 3690, 227, 777, 898, 3589, 7138.

und zum Empfang der erforderlichen Weihen bei Vermeidung der Besetzung der Benefizien angehalten werden [1]).

Die Frage, ob das überhaupt der Wahrheit entsprechen könne, sollte man gar nicht erst aufwerfen. Für England, Irland und Schottland haben wir eine Anzahl von Angaben, die über die Höhe des Einkommens von Ausländern sehr gut unterrichten. Ich lasse diese Beispiele hier zur Veranschaulichung folgen:

Berger	331	40	Mark
„	713	300	„
„	1580	25	„
„	1589	20	„
„	1778	100	„
„	2067	60	„
„	3062	200	„
„	3580	40	„
„	3743	30—50	„
„	3772	20—30	„
„	4046	50	„
„	4186	100	„
„	4373	40	„
„	4563	40	„
„	4598	45	„
„	4640	50	„
„	4838	15	„
„	5360	300	„
„	5430	30—40	„
„	5431	30—40	„
„	5517	200	„
„	5535	40	„ [2]).

Aus den letzten Jahren Innocenz' IV. ließen sich diese Angaben vielleicht noch einigermaßen vermehren. Dies zusammen würde aber nur etwa 2000 Mark betragen, also gerade den 25. Teil der angegebenen Summe. Doch wären auch da noch verschiedene Abstriche zu machen für Schottland. Irland wird man wohl zu England rechnen müssen. Ob man die Franzosen ausschließen darf, ist eine andere Frage. Für den Engländer ist doch auch der Franzose ‚alienigena'.

[1]) Reg. Inn. IV. 6556, Potth. 14983.

[2]) Wie aus Reg. Alex. IV. 655 zu entnehmen ist.

Mit diesen Zahlen würde man also nicht ausreichen. Versuchen wir es also einmal mit einer Zusammenstellung der fremden Elemente überhaupt und beachten wir dann, ob es nicht möglich wäre [1]). Auch damit sind wir offen-

[1]) Reg. Inn. IV. 41. Ein Archidiakon in Bologna ist Rektor in der Diözese Lincoln. 82. Ein Neffe Gregors IX. ist Rektor in der Diözese Lincoln und Kanonikus in Dublin. Ein anderer Neffe Gregors IX. bezieht gleichfalls Einkünfte aus England (64). Johann von Palermo ist Rektor in der Diözese Winchester (298). Albert, Kanonikus in Mailand, soll gemäß Befehl Gregors IX. mit 40 Mark bepfründet werden; dabei sind Exekutoren Petrus Egiptii aus Ferentino, Kanonikus in York, und Martin de Summa, Kanonikus in Lincoln (331). Martin erhielt schon durch Honorius III. eine durch Promotion erledigte Kirche (Reg. Hon. III. 528; Reg. Inn. IV. 331, 1471, 4453). Rayner, Propst in Ivrea, ist Rektor zweier Kirchen in der Diözese Canterbury und einer in der Diözese Ely (508). Johannes de Vercellis ist Rektor dreier Kirchen in der Diözese Lincoln, um eine vierte dort streitet er sich, und einer in der Diözese Norwich, außerdem Kanonikus in Lincoln und Beauvais (568, 610, 1517, 1518, 4994, 4995, 4997, 4998). Johannes Sarracenus ist Inhaber mehrerer Benefizien in England und Kanonikus in der Diözese Limoges (569, 1016). S. Oswald in Canterbury mußte bisher an das Xistuskloster in Rom und an einige andere Renten zahlen (678). G. de Romania ist Rektor in der Diözese Lincoln (1049). Der Elekt von Bethlehem behält seine Benefizien in der Diözese Coventry (1533, 1618, 3742). Hugo Pierleone ist Kanonikus in Hereford (1672). Johannes Romanus ist Archidiakon in Richmond (1812). Petrus Sarracenus soll in England ein Benefizium erhalten (2129); 5214 vergleicht er sich wegen einer Kirche in der Diözese Exeter. Ebenso soll ein Benefizium erhalten Matthäus de Alperino (2481). Amicus, Kleriker in Rom, ist Rektor in der Diözese Lincoln (2304, 2305). Antonius, Kleriker in Piacenza, muß seinen Anspruch auf eine Kirche in der Diözese Winchester aufgeben, dafür soll er sonst in England Ersatz erhalten (2537). Angelus, Kleriker in Rom, verlangt vom Bischof von Winchester Bepfründung; 4563 soll er ein Benefizium mit 40 Mark erhalten. Petrus de Arce aus Ferentino ist Rektor in der Diözese Norwich (41, 3335, 3434, 3435). Alexander aus Ferentino ist Rektor in derselben Diözese (3435). Bartholomäus de Roiata behält Recht in einem Streit um eine Kirche in der Diözese Lincoln (3495, 3603, 3604). Johannes de Piperno ist Rektor in der Diözese Norwich (3606). Nachdem Deodat de Praefectis das ihm versprochene Benefizium im Wert von 30 Mark nicht erhalten hat, soll er eines bekommen im Wert von 30 oder auch 50 Mark (3742). Philipp de Pappazuris ist Anwärter auf ein Benefizium im Wert von 20 bis 30 Mark (3772). Der päpstliche Kammerkleriker Pagan ist Rektor in der Diözese Lincoln (3425). Palmerius ist Rektor in der Diözese Worcester (3946). Guido de Foliano ist Anwärter in der Diözese Salisbury (3789). Heinrich von Secusia darf außer seinem Bistum jährlich noch 300 Mark Einkünfte haben. Da der englische König sich für ihn verwendet, sind gewiß auch englische Benefizien darunter (713).

bar zu einem unbefriedigenden Ergebnis gekommen. So viele Italiener besonders in den Diözesen Norwich und Lincoln nachweisbar sind, so wenige in verschiedenen andern Diözesen.

Ein Neffe des Papstes soll vom Kloster Gladstone ein Benefizium erhalten im Wert von mindestens 100 Mark (4186). Theobald, Kleriker in Rom, soll in England bepfründet werden (4221). Albertin aus Genua soll ein Benefizium erhalten mit 40 Mark (4373). Magister Paul, Kanonikus in Ferentino, darf außer seiner Kirche in der Diözese Norwich noch ein anderes Benefizium mit Seelsorge haben (4413). Zwei im Besitz von Italienern gewesene Kirchen dürfen frei verliehen werden (4445, 4446). Das Kanonikat in Suwells, das bisher Johannes von Ferentino hatte, soll jetzt an seinen Bruder Leonhard übergehen (4453). Petrus aus Rom soll ein Benefizium bis zu 45 Mark erhalten (4598). Albert erhält nach einem Italiener trotz der bekannten Zusicherung eine Kirche in der Diözese Winchester (4602). Nikolaus von Celano ist Rektor in der Diözese Ely (4614). Oddo Brancaleo soll in England ein Benefizium mit 50 Mark erhalten (4640). Berengar aus Florenz darf außer einer Kirche in der Diözese Norwich noch ein Benefizium in England annehmen (4838). Manuel, Verwandter des Papstes, ist Rektor in der Diözese Lincoln (4911). Fulko, Neffe des † Kardinals Jakob von Präneste, ist Kanonikus in Troyes und Rektor in der Diözese York (4964). Thedisius von Lavagna ist Rektor in der Diözese Lincoln (5071, 5139). Er sollte durch ein Kloster in Worcester jährlich 30 bis 40 Mark erhalten. Nach obiger Provision fällt dieser Anspruch fort. Dafür soll aber jetzt Simon von Genua ein Benefizium mit eventuell noch höherem Ertrag erhalten (5430). Manuel aus Genua, Rektor in der Diözese Lincoln, darf noch ein weiteres Benefizium annehmen, falls es ihm angeboten wird (5240). Erneuter Befehl, dem Kleriker Stephan de Ponte aus Rom ein Benefizium zu verleihen (5355). Roffrid von Ferentino darf zu seiner halben Kirche in der Diözese York noch ein Benefizium in England annehmen (5473). Nikolaus, Propst in Celano, ist Rektor in der Diözese Ely (5500). Johannes de Camezano ist Kanonikus in Exeter (6057). Andreas ist Präcentor in Salisbury (6252). Petrus aus Rom, Rektor in der Diözese Lincoln, darf ein weiteres Benefizium in der Diözese Lincoln annehmen (6425). Arnulf darf eines in England annehmen, falls es ihm angeboten wird (6484). Johannes aus Frosinone soll ein Kanonikat in Dublin erhalten (4417, 4418, 4419). Andreas aus Florenz streitet sich um eine Kirche (3874). Thedisius von Lavagna soll in der Provinz Armagh ein Benefizium erhalten (3671), in Irland Otto Visconti (5348). Opitius de S. Vitale erhält das Rektorat, das der Kardinal von S. Adrian bis zu seinem Tode gehabt hatte (1460). Angelerius von Lavagna soll ein Benefizium erhalten in der Diözese Norwich (5431). Konrad, Kanonikus in Ivrea, ist u. a. Rektor in der Diözese York (483), ebenso Johannes de Camezano (5614, 6990). Vernacius, Elekt von Reggio, behält seine Kirche in der Diözese Norwich (5646, 8222). Der päpstliche Kaplan Stephan ist u. a. Archidiakon in Canterbury und in Vienne (5687, 5688, 5689). Simon von Anagni, bisher Kanonikus in Hereford, erhält einen Nachfolger in dem päpstlichen Kaplan

Rettung gäbe es da wohl; allein wir dürfen schwerlich erwarten, daß diese Hilfe jemals kommen wird. Innocenz besteuerte die in der ganzen abendländischen Kirche bepfründeten Italiener, um Geld flüssig zu machen, für seine Zwecke. Wem die Benefizien dieser Art weniger als 100 Mark eintrugen, der mußte den vierten Teil seines Einkommens abgeben, wem mehr, der zahlte die Hälfte (Reg. Inn. IV. 2997). Allein diese Einzugsregister dürften wohl spurlos verschwunden sein.

Vermögen wir so der Sache nicht beizukommen, so vielleicht durch eine einfache Berechnung. Ein Einkommen von durchschnittlich 40 Mark ist sicherlich nicht zu hoch, wenn man die Zwecke ins Auge faßt, die von der Kurie mit diesen Bepfründungen verfolgt wurden. Somit wären für den Bezug von 50 000 Mark insgesamt 1250 Italiener notwendig. Im Mittelalter erhielt der Kleriker schon in frühen Jahren Pfründen, und wenn nicht irgendein spezieller Grund eintrat, so behielt er sie bis zu seinem Lebensende. Sogar Bischöfe durften ja in dieser Zeit mit päpstlicher Verwilligung ihre Benefizien behalten. Inkompatibilität gab es für Kuriale und Italiener in den seltensten Fällen. Die nachgesuchte Dispensation wurde fast stets ohne Anstand gewährt. Unter diesen Umständen darf man wohl annehmen, daß einer seine Benefizien durchschnittlich 30 Jahre lang hatte. Somit wären Jahr für Jahr nur 41 Italiener zu bepfründen mit je 40 Mark. Daß das möglich war, wird doch wohl niemand ableugnen wollen. Das Durchschnittseinkommen ist ja eher noch zu niedrig gegriffen. Auch hinsichtlich der Zeit stehen keine Bedenken im Wege. Honorius III. hat Bepfründungen vorgenommen und Gregor IX. ist darin weitergegangen. Unter Innocenz IV. aber verschlimmerte sich die Sache sichtlich. Ich bin somit geneigt, den Angaben der Engländer Glauben zu schenken. Daß sie die Summe nicht einige tausend Mark höher angegeben haben

Petrus, dem Archidiakon von Salopesbury (5737). Der Elekt von Troia, Matthäus de Babuco, behält seine Benefizien in England (5767). Der päpstliche Kaplan Walter ist Archidiakon in Surrey und Rektor in der Diözese Winchester (5534). — Für meine Annahme bezüglich des Einkommens sollen auch einige Angaben, die sich auf Engländer beziehen, Verwendung finden. Ich finde da Einkommen von 10 Mark (4661, 4818), 16 Mark (4428), 20 Mark (4256), 26 Mark (4659), 40 Mark (3589), 60 Mark (401), 54 Mark (4806), 70 Mark (4556), 100 Mark (1954, 6915, 7144), 300 Mark (537, 713).

könnten, als es den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, bleibt dabei noch immer nicht ausgeschlossen. Allein in der Hauptsache dürfte die Nachricht vollkommen zutreffend sein.

England gab an Italien außerdem noch Gelder ab, da italienische Spitäler und Klöster Patronatsrechte auf englischem Boden hatten. Das meiste, was sich darauf bezieht, ist natürlich nicht in die Register eingetragen, denn es war nicht notwendig, daß man Jahr für Jahr an die Kurie ging, um sich den Besitz bestätigen zu lassen. Was wir haben, sind Gelegenheitseinträge. Sollten die Patronatsrechte auch nicht allzuviel abgeworfen haben, etwas ertrugen sie immerhin. Dasselbe gilt für die französischen Klöster, die jedenfalls weit mehr Besitz in England hatten [1]).

Innocenz versprach Maß zu halten. Ganz konnte er nicht davon absehen, neuerdings an Italiener Verleihungen vorzunehmen, aber der Rückgang ist, so weit wir sehen, doch augenscheinlich. Die rückläufige Bewegung hält in der nächsten Zeit an. Besonders ist merkwürdig die Zurückhaltung, die Urban IV. sich auferlegte, er, der doch sonst so massenhaft Benefizien verlieh.

Allein die Bezüge, die ins Ausland flossen, sind doch sicherlich noch immer erheblich geblieben; das zeigen einzelne Fälle. Vielleicht am wertvollsten ist ein Prozeß aus der Zeit Honorius' IV. Thedisius de Camilla war Rektor je einer Kirche in den Diözesen Canterbury und Chicester. Allein er kam nicht zum ruhigen und sicheren Empfang des Erträgnisses. Den ihm daraus entstandenen Schaden berechnet er auf 6000 Mark. Die Summe ist fabelhaft hoch und man möchte da am liebsten glauben, er habe ungeheuerlich übertrieben. Doch scheint dem

[1]) Das Kloster S. Maria da Gloria in Anagni hat Patronatsrechte über je eine Kirche in den Diözesen Canterbury und Llandaff (Reg. Inn. IV. 2586, 2873, 3336). Patron einer Kirche in der Diözese Canterbury ist das Kloster S. Maria de Monte Mureto in der Diözese Velletri (3337), einer Kirche in der Diözese London das Hospital S. Spiritus in Saxia de Urbe (2020), einer Kirche in der Diözese Canterbury die Benediktiner von S. Philibert in der Diözese Lisieux (6095), einer Kirche in der Diözese Norwich ein Benediktinerkloster in der Diözese Rouen (6189), der Hälfte einer Kirche in der Diözese York die Zisterzienser von S. Bernard de Cardineto (7318). Natürlich beziehen sich die Einnahmen auf die Pensionen, die der an der Kirche angestellte Geistliche dem Kloster oder Hospital jährlich zu entrichten hatte.

doch nicht so zu sein. Gemäß dem Entscheid des Bischofs von Porto sollte er die beiden Kirchen aufgeben. Die Entschädigung wurde auf 4000 Mark Sterling festgesetzt, zahlbar in einigen wenigen Terminen [1]. Da er aber als Kaplan nicht die Last der Dürftigkeit fühlen sollte, so wurde ihm noch eine jährliche Pension von 200 Mark zugesprochen, bis er etwa Bischof oder Erzbischof würde. Dagegen legte nun der Erzbischof von Canterbury Berufung ein und der Papst selbst entschied jetzt in der Angelegenheit. Die 4000 Mark sind nach wie vor zu zahlen, nur sind die Termine etwas günstiger. Dafür war aber die Härte der Bestimmungen, falls ein Termin nicht eingehalten würde, für unser Empfinden ganz eigentümlich. Nur weil sich mit Bestimmtheit voraussagen ließ, daß die Zahlung sonst höchst lässig erfolgen würde, trat wohl der Zusatz ein, bei jeder Versäumnis in der Entrichtung einer Teilzahlung trete eine Strafe von 5000 Mark ein. Außerdem war jeder der zur Zahlung Verpflichteten mit Ausnahme des Erzbischofs ipso facto exkommuniziert, falls die Erfüllung nicht rechtmäßig vor sich gehe. Nur die Pension wurde von 200 Mark auf 150 Mark ermäßigt [2]. Eine solche Angabe wiegt Dutzend andere auf. Wer sich durch die obigen Angaben nicht überzeugen konnte, daß die Engländer mit ihren Klagen im Recht waren, wird nach einem solchen Schulbeispiel vielleicht eher dazu geneigt sein.

Im ganzen waren jedoch die Engländer gegen das Ende des Jahrhunderts von den Ausländern weniger behelligt, als in der ersten Hälfte desselben. Englische Kleriker sind nunmehr in großer Zahl unter den päpstlichen Kaplänen zu finden. Frankreich dagegen wurde mehr und mehr von den Italienern bevorzugt. Hier hat sich die Sache eher verschlechtert als verbessert. Es gab Italiener, die so ziemlich an jeder bedeutenderen Kathedral- oder Stiftskirche des französischen Nordostens eine Pfründe hatten. Der Einfluß, den Frankreich auf die Kirche ausübte, mußte auf der andern Seite auch wieder in klingender Münze bezahlt werden. Jede Rücksicht auf kanonische Bestimmungen war aufgegeben. Ich muß bei ruhiger Erwägung doch immer wieder sagen, Clemens V. konnte im eigentlichen Benefizialwesen

[1] Die Mark gerechnet zu 13 Schillingen und zu vier Sterlingen.
[2] Reg. Hon. IV. 605.

nur wenig mehr verschlechtern. Abgesehen von den finanziellen Operationen war tatsächlich alles schon dagewesen.

Die Bepfründung der Kardinäle läßt sich zurückverfolgen bis in die Zeiten Innocenz' III. Wie schon oben gesagt wurde, war der Kardinal Johannes von Neapel bei S. Viktor in Paris Kanoniker gewesen, und hatte der Kardinal Melior aus Pisa in Frankreich eine Anzahl Benefizien gehabt. Aber wir wissen nicht, ob sie dieselben auch als Kardinäle noch beziehen durften. Dagegen sind wir unterrichtet über den Pfründenbesitz des Kardinals Johannes von S. Maria in Cosmedin; denn als er im Jahre 1213 starb, gingen seine Benefizien in Oberitalien, in Spanien und England an Verwandte des Papstes über [1]. Ob er sie schon zu einer Zeit besaß, wo er noch in der päpstlichen Kanzlei arbeitete oder ob er sie erst als Kardinal erhielt, ist nicht ausgemacht; doch möchte ich das erstere annehmen, obwohl er sich nicht unter den Kanzleibeamten befindet, denen Innocenz providierte.

Unter Honorius III. wird der Kardinal Guala von S. Martin im Besitz einer Kirche in England angefochten, die er vermutlich erst als Kardinal erhalten hatte [2]. Aldebrandin Orsini war bepfründet in York [3]) und gab das Benefizium, das er noch als Kardinal von S. Susanna in Paris gehabt hatte, auf, als er Bischof von Sabina wurde [4]. Kardinal Johannes von S. Prassede war als Kardinal noch längere Zeit Rektor einer Kirche in der Diözese York [5]. Dagegen verzichtete der italienische Kardinal Stephan von zwölf Aposteln schließlich auf eine Pfarrei in der Diözese York, die er in jüngeren Jahren durch Präsentation vom englischen König erhalten hatte [6], und Rainer von S. Maria in Cosmedin gab seine Pfründe in S. Severina an den päpstlichen Skriptor Benedikt de Fractis ab [7].

[1] Potth. 4757—4760, 4770.

[2] So ist doch wohl nach der Fassung in Reg. Hon. III. 2508 zu schließen.

[3] Reg. Hon. III. 458.

[4] Reg. Hon. III. 3241. Die Pfründe ging dann über an den Neffen des Kardinals.

[5] Reg. Greg. IX. 780. 1176; siehe auch 1585.

[6] Reg. Hon. III. 3358, 5973.

[7] Reg. Hon. III. 3493.

Ottobonus von S. Adrian war Archidiakon in Parma und noch unter Innocenz IV. Archidiakon in Reims [1]). Unter Alexander IV. bezog er als solcher jährlich 200 Pariser Pfund [2]). Unter Urban IV. kam es zu sehr peinlichen Auftritten gegen ihn [3]). Der Kardinal von S. Maria trans Tiberim war mehrfach bepfründet in England, Ungarn und Frankreich [4]). In Laon war Kardinal Wilhelm von S. Markus Dekan, leistete aber auf Urbans Wunsch Verzicht und erhielt als Entschädigung einen den Benediktinern gehörigen Hof in derselben Diözese zur Nutznießung [5]). Der Kardinal von S. Maria in Lucia bezog von den Zisterziensern alljährlich 400 Mark [6]), der Kardinal von S. Maria in Cosmedin erhielt vom Bischof von Bath eine jährliche Pension von 15 Mark [7]) und dem Kardinal von S. Cosmas wurde ein Benefizium in Salisbury angewiesen [8]).

Clemens IV. scheint nach den vorhandenen Spuren eine allgemeine Aufbesserung des Einkommens der Kardinäle durch Benefizienzuweisung in Aussicht genommen zu haben [9]). Es verlautet wenigstens, weder Anibald von zwölf Aposteln noch die andern Kardinäle könnten ihrer Stellung entsprechend leben. Bei Anibald war es erklärlich, denn er war aus dem Predigerorden hervorgegangen und verfügte demgemäß von vornherein nicht über ein entsprechendes Einkommen. Aus diesem Grunde ließ ihm Clemens durch verschiedene Orden in Frankreich alljährlich 200 Mark auszahlen. Der Bischof von Clermont hatte als Subdelegierter die Verteilung auf die Klöster verschiedener Diözesen zu vollziehen. Die Betroffenen beschwerten sich, weil sie allein und nicht auch andere zu den Beiträgen herangezogen würden, während sie doch auch sonst von der Kirche mit Zehnten und anderen Lasten besteuert würden. Allein man bedeutete ihnen, eine Verteilung auf sämtliche Klöster Frank-

[1]) Reg. Inn. IV. 7200, 7922.
[2]) Reg. Alex. IV. 562 f.
[3]) Reg. Urb. IV. 515, 543. Jedenfalls beziehen sich die Mitteilungen des Ciaconius über seine Einkünfte auf die eben erwähnten Tatsachen.
[4]) Reg. Inn. IV. 7.
[5]) Reg. Urb. IV. 438 f. Potth. 18756.
[6]) Reg. Urb. IV. 1998. [7]) Reg. Urb. IV. 2042.
[8]) Reg. Urb. IV. 1383.
[9]) So darf man wohl aus Reg. Clem. IV. 973 schließen.

reichs würde zu geringe Einzelbeträge ergeben, irgend jemand hätte also doch zahlen müssen und wies, von verschiedenen Änderungen im einzelnen abgesehen, die Klage ab. Dem Bischof von Ostia überwies er in England ein oder zwei Benefizien mit einem Ertrage von 260 Mark [1]) und dem Kardinal Oktavian von S. Maria in Via Lata solche mit einem Ertrag von 330 Mark [2]). Der Kardinal Wilhelm von S. Markus erhielt die Pfründe in Reims, die bis dahin der Elekt daselbst besessen hatte [3]). Simon von S. Cäcilia behauptete nicht ohne Anfeindungen unter Urban IV. und Clemens IV. die Thesaurarie bei S. Martin in Tours [4]).

Der Kardinal von S. Cosmas war in Orléans Kanoniker gewesen [5]). Ancher von S. Prassede war ursprünglich Propst in Chableys und Kanoniker in Tours. Diese beiden Benefizien behielt er anscheinend, verzichtete dagegen auf ein anderes französisches Benefizium [6]). Da seine Pfründe in York nur sehr wenig eintrug, ordnete Urban IV. an, er müsse dort so lange mit 60 Mark jährlicher Pension entschädigt werden, bis er am selben Ort eine Pfründe mit einem Jahresertrag von mindestens 100 Pfund Sterling erhalte. Als jedoch eine Pfründe erledigt war, mußte er sich in einem Prozeß sein Recht suchen. Schon am Tage nach dem Tode des bisherigen Inhabers an der Kurie hatte der Papst sie dem Kardinal überwiesen, die Engländer aber wollten das Kunststück fertig gebracht haben, gleichzeitig eine Verleihung vorzunehmen [7]).

Papst Nikolaus III. war Kanoniker gewesen in York, Laon und Soissons [8]).

Martin IV. bestätigte dem Kardinal Benedikt von S. Nikolaus in Carcere Tulliano seinen gesamten Benefizienbesitz, d. h. die Kanonikate in Chartres, Langres, Lyon, Paris, Anagni, Todi,

[1]) Eine andere Lesart lautet 240 Mark.

[2]) Nach anderer Lesart 300 Mark. Reg. Clem. IV. 962, 973; Potth. 19445. Als er seine Pfründe in Florenz aufgegeben hatte, durfte er sie verleihen (Reg. Urb. IV. 2341).

[3]) Potth. 19897.

[4]) Reg. Urb. IV. 2193, 2194, 2196, 2197. Potth. 19064.

[5]) Reg. Greg. X. 40.

[6]) Reg. Urb. IV. 1593, 1835, 2351.

[7]) Reg. Greg. X. 81, 82.

[8]) Reg. Nic. III. 215–217, 299, 300.

S. Omer und S. Peter in Rom. Ein Archidiakonat in Chartres war noch nicht in seinem ruhigen Besitz. Mit Seelsorge verbunden waren außer dem letztgenannten Benefizium auch sein Archidiakonat in Langres und seine Kirche in der Diözese Lincoln [1]). Das genügte offenbar für seine Bedürfnisse noch nicht, denn in der Folgezeit kommen noch einige Benefizien in Italien hinzu [2]).

Honorius IV. war vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Rektor einer Kirche in der Diözese Norwich gewesen [3]).

Unter Nikolaus IV. wird Ancher von S. Prassede als Kanoniker in Cambrai genannt [4]). Der Kardinal H. von S. Laurentius in Lucina blieb bis an sein Lebensende Archidiakon in Worcester [5]). Dem Kardinal Matthäus von S. Maria in Porticu verlieh Nikolaus zum großen Ärger des englischen Königs Pfründen in York und Lincoln [6]).

Unter Bonifaz VIII. war Benedikt von S. Cosmas und Damian Archidiakon in Chartres, aber sein Stellvertreter wurde fortwährend belästigt [7]). In Evreux mußte sich der Kardinal Nikolaus von S. Laurentius in Damaso um eine durch den Tod eines Römers erledigte Pfründe streiten [8]). Sein Dekanat in Paris aber gab der Kardinal auf, da es mit Seelsorge verbunden war und er nicht wünschte, daß diese durch seine Abwesenheit Schaden leide [9]).

Cölestin V. verlieh seinem Kaplan Wilhelm, dem späteren Kardinal von S. Nikolaus in Carcere Tulliano, eine Pfründe in Amiens. Bonifaz VIII. kassierte bekanntlich alle Provisionen seines Vorgängers, diese aber ließ er zu Recht bestehen [10]).

Wilhelm von S. Clemens war Propst in Marseille [11]). Franz von S. Maria in Cosmedin sollte, schon ehe er Kardinal wurde, eine Dignität in York erhalten, stieß aber mit seinen

[1]) Reg. Mart. IV. 15. [2]) Reg. Nic. IV. 7383.
[3]) Reg. Hon. IV. 422. [4]) Reg. Nic. IV. 5728.
[5]) Reg. Nic. IV. 612. [6]) Reg. Nic. IV. 6718, 7407.
[7]) Reg. Bon. VIII. 326, 913, 1479.
[8]) Reg. Bon. VIII. 362. Der Bischof, der die Pfründe anderweitig verliehen hatte, sollte, wenn nötig, durch Zitation an die Kurie zur Nachgiebigkeit gezwungen werden.
[9]) Reg. Bon. VIII. 1470. [10]) Reg. Bon. VIII. 790.
[11]) Reg. Bon. VIII. 1083, 1915.

Ansprüchen auf Widerstand [1]. Jakob von S. Georg war Thesaurar in Cambrai [2]. Auch Petrus von S. Marcus muß noch als Kardinal im Besitze von Pfründen gewesen sein; denn die Vollstrecker seines Testaments hatten Mühe, von seinen Prokuratoren Rechenschaft zu bekommen de proventibus et redditibus ecclesiasticis dicti cardinalis in partibus transmontanis [3].

Unter Benedikt XI. war der Kardinal Johannes von S. Marcellin Dekan in Bayeux und Kanonikus in Amiens und Paris [4]. Franz von S. Lucia bezog vom Bischof von Worcester geschenkweise eine jährliche Pension von 100 Mark Silbers [5].

War das Ergebnis auch nicht außerordentlich reichhaltig, so darf man doch so viel sagen, daß die Mehrzahl der Kardinäle des 13. Jahrhunderts noch zu einer Zeit, wo sie bereits Kardinäle waren, im Genuß von Benefizien standen. Über den Umfang wird wohl weiterhin nicht mehr allzuviel feststellbar sein. Tatsache aber bleibt, daß der Benefizienbesitz für einzelne Kardinäle eine außerordentliche Erhöhung ihres Einkommens bedeutete. Dem wissenschaftlichen Interesse dürfte damit wenigstens in der Hauptsache Genüge geschehen sein.

In Kürze muß auch auf die Bepfründung der Verwandten des Papstes und der Kardinäle eingegangen werden, schon weil es sich um die so wichtige Frage des Nepotismus handelt.

Innocenz III. hat für seine Verwandtschaft wohl gesorgt. Der Pfründenbesitz des Kardinals Johannes von S. Maria in Cosmedin ging auf sie über [6]. In Paris erhielt sein Verwandter Benedikt eine Pfründe [7]. Sein Neffe Stephan ist Rektor einer Kirche in der Diözese Bayeux [8]. Wenn ich mich nicht täusche, beträgt die Zahl seiner bepfründeten Verwandten insgesamt sechs.

---

[1] Reg. Bon. VIII. 3481. Von seinen Ansprüchen, die er auf eine gewisse Dignität gemacht hatte, mußte er absehen.

[2] Reg. Bon. VIII. 3763. [3] Reg. Bon. VIII. 604.

[4] Reg. Ben. XI. 81.

[5] Reg. Ben. XI. 995. Die Mark war zu fünf Goldgulden gerechnet.

[6] Siehe oben.

[7] Potth. 4077, 4078.

[8] Potth. 3447. Wenn die Urkunde auch unklar ist, so geht aus ihr doch hervor, daß Innocenz sie kraft Devolutionsrecht vergab. Die Einkünfte belaufen sich auf 120 Mark.

Das Beispiel seines Vorgängers scheint den Verwandten Honorius' III. bekannt gewesen zu sein. Schon nach einem Jahr waren sie unzufrieden, weil noch keiner von ihnen bepfründet worden war. Nun ließ er wenigstens einem ein Benefizium zuweisen [1]), einen andern bepfründete er später, als in Brügge durch den Tod eines päpstlichen Skriptors eine Stelle erledigt war [2]).

Bezüglich Gregors IX. erfahren wir durch Innocenz IV. nur, daß sein Neffe Arnulf Benefizien in England hatte [3]).

Verwandte Innocenz' IV. dagegen trifft man mehr als ein Dutzend und zwar in der Mehrzahl in England und Frankreich. In Italien finde ich sie seltener. Ihr Einkommen ist teilweise nicht unbeträchtlich [4]).

Bei allen späteren Päpsten, außer etwa bei Bonifaz VIII., macht sich dieser Nepotismus, wenn man nur die Provisionsmandate in Betracht zieht, weniger geltend. Ich glaube aber doch nicht, daß sich grundsätzlich etwas geändert hat. Man braucht nur sämtliche Einträge in den Registern, die sich auf die Verwandtschaft der Kardinäle beziehen, sich vor Augen zu halten, um daraus entnehmen zu können, daß die Päpste für ihre eigenen Verwandten nicht weniger gesorgt haben werden. Es ist keine Frage, daß sich die Protektionswirtschaft von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigerte. Man beachte nur, wie ein

[1]) Reg. Hon. III. 1015. [2]) Reg. Hon. III. 5333.

[3]) Reg. Inn. IV. 64. Die Namen der Benefizien und die Erträgnisse derselben fehlen leider.

[4]) Sinibald in Bourges (Reg. Inn. IV. 1360) und in Rouen (5369); Otto Fornarius in den Provinzen Arles, Aix und Embrun bis zu 100 Mark (680); Guido de Foliano in Salisbury (3789); Ottobonus in Reims (229); Heinrich de Serzano in Como (7362, 7521); Bonifaz von Reggio in Bath (4186); Bernardin in Cambrai mit mindestens 50 Pfund Sterling (6737); Johannes de Camezano in York (5614), in Canterbury (6990), in Exeter (6057), in Lincoln (Potth. 14141). In der Diözese Durham bezieht er so lange 25 Mark Pension, bis er ein Benefizium mit jährlich 80 Mark erhält; trägt es nur zwischen 50 und 80 Mark, so darf er auch die Kirche Wingrowe behalten (Reg. Alex. IV. 1445). Ebenso muß er in der Diözese Canterbury von einem Kloster so lange 18 Mark Pension erhalten, bis er ein Benefizium von 50 Mark erhält (Reg. Alex. IV. 1458). In Le Puy wird Johannes de Camezano erwähnt (Reg. Inn. IV. 8259); Laurentius in Lincoln (7346); Friedrich in Cambrai, Percival in Bayeux und Ägidius in Brieux (3935); Bernard de Foliano in Tours (6180); Andreas in Salisbury (6252, 7948); Albert Archeli in der Diözese York (7067).

Neffe Cölestins IV. allmählich zu Benefizienbesitz kam. Sein Oheim war zu rasch gestorben, da ließ er sich von jedem Papst die Erlaubnis geben, ein weiteres Benefizium anzunehmen, und schließlich war er doch vierfach bepfründet [1]. Freilich verstand er die Pfründenjagd nicht so gut wie Jakob Gaëtani, ein Neffe des Kardinals Matthäus von S. Maria, der am Ende in zehn französischen Diözesen Benefizien besaß [2]. Auch Loffrid Gaëtani, ein Neffe des Kardinals Benedikt von S. Nikolaus, hatte zur selben Zeit einen sehr erheblichen Benefizienbesitz [3]. Bei Bonifaz VIII. ist höchstens Wilhelm, Bruder des Bischofs von Albano, mit seinem Pfründenbesitz in England und Frankreich zu nennen [4]. Der Neffe des Papstes, Franz Gaëtani, hatte eine Reihe von Benefizien in Nordfrankreich, England und Italien [5].

Wie die Verhältnisse im einzelnen lagen, kann man unschwer dem Verzeichnis der Kurialen entnehmen.

IV. Kapitel.

Die rechtliche Grundlage der Verleihungen.

Die Generalreservationen sind nur verständlich als Abschluß einer längeren Entwickelung. Sie bezeichnen die rechtliche Festlegung dessen, was früher in der Praxis geübt wurde.

Infolgedessen wird man nicht von vornherein schlechthin von „Gründen“ für die päpstlichen Provisionen reden können, um so weniger als das Provisionswesen nicht einsetzt mit der Verleihung unter bestimmten Verhältnissen erledigter Benefizien, sondern mit der Bitte um die Zuweisung irgend eines Benefiziums an einen bestimmten Kleriker. Dem wird man freilich entgegenhalten können, wenn der „Grund“ nicht beim Benefizium zu suchen sei, so müsse man eben bei der Person des Providierten näher Umschau halten. Allein von „Grund“ wird man vorerst gleichwohl noch nicht reden dürfen. Man wird nur sagen können, der Papst habe unter bestimmten Verhältnissen Anlaß genommen, auf die Verleihung eines Bene-

[1] Reg. Nic. IV. 5922.
[2] Reg. Nic. IV. 6359.
[3] Reg. Nic. IV. 7369.
[4] Reg. Bon. VIII. 2074, 2085.
[5] Reg. Bon. VIII. 380.

fiziums an einen Kleriker hinzuwirken. Als es dann üblich wurde, regelmäßig unter bestimmten Verhältnissen zu providieren, da erst wurde der Anlaß zum „Grund".

1. Am häufigsten war anfangs die absolute Ordination für den Papst der Anlaß zum Eingreifen. Nach altem Rechte sollte nur ordiniert werden für ein bestimmtes Amt an einer bestimmten Kirche. Später geschah es auch ohne Rücksicht darauf (absolute). Trotz kirchlicher Verbote war diese Art der Ordination sehr häufig. „In dem 7. und 8. Jahrhundert wurde die Zahl der nicht angestellten Kleriker sehr groß und sie waren es hauptsächlich, welche den Dienst bei den isolierten Landgemeinden und bei den Kapellen auf den Ländereien der großen Grundbesitzer versahen" [1]). Wie während des ganzen Mittelalters die Simonie nicht auszurotten war, so blieben auch die Verbote der absoluten Ordination unwirksam. Sie blieben es um so mehr, als ein Teil des Klerus stets über so viel persönliches Vermögen verfügte, um ohne Sorgen leben zu können und die kirchliche Gesetzgebung unter diesen Verhältnissen gegen die absolute Ordination nichts einzuwenden hatte [2]).

Gratian verwarf die absolute Ordination unter Berufung auf das Konzil von Chalcedon, dessen Bestimmungen [3]) unter Urban II. auf der Synode von Piacenza erneut eingeschärft worden waren.

Die Dekretisten äußern sich über die absolute Ordination nicht einheitlich. Die allgemeine Auffassung hielt sie für unerlaubt. Auch Innocenz III. urteilte so, offenbar im Banne dieser Schulmeinung stehend, in der Praxis aber folgte er der Anschauung Rufins, der sie zwar für unerlaubt hielt, aber ihr wenigstens lokale rechtliche Geltung zukommen ließ. Rufin knüpft in seiner Summa an an die betreffende Stelle bei Gratian [4]).

---

[1]) Hatch, Grundlegung übersetzt von Harnack S. 13.

[2]) Can. VI. des Laterankonzils von 1179.

[3]) D. 70. c. 1, 2. Neminem absolute ordinari presbiterum iubemus uel diaconum nec quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis siue possessionis aut in martirio aut in monasterio hic qui ordinatur, mereatur ordinationis publicae vocabulum. Eorum autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta sinodus vacuam habere manus impositionem et nullam tale factum ualere, ad iniuriam ipsius, qui eum ordinauit (Conc. Chalc. can. VI).

[4]) Rufin, Summa Decretorum ed. Singer, S. 161. D. LXX. Als Zweck des Verbotes stellt er hin, ne vagos, seculares et acephalos redderet clericos.

Aber, fährt er fort, in der ganzen römischen Kirchenprovinz gibt es absolute Ordinationen [1]), und es ist nicht anzunehmen, daß hier überall Pflichtverletzung vorliegt. Der Einwand, diese örtliche Gewohnheit müsse der „auctoritas" weichen, sei unberechtigt, denn der Papst selbst habe die absolute Ordination gebilligt [2]). Des weiteren führt er aus, die absolute Ordination sei nicht ungültig quoad veritatem sacramenti — potest enim eadem confirmari, non reiterari — sed quantum ad officii executionem. Ferner meint er, wenn jemand keine kirchlichen Pflichten auf sich nehme, so brauche er auch kein Benefizium zu erhalten, es handle sich also darum, ob jemand zur Ausübung kirchlicher Verrichtungen berechtigt sei, nicht aber um die Gültigkeit der Ordination an sich.

Der Verfasser der Summa Monacensis schließt sich diesen Ausführungen nicht in allem an, aber er betont doch, die Gewohnheit, die die absoluten Ordinationen für gültig erkläre, könne als generalis consuetudo multarum ecclesiarum gelten [3]).

So die Gelehrten. In der Praxis machte sich ein gewisses Schwanken geltend. Alexander III. bezog das Verbot nur auf die executio officii [4]). Er ist zweifellos der Papst, auf den Rufin sich berief. Lucius III. verbot, bei S. Martin in Tours mehr Kleriker zu ordinieren, als die Mittel erlaubten, verbot somit die absolute Ordination [5]).

Nun kam Innocenz III. und behauptete, er vertrete eine mildere Auffassung als seine Vorgänger. Diese hätten die

[1]) Wenn ihm die Verhältnisse im Reimser Sprengel bekannt gewesen wären, hätte er sich auch auf sie berufen können.

[2]) Et ne quis obiciat usum semper auctoritati debere cedere: quisquis ille est, qui huius nostre consuetudinis impugnator, sciat summum patriarcham, qui auctoritatem habet condendi et interpretandi canones et qui potestatem habet derogandi canonibus pro loco, causa et tempore, hanc absolutam ordinationem apud nos probasse. Die strengere Auffassung habe ihre Gültigkeit simpliciter et generaliter, sed ex parte detrahitur ei in Romana provincia et forte in aliqua alia, ubi similis consuetudo servatur.

[3]) Singer LXXIII.

[4]) J.—L. 11456: Nec suam discretionem credimus ignorare, quod ordinatio sine certo titulo facta inanis existat; aber gerade darum verlangt er Provision durch den Bischof, ut ipse [clericus] in ordine possit omnipotenti Domino fideliter deservire. J.—L. 11272 mit seinen sachlich durchaus richtigen Bemerkungen will ich nicht heranziehen, um keine Arenga benutzen zu müssen.

[5]) J.—L. 14819.

absolute Ordination überhaupt für nichtig gehalten, er lege dem Bischof nur die Pflicht auf, für die von ihm ordinierten Kleriker zu sorgen [1]). So glaubte er selbst und die Nachwelt war derselben Anschauung [2]). Und doch ist das unzutreffend.

Ein Kanon des Laterankonzils von 1179 spricht dagegen [3]) und vor allem lehrte die Praxis das Gegenteil. Schon unter den ersten Provisionsmandaten dürfte meines Erachtens das eine oder andere für arme Kleriker bestimmt gewesen sein. Unter Alexander III. machte die Versorgung nicht hinreichend ausgestatteter Kleriker einen großen Teil aller Provisionsmandate aus und so blieb es bis auf Innocenz III. Daß auch er sich der armen Kleriker vielfach annahm, ist durchaus richtig, aber man hat keinen Grund, deswegen zu verschweigen, was seine Vorgänger zu erreichen bestrebt waren.

Singer zog mit Recht aus der oben angeführten Stelle Schlüsse auf die Heimat Rufins. Jedenfalls kann man sagen, wenn er über die Verhältnisse im römischen Sprengel so gut unterrichtet war, mußte er zum mindesten sich mit den dortigen Zuständen genau vertraut gemacht haben. Wenn ihm als aliqua alia provincia etwa eine bestimmte vor Augen geschwebt haben sollte, was ich übrigens nicht annehme, so wäre es sicher der Sprengel von Reims gewesen. Das beweisen nicht allein die zahlreichen Provisionsmandate für arme Kleriker, sondern auch ein Privileg für den Bischof von Arras [4]). In

---

[1]) Potth. 71: Licet autem praedecessores nostri ordinationes eorum, qui sine certo titulo promoventur, in iniuriam ordinantium irritas esse voluerint et inanes, nos tamen benignius agere cupientes, tam diu per ordinatores vel successores ipsorum provideri volumus ordinatis, donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur, ne forte clamores clericorum pauperum, quos in aures domini Sabaoth credimus introire, indurata facie negligere faciamus.

[2]) So schreibt Innocenz IV.: Nos felicis recordationis J. pape predecessoris nostri, qui ordinatis sine certo titulo per ordinatores vel presentatores seu successores eorum provideri voluit, vestigiis inherentes ... (Westfäl. U.-B. V, 1 No. 454).

[3]) Can. VI: Episcopus si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tamdiu necessaria ei subministret, donec in aliqua ei ecclesia convenientia stipendia militie clericalis assignet, nisi forte talis, qui ordinatus extiterit, de sua vel paterna haereditate subsidium vitae possit habere.

[4]) Potth. 1170: Indulgemus, ne cui a tuis praedecessoribus ordinato vel a te ad ordines minores promoto vel constituto in sacris ordinibus, qui ecclesiasticum beneficium sit adeptus vel aliud habeat, unde congruo valeat

Spanien ist die absolute Ordination wenigstens um 1200 nachweisbar. Wir kennen zwei Provisionsmandate für arme Kleriker und wissen außerdem bestimmt, daß der Erzbischof von Braga sich nicht an die kanonischen Bestimmungen hielt [1]).

Nachdem die absolute Ordination einmal im geltenden Recht anerkannt war, besonders seit das offizielle kirchliche Gesetzbuch sie als erlaubt erklärt hatte [2]), mehrte sich die Zahl der armen Kleriker, die sich zwecks Versorgung an die Kurie wandten, ganz augenfällig, um unter Innocenz IV. und Urban IV. einen äußerlich in die Erscheinung tretenden Höhepunkt zu bilden. Woran es liegt, daß die armen Kleriker nachher fast ganz aus den päpstlichen Registern verschwinden, weiß ich nicht zu sagen.

Die absolute Ordination war auch aus dem Grunde so häufig, weil die Kleriker gerne ohne litterae dimissorie ihre Diözese verließen und sich von einem fremden Bischof Weihen erteilen ließen. Weder kirchliche Verbote [3]) noch das Festhalten der Kurie an den kanonischen Bestimmungen [4]) waren von Nutzen, wie Rufin uns bestätigt [5]) und wie wir auch aus Urkunden Innocenz' III. wissen [6]). Im allgemeinen blieb die

sustentari, donec aliis ad sacros ordines iam promotis competentia beneficia conferas, auctoritate mandati nostri providere cogaris, salvis mandatis nostris quae ad te hactenus emanarunt, si pro idoneis personis competentia beneficia in aliis ecclesiis non habentibus apparuerint impetrata. Dabei sollen die von ihm selbst ordinierten Kleriker den Vorzug haben vor andern.

[1]) Potth. 5036. Wie erklärlich, wandten sich dann die armen Kleriker an den Papst oder forderten vom Erzbischof persönlich ein Benefizium und Innocenz erklärte ihn für provisionspflichtig.

[2]) Decr. Greg. IX. Lib. I. tit. ~~III~~. de aetate et quael. c. XIII.

[3]) Siehe Gratian Dist. LXX, c. 1, 2, 5; Paucapalea Dist. LXXI, LXXIII, LXXVIII; Rufin LXXI, LXXII, XCVIII.

[4]) Alexander III. (J. 13842) will die kanonischen Bestimmungen gehandhabt wissen. So ging das Verbot in die Dekretalen Gregors IX. über.

[5]) C. XXI. qu. II. Hodie vero generalis pene consuetudo admisit, ut clerici aliunde venientes sine litteris suscipiantur, dummodo non pateat eos temere et contra voluntatem episcopi sui venisse.

[6]) Potth. 3193. Als der Bischof von Ferns aus seiner Diözese vertrieben war, verbot er seinen Klerikern, sich ohne bestimmten Titel ordinieren zu lassen. Sie kümmerten sich aber nicht um sein Verbot und gingen scharenweise in andere Sprengel (catervatim ad alias provincias convolantes a diversis episcopis indifferenter se faciunt ordinari). Zur Strafe wurde dem Ordinator und dem Ordinierten das Offizium entzogen, sofern sie nicht wahrscheinlich machen konnten, daß ihnen das Verbot unbekannt war.

Unterhaltungspflicht dem, der einen Kleriker zum Subdiakonat präsentiert oder ihm diese Weihe erteilt hatte [1]), mochte nun die Ordination im Hinblick auf einen bestimmten Titel erfolgt sein oder nicht. Da die prima praesentatio oder ordinatio die Unterhaltungspflicht begründete, so erlosch die Pflicht nicht mit dem Tode dessen, der präsentiert oder ordiniert hatte, sondern ging auf seinen Nachfolger über, selbst wenn der Kleriker sich ohne Erlaubnis seines Bischofs in eine andere Diözese begab.

2. Ungenügende Einkünfte rührten häufig auch her von der Teilung der Pfründen. Zwar war schon das Konzil von Tours gegen den Mißbrauch eingeschritten [2]), allein er war nicht so leicht auszurotten; in Meaux hören wir wenigstens unter Hadrian IV. davon [3]). In der Folge wurde das Verbot bei den verschiedensten Anlässen erneuert, aber ohne Erfolg, weil die Bischöfe mit der ihnen vom Papst gewährten Befugnis, zur Teilung zu schreiten, wenn die Einkünfte der Pfründe eine solche wünschenswert machten, Mißbrauch trieben [4]). Wo unter Hintansetzung des allgemein verbindlichen Verbotes doch eine Teilung vorgenommen werden sollte, hätte es nur auf vernünftige Gründe hin geschehen sollen [5]). Als solche kommen hauptsächlich zu reichliche Einkünfte in Betracht. Es konnte vom kirchlichen Standpunkte aus geradezu geboten er-

---

[1]) Potth. 2880. Auch hier ist natürlich wieder zu beachten, ob der Kleriker eigenes Vermögen hatte oder nicht. Man vergl. Potth. 3342 und 4873: Tuis quaestionibus respondemus, quod clericos in minoribus ordinibus constitutos de patrimonialibus bonis habentes, unde possint congrue sustentari, etsi nondum fuerint ecclesiasticum beneficium assecuti, dummodo aliud canonicum non obsistat, ad superiores poteris ordines promovere.

[2]) Migne 200 S. 22: Maioribus ecclesiae beneficiis in sua integritate manentibus indecorum minus videtur, ut minores clericorum praebendae recipiant sectiones. Idcirco sicut in magnis, ita quoque in minimis membris suis ut firmam habeat ecclesia unitatem, divisionem praebendarum aut dignitatum permutationem fieri prohibemus.

[3]) J. 10448.

[4]) J. 11794. Da die Mittel im Vergleich zur Zahl der Kleriker sehr groß waren, durfte der Bischof von Tournai aus 30 Pfründen 40 bilden. Allein der Bischof bildete nicht 40, sondern 60. Alexander III. erklärte dieses Verfahren für durchaus unstatthaft und drohte mit Strafe, falls seinem Befehle nicht nachgeachtet werde. In J. 12925 durfte vor Erfüllung des päpstlichen Willens keine Pfründe mehr verliehen werden.

[5]) Siehe etwa Potth. 4874.

scheinen, ein besonders reich ausgestattetes Benefizium zu teilen, weil bei reichen Pfründen die Residenzpflicht zu leicht vernachlässigt wurde [1]). Auch der Mangel an einer hinreichenden Zahl von Klerikern konnte es wünschenswert erscheinen lassen, einzelne Benefizien zu teilen, wenn sonst keine Mittel zur Schaffung neuer Stellen verfügbar waren. Die Kleriker an solchen geteilten Pfründen hießen dann nicht Kanoniker, sondern portionarii [2]). Um einen Anwärter rascher zum Benefizienbezug kommen zu lassen, teilte Innocenz III. wohl einmal eine Pfründe, erhob aber die Forderung, daß bei nächster Gelegenheit wieder eine „integratio" vorgenommen werde [3]). Es versteht sich von selbst, daß der Papst alle Veranlassung hatte, der wilden Benefizienteilung zu steuern, denn die Gefahr der Unordnung in den einzelnen Kapiteln war doch sehr groß und so war es am vernünftigsten, wenn der Papst für die Regel solche Teilungen verwarf [4]).

3. Das Laterankonzil von 1179 setzte Termine fest, innerhalb deren die Aufnahme eines Klerikers auf ein erledigtes Benefizium zu erfolgen hatte. Die Gründe für diese Maßnahmen lagen wohl damals klarer zutage als heute. Es genügt nämlich nicht, einfach darauf hinzuweisen, die Benefizien seien eben zu lange erledigt geblieben. Es kommt darauf an, Gründe hierfür aufzuweisen. Mir will scheinen, als ob besonders bei den Klöstern die Neigung, die Kirchen ihres Patronats in proprios usus zu verwenden, recht groß gewesen sei und daß viele Patrone sich bemühten, möglichst lange die Erträge der Benefizien für sich zu beziehen [5]). Auch die Miß-

[1]) Potth. 2356.

[2]) Siehe dazu Du Cange unter portionarii, der sich u. a. auch auf eine Urkunde Innocenz' III. für den Bischof von Orense beruft (= Potth. 2601): De consilio capituli sui sex praebendarum proventus provida deliberatione conferre duodecim portionariis statuisti, qui debeant in eadem ecclesia ad supplendum aliorum defectum continue residere. Potth. 3971 wird der Anteil an der Pfründe als praebenda, der Kleriker selbst aber nicht als canonicus bezeichnet. Teilungen ähnlicher Art siehe Potth. 2182, 3651, 4585.

[3]) Potth. 1714. [4]) Potth. 950.

[5]) J. 16119 tadelt Clemens III. in einem Schreiben an den Bischof von Paris die Archidiakone, die obventionum cupiditate detenti ordinationes ecclesiarum quandoque per sex menses, interdum etiam per annum integrum impedire conantur. Innocenz III. bezeichnet als die Absicht, mit der die Termine bestimmt wurden, die ut obviarent fortius cupiditati multorum, qui vacantes ecclesias suis usibus applicabant (Potth. 460).

helligkeiten, die sich dann und wann über den Besitz des Patronatsrechtes erhoben, verlangten die Schaffung von Instanzen, die rechtzeitig wieder eine geordnete Seelsorge ins Leben rufen konnten.

Auf die Termine brauchen wir nicht näher einzugehen, da Kremski schon vor mehr als 50 Jahren, wenn auch nicht in allewege befriedigend, sich darüber verbreitet hat [1]). Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß die Bischöfe und Erzbischöfe immer wieder aufgefordert wurden, nach Ablauf der kanonischen Frist mit der Besetzung nicht zu säumen, wenn die Patrone ihre Pflicht nicht tun wollten [2]).

Oft trugen die Bischöfe selbst die Schuld an den langen Vakanzen. Insbesondere wenn sie mit den Patronatberechtigten nicht gut standen, verschoben sie die Investitur oder verweigerten ohne genügenden Grund die Annahme des Klerikers. Hätte man die Gewißheit, die Patrone hätten stets gewissenhaft ihre Pflicht erfüllt, so müßte man den Auftrag des Papstes für den Bischof einer benachbarten Diözese, seinerseits die Investitur vorzunehmen, bedenklich finden. Aber man wird doch begründete Zweifel haben können, ob die Präsentationen stets glücklich waren und darum wird man dieses Auskunftsmittel doch dem sonst unvermeidlichen Prozeß an der Kurie vorziehen müssen [3]). Auch wenn dem Bischof aus irgendwelcher Ursache

[1]) Kremski: De iure devolutionis. Berliner Diss. 1853.

[2]) Für den Bischof von Glasgow vergl. J. 14605, 14609, 15627, 15647. Dem Domkapitel in Modena gesteht Lucius III. (J. 14986) zu, es sollten wie bisher nur diejenigen als Kanoniker aufgenommen werden, die von der Gesamtheit oder der sanior pars dazu erwählt seien salva nimirum constitutione Lateranensis concilii, si forte infra constitutum tempus ecclesiam de canonicis non curaveritis ordinare. In Basel soll der Bischof mit dem Propst und der sanior pars capituli die Ergänzung vollziehen, falls innerhalb der gesetzlichen Zeit eine Einigung nicht zustande kommt (J. 15386), in Lucca (J. 16850) und Bologna (J. 17313) der Bischof allein. Potth. 658 enthält Weisungen für den Erzbischof von Magdeburg, Potth. 1030 für den Bischof von Poitiers.

[3]) J. 17121 und 17127 enthalten Klagen über den Erzbischof von York. J. 11978 und 12011 beziehen sich auf zwei Fälle in der Diözese Châlons-sur-Marne. In J. 14406 gehen die Rechte des Bischofs von Châlons im Weigerungsfall an den Bischof von Autun über. Vom Kloster Fécamp präsentierte Kleriker darf der Abt bei Weigerung des Bischofs selbst einsetzen (J. 17559. 17560). Die gleiche Vergünstigung erhält S. Croix in Bordeaux (J. 16976). Die Kleriker des Klosters S. Nikolaus in Stendal

das Verleihungsrecht entzogen war, mußte der Papst Abhilfe schaffen lassen [1]). War ein Patron exkommuniziert und sorgte nicht dafür, daß er binnen sechs Monaten gelöst wurde, so gingen seine Befugnisse unbeschadet seiner künftigen Rechte an den Diözesanbischof über [2]). Am schlimmsten war natürlich die Sachlage bei den Kapiteln mit Selbstergänzungsrecht. Es half nichts, daß bestimmt wurde, auch die Minderheit könne rechtskräftige Beschlüsse fassen, wofern sie nur auch die pars sanior sei, denn das wollte natürlich eine Majorität niemals zugeben [3]).

Das Laterankonzil von 1179 sagte nichts darüber aus, wem das Verleihungsrecht zustehen solle, wenn der Metropolit es unterlasse, die Besetzung zu vollziehen. Ja, es war nicht einmal eine Zeit festgesetzt, innerhalb deren er seines Amtes walten sollte. Meines Erachtens ist die bisher übliche Ansicht, Innocenz III. habe als erster für sich das Recht in Anspruch genommen, falls auch der Metropolitan von seinem Recht keinen Gebrauch mache, zutreffend. Ich vermochte wenigstens nichts aufzufinden, was dagegen spräche. Ich möchte die Interpretation Innocenz' III. auch nicht als „Anmaßung" betrachtet wissen. Lagen für die Maßnahmen des Laterankonzils zwingende Gründe vor, und ich glaube das, so wird man die Notwendigkeit einer Ergänzung nicht in Abrede stellen können. Die „Anmaßung" wäre dann nur darin zu erblicken, daß die neue Ordnung über die Köpfe der gesamten Kirche weg getroffen wurde und da wird man allerdings sagen müssen, daß das durchaus im Geiste Innocenz' III. und seiner Auffassung von der plenitudo potestatis des Papstes geschah. Auf der andern Seite aber wird man auch wieder zugestehen müssen, daß die Inanspruchnahme gerade dieses Rechts das harmloseste und

dürfen kirchliche Funktionen vornehmen, auch wenn der Bischof ihre Annahme verweigert (J. 16441). Mahnungen, die Einsetzung nicht grundlos zu verschleppen, enthalten J. 14920 und 15858. Vom Bischof geht das Recht auf den Metropolitan über in J. 16334.

[1]) Einen Fall dieser Art siehe in Potth. 1393. Bald darauf erschien der Bischof in Rom und die Maßnahme wurde widerrufen; doch blieben etwaige von seinen Stellvertretern vollzogene Verleihungen in Gültigkeit (Potth. 1501). Über die Art und Weise, wie der Bischof wieder die Gunst der Kurie gewann, unterrichten Potth. 1502 und 1553.

[2]) Potth. 3441; vergl. dazu auch Potth. 3101.

[3]) Einen Fall von Streit ums Patronatrecht siehe Potth. 569.

dabei am meisten im kirchlichen Interesse liegende war. Wenn ein Recht des Papstes nur dazu dienen sollte, dem mangelnden Pflichtbewußtsein der kirchlichen Organe nachzuhelfen, so dieses. Man ersieht das schon daraus, daß er häufig auf das ihm zukommende Recht verzichtete. Den Erzbischöfen von Lund [1]) und von Sens [2]) z. B., die eine Visitation ihrer Sprengel vorhatten, gestattete er, alle Benefizien zu vergeben, die so lange erledigt waren, daß ihre Verleihung dem Papst zustand. Ähnliches ist im Laufe des 13. Jahrhunderts außerordentlich häufig vorgekommen.

Nun wird man sich vor allem zu fragen haben, wie denn der Papst erfuhr, daß ein Benefizium zu lange erledigt sei. Nachrichten zu erhalten war doch wohl bei dem regen Verkehr an der Kurie schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht gerade schwer, um so weniger als es ja Leute gab, die aus der Pflichtvergessenheit der heimischen Kirchenbehörde Nutzen zu ziehen hofften. Manchmal bleibt es natürlich bei der ungenauen Ausdrucksweise der päpstlichen Urkunden fraglich, wer die Nachricht überbrachte [3]), ob ein Fremder oder derjenige, der selbst Verlangen darnach trug, in den Besitz des Benefiziums zu kommen. Es ist übrigens zu bemerken, daß die Gesuche nicht in jedem Falle Erhörung fanden [4]). Außerdem war die Rechtslage nicht immer derart, daß ohne weiteres gesagt werden konnte, ob Devolution eingetreten war oder nicht. In diesem Falle mußte erst eine nähere Untersuchung

---

[1]) Potth. 2662.

[2]) Potth. 2495.

[3]) Potth. 125: sicut audivimus; Potth. 377: ad audientiam sane multorum relatione pervenerat; Potth. 340: sicut accepimus certa relatione; Potth. 1811: ad audientiam nostram noveritis pervenisse; Potth. 2254: sicut nuper nostris auribus est relatum; Potth. 2794: ad nostram noveritis audientiam pervenisse.

[4]) Genehmigt wurde Potth. 2505: quam dicebat (der Kleriker, dem sie verliehen wurde) ad donationem nostram fuisse devolutam. Potth. 1169: secundum ipsius episcopi testimonium (der vertriebene Bischof von Ceneda, der die Propstei erhielt). Ohne Erfolg blieb Potth. 948. Der Scholaster in Magdeburg hatte Berufung an die Kurie eingelegt, damit ja nicht ein anderer die Propstei erhalten konnte. Innocenz verlieh sie aber nicht ihm, sondern einem andern, der mit ihm an die Kurie geschickt worden war. Der Papst hatte übrigens schon von anderer Seite erfahren, daß Devolution eingetreten war, ein Zeichen, daß weite Kreise ein Interesse daran hatten, der Kurie derlei Nachrichten zu übermitteln.

des Sachverhalts erfolgen, ehe der Papst die entsprechenden Maßnahmen treffen konnte [1]). Bei der großen Unklarheit, die mancherorts noch über Devolution und Devolutionsrecht herrschte, konnten die eigentümlichsten Verwickelungen eintreten [2]). In Genua z. B. stritten sich das Kapitel und der Erzbischof, wem noch oder wem schon das Verleihungsrecht gebühre. Innocenz entschied, beide Parteien hätten sich getäuscht, das Recht komme ihm zu [3]).

So stellt sich die Tätigkeit des Papstes zum Teil nur dar als Ergänzung der übrigen verleihungsberechtigten Instanzen, die über ihre Rechte und Pflichten nicht in der Weise Bescheid wußten, wie das zu erwarten gewesen wäre. Es ist bezeichnend dafür, wie die Auffassung von der päpstlichen Machtfülle dem Klerus bereits in Fleisch und Blut übergegangen war. Wenn irgendwo ein Streit um ein Benefizium ausgetragen wurde, wo auch die Devolution in Frage kam, zog man alle möglichen Vorwände ans Tageslicht. Es ist mir jedoch nicht ein einziger Fall bekannt, in dem prinzipiell Widerspruch gegen das Verfahren des Papstes erhoben worden wäre.

Damit ist alles erschöpft, was meines Erachtens den Papst zu einer Provision „berechtigen" konnte. Vermag man aber keine Gründe mehr anzugeben, so wird man wenigstens nach den Anlässen fragen, bei denen der Papst eine Verleihung vornahm. Zusammenfassend kann man sagen: bei Tod an der Kurie, bei bisheriger Inhaberschaft eines Kurialen oder Italieners, bei Beförderung des bisherigen Benefizieninhabers, bei uner-

[1]) So Potth. 2107, 2200.

[2]) In den Kapiteln gab es natürlich eine Ersatzpflicht nur dann, wenn die Zahl der Kanoniker genau festgesetzt war. Da und dort scheinen hierüber die Anschauungen geteilt gewesen zu sein. So waren sich in Asti weder das Kapitel noch der Bischof noch der Erzbischof darüber klar. Der Bischof hatte in dem Kapitel, das den numerus clausus nicht eingeführt hatte, nachdem einige Kanoniker einige Zeit nicht mehr dem Kapitel angehörten, die Pfründen verliehen. Die Belehnten zweifelten an der Gültigkeit und wandten sich an den Erzbischof. Dessen Entscheid, der zugunsten der nämlichen Kleriker ausfiel, schien der Mehrzahl der Domherren dem Recht zu genügen. Nur drei zweifelten daran und äußerten, auch der Erzbischof habe bereits den Termin verpaßt. Die Sache kam so vor den Papst, der die Sache auf sich beruhen ließ, da nur drei der Domherren Widerspruch erhoben, obwohl er selbst zugestand, es wäre überhaupt keine Besetzung erforderlich gewesen. [3]) Potth. 1780.

laubter Pfründenkumulation, bei Tod in partibus transmarinis und häufig auch dann, wenn dem Papst die Person eines Gesuchstellers eine Provision zu rechtfertigen schien. Auf letzteren Punkt braucht jedoch nicht mehr eingegangen zu werden, da er bereits behandelt wurde und auch nur für die Beurteilung der Anwartschaften erheblich ins Gewicht fällt.

1. Tod an der Kurie. Die Beispiele, die sich aus der Zeit Innocenz' III. beibringen lassen, belaufen sich, wenn ich recht berichtet bin, auf insgesamt drei und zwar betreffen sie je einen Franzosen [1]), Italiener [2]) und Deutschen [3]). In den beiden ersten Fällen hatten die bisherigen Inhaber vielleicht enge Beziehungen zur Kurie, doch liegen die Verhältnisse beim Franzosen nicht sonderlich klar. Wer der Kleriker in Breslau war, der an der Kurie starb, vermag ich nicht nachzuweisen.

2. Inhaberschaft eines Kurialen. Schon oben hatten wir Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß wahrscheinlich auch der Vorgänger des nachmaligen Kardinals Johannes Pizzutus in Beziehungen zur Kurie stand. Nachdem es einmal üblich geworden war, Kurialen auf dem Wege der Provision ein Einkommen zu verschaffen, empfahl es sich, das Benefizium wieder an einen Kurialen zu verleihen, weil es auf diesem Wege möglich war, unliebsame Streitigkeiten zu vermeiden. So sehr man sich auch in England gegen dieses Verfahren sträubte, ganz beseitigt wurde es während des 13. Jahrhunderts nicht. Auch unter Innocenz III. lassen sich bereits verschiedene Fälle nachweisen [4]).

3. Beförderung des bisherigen Inhabers. Schon frühzeitig verlieh der Papst Benefizien, deren Inhaber beispielsweise auf einen Bischofsstuhl erhoben wurde. Hadrian IV. verlieh zwar in einem Falle, wo der bisherige Kanoniker Bischof geworden war, das Kanonikat nicht, wohl aber vereinigte er

[1]) Potth. 83, 414.

[2]) Potth. 1456, 5018. Vielleicht handelt es sich auch um zwei verschiedene Fälle, aber die Namen scheinen mir doch eher auf eine Identität hinzudeuten. Daß der Streit so lange gedauert haben sollte, braucht nicht abzuschrecken; wir wissen ja auch von einem andern, daß er sich durch 14 Jahre hinzog. [3]) Potth. 4874.

[4]) Potth. 1783, 1856, 4757—4760, 4770. In Potth. 3651 war wenigstens die Absicht vorhanden.

es mit dem Dekanat, was wenigstens in den weiteren Bereich unserer Untersuchungen hineinragt. Innocenz III. besetzte bei Promotion dreimal [1]). Später wurden diese Fälle zahlreicher.

4. Resignation. Es ist wohl zu beachten, daß der Papst bezw. die Legaten bei Resignation nur dann verliehen, wenn sie in curia bezw. in die Hände des Legaten erfolgte. Zum wenigsten deuten die Nachweise für die Frühzeit alle dahin [2]). Der Kleriker brauchte dazu nicht persönlich an der Kurie zu erscheinen; es genügte eine schriftliche Nachricht [3]).

Häufig war der nähere Anstoß zur Resignation irgendein rechtlicher Mangel am Besitztitel. So leisteten in der Diözese Lüttich 66 Kleriker auf ihre Benefizien Verzicht, weil sie auf dem Wege der Simonie in den Besitz derselben gelangt waren. Ein Junge von acht Jahren war von seinem Vater der „clericalis militia“ übergeben worden. Mit zwölf Jahren aber sagte ihm bereits das Kriegshandwerk mehr zu. Später verpfändete er die Einkünfte aus seinem Benefizium einem Gläubiger und heiratete. Da wird man schon sagen müssen, er habe sein Benefizium minus canonice besessen und er habe allen Grund gehabt, Verzicht zu leisten [4]).

Aber Gründe solcher Art walteten doch nur bei einem Teil der resignierenden Kleriker vor. Vielfach wird man damit zu rechnen haben, daß beabsichtigt war, die Möglichkeit

[1]) Potth. 354, 2963, 3447. Zu Potth. 2963 ist zu bemerken, daß die Propstei in Magdeburg zweimal nacheinander durch den Papst verliehen wurde; das erstemal, weil Devolution eingetreten war, an Albert von Kevernburg, nachher, als dieser Erzbischof von Magdeburg geworden war, an Otto von Polen.

[2]) Potth. 3724: sponte in nostris manibus resignavit; Potth. 2790: in manibus nostris libere resignavit; Potth. 3578: eam in manibus nostris resignavit; Potth. 2082 hat nur ad liberam resignationem ipsius. Obwohl der Ausdruck zweimal vorkommt, muß es unentschieden bleiben, ob es mündlich oder schriftlich geschah.

[3]) Potth. 3646: cum . . . per suas nobis litteras duxerit resignandum; ebenso wohl auch Potth. 2888.

[4]) Potth. 3578. Ähnliche Verhältnisse walten ob bei Calo dominus de Ponte (Potth. 3646). Auch der in Potth. 1389 genannte Kleriker, der Verzicht geleistet hatte, besaß sein Benefizium minus canonice. Später leistete man bei unerlaubter Benefizienkumulation an der Kurie Verzicht, ließ sich aber die Benefizien wieder vom Papst verleihen. Man vergl. dazu etwa Reg. Nic. IV. 3702, 3778, 3830, 3949, 4007, 4019, 4691, 4785, 5485, 5577, 5589, 5606, 5664, 5776, 5910, 6603, 6895.

herbeizuführen, daß ein Beamter oder Verwandter das Benefizium erhielt. Doch darüber schweigen sich die Urkunden zumeist aus [1]).

Auch wenn man die übrigen oben angeführten Anlässe hinzuzieht, wird man gestehen müssen, daß alles in allem nicht ausreicht, um eine Begründung für die Entstehung des Provisionswesens zu geben, wie man es versucht hat. Permaneder wollte es in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon auf die absolute Ordination zurückführen. Daß die Provisionen vielfach dem absolut ordinierten Klerus zugute kamen, wird man ja wohl nicht bestreiten können, aber ich halte deshalb doch die Annahme für falsch, ihretwillen habe der Papst zur Provision gegriffen. Da die Quellen vollständig versagen, wird man versuchen müssen, sich aus der Zeit heraus eine Erklärung zu geben. Und diese kann nur in der veränderten Stellung des Papsttums liegen. Im 10. Jahrhundert wäre das Provisionswesen schlechthin undenkbar. Erst mußte Gregor VII. dem Papsttum zu größerer Bedeutung verholfen haben, ehe man daran denken konnte, Rechte in Anspruch zu nehmen, die bisher andern zugestanden hatten. Die Kräfte, die zur päpstlichen plenitudo potestatis führten, halfen auch die Provision schaffen. Daß man anfangs sich aufs „Bitten“ beschränkte, will nichts bedeuten; denn die „Bitte“ mußte erfüllt werden. Vielleicht kann man sagen, die oben angeführten „Gründe“ trugen die Berechtigung in sich selbst, bei den „Anlässen“ war der Wille des Papstes für die Provision entscheidend. Immer aber ist Voraussetzung, daß der Papst die Macht hat, seinen Willen durchzusetzen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen will ich für die Zeit von Honorius III. bis zu Benedikt XI. eine Zusammenstellung der „Gründe“ und „Anlässe“ zu Provisionen geben [2]).

[1]) Unter Innocenz III. siehe auch Potth. 2082, 2790, 2880, 3724.

[2]) Dabei scheide ich die Exspektanzen und die ohne Angabe eines näheren Grundes erfolgenden Reservationen aus, wobei ich bemerken möchte, daß seit Gregor X. für die Exspektanzen die Form der Reservation gebraucht wurde.

Honorius III.

Devolution: 216, 636, 2272, 2502, 2524, 3346.
Resignation: 449, 458, 1748, 3241, 3493, 4125.
Promotion: 182, 184, 235, 423, 546, 984, 1055, 1817, 3941, 4656, 5516, 5621, 6030.
Tod an der Kurie: 2150, 4543.
Der bisherige Inhaber war Kurialer: 813, 1181, 1667, 2871, 3769, 5333.
Tod in Italien: 5618 (Benefizium in Cambrai).
Tod in partibus transmarinis und auf der Pilgerfahrt: 1703, 2135, 2336, 2893, 3322.
Der bisherige Inhaber war Italiener: 528, 5022.
Unerlaubte Pfründenkumulation: 4312, 4511, 4515.
Mangel an Klerikern: 634, 745.
Frühere Tätigkeit an dem betr. Orte: 29.
Nichtgehaltenes Versprechen: 911.

Gregor IX.

Devolution: 319.
Resignation: 779, 1141, 3270:
Tod an der Kurie: 575, 1585, 1704.
Der bisherige Inhaber war Kurialer: 552—555, 582.
Der bisherige Inhaber war Italiener: 3153.

Innocenz IV.

Devolution: 237, 2493, 3209, 3400, 4037, 4515, 4604, 5807, 5835, 7260.
Resignation: 1178, 2465, 2513, 2579, 2639, 3374, 4354, 4451, 4655, 4901, 5043, 5735, 5810, 5834, 5836, 6391, 6693, 6720, 6759, 7607, 7655, 7669; Reg. Alex. IV. 503, 1236.
Promotion: 101, 705, 835, 1079, 1360, 1808, 1809, 3071, 5183, 5423, 5614, 6112, 6654, 8300; Reg. Alex. IV. 550.
Tod an der Kurie: 6252.
Der bisherige Inhaber war Kurialer: 2913, 8304.
Der bisherige Inhaber war Italiener: 4602, 6694.
Der bisherige Inhaber trat in einen Orden ein: 4651.

Alexander IV.

Promotion: Reg. Urb. IV. 2266.
Tod an der Kurie: Reg. Urb. IV. 129.

Urban IV.

Devolution: 887, 890, 893, 1163, 1194, 1212, 1668, 1684, 2143, 2213, 2303, 2392, 2458, 2471, 2526, 2536, 2597, 2599, 2701, 2736.

Resignation: 25, 112, 707, 976, 1021, 1023, 1075, 1077, 1097, 1101, 1128, 1135, 1166, 1204, 1210, 1214, 1331, 1339, 1352, 1413, 1456, 1511, 1527, 1528, 1584, 1592, 1607, 1612, 1677, 1679, 1720, 1725, 1728, 1835, 1854, 1856, 1864, 1878, 1920, 1940, 1974, 1977, 1978, 2023, 2029, 2178, 2237, 2246, 2306, 2307, 2344, 2351, 2416, 2442, 2444, 2457, 2464, 2490, 2519, 2527, 2614, 2669, 2692, 2716; Cam. Reg. 230, 239, 335; Potth. 18756.

Promotion: 1248, 1363, 1467, 1548, 1649, 2282, 2372, 2423; Cam. Reg. 230, 335—338, 362; Potth. 18821, 18854.

Bisher unrechtmäßig verliehen: 1043, 1174, 1682, 1799, 2085, 2329.

Tod an der Kurie: 1008, 1103, 1105, 1106, 1580, 1660, 1662, 1702, 1756, 1892, 2097, 2207, 2289, 2299, 2591, 2710.

Der bisherige Inhaber war Kurialer: 1189, 1642.

Der bisherige Inhaber war Ausländer: 1737, 1856; Cam. Reg. 335—338.

Absetzung des bisherigen Inhabers: 18, 1269.

Verjagung aus dem bisherigen Besitz: 908—911.

Clemens IV.

Resignation: 686.

Promotion: 1332; Potth. 20122.

Gregor X.

Resignation: 99, 617; Potth. 20668, 21043.

Promotion: 131, 240, 259, 260.

Tod an der Kurie: 45, 62, 93, 433.

Johann XXI.

Resignation: 146.

Tod an der Kurie: Reg. Nic. IV. 3837.

Martin IV.

Resignation: Reg. Hon. IV. 827.

Nikolaus III.

Promotion: 216, 217, 299, 300; Reg. Nic. IV. 1123.

Honorius IV.

Resignation: 957; Reg. Nic. IV. 236.
Promotion: 72, 422, 922; Reg. Nic. IV. 5728; Potth. 22457.
Tod an der Kurie: 488; Reg. Nic. IV. 446.

Nikolaus IV.

Devolution: 5945.
Resignation: 970, 1321, 1993, 3456, 4655, 4713, 6373.
Promotion: 819, 1937, 4021, 4800.
Tod an der Kurie: 612, 812, 2530, 3788, 4560, 4655, 6191, 6192, 6277, 6366, 6647.
Der bisherige Inhaber war Kurialer: 2109.

Cölestin V.

Promotion: Reg. Bon. VIII. 131, 145.
Tod an der Kurie: Reg. Bon. VIII. 300, 682, 3679.

Bonifaz VIII.

Resignation: 97, 198, 364, 975, 1128, 1490, 1546, 2111, 2746, 2783, 3145, 3241, 3437.
Promotion: 319, 462, 602, 860, 935, 1035, 1269, 1304, 1423, 1448, 1487, 1762, 1855, 1866, 2021, 2620, 2678, 2897, 3156, 3491, 3707, 3842.
Tod an der Kurie: 39, 156, 204, 343, 682, 1083, 1158, 1297, 1315, 1316, 1479, 1510, 1648, 1769, 1851, 1915, 2057, 2058, 2065, 2198, 2218, 2462, 2636, 2682, 2711, 2777, 2785, 2787, 2807, 2923, 2971, 3134, 3200, 3236, 3279, 3300, 3702, 3725; Reg. Ben. XI. 1033.
Certis ex causis: 3586.
Dem bisherigen Inhaber zur Strafe entzogen: 1853, 1871, 1942, 1944, 2164, 2177, 2963, 3163, 3463, 3519, 3612.

Benedikt XI.

Resignation: 759, 1017, 1035.
Promotion: 107, 948, 1088, 1107, 1128.
Tod an der Kurie: 20, 411, 878, 1068, 1097, 1098.

V. Kapitel.

Art der verliehenen Benefizien.

Viele von denen, welchen das Provisionswesen zugute kam, waren nie in der Lage, die Pflichten zu erfüllen, die mit dem ihnen verliehenen Benefizium verbunden waren. Es würde sich somit die Notwendigkeit herausstellen zu untersuchen, in welcher Weise das Provisionswesen auf die Seelsorge und die gottesdienstlichen Verrichtungen eingewirkt hat.

Man wird begreifen, daß für das 12. Jahrhundert Ergebnisse überhaupt nicht zu gewinnen sind und daß es auch im 13. Jahrhundert nur unter sehr günstigen Verhältnissen möglich sein wird, etwas darüber zu erfahren. Der arme Kleriker, dem providiert worden war, mußte natürlich residieren und residierte wohl auch meist. Die Kurialen, die Ausländer, der Klerus des Adels hingegen wird schwerlich bereit gewesen sein, mit dem Amt auch die ihm anhaftende Bürde zu übernehmen.

Bei der Verleihung waren großenteils finanzielle Gesichtspunkte maßgebend. Es kam nur darauf an, möglichst einträgliche Benefizien insbesondere für das Personal der Kurie ausfindig zu machen. Ob mit dem Benefizium Seelsorge verbunden war oder nicht, war vielfach Nebensache. Wer ja nicht residieren konnte oder residieren wollte, konnte jemand beauftragen, gegen Entgelt die Amtspflichten zu besorgen. Voraussetzung war nur, daß jeweils die erforderliche Erlaubnis zur Annahme des Benefiziums eingeholt wurde und diese wurde ja anstandslos gewährt. Ein Blick in die Register Innocenz' IV. lehrt freilich, daß man es insbesondere mit der Pfründenkumulation nicht zu genau nahm und daß man vielfach erst nach reichlich langer Zeit um die erforderliche Dispensation vorstellig wurde. Schon das 13. Jahrhundert kennt die Kluft zwischen dem reich ausgestatteten Klerus, der vom Ertrage seiner Benefizien lebte und für die Kirche nichts bedeutete, und dem armen Landkleriker, der für geringes Entgelt die Pflichten seines Amtes erfüllen mußte.

Ganz unbedenklich war die Verleihung von Seelsorgebenefizien an Kleriker, die imstande und gewillt waren, die Seelsorge auszuüben; aber sehr häufig wurde darauf, wie

schon gesagt, keine Rücksicht genommen. Freilich wird man sich hüten müssen, verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen, denn für sich allein genügte, soweit wenigstens zuverlässiges Material vorliegt, das Provisionswesen noch nicht, um Mißstände in größerem Umfang auf dem Gebiet der Seelsorge zu begründen. Überhaupt werden die Resultate einzig mit Hilfe der Lokalforschung gezeitigt werden können. Hier kann es sich nur darum handeln, die verliehenen Benefizien nach Gruppen zusammenzustellen. Auch alle die Fälle anzuführen, wo die Verleihung schlechtweg eines Benefiziums verfügt wird, will ich mir versagen, denn ich wüßte nicht, was man daraus folgern sollte. Ebenso will ich davon absehen, die außerordentlich zahlreichen Verleihungen von Kanonikaten zu verzeichnen; die Dignitäten hingegen und die Personate glaubte ich nicht übergehen zu dürfen. Auch will ich der Veranschaulichung halber wenigstens bei Innocenz IV. die Formel beneficium etiam cum cura anmerken.

Honorius III.

Rektorat und Plebanat: 221, 513, 515, 528, 868, 2201, 2874, 3941, 5256, 5985, 5986, 6103, 6210.

Propstei: 184, 1055, 1481, 1784, 2135, 2136, 3322, 4656, 5627, 5638, 6232.

Personat und Dignität: 3402, 4126, 5495 5497, 5745; Reg. Greg. IX. 2698.

Scholasterie: 1740.

Officium: 2244.

Dekanat: 1655, 1789, 4125; Potth. 6882.

Archidiakonat: 216, 984, 1277, 2372, 2502, 2524, 4312, 4511. 4515, 5022, 5814.

Praestimonium: 2331, 4414.

Thesaurarie: 423.

Kanzlei: 1703.

Gregor IX.

Rektorat und Plebanat: 552, 553, 555, 582, 630, 779, 934. 3419.

Sakristie: 319.

Propstei: 3183.

Thesaurarie: 1809.

Innocenz IV.

Beneficium etiam cum cura: 819, 2264, 2744, 3122, 3268, 3292, 3670, 3889, 3892, 3910, 4029, 4040, 4041, 4137, 4187, 4221, 4273, 4434, 4441, 4582, 4598, 4607, 4627–4629, 4631, 4636, 5347, 5349, 5356, 5368, 5374, 5380, 5382, 5420, 5426, 5841, 6688, 6787, 7685.
Rektorat und Plebanat: 274, 1144, 1309, 1399, 1440, 1613, 1756, 1786, 2024, 2493, 3088, 3100, 3108, 3122, 3203, 3786, 4221, 4487, 4581, 4582, 4614, 5349, 5355, 5385, 5386, 5393, 5399, 5400, 5795, 5807, 5813, 5814, 5817, 5820, 5843, 6015, 6133, 6189, 6680, 6690, 6725, 6755, 6760, 7438, 7580, 7648, 7655, 7665, 7707, 7713, 7739, 7948, 7972, 8278, 8282, 8304; Potth. 11783, 12390, 13271.
Vicaria perpetua: 2513, 2682, 6102.
Archipresbyterat: 3910, 4195, 8299; Reg. Alex. IV. 503, 1317.
Personat und Dignität: 419, 1164, 1586, 1601, 1833, 1863, 2636, 2696, 3107, 3394, 3466, 3470, 3491, 4356, 4374, 5805, 5827, 5844, 6317, 6701, 6712, 6757, 6986, 7727, 8303; Potth. 14871, Reg. Alex. IV. 1308.
Propstei: 376, 819, 1178, 1695, 2330, 3521, 3920, 4384, 4577, 5009, 5183, 6738, 7607.
Archidiakonat: 283, 365, 1939, 2025, 4353, 6142, 6343, 6729, 8300.
Dekanat: 1808, 3372, 7587, 7654; Reg. Alex. IV. 1015.
Priorat: 3447, 5102, 5803, 5937, 7081, 7480, 7718, 8058.
Kantorie: 5779, 5871; Potth. 13301.
Kanzlei: 2650, 3226.
Portio: 7302.
Säkularabtei: 139.
Kaplanei: 4515.
Scholasterie: 7482.
Kustodie: 82.
Prälatur, Personat oder Dignität: 1704.

Alexander IV.

Propstei oder Archidiakonat: Reg. Urb. IV. 565.
Sakristie: Reg. Urb. IV. 971.
Kaplanei: 1382.

Urban IV.

Rektorat und Plebanat: 929, 987, 1002, 1032, 1103, 1128, 1135, 1155, 1194, 1255, 1262, 1268, 1372, 1383, 1461,

1511, 1527, 1528, 1533, 1596, 1607, 1612, 1636, 1637, 1649, 1682, 1684, 1690, 1775, 1799, 1878, 1882, 1940, 1961, 2053, 2097, 2103, 2105, 2110, 2125, 2205, 2258, 2264, 2272, 2282, 2303, 2392, 2398, 2407, 2416, 2426, 2428, 2471, 2473, 2478, 2510, 2526, 2541, 2571, 2597, 2613, 2692, 2701, 2718. 2736; Cam. Reg. 239; Potth. 18144, 18854.

Dekanat: 1544, 2349, 2423.

Portio: 1030, 1106, 1522, 1535, 1921, 2216, 2443, 2577, 2582, 2588, 270.

Propstei: 1043, 1096, 1149, 1248, 1399, 1432, 1602, 1616, 1701, 1705, 2351; Cam. Reg. 61.

Archidiakonat: 959, 1042, 1269, 1383, 1417, 1444, 1548, 1787, 1864; Potth. 18821; Cam. Reg. 61, 260, 362.

Kaplanei: 1101, 1558, 1907; Cam. Reg. 335.

Personat und Dignität: 921, 1118, 1304, 1330, 1451, 1473, 1530, 1604, 1647, 1704, 2004, 2093, 2218, 2273, 2304, 2413, 2419, 2448, 2454, 2457, 2644, 2750, 2768; Cam. Reg. 351, 454.

Archipresbyterat: 1197. 1212, 1254, 1974. 2287.

Kustodie: 2420.

Kuratorie: 1837.

Obedientiarie: 1626, 2315.

Kantorie: 1095.

Altar: 1021.

Priorat: 1008, 1160, 1225, 1328, 1548. 1752, 2064. 2203, 2331, 2439.

Thesaurarie: 1664, 2408; Cam. Reg. 61.

Praestimonium: 1415, 1424, 1915, 2049, 2081.

Clemens IV.

Archidiakonat: 1332.

Gregor X.

Primiceriat: 617.

Propstei: 460, 463.

Archidiakonat und Propstei: 101, 102, 424, 426.

Rektorat: 45, 93, 158.

Vikarie: 413.

Kantorie: 224.

Johannes XXI.

Archidiakonat: 34; Potth. 21043.
Praestimonium: 147.
Personat oder Dignität: 134.
Propstei: Potth. 20564, 21009.
Dekanat: Reg. Nic. IV. 3599; Potth. 20668.

Nicolaus III.

Propstei: 185.
Personat oder Dignität: 201.
Archidiakonat: 219.
Kantorie: Potth. 21625, 21629.
Portio: 218.

Martin IV.

Plebanat: Reg. Hon. IV. 827.

Honorius IV.

Archidiakonat: 488, 701, 719.
Kantorie: 288.
Rektorat: 422.

Nicolaus IV.

Rektorat und Plebanat: 970, 1366, 1367, 1993, 3449, 4560, 4713, 5589, 6192, 6263, 6277, 6373, 6409.
Personat und Dignität: 654, 921, 1546, 1795, 1801, 2800, 3434, 4185, 4655, 4185, 5391, 5817, 6104, 6248, 6359, 6420.
Perpetua capellania: 381.
Archidiakonat: 612, 1321, 2109, 2530, 3456, 5175, 7106.
Propstei: 819, 4055, 4574, 5337, 6245; Potth. 22928.
Scholasterie: 4655.
Archipresbyterat: 5779.
Praecentorie: 3788, 4024.
Dekanat: 4021, 5945.
Säkularabtei: 416.
Säkularpriorat: 4800.
Kapelle: 1395.

Cölestin V.

Archidiakonat: Reg. Bon. VIII. 300.
Rektorat: Reg. Bon. VIII. 26, 131.

Bonifaz VIII.

Rektorat und Plebanat: 198, 348, 1158, 1281, 1490, 1655, 1762, 1769, 1853, 1908, 2058, 2149, 2421, 2462, 2480, 2746, 2756, 2765, 2787, 2998, 3463.

Thesaurarie: 156, 1487, 1866, 1942.
Kanzlei: 861, 1126, 2678.
Priorat: 97, 204, 3154, 3163, 3230, 3279, 3708; Reg. Ben. XI. 19.
Kantorie: 364, 462, 1546.
Administratio: 3503, 3586.
Personat und Dignität: 207, 380, 1489, 1544, 1684, 1719, 1732, 2064, 2416, 2571, 2596, 2713, 2714, 2775, 2871, 3174, 3557, 3707, 3768, 3790.
Archipresbyterat: 3241.
Kustodie: 2873.
Archidiakonat: 860, 1357, 1423, 1448, 1479, 1485, 1510, 1781, 1755, 1944, 2021, 2164, 2172, 2420, 2471, 2636, 2668, 2702, 2897, 2965, 3134, 3145, 3156; Reg. Ben. XI. 43.
Dekanat: 33, 975, 1198, 1304, 1320, 1832, 3437, 3464, 3491.
Säkularabtei: 651, 2682, 2711, 2971.
Propstei: 39, 413, 536, 1083, 1297, 1851, 1915, 2218, 2580, 2620, 2857, 3702.
Sakristie: 3326.
Scholasterie: 2151.

Benedikt XI.

Plebanat: 20, 184.
Personat und Dignität: 334, 675, 676, 718.
Archipresbyterat: 597.
Archidiakonat: 1068.
Dekanat: 1017.
Propstei: 607, 761, 948.
Officium: 641.
Thesaurarie: 1035.

VI. Kapitel.

Schutz gegen Provisionen.

Je mehr das Provisionswesen um sich griff, desto mehr wuchs das Verlangen der in ihren Verleihungsrechten behinderten Kreise, sich einen wirksamen Schutz gegen die fortdauernden Eingriffe in alte, wohlbegründete Rechte zu sichern.

Versuche dazu wurden schon unter Alexander III. gemacht. In dem sattsam bekannten Falle Herveus allerdings wüßte ich nicht zu sagen, ob der Papst ein Privileg gegen die Provisionen im Auge hatte oder ob er etwa an eine erschlichene Urkunde

für diesen Einzelfall dachte, wenn er schrieb: nullis litteris mandato nostro preiudicium facientibus, si que sunt vel fuerint harum tenore tacito a sede apostolica impetrate [1]). Der Absatz harum tenore tacito impetrate kann natürlich nur so verstanden werden, daß die entgegenstehende Urkunde zum Zwecke der Umgehung der Provision ausgewirkt wurde. Aber dann bleiben immer noch zwei Möglichkeiten offen. Entweder wußte man es unter Vorspiegelung falscher Tatsachen durchzusetzen, daß eine die Provision des Herveus widerrufende Urkunde ausgefertigt wurde, oder aber die betreffende Urkunde wandte sich allgemein gegen Provisionsmandate. Welche von den beiden Annahmen zutrifft, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls wurden von Alexander III. solche Privilegien gewährt, denn dem Kapitel in Châlons schrieb er, es solle entweder Gehorsam leisten oder aber ein Privileg vorzeigen, demzufolge die Bepfründung unterbleiben könne [2]). Nun wird man vielleicht einwenden, bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks könnte man auch an irgendwelche Bestimmungen bezüglich sectio praebendarum oder Zahl der Kanoniker usw. denken. Daran ließe sich allenfalls denken, aber ich möchte doch annehmen, dann wäre von einem Statut die Rede und nicht von einem Privileg. Aus diesem Grunde möchte ich nicht anstehen anzunehmen, bereits unter Alexander III. sei es möglich gewesen, an der Kurie Schutzbriefe gegen Provisionen zu erhalten.

Jedenfalls dürfte man erwarten, unter Innocenz III. etwas mehr zu erfahren; denn wenn das Provisionswesen unter ihm so mannigfache Fortschritte machte, so hätte eigentlich auch die Gegenbewegung etwas hervortreten sollen. Man wende nicht ein, das sei eine falsche Berechnung, denn bei Innocenz III. sei alles nur auf die Förderung der Zentralgewalt angelegt gewesen. Innocenz III. hielt es ja auch, wie er wiederholt ausführte, für ein edles Vorrecht der Kurie, Gnaden erweisen zu dürfen.

Das Fehlen jeglichen Hinweises ist um so auffälliger, als unter Cölestin III. nachweislich die Schutzprivilegien gegen Provisionen bekannt waren. Im Anfang scheinen sie nur auf bestimmte Zeit gewährt worden zu sein, bald aber längere Geltung erhalten zu haben [3]). Grundlegend war dabei der Un-

[1]) J. 13449. [2]) J. 13253.

[3]) So Potth. 213, vgl. Reg. Hon. III. 1375, 1376, 2942.

terschied, ob sie für eine bestimmte Person oder für ein bestimmtes Institut ausgestellt waren. Im ersteren Fall verloren sie ihre Kraft mit dem Tode des Empfängers, im letzteren aber nicht mit dem Tode des Ausstellers, denn sonst wäre es doch zwecklos gewesen, sie noch lange nach dessen Ableben wieder erneuern zu lassen, da das Pergament im Laufe der Zeit gelitten hatte [1]).

Innocenz III. empfand es sehr unbequem, durch Verfügungen seiner Vorgänger in seinen Maßnahmen behindert zu sein. Wenn es anging, kümmerte er sich überhaupt nicht um sie [2]) und wenn er es tat, so schränkte er sie nach Möglichkeit ein [3]).

Die Privilegien konnten Bezug nehmen auf bereits ausgefertigte Provisionsmandate oder auf künftig einlaufende oder auf beiderlei zugleich. Im ersteren Falle hatten sie die Kassierung der bereits ausgestellten Provision zur Folge, wofern die Sache nicht bereits in einem Stadium sich befand, daß dem Providierten ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Benefizium zukam (nisi ius sit alicui acquisitum) und wurden so von großer praktischer Bedeutung. Die andern waren mehr der Gefahr ausgesetzt, durch neue Formulierung der Provisionsmandate außer Kraft gesetzt zu werden.

Honorius III. war in der Gewährung solcher Indulgenzen noch nicht freigebig.

Man wandte sich an ihn, wenn man nur wenige Benefizien zu vergeben hatte und dieses Recht durch Provisionen geschmälert zu werden drohte [4]), bei Rückgang der Einkünfte [5]) und bei finanzieller Belastung bei Provisionsstreitigkeiten [6]).

Im allgemeinen verfuhr man nach dem Grundsatz, die Kollatoren jeweils nur mit einer einzigen Provision zu beschweren. Wenn somit ein Kleriker das Unglück hatte, als zweiter sich zu melden, so waren seine Bemühungen erfolglos.

[1]) Reg. Hon. IV. 407, 413, 597, 598.

[2]) Potth. 819 geht er bei der Entscheidung überhaupt nicht auf die Privilegien ein.

[3]) Potth. 213 erklärte er, das Privileg sei ohne Einfluß auf die Provision, weil letztere erst nachher erwirkt sei. Immerhin brauchte die Bepfründung erst nach Verfluß der im Privileg festgesetzten Zeit zu erfolgen.

[4]) Reg. Hon. III. 2942, 5753. [5]) Reg. Hon. III. 6153.

[6]) Reg. Hon. III. 3316, 3331.

Darüber ging man aber schon bald hinweg und setzte eine bestimmte Höchstgrenze für Provisionen durch einen und denselben Kollator [1]). Dadurch sind wir wiederholt in den Stand gesetzt, uns eine Vorstellung zu machen von der Wirkung des Provisionswesens an einzelnen Orten [2]). Zu beachten ist auch, daß auf den numerus clausus Rücksicht genommen werden mußte [3]).

Bereits begannen sich größere Verschiedenheiten unter den Privilegien bemerkbar zu machen. Zahlreich sind die Beispiele noch nicht, aber die Abweichungen sind doch schon klar kenntlich. Neben das einfache ut inviti cogi non possint [4]) tritt das erweiterte nisi de indulgentia huiusmodi fecerint [litterae] mentionem [5]).

[1]) Nachdem in Châlons bereits zwei Provisionsmandate zur Ausführung gekommen waren, wurden die übrigen zwei für erschlichen (tacita veritate subrepta) erklärt (Reg. Hon. III. 5268). Ebenso mußte der Erzbischof von Reims unter ähnlichen Verhältnissen davon abstehen, als Exekutor ein Archidiakonat zu verleihen (Reg. Hon. III. 5332).

[2]) In Seclin war der Propst beim dritten Provisionsmandat exkommuniziert worden (Reg. Hon. III. 3976). In Worms wird von der Ausführung eines weiteren Mandats Abstand genommen, nachdem auf Wunsch des Papstes bereits fünf, auf Wunsch des Kaisers ein Kanonikus (kaiserliche primae preces?) aufgenommen war (Reg. Hon. III. 4556). In Como wurde es als genügend erachtet, daß ein Kanoniker Theologie dozierte (Reg. Hon. III. 1065). Auch den Klöstern waren Indulgenzen erwünscht, da das Provisionswesen auch auf die Aufnahme von Mönchen und Nonnen sich erstreckte (Reg. Hon. III. 4826).

[3]) So Reg. Hon. III. 6265 in Narni. [4]) Reg. Hon. III. 3316.

[5]) Reg. Hon. III. 6135. Ein ähnlicher Zusatz war offenbar auch vorhanden in einem Privilegium für Arras (vgl. Reg. Hon. III. 5113). Ein Privileg für den Erzbischof von York verzeichnet sowohl das ne invitus, wie das nisi plena de praesentibus mentio, also in doppelter Hinsicht eine Erweiterung gegenüber Reg. Hon. III. 6135. Siehe auch Reg. Hon. III. 4803, 4884 für Châlons.

Als Nebenerscheinung muß auch berührt werden, daß manchen Bischof die Verpflichtung drückte, die von seinem Vorgänger ordinierten Kleriker mit Benefizien zu versehen. Dem Bischof von Soissons hatten Exekutoren solcher Kleriker das Verleihungsrecht entzogen, was für ihn um so schlimmer war, als er gleichzeitig mit der Stadt im Streite lag. Der Papst verordnete, die Differenzen mit den Klerikern müßten so lange zurückgestellt werden, bis mit der Bürgerschaft eine Einigung erzielt sei (Reg. Hon. III. 1809, 1851). Als wichtige Zeiterscheinung muß bemerkt werden, daß sub spe beneficiorum recipiendorum auch Kleriker aus den Diözesen Laon und Noyon sich in Soissons hatten weihen lassen. — Der Bischof von Amiens

Einen ziemlichen Schritt vorwärts machte die Entwickelung unter Gregor IX. Vielerorts fühlte man sich durch die Provisionen stark gedrückt und verlangte lebhaft nach Abhilfe. Da die bisherigen Indulgenzen offenbar in keiner Weise mehr den Bedürfnissen gerecht wurden, verfügte Gregor gelegentlich, daß Privilegien nur außer Kraft gesetzt werden könnten durch Provisionen, die ausdrücklich auch auf das vorhandene Privileg Bezug nähmen [1]).

Privilegien der alten Art wurden aber nach wie vor gewährt [2]). Der Bischof von Paris war nur verpflichtet zur Zahlung von Pensionen an Kleriker seiner Diözese [3]). Der Bischof von Zamora durfte, ehe er Provisionsmandate ausführte, erst vier seiner eigenen Kleriker bepfründen [4]). Der Bischof von Lincoln suchte um ein Privileg nach, als ihm verschiedene Provisionsmandate zugegangen waren [5]). Von Engländern sind auch der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von Worcester zu nennen [6]). Für den letzteren war ein Privileg um so mehr erwünscht, als er insgesamt nur 16 Benefizien zu verleihen hatte.

Notgedrungen verstand Gregor sich zu dem Versprechen, die Franzosen und Italiener sollten nicht gezwungen werden, Benefizien, die jetzt im Besitze von Italienern seien, wieder an

durfte den von ihm ordinierten Klerikern vor den von seinen Vorgängern ordinierten den Vorzug geben (Reg. Hon. III. 969), allerdings mit der Einschränkung: nisi de hac concessione in litteris apostolicis specialiter facta fuerit mentio. — Ziemlich wertlos scheint mir das dem in einer ähnlichen Lage wie der Bischof von Soissons befindlichen Bischof von Châlons gewährte Privileg gewesen zu sein (Reg. Hon. III. 1922).

[1]) Es bedurfte somit der mentio huius indulgentiae (Reg. Greg. IX. 610, 982; 1886 erweitert durch ne inviti), der expressa mentio (Reg. Greg. IX. 522, 1555, 2034), der specialis mentio (Reg. Greg. IX. 107), der plena mentio (Reg. Greg. IX. 121, 1318, 2009).

[2]) Reg. Greg. IX. 1601, 1609.

[3]) Reg. Greg. IX. 1684.

[4]) Reg. Greg. IX. 1318. — Ein Kloster in Rom braucht nur solchen zu providieren, die residieren wollen (Reg. Greg. IX. 2680). Aus vielen, insbesondere bei Potthast verzeichneten Beispielen geht hervor, daß die Zahl der auf päpstlichen Befehl in Klöster aufgenommenen Mönche und Nonnen sehr beträchtlich gewesen sein muß.

[5]) Reg. Greg. IX. 4714. Zusatz: plena mentio.

[6]) Reg. Greg. IX. 3645 und 3674. Zusatz: expressa mentio.

Italiener zu verleihen [1]). Gehalten freilich wurde dieses Versprechen ebensowenig wie die Zusicherung an die Erzbischöfe von Reims, Bourges und Sens und ihre Suffragane, sie brauchten nicht aus Frankreich stammenden Klerikern nur dann zu providieren, wenn sie residieren könnten und wollten [2]). Dazu war die Notwendigkeit, Kuriale zu bepfründen, längst zu groß.

Überhaupt hat man in der Zeit Gregors IX. den Eindruck, als ob mancherorts eine wirkliche Notlage eingetreten gewesen sei, ehe die Kurie Abhilfe gewährte. Zu den verschiedenen oben angeführten Beispielen seien hier auch das Kloster Peterborough in der Diözese Lincoln mit mindestens vier [3]) und das Domkapitel in Arras mit sechs Provisionsmandaten genannt [4]). Besonders schlimm stand es, wenn die Exekutoren trotz unanfechtbaren Privilegs die Aufnahme mit Androhung der Exkommunikation zu erzwingen suchten [5]).

Die Blütezeit des Formelwesens fällt unter das Pontifikat des Papstes Innocenz IV. Es macht einen geradezu erheiternden Eindruck zu beobachlen, wie sich die Formeln mehr und mehr erweitern. Als man Indulgenzen der einfachsten Art erteilte, mußte man Bittstellern, die man nicht abweisen konnte oder wollte, mit präziser gefaßten Provisionsmandaten versehen. Nun kamen wieder die Kollatoren an die Kurie und wünschten Privilegien zu erhalten, die einen möglichst großen Kreis von Prezisten ausschlössen. Daraufhin kamen wieder die Prezisten und wollten die erweiterten Privilegien außer Kraft gesetzt sehen, nach diesen wieder die Kollatoren. Es ist recht lehrreich, diese Entwickelung einmal näher zu betrachten [6]).

[1]) Reg. Greg. IX. 440: ad provisionem inviti non cogantur. 1774 Erneuerung dieses Privilegs für Bayeux, nisi de presenti indulgentia mentio. [2]) Reg. Greg. IX. 522.

[3]) Reg. Greg. IX. 4122, 4123. Zusätze: inviti und expressa mentio. Reg. Greg. IX. 3612. Das Kloster S. Denis zahlte Pensionen im Betrag von etwa 60 ℔ Pariser Währung und soll daher nicht zu neuen Zahlungen gezwungen werden.

[4]) Reg. Greg. IX. 4324. Gewöhnliches Privileg mit huius mentio.

[5]) So in Châlons-sur-Marne trotz Privilegs mit nisi de ipsa mentio (Reg. Greg. IX. 4325). 3908 ordnet Gregor Provision an einem bisher noch nicht mit Provisionen belasteten Ort der Provinz Sens an.

[6]) Ich gehe nicht ein auf die Privilegien mit der Formel: ut nullus delegatus vel subdelegatus, executor vel etiam conservator auctoritate sedis apostolicae vel legatorum ipsius in N. N. excommunicationis, suspensionis

Die einfachste, sehr häufige Formel lautet bei Berger: Ne talis ad receptionem vel provisionem per litteras apostolicas teneatur. Sie schützt gegen Provisionsmandate in forma communi, oder wie es auch heißt, gegen die littera communis [1]).

Dabei blieb eine Reihe kleiner Abweichungen unbeachtet. Es finden sich nämlich Erweiterungen wie minime teneatur [2]), ne invitus teneatur [3]), minime invitus [4]), ne aliquatenus [5]) und nequaquam molestetur [6]), einmal auch absque speciali licentia [7]). Bald erwähnt das Privileg nur die provisio, bald auch die receptio, bald auch beide zusammen in Verbindung mit der

vel interdicti sententiam valeat promulgare, da unter „executor" in den allermeisten Fällen doch nicht der Exekutor in Provisionssachen zu verstehen ist. Dies gilt namentlich von den Privilegien für Gemeinden und Laien, die ja vom Provisionswesen wenigstens so gut wie ganz verschont waren. Im ganzen kommt die Formel im Register Innocenz IV. etwa zwanzigmal vor. Einzig bezüglich der Kapläne in Bologna heißt es, sie dürften in Verlauf von zwei Jahren gelegentlich einer Provision nicht exkommuniziert werden.

[1]) Sie findet sich für S. Remy in Reims (Reg. Inn. IV. 470), die Prälaten der Diözese Todi (667), das Domkapitel in Parma (679), den Erzbischof von Sens (760), den Bischof von Nevers (761), die Klöster Fleury 895), Jouarre (1060), S. Johann in Valleia in Chartres (1264), das Domkapitel in Poitiers (1590), den Dompropst in Straßburg (1719), das Domkapitel in Langres (2136), den Abt von S. Laurentius in Lüttich (2204), das Kapitel S. Paul in Trier (2241), einen Kirchherrn in der Diözese Bologna (2517), den Bischof von Salisbury (2793), die Kapitel in Alatri (3246), Ferentino (3099), S. Maria Maggiore zu Rom (3364) und in Mailand (3548), eine Kirche in der Diözese Alatri (3244), das Nonnenkloster Kitzingen (3695), S. Apollinare in Rom (3893), die Klöster S. Petrus de Palliano (4337) und S. Trond (4521), den Bischof von Exeter (4847), die Diözesen Ferentino (4899) und Straßburg (5042), ein Kapitel in der Diözese Cambrai (5850), den Bischof von Drontheim (6277), die Diözese Cambrai (6062), die Kirche in Gran (6370), den Abt von S. Blasien (6395), das Kloster Vallombrosa (6416), das Domkapitel in Angers (6652), einen Kirchherrn in der Diözese York (7068), Marmoutier in Tours (7287), S. Maria in Alatri (7321), die Domkapitel in Albi (7354) und Assisi (7368), Chiaravalle (7553), die Bischöfe von Coutances (7886) und Orense (7915), den Elekten von Leon (7958) und Bischof und Kapitel in Lissabon (8013).

[2]) Reg. Inn. IV. 895, 1060, 3244, 4337, 6652, 7368, 7856, 8103.

[3]) Reg. Inn. IV. 470, 667, 2241, 2517, 3246.

[4]) Reg. Inn. IV. 6670, 7068.

[5]) Reg. Inn. IV. 679, 3099.

[6]) Reg. Inn. IV. 5850, 6062, 6395.

[7]) Reg. Inn. IV. 6416.

pensio [1]) oder der subventio [2]). Manchmal wendet es sich nur gegen Provisionen durch den Papst, manchmal aber dazu auch gegen die Legatenbriefe [3]).

Vereinzelt erfahren wir die Gründe, aus denen um ein Privileg nachgesucht wurde. Ob die der Kurie gemachten Angaben in der Tat zutrafen, vermag ich nicht zu entscheiden, es muß daher genügen, daß die Kurie sie für gewichtig genug hielt, um deshalb eine Indulgenz zu gewähren, wobei ich freilich nicht außer Betracht gelassen sehen wollte, daß eine Vergünstigung leichtlich durch eine andere wieder ausgeräumt werden konnte.

Die von den Kollatoren angeführten Beschwerden lassen sich mühelos ablesen aus den Bestimmungen, die für künftige Provisionen getroffen werden. Sie werden z. B. eingeschränkt auf die clerici [4]) oder die canonici [5]) der betreffenden Kirche. Ein andermal soll im Provisionsschreiben die Zahl der canonici recepti oder der canonici constituti angeführt sein [6]), wozu natürlich eine Kenntnis der augenblicklichen Verhältnisse im Kapitel vonnöten war, oder das zu verleihende Benefizium mußte ausdrücklich genannt sein [7]). Wiederholt sollten Aufnahmen erst dann wieder stattfinden, wenn die Zahl der Kanoniker auf den certus numerus zurückgegangen war [8]). In S. Theuderich in Reims wird die Reihenfolge der Aufnahmen wie folgt geregelt: In erster Reihe haben Anspruch auf Annahme diejenigen, gegen die das Kloster sich verpflichtet hat, dann diejenigen, die bereits Provisionsmandate in Händen haben und dann erst diejenigen, die sich künftig um solche bemühen [9]). Andere brauchten nur solche Kleriker zu bepfründen, die resi-

[1]) Reg. Inn. IV. 895, 1264, 2584, 4521, 4899, 6277, 6370, 6416, 7553.

[2]) Reg. Inn. IV. 760, 761.

[3]) Reg. Inn. IV. 760, 1060, 1061, 1590, 3244, 4337, 4847, 4899, 5042, 6062, 6395, 7856.

[4]) Reg. Inn. IV. 679. [5]) Reg. Inn. IV. 5830.

[6]) Reg. Inn. IV. 1590, 6652.

[7]) Reg. Inn. IV. 1719. Damit war der große Kreis derer ausgeschieden, die auf irgend ein Benefizium Anspruch erhoben.

[8]) Reg. Inn. IV. 3364. Das Nonnenkloster S. Petrus de Palliano zählte bei weitem zu viele Insassen (Reg. Inn. IV. 4337). Assisi entschuldigt sich mit den schlechten Zeiten und der Überschreitung des certus numerus (Reg. Inn. IV. 7368).

[9]) Reg. Inn. IV. 489.

dieren wollten [1]), andere nur „idonei“ [2]), so daß Kleriker mit Seelsorgebenefizien und Illegitime selbst für den Fall päpstlicher Dispensation ausgeschlossen blieben. Wichtig ist, daß in der Diözese Straßburg Provisionsmandate nur mit Zustimmung des Bischofs ausgeführt werden durften [3]), sehr zeitgemäß die Forderung, daß der Neuaufzunehmende denselben oder einen höheren Ordo habe als sein Vorgänger [4]). Sehr bezeichnend ist die Bestimmung, daß die Provisionsmandate vorgezeigt werden mußten [5]).

Größerer Beliebtheit erfreuten sich die Privilegien mit den Formeln: Ne teneatur ad provisionem etc. absque expressa presentium mentione oder absque speciali mandato faciente plenam de hac indulgentia mentionem oder ähnlichen Wendungen [6]).

[1]) Reg. Inn. IV. 3695.
[2]) Reg. Inn. IV. 6395. [3]) Reg. Inn. IV. 5402.
[4]) Reg. Inn. IV. 7354. [5]) Reg. Inn. IV. 3244, 7958.

[6]) Sie finden sich für die Bischöfe von Bayeux (Reg. Inn. IV. 259), Beauvais (268), Noyon (308), Paris (623), Lüttich (949), Amiens (965), Lincoln (1218), Chartres (1231, 1448), Oviedo (1431), Winchester (1055), Hereford (2311), Palencia (2724), Bath (3955, 4004), die Erzbischöfe von Sens (7814) und Reims (1157), die Bischöfe bzw. die Elekten von Reggio (7292), Teano (8128), Lissabon (8013), Leon (7922) und Osma (2523), die Klöster S. Vaast d'Arras (327), S. Benedikt Diözese Reims (496), S. Stephan de Cadomo (698), Flavigny Diözese Autun (876), S. Germain des Prés (909), S. Columba in Paris (910), Vallombrosa (1730), S. Caprais d'Agen (1745), S. Tiberius Diözese Agde (1909), S. Martin in Lâon (1964), S. Maria Ambroniacensis (2290), S. Romanus in Ferrara (2722), Wettingen Diözese Konstanz (3357), S. Syrus in Genua (3701), S. Léger Diözese Langres (3726), S. Sixtus in Rom (3856 nullam in monacham et conversam), Fécamp (5929), S. Benedikt in Capua (5241), ein Kloster in der Diözese Viviers (6765, 6766), St. Pierre de Couture Diözese Le Mans (7054), das Kloster vor den Toren Viennes (7139), Jouarre (7595), die Benediktiner in Dunfermelin (1907), S. Maria in York (1606), S. Saturnus Diözese Cagliari (1906), die Augustiner von Marola Diözese Reggio für ihre Kirchen und Klöster (836), die von S. Satyr Diözese Bourges (919), Dunstable (1195) und Mortara (7101), die magistri et fratres hospitales cruciferorum in Bologna (362), den Orden von Sempingham (865), das S. Gallus-Hospital in Florenz (1731), das Haus Pons Taronis de Strata Claudiana (7325), für je einen Kirchherrn in den Diözesen Cambrai (484) und Reims (2558), den Propst in Tongern (2042), den Dekan in Lüttich für zwei Kirchen (2833) und den Abt in Fleury sowie für folgende Kapitel und Stifter: Mainz (1237), Poitiers (1258), eines in der Diözese Limoges (1743), Pisa (2112), Lautenbach Diözese Basel (3110), Brixen (3271), S. Apollinare in Rom (3893, aber nur für litterae impetrandae), Genua (4407), Arezzo (5115), Sidon (5049), Foligno (6387), S. Vi-

Die schon oben genannten Zusätze invitus[1], minime[2] und ullatenus[3] finden sich auch jetzt wieder. Sehr häufig sind die Legatenverleihungen mit berücksichtigt[4]. Vereinzelt begegnen wir dem Ausdruck, die Provision brauche nicht ohne spezielle Erlaubnis des Papstes vorgenommen zu werden[5].

Nicht häufig erfahren wir den Grund, aus welchem man sich um ein Privileg bewarb. Man behauptete in Not zu sein, so daß man keine Provisionen ausführen könnte[6] oder die Pfründen seien sowieso sehr klein[7]. Das Kloster Fécamp erhält auf zehn Jahre das Privileg, nur dann providieren zu müssen, wenn jemand von der Kirche Rouen als Exekutor bestellt sei[8]. Dann wieder soll der Vollzug nur erfolgen, wenn diejenigen versorgt sind, denen der Gewohnheit gemäß Benefizien gebühren[9]. Der certus numerus darf nur überschritten werden, wenn die finanzielle Lage eine Vermehrung der Kapitelstellen gestattet[10]; wer darüber hinaus aufgenommen wird, darf die portio canonica nicht verlangen[11]. Wenn nur denen providiert werden mußte, denen ein Exekutor beigegeben war, so bedeutete das eine bedenkliche Verzögerung gerade für die Kleriker, die an sich nicht so leicht zu einem Benefizium gelangen konnten[12]. Daß S. Martin in Hildesheim sich das Indult geben ließ, keinen Kleriker mit defectus in aetate als Propst annehmen zu müssen, hing offenbar mit gegründeten Befürchtungen in dieser Hinsicht

tale in Rom (7181), Langres (7454), S. Martin bei Hildesheim (7499), S. Hilarius in Poitiers (7541) und die französischen Kapitel für ihre Dekanate (5906).

[1]) Reg. Inn. IV. 259, 268, 362, 490, 623, 2523, 2558, 3893, 6387, 6426, 7814.

[2]) Reg. Inn. IV. 1195, 1218, 1258, 3955, 4004, 7595, 8013, 8128.

[3]) Reg. Inn. IV. 6241.

[4]) Reg. Inn. IV. 875, 876, 909, 910, 942, 1195, 1218, 1431, 1505, 1607, 1743, 1909, 2290, 3110, 3357, 3701, 3726, 4435, 5049, 6387, 6765, 6766, 7139, 7541, 8128.

[5]) Reg. Inn. IV. 876, 909, 910, 942.

[6]) Reg. Inn. IV. 1906, 8128. In 7101 wird das Privileg auf zehn Jahre bewilligt.

[7]) Reg. Inn. IV. 1258. In 362 wird die Verwilligung auf drei Jahre gegeben.

[8]) Reg. Inn. IV. 5929. [9]) Reg. Inn. IV. 2724.

[10]) Reg. Inn. IV. 3893. [11]) Reg. Inn. IV. 7121.

[12]) Reg. Inn. IV. 7291.

zusammen [1]). Einzig in seiner Art ist das Privileg, das nur solche Provisionsmandate für verpflichtend erklärt, die Namen und Zunamen der an der Kirche befründeten Kleriker enthielten [2]). Damit waren Provisionen ohne Zweifel außerordentlich erschwert für alle, die nicht im Dienst der Kurie standen und ein jegliches Privileg ausschließendes Provisionsmandat sich erwerben konnten und für diejenigen, die mit den Verhältnissen völlig vertraut waren.

Bei den bisher behandelten Privilegien ist die Wirkung auf schon erworbene Provisionsmandate nicht ersichtlich. Insbesondere läßt sich nicht absehen, wie es gehalten wurde, wenn ein Mandat vor dem Privileg erwirkt, aber erst nach Eingang desselben präsentiert wurde. Es gibt nun auch Indulgenzen, die alle Provisionsmandate für nichtig erklären, gleichgültig ob sie früher oder später als das Privileg ausgefertigt wurden [3]).

[1]) Reg. Inn. IV. 7499. Das Kapitel begründete seine Bitte damit, quod prepositus ipsius ecclesie maiorem locum obtinet in eadem et ei onus gubernandi ecclesiam ipsam incumbit, propter quod expedit, ut ei morum honestas, litterarum scientia et alia probitatis merita suffragantur.

[2]) Reg. Inn. IV. 7814.

[3]) Bekannt sind solche Privilegien für den Erzbischof von Reims bezüglich der vornehmeren Kapitelstellen (Reg. Inn. IV. 1295), für unbekannte Patrone in der Provinz Trier (2364), für die Diözese Straßburg, sofern nicht der Bischof als Exekutor bestellt ist (2462), für den Erzbischof von York, sofern nicht die Briefe direkt an ihn gerichtet sind (2584), das Kapitel in Limoges (3388), den Dompropst in Konstanz (3750), den Abt von Reichenau (4016), das Kloster San Lorenzo vor den Mauern Roms (4130), das Kloster San Saba in Rom (4131), das Kapitel S. Paul in Lyon (4195; erst müssen die canonici servitores, die noch keine Pfründen haben, der Gewohnheit der Kirche gemäß versorgt sein, ehe Provisionsmandate zur Ausführung gelangen sollen), die Diözesen Reggio (4257) und Exeter (5862, in letzterer sichert der Papst völlig freie Verleihung zu, dummodo per exhibitionem ipsam non sit ius alicui legitime acquisitum), die Klöster Waltham (5260) und Cultus bonus ordinis Vallis Umbrosae (5869), Erzbischof und Domkapitel in Mainz (5953), den Elekten von Patras (6117), das Kapitel in Carcassonne (6283), die Klöster S. Augustin in Canterbury (7017) und S. Syrus in Genua (7026), das Kapitel von S. Maria in Cosmedin in Rom (7105), die Bischöfe von Tripoli (7115), Arras (7131) und Terracina (7388), die Klöster S. Martial in Limoges (7458), Fécamp (7551) und S. Remy in Reims (7938), den Bischof von Orléans (7624) und die Kapitel in Straßburg (7642), S. Petrus ad Vincula in Rom (7912) und Orense (7875).

Kurz vermerkt seien auch hier die Erweiterungen durch minime [1]) und invitus [2]), durch die Forderung der specialis mentio [3]), die Erwähnung der pensio [4]) und der Legaten [5]).

An Einzelheiten ist sehr wenig zu vermerken. Gelegentlich soll in einem Provisionsmandat die Indulgenz de verbo ad verbum aufgenommen sein [6]), oder es wird nur auf die litterae executoriae abgehoben [7]), oder es werden bestimmte Exekutoren verlangt [8]) oder es wird zur Begründung die üble finanzielle Lage angeführt [9]).

Eine kleine Abteilung für sich bilden die Indulgenzen gegen die sog. litterae generales d. h. der Inhaber der Indulgenz brauchte nicht zu providieren, wenn nur die Diözese oder Erzdiözese genannt war, in der providiert werden sollte, nicht aber ein bestimmter Kollator, dem die Provision zur Last fallen sollte [10]).

Jedes Privileg konnte gegenüber einer Provision mit der Formel non obstante seine Geltung verlieren. So waren die Kollatoren im Grunde genommen trotz aller Sicherungen ziemlich machtlos und doch wollten sie auch in diesen Lagen Abhilfe. Die ließ sich leicht dadurch beschaffen, daß in das Privileg der Zusatz aufgenommen wurde, es behalte seine Gültigkeit auch dann, wenn das Provisionsmandat jedes entgegenstehende Privileg für ungültig erkläre [11]).

[1]) Reg. Inn. IV. 2462, 6283, 7105, 7131, 7912.

[2]) Reg. Inn. IV. 4257, 5869, 6117, 7115, 7642.

[3]) Reg. Inn. IV. 4016, 4130, 4131, 4257, 5260, 5293, 7017, 7026, 7388, 7642.

[4]) Reg. Inn. IV. 2584, 4016, 5260, 5869, 5953, 6117, 7019, 7026, 7388, 7458, 7551.

[5]) Reg. Inn. IV. 5869, 6117, 7019, 7388.

[6]) Reg. Inn. IV. 5869. [7]) Reg. Inn. IV. 7131.

[8]) Reg. Inn. IV. 2462, 7388. [9]) Reg. Inn. IV. 7026.

[10]) Reg. Inn. IV., 48 für Marmoutier, 941 für den Elekten von Lüttich, falls Provision in Provinz Köln angeordnet war, 2483 für das Kapitel in Chiusi (man beachte dabei die Zusätze invitus, pensio, legati und specialis mentio), 3644 für den Abt von S. Gallen, weil er sonst den Söhnen seiner Ministerialen, Vasallen und Freunde, die ihm im Kampfe gegen Kaiser Friedrich unterstützten, nicht providieren könne, 6128 für den Bischof von Palencia, falls nicht der ganze Wortlaut des Indults in das Provisionsmandat aufgenommen sei, 7918 für S. Omer (7066 wendet sich speziell gegen den Propst von Furnes), und für S. Severin in Bordeaux (8073).

[11]) Reg. Inn. IV., 3428 für ein Kapitel in der Diözese Limoges gegen alle litterae generales, und zwar auch gegen die litterae impetrandae, bei den

Glücklicherweise sind solche Spielereien nicht allzu häufig, denn auch derartige Privilegien konnten wieder durch Mandate mit spezieller Erwähnung dieses Privilegs ihre Geltung verlieren [1]).

Unterstützend trat hinzu die Zusicherung freien Verleihungsrechts für einzelne Institute, bald auch für ganze Länder, ja die ganze katholische Welt [2]).

Einzelne Kollatoren brachten es sogar dahin, daß eine Anzahl von Provisionen widerrufen wurden. Ja, es wirkte schon erleichternd, wenn für bestimmte Einzelfälle das Verfügungsrecht freigegeben wurde.

Für das Kloster Blaubeuren legte der Pfalzgraf von Tübingen seine Fürsprache ein [3]). Dem Bischof von Amiens mußte der Papst zu Hilfe kommen, weil er sich der ungestümen Forderungen der von seinem Vorgänger absolut ordinierten und jetzt mit Provisionsmandaten versehenen Kleriker nicht mehr erwehren konnte [4]). In Como wurden alle Provisionen bis auf

---

litterae impetratae entscheidet das ius acquisitum, 3953 für den Bischof von Bath auch bezüglich der Pensionen und der Legatenmandate, 4841 für den Klerus der Diözese Mailand zum Dank für seine „devotio". Dieses Schreiben ist um so merkwürdiger, als auch die litterae impetratae, etiamsi sit per eas ad provisionem processum, für nichtig erklärt werden. Jedenfalls sollte aber niemand im ruhigen Besitz eines durch Provision erlangten Benefiziums gestört werden. 5899 wird es allen französischen Kapiteln für ihre Dekanate gewährt. Eigentümlich ist die Begründung: Die Dekane stehen gewissermaßen an der Stelle von Prälaten (quasi locum obtinent prelatorum), sie müssen sich zu Priestern weihen lassen und fleißig Residenz halten und sind daher potius per liberum capitulorum iudicium assumendi quam invitis ingerendi per coarctationem aliquam ex transverso. Die Verwilligung für den Bischof von Beauvais lautet: etiamsi expresse dicatur in eis (litteris), ut non obstante aliqua indulgentia dicte sedis, de qua mentionem fieri seu totum eius tenorem in illis contineri oporteat (7104). [1]) Reg. Inn. IV. 3248, 4841.

[2]) Reg. Inn. IV. 6281 für das Kloster S. Augustin in Canterbury. Das Domkapitel in Orense darf Priesterpfründen an Priester verleihen und an solche, die sich in bestimmter Frist ordinieren lassen wollen (7853). 5791 gibt Innocenz für Erzbistümer, Bistümer, Abteien und Priorate freies Wahlrecht. Hierher gehört auch die Freigabe der im Besitz von Italienern befindlichen Benefizien, doch ist hierüber an anderer Stelle gehandelt.

[3]) Reg. Inn. IV. 2622. Auch der Erzbischof von Mainz (1233) und das Bistum Sabina (5528) erreichten die Nichtigkeitserklärungen einiger Provisionen.

[4]) Reg. Inn. IV. 3436. Beim Rücktritt behielt sich der Vorgänger des Bischofs zudem so viele Einkünfte vor, daß er ohne Beschwerlichkeit selbst leben und andere — zum Unterhalte der von ihm absolut ordinierten

vier für nichtig erklärt [1]). In Lüttich erfolgte die Kassation, weil die Verleihungen zur Zeit der Erledigung des Bistums vorgenommen worden waren [2]). Das Kloster S. Petrus de Cella in der Diözese Troyes durfte die Erledigung der seitens Gregor IX. ergangenen Aufträge so lange verschieben, bis alle Schulden getilgt waren [3]). Gleichfalls auf finanzielle Ursachen geht der Nachlaß von Pensionen zurück [4]). Der Streit zwischen Kaisertum und Papsttum war von Bedeutung in Osnabrück [5]), Halberstadt [6]) und Mainz [7]). An letzterem Ort soll auf Grund von Provisionen die Bepfründung verlangt worden sein von quidam pueri et penitus idiote, aliqui vero prorsus inutiles et ignari ac alii de persecutorum ecclesie genere. Wenn man diese Ausdrücke als bare Münze nehmen dürfte — man hat guten Grund, sie für übertrieben zu halten — so würde das auf die Handhabung des Provisionswesens an der Kurie ein ganz eigentümliches Licht werfen.

Der Pfalzgraf von Tuscien lag mit Siena im Kampfe und empfand es daher unangenehm, daß einigen Sienesen in seinem Machtbereich providiert werden sollte. Der Papst verfügte auf Klage, diese Provisionen hätten zu unterbleiben, bis der Streit beigelegt sei. Die schon erledigten Provisionen blieben natürlich in Wirksamkeit [8]).

Kleriker war er ja verpflichtet — unterstützen konnte. Innocenz ließ sich auch deshalb für die Gewährung eines Privilegs gewinnen, weil der Bischof versprach, den in Frage kommenden Klerikern Benefizien anzuweisen, sobald er für seine eigenen Vorsorge getroffen habe.

[1]) Reg. Inn. IV. 3465, 3473. [2]) Reg. Inn. IV. 1469.

[3]) Reg. Inn. IV. 265. [4]) Reg. Inn. IV. 678, 1922. In 5022 werden nur diejenigen widerrufen, wo bei der assignatio vel constitutio die solemnitas iuris nicht beachtet wurde.

[5]) Reg. Inn. IV. 3777. Es soll einigen aemuli et indevoti, fautores ecclesie seu consanguinei fautorum gelungen sein, in den Besitz von Provisionsmandaten zu kommen. Nach 3845 braucht der Bischof daselbst auch einigen Exspektanten nicht die redditus canonici auszufolgen und sie an den Kapitelsversammlungen teilnehmen zu lassen.

[6]) Reg. Inn. IV. 4866. Die Aufnahme des Stendaler Propstes als Domherr kann unterbleiben, weil dessen Fürbitter die Halberstädter Kirche mit Raub und Brand heimsuchten.

[7]) Reg. Inn. IV. 5926. Wegen der Weigerung, die Bepfründungen vorzunehmen, waren einige Domherren von den Exekutoren exkommuniziert worden.

[8]) Reg. Inn. IV. 5910.

Um den zahlreichen in Deutschland vorfallenden Legatenprovisionen zu entgehen, wünschte die Diözese Cambrai als zu Frankreich gehörig betrachtet zu werden, wofern die Diözese nicht ausdrücklich in den Legationsbezirk einbezogen werde. Auch für das Herzogtum Brabant wurde aus demselben Grunde das nämliche Verlangen laut [1]).

Waren die Aufnahmen auf Grund einer Provision vollzogen, so mußte der Papst wieder die über die Zuweisung der quotidianae distributiones ausbrechenden Streitigkeiten schlichten [2]).

---

[1]) Reg. Inn. IV. 6201. Unter Bonifaz VIII. erfolgte in Cambrai eine Legatenprovision, obwohl der betreffende Kardinal nur für England und Frankreich Vollmachten hatte. Bonifaz VIII. ließ gleichwohl die Verfügung zu Recht bestehen. Ein Fall ähnlicher Art wird praktisch bei der Nichtigkeitserklärung der Provisionen bei S. Donatian in Brügge, da die Schreiben für die Grafschaft Flandern bestimmt waren, Brügge aber nicht zu ihr gehörte (Reg. Inn. IV. 6444).

[2]) Reg. Inn. IV. 3538, 3546, 7851. Potth. 14263, 14655, 14658. Wer über den certus numerus hinaus aufgenommen war, hatte auf die Verteilungen keinen Anspruch. Auch die Vikare und Kapläne suchten sich ein besseres Einkommen zu verschaffen (Reg. Inn. IV. 5750).

Der Ausdruck provisio wurde auch im Sinne von subventio gebraucht. Unterstützungen mußten gezahlt werden an Bischöfe, welche aus ihrer Diözese verjagt waren. Auch gegen Leistungen dieser Art suchte man sich zu schützen (Reg. IV. 667, 5975, 6660, 7546).

Ich will nicht unterlassen, auch säintliche bei Potthast vermerkten Privilegien aus der Zeit Innocenz' IV., die übrigens nichts wesentlich Neues bringen, teilweise übrigens auch oben verwertet sind, zu verzeichnen: 11380, 11633, 11639, 11667, 11680, 11713, 11740, 11742, 11743, 11829, 11834, 11846, 11872, 11900, 11957, 11961, 11970, 11990, 11995, 12031, 12034, 12089, 12092, 12114, 12115, 12136, 12139, 12145, 12146, 12180, 12182, 12240, 12258, 12415, 12556, 12865, 12892. 12594, 12610, 12629, 12649, 12738, 12747, 12790, 12953, 12967, 12970, 12989, 12995, 12998, 13038, 13116, 13153, 13182, 13242, 13246, 13258, 13294, 13316, 13320, 13333, 13376, 13393, 13745, 13750, 13784, 13798, 13833, 13835, 13995, 13999, 14022, 14044, 14052, 14055, 14056, 14071, 14072, 14084, 14096, 14139, 14146, 14164, 14268, 14282, 14285, 14311, 14313, 14357, 14376, 14385, 14436, 14454 a, 14462, 14475, 14489, 14495, 14497, 14588, 14631, 14677, 14742, 14780, 14827, 14836, 14862, 14884, 14885, 16903, 14904, 14920, 15030, 15031, 15036, 15037, 15096, 15131, 15144, 15149, 15193, 15275, 15521, 15522, 15561, 14576, 15577, 11766 a, 11953 b, 11968 a, 12013 a, 12089 a, 12101 b, 12101 c, 12165 a, 12547 a, 12897 b, 12934 a, 12943 a, 12943 b, 12943 c, 13002 a, 13189 a, 13189 b, 13866 a, 13884 a, 14027 a, 14142 a, 14142 b, 14248 a.

Offenbar hat kein Papst mehr so zahlreiche Privilegien bewilligt wie Innocenz IV. Unter Alexander IV. finden wir zwar immer noch recht viele, aber in solcher Zahl wie unter Innocenz IV. treten sie doch nicht mehr auf. Über seine Generalverfügung wurde bereits oben hinreichend gehandelt, es bleibt also nur noch übrig, auf Einzelheiten einzugehen.

In Anagni und Faenza wurden die Provisionen widerrufen, dort weil bei ihrer großen Zahl nachgerade eine Notlage eingetreten war [1]), hier weil die im Gefolge des Krieges eingetretene Not die Zahlungen der Pensionen und der provisiones pecuniariae unmöglich gemacht hatte [2]). Der Bischof von Salisbury erhielt die Zusicherung, er solle nicht zu Provisionen gezwungen werden, wofern das Mandat nicht seinen Namen, die Kirche Salisbury und diese Indulgenz erwähne [3]). Wiederholt wurde für Provisionsmandate die Einrückung des ganzen Wortlautes der Indulgenz gefordert, bei schon erlassenen Mandaten entschied das ius alicui quaesitum [4]).

Allgemeiner Art waren die Privilegien für die Augustinereremiten [5]) und die Zisterzienser [6]).

Ferns soll so lange nicht zu weiteren Provisionen angehalten werden, als das Kapitel dem päpstlichen Kaplan Johann von Frosinone 35 Mark zahlen muß [7]). Das Kloster Villa Lupensis, Diözese Troyes, erhält ein Privileg auf die Dauer des Prozesses mit dem Grafen von Soissons [8]). Speziellen päpstlichen

---

[1]) Reg. Alex. IV. 54. [2]) Reg. Alex. IV. 174. Man beachte die herrliche Blüte kurialen Stils und kurialer Begründungsweise: quia vero Sedes apostolica circa provisionum gratias, in quibus multorum votis annuit, illam sibi assidue reservat providentiam, ut sic uni dignum proveniat commodum, quod indebitum alteri non immineat detrimentum.

[3]) Reg. Alex. IV. 181. [4]) Reg. Alex. IV. 216, 491 (natürlich nicht Herkentode, sondern Herkenrode), 673. Das Privileg für den Bischof von Paris ist unglaublich verklausuliert (206).

[5]) Reg. Alex. IV. 284. Das Privileg nimmt auch Bezug auf die solutio collectarum seu exactionum quarumlibet vel vicesimae.

[6]) Reg. Alex. IV. 1284 (Potth. 16336). Das Privileg kann sich nur teilweise auf Provisionen beziehen.

An Zusätzen bemerke ich specialis et expressa mentio (702), plena et expressa mentio (1391). Die Fassung, die Bourel gewählt hat, ist geeignet darzutun, wie bedenklich es ist, sich ausschließlich auf ein Regest verlassen zu müssen. 780 und 1508 scheinen einfaches mentio zu haben.

[7]) Reg. Alex. IV. 780. [8]) Reg. Alex. IV. 105. Die Formel lautet im Hinblick auf künftige Mandate: plena et expressa seu de verbo ad ver-

Auftrags bedürfen die Exekutoren in Alessandria, soweit mit Dignitäten oder Personaten verbundene Pfründen in Frage kommen [1]. Zehn im Dienste des Bischofs von Lincoln stehende Kleriker, die von den Patronen präsentiert wurden, sollen durch Provisionen nicht beeinträchtigt werden [2].

Wovon es abhängen konnte, ob man an der Kurie Entgegenkommen fand oder nicht, zeigt folgender Vorfall. Unter Innocenz IV. waren der päpstliche Vizekanzler Wilhelm und sein Neffe Hugolin in Spanien reich mit Einkünften ausgestattet worden. Aber das Geld ging nicht so regelmäßig ein, wie es sollte, oder es blieb gar ganz aus. Zur Strafe dafür sollten die Säumigen, bis alles entrichtet sei, an der Kurie nicht zugelassen werden ad impetrandum vel contra dicendum [3].

Unter Urban IV. erhalten die Privilegien dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß sie häufig einen genaueren Einblick in die kirchlichen Verhältnisse gewähren.

Ein Abt aus den Ardennen klagt, er könne der vielen Provisionen wegen seinen eigenen Klerikern keine Benefizien mehr anweisen. Es half wenig, wenn Urban ihm gestattete, nach Erfüllung einer Provision einem seiner Kleriker ein Benefizium zu verleihen [4]. Auf eine Anzahl von Fällen, in denen Urban sämtliche Provisionen widerrief, kamen wir schon oben zu sprechen [5].

bum mentio, etiamsi contineatur in ipsius Sedis litteris, quod earum impetratoribus aliqua dicte Sedis indulgentia non obsistat seu quod de aliqua persona vel alicuius nomine fieri debeat mentio in eisdem.

[1] Reg. Alex. IV. 360. [2] Reg. Alex. IV. 83.

[3] Reg. Alex. IV. 1014. Potthast verzeichnet folgende Privilegien: 15681, 15686, 15743, 15759, 15842, 15911, 15931, 15988, 16053, 16055, 16097, 16146, 16168, 16234, 16285, 16370, 16494, 17247, 17594, 17694, 17720, 17809, 17887, 17927, 18043, 16555, 16592, 16734, 16765, 16771, 16832, 16844, 17048, 17114, 17221. 17201 bestätigt er den Engländern alle Privilegien, die sie bisher hatten. [4] Reg. Urb. IV. 2021.

[5] S. 45. Zu den dort vermerkten Beispielen seien auch die folgenden angeführt: Im Bistum Metz dürfen ohne Erwähnung dieser Indulgenz zwei Jahre lang keine päpstlichen und Legatenprovisionen ausgeführt werden (Reg. Urb. IV. 1390), allein diese Verfügung bezog sich nicht auf Personate, Dignitäten und Offizien (1296). Langres erhält wie Angoulême freie Dekanatswahl (1961, 2059, Cam. Reg. Urb. IV. 259). Langres war unter Innocenz IV. und Alexander IV. außerordentlich mit Provisionen belastet. Nunmehr widerrief Urban von drei oder vier neuen Provisionsmandaten zwei, nachdem in seinem eigenen Auftrag schon wieder drei Aufnahmen

Indulgenzen anderer Art sind selten und meist ohne größere Bedeutung[1]. Eine für S. Omer dagegen ist sehr interessant. Häufig war bestimmt, eine Provision könne an allen französischen Kirchen, mit Ausnahme der Kathedralkirche, vorgenommen werden. Da wählten sich die Kleriker gerne S. Omer aus, weil hier die Einkünfte beträchtlicher waren als an mancher Kathedralkirche und S. Omer zu den angesehensten Stiftern im Lande gehörte. Die Folge war natürlich eine große Verwirrung im Kapitel und Urban stellte daher das Stift in Provisionssachen den Domkapiteln gleich[2]. So werden wir auch hier wieder darauf hingewiesen, welch bedeutender Einfluß das Provisionswesen auf die kirchlichen Verhältnisse des nordöstlichen und nördlichen Frankreich ausübte. In Aire hatte der Propst 33 Pfründen zu vergeben. Von diesen waren zwei auf Urbans Befehl bereits verliehen, auf vier andere waren bereits Anwärter vorhanden, zwei Kleriker verlangten Einweisung in ein Kanonikat und ein neunter kam endlich mit der Forderung, auf Grund einer päpstlichen Provision dürfte die nächste ledige Pfründe keinem andern als ihm übertragen werden. Den unter solchen Umständen vorgebrachten Beschwerden half Urban ab unter Verweisung auf die Viererkonstitution[3] Alexanders IV. und unter Aufhebung aller etwaigen Exkommunikationen[4]. In Patras war es noch schlimmer. Auf vierzehn Pfründen gab es „mehr als zwölf" Anwärter, darunter verschiedene mit Provisionsmandaten. Urban konnte sich fast nicht genug tun in scharfen Bemerkungen über eine solch heillose Wirtschaft, aber die Anordnungen, die er traf, standen in gar keinem Verhältnis zu seiner Entrüstung; denn von denen, die von ihm Provisions-

---

vollzogen waren (Cam. Reg. Urb. IV. 262, 263). In Toulouse widerrief er die Reservation eines Archidiakonats (Reg. Urb. 2096). Um die Schädigung des Gottesdienstes zu verhindern, hatte das Kapitel in Ferrara angesichts seiner vielen Provisionsmandate die Erlaubnis erbeten, zwei Priester, einen Diakon und einen Subdiakon mit Vorrecht vor den päpstlichen Prezisten aufnehmen zu dürfen. Trotz dieser Verfügung meldete sich jemand mit einer Provision mit Vorzugsklausel, wurde aber auf Beschwerde auch vom Papst abgewiesen (Reg. Urb. 1943). In Evreux verliehen der französische König und der Papst je eine durch Promotion erledigte Pfründe, doch zog letzterer seinen Auftrag wieder zurück.

[1]) Reg. Urb. IV. 164, 266, 414, 1390; Cam. Reg. Urb. IV. 225. Potth. 18219. [2]) Reg. Urb. 419.

[3]) S. Seite 39 ff. [4]) Reg. Urb. IV. 354.

mandate hatten, durften alle bleiben, von den Inhabern von Provisionsmandaten seiner Vorgänger weitere zwei und nur der Rest durfte abgeschoben werden [1]).

Nach Urban IV. verschwinden die Privilegien fast völlig aus den päpstlichen Registern und was sich findet, ist ohne größere Bedeutung [2]). Doch verdienen wenigstens die näheren Bestimmungen bei der Festsetzung des numerus clausus bei der Kirche S. Maria de Fumone hervorgehoben zu werden [3]).

Der Mangel an Privilegien gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts und das gleichzeitige Vorhandensein von verhältnismäßig wenigen Provisionsmandaten darf meines Erachtens nicht dahin gedeutet werden, als ob nun Kurie und Legaten sich gemäßigt hätten. Man könnte ja ebensogut sagen, Privilegien und Provisionen seien in gleicher Weise dem Schicksal verfallen, in den päpstlichen Registern nicht eingetragen zu werden. Mir will aber scheinen, als ob die Privilegien seit Alexander IV. überhaupt nicht mehr die Bedeutung hatten wie früher. Die bekannte Konstitution vom 5. April 1255 regelte ein für allemal das Exspektanzenwesen und damit war zugleich auch die Provisionspflicht in geregeltere Bahnen gekommen. Gegen die

[1]) Reg. Urb. IV. 355.

[2]) Clemens IV. gewährt dem Bischof von Bayeux ein mit einer Reihe von Klauseln versehenes Privileg nach dem Vorgange Innocenz' IV. (Reg. Clem. IV. 82). Das Privileg für Anagni regelt insbesondere das Verhältnis zwischen canonici recepti und canonici constituti (Reg. Clem. IV. 210). Potth. 20478. Keine Privilegien sind nachweisbar von Gregor X. bis Martin IV. Für Honorius IV., Nikolaus IV., Bonifaz VIII. und Benedikt XI. sind nur je einige wenige überliefert (Reg. Hon. IV. 408, 413, 597, 598, Potth. 22394, 22401; Reg. Nik. IV. 1359, 2544, Potth. 23048, 23109, 23124, 23891; Reg. Bon. VIII. 1464, 1969, 2839, 3333, 3916, Potth. 24989, 25002; Reg. Ben. XI. 115, Potth. 25309).

[3]) Reg. Bon. VIII. 3636: statuentes ut eodem numero sit de cetero ecclesia ipsa contenta, nec aliquis recipiatur ibidem, donec vestrum collegium ad dictum numerum sit redactum et infra predictum numerum canonicatus et beneficium vacaverint in eadem, et nulli cuiuscunque auctoritate recipiendo exnunc in dicta ecclesia ultra predictum numerum teneamini per litteras Sedis Apostolice vel legatorum ipsius seu ordinarii aut cuiuscunque alterius impetratas vel etiam impetrandas, de quibuscunque proventibus ipsius ecclesie providere, nec ad assignandum alicui stallum in choro et locum in capitulo, quamdiu sub expectatione vacaturi beneficii fuerit, per eas compelli aliquatenus valeatis, nisi eedem littere Apostolice de hac indulgentia et statuto huiusmodi plenam et expressam fecerint mentionem.

Aufnahme von mehr als vier Anwärtern konnte man sich verwahren unter Berufung auf diese allgemeine Verfügung, bis zu dieser Zahl aber konnten die Exekutoren ebenfalls unter Berufung auf sie jederzeit die Aufnahme erzwingen. Ein besonderer Anlaß, sich um ein Privileg zu bewerben, lag also nicht mehr vor. Übrigens konnte man in den Tagen Innocenz' IV. die Erfahrung gemacht haben, daß sie praktisch doch nicht viel taugten, daß die Prozeßsucht durch sie im Gegenteil erst recht Nahrung erhielt.

Eines aber darf man auch hier nicht vergessen. Ein Teil der Befugnisse, die dem Papst durch die kirchliche Gesetzgebung eingeräumt waren, übte er nicht selbst aus, sondern überließ ihre Wahrnehmung andern, manchmal wieder gerade denen, zu deren Pflichten- und Rechtskreis sie eigentlich gehörten. So war es bei den Devolutionen. In Dutzenden von Fällen übte der Papst das Verleihungsrecht nicht aus, sondern gab irgend einem andern Auftrag, nach seinem Gutdünken zu verfahren oder er überließ die Verleihung wieder dem Bischof. Schließlich traten eben doch die vom Devolutionsrecht erwarteten Folgen nicht in dem gehofften Umfange ein. Es war am Ende doch wieder besser, wenn jemand in größerer Nähe die vorhandene Unordnung ins reine brachte, als wenn an der Kurie langwierige Streitigkeiten zwischen zwei Parteien zum Austrag gebracht wurden [1]). Auch bei Resignationen und bei Erledigungen an der Kurie machte der Papst nicht immer selbst von seinem Rechte Gebrauch [2]).

Häufig betraute er mit der Erledigung irgend einen Kardinal oder auch niedere Beamte der Kurie, insbesondere auch seine Kapläne. Der Auftrag dazu konnte mündlich erfolgen. Auf diese Weise wurden sicherlich Hunderte von Benefizien vergeben, während sich jetzt nur noch klägliche Trümmer nachweisen lassen [3]).

[1]) Man vgl. etwa Reg. Inn. IV. 763, 764, 791, 1009, 1010, 1170, 1387, 2431, 2773, 3205, 5148, 5957, 6114, 7174; Reg. Urb. IV. 1832, 1930, 2303.

[2]) Unter vielen Beispielen verweise ich nur auf Reg. Urb. IV. 1135, 1204, 1261, 1282, 1957, 1963, 1988, 2178.

[3]) Siehe etwa Reg. Inn. IV. 108, 176, 579, 1456, 1460, 1889, 2863, 4616, 4950, 5723, 6179, 6630, 7211, 7302, 8012.

Daß der Befehl mündlich gegeben werden konnte, entnehmen wir aus Reg. Inn. IV. 5752, 5871, 6015, 6057, 6102, 6252, 8300.

Für die Anteilnahme niederer Kurialer vergleiche man Reg. Inn. IV. 4901, 5139, 5183, 5614, 7748.

Auf Einzelheiten will ich nicht eingehen, sondern nur bemerken, daß die Verleihungsaufträge erst unter Innocenz IV. häufiger werden. Von Clemens IV. bis zu Nikolaus IV. sind sie selten, dann gewinnen sie erneut an Bedeutung.

Fürsten erhielten die Vergünstigung, ihren Klerikern Benefizien anweisen zu lassen. Die Bischöfe durften ihre speziellen Kleriker bepfründen. Insbesondere erhielten sie häufig die Vergünstigung, an jedem Stift eine Verleihung vorzunehmen, also eine neue Art der preces primariae [1]).

Das alles konnte natürlich nur auf Kosten der Stifter geschehen; aber schließlich wußten auch sie wieder ihre Absichten zu erreichen. Sie ließen sich die Erlaubnis erteilen, Kleriker mit Vorzugsrechten vor andern aufzunehmen. So gelang es ihnen, die Abschließungstendenzen zu fördern. Denen drohte das Provisionswesen gefährlich zu werden und sprengte in der Tat den Ring, der sich zu bilden begonnen hatte, überall da, wo in größerer Zahl Italiener und Kuriale in den Stiftern Benefizien erhielten [2]).

Namentlich die Kathedralkirchen waren in dieser Hinsicht besser gestellt, weil die Provisionen sich nicht auf Benefizien an Kathedralen bezogen, wofern nicht ausdrücklich anders verfügt wurde. Das geschah manchmal, oft aber wurde auch ausdrücklich vermerkt, die Provision solle nicht an einer Kathedrale statthaben [3]).

[1]) Ich will nur aus den Registern Inn. IV. die Belege anführen: 555, 1098, 1284, 1469, 1585, 1667, 1668, 1693, 1699, 1735, 2096, 2207, 2214, 2445, 2453, 2465, 2535, 2579, 2642, 2651, 2718, 2739, 2773, 2806, 2830, 2883, 3094, 3101, 3284, 3417, 3455, 3665, 3800, 3823, 4006, 4007, 4149, 4369, 4380, 4446, 4528, 4578, 4895, 5044, 5058, 5067, 5123, 5407, 5425, 5503, 5504, 5758, 5918, 5931, 6681, 6731, 6753, 6827, 6995, 7159, 7390, 7483, 7678, 7680, 7692, 7696, 7698, 7819, 8123.

[2]) Vgl. dazu die Arbeiten von Schulte, Roth von Schreckenstein, Kisky, Schmithals und Kothe. Die Auffassung Rieders in der Einleitung zu seinen Römischen Quellen ist wenigstens teilweise abzulehnen.

[3]) Für Innocenz IV. verweise ich auf Mailand (Reg. Inn. IV. 4017, 4027, 4134, 4152, 4633, 6687), Parma (3900, 4018, 4028), Cremona (3126, 4011), Piacenza (1745, 2535, 4300), Verona (3194), Segni (7715), Siena (5384), Pisa (5349), Veroli (5371), Spoleto (5402), Camerino (4637), Volterra (1767, 3386), Bergamo (2069, 3876), Brescia (4608), Trient (2875), die Kathedralen in der Umgebung Roms (3559), Mantua und Ferrara (4109), Parma und Mantua (2562), Parma, Genua, Piacenza und Reggio (3785), Mailand, Parma und Piacenza (4376), Piacenza, Parma, Genua (3937), Evreux (4434), Cler-

Schließlich kann die Betrachtung dieser Verhältnisse nur mit der Feststellung enden, daß trotz aller Privilegien das Provisionswesen mit mannigfaltigen Nachteilen für die Verleihungsberechtigten und namentlich die Stifter verbunden war. Ja, gerade die Privilegien konnten die ohnehin nicht geringe Zahl von Prozessen, die sich aus den Provisionen naturgemäß ergeben mußten, nur noch vermehren.

VII. Kapitel.

Fürbitter, Monitoren und Exekutoren.

Schon wiederholt hatten wir Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß zahlreiche Kleriker dem Papst zur Bepfründung empfohlen waren. Im 12. Jahrhundert sind wir über die Person der Fürbitter noch sehr schlecht unterrichtet. Doch wußte z. B. schon Ulrich von Steinfeld von ihnen zu erzählen. Unter Alexander III. baten einige hochgestellte Persönlichkeiten für ihre Kleriker. Unter Innocenz III. begegnen wir dem Kaiser von Konstantinopel [1]) und hohen kirchlichen Würdenträgern [2]). Unter Innocenz IV. tritt bereits der Adel auffallend stark hervor. Er hatte ein Interesse daran, seine Kleriker und seine Beamten gut zu versorgen. In diesen Kreisen sind auch die so wenig beliebten Pfründenjäger zu suchen. Im einzelnen lassen sich die Dinge aber nur vollkommen verstehen, wenn man die jeweiligen politischen und kirchlichen Verhältnisse in Betracht zieht und insbesondere feststellt, ob die betreffenden Adelskreise zu der Zeit nicht gerade auch andere Geschäfte an der Kurie zu besorgen hatten. Für den deutschen Adel war ja eine Reise nach Lyon nicht mit so großen Schwierigkeiten

---

mont (6722), Bourges (6730), Périgueux (7690), Soissons (1773, 3080, 5839, 6705, 6709, 7705, 7706), Térouanne und Soissons (829), Metz (1677), Trier (2085, 4377), Lüttich (7662), Köln (3466), Speier (3638).

In ähnlicher Weise werden, wenn Provisionen in einer Kirchenprovinz angeordnet waren, einzelne Diözesen ausgenommen (Reg. Inn. IV. 2357, 5352, 5372, 5379, 6679, 7718, 7719, 7745).

[1]) Potth. 3936, 3937.

[2]) In Potth. 4894 der Patriarch von Jerusalem und der Bischof von Tripolis und Tortosa in Syrien.

verbunden. Immerhin wird man auch hier sagen können, daß im allgemeinen eine Reise an die Kurie nicht einzig um einer Provision willen angetreten wurde. Man benutzte vielmehr die Gelegenheit, da man ja doch einmal anderweitig an der Kurie zu tun hatte, auch eine Bittschrift zu überreichen und auf sein Fortkommen bedacht zu sein.

Papst und Legaten waren nicht in der Lage, persönlich die Ausführung der Provisionsmandate zu überwachen. Es war notwendig, jemand außerhalb der Kurie damit zu beauftragen, falls sich ein Widerstand gegen ihre Anordnungen zeigte. Es stand ja allerdings in der Macht des zu providierenden Klerikers, falls er abgewiesen wurde, abermals an die Kurie zu reisen und dort seine Beschwerde vorzubringen; aber ein solches Verfahren hätte außerordentlich viel Zeit und Geld erfordert und war deshalb abzulehnen.

Auch hier machen wir wieder die Beobachtung, daß im Sprachgebrauch und in Befugnissen der Mittelspersonen während des 12. Jahrhunderts keine Einheitlichkeit vorlag.

Wir wissen, daß Ulrich von Steinfeld die Bonner Stiftsherren anhalten sollte, den päpstlichen Befehl zu vollziehen und daß sie auf seine Mahnung hin die Verleihung vornahmen. Damit ist sichergestellt, daß die Kurie durch besonders damit beauftragte Personen ihren Weisungen Geltung zu verschaffen suchte. Über die Befugnisse dieser Mittelspersonen erfahren wir freilich daraus nichts.

Der Fall Herveus ist nicht gut zur Verwendung geeignet, weil es sich nicht ausschließlich um eine Provisionssache handelte. Will man ihn dennoch heranziehen, so wird man für das Anfangsstadium dieser langwierigen Angelegenheit monere et inducere als Aufgabe der Vollzugsperson anzusehen haben. Sachlich kommen wir somit hier nicht weit über das hinaus, was wir aus den Briefen Ulrichs von Steinfeld abnehmen können.

Für alle andern Fälle ist zu beachten, daß unter Alexander III. fast stets der Erzbischof von Reims als Vollzugsperson bestellt war. Darauf ist besonders Gewicht zu legen, weil später meistens zwei bis vier damit beauftragt waren. Dem Erzbischof hatte man etwa vorhandene Privilegien vorzuzeigen und seinen Anordnungen zu gehorchen [1]), er durfte mahnen, unter Um-

[1]) J. 13253.

ständen auch einen Zwang ausüben, daß dem Willen des Papstes Genüge geschah [1]), er mußte mahnen und aufmuntern, daß ein ausgesprungener Mönch wieder in seinem Kloster aufgenommen wurde [2]). Welchen Nachdruck er aber seinem „Mahnen und Anhalten“ geben konnte, darüber verlautet nichts [3]). Manchmal hatte er nur die Gründe entgegenzunehmen, aus denen die Bepfründung verweigert wurde [4]); zweimal jedoch durfte er nach bestimmter Frist selbst den Vollzug in die Hand nehmen, sofern die Patrone nicht Folge geleistet hatten [5]). Einmal mußte im Weigerungsfalle dem Bischof das Verleihungsrecht entzogen werden [6]). Es würde sich somit schließlich nur darum handeln, ob er auch Suspension und Exkommunikation verhängen durfte. Das anzunehmen berechtigt uns jedoch nichts.

Für Cölestin III. haben wir Nachrichten erst aus der Zeit seines Nachfolgers Wir werden also die in Frage kommenden Ausdrücke erst für die Kanzlei des letzteren in Anspruch nehmen dürfen.

Bei einfachen Bitten bestellte Innocenz III. monitores oder wenn von zweien in Gegensatz zu einem dritten die Rede ist, commonitores. Ihnen oblag es einzig, den Kollator zu mahnen, den päpstlichen Auftrag selbst zu vollziehen, war nicht ihres Amtes. Wohl aber mußten vor ihnen die Einwände vorgebracht werden, die gegen die Person des zu bepfründenden Klerikers erhoben werden konnten. Sie hatten alsdann zu erklären, ob sie diese Gründe für stichhaltig hielten und darüber an die Kurie Bericht einzusenden [7]). Maßten sie sich im

[1]) J. 11327. [2]) J. 11292.

[3]) 11922 moneas et inducas; J. 11943 commonens et inducens.

[4]) J. 12027. [5]) J. 11631, 11822. [6]) J. 13441.

[7]) Potth. 3647. Auf ein in forma communi abgefaßtes Schreiben hin: dilecti filii cantor sancti Quirini suique commonitores, postquam constitit eis de idoneitate personae, super representatione ipsius testes recipere curaverunt nobisque miserunt depositiones eorum. (Repraesentatio ist gleichbedeutend mit praesentatio.) Potth. 71 werden drei Examinatoren bestellt, eine weitere Gewalt wird ihnen nicht übertragen. Potth. 2871 werden in Pampelona drei Mahner genannt. Falls nicht dem Bischof allein das Verleihungsrecht zustand, wäre es eigentümlich, daß alle drei demselben Kapitel angehörten. in das der Kleriker aufgenommen werden sollte. Sie berichten, daß ihre Mahnungen nichts fruchteten. Ebenso wird über mangelnden Erfolg berichtet in Potth. 2798, 2907, 2947, 3017, 4414. Potth. 4501 berichten die Mahner, sie hätten nichts erreicht, geben die Gründe an, aus denen die Verleihung verweigert wurde und bringen der Kurie ihren gegenteiligen Befund zur Kenntnis. Potth. 3937 und 4755 werden schlechthin drei Mahner bestellt.

Weigerungsfalle etwa an, mit Sentenzen zu drohen oder selbst die Investitur zu vollziehen, so erklärte Innocenz ihr Vorgehen für rechtswidrig, auch wenn er die Angelegenheit ganz in ihrem Sinne erledigte [1]. Wenn es heißt, die Mahner hätten verboten, mit dem in Frage stehenden Benefizium irgend eine Änderung vorzunehmen, so kann das nur den Sinn haben, daß sie Berufung an den Papst einlegten. Im Grunde läuft es doch auf nichts anderes hinaus, als wenn sonst die Mahner der Kurie Bericht erstatteten und diese daraufhin einen neuen Befehl erließ; denn von dem Augenblick ab, wo die Provision ausgestellt war, hatte die Kurie oder diejenigen, die in ihrem Auftrag zu handeln hatten, die Verfügung über das Benefizium.

Wenn kein Mahner nachweisbar ist, auch wo wir ihn erwarten würden, so ist damit noch nicht gesagt, daß er tatsächlich nicht vorhanden war; denn wir vermögen zweimal in einem zweiten Schreiben einen nachzuweisen, ohne daß das erste etwas über ihn aussagte [2].

Mit größeren Machtbefugnissen sind die Exekutoren ausgestattet. Sie dürfen den Widerstand auf jede mögliche Weise zu brechen suchen, also im Notfalle auch mit Exkommunikation und Suspension einschreiten. Der Inbegriff dessen, was sie zu tun haben, wird mitgeteilt in der Formel: alioquin noveritis nos N. N. per ap. scripta mandasse, ut ipsi super hoc sublato appellationis obstaculo mandatum ap. exequantur. Contradictores etc. [3]. In den an den Exekutor gerichteten

[1]) Potth. 2842. Verum cum postmodum ecclesia de Fraitoi vacavisset, monitores ipsi de ipsa investierunt clericum memoratum, priori et capitulo sub interminatione suspensionis mandantes, ut ipsum clericum ad illam ecclesiam recipere procurarent, quod illi facere penitus contempserunt, propter quod idem clericus humiliter supplicavit, ut factum monitorum ipsorum dignaremur auctoritate apostolica confirmare. Nos autem ipsius clerici compatientes laboribus et expensis facto ipsorum monitorum, cum minus legitime procedere attentarint, nullatenus innitentes ex benignitate sedis apostolicae ipsam ecclesiam, quae vacare proponitur, eidem volumus assignari.

[2]) Potth. 3937 und 4755. Wenn auch unter den Auskunftsmitteln des Legaten sich das monere und commonere findet, so beweist das noch nicht, daß das Legat keine größeren Rechte gehabt habe. Am besten erhellt das aus einer Gegenüberstellung von Potth. 2200 und 2842. Der Legat und der Mahner handeln grundsätzlich genau in derselben Weise und doch wird nur das Verhalten des Legaten nicht als rechtswidrig bezeichnet, weil er eben andere Rechte hatte als der Mahner. [3]) Potth. 1873.

Schreiben lautet die Formel etwa: ipsum sublato cuiuslibet contradictionis et appellationis obstaculo in canonicum et fratrem recipi faciatis, dictam vacantem praebendam eidem appellatione postposita conferentes. Siquis autem restiterit, quo minus mandatum ap. impleatur, vos eum appellatione remota censura ecclesiastica percellatis [1]). Mag auch die Form verschiedentlich anders sein, der Inbegriff der Rechte war derselbe. Das war schon deshalb notwendig, weil die Gewährung bald größerer bald geringerer Befugnisse für die Exekutoren leicht Anlaß geboten hätte, ihre Rechte zu überschreiten. Wenn ein Exekutor bestellt wurde, so war Voraussetzung, daß die Rechtslage bereits geklärt war. Es war ja gerade die Absicht mit der Einsendung von Berichten an die Kurie durch die Monitoren verbunden, die Rechtslage zu klären. Vorausgesetzt, daß die Patrone mit ihren Gründen nicht hinter dem Berge hielten, was allerdings häufig der Fall war, konnte der Exekutor keine sachlichen Schwierigkeiten mehr finden.

Oft genügte es nicht einmal, Exekutoren zu bestellen. Wenn die ersten, was eigentlich hätte geschehen müssen, nicht zum Ziele kamen, so wurden andere bestellt, die versuchen sollten, die Sache zum gewünschten Ende zu führen. Wenn die ersten Exekutoren dem päpstlichen Willen nicht zur Geltung verhelfen konnten, so lag die Schuld zumeist an ihnen. Waren sie parteiisch zugunsten der Patrone, so sah sich natürlich der um den Erfolg seiner Bemühungen betrogene Kleriker alsbald veranlaßt, sich bei der Kurie zu beschweren. Scheiterte aber die Durchführung an dem Widerstande der Patrone, so war die Gefahr groß, daß sie zu schnell mit weittragenden Maßnahmen bei der Hand gewesen wären. Da zudem bei einer zweiten Untersuchung durch denselben Exekutor kein anderes Ergebnis zu erwarten war, so betraute die Kurie lieber neue Leute mit der Angelegenheit [2]).

An die Exekutoren wurden nicht dieselben Anforderungen gestellt wie an den Judex in anderen Angelegenheiten. Von der Befangenheit hing hier weniger ab und so begnügte sich

[1]) Potth. 1791. [2]) Selbst ein Erzbischof konnte seines Amtes schlecht walten, wenn er etwa einen Vergleich dahin zustande brachte, daß der Kleriker erst die siebente zur Erledigung kommende Pfründe erhalten solle (Potth. 2754).

Innocenz mit der Bestimmung, gegen die Entscheidungen eines Exekutors könne nur dann Berufung eingelegt werden, wenn er seine Befugnisse überschritten habe [1]).

Wenn einmal die Mahner ihre Aufgabe erfüllt hatten, erklärte Innocenz, sich nicht mehr zufrieden geben zu können, wenn die Provision ohne genügenden Grund verweigert würde. Dabei ließ er in den mannigfachsten Wendungen das Thema abwandeln, er könne nicht unvollendet lassen, was er einmal begonnen habe [2]). Eine dem früheren Befehl entgegenstehende Handlungsweise des Patrons war natürlich an sich ungültig, so daß dem Exekutor zuerst die Aufgabe oblag, die Sache in den früheren Stand zurückzubringen [3]). Zumeist mußte er dann den providierten Kleriker in sein Benefizium einführen [4]).

Eine formale Milderung wurde häufig in der Weise beliebt, daß auch die Exekutoren nicht sofort die Einführung ins Benefizium vornehmen durften, sondern daß sie erst mahnen mußten; erst wenn gütliches Zureden nichts nützte, durften sie dann zu schärferen Mitteln greifen [5]).

Auch für die Fälle, wo bestimmte Gründe für die Verleihung vorlagen, sind einige Bemerkungen am Platze. Bei der Devolution handelte es sich natürlich darum, ob der Papst selbst verlieh oder die Verleihung veranlaßte. Begnügte er

---

[1]) Potth. 212. Et licet dicatur, quod ex secundo delegato et a suspecto iudice liceat appellare illud tantum in iudicibus et non in executoribus locum habet, a quibus appellari non potest, nisi modum executionis excedant.

[2]) Potth. 2798. Nolentes igitur, quod de ipso misericorditer duximus inchoandum, relinquere imperfectum; ähnlich Potth. 2907. Potth. 2947. Nolentes igitur, quod de provisione pauperum clericorum pro Deo et propter Deum incepimus, relinquere imperfectum. Potth. 4414 und 4501. Nos igitur attendentes, quod . . . sagitta Jonathae non debet redire retrorsum, sed dirigi potius in directum (II Reges 1, 22).

[3]) Vgl. etwa Potth. 2798.

[4]) So sehr oft, siehe etwa Potth. 4414.

[5]) Potth. 3647. Monere et inducere procuretis ipsos ad hoc, si opus fuerit, appellatione remota per cens. eccles. compellentes. Potth. 2947. Monere diligentius et inducere procuretis; alioquin eum ad id omni contradictione et appellatione cessantibus districtione, qua convenit, compellatis. Die Formel, sie sollten einschreiten, falls kein einleuchtender Grund für die Weigerung vorliege, lautet in Potth. 2798: nisi coram eis rationabile aliquid obiectum fuerit et ostensum; ähnlich Potth. 4501; Potth. 2907: nisi a vobis rationabile aliquid obiectum fuerit et probatum, quare non debeat vel non possit mandatum apostolicum adimpleri.

sich, wie in Mailand, mit einer Bitte um Verleihung, so bestellte er weder Monitoren noch Exekutoren, erklärte aber jede seinem Befehle zuwiderlaufende Handlung für nichtig [1]). Hingegen erhielt der Bischof von Mantua nach einem Schreiben, das sonst ganz den Charakter des eben angeführten zeigt, Befehl, die Investitur zu vollziehen und den providierten Kleriker, wenn nötig, mit Zensuren gegen fremde Übergriffe zu schützen [2]). Die Befugnisse der Exekutoren erhielten auch diejenigen, die bei Devolution im Auftrage des Papstes zu verleihen hatten [3]).

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß bei Devolution und Tod an der Kurie Exekutoren mit den schon angeführten Befugnissen bestellt wurden [4]). Bei den Befehlen zu integratio beneficii lag die Sache ähnlich [5]), bei Resignation ebenso, wobei anzumerken ist, daß etwa derjenige zum Exekutor bestimmt wurde, der schon die Resignation entgegenzunehmen hatte [6]).

War bisher ein Kurialer im Besitze eines Benefiziums und ging dasselbe wieder an einen Kurialen über, so bestellte man gelegentlich nicht Exekutoren, sondern Prokuratoren [7]). Derselbe Wechsel findet sich bei Verleihungen an Kuriale, ohne daß ein näherer Grund für die Verleihung ersichtlich wäre [8]).

Bei Reservationen wurde genau verfahren wie bei der Verweigerung der Durchführung von Provisionen [9]).

---

[1]) Potth. 125. [2]) Potth. 340.

[3]) Potth. 1148, 1169, 1811, 2254, 2505, 2794. Im letzteren Fall wurde der Auftrag mündlich gegeben.

[4]) Daß das Exekutorialschreiben nicht erhalten ist, beweist nichts; vgl. Potth. 83, 414.

[5]) Mit Entziehung des Pfründenverleihungsrechts wird Potth. 212 gedroht.

[6]) Potth. 2888, 3646. Die üblichen Aufträge siehe in Potth. 2082, 2790, 3578. Daß in Potth. 3724 der Befehl in besonders scharfer Weise gegeben wurde, liegt an der Eigentümlichkeit des Falles.

[7]) Potth. 4757—4760, 4770. Ein Exekutor findet sich Potth. 1783. Potth. 2964 und 3447 wissen wir weder von einem Exekutor noch von einem Prokurator.

[8]) Prokuratoren in Potth. 296, 3921, 3922; Exekutoren in Potth. 514, 1940, 2107, 2453, 4501. In Potth. 2452, 2501 müssen erst Erhebungen angestellt werden. In Potth. 4501 waren erst Mahner bestellt worden, die alsdann an die Kurie Bericht einsandten.

[9]) Exekutoren in Potth. 1856, 2888, 2897, 3404—3406. In Potth. 2276, 2277 sind Exekutoren nicht bekannt; in Potth. 677 wird die Sache

Über die Person der Exekutoren ließe sich außerordentlich viel sagen, man wird jedoch gut tun, das Ergebnis in eine möglichst knappe Form zusammenzudrängen. Häufig befinden sich unter den Exekutoren Bischöfe und Erzbischöfe. Wenn ein Bischof, so in der Regel der Bischof einer Nachbardiözese, wenn ein Erzbischof, dann der Metropolit. Werden die Exekutoren nicht aus dem Episkopat gewählt, so findet man meist Dom- oder Stiftsherren, vereinzelt auch Prioren und Äbte. Zumeist gehören sie zum Klerus der Diözese oder wohnen doch nicht allzuweit von dem Ort entfernt, wo die Provision vollzogen werden soll. Wie die Judices brauchen sie nicht vollzählig zur Handlung zu erscheinen. Wenn nicht alle zugegen sein können, so genügt die Anwesenheit von zweien, doch wird manchmal verlangt, daß sich unter ihnen ein Bischof befindet. In Gegenden, wo Provisionsmandate sich etwas häufiger finden, werden in der Regel immer dieselben Leute zu Exekutoren bestellt. Schwankungen im einzelnen sind natürlich auch hier zu beobachten.

Über die Zahl der Monitoren bzw. Exekutoren möge folgende kleine Aufstellung unterrichten.

Je einer: Potth. 83 [1]), 340, 479, 514, 938, 1169, 1940 [2]), 2294, 2790, 2794, 3093, 3646.

Je zwei: Potth. 354, 414, 1368, 1717, 1780, 1783, 1811, 1856, 1857, 2082, 2205, 2294, 2453, 2798, 2842, 2907, 3017, 4501, 5018.

Je drei: Potth. 71, 948, 1081, 1148, 1169, 1442, 1534, 1717, 1837, 1940, 2032 (2 mal), 2107, 2200, 2254, 2277, 2452, 2453 (3 mal), 2505, 2537, 2842, 2871, 2880 (2 mal), 2888, 2897, 2907, 2908, 2947, 3015, 3017, 3180, 3404—3406, 3578, 3647, 3745, 3746, 3853, 3937, 3942, 3982 (jeweils mehrere), 4276, 4382, 4411, 4414, 4501, 4742 (2 mal), 4755, 4894, 5035.

Ist nur ein Exekutor bestellt, so ist es öfters ein Bischof, Erzbischof oder Patriarch. Potth. 83, 340, 479, 514, 1169, 2790, 2794, 3646 [3]). Auch wenn zwei Exekutoren genannt

mit einem einfachen Aufnahmebefehl erledigt: in Potth. 3469 war ein Exekutor nicht notwendig, da der Bischof selbst die Reservation angeboten hatte.

[1]) Ersichtlich aus Potth. 414. [2]) Prokurator genannt, aber ohne Zweifel seiner Eigenschaft nach ein Exekutor. [3]) In Potth. 1940 ist es ein Abt.

sind, findet sich häufig ein Bischof, ein Erzbischof oder ein Abt unter ihnen. Potth. 414 (beide), 1368 (beide), 1783, 1811, 1856, 1857, 2082, 2205 (beide), 2453.

Bei den Schreiben, die sich noch auf die Zeit Cölestin III. beziehen, gestaltet sich das Bild wie folgt.

Je einer: Potth. 41, 42, 49 [1]), 126 [2]), 461, 526 [2]), 668 [2]), 669 [2]).

Je zwei: Potth. 229, 267, 353, 485, 837, 1812 (2 mal), 1816, 2754 (2 mal).

Je drei: Potth. 76, 117, 140, 262, 400, 485, 819 (2 mal).

Vier: Potth. 86.

Bei Cölestin III. selbst waren die Verhältnisse folgende:

Je einer: Potth. 48, 353, 400, 668, 669.

Je zwei: Potth. 41, 42, 76, 140, 213, 353, 1812, 2794.

Je drei: Potth. 262, 485, 668, 669, 919, 1816.

Wir können nie sagen, ob uns alle Provisionsmandate und alle Monitorial- und Exekutorialschreiben erhalten sind, da die Aufträge öfters mündlich gegeben wurden [3]).

In welcher Weise die Schreiben erhalten sind, zeige folgende Tabelle.

1. Nur an den Vollzugsberechtigten: Potth. 71, 125, 280, 296, 324, 340, 354, 377, 414, 461, 1019, 1038, 1170, 1281, 1379, 1389, 1456, 1459, 1516, 1594, 1598, 1599, 1605, 1807, 1811, 2333, 2576, 2790, 2794, 2798, 2805, 2807, 2809, 2851, 2863, 2871, 2888, 2964, 2975, 3015, 3017, 3289, 3469, 3651, 3724, 4740, 4770, 4885, 5203.

2. Nur an die Verleihungsberechtigten: Potth. 41, 42, 49, 76, 117, 140, 229, 262, 353, 485, 526, 819, 948, 1081, 1148, 1169, 1368, 1442, 1455, 1717, 1780, 1812, 1816, 1856, 1857, 1940, 2082, 2205, 2294, 2452, 2453, 2505, 2537, 2754, 2773, 2842, 2880, 2897, 2947, 3029, 3093, 3180, 3646, 3647, 3853, 3921, 3922, 3982, 4145, 4276, 4382, 4411, 4742, 5018, 5035, 5207.

3. An Verleihungsberechtigte und Exekutoren: Potth. 126, 212, 479, 480, 514, 837, 869, 938, 950, 1014, 1015, 1783, 1792, 1820, 1837, 2032, 2107, 2200, 2254, 2276, 2277,

[1]) Ein Erzbischof. [2]) Ein Bischof.
[3]) Potth. 140, 280, 837, 2794, 4885.

2501, 2907, 2908, 3404, 3405, 3578, 3989, 3990, 4414, 4501, 4754, 4755, 4758, 4759 [1]), 4867.

4. An den providierten Kleriker: Potth. 83, 213, 868, 951, 984, 986 [2]), 1714, 1838, 3447.

5. Schreiben an unbeteiligte Personen: Potth. 481, 1016, 1718, 2200, 2501, 3406.

6. Schreiben an den Kollator und Aufnahmeverbot an das Kapitel: Potth. 479, 480, 2200, 2501.

Potth. 2276, 2277 ist an den Bischof, das Kapitel und an die Exekutoren gerichtet.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat sich bezüglich der Exekutoren sachlich nicht allzuviel geändert. Manches, was vielleicht sich sagen ließe, kann ich, lediglich auf die gedruckten Register angewiesen, nicht mit der Bestimmtheit nachweisen, wie es wohl bei einem Einblick in die Originalregister möglich wäre. Nur das muß gesagt werden, daß mehr und mehr Kuriale zu Exekutoren bestellt wurden, Leute, die mit allen möglichen Arbeiten im Dienste der Kurie beschäftigt waren. Es kam nunmehr nicht mehr darauf an, ob der Exekutor einen genaueren Einblick in die beim Patron obwaltenden Verhältnisse hatte oder nicht. Der Exekutor subdelegierte jedenfalls, denn auf andere Weise war eine im Rahmen des Rechts sich vollziehende Regelung der Provisionen nicht möglich, so oft es ihm beliebte oder notwendig erschien und die Subdelegierten suchten an Ort und Stelle dem Kleriker zu seinem Rechte zu verhelfen. Hauptsache war längst nicht mehr die Prüfung der Sachlage, es handelte sich nur darum, den Klerikern jemand an die Hand zu geben, der mit kirchlichen Machtmitteln ihre Aufnahme zu erzwingen suchte. Das letzte Wort sprach in vielen Fällen nicht der Exekutor, sondern die Kurie, an der die zahlreichen Prozesse ausgefochten wurden, oder der Legat, der manch heikle Angelegenheit zu erledigen hatte. Überhaupt liegt nunmehr das Interesse keineswegs mehr auf dem formalen Gebiet; was man zu wissen wünscht, ist lediglich die Beantwortung der Frage, wie es der Kurie gelang, den Widerstand, der sich so oft erhob, zu überwinden. Doch darüber ist an anderer Stelle zu handeln.

[1]) In diesen beiden Fällen an das Kapitel und an den Prokurator.

[2]) Hier an den Kleriker und an den Kollator.

VIII. Kapitel.

Die Provisionen und die kirchliche Gesetzgebung.

Als Gratian sein großes Werk verfaßte, scheinen die Provisionen im Organismus der Kirche noch nicht zur Geltung gekommen zu sein. Wenigstens wüßte ich keine Stelle namhaft zu machen, die auf das Provisionswesen gedeutet werden könnte. In den Kompilationen, schon in der ersten, haben einzelne Bestimmungen Aufnahme gefunden. Unter den Dekretalen Innocenz III. beziehen sich nicht wenige auf das Provisionswesen. Raymund von Peñaforte konnte zum großen Teil auf die von Innocenz III. erlassenen Verfügungen zurückgehen.

Der certus numerus, den man mit so viel Lebhaftigkeit verteidigte und den zu überschreiten den Kapiteln immer wieder verboten wurde, bildete seit Innocenz III. für den Papst keine Schranke mehr [1]). Die Kapitel hingegen mußten, so lange kein zwingender Grund vorhanden war, von ihm abzuweichen, an ihm festhalten [2]). Nur wenn die Mittel sich erheblich geändert hatten, durfte eine andere Ordnung Platz greifen. Es scheinen aber das ganze 13. Jahrhundert hindurch Kräfte am Werke gewesen zu sein, die ohne erhebliche Gründe auf Abänderungen hinzielten. Jedenfalls ließen sich die Stifter dies Statut außerordentlich häufig bestätigen.

Unerläßliche Bedingung für die Gültigkeit eines Provisionsmandats war die Richtigkeit der darin gemachten Angaben. Gab ein Kleriker sich zu Unrecht als arm aus oder verschwieg er wenigstens einen Teil seiner Benefizien, so mußte das päpstliche Reskript als erschlichen betrachtet werden [3]). Bestand an der Kirche, an der die Provision vollzogen werden sollte, certus numerus, so mußte der Papst auch hiervon verständigt sein; sofern der Papst in seinem Schreiben nicht ausdrücklich auch auf das Statut des certus numerus hinwies, war das Provisionsmandat undurchführbar [4]).

War ein Provisionsmandat während der Sedisvakanz ausgewirkt, so mußte der neuerwählte Bischof das Benefizium anweisen, wenn das Kapitel in der Zwischenzeit keine Gelegenheit gehabt hatte [5]).

---

[1]) Potth. 88. c. 9 X (1, 2). [2]) Potth. 9526.
[3]) c. 8 X. (1, 3), ebenso c. 17, 27, 31. [4]) c. 19 X (1, 3).
[5]) c. 7 X (1, 3), J. 9281, Compil. II.

Keiner, der an einer Kirche auf Grund einer Provision angenommen war, konnte sich ein gültiges Mandat an eine andere Kirche erbitten, sofern er seine erste Provision oder die Exspektanz verschwieg [1]). Auch litterae executoriae, die auf nicht existierende litterae monitoriae Bezug nahmen, waren natürlich nichtig [2]).

Im allgemeinen hatte an einem Orte und für einen Präsentationsberechtigten nur ein Provisionsmandat Rechtsfolgen. Jedes zweite muß, um die Pflicht der Durchführbarkeit zu begründen, vermerken, die Provision habe trotz dieser allgemeinen Bestimmung zu erfolgen [3]). Waren an einen Ort und an einen Patron zwei Mandate gerichtet, so ergab sich die frühere oder spätere Berechtigung zur Aufnahme aus dem Datum des Provisionsmandats [4]), dabei gilt das Datum der litterae monitoriae, nicht erst der executoriae [5]). Wird an einen Bischof geschrieben, der selbst bereits eine Provision auszuführen hat, er möge selbst einem Kleriker providieren oder providieren lassen, so ist er nicht berechtigt, die Provision an einen Patron weiterzugeben, der ebenfalls schon provisionspflichtig ist [6]).

Ein Verzicht auf die Ausnützung der litterae beneficiales erstreckt sich in seinen Wirkungen nur auf das Schreiben selbst, ist die Institution bereits erfolgt, so erlöschen dadurch nicht die durch die Institution erworbenen Rechte [7]), ebensowenig wie derjenige auf seine Rechte verzichtet, qui gratiae adversarii se submittit [8]). Falls der Papst Provision an einer Kirche der Diözese anordnet, ist die Überweisung eines Rektorats unstatthaft [9]).

Seit Innocenz III. durfte der Legatus a latere über die Benefizien verfügen, deren Verleihung einem geistlichen Patron zustand [10]).

Im Liber sextus erfuhren die Bestimmungen über das Provisionswesen eine große Bereicherung, da die Gesetzgebung mit den vorliegenden Zuständen in Einklang zu bringen war.

---

1) c. 9 X (1, 3), Potth. 9527.
2) c. 37 X (1, 3), Potth. 9532.
3) c. 38 X (1, 3), Potth. 9533.
4) c. 13 X (1, 3), Potth. 7711.
5) c. 39 X (1, 3), Potth. 9534.
6) c. 40 X (1, 3), Potth. 9535.
7) c. 7 X (1, 9). J. 10704, Compil. II.
8) c. 13 X (1, 9), Potth. 7718.
9) c. 38 X (3, 5).
10) c. 6 X (1, 3), Potth. 2133, Compil. III.

Für die Reihenfolge der Benefizieneinweisung ist das Datum des Provisionsmandats, nicht das der Überreichung desselben maßgebend [1]). Doch gibt es einzelne Ausnahmen. Wenn ein Kleriker ein Mandat erwirkt mit der Klausel, er solle nur mit Zustimmung des Kapitels aufgenommen werden, ein anderer ein Mandat ohne diese Klausel, so hat der letztere, auch wenn sein Mandat später ausgestellt wurde, den Vorzug, sobald die Zustimmung erst dann erfolgte, nachdem dem zweiten bereits providiert war [2]). Anders verhält es sich mit zwei am selben Tage ausgestellten Mandaten. Wenn der Papst dem einen ein erledigtes Kanonikat verleiht, während er für den andern nur Provision im Kapitel anordnet, so hat der erstere den Vorzug. Verleiht hingegen der Papst keinem oder allen beiden ein Kanonikat, so entscheidet das Datum der Präsentation [3]).

An manchen Kapiteln, wo die Pfründen ungleiche Erträge abwarfen, stand den älteren Kanonikern das Recht zu, bei Erledigungen in die besser ausgestatteten Pfründen aufzurücken. Dieses Recht wurde durch eine Anwartschaft auf die prima vacatura nicht geschmälert, wofern die Option binnen 20 Tagen nach der Erledigung erfolgte. Nur bei direkter Vergebung an der Kurie erledigter Benefizien ruhte dieses Recht [4]).

Auch gegen unlautere Machenschaften galt es, Vorbeugungsmaßregeln zu treffen. Ein Kleriker hat z. B. Anspruch auf die prima vacatura und glaubt, er habe Aussicht auf eine bessere Pfründe. Nun leistet ein Mitglied des Kapitels, um seine Hoffnung zu täuschen, Verzicht auf seine schlecht dotierte Pfründe. In diesem Falle ist der Anwärter nicht verpflichtet, diese anzunehmen, wenn die begründete Vermutung besteht, es habe Böswilligkeit vorgelegen. Der Beweis gilt im allgemeinen als erbracht, wenn dem Kanoniker vom Kapitel eine einträgliche Pfründe angeboten wird [5]). Auch den Anwärtern ist hingegen die Auswahl eines bestimmten Benefiziums nicht gestattet [6]).

Wird Bepfründung bis zu einer bestimmten Summe angeordnet, so soll nur in Benefizien providiert werden, falls nicht ausdrücklich auch der Pensionen gedacht wird. An Ka-

[1]) c. 12 in VIto (1, 3). [2]) c. 13 in VIto (1, 3).
[3]) c. 14 in VIto (1, 3). [4]) c. 4 in VIto (1, 4).
[5]) c. 52 in VIto (1, 7).
[6]) c. 3 in VIto (3, 7), Reg. Inn. IV. 1389.

thedralkirchen soll ohne ausdrückliche Bezugnahme auf sie nicht providiert werden, falls Bepfründung in der Diözese befohlen ist. Soll dagegen die Provision in der Kirchenprovinz erfolgen, so sind auch die Kathedralkirchen eingeschlossen [1]).

Versäumte es ein Kleriker aus Nachlässigkeit, seinen Anspruch auf die prima vacatura geltend zu machen, so ist sein Anrecht überhaupt erloschen. Wurde er aber vom Papst als Kanoniker aufgenommen, so darf er auch eine später ledig werdende Pfründe verlangen [2]). Überhaupt hat in assecutione prebende vor den andern den Vorzug, wer auf Befehl des Papstes aufgenommen ist [3]).

Wer Anspruch hatte auf Dignität und Pfründe, mußte dem vorgezogen werden, dem nur eine Pfründe zugewiesen war, freilich nur dann, wenn mit der Pfründe eine Dignität verbunden war [4]). Personate und Dignitäten mit Seelsorge sollten nur dann verliehen werden, wenn das Provisionsmandat ausdrücklich Bezug darauf nahm [5]).

Als Bonifaz VIII. alle Provisionen seines Vorgängers für null und nichtig erklärte, waren Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlaß notwendig. Wie stets, ging auch hier nicht das ius quaesitum, sondern nur das ius quaerendum verloren. Wer also noch wartete auf eine Dignität, aber bereits in Kanonikat und Pfründe eingewiesen war, dem ging wohl der Anspruch auf die Dignität verloren, aus Kanonikat und Pfründe aber konnte er nicht mehr entfernt werden [6]).

Wenn der Papst starb, so fiel bis zur Neubesetzung des päpstlichen Stuhls die Erledigung von Pfarrkirchen an der Kurie weg. Auch konnte die regelmäßige Besetzung der noch zu Lebzeiten des Papstes erledigten, aber von ihm nicht mehr verliehenen Pfarrkirchen vorgenommen werden, damit keine zu lange Unterbrechung in den geordneten Zuständen eintrat [7]).

---

[1]) c. 4 in VIto (3, 4). [2]) c. 11 in VIto (3, 4).

[3]) c. 12 in VIto (3, 4), c. 14 in VIto (2, 4). Eine Ausnahme ist möglich nach c. 31. Für die Reihenfolge unter den päpstlichen Prezisten ist c. 7 in VIto (2, 4) maßgebend.

[4]) c. 15 in VIto (3, 4). [5]) c. 16 in VIto (3, 4).

[6]) c. 39 in VIto (3, 4). Die Lösung für einen besonders verwickelten Fall bietet c. 40. Auf die revocatio nimmt auch tit. VII. c. VIII. Bezug.

[7]) c. 35 in VIto (3, 4). Auf die ordinatio sine recto titulo und ähnliche Fragen will ich hier nicht mehr eingehen.

In der Hauptsache traf das Provisionswesen nur die geistlichen Patrone. Haller glaubt, der Grund sei darin zu suchen, daß der Papst gegenüber dem Klerus eine größere Gewalt gehabt habe als gegenüber der Geistlichkeit. Vielleicht braucht man nicht einmal so weit zu gehen und kann annehmen, es seien insbesondere im Anfang Nützlichkeitserwägungen maßgebend gewesen. Dem Klerus konnte man in virtute obedientiae befehlen, dem widerspenstigen Laien war nicht so leicht beizukommen. Wenn in Konstanz ein Ritter einen lombardischen Kleriker erschlug, weil sein Bruder durch eine Provision für diesen benachteiligt war, so darf man wohl sagen, ähnliche Fälle wären häufiger vorgekommen, wenn der Papst sich auch in das Patronatsrecht der Laien eingemischt hätte.

Zudem achtete die Kurie die Rechte auch der Laien nur, soweit sie mußte und nur so lange sie in der Hand von Laien lagen. Ein Kölner Kapitel wurde zur Provision gezwungen, obwohl es sich darauf berief, es habe sein Wahlrecht vom Kaiser. Rechtlich wurde die Sache dann dahin festgelegt, daß im Auftrage von Laien geübte Gerechtsame wie die der Geistlichen zu behandeln seien [1]). Ferner kümmerte sich die Kurie nicht im geringsten um den Laienpatronat, wenn sie sich wie bei Tod an der Kurie oder bei Devolution auf einen Rechtssatz stützen konnte. Wenn dann die Laien widersprachen, so pflegte sie zu antworten, sie achte die Rechte anderer, wahre aber ihre eigenen. Insbesondere bei Wahlen von Klerikern zu Bischöfen pflegten sich unangenehme Auseinandersetzungen zwischen dem französischen König, der an einer Reihe von Kathedralen Verleihungsrechte hatte, und der Kurie an die vom Papst vorgenommenen Provisionen zu knüpfen [2]). Wenn die

---

[1]) c. 24 X (3, 5)

[2]) Siehe Reg. Urb. IV. 2243, Reg. Clem. IV. 1159, Reg. Nic. III 296—300. Man vgl. auch die Ausführungen Scheffer-Boichorsts in M. J. Ö. G. VIII. Langlois, Le règne de Philippe III. sieht bei der Beurteilung der Folgen solcher Auseinandersetzungen zu schwarz. Aus früherer Zeit vgl. Reg. Inn. IV. 3203 und 6683. Unter Urban IV. erfolgte eine Verleihung in England non obstante, si predicta ecclesia ad presentationem laici pertineret, was tatsächlich der Fall war. Der Streit dauerte dann über ein Dutzend Jahre (Reg. Urb. IV. 2398, Reg. Nic. IV. 211). In Reg. Clem. IV. 1235 und Reg Nic. IV. 1813 hingegen wird auf die Laien Rücksicht genommen. Gregor IX. ordnete Bepfründung an Orten, wo kein Laie Patronatsrechte besaß, jedenfalls mit Rücksicht auf die während seines Pontifi-

Kurie einen Ausweg suchte, ein Nachgeben vermied sie grundsätzlich, so geschah es nur, um zu beschwichtigen und ernstere Konflikte zu vermeiden.

IX. Kapitel.

Die Provisionen und die Literatur des 13. Jahrhunderts.

In der gesamten Literatur des 12. Jahrhunderts, soweit sie nicht rein kirchenrechtlicher Natur ist, würden wir wohl nur bei Gerhoh von Reichersberg Anspielungen auf das Provisionswesen erwarten. Aber es scheint doch nicht, daß er auch hier der Kurie einen Vorwurf machte. Da seine Werke nicht vollständig erhalten sind, läßt sich Genaues natürlich nicht sagen, wir können nur sagen, in dem, was erhalten ist, hat er auf das Provisionswesen keinerlei Bezug genommen.

Im übrigen ist, soweit ich sonst sehe, nur die Resignation der 66 Kleriker, die schon oben erwähnt werden mußte, aus erzählenden Quellen bekannt.

Die deutschen Chronisten des 13. Jahrhunderts hatten kein Interesse für die Provisionen. Soweit mir bekannt ist, wird ein einziges Mal ganz gelegentlich erzählt, es sei ein Kleriker auf dem Wege der Provision in ein Stift aufgenommen worden. Auch sonst wüßte ich nichts namhaft zu machen, was auf die Provisionen Bezug nähme. Walter von der Vogelweide, bei dem wir am ehesten noch einige Angriffe erwarten würden, schweigt sich ganz aus und auch der sangesfrohe Basler Kleriker aus dem Ende des 13. Jahrhunderts befaßt sich nur mit anderen Dingen [1]).

kates eingetretenen üblen Vorkommnisse an; vgl. Reg. Greg. IX. 3819, 3823, 4586. Schon vorher freilich hatte er ausdrücklich bestimmt, die Exekutoren dürften keine Kirche ohne Zustimmung der betreffenden weltlichen Patrone verleihen (Reg. Greg. IX. 871).

[1]) Vgl. J. Jak. Werner in Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1908, 449—496. Man beachte insbesondere folgende Verse: S. 495 klagt er über den Verlust seiner Kaplanei. Er begründet das folgendermaßen:

> Causam scire puto — quam pandam murmure muto —
> Destituor quare: sum modicus quia re
> Essent divicie mihi presidiumque sophye
> Litem prosequerer, ius quoque consequerer.

In England führte der Haß gegen die Ausländer zu Angriffen auf die Italiener und ihre Freunde. So ist es erklärlich, daß auch die Chronisten sich mit dem Provisionswesen beschäftigten.

Schon zum Jahre 1190 berichtet Roger von Wendover interessante Einzelheiten. Vom Bischof von Ely als päpstlichen Legaten und englischen Kanzler sagt er: „Kein Land war feil, das er nicht kaufte, keine Kirche oder Abtei erledigt, die er nicht vergab oder für sich behielt" [1]). Auch über den Kardinallegaten Bischof von Tusculum hat er 1213 zu klagen: „An verschiedenen Orten wies er erledigte Kirchen seinen Klerikern zu, ohne im geringsten die Zustimmung der Patrone einzuholen. So zog er statt Segenswünsche die Verwünschung Vieler auf sich" [2]).

Über den Aufstand gegen die Italiener vom Jahre 1231 bringt Roger gleichfalls sehr beachtenswerte Nachrichten. Die „universitas eorum" drohte jedem, der einem Römer beistand, das Haus über dem Kopf anzuzünden [3]). Cencius, Kanonikus bei S. Paul in London, wurde gefangen genommen. Ein Florentiner hielt sich verborgen. Dann begann die „universitas", den Italienern die Scheunen auszuplündern. „Die Römer aber verhielten sich mäuschenstill, denn sie wollten lieber alles, als das Leben verlieren." Die sehr scharfen Äußerungen des Papstes gefallen dem Chronisten durchaus nicht. Das Schreiben erscheint ihm zu bissig und zu schimpfselig [4]). Als es zur Untersuchung kam, entschuldigte sich der Hauptanführer, Robert de Tuwinga, damit, die Römer hätten ihm seine einzige Kirche

Vermutlich von Bischof Heinrich von Isny singt er S. 457—458:

Id quod honoris habes, nunquam simoniaca labes
Polluit obscena.

Von Interesse ist auch die Klage über den Dienst der Kapläne bei den Prälaten (S. 462 - 464):

ideo
retraham obsequia
quia opes temere
emere
pondus est, non gloria.

[1]) Flores hist. ed. Coxe Bd. III, 35 f.

[2]) a. a. O. 277. Er fährt fort: Iustitiam in iniuriam, iudicium in praeiudicium commutavit. Dasselbe berichtet Matthaeus Paris Chronica maior II, 571.

[3]) Flores hist. IV, 228 ff. [4]) a. a. O. IV, 232, 240.

nehmen wollen. Da Robert vom Chronisten als miles strenuus bezeichnet wird, so scheint mir, man habe sich in England nicht darum gekümmert, ob ein Laie oder ein Kleriker Patron war. Für die Stimmung im Lande ist es sehr bezeichnend, daß auch der königliche Justitiar Hubert in den Verdacht kommen konnte, an den Ausschreitungen beteiligt zu sein [1]).

Noch weit mehr als Roger weiß Matthäus Paris sich zu ereifern. Zu 1215 berichtet er mit Behagen, ein Italiener, der von der Kurie in eine englische Kirche eingesetzt gewesen sei, habe Gewissensbedenken bekommen und habe unter Tränen Verzicht geleistet. Die Hauptsache für den Chronisten ist jedoch die angebliche Bemerkung des Abtes, in dessen Hände der Verzicht erfolgte: Non inveni tantam fidem in aliquo Transalpino. Sogar der Papst soll eine solche Tat gelobt haben, sed similia facere recusavit [2]). Überhaupt trug Matthäus Paris alles zusammen, was sich zu einer Anklage gegen die Kurie verarbeiten ließ. Nur hat man bei ihm den Eindruck, er übertreibe häufig, denn es muß doch befremden, daß er wegen verhältnismäßig geringfügiger Dinge sich so sehr ereifert. Aber auf der andern Seite wird man auch nicht vergessen dürfen, daß er an Einzelheiten gelegentlich sehr wertvolles Material beibringt [3]). Die Klagen der englischen Bischöfe und der Großen des Landes waren doch sicherlich nicht ohne jede tatsächliche Veranlassung [4]). Feststellen, wo bei ihm die Wahrheit endigt und die Dichtung beginnt, wird wohl niemand vermögen. Es ist an sich noch lange nicht an Fälschung zu denken, wenn er einmal ein Schreiben bringt, das nicht in den päpstlichen Registern zu finden ist, aber er bringt sie dann gelegentlich in einer Form, wie sie an der Kurie nie und nimmer üblich war.

Die Mendikanten hatten von ihrem Standpunkte aus allen Anlaß, darnach zu fragen, wie sich die Päpste zum Provisionswesen und den damit verwandten Erscheinungen stellten. So erhält Nikolaus III. von einem englischen Minoriten hohes Lob, weil er nicht um Geld die Pfründenkumulation gestattet habe [5]),

[1]) a. a. O. IV, 242, 245. M. G. SS. XXVIII, 68.

[2]) M. G. SS. XXVIII, 439. [3]) Bd. IV, 101, 287, 445.

[4]) In Bd. IV von S. 400 ab findet sich eine ganze Reihe von solchen Bemerkungen. Nach Bd V, 38 sollen bei Verleihungen immer wieder Suspensionen vorgekommen sein.

[5]) M. G. SS. XXX, 713.

Honorius IV. wird getadelt, weil er leicht Dispens erteilte [1]). Nikolaus IV. war weniger beliebt, weil er die Kirchen Frankreichs und Englands mit Provisionen, Geldforderungen und Zehnten drückte [2]).

Ist es auch recht wenig, was uns die zeitgenössische Literatur zu sagen hat, einige wertvolle Winke verdanken wir ihr immerhin, und dabei müssen wir immer bedenken, daß wir gerade die Art von Literatur, die uns am ehesten Aufschluß geben könnte, die Gelegenheitsdichtung von Klerikern aus dem Volke, stets nur in dürftigen Bruchstücken kennen lernen werden.

X. Kapitel.

Der Widerstand und seine Folgen.

Es wäre unverständlich, wenn die Eingriffe des Papstes in das ordentliche Verleihungsrecht nicht einen Widerstand hervorgerufen hätten. Er erhob sich auch sehr bald, aber nicht in schroffer Form, und da die Provisionen einen nach dem andern trafen, wurde auch einer nach dem andern zum Gehorsam gezwungen.

Häufig rührte man sich auf ein Provisionsmandat überhaupt nicht. Mochte der Kleriker, der es überbrachte, zusehen, wie er zu seinem Rechte kam. Das war sehr bequem zu einer Zeit, wo die Kurie noch nicht mit der Schärfe auftrat, wie es später üblich wurde, wo man Gefahr lief, der Suspension und der Exkommunikation zu verfallen.

Meist scheint zu Anfang eine einfache Mahnung gefruchtet zu haben. Wenn die Kurie strenger auftrat, wagte man im allgemeinen nicht mehr zu widerstreben und daraus entwickelte sich die gedrückte Stimmung, die in den Briefen Ulrichs von Steinfeld einen Ausdruck gefunden hat. Und doch hatte man in Bonn Recht und Herkommen zu Bundesgenossen, da es dort nicht üblich war, Anwartschaften zu erteilen.

Vereinzelt freilich ließ es ein Bischof auf eine Machtprobe ankommen. Alexander III. und Lucius III. mußten sich durch lange Jahre hindurch mit dem Bischof Simon von Meaux herumzanken, der sich aufs entschiedenste weigerte, eine vom

[1]) M. G. SS. XXX, 714. [2]) M. G. SS. XXX, 714.

Papst angeordnete Pfründenvervollständigung zugunsten des Klerikers Herveus vorzunehmen. Es halfen nicht Bitten noch Drohungen. Und es kam doch nur darauf an, einem Kleriker zu gewähren, was er nach Lage der kirchlichen Gesetzgebung zu fordern berechtigt war. Aber für den starrköpfigen Prälaten waren weder die Bestimmungen der Synode von Tours noch die des Laterankonzils vorhanden. Er brüstete sich im Gegenteil, noch keinem auf Geheiß des Papstes ein Benefizium verliehen zu haben [1]). Für den Papst war die Lage um so peinlicher, weil der Bischof es verstanden hatte, sich den französischen König geneigt zu machen, indem er auf dessen Bitten eine der in Betracht kommenden Pfründen einem jungen Adeligen übertrug [2]). Und doch hatte der König durchaus keinen Grund, dem Papst zu zürnen. Es mochte ihm allenfalls unangenehm sein, wenn nur eine halbe Pfründe erledigt war, aber es konnten unschwer beide befriedigt werden, da zwei ganze Pründen unbesetzt waren. Alexander starb, ohne daß die Sache endgültig zum Austrag gekommen war. Lucius III. schrieb noch einmal, Herveus habe nicht, wohin er sein Haupt legen könne [3]). Welches Ende die Angelegenheit nahm, ist nicht festzustellen.

In fast allen Fällen wissen wir nicht, aus welchen Gründen man sich zu den Provisionen nicht bequemen wollte. Ein einziges Mal ist auf ein päpstliches Privileg hingewiesen worden [4]).

Erst bei Innocenz III. erlaubt das Quellenmaterial eine ausgiebigere Behandlung und gewährt genauere Einblicke. Soweit ich sehe, wurde nirgends öffentlich das Recht des Papstes, über die Benefizien zu verfügen, bestritten. Der Widerstand scheint vielmehr dem Ärger über die Verkürzung der eigenen Rechte und über die manchmal mit den Provisionen verbundenen Härten und Unzuträglichkeiten entsprungen zu sein.

[1]) J. 13622: Diceris gloriari iactans te nullum beneficium ad litteras apostolicas cuiquam tradidisse. Sed quis non erubescat presertim in pontificatus officio constitutus de vitio inobedientie gloriari et prestare aliis ipsius presumptionis exemplum.

[2]) Der König wußte wahrscheinlich nichts von den zuvor ergangenen Anordnungen des Papstes.

[3]) J. 14548. Zu dem Falle sind ferner zu vergleichen J. 13448, 13449, 13484, 13485, 13507, 13625—13627, 13661, 13663, 13668, 13669.

[4]) J. 13253.

Die Stifter veranlaßte manchmal der Eigennutz zu den seltsamsten Ausreden und den plumpsten Machenschaften. Die Versuche, nur Leute aus bestimmten Familien in die Kapitel aufzunehmen, sind sehr alt. Der früheste mir bekannte, sehr bezeichnende Fall reicht zurück auf Cölestin III. Dieser sah sich veranlaßt, in Novara eine Anzahl von Anwartschaften zu kassieren, die Freunden und Verwandten der Kapitelsherren erteilt worden waren. Das Einschreiten des Papstes verfehlte aber seinen Zweck, denn als die Pfründen nachher zur Erledigung kamen, wurden der Reihe nach die Anwärter ins Kapitel aufgenommen. Ja die Kapitelsherren versprachen sich eidlich, niemand aufzunehmen, ehe nicht alle durch Cölestins Ordnung Betroffenen versorgt seien. Innocenz III. fand endlich den Mut, dem Unfug zu steuern, indem er jeden für exkommuniziert erklärte, der nicht binnen zehn Tagen von der Vereinbarung zurücktrete [1]).

In der ganzen Lombardei scheinen die Verhältnisse ähnlich gewesen zu sein. Die Legaten wissen wenigstens sehr unerfreuliche Bilder zu entwerfen. Mochten die Kapitel geschlossen sein oder nicht, mochten die Pfründen erledigt sein oder nicht, zur Aufnahme von Verwandten und Bekannten war stets Geneigtheit vorhanden. Trotz Jugend und Unfähigkeit waren sie willkommen. Da sie sich die höheren Weihen nicht erteilen lassen konnten oder wollten, ergab sich als Folge natürlich eine Schädigung des kirchlichen Lebens. Daß es dabei auch um die Temporalien nicht zum besten bestellt war, wird man verstehen. Auch hier ließ Innocenz Wandel schaffen. Die Pfründenteilungen wurden allgemein aufgehoben [2]). Wer sich eignete, mußte die höheren Weihen empfangen, wer sich dazu nicht verstehen wollte, ging seines Benefiziums verlustig. Wo es an geeigneten Leuten fehlte, durften die Legaten nach ihrem Gutdünken verfahren [3]).

Auch außerhalb der Stifter sind grobe Verstöße gegen eine geregelte Benefizienverleihung nachweisbar. Selbst wenn man zugibt, daß die päpstlichen Urkunden das weniger Erfreuliche stets grau in grau malen, wird man doch die Tat-

[1]) Potth. 1973. [2]) Man beachte den sonst ungebräuchlichen Ausdruck scisma praebendarum statt des üblichen sectio praebendarum.

[3]) Potth. 4341.

sache nicht aus der Welt schaffen können, daß die Benefizien oft an zu junge Leute verliehen wurden [1]).

Angesichts solcher Strebungen ist der Widerstand gegen die Wünsche des Papstes leicht erklärlich. Die päpstliche Kanzlei vergriff sich zwar gelegentlich einmal im Ausdruck und behauptete, der Klerus beeile sich, den päpstlichen Mandaten Folge zu leisten [2]). In Wirklichkeit hatte er es häufig durchaus nicht so eilig.

Die Kapitel hatten bekanntlich entweder eine bestimmte Anzahl von Pfründen ausgeschieden oder sie besaßen ungetrenntes Vermögen. Bei den capitula clausa war die Verleihung eines Benefiziums an die eintretende Erledigung geknüpft. Anwartschaften und Zahlung von Pensionen waren verboten und eine Veränderung des certus numerus sollte nur bei größeren Änderungen der verfügbaren Einkünfte vorgenommen werden. Allein die Kapitel kümmerten sich nicht um die kirchlichen Vorschriften und erinnerten sich des certus numerus erst, wenn der Papst, der in seinen Maßnahmen nicht an ihn gebunden war, eine Provision verlangte. So berichtete das Kapitel von S. Junien mit tiefstem Bedauern, es seien keine Mittel verfügbar und alle Stellen seien besetzt, gleichwohl nahm es vier residierende und zwei nicht residierende Kanoniker über den certus numerus hinaus auf [3]). Geradezu unbegreiflich war das Verhalten des Kapitels in Padua. Als von Cölestin III. ein Provisionsmandat einging, schrieb man schleunigst zurück, man sei nicht imstande, dem Wunsche zu entsprechen. Die Mittel seien gering, die Zahl der Kanoniker zu groß. Daraufhin verzichtete Cölestin auf die Durchführung des Mandats. Kaum aber war das Kapitel seiner Verpflichtung ledig [4]), so nahm es sechs neue Mitglieder auf. Drei erhielten Pfründen, die drei andern wurden mit jährlichen Zahlungen abgefunden [5]).

---

[1]) Potth. 3982, 4519, 4668. Einwirkung von Laien auf die Verleihungen von Benefizien und daraus entspringende Verschuldung behauptet Potth. 2334.

[2]) Potth. 485: cum pro ignotis etiam ecclesia Romana consueverit a personis ecclesiasticis in suis precibus tam celeriter quam efficaciter exaudiri. Natürlich war diese Einleitung nur darauf berechnet, die Widerspenstigen eher zum Gehorsam zu bringen. [3]) Potth. 1940.

[4]) Innocenz III. sagt sogar absolutionis non expectato rescripto.

[5]) Reliquis vero tribus aliquid nomine beneficii annis singulis conferentes.

Die Sache war um so schlimmer, als die Schulden seit der Zeit, wo das Provisionsmandat eingelaufen war, von 110 auf 135 Pfund gestiegen waren [1]). Man braucht von der Art und Weise, wie Innocenz III. gelegentlich aufzutreten liebte, nicht erbaut zu sein und kann es doch lebhaft begrüßen, daß er gelegentlich einmal ein doppeltes Spiel der Stifts- und Domherren bloßlegte. Er hat jedenfalls stets guten Grund gehabt, wenn er feststellen ließ, ob der certus numerus nicht schon überschritten sei [2]).

Ein gewichtiger Grund, die Aufnahme in ein Kapitel zu verweigern, war die Untauglichkeit des Klerikers, dessen Provision der Papst wünschte. Nur darf man den Begriff Untauglichkeit nicht zu eng fassen, sondern hat namentlich auch jeden, der ein Provisionsmandat erschlichen hatte, als ungeeignet zu betrachten. Es scheint gelegentlich vorgekommen zu sein, daß Kleriker an der Kurie behaupteten, sie hätten nicht genügend Einkommen und so eine Provision erwirkten. Die Verleihungsberechtigten hingegen waren dann sofort zur Stelle mit dem Nachweis, das Einkommen sei durchaus hinreichend. Natürlich waren sie geneigt, es auch in Fällen zu behaupten, wo nicht davon die Rede sein konnte und sie taten es um so lieber, je mehr sie Anlaß gehabt hätten, die Frage nach dem hinreichenden Einkommen nicht zu berühren [3]). Die Pfründenkumulation behandelt Innocenz je nach dem Ansehen der Person. Im allgemeinen wollte er sie so wenig dulden, wie die

---

[1]) Potth. 400. Ganz ähnlich war das Verhalten des Kapitels in Embrun. Das Kapitel hatte die Unverfrorenheit, dem Papst das Anerbieten zu machen, seinem Wunsche nachzukommen, wenn er besonderen Wert darauf lege, obwohl man ja eigentlich an den certus numerus gebunden sei. Und dabei war die Sachlage die: 1. Die Zahl der Kapitularen war nur vollständig, wenn man zwei Anwärter als Kapitulare rechnete. 2. Tat man das, so war der certus numerus überschritten. 3. Tat man es nicht, so war bei einer Pfründe Devolution eingetreten (Potth. 2107). Die Berufung auf den certus numerus findet sich auch Potth. 213, 2294, 2773, 3093, 4501, 4742.

[2]) Potth. 353, 485.

[3]) Potth. 41: Praesertim cum exceptionem illam, quod prefatus Jacobus in alia ecclesia beneficium possideret, ei non possent opponere, qui varia beneficia in diversis ecclesiis obtinebant. Der Bruder des genannten Jakob soll verschwiegen haben, daß er in honorabili ecclesia ein Benefizium besitze (Potth. 42), ein Einwand, der in Potth. 76 als berechtigt anerkannt wird (Plura habebat ecclesiastica beneficia, de quibus honeste poterat sustentari, quorum in eiusdem predecessoris nostri litteris mentio non fiebat).

Theorie es tat, wenn er aber jemand persönlich hochschätzte, so sah er über die kanonischen Bestimmungen hinweg [1]. Man sieht, allgemein geltende Rechtsgrundsätze kannte er nicht.

Persönliche Unwürdigkeit wurde dann und wann einem Kleriker, der mit einem Provisionsmandat erschien, zum Vorwurfe gemacht. Wir finden z. B. Eidbrüchige [2]. Meist handelt es sich freilich um böswillige Ausstreuungen, die darauf berechnet waren, die Provisionen zu hintertreiben. Man scheute sich nicht, einem Kleriker zur Last zu legen, er habe ein Sakrileg begangen [3], er habe Hand an einen andern Kleriker gelegt [4] oder er sei zur Zeit, als er sich um die Provision bewarb, exkommuniziert gewesen [5]. Für die Art des Vorwurfs ist es aber sehr bezeichnend, daß trotz der angeblichen Exkommunikation kein Mensch Bedenken getragen hatte, mit ihm zu verkehren.

So war die Lage für den Kleriker, der auf Grund einer Provision ein Benefizium verlangte, wenig erfreulich, sofern er nicht hochmögende Gönner hatte. Das einzig Tröstliche für ihn war, daß er sich von dem Vorwurf nicht zu reinigen hatte, sondern daß die Beweislast dem Kläger oblag [6]. Auch wenn tatsächlich ein Vergehen vorlag, sah Innocenz es nach, wenn die Gegenpartei sich durch ihre abstoßende Haltung mißliebig gemacht hatte oder wenn sie es unterließ, für ihre Behauptungen einen Beweis beizubringen [7]. Der Geist der kleinlichsten Prozeßkrämerei war offenbar in den Kapiteln eingezogen und die Nächstenliebe bestand nur, soweit man ihrer selbst bedurfte. Man wird somit dann und wann das Verfahren des Papstes entschuldigen müssen, auch wenn man es mit dem kirchlichen Recht nicht in Einklang zu bringen vermag.

War für ein bestimmtes Benefizium ein bestimmter Weihegrad erforderlich, so mußte auch hierauf Bedacht genommen werden. Von Bedeutung war das insbesondere bei den Priester-

[1] Potth. 4382: Licet enim circa eandem personam beneficiorum sit semper superfluitas improbanda, nonnunquam tamen est toleranda pluralitas statu personae provida consideratione pensato.

[2] Potth 229 und 4276. Im letzteren Falle ist zu beachten, daß der Kleriker nach allen Regeln der Kunst überlistet wurde, bis man den Vorwurf des Eidbruchs gegen ihn erheben konnte.

[3] Potth. 2537. Der Vorwurf war unberechtigt.

[4] Potth. 1940. [5] Potth. 262. [6] Potth. 3093. [7] Potth. 2897.

pfründen [1]), die vielerorts geschaffen worden waren, weil sonst niemand sich zum Empfang der Priesterweihe bereit gefunden hätte.

Solange ein Benefizium nicht erledigt war, konnte es auch nicht vergeben werden. In dieser Hinsicht hätten also Streitigkeiten ausgeschlossen sein müssen. Aber es handelte sich manchmal um die Feststellung, ob Erledigung eingetreten sei oder nicht. Örtliche Gewohnheiten erweckten gelegentlich den Anschein, als ob ein Benefizium noch besetzt sei, während es nach der allgemeinen kirchlichen Anschauung ledig geworden war [2]).

Insonderheit wenn Devolution eingetreten sein sollte, gab es leicht unangenehme Auseinandersetzungen. Dann gaben die Stifter natürlich, wenn irgend möglich, vor, sie hätten vom Tode des Verstorbenen nichts gewußt, seien also auch nicht in der Lage gewesen, zu einer Verleihung zu schreiten. Bewahrheitete sich das, so mußte zuerst festgestellt werden, ob der Papst oder das Stift früher die Verleihung vorgenommen hatte. Danach war dann auch die Entscheidung darüber zu treffen, ob der vom Papst Providierte oder sein Gegner in den Genuß des Benefiziums einzuweisen sei [3]). In den Kapiteln ohne certus numerus war eine Devolution nicht möglich, aber irrtümlich oder absichtlich wurde auch hierüber manchmal an den Papst berichtet. Alsdann versteiften sich die Exekutoren auf das Provisionsmandat und das Kapitel auf sein gutes Recht. Kam die Angelegenheit unter mannigfachen Weiterungen, die aus der gegenseitigen Erbitterung entstanden waren, schließlich vor den Papst, so anerkannte dieser die Rechte des Kapitels im allgemeinen, ließ aber die Provision zu Recht bestehen [4]).

Wohl bestand die Anschauung, die Exekutoren sollten dem zu providierenden Kleriker nicht zu wohl gesinnt sein,

---

[1]) Potth. 41, 819. [2]) Besonders wichtig ist Potth. 2505. In zweiter Linie sind aber auch Potth. 126, 262, 2254, 3015 und 3447 zu betrachten. [3]) Potth. 3651, 5018.

[4]) Potth. 1148. In Potth. 125, 377 steht in Verbindung mit dem Devolutionsrecht Simonie in Frage. Innocenz III. begnügt sich damit, die rechtswidrige Handlungsweise des Erzbischofs von Mailand festgestellt zu haben. In Potth. 1169 spielen das Devolutionsrecht und Anschuldigungen gegen den Prezisten eine Rolle.

damit sie nicht etwa Rechte des Patrons schädigten [1]. Aber Innocenz III. forderte hier doch nicht in demselben Grade Unparteilichkeit, wie es sonst bei Rechtsgeschäften nötig war. Er ging von dem Gedanken aus, wenn man die Forderung aufstelle, die Exekutoren dürften in keinem Falle dem Prezisten gewogen sein, so hätte das unendliche Prozesse zur Folge, weil dann sicherlich in fast allen Fällen auf die Befangenheit der Exekutoren hingewiesen worden wäre. Er erklärte somit die Appellation nur dann für erlaubt, wenn der Exekutor seine Befugnisse überschritten hatte [2].

Vielfach war die Ansicht verbreitet, mit dem Tode des Papstes, der die Provision erlassen habe, erlösche die Provisionspflicht. Innocenz III. war kein Freund solcher Auseinandersetzungen, weil er ihre Folgen scheute. Wenn immer es ging, begründete er die Provisionspflicht mit andern in Betracht kommenden Umständen, und wo er mit dem geltenden Recht nicht ausreichte, ließ er Billigkeitsgründe obwalten. Schließlich erkannte er aber doch die Richtigkeit der Behauptung, mandatum cum mandatore expirasse nicht an [3]. Das blieb dann auch die Meinung der Zukunft.

Überhaupt wußte kein Mensch, woran er sich eigentlich zu halten habe. Wenn ein Bischof die Bepfründung eines Klerikers verweigerte, weil er ohne seine Erlaubnis die Diözese verlassen hatte, so sprach dafür sehr viel, aber Innocenz entschied gleichwohl zu seinen Ungunsten, weil schon die Erteilung der Subdiakonatsweihe oder die Präsentation zu derselben die Unterhaltungspflicht nach sich ziehe [4].

Die alten Anschauungen waren noch nicht überwunden, die neuen hatten sich zwar gutenteils eingebürgert, aber noch nicht ganz durchgesetzt. So bestand, diesen Eindruck muß man doch wohl aus den Urkunden gewinnen, eine große Rechtsunsicherheit mit zahlreichen Prozessen in ihrem Gefolge. Die neu auftauchenden Fragen wurden lebhaft erörtert, wofür ja schon die Summen Zeugnis ablegen. In Paris soll es einmal nach einer bei Tod an der Kurie erfolgten Benefizienverleihung durch den Papst zu lebhaften Erörterungen gekommen sein. Das Für und Wider ist uns unbekannt, wir wissen nur, daß

[1] Potth. 2294. [2] Potth. 262.
[3] Potth. 213, 264, 819, 2294. [4] Potth. 2453, 2880, 3647.

die kuriale Auffassung sich Geltung verschaffte[1]). Vielleicht wagte sich selbst einmal ein schüchterner Versuch, das Verleihungsrecht des Papstes anzuzweifeln, an die Öffentlichkeit. Die Stiftsherren von S. Gereon in Köln beriefen sich auf ihr freies Wahlrecht, das ihnen der Kaiser gewährt habe und in dem sie von niemand, auch nicht vom Papst, bei langer Vakanz beeinträchtigt werden dürften[2]). Aber auch hier wird man sich die Frage vorzulegen haben, ob der Widerstand in der Tat prinzipiell war oder ob er sich lediglich auf die Autorität des Kaisers und die politische Zeitlage zu stützen versuchte. Jedenfalls kam es nirgends zu geschlossener prinzipieller Gegnerschaft gegen die Machtansprüche des Papstes.

Das gesamte 13. Jahrhundert bietet ein ähnliches Bild. Man versteifte sich zu leicht auf Äußerlichkeiten und verharrte dann mit erstaunlicher Folgerichtigkeit in aussichtslosem Widerstande. Gerade daß man die albernsten Gründe an den Haaren herbeizog, hat der Kurie die Durchsetzung ihrer Ansprüche wesentlich erleichtert, auch wenn die Gegnerschaft noch so zahlreich war. Im Ernste konnten doch wohl die Engländer dem Papst nicht klar machen wollen, sie hätten binnen 24 Stunden vom Tode eines Klerikers in Orvieto gehört.

Aber mehr als solch unfruchtbare Streitereien interessieren natürlich die Fälle, wo tätlicher Widerstand geleistet wurde. Schon vor Innocenz III. suchte man sich mit Steinen und Prügeln der Provision zu erwehren[3]). Ja man scheute sich nicht, den Bruder eines Klerikers, den man auf ein Provisionsmandat hin hatte aufnehmen müssen, vor dem Altare anzugreifen[4]). Endlose Plackereien hatte ein Kleriker bei S. An-

---

[1]) Potth. 117. [2]) Potth. 2200.

[3]) Potth. 49: Quidam canonici Lemovicenses cum quibusdam clericis et aliorum canonicorum servientibus et laicorum multitudine iuxta portas civitatis suae in illum (executorem) et eius socios irruentes in quodam coemiterio prefatum G. presbyterum et quosdam alios in facie ipsius episcopi nimis turpiter et inhoneste tractarunt et duris verberibus affecerunt et ablatis eis equitaturis, donec longe a civitate expulerant, ingenti clamore fuerunt ipsorum lapidibus insecuti et P. subdiac. usque ad effusionem sanguinis in capite percusserunt.

[4]) Potth. 3982. Praepositus et complices eius in fratrem ipsius in ecclesia coram altari astantem in die coenae Domini manus sacrilegas iniecerunt et tumultu exorto auxilio canonicorum et presbyterorum astantium vix manus ipsorum effugere potuerunt.

tonin in Piacenza auszustehen. Man nahm ihm aus dem Schrank im Refektorium Gegenstände weg, verbrannte dann den Schrank, zerschnitt ihm das Bett mit Messern, nahm ihm die Kopfkissen aus dem Dormitorium. Schließlich verging man sich aufs schwerste an einem seiner Verwandten [1]).

Zu einer einheitlichen Opposition kam es nur in England, wo man unter den Italienern schwer zu leiden hatte. Die Hauptsache war für die Engländer, daß so viel Geld außer Landes ging. Andauernd folgte ein Italiener dem andern im Besitz eines Benefiziums. Um den Beschwerden abzuhelfen, machte Honorius III. 1225 den Vorschlag, es sollten zur Deckung der Bedürfnisse der Kurie an sämtlichen Kathedral- und Stiftskirchen Englands und Frankreichs die Einkünfte je einer Pfründe bestimmt werden [2]). Der Gedanke begegnete jedoch allgemeinem Widerstand und so blieb es dabei, daß trotz aller Zusicherungen Honorius III. und Gregors IX. ein Italiener den andern ablöste [3]). Da kam es 1231 zu einer weitverzweigten Verschwörung, die zwar der Kurie nicht geringen Schrecken einjagte, aber ihren Zweck doch nicht erreichte. Für den einen päpstlichen Kursor, der in Stücke gehauen war, und für den andern, der halb tot geschlagen wurde, kamen lediglich andere Leute ins Land. Gregor IX. verlangte natürlich schwere Bestrafung der Übeltäter [4]). Die Untersuchung ergab, daß hochstehende Persönlichkeiten der nationalen Bewegung nicht fernstanden. Ein Bischof, Robert Grosseteste von Lincoln, hatte zwar keine Beziehungen zu den Aufrührern, war aber ein erklärter Feind aller Ausländer. „Linguam pecoris non agnoscunt, linguam non intelligunt, animarum curam negligunt, et tam pecuniam in

[1]) Potth. 1717: In quendam consanguineum eius clericum, qui pro pane et vino more solito ad camerarium accedebat, quidam de canonicis cum servientibus suis manus inicientes temere violentas et ipsum inhoneste tractantes graviter vulnerarunt in facie ac extra portam ecclesiae turpiter expulerunt et servientibus eiusdem ecclesiae districtius inhibere curarunt, ne ipsi praesumerent aliquod servitium exhibere et sic eundem clericum minis assiduis et contumeliis affligentes non sine contemptu nostro ipsum fatigare non desinunt plurimis laboribus et expensis.

[2]) Matth. Paris III, 102 ff. Haller hat recht, wenn er darin keine Provisionen erblickt. In der Wirkung freilich lief es auf dasselbe hinaus.

[3]) Die Versprechungen siehe Potth. 6569, Reg. Hon. III. 3106, 3122, Reg. Greg. IX. 440, 1774.

[4]) Reg. Greg. IX. 806–808.

magnam regni depauperationem colligunt et asportant [1]. Er scheute sich nicht, den Kardinälen zu erklären, er könne nicht providieren, weil der betreffende Kleriker noch zu jung sei und die Weihen noch nicht empfangen habe [2]. Im übrigen war er ein durchaus verständiger Mann, wie seine Vermittlungsvorschläge beweisen; aber er selbst sah wohl ein, daß eine Änderung nur schwer zu erreichen sei, schon darum, weil auch nach seiner Überzeugung dem Papst das unbeschränkte Verleihungsrecht zustehe [3]. In theoretische Erwägungen sich einzulassen, schien ihm zu gefährlich. Zwar sagte er einmal, die Allgemeingewalt des Papstes beziehe sich nur auf die aedificatio, nicht auf die destructio [4], aber er wußte, daß sich mit diesen Erwägungen nichts erreichen ließ. So hoffte er schließlich nicht mehr auf Besserung, weil die Formel „non obstante“ ihm jeden Glauben an päpstliche Versprechungen benahm [5]. In der Tat änderte sich nichts und es kam auch in Zukunft gelegentlich zu unliebsamen Vorkommnissen [6].

Frankreich brachte es zu keiner geschlossenen Opposition, weil es selbst von der Kurie zu viel zu erwarten hatte. Namentlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts standen so viele Franzosen im Dienst der Kurie, daß sie keinen Anlaß hatten, eine Änderung der Zustände zu wünschen. So blieb es bei zeitweiligen Verstimmungen, die auf die Entwicklung im ganzen ohne Einfluß blieben.

Der Kurie mußte natürlich daran gelegen sein, den Widerstand mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Exkommunikation und Suspension waren dabei ihre Waffen.

Anfangs ging man noch nicht so scharf vor. Wie oft hat nicht Alexander III. den Bischof von Meaux zu bewegen gesucht, seinen Befehlen Folge zu leisten? Er erklärte selbst, er habe die Macht zu strafen und den Willen zu strafen und doch strafte er nicht.

---

[1] Rob. Großeteste epistolae S. 442 ff. [2] a. a. O. 151 ff.

[3] a. a. O. 144. Scio et veraciter scio domino papae et sanctae Romanae ecclesiae hanc esse potestatem, ut de omnibus beneficiis ecclesiasticis libere possit ordinare. Denselben Gedanken sprach auch Clemens IV. dem Bischof von Beauvais gegenüber aus (Reg. Clem. IV. 1080).

[4] Briefe 432 ff. [5] a. a. O.

[6] Reg. Urb. IV. 777, Reg. Clem. IV. 154. Über eine Schlägerei in England vgl. Reg. Greg. IX. 3419; eine Exkommunikation erfolgte laut Reg. Greg. IX. 3541.

Aber schon in der Zeit zwischen ihm und Innocenz III. griff man schärfer zu, indem man bei Verweigerung der Bepfründung die Exkommunikation verhängte. Allerdings wird man hier von einem Ausnahmefall reden müssen. Schrieb doch Innocenz III. viermal nach Marseille und drohte immer noch mit Sentenzen [1]). Auch er stellt nur für den Fall der ferneren Weigerung die Rache in sichere Aussicht [2]).

Waren die Exekutoren genötigt, selbst die Investitur zu vollziehen, so taten sie es mit der Erklärung, alle, die sich nicht fügen wollten, seien als exkommuniziert zu betrachten [3]). Sie handelten dabei entsprechend der ihnen vom Papste erteilten Befugnis, für den Fall des Widerstandes mit Zensuren einzuschreiten. Manchmal setzte der Papst auch eine Frist, bis zu der die Bepfründung zu erfolgen hatte. War sie abgelaufen, so mußte die feierliche Exkommunikation ausgesprochen werden [4]).

Wüßten wir nicht aus der Zeit Cölestins III. nur von Provisionen, die zu Weiterungen führten, so könnte man fast auf den Gedanken kommen, Cölestin sei bei weitem rascher mit kirchlichen Strafen bei der Hand gewesen als sein unvergleichlich bedeutenderer Nachfolger. In Périgueux erfolgte Suspension von Offizium und Benefizium [5]). In Saintes, Langres und Limoges wurde ohne Erfolg das Interdikt verhängt [6]). Auch Innocenz III. hatte sich noch mit diesen Dingen zu befassen. Wenn wir den Nachrichten Glauben schenken dürfen, so ist Innocenz selbst nicht gar oft mit so harten Strafen eingeschritten [7]). Vereinzelt ließ er die Exkommunikation in der ganzen Kirchenprovinz verkünden [8]), jedenfalls um in möglichst weiten Kreisen zu verstehen zu geben, daß er seine Befehle nicht ungestraft mißachten lasse.

---

1) Potth. 4867, 4885.

2) Potth. 2871. 3) Potth. 262, 837, 2107.

4) Potth. 414. Quod si nec sic infra duos menses poteritis emolliri, iidem (executores) nullam sententiam illarum aliquatenus relaxari permittant, sed tamdiu singulis diebus dominicis et festivis pulsatis campanis et extinctis candelis praedictam excommunicationis sententiam per totam provinciam Burdegalensem publice faciant innovari. Potth. 1816 beträgt die Frist 40 Tage, Potth. 41 nur 14 Tage, Potth. 126 gar nur 3 Tage.

5) Potth. 1812. 6) Potth. 485, 1816, 2724 Erneuerung durch Innocenz III.

7) Potth. 957, 1016, 1087, 1717, 3982. 8) Potth. 414, 1087.

Häufig mag die Exkommunikation ausgesprochen worden sein, ohne daß uns irgendwelche Kunde davon wird. Aus Como z. B. erfahren wir es nur zufällig [1]).

Außer der Exkommunikation kamen als Strafen in Betracht die Entziehung des Rechtes der Benefizienverleihung und die Zitation an die Kurie. In ersterem Fall hat man zu unterscheiden, ob der Papst nur die Verleihung der ersten zur Erledigung kommenden Pfründe verbot oder ob er das Verleihungsrecht schlechthin entzog. Daß bei Anwartschaft die Möglichkeit anderweitiger Verfügung über ein Benefizium weggefallen war, versteht sich von selbst. Man hat also auch in dem ausdrücklichen Hinweis darauf keine Strafe zu erblicken. Wohl aber muß es als Strafe aufgefaßt werden, wenn der Papst die Ausübung der Kollaturrechte überhaupt verbietet. Zu oft scheint es nicht geschehen zu sein [2]). Die Dauer der Entziehung hing natürlich von dem Wohlverhalten ab.

Sehr empfindlich mußte die Zitation an die Kurie wirken; denn eine Romreise für mehrere Kapitelsglieder war mit großen Kosten verbunden. Die Zitation war die Strafe für Mißachtung von Interdikt und Exkommunikation. Bald ließ auch hier Innocenz III. Gnade für Recht ergehen [3]), bald ließ er volle Strenge walten. Die Suspension von Offizium und Benefizium, die für den Fall des Nichterscheinens angedroht wurde, machte wohl jeden gefügig. Schließlich war es ja immer noch besser, die Unannehmlichkeiten einer Romreise auf sich zu nehmen, als Amt und Würde zu verlieren. Wenig erfreulich war es für ein Kapitel, wenn sämtliche „Rebellen“ an die Kurie gehen mußten [4]); ebenso schlimm war für den einzelnen die Aussicht, in seinem Leben nie mehr in den Genuß eines Benefiziums kommen zu können [5]) Der Bischof hatte sich in eigener Per-

---

[1]) Potth. 2809. [2]) Potth. 2200, 3853.

[3]) Potth. 2809.

[4]) Potth. 1816. Etwa widerstrebende Kanoniker in Saintes müssen an die Kurie kommen und bleiben so lange suspendiert, donec cum litteris vestris (executorum) rei veritatem plenarie continentibus nostro conspectui se praesentent, ut poena docente cognoscant, quam temerarium sit, mandatis apostolicis contraire et latas ipsius sententias non servare.

[5]) Potth. 1717. Zum mindesten müssen wegen des gezeigten ‚contemptus‘ ‚procuratores‘ an die Kurie geschickt werden.

son einzufinden, die Kapitel brauchten nur einige Vertreter zu entsenden [1]).

Jedenfalls ist es sehr bezeichnend, daß der Gehorsam in letzter Linie durch Mittel erzwungen werden mußte, die eine schwere finanzielle Belastung bedeuteten. Über Mißstände, die sich aus der Zitation ergaben, konnte ich nichts in Erfahrung bringen. Auch über die Häufigkeit der Exkommunikation bei Gelegenheit von Provisionen vermag ich nichts zu sagen. Außerordentlich schwere Mißgriffe kamen nachweislich dann und wann vor [2]). Solange die Provisionen selten waren, lag ja die Gefahr des Mißbrauchs der Gewalt durch die Exekutoren noch nicht so nahe; das wurde aber in dem Augenblicke anders, wo eine ganze Reihe von Klerikern darauf wartete, im Kapitel Aufnahme zu finden. Da mögen sich wohl Zustände herausgebildet haben, wie sie aus der Diözese Limoges berichtet werden. Die Sprache der Kurie ist zwar im vorliegenden Falle etwas kräftig, aber in der Hauptsache werden die Dinge doch wohl richtig geschildert sein. Wenn die Prezisten erfahren hatten, es sei irgendwo der Inhaber eines Benefiziums erkrankt, so wurde mit Wissen der Exekutoren das Haus des Kranken mit Aufpassern umstellt. Noch war der Leichnam nicht der Erde übergeben, so war das Benefizium schon verschiedentlich verliehen. Die streitenden Parteien vermochten sich nicht zu einigen. Der eine beunruhigte den andern. Die Folge war das Interdikt. Vom kirchlichen Standpunkte aus war schon die Aufpasserei im höchsten Grade verwerflich. Die Folgen des Interdikts waren nicht minder übel. Daher war es vom rechtlichen und sittlichen Standpunkte aus am besten, man ließ alle streitenden Parteien Verzicht leisten und den ordentlichen Verleihungsberechtigten die Neubesetzung vornehmen [3]).

So schlimm wird es nun zwar nicht oft geworden sein; aber man wird die Mißstände und Gefahren auch nicht unterschätzen dürfen [4]).

---

[1]) Potth. 2082 in Clermont; das Kapitel in Poitiers hat „geeignete Boten" zu senden (Potth. 837). Wie Innocenz III. den Erzbischof von York zu strafen gedachte, weil er exkommuniziert die Messe las, ist nicht zu sagen, da erst Erhebungen angestellt werden mußten (Potth. 2205).

[2]) Potth. 3982. [3]) Reg. Inn. IV. 1611.

[4]) In England mußte Gregor IX. verbieten, ohne speziellen päpstlichen Auftrag zur Suspension vom Kollaturecht zu schreiten (Reg. Greg. IX. 871).

Vielleicht liegt es im Charakter der betreffenden Päpste begründet, wenn wir für Gregor IX. und Bonifaz VIII. über den Widerstand und die Art und Weise, wie man ihn brach, verhältnismäßig gut unterrichtet sind. Daß die Exkommunikation oft verhängt wurde, hing mit der rasch fortschreitenden Entwicklung in der kirchlichen Gesetzgebung zusammen, die den einen und andern in dem engen Netz der kirchlichen Zensuren verstrickte, noch ehe er sich dessen recht bewußt geworden war; auf der anderen Seite aber muß doch wohl festgehalten werden, daß neben der Geringschätzung kirchlicher Gebote und einer befremdlichen Mißachtung der kirchlichen Strafen auch zu große Bereitwilligkeit, gleich mit den schärfsten Mitteln durchzugreifen, sich breit machte, anders kann ich mir Zustände, wie sie sich gelegentlich herausbildeten, nicht erklären [1]).

Der Widerstand gegen Verfügungen des Papstes regte sich unter Gregor IX. nicht lediglich in England, obwohl er nur da eine größere Bedeutung gewann. Wir erfahren auch aus den verschiedensten andern Gebieten von schlimmen Vorgängen, die zu Blutvergießen, Exkommunikation und Suspension und zu Zitation an die Kurie führten [2]).

[1]) Reg. Greg. IX. 4038 (Limoges). In Benevent kam es gelegentlich einer Provision zu Exkommunikationen, so daß Gregor IX. verbot, ohne besonderen Auftrag zu exkommunizieren (1878).

[2]) In Chartres erhob man sich gegen einen Colonna (1340). In Konstanz erschlug ein Ritter aus Wut einen Lombarden, der vom Kardinallegaten das Benefizium erhalten hatte, das das Kapitel seinem Bruder übertrug (1945). In Köln zog man einen Domherrn in einem Provisionsstreit um die Propstei an den Haaren aus dem Kapitel und setzte ihn gefangen. Die Folge war natürlich Exkommunikation (3859). Siehe auch 3157. In Diözese Bazas zelebrierte man trotz Exkommunikation (2679). In Diözese Mailand legte man Hand an Passaguado, einen Verwandten des Kardinals Guifred von S. Markus, so daß Zitation an die Kurie erfolgte (2983). In Maastricht ist ein Provisionsstreit vor allem darum interessant, weil die durch Provision vergebene Pfründe durch König Heinrich VII. verliehen wurde. Trotz Exkommunikation kommen die Chorherren zur Messe (893). Man vgl. ferner Exkommunikationen bzw. Zitationen bei S. Marzellus in Paris (1088), S. Laurentius in Mailand (1630), in Bergamo (1294), in Fulda bei Provision für den Sohn eines Juden (2916), in Tournai (2294), Magdeburg (2211, nicht 2221, wie es S. 67 heißt), Paris (2217) und Bergamo (1656) bei Legatenprovisionen. In Trier warf man dem providierten päpstlichen Subdiakon Heinrich Eidbruch vor, da er eine geschuldete Summe Geldes nicht zur versprochenen Zeit zurückgezahlt habe. Der Kleriker wußte sich aber zu rechtfertigen. Auch hier kam es zur Exkommunikation (2132).

Wie mißliebig mancherorts die Provisionen waren, beweist eine Äußerung des Abtes von S. Taurin in der Diözese Evreux, der sich rühmte, er gestatte nie, daß einem Kleriker mit einem Benefizium providiert werde, wo er Kollatur- oder Präsentationsrechte habe [1]) oder die Bemerkung eines Priors in der Diözese Clermont bei der Verlesung eines Provisionsmandates: Legatis, quia pro vobis vel pro papa unam cinellam non faceremus in hoc casu [2]). Daß gerade von den Klöstern mehrere Nachrichten überliefert sind, die Zeugnis ablegen über die große Erbitterung beim Eintreffen von Provisionsmandaten für arme Kleriker [3]), ist vielleicht noch beachtenswerter, als die nie aufhörenden Fälle, wo man mit tätlicher Gewalt die Provisionen zu hindern suchte [4]).

Die Engländer bereiteten italienischen Klerikern Schwierigkeiten, indem sie sie für tot ausgaben und auf das Gerücht hin den Prokuratoren die fernere Auszahlung der Einkünfte verweigerten. So erging es nicht allein dem Opizo de Castello, der in der Diözese Norwich Rektor war, so erging es, wenn

[1]) Reg. Bon. VIII. 1368. Da er tatsächlich eine Provision verweigerte, wurde er an die Kurie zitiert. [2]) Reg. Bon. VIII. 3837.

[3]) Außer der eben angeführten Urkunde, wo man sich auf ein Privileg mit der Formel plena et expressa mentio berief, vgl. Reg. Bon. VIII. 3820. Hier sucht man die Provision dadurch zu hintertreiben, daß man die betreffende Kirche an einen Neffen des Seneschalls des Königs von Frankreich verlieh. Auch Reg. Bon. VIII. 3821 berief man sich auf ein Privileg und verschloß vor dem armen Kleriker die Türe.

[4]) Hierher gehört auch Reg. Bon. VIII. 3837. Petrus Capocci aus Rom, Kanoniker in Reims, wurde, als er dort residieren wollte, von Ministerialen des Bruders des Erzbischofs ins Gefängnis geworfen auf Grund des ihm zur Last gelegten vitium incontinentiae. Der Erzbischof gab ihn nicht frei, obwohl das Domkapitel, dem die Jurisdiktion über ihn zustand, sich für ihn verwendete (Reg. Bon. VIII. 1082). Als der Stellvertreter des Laurentius de Urbe, dem Nikolaus IV. in Burgos ein Kanonikat verliehen hatte, in den Besitz eingewiesen werden sollte, schleppte man ihn an den Füßen aus der Kirche und hätte ihn wahrscheinlich in einem nahen Wasser ertränkt, wenn nicht der Bischof hinzugekommen wäre. Dem König von Kastilien stellte man allerdings den Fall ganz anders dar (Reg. Bon. VIII. 537). In der Diözese Avranches widersetzte sich ein Kleriker, der mit Hilfe von Laien sich eines Kanonikats bemächtigt hatte, drei Jahre lang der Exkommunikation (Reg. Bon. VIII. 556). In Furnes verfolgte man einen Einheimischen, weil er die Italiener begünstigte (Reg. Bon. VIII. 2734). Johannes Colonna hatte in York mit Schwierigkeiten zu kämpfen, in Reims Albert von Lavagna (Reg. Bon. VIII. 964). In Neelle warf man den Diener eines päpstlichen Prezisten ins Gefängnis (Reg. Bon. VIII. 3748).

wir den päpstlichen Registern Glauben schenken dürfen, auch manchen andern [1]).

Das alles zusammen gibt sicherlich kein erfreuliches Bild und doch ist es vielleicht weniger charakteristisch für das Provisionswesen als für die Anschauungen der Menschen des 13. Jahrhunderts.

XI. Kapitel.

Formalia.

Über den Wert oder Unwert der folgenden Untersuchungen kann man sich streiten. Man kann sagen, es komme nicht viel darauf an, ob der Papst eine Provision wünsche unter der Formel rogamus oder ob es praecipiendo mandamus et mandando praecipimus heiße.

Für das dreizehnte Jahrhundert wäre eine derartige Untersuchung meines Erachtens zwecklos. Sie hätte nicht einmal mehr statistischen Wert. Längst war es Tatsache geworden,

[1]) Reg. Bon. VIII. 601. Eine Ausstreuung gleicher Art in Verbindung mit Totschlag vgl. Reg. Urb. IV. 1131. Bonifaz VIII. bestreitet (2987), daß man zur Winterszeit schon 16 Tage nach dem in Basel erfolgten Tode eines Klerikers in Lincoln habe zur Benefizienverleihung schreiten können. Er fügt bei, die Engländer brächten überhaupt gerne nichtige Beschwerden vor. Advertentes denique quod in Anglia consueverunt ut plurimum contra provisiones apostolicas confictiones minus veraces opponi, cavillationes nequiter adhiberi, queri diffugia, impedimenta prestari et occupationes inique presumi.

Exkommunikationen seien angemerkt in Lissabon (Reg. Bon. VIII. 2923), Basel (3859), Urgel (2416), Périgueux (Reg. Urb. IV. 1059), Chartres (1088), Oviedo (1100), Utrecht (1107), Meath (2414), Paris (1897), Amiens (Reg. Cam. 451), Verdun (Reg. Urb. IV. 62, 145), Winchester (957), Barcelona (171), Reims (515 wegen Gegnerschaft gegen den Kardinal Ottobonus von S. Adrian als Archidiakon) und Florenz (Reg. Ben. XI. 504). In Trier zelebrierten einige Kanoniker trotz Exkommunikation und Interdikt (Reg. Ben. XI. 36). Der Erzbischof von Patras ließ einen Boten, der u. a. eine Provision für den päpstlichen Kammerkleriker Synitius überbrachte, ausrauben und in das Gebiet der schismatischen Griechen abschieben, als er die Nachricht vom Tode Alexanders IV. empfing (Reg. Cam. Urb. IV. 65). In Flandern wurde das Interdikt verkündet, weil der Graf die Verleihung der Propstei in Brügge an Leonard Fiesco nicht anerkannte (Reg. Bon. VIII. 1099). Zitationen an die Kurie seien genannt für Palencia (Reg. Bon. VIII. 2640, 2880), York (bei Bepfründung des Kardinals Franz von S. Maria in Cosmedin (2924), Lichfield (3606) und Ferrara (988).

daß jede Provision, sofern ihre Ausstellung nicht auf falschen Voraussetzungen fußte, erfüllt werden mußte. Sobald aber einmal die Wirklichkeit stets Zwang anwendet, wo sie auf Widerstand stößt, ist es nutzlos, besonderes Gewicht auf eine wenig entschiedene Ausdrucksweise des Befehls zu achten.

Anders ist das bei den Anfängen der Entwickelung und sobald einmal zugegeben ist, daß wir es mit einer Entwickelung zu tun haben, rechtfertigen sich diese Auseinandersetzungen. Man kann ja jederzeit bei dem Punkte abbrechen, wo man einen allgemeinen ‚usus' festgestellt hat. Auch den Leuten des 15. Jahrhunderts kam es zum Bewußtsein, daß die Formeln in den Provisionsurkunden gewechselt haben. Sie haben dabei das Richtige getroffen, aber freilich ist es leichter, diese Schemata zu entwerfen, als den Übergang von einem Typus zum andern zu verfolgen.

Notwendig ist diese Untersuchung vor allem deshalb, weil man auch Rücksicht zu nehmen hat auf die Organe, durch die der Papst nötigenfalls seinem Willen Ausdruck verlieh. Diese waren nicht von jeher da, es wird sich also darum handeln festzustellen, wann sie aufzutreten beginnen, ob wir überhaupt noch in der Lage sind, das festzustellen, ob nicht besondere Abarten der Provision dafür vorbildlich geworden sind. Im tiefsten Grunde handelt es sich um die Beantwortung der Frage: Wann und unter welchen Umständen wurde die Erfüllung einer Provision zur unumgänglichen Pflicht?

Freilich ist dafür die ‚Bitt'- oder ‚Befehls'formel allein nicht ausreichend, es müssen dazu auch alle die schon erwähnten Momente beigezogen werden, um ein abschließendes Urteil zu gewinnen. Auch anderweitige Andeutungen in den Urkunden können die Untersuchung fördern.

Die Formeln der frühesten Zeit sind von nicht zu großem Werte. Das gilt namentlich bei dem ersten uns überhaupt bekannten Provisionsmandat. Zusammenfassend aber wird man sagen können, die Schreiben sind in der Form der dringenden ‚Bitte' gehalten. Ob die Erfüllung Pflicht war oder nicht, darüber sagen sie uns durchaus nichts.

Erst unter Hadrian IV. gewinnen wir sicheren Boden. Bisher war jeweils nur das erste Schreiben erhalten. Wurde es erfüllt oder wurde es nicht erfüllt? Daß die Erfüllung erwartet wurde, ist selbstverständlich. Aber was beabsichtigte

der Papst zu tun, falls es nicht geschah? Darauf vermögen wir eine Antwort nicht zu geben, weil die päpstlichen Schreiben selbst sich ausschweigen und Auslassungen von anderer Seite nicht vorliegen. Unter Hadrian werden beide Wünsche erfüllt. In den Pariser Schreiben haben wir einen Auftrag in erster und zweiter Form, in dem Brief Ulrichs von Steinfeld die Auffassung der Mitwelt.

In den Pariser Schreiben heißt es zuerst rogantes attentius, nachher praecipiendo per ap. scripta mandamus et mandando praecipimus . . . omni contentione et appellatione seposita, also erst eine dringende Bitte, dann ein scharfer Befehl. Wenn aber auch dieser Befehl nicht beachtet wird, was will Hadrian dann beginnen? Das wissen wir nicht. Wohl aber wissen wir, was Leute, die die Verhältnisse kannten, vermutet haben. Ulrich von Steinfeld ist wie so viele andere nicht entzückt über die neuesten Vorkommnisse; er meint, die Bitten und Befehle der römischen Kirche seien nicht in der Ordnung, aber sein Rat ist Gehorsam: Valde timeo, ne forte, dum appetitis maiora, perdatis minora... Fideliter vobis consulo, ut humilitate et servicio vestro per amicos vestros potius apud eos agatis, quam per superiorem potestatem. Melius est enim vos contentos paucis pacem habere quam cum discordia plura possidere. Das heißt doch nichts anderes als: Laßt es lieber nicht auf einen Streitfall ankommen, denn die Niederlage ist gewiß. Daraus muß man doch schließen, daß es Pflicht war, dem Papst in diesem Punkte zu gehorchen, und daß er, wenn nötig, auch zu energischen Maßnahmen griff.

Bei Alexander III. ist das Vergleichsmaterial ungleich reichhaltiger. Das Bild, wie es sich bietet, ist folgendes:

rogamus monemus atque mandamus (J. 11798, 13716); rogamus monemus et exhortamur (J. 11742, 11915); rogantes attentius et mandantes (J. 13447); rogamus mandamus atque monemus (J. 12415); rogamus attentius atque monemus (J. 11760); monemus atque mandamus (J. 11316, 11456); rogamus atque monemus (J. 10901, 11495); attente rogamus atque monemus (J. 10694); rogamus monemus et rogando mandamus (J. 12423); rogantes attentius, monentes atque mandantes (J. 12017); rogantes et rogando mandantes (J. 12060); rogantes et mandantes (J. 12295); rogamus attentius et monemus (J. 11247); sollicitis in domino precibus exoramus monemus et

exhortamur attentius (J. 11230); mandamus (J. 14229, 12323); rogamus affectuosius et mandamus (J. 13715); monemus mandamus et districte praecipimus (J. 13717); rogantes plurimum et monentes (J. 11519); preces tibi sollicitas et affectuosas porrigimus per ap. scripta rogantes attentius et mandantes, daneben noch einmal preces (J. 13092).

Man sieht daraus genau, daß neben der Bitte fast immer noch der Befehl, stets aber wenigstens noch die Mahnung zum Vorschein kommt.

Kam die Sache nicht mit dem ersten Schreiben zur Erledigung, so folgte ein zweites. Das erste pflegt darin als Bitte aufgefaßt zu werden: J. 12396 ad preces nostras; J. 12033 meminimus preces sollicitas porrexisse... preces nostras in hac parte nolens admittere, J. 11943 cum olim preces tibi sollicitas porrexissemus; ut iuxta tenorem precum nostrarum non differat providere; J. 12423 affectuose rogavimus; preces auribus surdis pertransistis; J. 13253 preces sollicitas porreximus et attentas; Coll. Brugensis tit. VIII, 3 preces porreximus et dedimus in mandatis; J. 11922 rogavimus; preces studeat mancipare.

Die Befehle im zweiten Brief waren etwas schärfer. J. 12033 rogamus, monemus atque mandamus; J. 12027 monemus atque praecipimus; J. 12423 rogamus monemus et rogando mandamus; dann wieder preces et mandatum; J. 13253 vobis praecepimus.

Das erste Schreiben wird somit als Bitte, das zweite als Befehl aufgefaßt und damit war der späteren Übung, von litterae rogatoriae und praeceptoriae zu sprechen, in wirksamer Weise vorgearbeitet.

Diese „Bitten“ sind etwas eigentümlicher Art. Vor allem ist zu betonen, daß nicht die Formel allein darüber zu entscheiden hat, ob die „Bitte“ erfüllt werden mußte. Wollte man die Frage aufwerfen, so müßte man sie bejahen. Das Zeugnis Ulrichs von Steinfeld aus der Zeit Hadrians IV. hat uns schon öfters gute Dienste geleistet und tut es auch hier. Ebenso verraten die Auslassungen Alexanders III. deutlich, wie diese „Bitten“ aufzufassen sind. Ich will hier nicht eingehen auf den Fall Herveus. Die kanonistischen Bestimmungen lagen klar. Der Einwand Simons von Meaux, er könne auf Grund der Bestimmungen des Laterankonzils nicht zur Integratio verpflichtet werden, war willkürlich, denn hier handelte es sich

doch nicht um eine Exspektanz im eigentlichen Sinne. Alexander sprach von seiner Berechtigung, ihn zu bestrafen. Er ärgerte sich, daß jener es wagte, mit seinem Ungehorsam zu prahlen. Das wären genug Andeutungen, die sich verwerten ließen — aber immerhin handelt es sich nicht um eine Provision im strengen Sinne des Wortes; wir wollen sie also auch nicht verwerten.

Anders verhält es sich mit dem Mandat in Senlis. Entgegen einem ausdrücklichen Befehl des Papstes hatte der dortige Bischof eine Pfründe auf Bitten des französischen Königs verliehen. Die Angelegenheit mußte für Alexander peinlich sein. Wozu auch hätte er es zu Differenzen mit dem König kommen lassen sollen um einer solch nebensächlichen Geschichte willen? Die Strafe will Alexander dem Bischof erlassen — wenn er aber befugt ist, jemand wegen Verweigerung zu bestrafen, so können die „Bitten" nicht nach Belieben erfüllt oder nicht erfüllt werden. Zudem wird die Erledigung kraft der dem Papste schuldigen Obödienz verlangt [1]) und wenn kein Gehorsam geleistet werden sollte, so bleibt dem Bischof das Pfründenverleihungsrecht so lange entzogen, bis er nachgibt [2]). Dem Dekan wird ‚sub pena honoris et officii' verboten, jemand ins Kapitel aufzunehmen, ehe der Kardinalkleriker bepfründet ist [3]).

Diese Maßnahmen reden deutlich genug. Wenn ferner die ‚Bitten' nicht erfüllt werden mußten, wozu hätte man sich dann vom Papst das Versprechen geben lassen sollen, in Zukunft zu einer Provision nicht mehr gezwungen zu werden? [4])

---

[1]) J. 13440 schreibt er schon zum dritten Male in virtute obedientie. Die ganze Formel lautet: mandamus et in virtute obedientie precipimus, quatinus prescriptam prebendam non obstante concessione vel donatione cuiquam facta dilatione contradictione et appellatione cessante conferas et assignes.

[2]) J. 13441. An den Exekutor: Quod si facere forte noluerit, tu concessionem vel donationem de ipsa factam appellatione remota irritam denunties et episcopum a donatione prebendarum nostra et tua fretus auctoritate facias manere suspensum, donec de provisione istius mandatum apostolicum impleatur, nullis litteris obstantibus, si que sunt vel fuerint his contrarie veritate tacita in posterum impetrate. [3]) J. 13442.

[4]) J. 13253. Der Papst soll versprochen haben, quod si nos exaudiretis in eius receptione, vos super prebendis conferendis minime ulterius cogeremus.

Es braucht nicht einmal besonders Nachdruck auf den Ausdruck ‚Zwang' gelegt zu werden, obwohl damit die ganze Frage erledigt wäre. Die Versprechungen des Papstes besagen gerade genug.

Sonach dürfte wohl festgestellt sein, daß ungefähr zur Zeit des Laterankonzils die Freiheit der Bewegung den Provisionen gegenüber nicht mehr vorhanden war. Ich glaube aber an diese Freiheit auch schon für die Tage Hadrians IV. nicht mehr.

Nach dieser Feststellung hat es nur noch statistischen Wert, auf die Befehls- und Bittformeln zu achten. Doch wollen wir für Cölestin III. und Innocenz III. doch noch eine Zusammenstellung versuchen, und zwar um zu untersuchen, in welcher Weise die Bitt- und Befehlsformeln aufeinanderfolgen.

Bei Cölestin III. stößt die Frage natürlich auf erhebliche Schwierigkeiten, weil wir die Befehle sozusagen nur aus Referaten kennen. Mancher Ausdruck ist lediglich der Kanzlei Innocenz' III. zugute zu halten. Wiederholt wird erzählt, daß erst „gebeten", dann befohlen worden sei [1]). Besonders treffend ist ein Ausdruck: preces et mandata ipsius semel et iterum implere contempsit [2]).

Wie diese Ausdrücke schematisierend wiedergegeben wurden, darüber erst weiter unten.

Bei Innocenz III. stellen wir zunächst fest, in welcher Form er für arme Kleriker bittet.

Potth. 2807 und 2863: universitatem vestram rogandam duximus attentius et monendam per ap. vobis scripta mandantes; Potth. 2805: monemus attentius et hortamur per ap. scripta praecipiendo mandantes; Potth. 4754: rogamus attentius et monemus per ap. vobis scripta mandantes; Potth. 2975: rogamus attentius et hortamur per ap. scripta mandantes; Potth. 71: mandamus [3]).

---

[1]) Potth. 126: proposuit quod cum b. m. Coel papa praedecessor noster post preces, quas vobis pro receptione ipsius in fratrem et assignatione praebendae ad donationem vestram spectantis in ecclesia vestra proximo vacaturae eidem facienda' porrexerat, mandatum vobis Apostolicum destinasset et bon. m. decanum Remensem executorem concessisset eidem. Potth. 1807. Cum . . . preces et mandatum ad vos duxerit destinanda contemptis tam ipsius precibus quam mandato. [2]) Potth. 485.

[3]) Auch in Potth. 824 scheint Befehlsform angesetzt gewesen zu sein.

Falls sonst in dem Schreiben noch einmal ein Ausdruck sich findet, der sich auf die Art und Weise des Auftrags bezieht, so darf man sicher sein, dem Wort mandatum zu begegnen: Potth. 71: quodsi tu ei iuxta mandatum nostrum neglexeris providere; Potth. 2975: mandatum apostolicum taliter impleturi; Potth. 4754: preces et mandatum nostrum taliter auditurus; Potth. 2807: mandatum ap., sicut convenit, executione celeri prosequentes; Potth. 2863: ut preces et mandatum nostrum videamini, sicut convenit, executione celeri complevisse.

Aus späteren Schreiben können wir hin und wieder die Form feststellen, in der das erstemal geschrieben war. Daraus bestätigen sich nur unsere bisher gemachten Wahrnehmungen [1].

Es gibt bekanntlich noch eine Anzahl von Provisionen, die nicht ausdrücklich auf den Namen von armen Klerikern ausgestellt, aber unzweifelhaft als solche gedacht sind. Wo man sich nur auf die Theinerschen Regesten beziehen kann, muß man sehr vorsichtig sein. Sonst wurde erst eine gemäßigte, dann eine schärfere Form beliebt [2]. Die Formel ist also im

[1] Potth. 2897: rogandos duximus et monendos nihilominus ipsis praecipiendo mandantes. Ebenso Potth. 3404—3406. Da diese Schreiben sich auf einen und denselben Fall beziehen, dürfen wir sicher sein, daß schon das erste Schreiben eine reiche Entwicklung der Form zeigte. In der Tat heißt es in der Vorlage Potth. 2276: discretionem vestram rogandam duximus et monendam per ap. vobis scripta mandantes. Daraus kann man ersehen, daß Schlüsse aus späteren Urkunden auf Eigentümlichkeiten von früheren nicht unstatthaft sind.

[2] Potth. 1792: Vom frühern Schreiben heißt es: cum preces vobis direxerimus et mandata, nun: nolentes igitur, quod . . . misericorditer inchoavimus, relinquere segniter imperfectum praecipiendo mandamus. Potth. 2294 heißt es in derselben Sache: manu propria curavimus investire. Ebenso wechseln in Potth. 1820 preces und mandatum, überleitend: ut igitur contemptum vestrum celeriter redimatis per obedientiam subsequentem, univ. vestrae per ap. scripta mandamus atque praecipimus. Potth. 1857: praecipiendo mandavimus. In Potth. 2851 heißt es in bezug auf eine andere Provision: cum . . . apostolicas recepisses litteras et mandatum, in bezug auf den Potth. 2851 gemeinten ist die Rede von einem früheren mandatum apostolicum, nunmehr monemus attente et hortamur per ap. scripta precipiendo mandantes; ferner attentius provisurus, ut preces nostrae pariter et mandatum debitum sortiantur effectum, quas porrigendas duximus solummodo propter deum. Potth. 2907 schon in der Arenga: preces dirigimus et mandata, tam mandatum nostrum quam monitiones ipsorum surdis auribus pertransistis, nunc iterato mandamus et districte praecipimus, ähnlich Potth.

allgemeinen sehr erweitert. Die ersten Schreiben sind weniger schroff abgefaßt als die späteren.

Bei sectio praebendarum konnte sich Innocenz auf rechtliche festgesetzte Bestimmungen beziehen. Er konnte also von vornherein ein schärferes Auftreten wählen als bei andern Mandaten. Er spricht sich ja auch gegenüber dem Bischof von Breslau dahin aus, daß die Pfründenteilung womöglich schon bei der nächsten Vakanz wieder aufgehoben werden müsse. Nur wenn sie aus einer ‚causa rationabilis‘ vorgenommen wurde, so daß jeder Inhaber trotzdem noch ein ‚beneficium competens‘ hat, ist sie zu dulden. Die Formel lautet Potth. 212 und 2333: mandamus atque praecipimus; Potth. 2790: monentes attentius et exhortantes in Domino et per ap. vobis scripta mandantes. Da bisher die Integratio nicht vollzogen war, nimmt er Potth. 2537 die Verleihung einer etwa erledigten Pfründe vor (praebendam ipsam vacantem ei duximus auctoritate ap. concedendam et ipsum de illa manu propria curavimus investire). Daß die Überleitung zum zweiten Befehl in der Form gesucht wird, was begonnen sei, dürfe nicht unverwirklicht bleiben (Potth. 212), wird man verstehen. Einen besonderen Nachdruck verleiht er seinem Auftrag damit, daß er dem Bischof das Kollaturecht entzieht, bis die Integratio durchgeführt sei, und dem Kapitel verbietet, vorher jemand aufzunehmen.

2908 ein Exekutionsschreiben. In Potth. 3015 wird das frühere Schreiben wiederholt als Mandat bezeichnet, nunmehr mandamus et districte praecipimus. Potth. 4276: obtentu mandati nostri. Potth. 3029 wird ein früheres, zweifellos erstes Schreiben als Mandat bezeichnet. Potth. 1837 enthält unter andern Ausdrücken: nec praeceptum nec preces apud vos valuisse noscuntur, nunmehr iterato monemus attentius et hortamur per ap. vobis scripta praecipiendo mandantes. Potth. 324: quod olim tibi preces porreximus et mandatum, nun: mandamus. Potth. 1717: Licet . . . nostras preces et litteras multotiens recepissent ac mandatum nostrum non fuissent veriti surdis auribus pertransire. Potth. 2863: univ. vestram rogandam duximus attentius et monendam per ap. vobis scripta mandantes; ferner ut preces et mandatum nostrum videamini, sicut convenit, executione celeri complevisse. Potth. 3093 wird von einem früheren Schreiben gesagt: dedimus in mandatis. Potth. 4894: dev. vestram rogandam duximus et monendam per ap. scripta mandantes. Potth. 2576: monemus attentius et hortamur. Potth. 3813: frat. tuam rogandam duximus et monendam per ap. tibi scripta mandantes, auch sonst findet sich der Ausdruck mandatum.

Bei Verleihungen oder Verleihungsbefehlen nach Resignation herrscht der Befehl vor. Potth. 2790: monentes attentius et exhortantes in Domino et per ap. vobis scripta mandantes; Potth. 3578: praecipiendo mandantes; Potth. 3724: mandamus atque praecipimus; Potth. 2888: praecipiendo mandantes. Dieselben Beobachtungen muß man natürlich auch machen bei Tod an der Kurie und bei Verleihungen nach bisherigem Besitz von Kurialen [1]).

Bei Bepfründung von Kurialen ist ein Unterschied zu machen, ob direkte Verleihung vorliegt, dann braucht natürlich nur ein Aufnahmebefehl gegeben zu werden, oder ob keine Pfründe erledigt ist, dann kann die Sache nur durch Provisionsmandat geregelt werden. Die Form ist dann genau die, welche wir auch sonst immer fanden, verbunden mit all den Schwankungen, denen man auch sonst überall zu begegnen pflegt [2]).

Schon aus der Zeit Innocenz' III. gibt es einige Belege für Schematisierung der Mandate. Doch sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausdrücke noch nicht so fein säuberlich geschieden und daher noch nicht so genau bewertet werden können, wie man das später kann und darf. Der Ausdruck praeceptoriae et executoriae litterae findet sich in Potth. 4654 schon in einem ersten Schreiben, also ganz gewiß nicht an einer Stelle, wo er vermutet werden dürfte. Eine Berechtigung hat er da aber doch. Der Kleriker hatte an die Kurie appelliert, damit das Benefizium ja an keinen andern verliehen

[1]) Verleihungsbefehle finden sich in Potth. 2964: univ. vestram rogandam duximus attentius et monendam per ap. vobis scripta mandantes; Potth. 354: mandamus, ein Aufnahmebefehl in Potth. 1783 mit der Form: monemus igitur et exhortamur attente.

[2]) Potth. 296: pro ipso duximus primitias precum destinandas rogantes monentes et exhortantes in Domino per ap. vobis scripta mandantes. Zu bemerken ist, daß Innocenz das Mandat gibt, weil kein certus numerus vorhanden ist. Potth. 1940 hat wahrscheinlich Mandatsform. Potth. 2453: quibus per nostras dedimus litteras in mandatis; Potth. 4501: mandatum nostrum surdis auribus transeuntes; Potth. 4867 und 4885: quem dudum ad mandatum nostrum . . . recepistis; Potth. 2452 und 2501: occasione cuiusdam mandati nostri; Potth. 4145: quem de mandato nostro . . . contulerunt; Potth. 938: cum preces vobis misissemus apostolicas et praeceptum; Potth. 3921, 3922: cum placuerit (placuit) . . . ad preces nostras recipere; Potth. 2200: ut autem preces et praeceptum possetis eludere; Potth. 2107: dedimus in mandatis; Potth. 514: rogamus attentius et per ap. vobis scripta mandamus atque praecipimus.

werden könne. So ist es allerdings erklärlich, wenn wir einer Wendung begegnen, die wir erst in einem dritten Schreiben vermuten würden.

Bisher wollte man glauben, die Schablonisierung sei erst in den Dekretalen Gregors IX. vollzogen worden. Man darf aber an sich wohl vermuten, daß Raimund von Peñaforte sich an Vorlagen hielt, daß er vielleicht auch auf der Schule schon ähnliche Ausdrücke gehört hatte. Die Ausdrücke entstanden mit großer Wahrscheinlichkeit bei den Behörden der Kurie. Waren wiederholt päpstliche Schreiben nicht beobachtet worden und wurde dann die Sache an der Kurie verhandelt, so mußte man doch irgend eine Wendung haben, in der sich das erste, zweite usw. Schreiben kurz ausdrücken ließ. Von primae, secundae etc. litterae ließ sich doch nicht gut reden, weil zu gleicher Zeit Briefe sowohl an den Kollator wie z. B. an den Exekutor abgesendet werden konnten. So entnahm man die Bezeichnungen teilweise der Form, teilweise der Adresse.

Es heißt Potth. 213: Pro te fuit taliter allegatum, quod a b. m. Celestino papa praedessore nostro pro tua receptione in ecclesia Vastinen. rogatorias primum litteras, secundo praeceptorias et executorias impetrasti. Man sieht also daraus, daß man sich solcher Wendungen bei den Pfründenstreitigkeiten im Anschluß an Provisionsmandate bediente. Zudem entspricht der Hergang ganz dem, was wir bei anderer Gelegenheit von Cölestin III. erfahren. Potth. 126 lautet der entsprechende Passus: Proposuit... quod cum b. m. Celestinus papa predecessor noster post preces, quas nobis pro receptione ipsius in fratrem et assignatione praebendae ad donationem vestram spectantis in ecclesia vestra proximo vacaturae eidem facienda porrexerat, mandatum vobis apostolicum destinasset et b. m. decanum Remensem executorem concessisset eidem. Potth. 126 und Potth. 213 entsprechen sich aufs Wort: Preces porrigere = litterae rogatoriae, mandatum destinare = litterae praeceptoriae, executorem concedere = litterae executoriae [1]).

[1]) Über Potth. 353 will ich mich nicht äußern. Da man sich die Reihenfolge der Schreiben ganz genau zu denken vermag bei den andern Provisionen, wäre es doch merkwürdig, weshalb nur hier eine solche Verwirrung hätte Platz greifen sollen. Die einfachste Lösung wird die Annahme bieten, der Sachverhalt sei ungenau wiedergegeben. Man braucht sich ja nicht zu wundern, wenn man einmal einen Brief trifft, der logisch nicht ganz einwandfrei ist.

Innocenz spricht einige Male von der forma communis oder forma generalis, in der er die Provision armer Kleriker anordne [1]). Diese forma communis ist das erste Schreiben für arme Kleriker. Die Form desselben ist nicht ganz genau schematisiert worden, wie man sich leicht aus einer Vergleichung der ersten Briefe für arme Kleriker überzeugen kann. In den Hauptpunkten aber herrscht, wie das überhaupt nicht anders möglich ist, Gleichheit.

Bei Devolution, Tod an der Kurie usw. erhebt sich noch die Frage, in welcher Form die Verleihung vollzogen worden sei. Dem Resultat nach hat ja die Sache so gut wie keine Bedeutung. Ob der Papst bat, die Verleihung einer bestimmten Pfründe vorzunehmen, oder ob er sie selbst verlieh, das ist doch nur eine Förmlichkeit, aber freilich eine Förmlichkeit, auf die man achten muß.

Bei Devolution beansprucht der Papst für sich das Verleihungsrecht, aber er übt es nicht immer selbst aus. Waren mehrere Benefizien zugleich zu lange erledigt gewesen, so verlieh er wohl eines, die andern ließ er durch von ihm bestellte Leute in seinem Auftrag verleihen. Ja er ging noch weiter, indem er dem Verleihungsberechtigten das Recht auf dem Gnadenwege beließ, formell aber sein Recht wahrte [2]). Wieder ein andermal erklärte er sich für prinzipiell befugt, selbst zu verleihen, begnügte sich aber aus besonderer Gunst mit einer bloßen Bitte um Verleihung [3]).

---

[1]) In forma communi Potth. 2880. 3647, 3853; Potth. 2947: super provisione . . . secundum generalem formam apostolicas litteras nos recolimus destinasse; Potth. 2032 und 2842 gedenken der Form, per quam ab ordinatoribus vel praesentatoribus provideri volumus ordinatis.

[2]) Potth. 948 verleiht er in Magdeburg die Propstei selbst, zwei Pfründen läßt er durch Exekutoren verleihen, je zwei dürfen Erzbischof und Kapitel ‚quasi vice nostra' selbst vergeben. Potth. 4411 überträgt er die Verleihung aller acht Pfründen an Exekutoren, verleiht aber nachträglich selbst noch eine. Potth. 5035 erklärt er, von dem Verleihungsrecht selbst Gebrauch machen zu wollen. An der Verleihung selbst wurde er durch den Tod gehindert. Potth. 780 gibt er an, das Kapitel habe auf sein Mandat hin schon eine der vier fraglichen Pfründen ‚quasi vice nostra' verliehen, die Verleihung der andern gibt er an Exekutoren ab.

[3]) Potth. 125. Bloß weil er honori des Erzbischofs von Mailand deferre will, wählt er diese Form, dann aber hat der Erzbischof keinen Grund, sich noch zu weigern.

Bei derartigen Verleihungen wirbeln die Ausdrücke für Bitte und Befehl wirr durcheinander. Bei der Devolution der Kanzlei in Mailand wird erst wiederholt von Bitten geredet, aber darunter gemischt sind die unverkennbarsten Befehle und das Ganze erhält einen würdigen Abschluß mit der Erklärung, falls der Erzbischof nach Eingang dieses Schreibens anders über die Kanzlei verfüge, erkläre er das für null und nichtig [1]). Genau dieselben Schwankungen vollziehen sich in dem Schreiben betreffend die Verleihung der Propstei in Treviso [2]). Auf die Bitten irgendwelche Rücksicht zu nehmen, liegt keine Veranlassung vor. Der üblichste Weg ist bei Devolution der Verleihungsbefehl. Die direkte Verleihung ist jedoch dabei nicht ausgeschlossen, namentlich, wenn der bepfründete Kleriker sich gerade an der Kurie aufhält [3]).

[1]) Potth. 125: pro quo tanto confidentius preces nostras pro ipso tibi duximus porrigendas, quando (!) iustiori causa, quae ad id efficaciter nos invitat, ipsas credimus adiuvari, cum eas, quas tanquam primitias tibi dirigimus . . ., dann die eigentliche Bitte: rogamus affectuosius et monemus per ap. tibi scripta praecipiendo mandantes. Darauf folgt nochmals die Bemerkung, er solle dem Subdiakon unverweilt das Kanzleramt übertragen tam nostrarum precum intuitu, quam ob ipsius meritorum et probitatis obtentu. Quodsi postquam litteras nostras receperis, ad eludendum mandatum nostrum in praeiudicium iuris canonici, quod nobis competit ex Lateranensis statuto concilii de ipsa cancellaria, quod non credimus, aliquid duxeris statuendum, nos id irritum decernimus et inane.

[2]) Potth. 340: rogamus, monemus et exhortamur in Domino et per ap. scripta praecipiendo mandamus. Darauf sehr bezeichnend: facientes de necessitate virtutem et mandatis nostris humiliter et devote parentes sciturі, quia quod de ipso incepimus, relinquemus nullatenus imperfectum. Verbot der Verleihung und Nichtigkeitserklärung einer solchen. Einfache Mandatsform in Potth. 1169 und Potth. 2794: mandamus atque praecipimus; Potth. 1816: mandamus atque praecipimus. Die Wendung ex nostro vobis meritum comparantes wird wohl den Gedanken ausdrücken sollen: Es ist mein Verdienst, wenn ihr einen so tüchtigen Mann ins Kapitel bekommt, wie Alibrand Visconti. Potth. 2254: proposueramus vos litteris commonere ac commonendo praecipere. Nach Anhörung der Gegengründe des Kapitels überträgt er seinem Subdiakon gleichwohl die Propstei: administrationis officium . . . ipsi committimus. Das Kapitel wird gemahnt, ihm keine Hindernisse in den Weg zu legen: monemus . . . et exhortamur attentius et per ap. scripta mandamus atque praecipimus. Potth. 1148: dedimus in mandatis.

[3]) Potth. 948: praeposituram duximus conferendam ipsum in consistorio nostro de eadem per annulum investire curantes.

Bei Resignation erfolgt meist direkte Verleihung [1]). Seltener tritt Verleihungsbefehl auf [2]). Bei Tod an der Kurie sind von drei Fällen zwei sicherlich direkte Verleihungen [3]), bei der dritten ist sie wenigstens wahrscheinlich [4]). Bei früherer Inhaberschaft von Kurialen wechseln direkte Verleihungen [5]), bloße Mandate [6]) und Reservationen [7]). Neben der Verleihungsformel mag sich wohl auch der Aufnahmebefehl in irgend einer Weise ausgedrückt finden [8]).

In den meisten Fällen waren Pfründen überhaupt noch nicht frei. Die Anwartschaft tritt damit in unsern Gesichtskreis. Wir haben dabei zu scheiden zwischen der Zeit vor dem Laterankonzil von 1179 und der Folgezeit.

Bis 1179 stand rechtlich der Anwartschaft noch nichts entgegen. Doch muß gesagt werden, wenn die Anwartschaft unter den Provisionen Platz greift, so geschieht es in sehr zarter Form. Sobald dem Bischof überhaupt bloß Provisionspflicht auferlegt wird, ist man nicht berechtigt, von Anwartschaften zu reden. Anders z. B. in dem Falle Herveus. Hier gingen Pfründenintegration und Anwartschaft durcheinander. Dabei muß als wesentlich beachtet werden, daß es sich nicht um Anwartschaft auf eine bestimmte Pfründe handelt, sondern nur um die erste, die ledig wird.

Auf dem Laterankonzil von 1179 wurden die Exspektanzen bekanntlich verboten. Wir besitzen eine Anzahl von Äußerungen Alexanders und seiner Nachfolger über diesen Gegenstand. Ganz im Sinne des Laterankonzils verbietet z. B. Alexander, wie bisher oft geschehen, auf eigenen Antrieb oder auf fremde Veranlassung hin Kirchen auszuleihen, ehe sie ledig

[1]) Potth. 2790: duximus conferendam; Potth. 3578: duximus concedendam; Potth. 3724: duximus conferendam et eum de ipsa cum pertinentiis suis manibus propriis curavimus investire; Potth. 888: eam . . . concessimus eumque de ipsa propriis curavimus manibus investire.

[2]) Potth. 1389, 2082, 3646.

[3]) Potth. 83, 414, 4874. [4]) Potth. 5018.

[5]) Potth. 1783: duximus conferendum; Potth. 757, 4758, 4760, 4770: duximus concedendam; Potth. 3447 ist die Form nicht festzustellen; wohl aber heißt es ‚cum in Baiocensi ecclesia sibi fuerit praebenda collata', aber da es sich um eine Streitfrage handelt, könnte die collatio auch auf den Exekutor zurückzuführen sein. Potth. 1456 ist ungewiß, da nur Regest bei Theiner vorhanden.

[6]) Potth. 354, 2964. [7]) Potth. 3651. [8]) Potth. 1783.

seien. Man mache sich dadurch gewissermaßen zum Menschenmörder. Das Seelenheil nicht allein des Anwärters, sondern auch des Verleihungsberechtigten gerate dadurch in Gefahr. Es sei für niemand eine Entschuldigung, wenn auch von andern solche Anwartschaften erteilt würden [1]). Alexander selbst fühlt, daß auch ihn der Vorwurf treffe und erklärt, er habe jetzt eine harmlosere Form gefunden [2]). Anwartschaften sind das immer noch, aber dem Ärgernis war doch die Spitze abgebrochen. Wenigstens die Verleihung sollte erst nach eingetretener Vakanz erfolgen.

Noch öfter mußte das Verbot an einzelne Kollatoren erneuert werden, da die lange Gewohnheit, eigene Neigung und fremdes Drängen immer wieder zu Vergehen gegen die Bestimmungen des Laterankonzils antrieben.

Lucius III. verbietet die Anwartschaften in Marmoutier [3]) und Soissons [4]) und erklärt an letzterem Orte vier Anwartschaften für nichtig.

Aber dem Papst blieben immer noch Rechte vorbehalten. Appellationen bei Streitigkeiten wegen nicht vakanter Kirchen sollte nicht stattgegeben werden, da die Anwartschaften verboten seien. Eine Ausnahme sei nur zulässig bei hinreichendem Grund und wofern der Papst nicht eingreife [5]). Man sieht auch sonst, daß der Papst die Anwartschaft nicht bedingungslos verurteilte. Der Abt von St. Vaast hatte dem Neffen Clemens' III. die erste vakante Pfründe versprochen, nachher aber sein Versprechen nicht gehalten. Wäre Clemens prin-

---

[1]) J. 13157: nec ex eo velitis excusationem habere, quod a multis videtis talia perpetrari, cum auctoritas et multitudo peccantium in die iudicii nihil excusationis sequentibus possit afferre.

[2]) J. 13157. Nos enim cum soliti essemus scribere ecclesiarum praelatis, ut ecclesiam vel beneficium aliquid ecclesiasticum concederent, quod prius vacaret, correximus postea et mutavimus ita quod modo non mandamus, ut beneficium, nisi vacet vel cum vacaverit, alicui conferatur.

[3]) J. 15315. [4]) J. 14517. Die Comp. I. lib. III. tit. VIII. c. 3 verbietet die Verleihung von Kirchen zu Lebzeiten des Inhabers nach einer Dekretale Lucius' III., Verbote in J. 15504, 15761. Alexander III. für Rozoy (J. 13539): „ne praebendas vacaturas foraneis conferant, donec duodecim vel decem ad minus instituantur, qui obsequiis ecclesiae assidue debeant interesse."

[5]) J. 16542. Comp. II. lib. III. tit. 20. c. 1: nisi sedis apostolicae auctoritas intervenerit.

zipieller Gegner der Anwartschaften gewesen, so hätte er sie auch zugunsten seines Neffen nicht dulden dürfen. Die einmal vollzogene Verleihung läßt er freilich nicht mehr zurücknehmen, wohl aber den Neffen mit Einkünften in gleicher Höhe entschädigen [1]).

Unter Innocenz III. standen die Exspektanzen schon wieder in voller Blüte. Mit und ohne Pensio gab es wieder Anwärter. Der Sache war, nachdem einmal das Provisionswesen sich Geltung verschafft hatte, überhaupt nicht mehr beizukommen. Ganz unbestimmt durfte man die Mandate doch auch nicht ausschicken. Wenn es dem Kollator freigestanden hätte, die Bepfründung zu vollziehen, sobald es ihm gut dünkte, so wäre meist eine Bepfründung nicht erfolgt. Es gab somit nur den Ausweg, wenn augenblicklich ein Benefizium ledig sei, dieses anweisen zu lassen, wo nicht, die Anwartschaften gelten zu lassen, oder aber Generalreservationen vorzunehmen, damit man genügend Benefizien bekam, die man verleihen konnte. Die Möglichkeit, viele gerade erledigte Benefizien zu verleihen, war ja nicht vorhanden [2]).

Reservationen in größerem Umfange sind unter Innocenz noch unbekannt. Die Form war jedoch in der Hauptsache schon völlig durchgebildet. Das liegt daran, daß jedes Provi-

[1]) J. 16592. Will der Abt keinen Gehorsam leisten, so ist er mit der Zensur zu bestrafen. J. 12264 wird eine Anwartschaft in Douai als gültig anerkannt.

[2]) Potth. 3029. In Brügge weigerte man sich, einem Kleriker ein Benefizium zu verleihen, weil augenblicklich keines erledigt war und von einem beneficium vacaturum nicht die Rede war. Potth. 824 müssen einem Kleriker so lange vitae necessaria gereicht werden, bis er ein entsprechendes Benefizium erhalten hat; ebenso Potth. 2897. In Potth. 1838 soll ein Kleriker jährlich zwölf Unzen Goldes erhalten, bis man ihm ein größeres Benefizium geben konnte. Potth. 2032: vel si non vacat . . . provideant in ecclesiastico beneficio competenti. Potth. 2294 muß ein Kleriker in Limoges warten, bis die Verhältnisse eine Aufnahme erlauben, falls es augenblicklich unmöglich sein sollte. Potth. 2842: promiserunt in vacaturo beneficio providere eidem super hoc litteras munitas sigillo capituli conferentes. Potth. 2453 war Provision versprochen worden, ähnlich Potth. 2851, aber der Bischof von Lâon ließ ihn in ein noch nicht erledigtes einweisen, um nachher sagen zu können, die Verleihung sei ungültig. Potth. 1714: quam cito se facultas obtulerit; ferner vitae necessaria bis zur Bepfründung in Potth. 71. Anwartschaften siehe auch in Potth. 212, 986, 3745. Auch unter Cölestin III. gibt es Anwartschaften auf die proximo vacatura (Potth. 126).

sionsmandat grundsätzlich eine Art Reservation herbeiführte, falls zurzeit kein Benefizium erledigt war.

Wiederholt kennen wir Reservationen der primo vacatura für den Fall, daß das Provisionsmandat auf Widerstand stoßen sollte [1]). Nach erfolglosem Bemühen, eine Provision durchzusetzen, verbietet der Papst, mit der Pfründe irgendwelche Veränderung vorzunehmen [2]). Wenn auch nicht ausdrücklich gesagt wird, daß der Papst die Besetzung dieser Pfründe vornehmen will, so ist es doch wahrscheinlich. Hätte er dem Kapitel das Besetzungsrecht lassen wollen, so hätte er doch wohl sofort eine Entscheidung gegeben. Wenn Innocenz hörte, es werde auf eine Pfründe Verzicht geleistet werden, so gab er Auftrag, die Resignation entgegenzunehmen, die Verleihung aber behielt er sich vor [3]). Starb ein Kleriker, der ein Provisionsmandat erhalten hatte, ehe er in den Genuß des ersten erledigten Benefiziums kam, so erklärte er dasselbe wohl für reserviert [4]) Ich glaube, in diesem Falle wäre dem Papst die Verleihung regelmäßig zugekommen; denn sobald er einmal die Hand auf das erste ledige Benefizium gelegt hatte, war dasselbe dem freien Verfügungsrecht des Bischofs bzw. des geist-

[1]) Potth. 677. Nach erfolglosem Schreiben wird bestimmt: Ist eine Pfründe ledig, so ist diese anzuweisen, alioquin quam primo vacare contigerit, nostrae donationi praecipimus reservari, ähnlich Potth. 2276, 2897, 3404—3406. Diese letztern Schreiben beziehen sich auf ein und dieselbe Angelegenheit. Daß schon Potth. 2897 die Reservation nicht mehr ausgesprochen wird, ist selbstverständlich. Nach der Reservation in Potth. 2276 war nur noch ein Aufnahmebefehl notwendig. Auch Potth. 3404—3406 wird dieser noch einmal in aller Schärfe gegeben und dabei die Handlungsweise des Bischofs als ungültig bezeichnet: Nos igitur attendentes dictam praebendam, quam donationi nostrae mandavimus reservari, in elusionem mandati apostolici dicto clerico assignatam fuisse, quicquid de ea factum est, auctoritate apost. irritantes, eandem praebendam adiudicavimus R. diacono memorato.

[2]) Potth. 2809. Der Widerstand war nicht einmal durch Exkommunikation zu brechen gewesen: per ap. scripta praecipiendo mandantes, quatenus de praebenda, quam dicto mandaveramus clerico assignari, non praesumatis aliquid ordinare, donec super hoc nostrae receperitis beneplacitum voluntatis. [3]) Potth. 2888.

[4]) Potth. 1856: scripsisse recolimus, ut... in possessionem praebendae vacantis quondam nostrae donationi servatae obtentu B. de sancto Parciano, qui viam est universae carnis ingressus, inducere procurarent.

lichen Patrons entzogen. Daß mit dem Tode des Anwärters die Angelegenheit ihre Erledigung fand, glaube ich nicht.

Man kann den Beweis folgendermaßen führen. Wenn ein Kleriker durch Provision ein Benefizium bekommen sollte, das ihm jedoch infolge Widerstands versagt blieb, so wurde wohl das erste ledige Benefizium reserviert, aber es wurde nicht dem betreffenden Kleriker in Aussicht gestellt, obwohl ja jedermann in diesem Falle wissen mußte, wem allein es zukommen konnte, sondern es wurde einer ‚persona idonea‘ vorbehalten [1]. Hatte man einmal diese Form gewählt, so war der Papst stets in der Lage, das Benefizium jedem beliebigen tauglichen Kleriker zu verleihen. Man tut gut, von einer ‚affectio‘ des Benefiziums zu reden, sobald ein Provisionsmandat erlassen ist. Somit konnten alle Benefizien, wenn der Anwärter starb, ohne weitere Formalitäten als reserviert vom Papst verliehen werden.

Daß die Tendenz vorhanden war, Benefizien, die im Besitz von Kurialen waren, wieder an Kuriale zu verleihen, haben wir gesehen. Immer geschah es aber doch wohl nicht. In Lisieux starb ein päpstlicher Subdiakon, dessen Pfründe Innocenz schon lange reserviert zu haben erklärte. Da könnte man auf den Gedanken kommen, es sei stillschweigende Voraussetzung gewesen, daß alle Pfründen der Kurialen wieder vom Papst verliehen würden. Merkwürdig ist ja immerhin, daß eine Reservation dieser Pfründe erfolgt sein soll. Freilich könnte man einwenden, wir haben das Schreiben, in dem Innocenz die Reservation vollzogen haben soll, nicht mehr, sondern nur ein späteres, ausgestellt nachdem das Kapitel schon geantwortet hatte, bereits zehn Tage vor dem Eintreffen des päpstlichen Schreibens sei das Benefizium vergeben worden. Man könnte also etwa sagen, Innocenz habe für das Benefizium jemand in Aussicht gehabt, den Namen jedoch nur im ersten, nicht mehr im zweiten Schreiben genannt. Freilich das ist eine Vermutung, gegen die man auch schwere Bedenken haben kann [2].

---

[1]) Potth. 677, 819, 1816, 1856, 2676, 2677, 2888, 3404–3406, 3469, 3651.

[2]) Potth. 3651. Nach der Reservation heißt es: monuimus et rogavimus, ut in hoc ita gratuitum impertiretis assensum et tuam nobis quantocius super eo rescriberes voluntatem, quod ipsarum demum collatio tuae liberalitati non minus quam nostrae possit gratiae imputari.

Gegen die Annahme, alle an der Kurie erledigten Benefizien seien vom Papst reserviert gewesen, spricht vor allem das fernere Verhalten Innocenz III. in diesem Falle. Hätte eine Generalreservation vorgelegen, so wäre die vom Kapitel in Lisieux vollzogene Verleihung an sich nichtig gewesen. Innocenz aber fragte beim Kapitel an, was die Chorherren selbst von der Sache hielten. Sei man im Kapitel überzeugt von der Gültigkeit der Handlungsweise, so wolle auch er nichts dagegen einwenden, andernfalls solle schleunig Bericht geschickt werden, ut de ipsis iuxta quod nobis Dominus inspiraverit ordinemus [1]).

Aus der Folgezeit seien wenigstens noch einige allgemeine Gesichtspunkte herausgehoben [2]).

Für bestimmte Gruppen von Papstbriefen bildeten sich auch bei den Provisionen bestimmte Formeln aus. Durch das ganze 13. Jahrhundert hindurch läßt sich z. B. die forma communis d. h. das Provisionsmandat für arme Kleriker nachweisen. Das Schreiben an den Exekutor hat etwa folgenden Wortlaut: Nos felicis recordationis I. pape predecessoris nostri, qui ordinatis sine certo titulo per ordinatores eorum provideri voluit [3]), vestigiis inherentes eidem episcopo damus litteris in mandatis, ut si tu (executor), cui examinationem ipsius duximus committendam eum ydoneum esse reppereris et ecclesiastico beneficio non indignum, tam diu ei vite necessaria congrue subministret, donec per eum competens fuerit ecclesiasticum beneficium assecutus. Quod si eum ad representationem alicujus vel aliquorum virorum ecclesiasticorum, qui ei providere possint in competenti ecclesiastico beneficio, episcopus ipse promovit, per representantem vel successorem ipsius, si ille forte decessit, iuxta prescriptam formam ei faciat provideri. Quocirca discretioni tue per ap. sedis scripta mandamus, quatinus

[1]) Auch Potth. 5018 spricht dagegen. Das Verhalten des Kapitels in Cremona war aber schon aus dem Grunde ungesetzlich, weil die Kurie zu einer Zeit die Verleihung vollzogen hatte, wo die Nachricht vom Tode des bisherigen Inhabers überhaupt noch nicht dorthin gelangt sein konnte.

[2]) Eingehende Untersuchungen sind unmöglich ohne Einblick in die Originalregister. Was bisher publiziert ist, genügt nicht, um ein vollständig klares und richtiges Bild zu gewinnen.

[3]) Es wurde schon oben nachgewiesen, daß diese Auffassung nicht ganz zutreffend ist.

eodem episcopo citato legitime, ut per se ipsum vel ydoneum responsalem intersit et tam super ydoneitate persone quam etiam super qualitate ac quantitate beneficii proponere sibi liceat, quicquid rationabiliter duxerit proponendum, inquiras, que circa personam et ydoneitatem ipsius fuerint inquirenda et si eum ad obtinendum ecclesiasticum beneficium reppereris non indignum, dictum episcopum ad providendum ei iuxta formam mandati apostolici diligentius inducere et monere procures. Quod si monitis tuis acquiescere forte noluerit, quod super hiis inveneris, tuis nobis litteris intimare procures, ut eum ad provisionem ipsius, si dignus fuerit, compelli, sicut expedit, faciamus [1]).

Es ist mir kein Beispiel bekannt, in dem besser der Hergang bei einer Provision eines armen Klerikers erzählt würde. Das Schreiben an den Patron bediente sich natürlich wieder etwas anderer Wendungen.

Einen ganz andern Wortlaut hatten die Provisionsmandate für Kleriker, die dem Papst durch eine hochgestellte Persönlichkeit empfohlen waren: rogandos duximus et monendos dantes sibi nostris litteris in mandatis, ut N. nullum sicut asserit ecclesiasticum beneficium assecutum ob reverentiam apostolice sedis et nostram recipientes in canonicum et in fratrem, prebendam si qua in eorum ecclesia vacat ad presens vel quam primum ad id se facultas obtulerit, liberaliter conferre procurent. Non obstante certo numero juramento vel confirmatione sedis ap. seu quacumque alia firmitate vallato, aut si eis direximus scripta pro aliis, quibus auctoritate litterarum ipsarum nolumus prejudicium generari. Quocirca mandamus, quatenus, si dicti decanus et capitulum mandatum nostrum neglexerint adimplere, vos illud exequi procuretis [2]).

Abgesehen von den hier angeführten Klauseln finden sich häufig noch weitere z. B. aut aliqua indulgentia, de qua specialem in litteris nostris oporteat fieri mentionem [3]). Ja man geht noch weiter: non obstante... generari vel si forte aliquos ad non vacantes prebendas auctoritate propria in canonicos recepistis, quibus prefatum Hermannum preferri volumus in assecutione

---

[1]) Westfäl. U.-B. V, 1 No. 454.
[2]) Reg. Inn. IV. 2274. [3]) Reg. Inn. IV. 2420.

prebende, sicut de iure fuerit preferendus[1]). Oder es findet sich die Form: non obstante... generari aut si vobis a dicta sede indultum existat, quod ad receptionem sive provisionem non teneamini alicujus vel quod interdici aut suspendi seu excommunicari per litteras ap. non possitis, nisi de indulgentia huiusmodi expressam faciant mentionem sive qualibet alia, per quam hujusmodi gratia impediri valeat vel differri[2]).

Am häufigsten ist die oben angeführte Formel Reg. Innocenz IV. 2420. Man mag daraus entnehmen, wie grundverschieden das Verfahren war, jenachdem ein Kleriker irgendwelche Empfehlungen brachte oder nicht[3]). Die Vorsicht, die man den letzteren gegenüber gebrauchte, erscheint mir ganz begründet, dagegen will mir scheinen, man habe denen, die einen hohen Fürsprecher aufzuweisen hatten, doch manchmal etwas zu viel Vertrauen entgegengebracht. Man mag es ja begreiflich finden, daß man die einen auf irgend ein Seelsorgbenefizium verwies, während man die andern in einem Stift unterbrachte, aber es wäre doch wohl besser gewesen, wenn man alle in gleicher Weise auf ihre Würdigkeit hin geprüft hätte.

Für Kuriale und der Kurie besonders genehme Leute schuf man die Form, sie müßten allen andern mit Provisionsmandaten versehenen Klerikern vorgezogen werden. Schon unter Innocenz IV. ist die Zahl solcher Schreiben nicht gering. Die Unsicherheit, die dadurch hervorgerufen wurde, war im allgemeinen nicht so groß, als man glauben könnte. Der letzte Anwärter mit einem Provisionsmandat dieser Art hatte eben bei Erledigung eines Benefiziums Anspruch auf die Einweisung. Schwierigkeiten entstanden nur dann, wenn die Kapitel dem einen mehr gewogen waren als dem andern und wenn einer dem andern etwas vorzuwerfen hatte. Dann fiel die Entscheidung, wie man aus den Registern Urbans IV. ersieht, zumeist erst an der Kurie, wenn nicht die streitenden Parteien ihrem Hader durch Vergleich ein Ende machten.

---

[1]) Westfäl. U.-B. V, 1 Nr. 473.

[2]) Westfäl. U.-B. V, 1 Nr. 495.

[3]) In ähnlicher Form waren auch die Provisionsmandate für diejenigen abgefaßt, die ein zu geringes Einkommen hatten. Vgl. etwa Westfäl. U.-B. V, 1 Nr. 508.

Seit Gregor X. erscheint die Form der Reservation statt der Exspektanz. Sachlich war nichts geändert, nur die Form war eine andere geworden. Der Grund dafür lag bei Gregor jedenfalls in der prinzipiellen Abneigung gegen die receptio ad vacaturas prebendas, die mit den kanonischen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen war. Da er überhaupt mehr als seine Vorgänger im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung verfuhr, so wählte er die Reservation als Auskunftsmittel [1]).

Bei der Verleihung erledigter Benefizien war die Nichtigkeitserklärung jeglicher andern als der vom Papst gewünschten Handlung vonnöten. Was alles erforderlich war, um ja den Übergang eines Benefiziums an eine andere als an die vom Papst bezeichnete Person zu verhindern, mag folgendes Beispiel aus der Zeit Gregors X. veranschaulichen: Non obstantibus quod nondum est elapsum tempus de consecrandis episcopis a canonibus diffinitum seu de certo canonicorum numero et quibuslibet aliis ipsius ecclesie statutis vel consuetudibus (!!) contrariis juramento, confirmatione apostolica vel quacunque alia firmitate vallatis seu si aliqui apostolica vel alia quavis auctoritate sint in ipsa ecclesia recepti vel ut recipiantur insistant et dignitates, personatus vel prebendas expectent in ipsa ecclesia vacaturas aut si aliqui super receptione et provisione sua generales in Arelatensi provincia vel Massiliensi civitate et diocesi speciales a sede apostolica vel legatis ipsius litteras impetrarunt, etiamsi per eas ad intitulationem reservationem decretum vel processum existat, quibus omnibus in assecutione prepositure et prebende predictorum (!!) de certa scientia volumus te preferri sed quoad alia nullum per hoc prejudicium generari seu si venerabili fratri nostro... episcopo et dilectis filiis capitulo Massiliensi communiter vel divisim ab eadem sede indultum existat, quod ad receptionem vel provisionem alicuius minime teneantur quodque ad id compelli et quod de personatibus dignitatibus vel prebendis ad eorum collationem spectantibus cuiquam provideri non possit per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam de indulto huiusmodi mentionem et qualibet alia dicte sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscumque tenoris existat, per quam nostris litteris non insertam vel totaliter non expressam huiusmodi gratia quomodolibet impediri valeat vel

[1]) Reg. Greg. X. 75.

differri et de qua cuiusque toto tenore de verbo ad verbum in nostris litteris mentionem fieri oporteat specialem [1]).

Eine Einsicht in die Originalregister würde zweifellos noch sehr vieles zutage fördern, was für das Provisionswesen von Bedeutung ist. Insbesondere wäre noch manches über die Expedierung der Bullen zu erfahren; aber leider muß hier von solchen Erörterungen Abstand genommen werden.

Die obigen Ausführungen gingen von dem Grundsatz aus, daß auch die Provisionsmandate nach einem Schema angefertigt waren. In der Tat hatte sich die Kurie um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Formelbuch angelegt [2]), das auch manches Beachtenswerte über das Supplikenwesen enthält. Nach Bonaguidas Formelbuch konnte man zugleich um litterae monitoriae, praeceptoriae und executoriae bitten. Es werden Formeln namhaft gemacht für Suppliken armer Kleriker, für Kleriker mit einem beneficium minus sufficiens, für Erlangung von Dignitäten und Kirchen, die zu lange erledigt waren, sowie für Bitten um das beneficium primo in diocesi vacaturum. Alle übrigen Formeln sind für uns ohne Interesse.

Beachtung verdient die Mitteilung, daß alle litterae beneficiales vor dem Papst verlesen wurden und zwar Bittschrift, Konzept und Reinschrift. Nach den Notizen bei Urban IV., dessen Register ja in mancher Hinsicht ergiebiger zu sein scheinen als die der andern Päpste des 13. Jahrhunderts, wurde es in der Tat so gehandhabt. Bezüglich der Privilegien zum Schutze gegen die Provisionen teilt Bonaguida mit, die Kurie habe sie anstandslos gewährt [3]). Litterae generales wurden unbedenklich widerrufen [4]). Doch war, so viel aus den Registern bekannt ist, gerade diese Art der Provisionsmandate nicht sehr zahlreich, obwohl die Kurie Bitten um sie nicht

[1]) Reg. Greg. X. 460. Ähnlich Reg. Bon. VIII. 1035 und Reg. Bon. VIII. 2737. Reg. Bon. VIII. 3842 geht auch auf die Legatenprovisionen ein. Reg. Ben. XI. 4 und 17.

[2]) Siehe darüber Teige in den Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung 17, 408—440.

[3]) M. I. Ö. G. XVII, 414. Item de facili impetrantur litterae per religiosos vel per alia capitula, quod non teneantur ad pensionem vel provisionem vel receptionem alicuius.

[4]) a. a. O. 415. Item conceduntur de facili littere revocatorie contra illos, qui habent litteras generales in provincia.

leicht abschlug. Bonaguida behauptet auch, es sei nicht gerne Provision an einem bestimmten Orte gewährt worden [1]. Nach unseren Kenntnissen kann das nicht richtig sein. Vielleicht empfand man an der Kurie, der andere Zustand wäre besser, jedenfalls trug man diesem Empfinden in keinerlei Weise Rechnung und so bleibt im günstigsten Falle die Annahme möglich, die Kurie sei durch die an sie herantretenden Ansprüche weiter getrieben worden, als sie es ursprünglich wünschte.

---

[1] a. a. O.

Anhang I.

Verzeichnis der Provisionen.

Honorius III.

Deutschland: Basel 1 (4310)[1]. — Bremen 1 (6072, 6200). — Cambrai 10 (466, 839, 1146, 1748, 2242, 2340, 2485, 3002, 3661, 5618, 6286). — Köln 2 (184, 930, 1481, 1784). — Lausanne 1 (2094). — Lüttich 4 (618, 1055, 3402, 5495—5497, 5745, Reg. Greg. IX. 207). — Metz 4 (872, 1704, 2237, 3055, 3870, 5950, Potth. 7712). — Prag 1 (Potth. 6882). — Regensburg 1 (3437). — Salzburg 1 (4126). — Toul 2 (2319, Reg. Greg. IX. 121). — Trier, Diözese 4 (449, 2135, 2136, 3322, 3471, Potth. 6626). — Trier, Provinz 1 (Reg. Greg. IX. 2698). — Utrecht 2 (636, Reg. Greg. IX. 893). — Verdun 1 (4312, 4511, 4515). — Worms 1 (4250). — Würzburg 1 (911).

England: Canterbury, Provinz 1 (4682). — Cashel 1 (5022). — Chicester 1 (4312). — Ely 1 (1307). — England 2 (528, 1134). — Lincoln 1 (4145). — Norwich 2 (1618, 6210). — York, Diözese 5 (458, 719, 1517, 5985, 5986, 6103, 6191). — York, Provinz 2 (528, 1134).

Frankreich: Agde 1 (221). — Amiens 4 (84, 866, 1655, 1691, 5370, 5620). — Angers 1 (5644). — Angoulême 2 (302, 833, 4000). — Arras 5 (2044, 2893, 3136, 5113, Potth. 7686). — Autun 1 (5003). — Bayeux 2 (621, 1134). — Beauvais 3 (3085, 5709, Potth. 7685). — Bourges, Diözese 8 (29, 235, 1272, 1401, 1695, 2765, 3316, 4706, 6085). — Bourges, Provinz 1 (1348). — Châlons-sur-Marne 4 (1978, 2000, 2489, 3059, 3907, 4063, Reg. Greg. IX. 163). — Chalon-sur-Saône 1 (3280). — Chartres 2 (234, 5712). — Clermont 2 (1310, 2504). — Coutances 1 (934, 1648). — Langres 1 (1639). — Laon 4 (224, 349, 1741, 2165, 2167). — Le Puy 5 (2201, 3492). — Limoges 5 (203, 813, 3026, 5949). — Lodève 1 (216). — Meaux 1 (1703). — Noyon 4 (380, 618, 1717, Reg. Greg. IX. 474). — Orléans 4 (1164, 1201, 1337, 2353, Reg. Greg. IX. 953.) — Paris

[1]) Wo nichts Näheres angegeben ist, entstammen die eingeklammerten Zahlen dem Register des betreffenden Papstes.

1 (3241). — Périgueux 1 (343, 854). — Poitiers 1 (Reg. Greg. IX. 42). — Reims 4 (787, 2244, 3115, 3791, 5288). — Rouen 3 (828, 1828, 3181). — Saint Malo 1 (Potth. 7790). — Saintes 1 (3526). — Soissons 2 (763, 1849). — Térouanne 9 (1159, 1714, 1740, 2008, 2150, 2266, 3481, 4125, 4249, 4367). — Tournai 10 (451, 550, 619, 1103, 1106, 1154, 1698, 1817, 3854, 3976, 4271, 5333, 5723). — Troyes 3 (1916, 4749, 5762, 5773, 6109). — Valence 1 (1127, 1226).

Italien: Asti 1 (182, 801). — Benevent 2 (1639, 4826). — Bologna 1 (5814). — Capaccio 1 (641). — Capua 1 (512, 515). — Como 2 (2379, 2487, 6273). — Cremona 3 (2282, 6164). — Forcone 2 (1642, 6247). — Genua 1 (3116). — Larino 1 (5699, 5977). — Lombardei 1 (Reg. Greg. IX. 478). — Lucca 1 (2052). — Luni 1 (4656). — Mailand 1 (5385). — Mileto 1 (2871). — Modena 2 (2327, 2874). — Narni 1 (6265). — Nocera 1 (1789). — Padua 3 (770, 5516). — Parma 2 (546, 4592). — Piacenza 3 (344, 366, 1248, 2142, 3058). — Pisa 2 (634, 745, 4689). — Reggio 1 (4996). — Rom 1 (3769). — S. Severina 1 (3493). — Teano 1 (5621). — Troia 1 (5018, 5217, 6021). — Turin 1 (2966, 3690). — Vercelli 2 (423, 1936). — Vicenza 1 (1328). — Volterra 2 (2042, 2382, 3502, 2584).

Spanien: Barcelona 1 (3346). — Braga 1 (640). — Burgos 2 (728, 5211, 5300). — Coimbra 1 (622). — Cuenca 1 (5256). — Leon 1 (2331, 4414). — Orense 1 (1781). — Salamanca 1 (Potth. 7773). — Toledo 1 (1181). — Zamora 5 (984, 1277, 2405, 4878).

Orient: Konstantinopel 2 (4543, 5436). — Korinth 1 (1733). — Lacedaemiae 1 (912). — Nicosia 1 (1070, 3754). — Nimosia 2 (680, 1516, 4691). — Tripoli 3 (4107, 4129, 5791, 6030). — Partes Transmarinae 1 (2193).

Ungarn: Csanad 1 (5627, 5638, 6232).

Schweden-Norwegen: Upsala 1 (5596).

Ort unbekannt: 2 (2654, Potth. 9534).

Gregor IX.

Deutschland: Köln 4 (1141, 1417, 1585, 2258, 2323, 3157, 3427). — Lüttich 1 (1775). — Magdeburg 1 (490, Reg. Inn. IV. 4506). — Mainz, Provinz 1 (3183). — Paderborn 1 (1182). — Passau 1 (1179). — Straßburg 1 (116). — Toul 1 (126). — Trier, Diözese 1 (2132). — Trier, Provinz 1 (Reg. Inn. IV. 429). — Utrecht 2 (331, 555). — Würzburg 2 (554, 1996). — Deutsches Reich 1 (2524).

England: Canterbury Diözese 1 (552). — Canterbury Provinz 2 (Reg. Inn. IV. 227, 331). — Chicester 3 (575, 630, 4336). — England 8 (553, 630, 776, 779, 3153, 3171, 3419, 3823). — Lincoln 5 (946, 4123). — Norwich 1 (Reg. Inn. IV. 7703). — Schottland 1 (3865).

Frankreich: Aix 1 (Potth. 10869). — Amiens 1 (Potth. 9532), — Autun 2 (1930, 4639). — Avranches 1 (1881). — Bayonne 1

(883). — Bourges 2 (855, 874, 3428). — Cahors 1 (2155). — Châlons-sur-Marne 1 (4322). — Chalon-sur-Saône 1 (1572). — Chartres 1 (2503). — Coutances 1 (Potth. 10819). — Langres 1 (Reg. Inn. IV. 425). — Le Puy 1 (4636). — Marseille 1 (319). — Nantes 1 (Reg. Inn. IV. 292). — Narbonne, Diözese 1 (Reg. Inn. IV. 1924). — Narbonne, Provinz 1 (Reg. Inn. IV. 4392). — Noyon 1 (Potth. 9533). — Orléans 2 (953, 973). — Paris 4 (1088, 1609, 1876, 1877, 2051, 2217). — Reims, Provinz 1 (3768). — Rouen 1 (4393). — Séez 2 (907). — Sens, Provinz 1 (3908 = Potth. 10458). — Térouanne 1 (1279). — Tournai 1 (1364, 1567). — Tours 2 (1958, Potth. 9877).

Italien: Aquino 1 (Reg. Inn. IV. 4433). — Ascoli 1 (972). — Bologna 1 (1514). — Capua 1 (4109). — Cassano 1 (2034). — Lucca 1 (Potth. 9632). — Mailand 1 (2983). — Neapel 1 (582). — Padua 1 (892). — Pavia 1 (1631). — Salerno 1 (1410). — Siena 1 (1721). — Teramo 1 (736). — Treviso 1 (Reg. Inn. IV. 1419). — Venosa 1 (934). — Vercelli 1 (Reg. Inn. IV. 735). — Verona 1 (595).

Spanien: Barcelona 1 (1287, 2023). — Braga 2 (Reg. Inn. IV. 284, 2912). — Gerona 2 (3096, 3260). — Toledo 1 (4333).

Orient: Achaia, Fürstentum 2 (4022, 4550, 4581). — Olene 1 (1704). — Tripoli 3 (119, 3270, 3639, 3753).

Ungarn: Gran 1 (396).

Ort unbekannt: 1 (Potth. 9535).

Innocenz IV.

Deutschland: Augsburg 3 (2127, 3725, 4651). — Bamberg 2 (3511, 3804). — Bamberg oder Würzburg 1 (3634). — Basel 18 (1601, 2291, 2451, 2465, 2636, 2639, 2696, 2828, 2829, 3091, 3100, 3102, 3106, 3107, 3331, 3668, 3820, 4384). — Bremen, Diözese 3 (1727, 2467, 2583, 2588, 2681). — Bremen, Provinz 1 (7444, 7448). — Cambrai 7 (82, 3542, 4499, 6222, 6737, 7701, 7712, Reg. Urb. IV. 380). — Chur 4 (2566, 3124, 3344, 3392). — Halberstadt 2 (3158, 8036). — Hildesheim 2 (4275, 4866). — Kammin 1 (7724). — Köln, Diözese 8 (597, 2096, 2693, 3466, 4522, 5832, 7700, Potth. 13156). — Köln, Provinz 11 (1584, 2126, 2239, 3268, 4137, 4620, 4621, 6719, Cam. Reg. Urb. IV. 380). — Konstanz 48 (1756, 1948, 1953, 2060, 2340, 2341, 2352, 2370, 2439, 2490, 2554, 2555, 2567, 2702, 2837, 2909, 3088, 3089, 3103, 3108, 3122, 3125, 3129, 3132, 3192, 3193, 3328, 3346, 3393, 3394, 3621, 3622, 3693, 3736, 3751, 3811, 3817—3819, 3897, 3913, 3914, 4214, 4921, 5350, 5380, 5810, 7720, 7738). — Lausanne 4 (3086, 3104, 3135, Bernouilli 594). — Lübeck 1 (Potth. 13301). — Lüttich 26 (1612, 1613, 2315, 2505, 2513, 3190, 3206, 3226, 3378, 3587, 4041, 5205, 5218, 5493, 5801, 5840, 7580, 7587, 7662, 7704, 7714, 7729, 7740, 7747, 7750).

— Magdeburg 2 (3074, 3499). — Mainz, Diözese 5 (2695, 3251, 3734, 4594, 5043). — Mainz, Provinz 4 (1582, 2453, 2496, 4025). — Mainz oder Trier 1 (2074). — Meißen 2 (7723, Potth. 13313). — Metz 10 (1677, 1678, 1682, 1683, 1690, 4356, 5351, 5354, 7643, 7653). — Münster 3 (3401, 5417, 6735, 7646). — Münster oder Köln 1 (7732). — Olmütz 2 (Potth. 23312, Reg. Alex. IV. 1015). — Osnabrück 8 (2320, 2420, 2682, 3716, 3796, Potth. 12895, 13079, Westf. U.-B. V. 1, 528). — Paderborn 5 (2194, 2274, 2321, 2877, 4284). — Passau 2 (5571, Potth. 11783). — Prag 1 (7708). — Regensburg 2 (8296, Potth. 12930). — Riga 1 (7728). — Salzburg, Diözese 1 (4558). — Salzburg, Provinz 2 (3865, 3892). — Sitten 1 (2184). — Speier 5 (2694, 2824, 3635, 3915, 8294). — Straßburg 38 (2375, 2376, 2382, 2412, 2414, 2434, 2446, 2452, 2478, 2479, 2491, 2494, 2532, 2533, 2545, 2652, 2660, 2684, 2685, 2718, 2746, 2824, 3092, 3096, 3334, 3365, 3554, 3556, 3581, 3915, 3934, 4474, 4475, 5009, 5375, 5586, 6379, 6738, 7651, 7684—7686, 7983, Reg. Alex. IV. 412, 1236). — Straßburg oder Basel 1 (1695). — Toul 6 (2415, 3564, 4595, 5027, 6700; Reg. Urb. IV. 1077). — Trient 1 (2875). — Trier, Diözese 9 (1705, 1725, 1939, 2085, 2164, 2410, 2456, 3911, 4377, 4594). — Trier, Provinz 12 (1583, 1704, 2484, 2541, 4360, 4564, 4622, 4774, 5391, 7671, 7697, 7733). — Utrecht 13 (1586, 1895, 2095, 2683, 3583, 4281, 4655, 5347, 5420, 7649, 7650, 7731, 7748). — Verden 1 (2466). — Verdun 2 (6704, 7652). — Worms 12 (1646, 2177, 2284, 2477, 2533, 3531, 3983, 4040, 4577, 4594, 8295). — Würzburg 1 (Potth. 13788[a]). — Deutschland 8 (419, 3537, 4526, 5352, 5413, 7682, 7711, 7824, 7987). — Brabant 3 (1588, 3137). — Brabant oder Herzogtum Lothringen 1 (7656). — Flandern (7667).

England: Armagh 1 (3671, 8277). — Bath and Wells 3 (4186, 5836). — Canterbury, Diözese 3 (4331, 6102, 6990). — Canterbury, Provinz 10 (227, 4045, 4046, 4389, 4496, 4860, 5355, 5360, 5800, 6688, 6717, 6748, 7742). — Carlisle 1 (5418). — Dublin 2 (82, 4417). — Durham 2 (1460, 7665). — Ely 1 (4614). — Exeter 2 (5214, 6057). — Ferns 1 (6690). — Hereford 1 (5735, 5834). — Lincoln 2 (5071, 5139, Potth. 14141). — London 1 (7688). — Norwich 5 (5355, 5431, 6189, 6755, 7703). — Rochester 1 (5071). — Salisbury 4 (3789, 4602, 5800, 7716). — S. Andrews 1 (3874). — S. Andrews-Glasgow-Dunkeld 1 (4626). — Winchester 3 (3335, 4614, 4833). — Worcester 1 (5430). — York 4 (4453, 5614, 5807, 7668). — England 18 (1778, 2067, 2129, 2481, 2537, 3197, 3743, 3772, 4165, 4221, 4373, 4563, 4596, 4598, 4640, 6755, 7665, 7703). — Irland 3 (5348, 5809, 7254). — Schottland 9 (1589, 1812, 1842, 2086, 2872, 4626, 6328, 6699, 6708, 6728, 7699, 7717).

Frankreich: Adours 1 (7673). — Agde 2 (3400, 7696). — Aire 1 (7678). — Aix 3 (2580, 5102, 6886). — Albi 1 (8058). — Angers 2 (5818, 6743, 7681). — Angoulême 2 (329, 5797). — Apte 1 (4441). — Arles-Aix-Embrun 1 (680). — Arras 4 (3515, 5183, 5123, 7483). — Autun 7 (1333, 3379, 5830, 6406, 7698, 8287). — Avranches 1 (7663). — Bayeux 1 (2526). — Bazas 1 (7721). — Beauvais 1 (1005). — Besançon 5 (5822, 5826, 5937, 6713, 7645). — Béziers 1 (101). — Bordeaux, Diözese 3 (8275, 8278, Reg. Urb. IV. 2721). — Bordeaux, Provinz 4 (3672, 5421, 6679, 7689, 8278). — Bourges 9 (1126, 1360, 2271, 5366, 6730, 6747, 7006, 7654, Reg. Alex. IV. 793, M. I. Ö. G. XXIV., 230 und 67). — Cahors 1 (7730). — Châlons-sur-Marne 6 (5811—5813, 5831, 7734, Reg. Alex. IV. 15, 1466). — Chartres 4 (705, 2329, 2330, 3071, 5795). — Clermont 3 (6722, 7480, Reg. Alex. IV. 692). — Coutances 1 (5820). — Dol 1 (6702). — Embrun-Gap 1 (5819). — Embrun-Provence 1 (Reg. Alex. IV. 1532). — Evreux 1 (4434). — Gap 1 (6763). — Langres 5 (365, 2063, 2180, 2530, 6689). — Le Puy 3 (5779, 6859, 8259). — Limoges 13 (1773, 1797, 2447, 3080, 3082, 3768, 4388, 5629, 5835, 5839, 6709, 6715, 6960, 7648, 7661, 7666, 7683, 7705, 7706, 7660, 8293). — Lisieux 1 (6685). — Lyon, Diözese 2 (5370, 5871). — Lyon, Provinz 5 (5752, 7718). — Lyon-Vienne 3 (5803, 7719, Bernouilli 620). — Marseille 3 (1178, 5771, 8285). — Nantes 1 (7746). — Narbonne, Provinz 7 (2048, 3069, 4392, 5393, 8279, 8280, Reg. Alex. IV. 767). — Nîmes 2 (3400, 8289). — Nîmes-Uzès 1 (7691). — Noyon 1 (7664). — Orléans 1 (6107, 6694). — Paris 1 (6107). — Périgueux-Limoges 1 (7657, 8298). — Périgueux-Saintes 8 (5828, 5856, 6680, 6760, 7655, 7670, 7695, 7739). — Poitiers 3 (6681, 6986). — Poitiers-Limoges 1 (5713). — Reims, Diözese 5 (229, 376, 1981, 2650, 5660, 5798). — Reims, Provinz 2 (8291, Reg. Urb. IV. 1784). — Rodez 1 (Reg. Alex. IV. 1252). — Rouen 4 (3899, 5369, 6654). — Saintes 2 (7677, Reg. Alex. IV. 550). — Sens 3 (139, 2363, 2372). — Soissons 5 (4345, 5842, 6716, 7948, 8305). — Thérouanne 7 (6142, 6252, 6729, 6742, Reg. Alex. IV. 526). — Toulouse 1 (8012). — Tournai 5 (819, 4589, 5407, 6718, 7708). — Tours 3 (1164, 1306, 5855). — Troyes 1 (3321). — Uzès 1 (2626). — Valence 3 (7658—7660). — Vienne 1 (8290). — Frankreich 3 (1443, 1916, 3447). — Flandern-Thérouanne 2 (6715, 6752, 7693). — Bretagne 1 (7687). — Savoyen 1 (4636). — Provence 3 (5427, 6697, 7745). — Grafschaft Toulouse 2 (6714, 7735, 8281).

Italien: Anagni 1 (4613). — Aosta 1 (Reg. Urb. IV. 1468). — Aquileia 5 (1353, 3560, 3830, 5844, Reg. Urb. IV. 2675). — Aquino 1 (1350). — Arborea 1 (2024). — Arezzo 2 (7972). — Ascoli 1 (5426). — Assisi-Nocera 1 (4636). — Asti 2 (5059, Potth. 11403).

— Asti-Ivrea 1 (7725). — Belluno 1 (2625). — Benevent, Provinz 2 (3290, 4461). — Bergamo 12 (1833, 2069, 3127, 3762, 3876, 4323, 4324, 5404, 6667, 6720, 6721, Reg. Alex. IV. 1137). — Bologna 3 (4178, 4423, 7171). — Brescia 2 (4608, 5395). — Brescia-Cremona 1 (4801). — Camerino 3 (2263, 4637, 5359). — Capua, Diözese 2 (3590, 4029). — Capua, Provinz 3 (3275, 3409, 3932). — Capua-Salerno 1 (4627). — Castello 1 (2378). — Celano 1 (Potth. 15427). — Chiusi 1 (2707). — Città di Castello 1 (5358). — Cividale 3 (3117, 3920, 5806, 6221, 6230, 6547). — Como 11 (3157, 4160, 5654, 5804, 7361, 7521, Reg. Urb. IV. 1060, 1061, 1126, 1127). — Cosenza 2 (4285, 4287, 4487). — Cremona 3 (3126, 4011, 6684). — Ferentino 2 (4122, 8274). — Fiesole-Florenz 3 (5416, 7752, Potth. 13050). — Florenz 7 (1786, 5124, 5374, 5837, Potth. 11386, 15083, Reg. Alex. IV. 652, 1426). — Fondi 1 (5496). — Forcone 1 (2385). — Genua 5 (2065, 4195, 5824, 6764, 8299). — Genua-Piacenza 1 (7081). — Girgenti 1 (4604). — Grosseto 1 (2597). — Lucca 3 (3259, 3786, 4582). — Luni 3 (2580, 6733, 6749). — Mailand, Diözese 29 (1399, 2178, 2398, 2407, 3470, 3491, 3717, 3829, 3837, 3839, 3877, 3881, 3882, 4017, 4027, 4134, 4152, 4159, 4374, 4375, 4633, 4635, 6687, 6692, 6693, 7672, 8276, 8283, 8284, Reg. Alex. IV. 1299). — Mailand, Provinz 1 (3711). — Mailand-Parma-Piacenza 1 (4376). — Mantua 3 (3309, 4157, 5387). — Mantua-Ferrara 1 (4109). — Marsico 2 (3503, 7607). — Marsico-Sizilien 1 (4615). — Marsico-Valve 1 (4187). — Messina-Palermo 1 (5410). — Modena 1 (6723). — Narni 1 (3775). — Nepi-Narni 1 (3670). — Orvieto 1 (6724). — Otranto 1 (3292). — Padua 4 (6686, 7702, Potth. 12230, 13757). — Palermo 1 (4145, 4515). — Parma 11 (3152, 3455, 3516, 3900, 4018, 4028, 6751, 7584, Potth. 12984, Reg. Alex. IV. 757). — Parma-Mantua 1 (2562). — Patti-Messina 1 (5433). — Pavia 2 (2749). — Perugia-Arezzo 1 (6736). — Perugia-Assisi 1 (4629). — Piacenza 6 (1748, 3248, 4300, 6725, 6732, Reg. Alex. IV. 923). — Pisa 4 (2113, 5349, 5843, Potth. 12521, 12643). — Pistoia 2 (6744, 6750, 7805, 7838). — Ravenna 1 (3964). — Reggio 1 (Potth. 13345). — Reggio-Parma 1 (3516). — Rieti 3 (2108, 4503, 4603). — Rimini 1 (4273). — Rom 22 (1847, 1854, 2089, 2143, 2750, 3076, 3095, 3364, 3449, 3521, 3678, 3889, 3910, 3940, 3941, 4616, 5353, 5373, 5394, 5406, 6125, 8292). — Sabina-Narni-Todi 1 (3833). — Salerno, Diözese 1 (5401). — Salerno, Provinz 1 (4634). — S. Agatha 1 (7713). — Sassari 1 (6707). — Segni 3 (2493, 7707, 7715). — Siena 6 (4581, 5368, 5382—5384, 5386). — Siena-Arezzo 1 (5399). — Siena-Fiesole 1 (5817). — Siena-Grosseto 1 (5385). — Siena-Volterra 2 (5814, Reg. Alex. IV. 1317). — Siena-Volterra-Arezzo 1 (5381). — Sora 3 (4438, 4644). — Spoleto 4 (82, 3878, 4170, 5402). — Sutri 1 (1618).

— Sutri-Nepi 1 (3795, 3879). — Syrakus 2 (6698, Reg. Alex. IV. 614). — Teano 1 (Potth. 13271). — Terracina 1 (1507, 5400). — Tivoli 2 (1851, 3870, 3873). — Tortona 1 (2749). — Trani 1 (1309). — Turin 1 (4607). — Umana 1 (4037). — Venedig 2 (6515, 7482). — Vercelli 5 (388, 6391, Reg. Alex. IV. 602, 1389). — Veroli 2 (5371, 8282). — Verona 3 (3194, 3249, 6015). — Viterbo 1 (Reg. Alex. IV. 503). — Volterra 2 (1767, 1863, 3386). — Sardinien 1 (6706). — Sizilien, Königreich 20 (1843, 2111, 3076, 3183, 3958, 4291, 4298, 4605, 5356, 5363, 5408, 5429, 5432—5435, 5802, 5816, 5838, 5841, 6678, Reg. Urb. IV. 1695). — Tuscien 1 (5372). — Terra di Lavoro 1 (5815). — Lombardei 3 (2357, 3785, 3937). — Mark Ancona 5 (2680, 3537, 4610, 4611, 6780). — Mark Ancona-Romagnola 1 (4628). — Mark Ancona-Dukat 1 (3835). — Campagna-Maritima 2 (3559, 4632). — Romagnola 3 (4588, 5411, 7670). — Dukat 1 (4124). — Patrimonium 1 (3939). — Italien 1 (M. I. Ö. G. XXIV., 226 Nr. 56).

Spanien: Astorga 1 (6695). — Barcelona 2 (389, 8286). — Braga 4 (6133, 7438, 7736, Reg. Alex. IV. 819). — Burgos 1 (3297). — Coimbra 2 (5823, 7674). — Compostella 4 (6745, 6756, 7679, Reg. Alex. IV. 410). — Elvira 3 (1808, 1809, 7749). — Gerona 1 (5825). — Idanha 1 (7694). — Kastilien oder Leon 3 (6691, 6727, 8303). — Leon 8 (4573, 6317, 6696, 6701, 6731, 8300, Reg. Alex. IV. 825). — Leon oder Oviedo 1 (8297). — Lissabon 4 (6753, 6754, 7647, Reg. Alex. IV. 776). — Orense 1 (6485). — Osma 2 (2348, 4901). — Oviedo 2 (2913, 6703). — Palencia 2 (6711, 6758). — Pampelona 2 (274, 1144). — Spanien 4 (3938, 4167, 6712, 7710). — Tarragona 2 (6726, 7751). — Toledo 2 (4163, 5821). — Zamora 7 (5805, 5807, 5827, 5851, 6728, 7302, 7675).

Orient: Accon 1 (7744). — Achaia oder Morea 1 (6734). — Argolica 1 (2508). — Athen 1 (6343). — Bethlehem 1 (2025, 2039). — Biblus 1 (4354). — Cypern 3 (3663, 5128, 5428). — Famagusta 1 (3699). — Jerusalem-Antiochien 1 (3075). — Jerusalem 1 (4042). — Kreta 1 (2379). — Lidda 1 (3209). — Morea 1 (5479). — Morea-Romanien 2 (7722, 7737). — Nicosia 1 (5419). — Paphos 2 (3698, 5101). — Patras 1 (5422). — Partes Transmarinae 3 (3662, 3667, M. I. Ö. G. XXIV., 231 Nr. 69). — Sidon 1 (4353). — Tripoli 3 (837, 4394, 5048, 5390, 6759).

Ungarn und Nordeuropa: Aarhus 1 (7669). — Gran 1 (3474). — Hamar 1 (7260). — Raab 2 (237, 7303. Potth. 11173). — Ungarn 4 (5799, 6710, 6716, 7741).

Ort unbekannt: 2 (4108, 5436, M. I. Ö. G. XXIV., 226 Nr. 55).

Alexander IV.

Deutschland: Breslau 1 (995). — Cambrai 4 (Reg. Urb. IV. 895, 1070, 1868, 2225). — Köln 1 (Potth. 17233). — Lüttich 3 (1155,

Reg. Urb. IV. 1107, 2079). — Metz 1 (Reg. Urb. IV. 1357). — Passau 1 (Reg. Urb. IV. 1964, Potth. 18968). — Straßburg 1 (1348). — Trier 1 (Reg. Urb. IV. 1537).

England: Glasgow 1 (Reg. Urb. IV. 1959). — Norwich 1 (Potth. 16946). — Winchester 1 (Reg. Urb. IV. 1130). — York 1 (Reg. Urb. IV. 129). — England überhaupt 1 (Potth. 17060).

Frankreich: Amiens 1 (1209). — Arras (Reg. Urb. IV. 2211). — Bourges 4 (1497, Reg. Urb. IV. 1831, 1967, 2266). — Cahors 1 (830). — Chartres 1 (Reg. Urb. IV. 2357). — Clermont 2 (Reg. Urb. IV. 2318, 2530). — Coutances 1 (Reg. Urb. IV. 1168). — Embrun 1 (Reg. Urb. 1869). — Embrun (Provinz) oder Aix (Provinz) 1 (Reg. Urb. IV. 2213). — Grasse 1 (Reg. Urb. IV. 2792). — Lâon 1 (Reg. Urb. IV. 2276). — Limoges 3 (166, 1020, 1516, Reg. Urb. IV. 2423). — Lodève 1 (Reg. Urb. IV. 994). — Narbonne 1 (Reg. Clem. IV. 622). — Noyon 1 (1208). — Périgueux 4 (849, 1441, Reg. Urb. IV. 1049, 1477). — Le Puy 1 (Reg. Urb. IV. 1273). — Reims 1 (763). — Sens 1 (1275). — Frankreich überhaupt 1 (Reg. Urb. IV. 565).

Italien: Mailand 6 (1344, 1428, 1505, Reg. Urb. IV. 1183, Reg. Nic. IV. 5922). — Novara 1 (920). — Parma 3 (810, Reg. Urb. IV. 1539, 1902). — Piacenza 1 (1410). — Vercelli 1 (1382).

Spanien: Astorga 1 (625). — Barcelona 1 (Reg. Urb. IV. 971). — Idanha 1 (Reg. Urb. IV. 2576). — Leon 1 (Reg. Urb. IV. 2201). — Oviedo 1 (996). — Palencia 1 (Reg. Urb. IV. 1831). — Zamora 2 (306, 722). — Spanien (?) 1 (Reg. Clem. IV. 815).

Orient: Accon 1 (Reg. Urb. IV. 2640). — Korinth 1 (Reg. Urb. IV. 1172). — Patras 2 (Potth. 16946, Reg. Urb. IV. 113).

Urban IV.

Deutschland: Basel 3 (1147, 1741, 2236). — Brandenburg 1 (1155). — Bremen 3 (1506, 1711, Potth. 18532). — Cambrai 27 (895, 974, 1070, 1368, 1558, 1602, 1931, 1992, 2029, 2191, 2209, 2217, 2224, 2293, 2295, 2336, 2359, 2376, 2381, 2427, 2440, 2463, 2599, 2647, Reg. Cam. 381). — Genf 3 (1455, 2218, 2437). — Halberstadt 2 (2644, 2646). — Köln 7 (1248, 1312, 1826, 2083, 2220, 2386—2388). — Konstanz 6 (1334, 1768, 1769, 1401, 2481, 2524). — Lausanne 2 (1892, 2425). — Lübeck 1 (2737). — Lüttich 21 (980, 1210, 1226, 1418, 1446, 1677, 1619, 1740, 1750, 1845, 1856, 1893, 2012, 2068, 2098, 2122, 2252, 2301, 2391, 2415, 2459, 2475, 2801). — Magdeburg 2 (1819, Reg. archiep. Magdeb. 1685, Potth. 18947). — Mainz 7 (927, 1549, 1703, 1916, 2056, 2131, 2334, 2656). — Metz 23 (1265, 1304, 1363, 1364, 1449, 1456, 1528, 1578, 1664, 1817, 1907, 1920, 2044, 2241, 2402, 2420, 2446, 2447, 2591, 2652, Reg. Cam. 423). — Münster 1 (1851). — Naumburg 1 (1379). — Olmütz 1 (1969). — Osnabrück 6 (1755, 2142, 2264, 2489, 2490,

2508). — Paderborn 1 (2681). — Passau 1 (2514). — Prag 2 (369, 1484). — Salzburg 3 (1682, 1799, 2571). — Schwerin 1 (2556). — Sitten 1 (1369). — Speier 2 (1712, 1909). — Straßburg 9 (907, 1375, 1541, 1542, 1546, 2072, 2219, 2319, 2353, 2480, 2574). — Toul 10 (890, 1077, 1176, 1580, 1660, 1662, 1878, 2450, 2610, 2635, 2654). — Trient 2 (1157, 2291). — Trier 17 (922, 1038, 1138, 1240, 1341, 1453, 1554, 1753, 1973, 1985, 2136, 2274, 2432, 2452, 2534, 2587, Potth. 18242). — Utrecht 5 (896, 1679, 1781, 1782, 1870). — Verdun 7 (1153, 1745, 2246, 2304, 2329, 2532, 2732). — Verdun-Metz 1 (2004). — Worms 4 (1163, 1433, 1658, 1716). — Würzburg 5 (1616, 2051, 2575, 2615, Reg. Cam. 78).

England: Durham 1 (2411). — Exeter 1 (2730). — Glasgow 1 (Potth. 18958). — Lincoln 1 (1867). — London 2 (2337, 2454). — Meath 1 (2400, 2414). — Norwich 2 (1737, 2005). — Salisbury 3 (1185, 1383, 2803). — Wells 1 (1896). — Winchester 1 (1042). — Winchester-Salisbury 1 (2451). — York 1 (Reg. Clem. IV. 154). — Schottland 2 (2212). — England 1 (108).

Frankreich: Agen 5 (1008, 1225, 2567, 2628, 2731). — Aix, Diözese 5 (1460, 1725, 2213, 2442, 2670). — Aix, Provinz 1 (1344). — Albi 1 (2570). — Amiens 20 (918, 1174, 1278, 1371, 1438, 1504, 1733, 1940, 2065, 2070, 2071, 2084, 2085, 2125, 2229, 2306, 2307, 2734, 2743, Reg. Cam. 452, 453). — Angers 9 (1114, 1374, 1457, 1852, 2002, 2666, 2677, 2699, Reg. Cam. 264). — Angoulême 4 (1164, 1752, 2279, 2348, 2785). — Arles 2 (1169, 2541). — Arles-Narbonne 1 (1394). — Arles-Nîmes 1 (1543). — Arras 10 (1021, 1165, 1844, 1876, 1890, 2240, 2371, 2458, 2651, 2682). — Autun 6 (942, 1596, 1699, 2496, 2613, 2618). — Auxerre 4 (1142, 1805, 2285, 2504). — Avignon 1 (1268). — Avranches 3 (1818, 2033, 2247). — Bayeux 5 (142, 707, 2069, 2251, 2310). — Bayonne 1 (2612). — Bazas 2 (25, 1166). — Beauvais 6 (1171, 1503, 1733, 2622, 2742, Reg. Cam. 340). — Besançon 8 (900, 1196, 1325, 1926, 2006, 2205, 2262, 2317). — Béziers 4 (897, 1410, 1483, 1976, 2417). — Bordeaux 3 (1607, 1977, 2018). — Bourges 14 (1568, 1598, 1624, 1628, 1742, 1796, 1816, 1984, 2061, 2064, 2578, 2586, 2620, 2664). — Brieuc 5 (1685, 1877, 2299, 2550). — Cahors 3 (2109, 2239, 2725). — Carcassonne 2 (2284, 2453). — Carpentras 1 (2513). — Châlons 6 (917, 1209, 1283, 1958, 2189, 2678, 2726). — Chartres 6 (412, 1023, 1620, 1674, 2022, 2418). — Clermont 3 (1452, 1917, 2459). — Cominges 1 (2629). — Conserans 1 (1398). — Coutances 7 (1616, 1776, 1864, 2595, 2609, 2686). — Dol 3 (936, 1241, 1469). — Embrun 1 (1779). — Evreux 2 (2671, Reg. Cam. 230). — Gap 2 (216, 2791). — Grasse 1 (1961). — Langres 11 (894, 919, 1136, 1301, 1655, 2111, 2788, 2800, Reg. Cam. 62, 256,

260). — Lâon 16 (1237, 1320, 1328, 1423, 1444, 1497, 1635, 1706, 1747, 1898, 2031, 2224, 2232, 2276, 2320, 2589, Potth. 18756). — Lâon-Tournai 1 (1898). — Lisieux 4 (913, 940, 1866, 2408). — Lodève 2 (1786, 2397, 2487). — Lyon 5 (126, 172, 1032, 1720, 2180). — Mâcon 4 (1140, 1702, 2455, 2484). — Le Mans 10 (1023, 1534, 1698, 1835, 2008, 2207, 2679, 2685, 2694, Reg. Clem. IV. 1123). — Marseille 3 (1701, 2499, Reg. Clem. IV. 719, 750, 751). — Maurienne-Tarentaise 1 (1491). — Meaux 3 (1218, 2203, 2277). — Mende 1 (1340). — Nantes 4 (1696, 2542, 2658, 2672). — Narbonne 2 (1532, 1881). — Nevers 6 (899, 1530, 1544, 2479, Reg. Cam. 349, 368, 426). — Nîmes 8 (1212, 1533, 2103, 2105, 2106, 2407, 2416). — Noyon 16 (1101, 1258, 1645, 1858, 1859, 1912, 1913, 2026, 2063, 2117, 2228, 2325, 2335, 2521, 2544, 2645). — Orléans 9 (124, 888, 1141, 1152, 1331, 1467, 1749, Reg. Cam. 239). — Paris 13 (924, 1256, 1314, 1527, 1730, 1975, 1988, 1997, 2384, 2502, Reg. Cam. 346, 362, 396). — Périgueux 10 (1221, 1626, 1736, 1771, 1970, 2023, 2143, 2200, 2315, 2409, 2793). — Poitiers 9 (901, 914, 1143, 1181, 1516, 1756, 2074, 2289, 2593). — Le Puy 5 (1053, 1239, 1849, 2327). — Quimper 4 (933, 1707, 1929, 2624). — Reims 8 (1227, 1393, 1397, 1519, 2023, 2139, 2485, 2744). — Rennes 2 (932, 1668). — Rodez 2 (1132, 1952). — Rouen 1 (2604). — Saintes 8 (976, 1094, 1526, 1775, 2028, 2094, 2333, 2590). — Saint-Malo 5 (2258, 2272, 2273, 2696, 2736). — Séez 3 (181, 1953, 2560). — Senlis 1 (2114). — Sens, Diözese 13 (1128, 1405, 1511, 1759, 1765, 2268, 2351, 2714, Reg. Cam. 62, 344, 351, 371). — Sens, Provinz 1 (Reg. Cam. 406). — Sens-Langres 1 (2422). — Sisteron 9 (923, 1189, 1236, 1431, 1502, 1510, 2110, 2472). — Soissons 9 (921, 1082, 1103, 1413, 1603, 1995, 2217, 2260, 2445). — Térouanne 20 (916, 996, 1177, 1387, 1401, 1531, 1576, 1705, 1721, 1728, 1846, 1899, 1947, 2423—2428, 2473, 2603, 2659, 2716). — Toulouse 5 (1880, 2053, 2097, 2597, 2747). — Tournai 20 (928, 1027, 1210, 1216, 1556, 1666, 1879, 2030, 2128, 2132, 2134, 2305, 2312, 2378, 2403, 2533, 2655). — Tours 14 (177, 423, 1570, 1584, 1613, 1965, 2344, 2354, 2627, 2657, 2690, Reg. Cam. 61, 62, 347, 366). — Tréguiers 1 (1951). — Troyes 6 (1857, 2343, 2434, 2528, 2642, Reg. Clem. IV. 752). — Uzès 2 (1801, 2449). — Vaison 1 (2090). — Vence 2 (2790, 2791). — Vienne 1 (2602). — Frankreich überhaupt 3 (1742, 2692, Reg. Cam. 233).

Italien: Adria 1 (1653). — Alatri 1 (2797). — Albenga 1 (2581). — Anagni 11 (1284, 1347, 1847, 1891, 2234, 2536, 2551, 2614, 2668, 2707, 2708). — Ancona 1 (1426, 1528). — Aosta 1 (1233). — Aquileia 2 (2746). — Arezzo 1 (1197). — Avella 1 (1194). — Aversa 1 (2210). — Bagnorea 1 (1262) — Belluno 1 (2562). —

Benevent 1 (1461). — Bergamo 1 (2302). — Bologna 3 (1330, 1428, 1517, 2503). — Brescia 2 (1551, 1928). — Cajazzo 1 (2322). — Camerino 1 (1548). — Catania 1 (18). — Città di Castello 1 (1652). — Como 1 (2617). — Concordia 1 (1638). — Ferentino 3 (1356, 1560, 2545). — Ferrara 1 (1648). — Fiesole 1 (1684). — Florenz 3 (1514, 1806, 1882). — Florenz-Fiesole 1 (Potth. 18543). — Florenz-Volterra 1 (1432). — Foligno 2 (1277, 1739). — Forlimpopoli 1 (1505). — Gaëta 1 (2720). — Genua 11 (1523, 1524, 1592, 1604, 1673, 2488, 2547, 2567, 2583, 2619, 2662). — Gisasclo 1 (1678). — Grado 2 (1636, 1637). — Grosseto 1 (1002). — Lucca 4 (1697, 1704, 1795, 2062, 2198). — Luni 1 (2580). — Mailand 14 (1109, 1475, 1810, 1911, 1979, 2124, 2421, 2466, 2520, 2661, 2669, 2674, 2704, 2795). — Mantua 1 (1927). — Marsico 1 (2510). — Modena 3 (1169, 2292, 2517). — Narni 4 (1982, 2631, 2693, 2715, Potth. 18450). — Neapel, Provinz 1 (2313). — Nola 1 (2516). — Novara 3 (1036, 2104, 2527). — Orvieto 7 (929, 1178, 1264, 1561, 1688, 2639, 2805, Reg. Cam. 246, 407). — Padua 4 (1195, 1492, 1627, 2309). — Parma 4 (1075, 1097, 2519, Reg. Cam. 404). — Pavia 1 (2515). — Perugia 3 (372, 1134, 1192, 2718). — Piacenza 1 (1919). — Pistoja 1 (1407). — Pontecorvo 1 (1894). — Ravenna 1 (1760). — Reggio 7 (1291, 1435, 1659, 1708, 2294, 2625, 2684). — Rieti 6 (1345, 2237, 2495, 2501, 2540, 2605). — Rimini 1 (1609). — Rom 5 (1179, 1332, 1395, 1996, 2698). — Salerno 1 (1409). — Segni 1 (2436). — Siena 1 (1149). — Siena-Volterra 1 (2078). — Sora 2 (1538, 2019). — Spoleto 4 (1184, 1250, 1670, 2135). — Suessa 1 (2526). — Sutri 1 (2287). — Terracina 2 (1689, 2405). — Todi 2 (2278, 2687). — Toscanella 1 (1582). — Treviso 3 (2226, 2230, 2347). — Turin 1 (887). — Umana 1 (1608). — Valve 1 (1752). — Venedig 1 (1150). — Vercelli 3 (926, 2100, 2385). — Veroli 3 (2270, 2483, 2538, 2650). — Verona 5 (893, 1494, 1824, 1829, 1974, 2282). — Vicenza 1 (1934). — Viterbo 2 (2231, 2469). — Volterra 2 (1372, 2621). — Italien 1 (1787).

Spanien: Abulaca 1 (2349). — Albucara 1 (2607). — Astorga 1 (2676). — Barcelona 5 (972, 1198, 1247, 2007, 2598). — Braga 2 (2577, 2680). — Burgos 2 (1473, 1623). — Calahorra 3 (1785, 1804, 2564). — Coimbra 1 (6). — Compostella 12 (1250, 1777, 1783, 1829, 2024, 2116, 2269, 2606, 2419, 2470, 2476, 2509, 2799). — Cordova 3 (2100, 2396, 2673). — Cuenca 1 (1809). — Gerona 1 (1462). — Idanha 1 (2231). — Ilerda 1 (1424, 2798). — Leon 5 (906, 1095, 2093, 2573, 2683). — Lissabon 6 (1106, 1119, 2398, 2423ter, 2464, 2627). — Lugo 1 (1748). — Mondonedo 5 (1118, 1515, 1522, 1540, 2512). — Orense 2 (2076, 2081). — Oviedo 7 1100, 1182, 1722, 1790, 1900, 2610, 2700). — Palencia 6 (1034,

1294, 1936, 1962, 2077, 2413). — Pampelona 1 (2107). — Salamanca 8 (915, 1065, 1205, 1315, 1535, 2216, 2383, Reg. Cam. 454). — Segovia 1 (2100). — Sevilla 1 (1681). — Tarazona 5 (1235, 1339, 1451, 1921, 2588). — Tarragona 1 (1096). — Toledo 10 (937, 1415, 1417, 1692, 1789, 1915, 1937, 2049, 2443, 2703). — Tortosa 1 (1220). — Urgel 2 (1043, 2471). — Zamora 1 (1047, 1615, 1715). — Portugal 1 (176, 2364). — Spanien 1 (2582).

Ungarn und Polen: Agram-Gran 1 (2768). — Fünfkirchen 1 (1649). — Gran 2 (939, 1641). — Krakau 1 (2738). — Raab 1 (959). — Vesprim 3 (1629, 2067, Potth. 18821). — Zara 2 (1255, 2572).

Nordeuropa: Aalborg 2 (2392, 2689). — Lund 1 (2660). — Oslo 1 (898). — Reval 1 (2399). — Riga 1 (2435). — Roeskilde 2 (1956, 2372). — Stavanger 1 (2426).

Clemens IV.

Deutschland: Bremen 1 (Potth. 20449). — Cambrai 1 (686). — Kammin 1 (Potth. 19956). — Metz 1 (Reg. Nic. IV. 423). — Toul 1 (806). — Verdun 1 (807).

England: Canterbury 1 (1233, 1235).

Frankreich: Auxerre 1 (742). — Beauvais 2 (1080). — Châlons 2 (743, 744, Reg. Greg. X. 38). — Le Mans 2 (1123). — Marseille 1 (Potth. 19145). — Reims 1 (Potth. 20122). — Sens 2 (734, 1332). — Tournai 1 (Potth. 20564).

Italien: Narni 2 (Potth. 19583, 20063).

Gregor X.

Deutschland: Lüttich 1 (112). — Metz 1 (256). — Münster 1 (Potth. 21009). — Salzburg 1 (240). — Toul 1 (235). — Verdun 2 (62, 617).

England: Canterbury 1 (620). — Salisbury 1 (Potth. 21043). — York 1 (131). — England 1 (Potth. 21050).

Frankreich: Angers 1 (301). — Arras 1 (230). — Auch-Bordeaux 1 (464). — Beauvais 1 (45). — Béziers 1 (115). — Châlons 4 (75, 76, 225, Reg. Joh. XXI. 52). — Làon 1 (Potth. 20668). — Marseille 1 (460). — Narbonne 2 (424, 426, 460). — Nîmes 1 (158). — Orléans 1 (41). — Périgueux 2 (413). — Le Puy 1 (109). — Reims 1 (224). — Saintes 1 (93). — Tournai 1 (Potth. 20564).

Italien: Mailand 1 (298). — Piacenza 1 (463). — Salerno, Provinz 1 (401). — Terra di Lavoro 1 (377). — Treviso 1 (Potth. 21059). — Verona 1 (Reg. Nic. IV. 284).

Spanien: Gerona 1 (102). — Ilerda 2 (259, Reg. Nic. IV. 6271). — Maiorca 1 (101). — Valencia 1 (259).

Orient: Achaia, Fürstentum 1 (411). — Nicosia 1 (99). — Tripoli 1 (433).

Johann XXI.

Deutschland: Gnesen 2 (31, 34). — Prag 1 (61). — Verdun 1 (146).

England: Salisbury 1 (118). — York 1 (118).

Frankreich: Châlons 1 (44). — Làon 1 (145). — Sens 1 (134).

Italien: Lucca 1 (51).

Spanien: Salamanca 1 (147). — Tarazona 1 (Reg. Nic. IV. 3599). — Toledo 1 (Reg. Hon. IV. 675). — Spanien 1 (Reg. Nic. IV. 3837).

Nicolaus III.

Deutschland: Lüttich 1 (201).

England: York 1 (Reg. Nic. IV. 1323).

Frankreich: Auxerre 1 (Mitt. aus den Vatic. Archiven Nr. 189). — Langres 1 (ebenda). — Marseille 1 (185). — Périgueux 1 (Potth. 21629). — Térouanne 1 (Potth. 21625). — Tours 1 (Reg. Hon. IV. 448).

Spanien: Lissabon 1 (219).

Martin IV.

Deutschland: Osnabrück 1 (Osnabr. U.-B. IV Nr. 26, 32, 36, 38, 40, 41, 52, 266).

England: Lincoln 1 (Reg. Nic. IV. 1411).

Frankreich: Làon 1 (61, 62). — Noyon 1 (61). — Térouanne 1 (60).

Italien: Camerino 1 (Reg. Hon. IV. 827). — Florenz 1 (Potth. 22045).

Honorius IV.

Deutschland: Cambrai 1 (Reg. Nic. IV. 5728). — Lausanne 1 (288) — Mainz 1 (929, 930).

England: Dunkeld 1 (317). — Lichfield 1 (342). — Norwich 1 (72, 422). — York 2 (Reg. Nic. IV. 236, 446, 657).

Frankreich: Agde 1 (Reg. Nic. IV. 1332). — Arras 2 (945, 946, 957). — Lisieux 1 (488). — Tours 2 (631, 719).

Italien: Pisa 1 (898, 899).

Orient: Tripoli 1 (701).

Nicolaus IV.

Deutschland: Köln 3 (2747, 2748, 5580, 5589). — Lüttich 2 (4055, 4655, 5582). — Mainz 3 (819, 7478, Potth. 23889). — Münster 1 (4655). — Trier 2 (5175, Potth. 22928). — Würzburg 1 (5580).

England: Coventry 1 (6373). — Dublin 1 (2949). — Hereford 1 (4678). — Lichfield 1 (1937). — Lincoln 4 (1797, 2530, 4720,

6915). — London 1 (4642). — S. Andrews (6277). — Salisbury 1 (6248). — Winchester 2 (1366, 1446). — Worcester 1 (612). — York 5 (1795, 4552, 4713, 7488, Potth. 22943).

Frankreich: Agde 3 (1332, 3434, 5791). — Agen 2 (2952, 6263). — Aix 1 (812). — Arras 2 (6104, 6105). — Auxerre 1 (6420). — Bayeux 3 (381, 980, 1799). — Beauvais 2 (363, 6359). — Besançon 1 (4159). — Béziers 2 (455, 6416). — Bordeaux 1 (6191). — Cahors 1 (Reg. Bon. VIII. 1197). — Chartres 2 (5391, 7369). — Cominges 1 (4185). — Coutances 1 (6043). — Evreux 1 (1944). — Langres 1 (1801). — Mende 1 (4560). — Narbonne 2 (1332). — Nevers 1 (3456). — Noyon 1 (3100). — Paris 1 (918). — Reims 1 (1321). — Saintes 2 (2798. 2800). — Soissons 1 (Reg. Bon. VIII. 1765). — Térouanne 3 (654, 984, 2109, 7355). — Toulouse 4 (1993, 4574, 5337, 6192). — Tournai 3 (2758, Reg. Bon. VIII. 2119). — Tours 2 (4613, Reg. Bon. VIII. 2233). — Viviers 1 (1596). — Frankreich 1 (921).

Italien: Assisi 1 (4235). — Bari 1 (1046). — Bergamo 1 (7353). — Brescia 1 (6245). — Como 1 (1077). — Ferrara 1 (Reg. Bon. VIII. 988). — Ivrea 1 (6132). — Mailand 1 (1482) — Modena 1 (5779). — Neapel 1 (4588). — Reggio 1 (6647). — Rom 2 (1395, 5081). — Siena 1 (6409). — Todi 1 (4800). — Volterra 1 (6247).

Spanien; Avila 2 (111). — Barcelona 1 (Reg. Bon. VIII. 3949). — Braga 2 (111, 6504). — Burgos 3 (6214, 6280, 6434). — Compostella 1 (4021). — Huesca 1 (3598). — Palencia 3 (5288, 5687. 5817). — Saragossa 1 (7106). — Toledo 1 (6201). — Urgel 1 (Reg. Bon. VIII. 2416). — Valencia 3 (3788, 4024, 5817).

Orient: Methone 1 (5945).

Cölestin V.

Frankreich: Amiens 2 (Reg. Bon. VIII. 560, 790). — Beauvais 1 (Reg. Bon. VIII. 2518). — Chartres 2 (Reg. Bon. VIII. 145, 2680). — Evreux 1 (Reg. Bon. VIII. 1368). — Langres 1 (Reg. Bon. VIII. 300). — Nevers 1 (Reg. Bon. VIII. 682). — Tournai 1 (Reg. Bon. VIII. 3679). — Tours 1 (Reg. Bon. VIII. 2233). — Viviers 1 (Reg. Bon. VIII. 131).

Italien: Florenz 1 (Reg. Ben. XI. 504). — Neapel 1 (Reg. Bon. VIII. 26). — Salerno 1 (Reg. Bon. VIII. 800).

Bonifaz VIII.

Deutschland: Basel 2 (3859). — Breslau 1 (Potth. 25055, 25121). — Cambrai 8 (1315, 1316, 2065, 2198, 2420, 2747, 3677, 3847). — Halberstadt 1 (1423). — Köln 1 (1707). — Konstanz-Straßburg 1 (3594). — Lüttich 4 (1851, 1867, 2596, 2873, 3748). —

Magdeburg 2 (1448. 3852). — Metz 1 (1795). — Prag 1 (2516). — Trier 2 (207, 1204). — Verdun 1 (2714).

England: Aberdeen 1 (2807). — Brechin 1 (1304). — Canterbury 1 (3156). — Chicester 1 (3852). — Glasgow 1 (2678). — Lichfield 1 (2057). — Lincoln 6 (473, 1657, 1735, 1769, 2871, 2987). — London 1 (2177, 2965). — Norwich 1 (2058). — Salisbury 2 (1658, 2998). — Wells 1 (2636). — Winchester 1 (2998). — Worcester 1 (348). — York 4 (380, 2703, 2752, 3463).

Frankreich: Agen 3 (204 bis, 1538, 2080). — Aix 3 (1455, 2571, 2785, 3236). — Albi 1 (Reg. Ben. XI. 1033). — Amiens 3 (1199, 1421, 2913). — Angers 1 (3768). — Angoulême 1 (1320). — Arras 1 (3763). — Auxerre 1 (3646). — Avranches 2 (1127, 1128). — Bayeux 2 (1873, 2746). — Bazas 3 (1835, 2124, 2713). — Beauvais 2 (1128, Reg. Ben. XI. 231). — Besançon 4 (1158, 2111, 2715, Reg. Ben. XI. 43). — Béziers 3 (2682, 2711, 2971, 3217). — Bordeaux 1 (44). — Bourges 2 (1522, 1774, 3820). — Cahors 2 (1522, 3820). — Carcassonne 1 (2787). — Châlons-sur-Marne 1 (2706). — Chartres 8 (33, 364, 1479, 2005, 2066, 2074, 2224, 2857, 3557). — Clermont 4 (1719, 2674, 3241, 3837). — Coutances 1 (97). — Evreux 2 (362, 1942). — Langres 2 (1158, 3591). — Làon 3 (935, 1871, 3758). — Limoges 2 (1913, 3279). — Lisieux 4 (1358, 1855, 3145, 3208). — Lyon 1 (1544). — Mâcon 1 (3821). — Le Mans 2 (2668, 3464). — Marseille 4 (1083, 1915, 2784). — Mende 2 (1762). — Narbonne 2 (1783, 2756). — Nevers 1 (682). — Noyon 2 (1487, 2604). — Orléans 2 (1444, 2471). — Pamiers 1 (Reg. Ben. XI. 164). — Paris 7 (861, 1035, 1116, 1126, 1466, 1648, 1781, 2930). — Poitiers 2 (317, 655, 1348, 2468). — Le Puy 3 (3437, 3491, 3606). — Quimper 1 (2978). — Reims 7 (860, 1126, 1156, 1298, 1871, 2218, 2681, 2753, 2777, Reg. Ben. XI. 208). — Rodez 1 (2702). — Rouen 5 (1152, 1281, 1944, 2897, 3217). — Saintes 2 (1510, 1832). — Séez 1 (3218). — Sens 1 (198). — Soissons 2 (2435, 3145). — Térouanne 2 (1516, 1871). — Toulouse 2 (2620, 3842). — Tournai 4 (39, 2151, 3748, Potth. 24192). — Tours 4 (156, 1693, 1734, 3256). — Troyes 1 (602). — Uzès 1 (Reg. Ben. XI. 19). — Vannes 2 (376, 3815).

Italien: Amelia 1 (3818). — Aquileja 1 (Reg. Ben. XI. 49). — Arezzo 2 (2777, 3586). — Arezzo-Città di Castello 1 (2230). — Assisi 4 (2423, 2769, 3300, Reg. Ben. XI. 4). — Asti 1 (3743). — Bagnorea 2 (3257, 3818, 3844, 3863). — Bergamo 1 (319, 1269). — Bologna 5 (1357, 2776, 2951, 2952). — Camerino 1 (1555). — Castello 1 (2145). — Chiusi 3 (2072, 2180, 3844, 3864). — Cosenza 1 (1485). — Cremona 1 (2801). — Ferentino 1 (2149). — Ferrara 2 (1476, 2608). — Fiesole 3 (2145, 3492, 3693). — Florenz 7 (1360,

2145, 2675, 2745, 2775, 3163, 3519). — Florenz-Fiesole 1 (1908). — Fondi 1 (2447). — Gaeta 1 (2446). — Genua 1 (3339). — Gubbio 1 (1463). — Lucca 5 (2067, 2069, 2110, 2664, Reg. Ben. XI. 556). — Mailand 4 (1289, 1489, 1766, 3503). — Massa 1 (2154). — Massa-Grosseto 1 (2795). — Novara 1 (1760). — Orvieto 3 (2096, 2097, 3864). — Orvieto-Chiusi 1 (2095). — Osimo 1 (2816). — Padua 1 (3725). — Parma 2 (343, 3280). — Perugia 5 (1552, 2488, 3154, 3533, 3607, 3708). — Perugia-Città di Castello 2 (3709, 3803). — Piacenza 1 (Reg. Ben. XI. 933). — Pisa 9 (536, 1490, 1662, 2168, 2766, 3230, 3612, 3702, 3853, Reg. Ben. XI. 35). — Pistoia 4 (1297, 1425, 2090, 2145, 3750). — Rimini 1 (2765). — Sabina 1 (2517). — Siena 4 (2163, 2421, 2568, 2580). — Sora 1 (2462). — Spoleto 6 (1436, 1543, 1853, 2073, 2770, 3097). — Teano 1 (968). — Todi 4 (1445, 1665, 3526, 3790). — Todi-Bagnorea-Chiusi 1 (3858). — Tortona 1 (3339). — Venedig 1 (3845). — Verona 1 (3532). — Viterbo 1 (2480). — Volterra 2 (2145, 2795).

Spanien: Barcelona 2 (2416, 3321). — Braga 1 (2164). — Compostella 1 (3707). — Elvira 3 (462, 1866, 3174). — Gerona 2 (413, 1392). — Ilerda 2 (1377, 1732). — Leon 2 (1198, 1282). — Lissabon 2 (975, 2923). — Minorca 1 (204). — Palencia 1 (640, 2880). — Pampelona 1 (2021). — Salamanca 1 (3200). — Saragossa 2 (1738, 1751). — Tarragona 1 (1664). — Toledo 1 (3134). — Valencia 2 (1684, 2064). — Vigo 1 (220, 226, 691).

Benedikt XI.

Deutschland: Cambrai 3 (34, 213, 410, 411, 1098). — Genf 1 (336). — Lüttich 3 (80, 932, 1089). — Mainz 1 (93). — Metz 1 (380). — Passau 2 (794, 984). — Prag 1 (993). — Salzburg 2 (727, 977). — Toul 1 (1123). — Trient 1 (284). — Verdun 1 (17).

England: Lincoln 2 (189, 192). — Salisbury 1 (386). — Wells 1 (302). — York 1 (569).

Frankreich: Aix 1 (199). — Albi 1 (746). — Amiens 1 (823). — Angers 2 (851, 1017). — Autun 1 (593). — Auxerre 1 (131). — Bayeux 5 (188, 210, 536, 676, 805). — Besançon 2 (43, 1068). — Béziers 1 (136). — Cahors 1 (215). — Carcassonne 3 (598, 720, 751). — Carpentras 1 (848). — Châlons 2 (31, 314). — Chartres 2 (382, 774, 825). — Clermont 1 (675). — Coutances 1 (553). — Evreux 1 (156). — Langres 2 (408). — Leictoure 1 (1043). — Lisieux 1 (432). — Nantes 1 (682). — Narbonne 2 (40, 809). — Paris 2 (856, 1097). — Reims 2 (208, 1128, 1129). — Rodez 1 (999). — Saintes 1 (549). — Sens 1 (222). — Toulouse 1 (864). Tours 1 (421).

Italien: Aquila 1 (171). — Aquileja 2 (604, 621). — Arezzo 2 (286, 949). — Aversa 1 (789). — Bagnorea 1 (942). — Bergamo

1 (1042). — Bologna 2 (312, 313). — Brescia 1 (560). — Capua 4 (122, 448, 788, 1041). — Ceneda 1 (311). — Fermo 1 (287). — Florenz 1 (205). — Florenz-Fiesole 2 (129, 950). — Genua 2 (524, 948). — Imola 1 (251). — Ivrea 1 (878). — Lucca 2 (54, 374). — Mailand 3 (334, 505, 641). — Massa 1 (20). — Neapel 2 (82, 216). — Padua 2 (759, 795). — Perugia 3 (89, 184, 214). — Piacenza 1 (933). — Pisa 2 (140, 1032). — Pistoia 1 (951). — Reggio 1 (1088). — Rieti 1 (207). — Rom 3 (1041, 1130). — Salerno 2 (122, 178). — Todi 2 (232, 955). — Turin 1 (1212). — Vercelli 1 (1107, 1108). — Veroli 1 (275). — Verona 2 (644, 954). — Viterbo 1 (881). — Volterra 1 (597).

Spanien: Barcelona 2 (607, 761). — Burgos 1 (716). — Salamanca 1 (107).

Orient: Nemosia 1 (1035).

Anhang II.

Verzeichnis der Kurialen und Ausländer.

Honorius III.

1. Verwandte des Papstes: 1) Cencius, Kan. in Brügge 5333, 5723. — 2) Johannes de Tebaldo, Rektor in Lambee 1015, 1663.

2. Kanzleibeamte: 1) Andreas, Kan. in Bourges 29, 235. — 2) Azzo, Rektor zweier Kirchen in England 1080. — 3) Benedictus de Fractis, Kan. in S. Severina 3493. — 4) Egidius, Kan. in Como 6273. — 5) Gentilis, Kan. in Mileto 2871. — 6) Guido de Luca, Archidiakon in Volterra 2382. — 7) Hugo, Kan. in Argolica und wahrscheinlich auch Archidiakon in Patras 4490, 4654. — 8) Jakob, Kan. in S. Omer und Ely 1159, 1307, 2008. — 9) Johannes de Civitate Antina, Kan. in Brügge und Douai 619, 2893. — 10) Nicolaus Scarsus, Rektor in Gebweiler, Kan. in Cambrai 1748, 5686. — 11) Otto, Kan. in Metz 106, 403. — 12) Petrus, Kan. in Lille 451, 550, 1103. — 13) Petrus Tusci, Kleriker bei S. Martin in Rom, bezieht eine Pension vom Bischof von Gerona 644, 1121. — 14) R., Kan. in Marseille 159, 167. — 15) Rainer, Archidiakon in Lodève 216. — 16) Scambius, Kan. in Como 2379, 6273. — 17) Thebald, Kan. in Turin und Lincoln 2966, 3690, 4145.

3. Päpstliche Kapläne: 1) A. de Gabiniaco, Kan. in Toledo 1181. — 2) Alatrin, Propst in Aachen und Koblenz 1055, 2135, 2136, 3322. — 3) Andreas, Kan. an der Peterskirche in Rom, streitet sich um eine Pfründe in Manfredonia 1475. — 4) Guido de Insula, Kan. in Bourges 3316. — 5) Hugo, Kan. in Toledo 1181. — 6) Huguitio, Kan. an der Peterskirche in Rom 1634. — 7) Jaquint, Kan. an der Peterskirche in Rom und Rektor in Larraga (Aragon) 4130. — 8) Johannes Capocci, Propst in Csanad 5627, 5638, 6232. — 9) Laurentius de S. Nicolao wird im Besitz seiner Einkünfte in England gestört 1117. — 10) Matthaeus, Rektor in Palermo 2914. — 11) O., Rektor in Benevent 1639. — 12) Oddo Bobonis, Rektor in York 3941, ist vielleicht identisch mit dem Elekten von Urbino, der Rektor in York und Kan. in Angers war 3186, 3191. — 13) Orland, Kan.

in Ferentino 2349. — 14) R., Thesaurar in Vercelli und Propst an einer Kirche der Diözese 423. — 15) Rainald, Kan. in Limoges 813. — 16) Romanus Johannis, Kan. in Cambrai 5619. — 17) Thomas, Kan. am Lateran 2409. — 18) Wilhelm, Kan. in Troia 5018.

4. Päpstliche Subdiakone: 1) Alexander, Kan. in Konstantinopel 4302. — 2) Beldricus de Landriano, Kan. in Mailand 2966. — 3) Boamund, Kan. in Patras 5089. — 4) Bonoscentius, Kan. in Foligno 4958. — 5) Bonus, Kan. in Siena 6287. — 6) Columbus, Archidiakon in Mâcon 1479. — 7) Constantin, Kan. in Amalfi 4393. — 8) Danisius, Kan. in Padua, Archidiakon in Sacco, Verwalter des Plebanats de Monte Silicis 1121. — 9) Guido de Caravate, Kan. in Chiavenna 1874. — 10) Heinrich, Kan. in Novara 4592. — 11) Heinrich, Archidiakon in Padua 3840 (ob identisch mit 10?). — 12. J., Kan. in Limoges 1671; vielleicht identisch mit J. in 1305. — 13) Jakob, Archidiakon in Novara 1845. — 14) Jocelin, Inhaber von Benefizien in Leon und Noyon 2331, 4414, Reg. Greg. IX. 474. — 15) L., Kan. in Aquino 1569. — 16) M. de Summa, Präbendar in England 528. — 17) Nicolaus, Inhaber eines Benefiziums in der Lombardei Reg. Greg. IX. 478. — 18) Oddo, Kan. in Chalon-sur-Saône 1859. — 19) Otto, Propst in Magdeburg 3715, 3722. — 20) P. Malpense, Kantor in Methone 5418. — 21) Petrus, Kan. in Venedig 329. — 22) Ph., Prior in Spoleto 3895. — 23) Primogenitus, Kan. in Raab 4424. — 24) R., Archidiakon in Capua 4293. — 25) R., Kan. in Cremona 6083. — 26) Rainald de Puzallia, Propst in Frankfurt, streitet sich um eine Pfründe in Koblenz 3471. — 27) Simon Langton, Inhaber von Benefizien in Frankreich 1377. — 28) Sinibald, Kan. in Parma 4592. — 29) Ursus, Kan. in Salerno 2403. — 30) V., Archidiakon in Tarragona.

5. Päpstlicher Akoluth: Alexander, Benefiziat in der Diözese York 1517.

6. Päpstlicher Kämmerer: S., Kan. bei S. Maria Maggiore in Rom 3769.

7. Päpstlicher Pönitentiar: Konrad, Kan. in Mainz 2333.

8. Kardinalskleriker: a. des Nikolaus von Tusculum: 1) Heinrich de Cadomo, Kan. in Coutances 934, 1648. — 2) Wilhelm, Rektor von S. Robert in Le Puy 2201. — b. des † Bischofs von Porto: Neffe mit Pfründe in Lille 550. — c. des Bischofs von Sabina: Jakob, Bruder, Präbendar in Paris 3241. — d. des Bischofs von Ostia: 1) Roffrid Scotus, Kan. in Anagni 1667. — 2) Smarald, Kan. in Bonn 2918. — e. des † Kardinals Gratian von S. Cosmas: O., Neffe, Kan. in Pisa 634, 745. — f. des Kardinals Egidius von S. Cosmas: 1) Arias, Präbendar in Orense 1781. — 2) Fernand, Inhaber eines Benefiziums in der Diözese Zamora 4878. — 3) Oddo, Kan. in Troyes 4749. — 4) P., Archi-

diakon in Zamora 1277. — g. des Kardinals Robert von S. Stephan: R., Kan. in Bayeux 621. — h. des Kardinals Alebrandin von S. Eustach: Ermund, Verwandter, Kan. in York 458. — i. des Kardinals Romanus von S. Angelo: O., Kan. in Pisa 4689. — k. des Kardinals G. von S. Nikolaus: Johann, Neffe, Kan. in Padua 770, 824, 825. — l. des Kardinals Johannes von Prassede: Ildebrandin, Propst in Luni 4656. — m. des Kardinals Rainer von S. Maria in Cosmedin: Martin, Kan. in Cremona 2282. — n. des Kardinals Leo von S. Croce: 1) Petrus, Kan. in Mileto 2871. — 2) Rolandin de Gomula, Kan. in Piacenza und Modena 1248, 2669, 3097. — o. des Kardinals Pelagius von Albano: 1) Heinrich, Kan. in Basel 4310. — 2. Johann Calvani, Neffe, Scholaster in Leon 100. — 3. L., Kan. und Archidiakon in Leon 984. — 4) Marcellin, Archidiakon in Ancona und Kan. in Konstantinopel 4543. — 5) Pelagius, Prior in Vimarana, Inhaber eines Prästimoniums in Braga 5812, 5830.

9. Ausländer: 1) A. aus Rom, Kan. in Amiens 84. — 2) Baiamund, Kan. in Làon und Bourges 224, 438. — 3) Blasius aus Rom, Inhaber eines Benefiziums in Chicester 4342. — 4) Cencius de S. Eustachio, Kan. in Reims 3115, 3791. — 5) Heinrich de S. Eustachio, Kan. an der Peterskirche zu Rom und in Orléans 1164, 2353. — 6) Hugo, Erzbischof von Benevent, war Rektor von S. Felix in York 3941. — 7) J. aus Rom, Kan. in Burgos 5211, 5300. — 8) Johannes Sarracenus streitet sich um eine Kirche in der Diözese Durham 3873. — 9) Martin Elperini, Kan. in Beauvais 5773, 6109. — 10) Michael Scotus erhält Provision in der Provinz Canterbury 4682. — 11) P., Archidiakon in Antiochia und Kan. in Viviers 1107. — 12) Petrus Capocci, Rektor in der Diözese Norwich 4078. — 13) Trasmund aus Ferentino, Rektor in der Diözese Norwich 6210. — 14) Valerian, Kan. in Troyes 5762. — 15) Wilhelm, Kan. in Ivrea, erhält eine Provision für den Orient und macht später Anspruch auf ein Benefizium in Tripoli 2193, 6130.

Gregor IX.

1. Vizekanzler: Martin, Archidiakon in Siena 772.

2. Kämmerer: Benedikt, Kan. an der Peterskirche in Rom, Rektor einer Kirche in England und von S. Maria de Cengulis bei Monte Cassino 582, 779, 1811.

3. Notar: Gottfried, Rektor in Fereford 472.

4. Skriptoren: 1) Berard de Setia, wird bepfründet mit der Kirche Cathefel, Diözese Norwich 81. — 2) Constantius, Kan. in Capua 4109. — 3) Hugo, Dekan in Argolica 1704. — 4) Petrus de Atino, wird bepfründet mit Kan. in Anagni Reg. Inn. IV. 4433. —

5) Philipp aus Assisi, Kan. in Paris Reg. Inn. IV. 98. — 6) Philipp, Kan. in Florenz und an der Kirche S. Petri Scradii 257.

5. Familiaren: Nikolaus aus Anagni, wurde bepfründet mit der Kirche S. Maria de Septimo, Diözese Venosa 934. — 2) Oderisius, wird bepfründet in England 776.

6) Päpstliche Kapläne: 1) Alatrin, mußte bepfründet werden in der Diözese Chicester 575; 4336 muß er wieder in den Besitz der Thesaurarie in Chicester gesetzt werden, da der Bischof das Versprechen, ihm eine Pensio zu zahlen, bis er ein gleichwertiges Benefizium bekäme, nicht hielt und der Papst die Provision an einer Kirche, wo der Bischof keine Patronatsrechte besaß, nicht anerkannte. — 2) Andreas, Archipresbyter in Velletri 2748. — 3) Gottfried de Praefectis, wird bepfründet mit der Kantorie in Tripoli 3270. — 4) Guido de Insula, war bepfründet in Capua 4109. — 5) Jacinth, Kan. bei S. Peter in Rom 1307. — 6) Johannes aus Ferentino, später päpstlicher Kämmerer, Archidiakon in Norwich 271, 552, 2590, 3302. — 7) Johannes Hispanus, Dekan in Lissabon, Kan. in Viseu und Rektor zweier Kirchen, wird vom König von Portugal wegen seiner Stellungnahme zur Bischofswahl in Lissabon vertrieben und muß vom Erzbischof von Toledo versorgt werden 1125, 2388, 4333. — 8) Petrus de Collemedio, Propst in S. Omer, wird Erzbischof in Rouen 1398, 3281. — 9) Petrus de Pontecorvo, wird bepfründet in Olenus 1704. — 10) R. Sinibaldi, Rektor der Kirche S. Maria de Cinglis (Cengulis) 582, 1811. — 11) Simon, streitet sich ohne Erfolg um ein Archidiakonat in Norfolk 4738.

Päpstliche Subdiakone: 1) Alexander, Kan. in Konstantinopel 1502. — 2) Berandus, Kan. in Le Puy, Archidiakon in Clermont, soll die abbatia Secureti in Le Puy erhalten 4636. — 3) Hegno, comes de Eppiano, Kan. in Trient 2171. — 4) Heinrich, erhält Kan. in Trier 2132. — 5) Jocelin, das Kan. in Noyon wird ihm abgesprochen 474. — 6) Johannes, Propst in Le Mans 2510. — 7) Johannes Alexandri, Kan. in Poitiers 2841. — 8) Johannes aus Anagni erhält Kan. in der Provinz Reims 3768. — 9) Johannes aus Vercelli, Kan. in Beauvais und Lincoln, streitet sich um die Kirche in Buckingham 2480, 2948. — 10) Johannes Galvani, Neffe des † Bischofs von Albano, Dekan in Compostella, Schulmeister in Leon und Inhaber von 2 andern Benefizien in Spanien 604. — 11) Konrad, Kan. in Köln, erhält die Propstei bei S. Maria ad gradus daselbst und streitet sich um die Dompropstei 2258, 2323, 3157. — 12) Martin de Summa, Rektor in Domerham 665, 3541. — 13) Nikolaus, Archidiakon in Reggio 478. — 14) Oddo, Prior in Nocera 2797. — 15) Pandulf, war Thesaurar in Chicester, Inhaber von Benefizien in Reims, Korinth und Orléans 575, 3749. — 16) P. Sixti, Kan. in Raab, erhält in

Paris keine Pensio, da die Abtei S. Germain sonst schon durch Provisionen stark in Anspruch genommen war 458, 2051, 2316. — 17) Petrus, Kanzler von Achaia, Kan. in Patras 3408. — 18) Petrus de Papa, Kan. in Paris 4324. — 19) Rainald de Puzzallia, Kan. in Mainz, soll in der Provinz Mainz eine Propstei oder ein anderes Benefizium erhalten, Propst in Frankfurt 1126, 3183. — 20) Robert de Sumercot, erhielt durch Provision die Kirche in Chester, bezieht eine Pensio von der Kirche in Croydon und darf ein weiteres Benefizium annehmen 3171, 4123. — 21) Siger, Kan. in Lüttich und Rektor einer Kirche in derselben Diözese 2489. — 22) Th., Kan. in Corone 3748. — 23) Ubertin, Kan. in Vercelli 184. — 24) Venturus, Kan. in Verona 1840. — 25) Vivian, Kan. in Toledo 1758. — 26) Z., Propst in Prato 1812.

Kardinalskleriker: a. des Bischofs von Albano: Heinrich von Bingen, rector ecclesie de Fleytheringis 77. — b. des † Bischofs Pelagius von Albano: Die Dekane in Compostella, Leon und Salamanca sind seine Neffen 918. — c. des Bischofs von Ostia: Markus aus Ferentino, wird Koadjutor in Terracina 4510, 4511. — d) des Bischofs von Porto: 1) Petrus Bonaventura, Neffe, Propst in Chartres in der Normandie 1636, gemäß 2085 besaß er ein Benefizium in Paris, nach 2086 war er auch im andern Chartres bepfründet. — 2) Rodulf, Kan. bei S. Mauritius in Hildesheim, wird bepfründet in Straßburg 112, 116. — c. des Bischofs von Sabina: der Dekan in Prag 569. — f. des † Kardinals Guala von S. Martin: Rufin, Neffe, muß sich mit 200 Mark Einkünften in England zufrieden geben, die übrigen Benefizien dürfen verliehen werden 1234, 1929; 2326 muß mit der Ausführung dieser Anordnung eingehalten werden, bis der Papst über den Ertrag der Benefizien unterrichtet ist und darüber, welche mit Seelsorge verbunden sind und welche nicht; 2500 klagt er, auf Grund einer willkürlichen Ausführung des päpstlichen Befehls seien ihm alle Benefizien entzogen mit Ausnahme einer Pfründe in Lincoln, 6 Mark an einer Pfründe in Exeter und der Pfarrkirche „Ecclesfeld", die ihm zu 200 Mark veranschlagt würden, während sie ihm nach Abzug der Kosten nur 150 Mark trügen. — g. des † Kardinals Johannes von S. Maria in Cosmedin: Leonard, Neffe, Kan. in York und Inhaber anderer Benefizien in England und Frankreich 139. — h. des Kardinals Johannes von S. Prassede: 1) Epiphanius, Kan. in Imola 1526. — 2) Eustachius, zugleich päpstlicher Subdiakon, Rektor einer Kirche in der Diözese Norwich, darf ein weiteres Benefizium annehmen 4125. — 3) Marin, wird bepfründet in Mainz 3183. — i. des Kardinals Ägidius von S. Cosmas: 1) P. Pelagii, Neffe, Kan. in Lissabon, Rektor in Santarem und bei S. Thomas in Lissa-

bon, abbas secularis S. Quirici, Diözese Burgos und Schulmeister in Zamora, leistet aus Gewissensbedenken, weil er inkompatible Benefizien innehabe, auf das letztgenannte Benefizium Verzicht, obwohl er vom Papst Dispens erhalten hatte 1935, 3212, 4525. — 2) Stephan, Neffe, Kan. in Verdun 2595, 2597. — k. des Kardinals Stephan von S. Maria trans Tiberim: 1) Johannes, war Kan. bei S. Gereon in Köln 1585. — 2) Rainald de Puzzallia s. päpstliche Subdiakone. — l. des Kardinals Sinibald von S. Laurentius: Nikolaus, Kan. in Genua 2491. — m. des Kardinals O. von S. Nikolaus: P. de Supino bezieht durch Provision eine Pensio von einem englischen Kloster 271. — n. des Kardinals Rainer von S. Maria in Cosmedin: 1) Petrus, Kämmerer, soll in Schottland bepfründet werden 3865. — 2) W., Archidiakon in Pola, wird schließlich als Bischof daselbst bestätigt 4065. — o. des Guifred von S. Markus: Passaguado, Verwandter, erhält Kan. in Modocia 2893.

Ausländer: 1) Deodat de Praefectis, soll in England bepfründet werden ohne Rücksicht auf das den Engländern super beneficiis Italicorum gewährte Privileg mit einem Benefizium im Werte von mindestens 24 Mark 3153. — 2) Deodat, Neffe des päpstlichen Notars Gottfried, erhält Kan. in Koblenz 1116. — 3) Heinrich, Kan. in Mailand, wird bepfründet in der Provinz Canterbury Reg. Inn. IV. 33. — 4) Heinrich, Kan. bei S. Maria trans Tiberim hatte in Avranches eine prebenda maioris valoris verlangt, wurde aber super quodam scripto malitiose confecto culpabilis befunden und suspendiert 1181. — 5) Hugo de Pisis, Kantor in Rouen 3582; 4242 wird er als Archidiakon daselbst aufgeführt. — 6) Jakob Boccabella aus Rom, soll in England bepfründet werden Reg. Inn. IV. 7703. — 7) Jakob Gaetani, Kan. in York, streitet sich um eine Kirche mit einem Ertrag von 100 Mark in der Diözese Exeter 1451. — 8) Johannes aus Benevent, Dekan in Patras 3170. — 9) Johannes Baro, Kan. an der Peterskirche in Rom und in Bayeux, Rektor in der Diözese Bayeux 1934. — 11) J. aus Limoges, Rektor in Wooday Diözese Winchester 1433. — 12) Johannes Pantaleonis aus Rom, muß im Domkapitel zu Arras aufgenommen werden 4324. — 13) Johannes de Berico beansprucht ein Benefizium vom Kloster Peterborough 41. — 14) Melior, Dekan in Athen und Archipresbyter in Pistoia 2431, 4550. — 15) Nikolaus, erhält Benefizien in England 779. — 16) Nikolaus, Kan. in Tivoli, wird bepfründet in Narbonne Reg. Inn. IV. 4392. — 17) N., Bruder des päpstlichen Skriptors Calcedonius, erhält Bepfründung in England 916. — 18) Petrus, Archidiakon in Beauvais, Rektor in Pampelona 1904. — 19) Petrus de Columna, Kan. in Chartres und Paris 1148, 3714. — 20) Petrus Rubeus, Rektor in Diözese Worcester 2952. — 21) Philipp, Prior in Todi, Kan. in Antiochia 433. — 22) Philipp

aus Foligno, erhält Kan. in Tripoli 119. — 23) Ph., Kan. bei S. Maria Maggiore, erhält Kan. bei S. Gereon in Köln 1585. — 24) Simon aus Asti, will Pensio erhalten vom Kloster S. Germain des Prés, wird aber der Urkundenfälschung bezichtigt und soll gefangen gesetzt werden 1609. — 25) Stephan aus Rom, erhält Kan. in Coutances Potth. 10819. — 26) Stephan Basset, Kan. in York 1451. — 27) T. Brancaleone, erhält die Kirche „Fuldon“ und 15 Mark Pensio vom Erzbischof von Canterbury, die Kirche in „Lignea“, eine Pfründe in Würzburg und 15 Mark Pensio, eine Pfründe in Utrecht und 10 Mark Pensio. Die Kirchen in „Fuldon“ und Lignea und das Kan. in Würzburg hatte sein Bruder O., das Kan. in Utrecht sein Bruder C. innegehabt. Ihr Bruder war Kardinal von S. Croce gewesen 552—555. — 28) V. aus Poitiers, streitet sich um eine Kirche in Diözese Norwich 398.

Innocenz IV.

1. Verwandte s. S. 126, dazu 1) Albert de Flisco muß von seinen Benefizien 300 Mark als Subsidium an die Kirche zahlen 8263. — 2) Bonifaz ist auch Archidiakon in Reggio 4186. — 3) Guido de Foliano ist auch Kan. in Térouanne 3789. — 4) Johannes de Camezano jung, Kan. in Le Puy, erhält Kan. in Exeter 5614, 6057 (danach ist die Angabe auf S. 126 zu berichtigen). — 5) Manualis de Sauro, Rektor in Diözese Lincoln 4911. — 6) Nikolaus, Propst in Genua, wird bepfründet in Tripoli 837, 1079. — 7) Opitio de S. Vitali, Kan. in Parma, Rektor in Diözese Durham 1460. — 8) Otto Fornarius ist bereits Kan. in Gap 680. — 9) Ottobonus ist bereits Kan. in Parma 3935. — 10) Thedisius, Kan. in Beauvais 5430. — 11) Wilhelm Paniscampis aus Lavagna, Rektor in Diözese Norwich 6189, 6755.

2. Kammerkleriker: 1) N[ikolaus?], Kantor in Tripoli 5048. — 2) Pagan, Rektor in Diözese Lincoln 3425. — 3) Palmerius, Rektor in den Diözesen Bath und Worcester 3946, 7188.

3. Vizekanzler: 1) Marinus, Kan. in Salisbury, erhält dort, bis er in England 200 Mark bezieht, 100 Mark; auch als Elekt von Capua darf er noch Benefizien mit einem Ertrag von 200 Mark besitzen 2169, 3062, 5517. — 2) Wilhelm, Schulmeister in Parma, bezieht Einkünfte in Compostella, Leon, Astorga, Oviedo, Segovia, Burgos und Cuenca 5887, 6615—6622, 7862.

4. Familiaren: 1) Jakob de Mevania, bezieht eine Pensio in Diözese Autun 3379. — 2) Johannes, erhält Kan. in Tortona 2077. — 3) Pontius de Valle Aquaria, erhält Archidiakonat in Marseille 8285.

5. Kanzleibeamte: 1) Andreas de Octo wird bepfründet in Diözese Vercelli Reg. Alex. IV. 503. — 2) Angelus, Kan. bei S. Laurentius und Damasus in Rom, wird bepfründet im Königreich Sizilien

5841. — 3) Armannus de Berreto erhält Kan. in Diözese Parma 4028. — 4) Bartholomäus de Corneto wird bepfründet in Cremona 6684. — 5) Bartholomäus de Montefortin erhält Kirche in Diözese Segni 2493. — 6) Benjamin aus Parma wird bepfründet in Parma und Deutschland 4018, 5413. — 7) Berard de Furconio erhält Kirche in Diözese Forcone 2385. — 8) Fulco, Kan. in Troyes, Rektor in Diözese York 4964. — 9) Johannes aus Parma wird bepfründet in Spanien und erscheint später als Kan. in Toledo 3938, 7863. — 10) Johannes aus Como erhält Pfründe in Como Reg. Urb. IV. 1060, 1126. — 11) Matthäus aus Rom wird bepfründet in Schottland 2872. — 12) Michael, Pleban bei S. Johannes de Vena 6136. — 13) Nikolaus Scarsus, Kan. in Cambrai 5412, 7682. — 14) Petrus de Atino wird bepfründet in Diözese Sora und Teano 4433, 4644. — 15) Petrus de Venafro, Rektor in Diözese Konstanz 1756, 3898. — 16) Philipp aus Florenz erhält Propstei in Florenz 5124, 5125. — 17) Philipp aus Assisi ist bepfründet in Frankreich 98. — 18) Thedisius von Lavagna wird bepfründet in Provinz Armagh und in Diözese Lincoln 3671, 5071, 8277. — 19) Thomas, Rektor in Diözese York, wird bepfründet an ungenanntem Ort 5436, 5614.

6. Päpstliche Kapläne: 1) Abel, Archidiakon in S. Andrews 2275. — 2) Abel, Kantor in Glasgow und Rektor einer Kirche 3747, 3912. — 3) Ademar erhält in England Einkünfte bis zu 100 Mark 1778. — 4) Adenulf, Neffe Gregors IX., Kan. in Paris 6107, 6552. — 5) Ägidius erhält Dekanat in Lüttich 7587. — 6) Ägidius, Dekan in Hereford, Inhaber mehrerer Benefizien in England 7129. — 7) Albert de Ancisa (Encisa), Archidiakon in Térouanne, Administrator des Erzbistums Aix, bezieht von einem Kloster der Diözese Rouen eine jährliche Pensio von 30 Mark 5492, 6142. — 8) Albert, Pleban de Campilio, Kanzler in Mailand, stritt sich um ein Kanonikat in Salisbury, wird in England bepfründet 108, 133, 331, 1339, 4165, 4330, 4331. — 9) Alexander, Propst bei S. Gereon in Köln, wird in Provinz Köln bepfründet 4137. — 10) Alexander, Kan. in Ferentino, Rektor in Diözese Norwich 3435, 6748. — 11) Alexander de Claromonte besitzt mehrere Benefizien in England 6881. — 12) Anselm von Fleckenstein, Propst in Surburg 6739. — 13) Antelm, Prior in den Diözesen Genf und Valence 4475. — 14) Arnold, Propst in Straßburg 4498. — 15) Arnulf, Neffe Gregors IX., besitzt Benefizien in England 64. — 16) Arnulf, Archidiakon in Taurois (?), Inhaber anderer Benefizien 6484. — 17) Bartholomäus wird providiert in Provinz Bordeaux 3672. — 18) Benedikt de Rochabertini, Kämmerer in Tarragona 5553. — 19) Berard aus Neapel, Archidiakon in Tours 6107, 6694, 7920. — 20) Berard de Nimpha, Rektor in Diözese Lincoln 7163. — 21) Bernard, Kan. in Assisi 8108. — 22) Bernard,

Abt in Diözese Tours 7184, 7225. — 23) Bernard Hispanus, Dekan in Lissabon, Kan. in Tuy und Palencia, erhält Dignität in Compostella und Archidiakonat in Leon 6756—6758, 8300—8302. — 24) Bernard, Dekan in Patras 4645, 5203. — 25) Bernard, Kan. in Bologna 2876. — 26) Bernard de Ventadoro, Archidiakon in Limoges 3080. — 27) Bertrand, Abt in Diözese Cahors, Prior in Diözese Albi und Toulouse 8057, 8058, 8061. — 28) Bruno, Propst in Lübeck 1522. — 29) Cuno, ehemaliger Abt von Prémontré 2594. — 30) Droco de Borbonio, capicerius in Chartres 6843. — 31) Durand de Paluello, Kantor in Autun 5752, 5753. — 32) Emanuel Frajapane, Kan. in Paris 7577. — 33) Fernand Alfonsi, Dekan in Compostella 1275. — 34) Forto, Archidiakon in Saintes 6223. — 35) Friedrich de Vicopisano, Inhaber eines Benefiziums in Osma 4901. — 36) G., Archidiakon in Avranches 1080. — 37) G. de Romania erhält eine Kirche in Diözese Lincoln 1049. — 38) G. Totrech, Thesaurar in Rennes 2800. — 39) Gamellin, Kan. in Glasgow 7264. — 40) Gaudemar, Kämmerer in Lyon, erhält Provision in den Provinzen Lyon oder Vienne 5779, 5803. — 41) Gebhard von Freiburg, Kan. in Straßburg, erhält die Kirche in Freiburg, muß auf 4 von seinen Benefizien verzichten 2512, 5734, 5983. — 42) Gerard de Baratis aus Parma, Kan. in Gran, erhält Kan. in Passau und Beauvais 1005, 7702, 7741. — 43) Gerard de Peiz, Archidiakon in Lüttich 7750. — 44) Gomicius, Archidiakon in Reims, wird bepfründet in Bayeux 2526. — 45) Guala wird bepfründet in Passau 5571. — 46) Gualhard, Dekan bei S. Severin in Bordeaux 8073, 8104. — 47) Guidalottus, Kan. in Pistoia 5761. — 48) Guido, Dekan bei S. Martin in Tours 4540. — 49) Guido de Mello, Archidiakon in Laon 1424. — 50) Guido wird bepfründet in Irland 7254. — 51) Guido erhält Propstei in Celano 7607, 7608. — 52) Heinrich, Propst in Xanten, erhält Provision in den Provinzen Mainz, Trier und Köln 1577, 1582—1584. — 53) Heinrich von Finstingen, Kantor in Verdun, Dekan in Metz 4774, 4775, 6738, 7341, 7572, 7643. — 54) Heinrich von Geroldseck wird bepfründet in Diözese Basel 2636. — 55) Heinrich von Vianden, Propst in Köln, erhält in Deutschland Benefizien bis zu 200 Mark 3517. — 56) Heinrich aus Mailand, Kan. bei S. Johannes Rotundus in Paris 5369. — 57) Heinrich, Archidiakon in Poitiers, Kan. in Sens, wird Propst in Douai 5183, 5423. — 58) Heinrich Cornuti, Archidiakon in Chartres, Thesaurar in Nevers 1003, 6594. — 59) Heinrich de Bagnaria, Archidiakon in Tortona 5092. — 60) Hencontrus, Archipresbyter in Carpi 6464, 7546. — 61) Hugo de Mortuo Mari, Offizial in Canterbury 6579, 6717. — 62) Hugo Pierleone, Kan. in Hereford 1672. — 63) Huguitio, Inhaber von Benefizien in England 4446. — 64) Jakob, Archidiakon in Lüttich 4075. — 65) Jakob, Prior in Diözese Autun

(Limoges?) und Tours 5976, 7225, 7439. — 66) Jakob Bägatotus erhält Kan. in Como 5654, 7361, 7362. — 67) Jakob aus Troyes, Archidiakon in Làon 5284, 7124. — 68) Jakob de Sabello, Rektor von S. Anastasia in Rom 7282. — 69) Johannes, Propst in S. Omer 7066, 7918. — 70) Johannes, Kan. in Paris, Archidiakon und Kantor in Reims 1914, 1931, 2650, 5121, 5660. — 71) Johannes, Abt eines Benediktinerklosters in Diözese Cambrai 7926. — 72) Johannes de Amblione, Dekan in Mons S. Andreae in Savoyen, Inhaber von Benefizien in den Diözesen Hereford, Maurienne und Beaulieu 7570. — 73) Johannes de Angien, Kan. in Diözese Cambrai 5850. — 74) Johannes Burgensis aus Reims erhält Kan. in Lüttich 5493. — 75) Johannes de Cheam, Kan. bei S. Paul in London 5922. — 76) Johannes de Civitella wird mit bis zu 50 Mark in Schottland bepfründet 7717. — 77) Johannes dictus Columbus, Kan. in Langres 4771. — 78) Johannes de Frisinone, Kan. in Dublin 4417, 5789, 7254. — 79) Johannes Gaetani, Inhaber von Benefizien in Frankreich 369. — 80) Johannes Hispanus, Kan. in Salamanca und Lugo, erhält Archidiakonat in Tonnerre und Kan. in Chartres 365, 705, 867, 4050, 4148, Lugdunensis in 588 ist jedenfalls Versehen für Lucensis). — 81) Johannes Mansel, Propst in Beverley 5187. — 82) Johannes Sarracenus, Kan. in Exeter, Dekan in Wells 1016, 1860, 3743, 6057 (identisch mit dem 7648 genannten Subdiakon, Kan. in Limoges, der in dieser Diözese Pfarrei erhalten soll?). — 83) Konrad, Dekan in Mainz 3241, 4025. — 84) Landulf aus Anagni, Kan. in Padua 5411. — 85) Laurentius de S. Martino, Rektor in Diözese Lincoln 739. — 86) Martin, Propst in Parma 5203, 5364. — 87) Martin, Säkularprior in Diözese Braga 4026. — 88) Martin, Schulmeister in Braga 3260. — 89) Martin, Archidiakon in Burgos 4370. — 90) Matthäus de Alperino wird bepfründet in England, streitet sich später um eine Kirche in Diözese Winchester 2481, 4833. — 91) Nikolaus Andreocte, Kan. in Reims 7464. — 92) Nikolaus, Archidiakon in Segorbe 2863. — 93) Nikolaus aus Siena, Kan. in Paris 5767. — 94) Nikolaus de Sanctis, Archidiakon in Capua 8127. — 95) Orticus Scacabarocius, Inhaber verschiedener Benefizien in Diözese Mailand 5526. — 96) Otto, Propst in Salzburg 6921. — 97) Paganus, Propst in Lavagna 5628, 8261. — 98) Pantaleo de Venetiis, Kan. in Castello 5593. — 99) Paul, Archidiakon in Lucca 4925. — 100) Paul de Carphaniano, Pleban in Diözese Lucca 7912. — 101) Petrus Cazepore, Archidiakon in Wells 5389, 7544. — 102) Petrus, Archidiakon in Shrewsbury, Kan. in Hereford 5737, 5834. — 103) Petrus, Thesaurar in Fleury 6437. — 104) Petrus aus Limoges, Rektor in Diözese Canterbury 6902. — 105) Petrus Gaetani bezieht Einkünfte in Toledo; wird in England mit 40 Mark bepfründet 1598, 6617, 6629. — 106) Philipp, Kantor in Tripoli

5178. — 107) Philipp Lovel, Inhaber mehrerer Benefizien in England 6943—6945. — 108) Philipp de Melliaco (Milliaco), Kantor in Châlons 1148, 3680. — 109) R., Praecentor in Agde, erhält Archidiakonat in Béziers 100, 101. — 110) Radulf de Mirabello, Dekan in Poitiers 6173. — 111) Radulf de Zizania, Prior in Troyes und Lavagna 5629. — 112) Raginald dictus Chiercens [de Damivilla], Kan. in Chartres 4579, 5183. — 113) Raimund de Bovisvilla, Kan. in Agen, Rektor in „Weston", wird bepfründet in den Diözesen Bordeaux, Bazas, Périgueux oder Agen 7727. — 114) Raimund dictus Abbas, Kan. in Diözese Agen 8279. — 115) Remigius, bezieht von einer Abtei in Diözese Rouen jährlich 100 ℔ 7000. — 116) Robert Passalewe, Archidiakon in Chicester 5187. — 117) Rostand, Kan. bei S. Severin in Bordeaux, bei S. Martin in Tours und in Bazas, erhält Anspruch auf andere Benefizien 7493, 7721, 8278, 8279. — 118) S. aus Anagni, Kan. in Hereford 5737. — 219) Stephan, Subprior in Canterbury, Archidiakon in Canterbury und Vienne 585, 5687, 5688. — 120) Stephan, Prior in Diözese Troyes 7449. — 121) Suerius, Dekan und Archidiakon in Lissabon 938. — 122) Thomas, Propst in Reims, erhält die Propstei in Tournai 819. — 123) Thomas Gundisalvi, Thesaurar in Braga, Prior in derselben Diözese, Rektor in den Diözesen Braga und Lissabon 7049, 7250, 7251, 7438, 7560, 7561, 7871, 7966. — 124) Trasmund, Kan. in Rouen 2570, 5369, 6654. — 125) Vicedominus, Propst in Grasse, Kämmerer und Praecentor in Béziers, Kan. in Clermont und Narbonne, Rektor von 2 Kirchen in Diözese Béziers 5086, 6665. — 126) Walter, Archidiakon in Norfolk, Dekan in London 4645, 8115, 8116. — 127) Walter de Vezzano, Archidiakon in Luni 6499, 6780. — 128) Walter Giffard, Rektor in Diözese Salisbury, Inhaber von Seelsorgebenefizien mit einem Ertrag von 54 Mark 4806. — 129) Walter, Archidiakon in Winchester, Rektor in Diözese Winchester, Dignitär in Diözese Exeter, Kaplan in Diözese Salisbury 4817, 4818, 5934, 7160, 7605. — 130) Werner, Propst in Mainz 3830, 5118. — 132) Wilhelm, Propst in Furnes, wird bepfründet in Diözese Térouanne oder in der Grafschaft Flandern 4985, 6715, 6742, 6752. — 133) Wilhelm von Parma, Prior in Villa Petrosa 1734. — 134) Wilhelm Bardinus, Propst in Fréjus 5935, 6614, 6612. — 135) Wilhelm de Dunelmo, Kan. in Rouen 5369. — 136) Wilhelm de S. Martino, Archidiakon in Rochester 6656. — 137) Wilhelm, Abt eines Benediktinerklosters in Diözese Bordeaux 7007, 8038. — 138) Zacharias, Kantor in Lyon 5779, 5871. — 139) Zonchellus, Propst in Pistoia 2859. — 140) Ein Archidiakon in Durham 6102. — 141) Der Archipresbyter in Löwen 2204. — 142) Ein Archidiakon in Bologna, Rektor in Diözese Lincoln 41. — 143) Der Abt von Westminster 5235. — 144) Der Abt von Dunfer-

melin 4814. — 145) Der Propst von S. Antonin in Piacenza 6788. — 146) Der Obedientiar von S. Justus in Lyon 5739. — 147) Der Dekan in Lille 6329. — 148) Ein Abt in Lyon 7205. — 149) Der Kantor in Besançon wird bepfründet in Provinz Canterbury 4046. — 150) Der Propst in Cashel 8277.

7. Päpstliche Subdiakone: 1) Albert, Archidiakon in Würzburg, darf Benefizien bis zu einem Ertrag von 100 Mark besitzen 1837. — 2) Audoin Venderii, Kantor in Aubeterre 7215, 7690. — 3) Bernard Constantii, Kan. in Clermont 6658. — 4) Eustach, Kan. in Lüttich 1714. — 5) Garnerius, Kan. in Troyes 6887. — 6) Gerard de Carreriis, Kan. in Saintes 8020. — 7) Gerold aus Abbéville, erhält Kan. in Provinz Reims 8291. — 8) Giselbert wird providiert in Diözese Utrecht 4281. — 9) Guarnerus, Rektor in Diözese Rouen 2570, 7619. — 10) Guifred de Viriaco, Kan. in Vienne, wird providiert in Provinz Narbonne 2048. — 11) Hugo de Rupeforti, Kan. in Lyon 2714. — 12) Johannes de Agia wird bepfründet in Diözese Limoges 7683. — 13) Johannes wird bepfründet in Asti Potth. 11403. — 14) Johannes de Confluento, Propst in Poitiers, Archidiakon in Limoges, Rektor an 2 Kirchen dieser Diözese, Kan. bei S. Junien, erhält bei S. Radegunde in Poitiers jährlich 40 ℔ Pensio und wird providiert in den Diözesen Poitiers oder Limoges 5713, 6860, 6913, 6957, 6967, 6986. — 15) Johannes Odolin, Kan. in Wells 3991. — 16) Johannes de Vercellis, Kan. in Lincoln und Beauvais, Rektor von 3 Kirchen in den Diözesen Lincoln und Norwich 568, 610, 1517, 4994—4998. — 17) Manfred de Arzago, Kan. in Pontirolo, wird bepfründet in Mailand 4152. — 18) Markwald, Archidiakon in Lüttich, Propst in Tongern, Präbendar in Modena 143, 2402. — 19) Nikolaus de Plunton, Inhaber mehrerer Benefizien in England 4812, 7021. — 20) Otto Vitebre, Kan. in Halberstadt, darf Benefizien bis zum Ertrag von 100 Mark annehmen 1272. — 21) Otto Visconti erhält Benefizium in Irland 5348. — 22) P., Kan. in Colocza 9. — 23) P. de Cortilhes, Kan. in Bourges 3139. — 24) P. de Girofalco, Kan. in Olenus 7128. — 25) Paul, Kan. in Ferentino, Rektor in Diözese Norwich 4413. — 26) Petrus, Kan. in Toul 3564. — 27) Petrus Egiptius aus Ferentino, Kan. in York 331, 1471. — 28) Petrus Benedicti, Kan. in Zamora, erhält dort Personat oder Dignität 5564, 5805. — 29) Petrus de Monte Angulari, Rektor in Anglica Villa, erhält Kan. in Langres 425. — 30) Petrus Moressell, Kan. in Brügge 4589. — 31) Petrus de Laspinella, Rektor in Diözese Rodez, wird providiert in Diözese Cahors 7730. — 32) Ph. de Asisio, Kan. in Lüttich 4414. — 33) Pontius Pauci, Kan. in Elne 421. — 34) Radulf Godefridi, Rektor in Diözese Coutances, erhält in derselben Diözese Provision 5820. — 35) Riccard Tassefein, Kan. in Coutances 4921. — 36) Robert de

Stontindon, Inhaber von Benefizien in England 1020. — 37) Roger, Kan. in Cagli 8200. — 38) Stephan de Holewell, Inhaber mehrerer Benefizien in England 4555. — 39) Thomas, Kan. in Foligno 6881. — 40) Vivian, Thesaurar in Toledo und Rektor in den Diözesen Pampelona und Calahorra 929. — 41) Wilhelm de Calvigniaco erhält Kan. in der Bretagne 7687. — 42) Wilhelm de Cariloco, Kan. in Bourges, erhält in dieser Diözese Dekanat oder Priorat 7654.

8. Kardinalskleriker: a. des Bischofs von Ostia: 1) Johannes aus Ferentino wird bepfründet in Provinz Toledo 5821. — 2) Nikolaus, Mönch in Subiaco 5365. — 3) Simon de Sculcula wird bepfründet in Achaia oder Morea 6734. — b. des Bischofs von Praeneste: 1) Bartholomäus de Cornazano, Verwandter, erhält Archidiakonat in Athen 6343. — 2) Gerard, erhält Personat oder Dignität in Ungarn 6710. — 3) Innocenz, Kan. in Gran 6209. — 4) Roger, Inhaber von 2 Benefizien in Ungarn 237. — c. des Bischofs von Porto: 1) Leonard erhält Kan. in Rieti 2108. — 2) Reginald wird bepfründet in England 3497. — d. des Bischofs von Sabina: 1) Alberich, Inhaber von 3 Benefizien in den Diözesen Salisbury und Winchester 4923. — 2) Bartholomäus, Rektor in Diözese Auxerre 3375. — 3) Martin, Neffe, Kan. bei S. Martin in Brie 4589, 4590. — 4) Petrus de Salinis, Kan. in Besançon, erhält Dekanat in Toul 7637. — 5) Philipp, Kan. in Tripoli und Biblus, Archidiakon in Sidon 4353, 4354, 4394, 5390. — 6) Raimund, Säkularprior, erhält Rektorat in Diözese Siena 5368. — e. des Bischofs von Albano: 1) Anselm, wird bepfründet in Diözese Mailand 3837. — 2) Johannes, Verwandter, wird bepfründet in Mittelitalien 5357. — 3) Michael Sancii wird bepfründet im Königreich Leon 6731. — f. des Kardinals Ägidius von S. Cosmas: 1) Andreas, Prior in Diözese Salamanca 5882 — 2) Dominikus Petri, Archidiaconus Modiensis 4751. — 3) Dominikus, abbas S. Mariae de Arvis, erhält Kan. in Kastilien oder Leon 6691. — 4) Fernand aus Compostella, Dekan in Orense 6485. — 5) Fernand Aprilis, Kan. in Leon 4751. — 6) Franz, Verwandter, wird bepfründet in Diözese Zamora 5808. — 7) Hugolin, Kan. in Leon, hat Einkünfte in Burgos, Cuenca, Segovia und Avila 6623—6628, 6630, 6631, 7866. — 8) Martin Petri, Kantor in Avila 4751. — 9) Martin Gundisalvi, Archidiakon in Cuenca 4751. — 10) Michael Didacus, Archidiakon in Cordova 4751. — 11) Munio Velasci, Schulmeister in Astorga, erhält Dignität in Leon 2913, 4751, 6701, 6712. — 12) Pascasius Cornelii, Kan. in Burgos, wird bepfründet in Toledo 4163, 4751. — 13) Roderich Dominici, Verwandter, Rektor in Diözese Zamora 6870. — 14) Sancius Alfonsi, Kan. in Leon, erhält in Spanien Benefizien bis zum Ertrag von 25 Mark 7710. — 15) Stephan, Neffe, Abt in Husillos, Archidiakon

in Zamora, Kan. in Compostella, Palencia, Oviedo, Salamanca, Avila, Calahorra, Chartres, Châlons, Verdun, Prag und Douai 5805, 5827, 5912 — 5914, 5952, 8044. — g. des Johannes von S. Laurentius in Lucina: 1) Bernard Fulcherii, Kan. in Limoges 6960. — 2) Heinrich, Abt in Shrewsbury 5188. — 3) Helias Chaussade, Rektor in Diözese Angers 6663. — 4) Johannes aus Péronne, wird bepfründet in Diözese Arras 7483. — 5) Petrus dictus Civada, Prior in Agen, Kan. in Narbonne, erhält Provision in Provinz Narbonne und in der Grafschaft Toulouse 8280, 8281. — 6) Petrus Helyae, Kan. in Périgueux, wird providiert in den Diözesen Saintes oder Périgueux 6760, 6964, 7739. — 7) Richard, Kan. in S. Andrews 6402. — 8) Richard von Gravesend, Rektor in Diözese Hereford, Rektor in „Ros" und Dekan in Lincoln 7974. — 9) Roger, Kan. in Agram 4482. — 10) Roger Luvel, erhält Rektorat in Diözese York 5807. — 11) Wilhelm de Burgo, Rektor in Diözese Lincoln 1336. — h. des Johannes von S. Nikolaus in Carcere Tulliano: 1) Continacius de Fabriano, Archipresbyter in Ascoli 6348. — 2) Hugo de Atrio Dei, Rektor in den Diözesen Armagh und Meath 4754. — 3) Robert aus Mailand, Kan. in Rouen 6348. — i. des Ottobonus von S. Adrian: 1) Andreas Penellus, Benediktinermönch in Diözese Genua, erhält Abtei in den Diözesen Genua oder Piacenza 7081. — 2) Ardicio, Propst in Mailand, Kan. in Furnes 6742. — 3) Bonaventura, Propst in Eisenburg 7303, 8266. — 4) Garcias, Kan. in Ilerda, wird bepfründet in Provinz Tarragona 6726. — 5) Guido Septem, Kan. in Valanea 6410. — 6) Heinrich, Archipresbyter in Diözese Tortona 6856, 7669. — 7) Iter aus Limoges, Kan. in Périgueux und Inhaber anderer Benefizien in Frankreich 6605, 6842, 7219. — 8) Petrus, Rektor in Babuco, wird bepfründet in Diözese Veroli 8282. — 9) Sinibald, Neffe, erhält Kan. in Rouen 6654. — 10) Thedisius de Flisco, Neffe, Kan. in Beauvais 6654. — 11) Thedisius de Camilla, Prior in Diözese Arles 7583. — 12) Thomas aus Reims erhält Kan. in Soissons 8003, 8305. — k. des Petrus von S. Georg: 1) Anselm, Kan. in Neapel 6496. — 2) Bartholomaeus aus Mantua wird durch den Abt von S. Andreas daselbst bepfründet 5387. — 3) Johannes Cinthius de Urbe, Neffe, Rektor von 2 Kirchen 5607. — 4) Leonard, Prior in Montefiascone (?) 6348. — 5) Raybald, erhält Kan. in Syrakus 6698. — 6) Thomas, Verwandter, wird bepfründet in Rom 5394. — l. des Wilhelm von S. Eustach: 1) Alcamp, Kan. in Florenz, Propst in Prato 7805, 7838. — 2) Gregor, Kan. in Bayeux und Meaux 8345. — 3) Heinrich, Rektor in Diözese Vercelli 6391. — 4) Johannes de Chagmegni, Kan. in Meaux 6893. — 5) Johannes de Vercellis s. päpstliche Subdiakone. — 6) Julian erhält die Kantorie in Leon 7860. — 7) Mauritius de S. Bonito, Kan. in Diözese Clermont, erhält dort 60 ℔ Turnosen

6859. — 8) Paganus, Propst in Florenz 6914. — 9) Petrus Andreae, Kan. in Marseille, wird Propst dort 1178, 2676. — 10) Rainald, Prior in Siena 7307. — 11) Segniorile, Rektor in Diözese Parma 7269. — m. des Richard von S. Angelo: 1) Anibald Anibaldi, Neffe, erhält Kirche in Diözese Durham 7665. — 2) Blasius erhält Kan. in den Provinzen Capua und Benevent 3275, 3290. — 3) Guido de Mellac, Inhaber mehrerer Benefizien in den Diözesen Limoges und Clermont 5667. — 4) Johannes Caputius wird bepfründet durch den Kardinallegaten Petrus von S. Georg 3936. — 5) Johannes de Panormo, Rektor in den Diözesen Winchester und Sabina 298. — 6) Radulf wird bepfründet in Châlons Reg. Alex. IV. 1466. — 7) Richard Anibaldi wird bepfründet in England 7665. — 8) Roffried aus Ferentino, Rektor in Diözese York, darf ein weiteres Benefizium in England annehmen 5473. — 9) Stephan Surdus, Neffe, Kan. in Leon, Inhaber mehrerer Praestimonia in der Diözese 5113. — 10) Wilhelm von Ceccano wird bepfründet in Schottland 7699. — n. des Stephan von S. Maria trans Tiberim: 1) Gottfried aus Alatri, Kan. in Olenos und Lissabon, Rektor in Alatri 5462, 5463. — 2) Jakob, Mönch in Diözese Penne 5514. — 3) Jordan, Verwandter, Kan. bei S. Peter in Rom, wird bepfründet in der Grafschaft Toulouse 6714, 7735. — o. des Rainer von S. Maria in Cosmedin: 1) Bonifaz, Kan. in Rimini 4272. — 2) Richard aus Benevent, Kan. in Benevent, erhält Dekanat in Cosenza 4285, 4287, 4288. — p. des Oktavian von S. Maria in Via Lata: 1) Fernand Johannis, Kan. in Braga, Rektor in Diözese Lissabon 1302. — 2) Johannes, Inhaber von Benefizien in den Diözesen Bologna und Reggio 1708. — 3) Radulf wird bepfründet in Diözese Bourges Reg. Alex. IV. 793. — q. des O. von S. Nicolaus in Carcere Tulliano: Andreas de Mevanea, Rektor in Diözese Lincoln, Kan. in Dublin und Cambrai, Kustos in Diözese Spoleto 82.

9. Ausländer: 1) Ägidius aus Genua wird durch ein Kloster der Diözese Norwich mit 30—40 Mark bepfründet 5431. — 2) Albertin Matthaei aus Genua erhält in England ein Benefizium mit einem Ertrag von 40 ℔ 4373. — 3) Albert de Roccetta macht Anspruch auf eine Kirche in Diözese Salisbury 4602. — 4) Albert de Robertis erhält Kan. in Tripoli 6759. — 5) Alexander, Archidiakon in Negroponte, erhält Personat in Bergamo 1883. — 6) Andreas Spiliati, Kan. in Florenz, Rektor in Diözese S. Andrews 3874, 7407. — 7) Angelus Alexii aus Rom wird mit 40 Mark in England bepfründet 4563. — 8) Angelus, Kan. bei S. Laurentius in Damaso in Rom, macht Anspruch auf eine Kirche in Diözese Winchester 3335. — 9) Angelus aus Pontecorvo, Kan. in Wyschehrad 7709. — 10) Ansellus, Kan. in Paris, erhält Kan. in Orléans 6107, 6694. — 11) Anton, Kan. in

Piacenza, erhält Benefizium in England 2537. — 12) Arnold, Kan. in Mantua, wird bepfründet in Saintes Reg. Alex. IV. 550. — 13) Bartholomäus aus Mailand, Kan. in Paris 6552. — 14) Bartholomäus de Roiata macht Anspruch auf eine Kirche in Diözese Lincoln 3603. — 15) Bartholomäus, Kan. in Reggio, wird bepfründet in Diözese Bordeaux 6679, 8278. — 16) Benedikt aus Genua, Kan. in Tripoli, wird bepfründet in der Provence 5427. — 17) Berengar Marsilii aus Florenz, Rektor einer Kirche mit 15 Mark Ertrag, darf ein weiteres Benefizium in England annehmen 4838. — 18) Bonifaz aus Parma erhält eine Pensio vom Erzbischof von Rouen 3899. — 19) Cäsarius Montanarii aus Rom erhält Kan. in Diözese Cambrai 4499. — 20) Cinthius de Cono, Kan. bei S. Maria Maggiore in Rom und in Brügge 3114.•— 21) Crescentius, Thesaurar in Athen 33. — 22) Deodat de Praefectis erhält Archidiakonat in Bethlehem und in England Benefizien im Ertrag von 30—50 Mark 2025, 2039, 3743. — 23) Franz Ägidii aus Rom wird bepfründet in Schottland 2086. — 24) Franceischinus Siccus von Lavagna erhält Kan. in Furnes 6252. — 25) Gerard de Urbe, Kan. in Glasgow, Rektor in derselben Diözese 3304, Potth. 12716. — 26) Gottfried de Praefectis, Rektor in Diözese Coventry, Kan. in Tripoli 837, 1533, 3742. — 27) Granerius de Cornazano, Kan. in Reims 5413. — 28) Gregor aus Anagni, Kan. in Orléans 6107, 6694. — 29) Guido de Robertis, Kan. in Tripoli 6754. — 30) Heinrich de Monticello erhält Kirche in Diözese Norwich 5355. — 31) Heinrich de Clavaro wird bepfründet in Gap 6763. — 32) Heinrich de Setia, Kan. in Furnes 191. — 33) Hugolin erhält Kan. in Wells 5836. — 34) Jakob Boccabella aus Rom wird bepfründet in England 7703. — 35) Johannes aus Anagni, Kan. in Modon 5774, 6734. — 36) Johannes aus Genua erhält Kan. auf Cypern 3663. — 37) Johannes dictus Rex wird bepfründet in Diözese Angers 6743. — 38) Johannes Buxius wird bepfründet in Ungarn 6716. — 39) Johannes Rubeus, Kan. in Ferentino, erhält Benefizium in Irland 5809. — 40) Johannes Paganelli, Archidiakon in Coutances 5820. — 41) Johannes de Piperno, Rektor in Diözese Norwich 3606. — 42) Johannes Chabaudi wird bepfründet in Diözese Canterbury 7742. — 43) Johannes Egiptius aus Ferentino, Kan. in Diözese York 4453. — 44) Johannes Romanus, Archidiakon in York 1812. — 45) Konrad, Kan. in Ivrea, Rektor in Diözese York 483. — 46) Leonard Boccabella aus Rom wird bepfründet in England 7703. — 47) Leonard Egiptius, Kan. in Ferentino, erhält Kan. in Diözese York 4453. — 48) Lucas aus Genua wird bepfründet auf Cypern 5128. — 49) Lucidus aus Rom wird bepfründet in Morea 5379. — 50) Manuel Pictacii aus Genua, Rektor in Diözese Lincoln 5240. — 51) Matthäus Brancaleonis wird in England mit 50 Mark bepfründet 4640. — 52) Matthäus,

Kan. in Furnes 6282. — 53) Miranus dictus Lanzarius, Archidiakon in Negroponte, Kan. in Mailand. Propst in Diözese Mailand 1919, 2266, 2267, 2407. — 54) Nikolaus, Propst in Celano, erhält Kirche in Diözese Ely 4614, 5500. — 55) Nikolaus de Benga aus Anagni, Rektor in Diözese Salisbury 4602. — 56) Nikolaus de Burgato, Kan. in Genua, erhält 2 Kirchen in Diözese Limoges 7760. — 57) Nikolaus Nicolatii aus Rom erhält Kan. in Leon 4573. — 58) Ogerius Botarius aus Genua erhält Kan. im Patriarchat Jerusalem 4042. — 59) Paul de S. Elya, Kan. in Bayeux 8263, 8264. — 60) Petrus Bobonis aus Rom erhält Kan. in Tongern 3583. — 61) Petrus Barzellonis aus Rom, Kan. in Köln 2143. — 62) Petrus de Molay, Kan. in Korinth, darf in Romanien bis zu 300 Mark Benefizien besitzen 4786. — 63) Petrus Cigale aus Genua, erhält Kan. in Paphos 5101. — 64) Petrus Ingibaldi aus Rom wird bepfründet in Schottland 1589, 1812, 4626. — 65) Petrus Colonna, Kan. in Paris, wird bepfründet in Provinz Canterbury 191, 6717. — 66) Petrus Sarracenus aus Rom, erhält Benefizium in England, erhebt später Anspruch auf eine Kirche in Diözese Exeter 2129, 5214. — 67) Petrus Sarracenus, Ritter in Rom, bezieht vom Bischof von Durham 40 ℔ 3580. — 68) Petrus, Rektor in Diözese Lincoln 1643. — 69) Petrus Ricii aus Rom, Inhaber von 2 Benefizien in Diözese York 7201. — 70) Petrus de Alexio aus Rom, Rektor in Diözese Lincoln, darf ein weiteres Benefizium in Provinz Canterbury annehmen 6425. — 71) Philipp de S. Alberto aus Rom, Kan. in Langres, wird bepfründet in den Diözesen Langres und Lüttich 6889, 7714. — 72) Pontius de Pontibus, Kan. in Saintes, Inhaber von Benefizien in England 2543. — 73) Rainer aus Genua erhält Kan. in den Patriarchaten Antiochia oder Jerusalem 3075. — 74) Rainer, Propst in Ivrea, Rektor in den Diözesen Canterbury und Ely 508. — 75) Rainer von Lavagna bezieht von einem Kloster der Diözese Agde eine jährliche Pension von 20 ℔ 1921. — 76) Robert von Burgund erhält in Provinz Canterbury Benefizien bis zu 300 Mark 4045, 4450, 4860, 5360. — 77) Robert de Corrigia, Kan. in Parma, erhält Kan. im Orient 3667. — 78) Simon de Castello aus Genua erhält von einem Kloster in Worcester Provision mit 30—40 Mark 5430. — 79) Simonet de Burgariis aus Genua, Kan. in Sidon, wird bepfründet im Orient 3662. — 80) Simon de Claromonte, Kan. in Reims, wird bepfründet in England 4596. — 81) Simon de Vercers, Rektor in den Diözesen Genf und Winchester 4410. — 82) Stephan de Ponte aus Rom wird bepfründet in Provinz Canterbury 5355, 6748. — 83) Syebald de Bagnaria, perpetuus vicarius in Diözese Lincoln 7227. — 84) Theobald Cinthii aus Rom wird bepfründet in Spanien und England 4167, 4221. — 85) Thomas Papazini aus Rom erhält Kan. in Koblenz und England 3772, 3863, 7366. — 86) Thomas

Lombardi, Rektor in Diözese Norwich 5567. — 87) Thomas de S. Aegidio wird bepfründet in Cambridge 6102. — 88) Vernacius, Elekt in Reggio, behält sein Kan. in Treviso und seine Kirche in Diözese Norwich 5646. — 89) Vitalin de Guaffaris aus Mantua wird bepfründet in Diözese Périgueux 7739. — 90) Vivald aus Genua wird bepfründet in Morea oder Romanien 7722. — 91) Wilhelm Guaraci aus Genua wird bepfründet in Morea oder Romanien 7737. — 92) Wilhelm de Cusiliano, Archipresbyter dort, Kan. in Cuenca und in Diözese Lâon 6183. — 93) Wilhelm, Kantor in Lausanne, erhält in England Benefizien bis zum Ertrag von 60 Mark 2067.

Alexander IV.

1. Verwandter: Lando, Kan. in Anagni, erhält Kan. in Sens und bezieht in Ferrara eine Pensio von 15 Mark 886, 1275.

2. Vizekanzler: Wilhelm, Schulmeister in Parma 1014.

3. Kanzleibeamte: 1) Andreas de Orto, Archipresbyter in Viterbo 503. — 2) Fulco, Kan. in Troyes 1278. — 3) Gibert, Archipresbyter in Diözese Mailand 1389. — 4) Johannes de Monte Caprello, Kan. in Vercelli 1389. — 5) Nantelm. Kan. in Lucca 1381.

4. Kammerkleriker: 1) Hugolin, Kan. in Leon, wird bepfründet in Diözese Siena oder Volterra 1014, 1317. — 2) Nikolaus, Neffe Gregors IX., bezieht Pensio in Diözese Bourges 886.

5. Päpstliche Kapläne: 1) Albert Archili, Rektor in Diözese York 1139. — 2) Alexander, Kan. in Ferentino und London 655, 1446. — 3) Andreas von Lavagna, Praecentor in Salisbury, Propst in Chartres in der Normandie 399, 1387. — 4) Andreas, Kan. in Florenz, Rektor in Diözese London, darf Benefizien bis zum Ertrag von 200 Mark annehmen 1065, 1250. — 5) Armann Penellus von Lavagna, Rektor in Diözese Norwich. Pleban in Diözese Genua 32. — 6) Azo de Sesso, Kan. in Reggio 561. — 7) Bernard, Kan. in Bologna 595. — 8) Bernard Hispanus, Dekan in Lissabon, Archidiakon in Leon, Inhaber eines Benefiziums in Compostella 314. — 9) Egidius, Prior in Diözese Lâon 1549. — 10) Gerard aus Parma, Inhaber von Benefizien in den Diözesen Lüttich. Arras, Lâon und Beauvais 185. — 11) Gibert, Kan. in Breslau 995. — 12) Gilbert, Abt in S. Bertin 145. — 13) Guido de Nealpha, Dekan in Tours 312. — 14) Heinrich de Summa, Rektor in Diözese Salisbury 613. — 15) Heinrich de Winhano, Kleriker der Diözese London 475. — 16) Hugo Rubeus, Propst in Reims 657. — 17) Hugo de Nisum, Kan. an der Grabeskirche in Jerusalem 1151. — 18) Jakob Grossus, Rektor in Diözese Lissabon 776. — 19) Johannes, Kanzler in York 1232. — 20) Johannes de Camezano, Rektor in den Diözesen Lincoln und Canterbury, erhält Personat oder Dignität in Le Puy 242, 243,

1445, 1458. — 21) Johannes de Burtone, Rektor in Diözese Salisbury 613. — 22) Johannes de Ebulo, Kan. in Làon 1082. — 23) Johannes von Frosinone bezieht 35 Mark in Ferns 780. — 24) Johannes de Suliaco (Soliaco), Dekan in Bourges, Prior in Diözese Bourges 130, 985. — 25) Johannes de Sumercot, Inhaber mehrerer Benefizien in England 1546. — 26) Johannes de Theham, Kan. in London 406. — 27) Martin, Säkularprior in Diözese Braga 150. — 28) Matthäus Rubeus, Kan. in Chartres 1357. — 29) Milo, Abt in Cantimpré 1063. — 30) Nikolaus de Sanctis, Archidiakon in Capua 308. — 31) Nikolaus de Plympton, Rektor in Diözese Exeter, Inhaber anderer Benefizien in England 439, 506, 517. — 32) Nikolaus, Mönch in Subiaco 30. — 33) Orricus Scaraberrocius, Propst in Diözese Mailand, forisdecanus in Diözese Clermont 1116. — 34) P., Abt in Diözese Toulouse 272. — 35) Petrus, Archidiakon in Lyon, Propst in Aosta, Rektor in Diözese Lincoln 1571. — 36) Philipp Luvel, Inhaber von Benefizien im Wert von 30 Mark, darf solche bis zum Wert von 200 Mark annehmen 669, 1302, 1485. — 37) Radulf de Albucanio (Albussensi), Kan. in Evreux 928, 1349. — 38) Radulf de Mirabello, Dekan in Poitiers, Rektor in Diözese Winchester 807, 808. — 39) Radulf de Valliaco, Archidiakon in Châlons, erhält Kan. daselbst 915, 1097. — 40) Raimund de Lature, Archipresbyter in Modocia, Kan. in Vercelli 1389. — 41) Remund de Bonisvilla, Rektor in Diözese Winchester und Inhaber anderer Benefizien in England 187. — 42) Richard, Mönch in Burton 1445. — 43) Richard, Abt in Westminster 463, 630, 1534. — 44) Richard de Clara, Rektor in Diözese Ossory und Inhaber anderer Benefizien 485, 486. — 45) Robert de Cortiniaco, Dekan in Chartres, Kan. in Evreux 414, 415, 434. — 46) Robert de Meskeleye, Rektor in Diözese Lincoln 530. — 47) Robert de Praebenda, Dekan in Dunblane 1462. — 48) Roger Luvel, Rektor in Diözese Exeter, Inhaber anderer Benefizien 663, 868. — 49) Roland, Archidiakon in Patras 723. — 50) Roland, Kan. in Bordeaux und Saintes, erhält Personat oder Dignität in Diözese Bazas 136, 210, 399, 538, 550. — 51) Synibald, Propst in Chableys, Archidiakon in Langres, Kan. in Sens, Langres und Tours 36, 37, 768, 769. — 52) Thomas, Abt eines Benediktinerklosters in Diözese Soissons 119. — 53) Thomas de Junigiaco, Kan. in Soissons, erhält Kan. in Noyon 1208. — 54) Walter, Archidiakon in Diözese Winchester 1156. — 55) Wilhelm, Abt von S. Martin in Autun 584. — 56) Wilhelm de Cornet, Kan. in Dublin 1465. — 57) Wilhelm de S. Martino, Archidiakon in Rochester 649, 1445. — 58) Wilhelm de Tantone, Prior eines Benediktinerklosters in Diözese Winchester 835, 1109. — 59) Der Abt des Benediktinerklosters S. Theofrid in Diözese Le Puy

565. — 60) Der Dekan in Metz 651. — 61) Der Abt von S. Viktor in Marseille 657.

6. Päpstliche Subdiakone: 1) Aimerich, Rektor in den Diözesen Limoges und Canterbury 280. — 2) Girold aus Abbéville erhält Kan. in S. Omer 526. — 3) Jakob de Aquablanca, Archidiakon in Shrewsbury 1534. — 4) Johannes de Cotham, Rektor in den Diözesen London und Salisbury 558. — 5) Johannes Rusticus, Kan. in Bayeux, Rektor in Diözese Norwich 698. — 6) Johannes Sarracenus, Kan. in Limoges 716. — 7) Wilhelm de Asneriis, Inhaber von 2 Benefizien in Diözese Lisieux 1356.

7. Kardinalskleriker: a. des Richard von S. Angelo: 1) Amatus, Kan. in Anagni 1385. — 2) Radulf de S. Memmio, Kan. in Châlons 1466. — 3) Stephan Anibaldi, Neffe, Kan. in Furnes 318, 319. — b. des Wilhelm von S. Eustach: 1) Bartholomäus, Kan. in Paris 1299. — 2) Julian, Kantor in Leon 657. — 3) Nikolaus, Rektor in Diözese Châlons 1164. — c. des Johannes von S. Laurentius in Lucina: 1) Lucas de Berniaco, Rektor in Diözese Norwich, darf Benefizien bis zu 100 Mark annehmen 1194. — 2) Petrus de Morancellis erhält Priorat in Reims 805. — 3) Richard, Mönch in Burton 1445. — 4) Richard, Archidiakon in Tortosa 1421. — 5) Robert, Rektor in den Diözesen Norwich und Worcester 1447. — 6) Thomas von Carcassonne, Rektor von 2 Kirchen der Diözese Urgel 986. — 7) Thomas von Sorham, Rektor in Diözese Chicester 1407. — 8) Wilhelm, Mönch in Burton 1445. — d. des Petrus von S. Georg: Heinrich, Kan. in Metz 1565. — e. des Bischofs von Tusculum: Petrus Bonaedici, Kan. in Le Mans, Rektor in Diözese Le Mans 970. — f. des Ottobonus von S. Adrian: 1) Anton de Carnisio erhält Kan. in Mailand 1468. — 2) Petrus Barravi, Kan. in Cahors, erhält Kan. in Rodez 831, 832. — 3) Rambot, Propst in Nervi 1389. — 4) Thomas de Remis erhält Kan. in Soissons 761. — g. des Bischofs von Sabina: Roger, Dekan bei S. Salvator in Metz 1564.

8. Ausländer: 1) Bartholomäus, Kan. in Reggio, erhält Benefizien in Provinz Bordeaux 399. — 2) Gandulf aus Reggio, Rektor in Diözese Evreux 1387. — 3) Johannes Romanus, Rektor in den Diözesen Winchester und York 1399—1401. — 4) Leo de Romania, Kan. in Bayeux 12. — 5) Marinus, Elekt in Capua, behält seine Benefizien in England 520, 551, 552. — 6) Paul de S. Helya, Kan. in Bayeux 167. — 7) Petrus de Papa, Kan. in Paris 1275. — 8) Robert aus Mailand, Kan. in Rouen 1357. — 9) Stephan de Ponte, Kan. an der Peterskirche in Rom, Rektor in Diözese Norwich, erhält in England Provision bis 45 Mark 655. — 10) Vernacius, Erzbischof von Reggio, Rektor in Diözese Norwich 58.

Urban IV.

1. Kanzleipersonal: 1) Andreas de Sinytio, Kan. bei S. Timotheus in Reims 1262. — 2) Benevenutus, erhält Kan. in Belluno 2562. — 3) Berard, Archidiakon in Nicosia 2404. — 4) Fulco aus Piacenza, Kan. in Troyes 2552. — 5) Jakob, Kan. in Accon 2640. — 6) Jakob Squarsappellis, erhält Kan. in Anagni 2234. — 7) Johannes de Guarcino, Kan. in Alatri, erhält Kan. in Térouanne 2716. — 8) Johannes de Macio erhält Kan. in Diözese Como 1060. — 9) Milo, forisdecanus in Brioude 511. — 10) Nikolaus wird bepfründet durch ein Kapitel in Diözese Lâon 1320. — 11) Nikolaus Viviani, Kan. bei S. Markus in Rom, erhält das Priorat S. Maria de Bleda 2331. — 12) Petrus de Screya, Kan. in Cambrai, erhält Kan. in Diözese Amiens (Amelia?) 2125. — 13) S. aus Rieti erhält Kan. daselbst 2540. — 14) Simon, Kan. in Vercelli 1035.

2. Kammerkleriker: 1) M., Prior in Ortona 959. — 2) Petrus, Archidiakon, Kämmerer und Dekan in Sens, Kan. in Paris und Orléans 1256, 1511, 2444, Reg. Cam. 45, 239, 351, 352. — 3) Synitius, Kan. in Patras, Cîteaux und Reims 2712, Reg. Cam. 113, 392.

3. Neffe: Ancher, Kantor in Lâon, Thesaurar in Sens, Archidiakon in Langres, Propst in Tours Reg. Cam. 61, 62.

4. Vizekanzler: Michael, Archidiakon in Narbonne, Dekan in Paris 1482.

5. Auditoren: 1) Bartholomaeus, Archidiakon in Amiens 289. — 2) Johannes de Senonis erhält Kan. in Courtrai 1214.

6. Familiaren: 1) Ferrarius de Turre erhält Kan. in Barcelona 1198. — 2) Jakob von S. Quentin, Kan. in Lydda, erhält Kan. in Beirut 1983. — 3) Johannes de Cella erhält Kan. in Cambrai 974, 2191. — 4) Johannes de Tanero (Tancro) wird bepfründet durch den Abt von Cluny, erhält sodann Kan. in Meaux 1218, Reg. Cam. 233. — 5) Stephan de Eugneyo, Inhaber von Pfründen in Metz, Toul und Verdun 1077, 1078, 1265, 1877, 2000, 2004.

7. Päpstliche Kapläne: 1) Adam, Kan. an der Grabeskirche in Jerusalem, erhält ein Priorat in Diözese Catania und eine Abtei in Diözese Orvieto 18, 929. — 2) Adam de Cantuario erhält Kirche in Diözese Norwich 1737. — 3) Adam de Kirkuchbrich, Rektor in Diözese Glasgow 1293. — 4) Adam de Malkruiston, Rektor in Diözese S. Andrews Reg. Cam. 390. — 5) Adenulf, Propst in S. Omer, Dekan in Bayeux 565, 707, 1705, 2708. — 6) Andreas, Dekan in Konstantinopel 1068. — 7) Andreas aus Spoleto, Archidiakon in Paphos 132. — 8) Andreas Spiliati, Kan. in Florenz 520. — 9) Andreas aus Lavagna, Archidiakon in Genua 1524. — 10) Angelus dictus Prior erhält Pensionen in der Provence, in Deutschland und Frankreich Reg. Cam. 295—297. — 11) Arnold erhält Kan. in Köln 1312. — 12) Anselm erhält Kan. in Orléans 1467. — 13) Ayme-

ricus de Monte Acuto, Kan. in Narbonne 2549. — 14) Bartholomäus, Archidiakon in Amiens Reg. Cam. 377. — 15) Bartholomäus, Kan. in Valence 961. — 16) Bartholomäus, Abt in Trevi 1068. — 17) Bartholomäus, Archidiakon in Tripoli 1464. — 18) Bartholomäus aus Modena, Kan. in Cambrai 1520. — 19) Benedikt Gaetani, Kan. in Anagni 1472. — 20) Benvenutus, Archidiakon in Ancona 523. — 21) Berard aus Anagni, Kantor in Korinth Reg. Cam. 64. — 22) Berard, Kan. bei S. Peter in Rom und in Diözese Cambrai Reg. Cam. 435. — 23) Bernard, Propst in Siena 1149. — 24) Bernardus Hispanus, Archidiakon in Compostella und Leon, Kan. in Palencia, Lissabon und Tuy, Pensionär in Lissabon 82, 1206. — 25) Bernard Laguiselli, Kan. in Béziers, erhält Kan. in Narbonne 1532. — 26) Bernard de Olorda, Archidiakon in Ilerda, Sacrista in Barcelona 971, 972, 986. — 27) Bernard de Villade, Rektor in Diözese Saintes, erhält Kan. in Saintes 2094. — 28) Bernard de Villacerto, Archidiakon und Säkularprior in Gerona, Sacrista in Barcelona 971, 972, 1462. — 29) Bertrand, Propst in Toulouse Reg. Cam. 415. — 30) Blasius, Neffe Alexanders IV., erhält Kan. in Amiens 1278, 2444. — 31) Campanus, Rektor in Diözese Arles, erhält Kan. in Toledo 1692, 2121. — 32) Cinthius de Urbe, Kan. in Antoing 233. — 33) Claudius aus Rom, Kan. in Amiens 2065. — 34) Durand, Kantor in Autun 1325. — 35) Dominus, Kan. in Bourges 1628. — 36) Egidius de Wineghem, Kan. in Lüttich, erhält die Propstei daselbst 1868, 2122. — 37) Egidius von Avenebury, Thesaurar in Hereford, Rektor an 4 Kirchen der Diözesen Hereford, S. Davids und Lincoln Reg. Cam. 292. — 38) Egidius de Aurigniaco, Archidiakon in Rouen 1556. — 39) Erard de Lisigniis, Kan. in Auxerre, Châlons und Sens 1209, 2714. — 40) Felix, Prior von S. Egidius in Accon, bezieht jährlich 100 ℔ vom Erzbischof von Sens und vom Bischof von Troyes 1857, Reg. Cam. 194. — 41) Forto de Talantia, Archidiakon in Saintes, Rektor je einer Kirche in den Diözesen Saintes, Bordeaux und Lincoln, Präbendar in Saintes und Bordeaux, Prior in Diözese Bordeaux 85, 1607. — 42) Galabrun, Prior in Agen 233, 1049. — 43) Garin, Dekan in Châlons 351. — 44) Gaufrid de Arliaco, Thesaurar in Soissons, Kan. in Nevers Reg. Cam. 426. — 45) Gerald, Prior in Diözese Rodez, Abt in Diözese Toulouse 1006, 1060, 1477, 1573. — 46) Gerald de Pauciaco, Kan. in Saintes 1049. — 47) Gerard, Pleban in Wien Reg. Cam. 493. — 48) Gerard de Linea, Dekan in Cambrai, erhält Kan. in Lüttich 895, 1677, 2381, 2801. — 49) G., Abt eines Benediktinerklosters in Diözese Saintes 674. — 50) Gilbert, Rektor von 2 Kirchen in den Diözesen Lincoln und Norwich Reg. Cam. 253. — 51) Gregor von Neapel, Archidiakon in Coutances, Dekan in Bayeux 707, 1864. — 52) Guido de Borbonio, Dekan in Rouen 114.

— 53) Guido de Pileo, Thesaurar in Noyon, erhält Kan. in Soissons 2227. — 54) Gundisalvus, Dekan in Toledo, Archidiakon in Cuenca, wird Archidiakon in Toledo 1417. — 55) Helias Peleti, Kan. in Beauvais, Kantor in Poitiers, Rektor in Diözese Limoges 328, 1137, 1503, 1612, 1756, 2289. — 56) Heinrich de Othoncourt, Rektor in Diözese Lüttich 2784. — 57) Heinrich de Sarum, Rektor in Diözese Coventry 97. — 58) Hilarius de Filitinio, Kan. in Diözese Limoges 1094. — 59) Hugo, Dekan in Diözese Orléans 1263. — 60) Hugo de Cantalupo, Archidiakon in Diözese Worcester und Thesaurar in Salisbury 2454. — 61) Hugo, Archipresbyter in Diözese Saintes 233, 1049. — 62) Hugo de S. Amancio, Kantor in Poitiers 2289. — 63) Hugo de Turre, Kämmerer in Lyon, Archidiakon in Clermont 126, 215. — 64) Hugo Rubeus, Propst in Parma 2535. — 65) Jakob, Propst in Embrun 215. — 66) Jakob, Kan. in Bologna 2288. — 67) Jakob de Tonengo, Kan. in Beauvais 520. — 68) Johannes, Archidiakon in S. Paul-trois-Châteaux, Kan. in Le Puy 1032, 1095, 2327. — 69) Johannes Hellekin, Kan. in Coutances, erhält Kan. in Avranches 2247. — 70) Johannes, Kanzler in York, wird Bischof von Winchester 117. — 71) Johannes de Sarmineto, Kan. in Paris 363. — 72) Johannes de Camezano, Propst in Genua 217. — 73) Johannes von Trevi, Archidiakon in Korinth, Archidiakon in Argolica 542, 1910. — 74) Johannes Buccerius, Archidiakon in Bayeux 2727. — 75) Johannes de Curtiniaco, capicerius in Orléans 1728. — 76) Johannes Pantaleonis, Kan. in Arras, Archidiakon in Cambrai 1137, 2332. — 77) Johannes de Galliano, Archidiakon in Coimbra 1049. — 78) Johannes Beblequin, Kan. in Coutances Reg. Cam. 20. — 79) Johannes von Pontecorvo, Kan. in Patras, Evreux und Troyes Reg. Cam. 66, 230, 345. — 80) Johannes Garsiae, Kan. in Troyes 1921. — 81) Johannes Grosparim, Kan. in Bayeux und Coutances 2310, Reg. Cam. 20. — 82) Johannes de Monciaco, Rektor in Diözese Canterbury, Kan. in Orléans, Tours und Paris 913, 1044, Reg. Cam. 264, 362, 364, 366, 367. — 83) Johannes de Ebulo, Dignitär in London, Rektor in den Diözesen Durham, Lincoln und Worcester, Kan. in Làon und Lisieux, bezieht Pensio in Diözese Lichfield 195, 2454. — 84) Johannes, Archidiakon in Compostella und Astorga, Dekan in Lugo, Säkularabt in Diözese Oviedo, Kan. in Leon und Orense 2076, 2080, 2093. — 85) Johannes, Schulmeister in Antiochia, erhält Kan. in Marseille 2429. — 86) Johannes Mansel, Kan. in Wells, Thesaurar in York 129. — 87) Johannes aus Ferentino erhält Kan. in York Reg. Clem. IV. 154. — 88) Johannes de Meldis, Kan. in Le Mans 1534. — 89) Joffrid, Abt des Benediktinerklosters S. Urban in Diözese Châlons 49. — 90) Jordan, Kan. in Làon 520. — 91) Jordan Seniorilis, Kan. in Gerberoy 533, 1667. — 92) Julian, Archidiakon in

Metz, Kan. in S. Dié 1261, 2591. — 93) Lambert de Ghines, Kan. in Furnes, Aire und Verdun 1401, 2323, 2329. — 94) Leonard, Kantor in Messina Reg. Cam. 124. — 95) Leonard, Primicerius in Venedig 1068. — 96) Leonard, Archidiakon in Spoleto 1131. — 97) Ludwig, Dekan in Mainz 1421. — 98) Marin, früherer Elekt von Capua, erhält Kan. in Tours 177. — 99) Marcellin de Ancona, Archidiakon in Ancona, Säkularprior in Diözese Camerino 1068, 1426, 1548. — 100) Martin Johannis, Archidiakon in Leon 1788. — 101) Matthäus aus Salerno, Rektor in Diözese Meath 2414. — 102) Maurinus, Kan. in Narbonne 223. — 103) Navarrus, Säkularabt in Burgos, Kan. in Toledo und Tarazona 1339, 1704, 1789. — 104) Nikolaus, Schulmeister in Krakau, erhält Kan. in Prag 1300, 1484, 1950. — 105) Nikolaus de Vigneto, Kan. in Laon, erhält Priorat in seiner Heimat 1328. — 106) Nikolaus de Wich, Kan. in Chicester, Inhaber von 2 Benefizien in Diözese Winchester 75, 76. — 107) Nikolaus aus Anagni erhält Kirche in Diözese Marsico 2510. — 108) Nikolaus, Kan. in Verdun, Rektor bei S. Salvator daselbst 1572. — 109) Nikolaus de Thesauro, Archidiakon in Famagusta 2710. — 110) Nikolaus aus Siena, Kan. in Paris 2066. — 111) Nikolaus aus Terracina, Kan. in Brügge 2066. — 112) Oliverius aus Piacenza, Kan. in Cambrai 1602. — 113) Otto Capocci, Archidiakon in Cambrai, Propst in Reims und Tours 233, 2125, 2338, 2344, 2388. — 114) Paganus, Propst in Florenz, Prior bei S. Apollinare daselbst und Pleban in Diözese Fiesole 1068, 2358. — 115) Pandulf de Subura erhält Kan. in Tripoli 41.— 116) Paulus de Carfagnana, Kan. in Lucca Reg. Cam. 88. — 117) Perceval von Lavagna, Kan. in York und Bayeux 2332, 2339. — 118) Petrus de Belna, erhält Kan. in Chartres 1620. — 119) Petrus Bonaediei, Kanzler in Tours 2354. — 120) Petrus de Novilla, Kan. in Amiens 2306. — 121) Petrus de S. Mario, Archidiakon in Winchester, Inhaber anderer Benefizien in England, Prior in Diözese Angoulème 1042, 1752, 1754. — 122) Petrus, Schulmeister in Lucca und Zamora, Archidiakon in Oviedo und Mondonedo, Kan. in Palencia und Salamanca 353, 1100, 1118, 1831, 2046. — 123) Petrus Caprottus, Kan. in Bologna, erhält Personat oder Dignität in dieser Diözese 1330. — 124) Petrus aus Pontecorvo, Archidiakon in Wyschehrad Reg. Cam. 4. — 125) Petrus Corderii, Rektor in Diözese Lyon 1032, 1055. — 126) Petrus Vetus, Dekan in Poitiers 1070, 1204. — 127) Petrus de Vindocino, Kantor in Le Mans, erhält Propstei in Tours, Kan. in Chartres und Angers 1613, 1614, 1723, 1871, 2690. — 128) Petrus Romanus aus Ferentino, Kan. in Bayeux, Avranches, Furnes und Andelys 1919, 1947, 1949, 2074. — 129) Petrus aus Siena, Kan. in Paris 2006. — 130) Petrus Ponelli, Kan. in Cambrai 1520. — 131) Petrus de Comite, Thesaurar in Tripoli,

Rektor in Diözese Salisbury 542, 1348. — 132) Peregrin Bautianus, Kan. in Toulon 291. — 133) Philipp, Kan. in Le Mans 1762. — 134) Radulf de Strataforti, Kan. bei Allerheiligen in Derby Reg. Cam. 249. — 135) Raimund de Saule, Archidiakon in Uzès 1587. — 136) Raimund Abbas, Kan. in Diözese Agen 25. — 137) Raimund, Propst in Marseille, Rektor in Diözese Nîmes 1305, 1701, 2416. — 138) Rainer aus Florenz, Kan. in Imola 518. — 139) Reginald dictus Carumtempus, Archidiakon in Orléans 115. — 140) Remigius erhält Archidiakonat in Bayeux 1864. — 141) Rener de Pissiaco (Paissiaco), Kan. in Amiens und Lâon 1111, 1207, 2031. — 142) Robert de Uccna, Kan. in Valence 165. — 143) Robert, Dekan in Salisbury, Rektor einer Kirche in derselben Diözese Reg. Cam. 247, 248. — 144) Robert, Prior eines Benediktinerklosters in Diözese Norwich Reg. Cam. 283. — 145) Roger, Dekan bei S. Salvator in Metz 540. — 146) Roger von Leicester, Rektor von 4 Kirchen in England Reg. Cam. 102. — 147) Rostagnus, Propst in Avignon 2633. — 148) Rufin de Tonengo, Archidiakon in York 518. — 149) Signin, Kan. in Châlons 2448. — 150) Simon, Dekan in Metz 1907. — 151) Simon, Kan. in Troyes und Péronne 1441, 1442. — 152) Sixtus, Kan. in Gran, erhält Personat oder Dignität in Agram oder in Provinz Gran 2768. — 153) Stephan de Boscocommuni erhält Kan. in Tours 423. — 154) Stephan, Archidiakon in Breslau, erhält Kan. in Krakau 2738. — 155) Timotheus, Archidiakon in Vesprim, Kan. in Agram 407. — 156) Ventura erhält Kirche in Diözese Umana 1068. — 157) Wilhelm, Archidiakon in Paris 2618. — 158) Wibert Kankesel, Kan. in Arras 2192. — 159) Wilhelm de Chamiensi, Kan. in Langres 215. — 160) Wilhelm de Monte Gaugerici, Rektor in Diözese Winchester 2379. — 161) Wilhelm, Archidiakon in Rochester 712. — 162) Wilhelm, Propst bei S. Antonin in Piacenza 959. — 163) Wilhelm Rolandi aus Orléans, Prior in Diözese Clermont, erhält Kan. in Clermont 1917. — 164) Wilhelm de Lacornere, Kan. in Dunkeld 2411. — 165) Wilhelm de Corneria, Kan. in York, erhält Kan. in Salisbury 2803. — 166) Wilhelm de Triangulo, Kan. in Sens, erhält Kan. in Metz Reg. Cam. 423. — 167) Wilhelm Wizardi, Archidiakon in S. Andrews 1269. — 168) Wilhelm, Propst in Furnes 1531. — 169) Wilhelm, Archidiakon in Paris 1669. — 170) Wilhelm, Sacrista in Gerona Reg. Cam. 473. — 171) Wladislaus erhält Kan. in Aquileja 2746. — 172) Ein Archidiakon in Agde 897. — 173) Ein Archidiakon in Uzès 2105. — 174) Der Dekan in Burgos 1205. — 175) Der Dekan in Châlons Reg. Cam 478. — 176) Der Archipresbyter von S. Vincentius in Bologna 1515. — 177) Der Propst in Seclin 1531. — 178) Der Dekan bei S. Aredius, Diözese Limoges 1700.

8. Päpstliche Subdiakone: 1) Adam de Filebi, vicarius perpetuus in Diözese London 1073. — 2) Berard aus Neapel, Prior in Diözese Winchester und Kan. in Cambrai 2381, 2596. — 3) Ebolus Dornhac erhält Kan. in Limoges 1063. — 4) Guido de Aramengo, Propst in Diözese Turin 1109. — 5) Johannes von Courtrai, Kan. in Harlebeke 233. — 6) Johannes de Vercellis, Kan. in Beauvais 2718 — 7) Iter de Templo, Kan. in Périgueux 1050. — 8) Petrus, Archidiakon und Säkularprior in Agen 1008, 1481. — 9) Simon de Nongento erhält Dekanat in Nevers 1544. — 10) Wilhelm Dornhac erhält Kan. in Cahors 2725.

9. Kardinalskleriker: a. des Bischofs von Präneste: 1) Alfons Vitalis, Kan. in Salamanca, erhält Dekanat in Avila 2349. — 2) Andreas, Säkularprior in Diözese Spoleto, erhält Kan. in Korinth 1172. — 3) Eventius, Kan. in Raab 988. — 4) Gerard de Nivella erhält Kan. in Noyon 2521. — 5) Johannes, Neffe, Archidiakon in Raab, Kan. und Archidiakon in Vesprim 1017, 2410, Potth. 18821. — 6) Johannes Pelagii, Kan. in Salamanca und Compostella 2509. — 7) Ivo, Archidiakon in Tréguier 2299. — 8) Karl, Neffe, Kan. in Gran, erhält Kan. in Verona 1494. — 9) Nikolaus de Esseyo, Rektor in Diözese Chartres, erhält Kan. in Le Mans 112, 1023, 1026. — 10) Robert, Kan. in Gran, Archidiakon in Fünfkirchen 978, 1642. — 11) Stephan, Neffe, Kan. in York 129. — 12) Urbacius, Neffe, Propst in Diözese Fünfkirchen, erhält Kan. in Padua und 2 Kirchen 1492, 1649. — b. des Bischofs von Albano: 1) Balduin, Kan. in Diözese Cambrai 1070. — 2) Nikolaus de Montigniaco erhält Kan. in Tours 423. — 3) Richard de Theuraio erhält Kan. in Meung 888. — 3. des Bischofs von Tusculum: 1) Gaufrid Macelin, erhält Kan. in Bourges 1598. — 2) Goswin de Montecornuto erhält Benefizium in Diözese Reims 2744. — 3) Laurentius, Kan. in Coutances 1000. — 4) Radulf de Carentono erhält Kan. in Bourges 2586. — 5) Thomasin Bueves erhält eine Pensio von einem Benediktinerkloster der Diözese Avranches 1404. — d. des Bischofs von Porto: 1) Engerand de Brok, Rektor von 2 Kirchen in den Diözesen Chicester und Lincoln Reg. Cam. 254. — 2) Florius de Perusio erhält Kan. in Mâcon 1702. — 3) Johannes de Perona, Rektor in Diözese Arras, Kaplan in Diözese Noyon 1101. — 4) Petrus Jacobi erhält Kan. in Rieti 1345. — 5) Thomas de Rodewillis, Rektor in Diözese Canterbury 1044. — e. des Bischofs von Sabina: 1) Johannes, Archidiakon in Poitiers 215. — 2) Raimund de Crosis, Rektor in Diözese Narbonne, erhält Kan. in Lodève 994. — 3) Rostannus, Neffe, Rektor in Diözese Narbonne 154. — 4) Wilhelm de Morestello, Kantor in Verdun 215. — 5) Wilhelm de Monte Revello, Kan. in Le Puy 1239. — 6) Ein Archidiakon in Agde 1410. — f. des Bischofs

von Ostia: 1) Bartholomäus, Kan. bei S. Rufus in Valence 1189. — 2) Bertrand de Charentesio, Kan. in Aix 984. — 3) Heinrich, Neffe, erhält Kan. in Aix 1460. — 4) Jakob de Charentesio, Kan. in Forcalquier und Aix 984. — 5) Isnard de Charentesio, Kan. in Aix 1189. — 6) Johannes de Secusia, Neffe, Kan. in Chartres, erhält Kan. in Embrun 1869. — 7) Petrus Arnulfi, Rektor in Briançon, Kan. in Sisteron, wird Sacrista in Embrun 961, 1189, 1779. — 8) Raimund aus Faenza, Kan. in Reggio, erhält Kan. in Forcalquier 982. — 9) Raimund Alberti, Kan. in Marseille 2362. — 10) Thaddäus erhält Kan. in Grasse 2792. — g. des Kardinals Richard von S. Angelo: 1) Calianus, Kleriker an einer Kirche der Diözese Bologna, erhält Kan. bei S. Thomas in Bologna 1428, 2503. — 2) Johannes Martini, Kan. in Compostella, erhält die Kirche S. Maria de Cambre 2471. — 3) Johannes, Rektor der Kirche de Terniaco 2692. — 4) Petrus Berardi, Kan. bei S. Marcus in Rom, wird Rektor der Kirche de Terniaco 2692. — 5) Petrus Abbas, Kan. in Palencia 2626. — 6) Raimund Torcha, Kan. in Valence, erhält Kan. in Arles oder Nîmes 1543. — 7) Richard Tasca, Neffe, Kan. in Reims, wird bepfründet durch den Bischof von Winchester 108, 1002, 2451. — 8) Thomas aus Assisi wird dort bepfründet 1134. — h. des Kardinals Matthäus von S. Maria in Porticu: 1) Beltram, Kleriker an einer Kirche der Diözese Rieti 2237. — 2) Johannes, Kan. in Aquileja und Angers, wird bepfründet in Diözese Térouanne 1177, 1761. — 3) Petrus Wilhelmi erhält Kan. in S. Astier 1221. — i. des † Kardinals Johannes von S. Maria in Cosmedin: Leonard, Neffe, Kan. in York, Làon und Troyes 656. — k. des Kardinals Jordan von S. Cosmas: 1) Egidius, Rektor von S. Peter in Orléans, erhält Kan. in Orléans 992, 1152, 2364. — 2) Heinrich von Achenheim, erhält Kan. bei S. Thomas in Straßburg 2219. — 3) Jakob Paparonis, Kan. in Ferentino, erhält Benefizium in Diözese Noyon 2544. — 4) Johannes Oberti erhält Kan. in Diözese Alatri 2797. — 5) Lando erhält Kan. in Ferentino 1560. — 7) Laudatus, primicerius in Gaëta 1062. — 7) Martin Vincentii, Dekan in Zamora 992, 2364. — 8) Petrus Savelli, Neffe, erhält Kan. in Reims 1519. — 9) Petrus de Sarnaco wird nach erfolglosem Provisionsversuch in Diözese Reims in Diözese Châlons providiert 2678. — 10) Richard de Pofis, Kan. in Metz 1897, 2591. — 11) R., Dekan bei S. Salvator in Metz 1837. — 12) Roland aus Ferentino, Rektor in Diözese Rouen, erhält Kan. in Harlebeke 1666. — l. des Kardinals Ancher von S. Prassede: 1) Durand de Palvello, Kantor in Autun 953. — 2) Guirard erhält Kan. in Diözese Cambrai 1931. — 3) Johannes dictus Nepos erhält Kan. in Tournai 1556. — 4) Hugo Burgundus erhält Kan. in Paris 924. — 5) Nikolaus de Vigneto, Kan. in Làon

984. — 6) Petrus de Claustro erhält Kan. bei S. Johann in Làon 1237. — 7) Walter Bursant, Kan. in Troyes 953. — 8) Wilhelm Bernardi, Säkularprior de Malavilla et de Sabadello, erhält Kan. in Cahors 2239. — m. des Kardinals Jakob von S. Maria in Cosmedin: 1) Hugo, Archipresbyter de Rupella, Kan. in Saintes 1128. — 2) Johannes Boccamaci, Verwandter, erhält Pfarrei in Diözese Sens 1128. — 3) Martin Dominici, Kantor in Jaën, erhält Kan. in Sevilla 1680. — 4) Petrus Dominici, Archidiakon in Leon 2360. — 5) Petrus de Curia, erhält Kan. in Glasgow 1959. — 6) Petrus de Sabello, Neffe, erhält Kan. in Reims 1519. — 7) Petrus de Seleia, Kan. in Cambrai 1128. — 8) Rainald, Kan. in Ferrara 1008. — 9) Rambottus, Archidiakon in Camerino 1008. — n. des Kardinals Wilhelm von S. Marcus: 1) Constantius, Kan. in Châlons 953, 2189. — 2) Jobert, Dekan in Rozoy 953. — 3) Johannes de S. Michaele wird bepfründet durch ein Kloster in Diözese Làon 2232. — 4) Heinrich de Marla, Neffe, wird bepfründet in Diözese Lüttich 2391. — 5) Heinrich de Brayo, Neffe, Kan. in Lobbes, Rektor in Diözese Làon, erhält Kan. in Metz 992, 1363, 1365, 1578. — 6) Nikolaus aus Troyes, Kan in Metz 1578. — 7) Petrus erhält Rektorat in Diözese Soissons 1103. — 8) Rener de Hun, Kan. in Soignies 1070, 1072. — 9) Robert de Floricort wird bepfründet in Diözese Làon 1021, 1635, 1694. — 10) Wilhelm Nicolai aus Troyes erhält Kan. in Metz 1363. — 11) Wilhelm aus Pampelona erhält Kan. dort 2107. — o. des Kardinals Ottobonus von S. Adrian: 1) Campanus erhält Kirche in Diözese Arles 2541. — 2) Heinrich de Ast erhält Kirche in Diözese Turin 887. — 3) Heinrich, Kan. in Münstermaifeld und Worms 1842. — 4) Johannes, Archipresbyter de Cornilio 2594. — 5) Johannes, Kan. in Genua 1342, 2488. — 6) Paganellus de Porcaria, Kan. in Lucca, Pleban in derselben Diözese 1437, 2286. — 7) Wilhelm von Lavagna, Rektor in Diözese Béziers 1594. — 8) Wilhelm de Spectinis, Kan. in Pavia 49. — p. des Kardinals von S. Laurentius in Lucina: 1) Adam, Kan. in Compiègne 2537. — 2) Arnold, Propst in Provins, erhält Propstei in Tarragona 1096. — 3) Oddo de Rubeomonte erhält Kan. in Langres 2111. — 4) Petrus Morelli, Kan. in S. Quentin, erhält Kan. in Amiens 1438. — q. des Ubert von S. Eustach: 1) Alanus de Montecontor, Rektor in Diözese S. Brieuc, erhält Kan. in S. Brieuc 1686. — 2) Albert, Neffe, Propst in Pavia, erhält Archidiakonat in Toledo und Benefizien in Parma und Schottland 1075, 1787, 2212. — 3) Ardiget de Belasto erhält Kan. in Diözese Mailand 1979. — 4) Bonifaz de Coconato, Neffe, erhält Archidiakonat in Toledo und Benefizium in Schottland 1787, 2020, 2212. — 5) Jakob erhält Kan. in Volterra 1075, 2621. — 6) Justamons de Vallero erhält Kan. in

Verona 1097. — 7) Petrus Carpinatius, Dekan in Toul 1077. — 8) Rainer, Neffe, Kan. in Leon 1206. — 9) Rufin Columbus, Archipresbyter in Diözese Aix 2579. — 10) Ubert, Verwandter, erhält Kan. in Vercelli 2101. — r. des Kardinals Simon von S. Martin: 1) A., Abt in Diözese Padua 1065. — 2) Albertin, Kan. in Treviso 1065. — 3) Albertin de Montesilici, Archipresbyter in Diözese Padua 571, 965. — 4) Antonius, Kaplan bei S. Gaudentius in Novara, erhält Kan. in Novara 2104. — 5) Bartholomäus, Neffe, erhält Kan. in Diözese Padua 1627. — 6) Bonincuntrus, Rektor in Diözese Trient 967. — 7) Ferracan de Rovexenda, Kan. in Novara 2527. — 8) Johannes, Kan. in Vercelli 1065. — 9) Johannes, Prior in Padua 571. — 10) Nikolaus de Rocca, Kan. in Athen 2526. — 11) O., Dekan in Feltre 1065. — 12) Robert, Prior bei S. Hubert de Trappula, erhält Archidiakonat in Ravenna 1760. — 13) Roman erhält Pensio in Vicenza 1934. — 14) Runger erhält Kan. in Padua 1195. — s. des Kardinals Gregor von S. Georg: 1) Johannes Stephani, Säkularprior in Diözese Elvira 1623. — 2) Matthäus erhält Kan. in Pontecorvo 1894. — 3) Milo erhält Kan. in Patras 1191, 1471. — 4) Wilhelm Malpilii erhält Kan. in Aversa 2210. — 5) Wilhelm de Faverneio, Thesaurar in Corone, erhält Kan. in Besançon 1926. — t. des Kardinals von S. Nikolaus in Carcere Tulliano: 1) Bernard de Littera, Kan. in Amiens, erhält Benefizien in Diözese Toul 1662. — 2) Dominicus, Archidiakon in Leon 1206. — 3) Petrus Dominici, Archidiakon in Leon 1206. — u. des Kardinals von S. Cäcilia: 1) Philipp de Montegermondi, Neffe, Kan. in Péronne, erhält Kan. in Orléans 124. — 2) Stephan de Braio erhält Kan. in Diözese Cambrai 2336. — 3) Walter de Fontanis erhält Kan. in Tours 1584. — v. des Kardinals von S. Maria in Via Lata: Petrus Martini, Kan. in Palencia 2413. — w. des Anibald von 12 Aposteln: Nikolaus Pallonis, Kan. in Tivoli 2608.

10. Ausländer: 1) Angelus de Urbe erhält Kan. in Nivelles 2325. — 2) Angelus Tiniosi, Kan. in Cambrai 895. — 3) Archio aus Rom, Kan. in Lüttich 1856. — 4) Antonius, Archipresbyter in Venedig, erhält Kan. in Negroponte 1654. — 5) Bartholomäus de Regio Regino, Kan. in Douai 1279. — 6) Bartholomäus aus Anagni, Rektor in Diözese York 1131. — 7) Berard aus Neapel, Kan. in Cambrai 2381. — 8) Egidius, Kleriker in Frosinone, erhält Kan. in Provinz Patras 1770. — 9) Jakob Cinthii aus Rom erhält Kan. in Paris 1314. — 10) Jakob Archio aus Rom, Kan. in Lüttich 1856. — 11) Johannes Romanucius, Kan. in Cuenca 1048. — 12) Lando, Elekt in Anagni, war Kaplan in Térouanne Reg. Cam. 335. — 13) Landulf de Supino, Rektor in Diözese Norwich 1737. — 14) Nikolaus Andreocte, Kan. in Reims 1207. — 15) Nikolaus Caputius,

Kan. in Reims 562. — 16) Nikolaus de Camilia, Kan. in Châlons 2213. — 17) Petrus Bobonis, Kan. in Tongern 533. — 18) Petrus Angeli, Kan. in S. Quentin 2325. — 19) Rainer aus Pisa, Kan. in Douai 1279. — 20) Rainald Robolini erhält Kan. in Antoing 2224. — 21) Rainald de Clusura aus Diözese Rieti erhält ein Benefizium in Diözese Konstanz 2686. — 22) Robert Leonis erhält Kan. in Nivelles 2326. — 23) Roland von Lavagna, Kan. in Cambrai 1113. — 24) Stephan de Ponte erhält Kan. in Olmütz Potth. 18989. — 25) Sinibald, Kan. in Châlons 1129. — 26) Thedisius de Camilla, Kan. in Tripoli 1113. — 27) Thomasin de Baisio, Kan. in Modena, Prior in Diözese Arles 1169. — 28) Vicedominus de Pisis, Kan. in Troyes 520. — 29) Vivald, Kan. in Embrun 217.

Clemens IV.

1. Skriptor: Bernard Jacobi, Kan. in Mende 600.

2. Kammerkleriker: 1) Berengar de Secureto, Kan. in Marseille und Digne, Rektor in Diözese Orange, erhält Kan. in Cambrai 686, Potth. 19145. — 2) Petrus de Monte Bruno leistet Verzicht auf Kan. in Agde und ein Benefizium in Le Puy, behält aber Kan. in York, Chartres, Narbonne und Maiorca, Archidiakonat und Propstei in Maiorca, Priorat in Diözese Beauvais und einen Zehntanteil in Diözese Toulouse 710, 711. — 3) Petrus, Archidiakon in Sens 734, 788, 794. — 4) Raimund de Crosis, Kan. in Narbonne 622. — 5) Synitius, Kan. in Chicester 762.

3. Päpstliche Kapläne: 1) Aimericus Guilloti, Kan. in Angoulême 525. — 2) Aimericus de Monteacuto erhält Kan. in Narbonne 622. — 3) Armengotus, Archidiakon in Toledo 611. — 4) Bartholomaeus, Archidiakon in Amiens 574. — 5) Bartholomaeus, Abt in Trevi 801. — 6) Berard, Kan. bei S. Peter in Rom 809. — 7) Bernard, Archidiakon in Compostella 543. — 8) Bernard de Castaneto, Kan. in Orléans 408. — 9) Bernard de Languiscello, Archidiakon in Toulouse, erhält Archidiakonat in Narbonne 622 (identisch mit B., Propst in Toulouse 757?). — 10) Demetrius, Archidiakon in Gran 337. — 11) Felix, Prior bei S. Ägidius in Accon 752. — 11) Garin, Archidiakon in Châlons 717. — 13) Gaufrid de Bellomonte, Kanzler in Bayeux 160. — 14) G. Gellonis, Kan. in Lodève und Béziers 1243; Reg. Nik. IV. 7177. — 15) Helyas Peleti, Kan. in Beauvais 576, 1239. — 16) Johannes, Kan. in Anagni 154. — 17) Johannes, Säkularabt in Burgos 646. — 18) Johannes Alfonsi, Archidiakon in Compostella 543. — 19) Leonard, Kantor in Messina 762. — 20) Leonard de Turricula, Propst in Grasse 336. — 21) Matthäus de Alperino, Rektor in Diözese Winchester 799. — 22) N., rector ecclesie de Volubrice 1359. — 23) Nikolaus, Neffe Gregors IX.,

Kan. in Paris 211. — 24) Petrus, Kan. in Ferentino und Anagni, bezieht in Diözese York 30 Mark 154, 442. — 25) R., Propst in Florenz 1185. — 26) R. aus Nîmes, Propst in Marseille 1220. — 27) Radulf de Albussone, Dekan in Chartres 577. — 28) Raimund Atgerii, Kan. in Diözese Rouen 596. — 29) Raimund Barbelli, Offizial in Narbonne 622. — 30) Rufin, Archidiakon in York 325. — 31) Sanctius, Rektor in Diözese Sens und Schulmeister in Lucca 373. — 32) Stephan, Propst in Preßburg 395. — 33) Thomas, Thesaurar in Braga, Rektor in den Diözesen Silves und Viseu, Kan. in Braga, Tuy, Coimbra und Oporto 628. — 34) Wilhelm, Abt von S. Martin in Autun 402. — 35) Wilhelm, Archidiakon in Rochester 415. — 36) Wilhelm Folquini, Rektor in Diözese Narbonne, Kan. in Breslau und an einer Kollegiatkirche der Diözese Breslau, Rektor in Matrei Diözese Salzburg, wird bepfründet in Narbonne 622. — 37) Wladislaus, Propst in Wyschehrad 173. — 38) Der Archipresbyter in Volterra 1281.

4. Päpstliche Familiaren: 1) Bernard de Littera, Kan. in Amiens 411. — 2) Rostand de Canoys, Kan. bei S. Caprais d'Agen 315.

5. Kardinalskleriker: a. des Bischofs von Tusculum: 1) Johannes, Archidiakon in Bourges 381. — 2) Vitalis, Archidiakon in Bourges 381. — b) des Kardinals Jakob von S. Maria in Cosmedin: Cincius de Pinea, Kan. in Antoing 315. — c. des Kardinals Guido von S. Laurentius in Lucina: 1) Heinrich de S. Memmio, Rektor in Vitry, Kan. bei S. Maria in Vallibus in Châlons, erhält Kan. in Châlons 743. — 2) Petrus Anselmus de Malliaco, Rektor in Entrains, erhält Kan. in Auxerre 742.

6. Ausländer: 1) Jordan, Bruder des Kardinals Johannes von S. Nikolaus in Carcere Tulliano, Kantor in Chartres, Rektor in den Diözesen Winchester und Bagnorea, Kan. in Lâon, Beauvais, Arras, Rouen und York 366, 411. — 2) Nikolaus, Kan. in Reims 1194, 469.

Gregor X.

1. Skriptor: Bernard aus Parma, Inhaber von 2 Benefizien in Diözese Parma, erhält Rektorat in Diözese Saintes 93.

2. Päpstliche Familiaren: 1) Guido de Zena, Kan. in Mantua 201. — 2) Petrus de Operatorio, Kan. in Vaison, erhält Kirche in Diözese Nîmes 158.

3. Kammerkleriker: 1) Berengar de Secureto, erhält Kan. in Orléans, muß aber seine Pfründe in Digne aufgeben; als er in Marseille die Propstei erhält, muß er die operaria in Marseille aufgeben 40, 460. — 2) Petrus de Montebruno, Kan. in York 131.

4. Päpstliche Kapläne: 1) Adenulf aus Anagni, Kan. in Paris 1068. — 2) Arditio, primicerius in Mailand 594. — 3) Arnald,

Archidiakon in Rodez 432. — 4) Bernard de Castaneto erhält Archidiakonat in Narbonne; seine Pfründe in Orléans und eine Kirche in Diözese Narbonne darf er behalten, muß aber das Archidiakonat, das er 2 Jahre zuvor in Maiorca erhalten hatte, aufgeben 101, 102, 333, 424, 426. — 5) Fredulus, Kan. in Maguelone 672. — 6) Grimer, Archidiakon in Aix 281. — 7) Guido de Montelauro, Dekan in Le Puy 122. — 8) Jakob aus Anagni, Kan. in Tripoli 433. — 9) Johannes de Golhano, Archidiakon in Bazas, Rektor in Diözese Bordeaux und Dekan bei S. Severin in Bordeaux, muß das Archidiakonat abgeben 406. — 10) Johannes Rainaldi erhält Dekanat in Lâon Potth. 20668. — 11) Marcellin, Archidiakon in Ancona 212. — 12) Oliverius aus Piacenza, Kan. in Noyon 738. — 13) Pandulf de Subura, Archidiakon in Tripóli 433. — 14) Petrus Rostagni, Kan. in Rouen 435. — 15) Raimund, Prior bei S. Caprais d'Agen 132. — 16) Raimund Atgerii, Kan. in Diözese Rouen, erhält Kan. in Le Puy, muß aber die celleraria in Le Puy und eine Pfarrkirche in Diözese Uzès aufgeben 109. — 17) Raimund de Peralta, Dekan in Tarazona, Thesaurar in Toledo, Inhaber von 2 Seelsorgebenefizien in Diözese Saragossa, darf Benefizien bis zum Ertrag von 100 Mark Sterling besitzen 73. — 18) Rainer, Propst in Florenz 210. — 19) Ubert Blancus, Kan. in Piacenza 214. — 20) Wilhelm, Archidiakon in S. Andrews 239. — 21) Wilhelm de Foronvilla, Dekan in Orléans, erhält Kan. in Cambrai 444. — 22) Wilhelm, Archidiakon in Rodez 432. — 23) Wilhelm de Matiscone, Archidiakon in Amiens, Kan. in Lâon 612. — 24) Wilhelm de S. Laurentio, Propst bei S. Antonin in Piacenza 169. — 25) Wilhelm de Spectinis, Dekan in Antiochia 33. — 26) Der Propst in Lüttich 408.

5. Päpstlicher Subdiakon: Orland, Kan. in Siena, plebanus de Bozone 268.

6. Kardinalskleriker: a. des Johann von S. Nikolaus in Carcere Tulliano: Jordan, Bruder, Kan. in Lâon, erhält Kan. in York 131, 133. — b. des Ubert von S. Eustach: Baiamund de Vitia, Kan. in Asti 570. — c. des Simon von S. Cäcilia: 1) Johann, Prior bei S. Radegunde in Poitiers 98. — 2) Richard von S. Denys, Kan. in Soissons 98. — 3) Walter de Fontanis, Kan. in Tours 98. — d. des Ottobonus von S. Adrian: 1) Alcamp, Propst in Prato 571. — 2) Bertholin wird bepfründet in den Königreichen Cypern oder Jerusalem 619. — 3) Thedisius de Camilla, Verwandter, Rektor von 2 Kirchen in Diözese Canterbury 470, 615.

7. Ausländer: 1) Guido de Collemedio, Kan. in Noyon 124. — 2) Hugolin Tossichi aus Genua erhält Kan. in Nicosia 99. — 3) Nikolaus de Camilio, Kan. in Nicosia, wird bepfründet im Orient

247. — 4) Sinibald, Kan. in Châlons 735. — 5) Stephan de Rocate erhält Kan. in Tripoli 433.

Johann XXI.

1. Päpstliche Kapläne: 1) Andreas, Prior am Lateran in Rom 14. — 2) Arditio, primicerius in Mailand, Dekan in Nicosia (?) 103, 114. — 3) Bertrand de Pradis, Archidiakon in Narbonne 29. — 4) Gerard Blancus, Schulmeister in Parma, Dekan bei S. Symphorien in Reims und Archidiakonatsoffizial in Reims 146. — 5) Heinrich von Woodstock, Kanzler des englischen Königs, durfte Benefizien bis zum Ertrag von 100 Mark annehmen. Nachdem er auf eine Kirche in Diözese Lincoln verzichtet, behält er noch je eine in den Diözesen Lincoln, Coventry und Lichfield 117, 123. — 6) Johannes, Archidiakon in Sens, erhält nach Verzicht auf dieses Dignität oder Personat dort 134. — 7) Thedisius de Camilla hatte in England nach und nach 6 Benefizien angenommen, darunter eines aus königlicher Verleihung. Auf einen Teil derselben leistet er Verzicht, die andern behält er 24.

2. Kardinalskleriker: a. des Kardinals von S. Maria in Porticu: 1) Johannes Romanus, Kanzler in Lincoln 30. — 2) Lando de Pontecorvo, Kan. in Caen 42. — b. des Johannes von S. Maria in Cosmedin: Johannes Octaviani, Kan. bei S. Maria trans Tiberim 80.

3. Ausländer: 1) Franz aus Lavagna, Kan. in Furnes, erhält Kan. in Châlons 52. — 2) Hugo aus Parma, Kan. in Reims 52.

Nicolaus III.

1. Neffe: Neapoleo erhält grangia in Tours Reg. Hon. IV. 448.

2. Skriptor: Ventura, Archipresbyter in Chiusi 14.

3. Kammerkleriker: Giffred, Kan. in Lâon 55.

4. Päpstliche Kapläne: 1) Andreas de Londiniis, Benediktinerprior in Winchester 100. — 2) Arditio, primicerius in Mailand 190. — 3) Giffrid (Goffrid) aus Anagni, Dekan in S. Omer 253, 258. — 4) Gottfried, bisher bepfründet in den Diözesen Salzburg, Passau und Worms, sowie in Aachen, muß einen Teil seiner Benefizien abgeben und erhält Kan. in Lüttich 201, 202. — 5) Heinrich de Virziliaco, Kan. in Auxerre, Thesaurar in Lâon 121 (ist auch 296 auf ihn zu beziehen?). — 6) Hugo de Mataplana, Kan. in Barcelona, erhält Propstei in Marseille 185. — 7) Johannes, Abt von S. Victor in Marseille 61. — 8) Nicolias, Kantor in Aversa 96. — 9) Petrin de Saviela, Kan. in Mantua 134. — 10) Raimund Augerii, Dekan in Le Puy 130. — 11) Riccard de Banifeld, Rektor in Diözese Durham 94. — 12) Ubert Blancus, Kan. in Piacenza 184, 426. — 13) Wilhelm

de Esseio, Kan. in Chartres 476. — 14) Wilhelm de Faronvilla, Propst in Douai 407. — 15) Ein Graf von Caserta, Archidiakon in Mailand 231.

Kardinalskleriker: a. des Kardinals Gottfried von S. Georg: Guido, Augustinereremit 119. — b. des Matthäus von S. Maria in Porticu: Vivian, Archidiakon in Arezzo 426.

Martin IV.

1. Kanzleibeamte: 1) Petrus, Archidiakon in Palermo 175. — 2) Ventura, Archipresbyter in Chiusi 142.

2. Kammerkleriker: 1) Berard, Pleban in der Diözese Camerino Reg. Hon. IV. 827. — 2) Giffredus de Vezano, Kan. in Cambrai 262.

3. Päpstliche Kapläne: 1) Ägidius, Propst in Chartres in der Normandie 159. — 2) Alcamp, Propst in Prato 8. — 3) Arditio, Primicerius in Mailand 29. — 4) Bertmond, Kan. in Reims 96. — 5) Bogo de Clara, Dekan in Stafford 172. — 6) Bouchard, Propst in Utrecht 177. — 7) Christof, bepfründet in der Diözese Siena, darf ein weiteres Benefizium annehmen 209. — 8) Dietrich, Säkularprior bei S. Andreas in Orvieto 222. — 9) Gentilis, Pleban in der Diözese Camerino, Kan. in Fermo, Senlis und Camerino Reg. Hon. IV. 827. — 10) Gerard, Propst in Calais, in Cambrai und in Soignies, darf noch einen Personat oder eine Dignität ohne Seelsorge annehmen. — 11) Gerard de Moreto, Abt von S. Germain des Prés 108. — 12) Johannes, Capicerius in Poitiers 21. — 13) Johannes de Estoutevilla, Kan. in Bayeux, Rouen und Orléans, Archidiakon in den Diözesen York und Lichfield 199. — 14) Johannes de Pontisera, Archidiakon in Exeter 14. — 15) Nikolaus aus Terracina, Archidiakon in Lisieux 80. — 16) Raimund, Dekan in Le Puy 20. — 17) Rainer, Propst in Florenz 104. — 17) Thedisius de Camilla, Rektor je einer Kirche in den Diözesen York und Chicester 262. — 18) Walter de Fontanis, Propst in Chartres 271. — 19) Wilhelm de Hainonia, Propst in Condé, Thesaurar in Cambrai und Tournai (diese beiden Dignitäten gibt er auf), Kan. in Brügge, Cambrai, Condé, Leiden, Lille, Lüttich und Tournai 208. — 20) Wilhelm Duranti, Dekan in Chartres 267.

4. Päpstlicher Familiar: Benedikt von Aquino, Kan. in Beauvais 60.

5. Kardinalskleriker: Roland, Kaplan Jakobs von S. Maria in Cosmedin, Rektor in der Diözese Rouen 180.

6. Ausländer: 1) Archio de Urbe, Kan. in Lüttich 10. — 2) Oddo de Nealfa, Kan. in Reims 75.

Honorius IV.

1. Auditor: Bernard, Kan. in Agde 743.

2. Skriptor: Johannes de Pallaxono, Rektor in Diözese Narbonne 764.

3. Familiar: Benedikt von Aquino, Kan. in Beauvais 827.

4. Kammerkleriker: 1) Berard, Pleban in Diözese Camerino 827. — 2) Giffred de Vezano, Kan. in Cambrai 205. — 3) Jakob von Viterbo, Kan. in Viterbo 603.

5. Päpstliche Kapläne: 1) Adam de Polonia, Kan. in Krakau 765. — 2) Adenulf aus Anagni, Kan. in Paris 127, 202, 699. — 3) Albert de Normannis de Urbe, Archidiakon in Paris, erhält Archidiakonat in Tours 719. — 4) Albert de Salve, Prior de Gordanicis 605. — 5) Aliro, Pleban von S. Chrysostomus in Venedig 539, 716. — 6) Berard, Prior in Foligno 55, 56, 601. — 7) Berengar Freduli, Succentor in Béziers 98, 729. — 8) Bernard von Carcassonne, Kan. in Narbonne 945. — 9) Bogo de Clara, Dekan in Stafford 422. — 10) Christoforus de Tholomeis, Säkularprior in Diözese Siena 60. — 11) Cintius de Pinea, Kan. in Lincoln, Courtrai und Arezzo 230, 823, 830. — 12) David de Haya, Rektor in den Diözesen Aberdeen und S. Andrews, muß Residenz halten und für unkanonischen Besitz Entschädigung leisten 822. — 13) Deodat de Urbe, erhält Archidiakonat in Lisieux 488. — 14) Egidius Martini, Dekan in Lissabon 528, 675. — 15) Felisius, Kan. in Laon 671. — 16) Gentilis, Pleban in Diözese Camerino 827. — 17) Gerard, Propst in Calais 352. — 18) Gregor, Archidiakon in S. Andrews, erhält Kan. in Dunkeld 317. — 19) Heinrich, Propst in Xanten, Thesaurar in Utrecht, Kan. in Köln 542. — 20) Hugo Rubei, Propst in Borgo San Donnino 677. — 21) Hugolin de S. Michaele, Kan. in Lucca 73. — 22) Huguitio, Pleban in Diözese Arezzo 214. — 23) Jakob, Archidiakon in Boulogne 269. — 24) Johannes Monachus, Archidiakon in Bayeux 191. — 25) Neapoleo Orsini, Inhaber der grangia de Lavare 448. — 26) Nikolaus aus Terracina, Archidiakon in Lisieux 39. — 27) Pandulf de Subura, Archidiakon in Tripoli 118. — 28) Petrus Benedicti, Kantor in Zamora und Schulmeister in Salamanca 261. — 29) Petrus de Latyera, Kan. in Tours 503. — 30) Radulf de Mirabello, Kan. in Poitiers 757. — 31) Robert, Archidiakon in Nevers 442. — 32) Roger aus Salerno, Archidiakon in Palermo 645, 708. — 33) Roland aus Ferentino, wird bepfründet in Diözese York Reg. Nik. IV. 236. — 34) Thedisius de Camilla, Rektor in den Diözesen Canterbury und Chicester und Kan. in Amiens 605, 606, 666. — 35) Theoderich, Säkularprior bei S. Andreas in Orvieto 114. — 36) Thomas Bisacie, Rektor in Diözese Lincoln, erhält Archidiakonat in Tripoli 701. — 37) Wilhelm Cumin, Rektor einer Kirche in der Diözese Durham

mit 100 ℔ Sterling Ertrag, darf auch die Propstei in Diözese Durham mit 50 ℔ Ertrag, die er ohne Erlaubnis annahm, behalten 820.

6. Kardinalskleriker: a. des Benedikt von S. Nikolaus: Benedikt, Neffe, Kan. in Bayeux, Anagni und Châlons, erhält Kan. in Arras und vorerst eine Pensio von 15 ℔ 945. — b. des Gaufried von S. Susanna: Johannes de Divione, Kan. in Beaune 671. — 2) Stephan, Kan. in Poitiers 671. — 3) Wilhelm Burre, Kan. in Bourges 671. — c. des Gregor von S. Georg: Dominikus, Kan. in Coimbra und Lissabon, Archidiakon in Lissabon 208. — d. des Hugo von S. Laurentius: Richard de Duriard, Verwandter, erhält Kan. in Lichfield 342. — e. des Jakob von S. Maria in Via Lata: Thomasius, Propst in Diözese Teate 344. — f. des Ordonius von Tusculum: Gometius Fernandi, Archidiakon in Braga, Kan. in Braga und Orense 287. — g. des Bernard von Porto: Andreas de Laguscello, Bruder, erhält Kan. in York Reg. Nik. IV. 446.

7. Ausländer: 1) Angelus de Urbe, Kan. in Le Mans 176. — 2) Bartholomaeus aus Mantua, Archidiakon des Hennegau 423. — 3) Bonaventura Jakobi aus Rom, erhält Kan. in Cambrai Reg. Nik. IV. 5728. — 4) Franz Siccus aus Lavagna, Kan. in Châlons 666. — 5) Galien aus Pisa, Kan. in S. Omer 747. — 6) Johannes Anibaldi aus Rom, Kan. in Furnes 637. — 7) Mathaeus Venerii de Venetiis, Kan. in Kreta 543, 737. — 8) Nikolaus aus Anagni, Kantor in Patras 666. — 9) Nicolaus de Piperno, Kan. in Douai 957. — 10) Odo aus Anagni, erhält Kan. in Douai 957. — 11) Opizo aus Lavagna, Rektor in Diözese Worcester 513. — 12) Petrus de Piperno, Kan. in Soissons 548. — 13) Petrus Romanutii, Kan. bei S. Maria in Vallibus in Châlons 823. — 14) Simon Domassi de Luca, Kan. in Lichfield und Korinth 12, 60, 657. — 15) Ubert, Bischof von Asti, Praecentor in Aberdeen, Rektor einer Kirche in Diözese Aberdeen und zweier Kirchen in Diözese S. Andrews 27.

Nicolaus IV.

1. Skriptoren: 1) Albert de Grundula, Kan. in Lucca 7570. — 2) Johannes de Pallaxano, Kan. in Térouanne, Mantua, Douai und in Diözese Parma, Rektor in Diözese Narbonne 2355.

2. Korrektor: Johannes Romanutii, Kan. in Cuenca, Rektor in Rom 776, 1361.

3. Auditoren: 1) Giffrid aus Piacenza, Kan. in Tournai 1633. — 2) Huguitio aus Vercelli, Kan. in Brügge 6904.

4. Vizekanzler: Johannes Monachus, Kan. in Bayeux 243.

5) Kammerkleriker: 1) Benedikt aus Aquino, Archidiakon in Beauvais 6408. — 2) Giffrid de Vezano, Kan. in Cambrai 212. — 3. Johannes aus Präneste, Thesaurar in Châlons, Propst in Rieti.

erhält Archidiakonat in Nevers 3456, 4655. — 4) Nikolaus aus Trevi, Kan. in Arras, Propst in Chartres, primicerius in Metz 229, 922, 4720. — 5) Paul aus Rieti, Kan. in Messina 706. — 6) Rainald de Castronovo, Kan. in Evreux, Prior in Diözese Todi 2872, 5858.

6. Päpstliche Kapläne: 1) Ägidius Aycelini, Propst und Archidiakon in Clermont, Kan. in Rouen, Le Puy und an 2 Stiftern der Diözese Clermont, Prior an 3 Orten der Diözese Clermont, Bezieher verschiedener Pensionen, erhält Kan. in Bayeux 980. — 2) Anton de Carnixio, Kan. in Mailand 7614. — 3) Berard de Camerino, Thesaurar in Tours, bezieht in York jährlich 150 Mark Pensio 2871, 7244. — 4) Berengar Fredoli, Archidiakon in Corbières, Kan. in Narbonne, Béziers und Amiens, Rektor in den Diözesen Béziers und Maguelone, erhält Säkularabtei in Béziers 6416, 6950. — 5) Berengar Regis, Kan. in Narbonne 657. — 6) Bernard de Laguscello, Kan. in Aix 812. — 7) Bonifaz de Augusta, Archidiakon in Lyon 811. — 8) Bonifaz de Loliano, Kan. in Bologna, bezieht 30 Mark Pensio in Diözese Lincoln 242, 5781. — 9) Clericus de Pisis, Kan. in Reims 4498. — 10) Christoph, Prior in Saltino, Diözese Siena 99. — 11) Dietrich von Altena, Kan. in Lüttich, Propst in Utrecht 3524. — 12) Emercho, Scholaster in Mainz, besaß bisher ohne Erlaubnis 3 Benefizien 865. — 13) Gaufrid de Launcello, Propst in Apt, Kan. in Aix und Forcalquier 110. — 14) Gebhard von Arnstein, Inhaber mehrerer Benefizien in Diözese Halberstadt 5793. — 15) Gentilis de Collealto, Kan. in Langres 3789. — 16) Guido de Noalhas, Kan. in Poitiers, Reims, Limoges und Cahors, Prior in Diözese Agen, erhält Kan. in Saintes 2798. — 17) Guido de Castellione, Neffe Cölestins IV., Inhaber von 4 Benefizien in Italien 5922. — 18) Guido de Novavilla, Kan. in Nicosia, Propst in Chartres 388, 981. — 19) Guido de Collemedio, Kan. in Paris und Noyon. — 20) Heinrich von Klingenberg besaß bisher in den Diözesen Konstanz, Lüttich und Köln 4 Kirchen und 3 Propsteien; künftig darf er 2 Propsteien und die S. Stephanskirche in Wien besitzen 834. — 21) Huguitio, Pleban in Diözese Arezzo 14. — 22) Johannes von Sierck, Archidiakon in Trier 3314. — 23) Johannes de Turrefacta, Inhaber von Benefizien in den Diözesen Huesca, Ilerda, Elne, erhält Dignität in Valencia 5817. — 24) Johannes, Archidiakon in Aquileia 42. — 25) Johannes de Osmele, Rektor und Archidiakon in Diözese Ely 4178. — 26) Konrad de Brunforte, Kan. in Aberdeen, Embrun, Lüttich und S. Omer, Rektor in Diözese Bagnorea, erhält Rektorat in Diözese S. Andrews 284, 5781, 6277. — Johannes de Vaissongnia, Archidiakon in Brügge, Kan. in Làon, Beauvais, Soissons, Troyes, Montfaucon, erhält Archidiakonat in Térouanne 984, 2109. — 28) Lando de Valle Montonis, Kan. in Anagni, Archidiakon in Accon 2693, 3101. — 29) Leonard

de Flisco, Kan. in Paris 6417. — 30) Martin Petri, Kantor in Elvira, Rektor in Diözese Lissabon 1683. — 31) Matthäus Colonna, Kan. in Chartres, Neapel, Lâon, Beauvais, Propst in S. Omer 654, 4588, 4660. — 32) Nikolaus de Monterano, Kan. in Toledo, Chartres, Chicester und Padua 6201. — 33) Nikolin de Camilla, Kan. in Amiens 232. — 34) Ottobonus de Spinolis, Kan. in Châlons, Rektor in Diözese S. Andrews 142, 6277. — 35) Percival von Lavagna, Archidiakon in Lincoln, Sakrista in York 1767, 2529. — 36) Peregrin, praepositus de Vanzi 645. — 37) Pandulf de Sabello, Kan. in Salisbury, Paris, Chartres, Bayeux, Sens, Châlons, Cambrai, Arras, Metz, York, Lincoln, Tours und Brügge, Propst in Chableys, Prior in den Diözesen Chartres und Toulouse 6248. — 38) Petrus Rotarii, Kan. in Le Mans und Tours 4613. — 39) R., Abt eines Benediktinerklosters in Diözese Lincoln 2803. — 40) Radulf de Mirabello, Dekan in Poitiers 246. — 41) Raimund de Peralta, Kan. in Tarazona 3599. — 42) Raimund de Ponte, Dekan in Compostella, Kan. in Huesca, Praecentor in Valencia 227, 812, 3788. — 43) Rainald de Sirmineto, Rektor in Diözese Lincoln 250. — 44) Rainer de Casulis, Kan. in Volterra 1184. — 45) Rainuccin de Murro, Kan. in Fermo und Lâon, Archidiakon in Burgos 310, 884, 7205. — 46) Richard de Damfeld, Rektor in den Diözesen Lincoln und York und Kan. in Suwells 5011. — 47) Robert de Hulmo, Rektor in den Diözesen Norwich, Coventry und Lichfield 6373. — 48) Roger von Salerno, Kan. in Palermo, Salerno, Sorrento, Brügge und Coutances 3789, 6043. — 49) Roland aus Ferentino, Kan. in Suwells 657. — 50) Silvagius aus Florenz, Kan. in Diözese Coventry 242, 4856. — 51) Simon Matiffardi, Archidiakon in Reims, Kan. in Paris, Soissons und Lâon, Altarist in Diözese Reims 778. — 52) Stephan de Mauloy, Archidiakon in York, Rektor von 2 Kirchen derselben Diözese 5172. — 53) Stephan Surdus bezieht Pensio in Diözese Carlisle 211. — 54) Titius, Archipresbyter in Colle 4588. — 55) Wilhelm Accursii, Kan. in Cahors, Burgos und Palencia 5687. — 56) Wilhelm de Florentiaco, Sacrista in Marseille 1314. — 57) Wilhelm de Goderio, Kantor in Coimbra, Prior in Diözese Cahors, Kan. in Bordeaux und Palermo, Rektor in Diözese Toulouse 6191. — 58) Wilhelm von Montfort besitzt in England Benefizien mit einem Ertrag von 300 Mark 4701. — 59) Wilhelm de Mota ist bepfründet in den Diözesen Bazas, Toulouse und Leictoure 1993. — 60) Wilhelm de Ferreriis, Propst in Marseille 5823. — 61) Wilhelm von Narbonne ist bepfründet in den Diözesen Chartres, Toulouse, Narbonne und Béziers 5391. — 62) Wilhelm Deugot, Kan. in Agen 1994.

7. Päpstlicher Subdiakon: Hugo von Lâon, Kan. in Digne und Viviers, Rektor in Diözese Uzès 1596, 3935.

8. Kardinalskleriker: a. des Bischofs von Porto: 1) Andreas de Laguscello, Bruder, Kan. in York, Archidiakon in Narbonne 446, 2414. — 2) Bernard de Brugeriis, Inhaber von 2 Benefizien in den Diözesen Aix und Cavaillon 1376. — 3) Bernard Laguisselli, Archidiakon in Clermont 1641. — 4) Raimund de Planhano, Kan. in Agde 1332. — 5) Raimund de Vadabla, Kan. in Agde 3434. — 6) Wilhelm de Mandagoto, Archidiakon in Uzès 1641. — b. des Petrus von S. Eustach: Laurentius Judicis, Inhaber von je einem Benefizium in den Diözesen Burgos, Siena und Padua 6214. — c. des Kardinals von S. Laurentius in Damaso: Johannes, Rektor in Todi 1374. — d. des Neapoleo von S. Adrian: Fredolus Cappellerii, mehrfach bepfründet in den Diözesen Agen, Leictoure und Toulouse 6263. — e. des Petrus von S. Markus: Bernard de Scacabarotis, Kan. in Mailand, erhält Kan. in Como 1077. — f. des Kardinals von S. Nikolaus in Carcere Tulliano oder des Bischofs von Sabina: 1) Petrus de Piperno, Kan. in Soissons 6950. — 2) Raimund Cambeveteris, Kan. in Narbonne 6950. — 3) Ugolin, Kantor in Meaux 6950. — g. des Bischofs von Sabina: 1) Albert aus Parma, Kan. bei S. Peter in Rom 815. — 2) Johannes de Savigneyo, Kan. in Le Mans 1406. — h. des Matthäus von S. Maria in Porticu: Jakob Gaetani, Neffe, Kan. bei S. Peter in Rom, in Sens, Rouen, Paris, Lâon, Amiens, Bayeux, Auxerre, Beauvais, S. Martin Diözese Térouanne und S. Omer, Prior in Diözese Bourges 6359. — i. des Kardinals von S. Laurentius in Lucina: Johannes Blondel, Kan. in Limerick, Rektor in Diözese Worcester 2304. — k. des Kardinals Jakob von S. Maria in Via Lata: 1) Gerald, Inhaber von Benefizien in den Diözesen Lissabon, Coimbra, Lamego und Braga 6504. — 2) Giffrid aus Piacenza, Kan. in Tournai 1633. — 3) Jakob de Labro, Kan. in Rieti 1633. — 4) Johannes de Rocca, Kan. bei S. Maria Maggiore in Rom 1633. — 5) Lupus Martini, Dekan in Tarazona 2831. — 6) Matthäus, Kan. in Assisi 7091. — 7) Rainald Romani aus Rieti, Kan. in Ferrara 2528. — 8) Tuctiomannus, Archipresbyter in Pistoia 1633. — 9) Thomasius de Montenigro, Neffe, Pleban in Diözese Siena 6409. — 10) Wilhelm, Rektor von 2 Kirchen in Diözese Sabina 3110. — l. des Kardinals von S. Nikolaus in Carcere Tulliano: 1) Heinrich de Craneburn, Inhaber von 3 Benefizien in England 1813. — 2) Johannes Avemaria, Kan. in Metz 5964. — 3) Loffrid Gaetani, Neffe, Kan. in Amiens, Anagni und Chartres und an 2 Kirchen der Diözese Anagni 7369.

9. Ausländer: 1) Adenulf aus Anagni, Propst in S. Omer 3709. — 2) Albert Arcilis, Rektor in Diözese York 781. — 3) Angelus aus Rom, Kan. in Meaux, Propst in Lüttich 37, 4655. —

4) Bartholomäus aus Mantua, Archidiakon in Cambrai 679. — 5) Berard aus Neapel, Kan. in Paris 1447. — 6) Bonaventura Jakobi, Kan. in Cambrai 5728. — 7) Bonifaz de Coconato, Kan. in York 2871. — 8) Franz von Lavagna, Propst in Seclin, Kan. in Châlons 1187. — 9) Franz Nepoleonis, Archidiakon in Worcester 4679. — 10) Galienus de Pisis, Kan. in S. Omer 673. — 11) Hugo aus Parma, Kan. in Cambrai 1188. — 12) Jakob Synibaldi, Rektor in Diözese Rochester 6368. — 13) Johannes aus Alatri, Präcentor in Tuam 1028. — 14) Johannes aus Caen, Kan. in London 2871, 7488. — 15) Johannes de Castro Arquato, Kan. in Beauvais 1126. — 16) Johannes de Paparuzis, Kan. in Metz 6202. — 17) Landulf Colonna, Kan. in Chartres 2989. — 18) Nikolaus aus Ivrea, Kan. in Lüttich 4236. — 19) Obert de Monte Donneo, Rektor in Diözese Salisbury 1276. — 20) Oktavian Landonis aus Anagni, Kan. in Metz 2528. — 21) Odo de Papa aus Anagni, Kan. in Anagni, Douai und S. Omer 7355. — 22) Petrus de Sabello, Kan. in York und Lincoln 446, 7407. — 23) Petrus Anibaldi, Kan. in Reims 1211. — 24) Petrus de Vallemontone, Kan. in Lichfield 1937. — 25) Radulf de Alamant, Kan. in Bayeux und Evreux, Rektor in Diözese Worcester 1762, 1793, 1799, 1800, 1944, 1945. — 26) Rainer aus Pisa, Kan. in Beauvais 1322. — 27) Simon de Luca, Kan. in Lichfield 96. — 28) Salimbene, Kan. in Paris 4208. — 29) Stephan Capocci, Kan. in Burgos 6434. — 30) Thedisius de Flisco, Kan. in Lincoln und Lâon 142, 2760. — 31) Wilhelm von Estavayer, Kan. in Wells 1648.

Cölestin V.

1. Päpstlicher Kaplan: Wilhelm, Kan. in Chartres und Amiens Reg. Bon. VIII. 145, 790.

2. Kardinalskleriker: a. des Bischofs von Ostia: 1) Arbert, Bruder, wird bepfründet in Langres Reg. Bon. VIII. 300. — 2) Hugo de Bessonio, Rektor in Diözese Clermont, erhält Kan. in Nevers Reg. Bon. VIII. 682. — b. des Kardinals von S. Martin: Rainald de Clarignano, Kämmerer, Kan. in Suana Reg. Bon. VIII. 418.

3. Ausländer: 1) Bartholomäus aus Rom, Kan. in Lille Reg. Bon. VIII. 3679. — 2) Rainer de Pisis, Archidiakon in Langres Reg. Bon. VIII. 300.

Bonifaz VIII.

1. Verwandte: 1) Benedikt Gaetani, Kan. in Lâon, Noyon und Pisa, erhält Kan. in Padua, die Propstei bei S. Petrus ad gradus in Pisa und die Propstei bei S. Affrodisius in Béziers und die Thesaurarie in Noyon 1487, 2971, 3195, 3702, 3725. — 2) Franz Gaetani, Neffe, Thesaurar in Lâon, Kan. in York, Paris, Arras, Lisieux, Anagni, S. Maria de Silvamolle Diözese Ferentino, Prior bei S. Cosmas

de Monte Diözese Coutances, Rektor in der Diözese Ferentino, erhält eine Dignität in York 380, 491.

2. Päpstliche Notare: 1) Benedikt von Aquino, Archidiakon in Beauvais, abbas ecclesie S. Constantii in Aquino und Kan. in Furnes 1218, 1373, 3206. — 2) Brancalco Fieschi, Archidiakon in Parma, Kan. in Lichfield, Rektor in der Diözese Norwich 1284, 2057, 2058. — 3) Guido de Collemedio, Thesaurar in Noyon, Kan. und Archidiakon in Arras, Inhaber von Benefizien in Südfrankreich und in Coimbra 313, 1491, 3179. — 4) Guido aus Anagni, Kan. in Paris, Amiens, Beauvais, Arras und Anagni 1775, 2462. — 5) Johannes Judicis, Kan. in Paris, Mainz, Amiens, Arras, Meaux, Lincoln, Brügge, Tournai, Propst in Mainz, erhält Kan. in Reims 1156. — 6) Matthaeus Carazulo aus Neapel, Kan. in Bayeux, Salisbury, Capua und an 4 anderen Kirchen Unteritaliens, erhält Kan. in Rouen 1152, 1218.

3. Kammerkleriker: 1) Giffred de Vezano, Kan. in Cambrai, wird Bischof von Parma 349, 2977. — 2) Gregor de Genazano, Thesaurar, Kan. in Athen, Tripoli, Amiens, Reims und Coutances und Rektor von S. Nikolaus in Negroponte 1869. — 3) Johannes de Civitate Papali, Thesaurar in Châlons und Cambrai 3002, 3190. — 4) Petrus Bonegentis de Genazano, Kan. in Meaux 3778. — 5) Petrus Roderici (Hispanus), abbas in Palencia, Kan. und Archidiakon in Chartres, Kan. in Oviedo 204[bis], 2111, 3225, 3261, 3462. — 6) Petrus aus Gubbio, Kantor in Térouanne, Kan. in S. Quentin, Làon, Assisi, Rektor bei S. Martin in Gubbio 1545, 1546, 3004. — 7) Thomas de Paliano, Archidiakon in Cambrai und Arras, Thesaurar in Làon, Kan. in Lyon und York 418, 3662.

4. Auditor: Octavian aus Piacenza, Kan. in Soissons 1942.

5. Familiar: Michael de Encra, Kan. in Coutances, Arras und an einer Kirche der Diözese Auxerre, Rektor der Kirche S. Martin de Campis in Pusaya 1870, 3646.

6. Skriptoren: 1) Blasius aus Anagni, Kan. bei S. Andreas in Anagni 3735. — 2) Guido Septem, Kan. in Reims 1013, 2247.

7. Päpstliche Kapläne: 1) Adam de Nigellis, Archidiakon in Làon, Kan. in Aire 935, 1546. — 2) Albert Fieschi aus Lavagna, Archidiakon in Reims und Prior in derselben Diözese 964, 2874. — 3) Aldebrandin de Militiis de Urbe erhält das Archidiakonat in Essex Diözese London 2965. — 4) Altegradus de Lendenaria, Kan. in Ravenna 3749. — 5) Amadeus von Savoyen, Verwandter des englischen Königs, Kan. in Lyon, Salisbury und Dublin, Dekan in Diözese Coventry, erhält erst Kan., dann Dignität oder Personat in Lincoln 473, 2871. — 6) Andreas, Kan. in Capua, wird Erzbischof von Brindisi 888. — 8) Arnald Rogerii, Propst in Toulouse 347. — 8) Antonius Ursi, Archipresbyter in Florenz, Kan. bei S. Jakob über dem Arno

in Florenz und bei S. Maria de Montebello Diözese Vicenza, erhält das Säkularpriorat bei S. Apollinare in Florenz 1360. — 9) Aymon, Sohn des Grafen von Savoyen, Kan. in Lyon, darf Benefizien bis zum Wert von 1000 Mark Silber annehmen, erhält Kan. in York 2246, 2703. — 10) Bartholomaeus de Brazdareyre, Dekan in Poitiers, Kan. bei S. Hilarius daselbst, erhält ein Archidiakonat in Rouen 317, 519, 2063, 2425, 2897. — 11) Berengar Regis, Kan. in Narbonne, Rektor in der Diözese Béziers, erhält Dekanat in Saintes und leistet Verzicht auf Kan. in Agen 408, 1832. — 12) Bernard Royardi, Archidiakon in Saintes Reg. Ben. XI. 29. — 13) Berthold de Labro, Archidiakon in Bologna, Kan. in Chartres, Lissabon und Volterra 1188, 1347, 1716, 2816. — 14) Bertram aus Mailand, Archipresbyter daselbst Reg. Ben. XI. 29. — 15) Blasius aus Anagni, Thesaurar in Tours, Kan. in Paris, Cambrai, Salisbury und S. Omer 1693, 3105, 3341. — 16) Bonifaz von Saluzzo, Rektor von 2 Kirchen in der Diözese York und einer Kapelle in England, erhält eine dritte Kirche in der Diözese York und ein Kan. in Lincoln 1657, 1756. — 17) Campanus aus Novara, Kan. in Paris 1648. — 18) Centius Octaviani de Urbe, Kan. in Soissons 2407, 3751. — 19) Cinchus de Cancellariis, Kan. bei S. Marcell bei Paris 2166. — 20) Clericus de Pisis, Kan. in Reims 502. — 21) Deodat de Urbe, Kan. in Furnes und Archidiakon in Lisieux 3145, 3206. — 22) Desius Archionis, Kan. in Auxerre 3709. — 23) Dominikus de S. Urbano, Archidiakon in Châlons 1127. — 24) Ferrand Alfonsi, Dekan in Oviedo, wird Bischof daselbst 580 bis. — 25) Gaufrid, Abt des Benediktinerklosters S. Germanus in Auxerre, wird Bischof von Grasse 3169. — 26) Gentilis de Collealto, Kan. in Langres 1322. — 27) Gerard de Pecoraria, Kan. in Furnes 3206. — 28) Geuchard von Arnstein, Kan., Kämmerer und Archidiakon in Halberstadt, Propst und Archidiakon bei S. Paul daselbst, Kaplan in derselben Diözese, erhält Archidiakonat in Magdeburg 1448. — 29) Gotius aus Orvieto, Kan. in Orvieto und Krakau, erhält Archidiakonat in Chartres 1479. — 30) Gregor de Alatro, Kan. in Troyes 1322. — 31) Grimaudus, Kan. in Autun 1919. — 32) Guido de Baisio, Archidiakon in Reggio, Kantor in Chartres, Kan. bei S. Peter in Reggio, erhält Archidiakonat in Bologna 364, 1357. — 33) Guido de Caritate, Succentor in Orléans, Kan. in Amiens, Chartres, S. Aignan in Orléans und an einer Kirche der Diözese Nevers, wird Thesaurar in Tours 156, 192. — 34) Guidotto de Mediolano, erst Archidiakon, dann Propst in Soissons, Archidiakon in Bergamo, Kan. in Padua, Reggio und an einer Kirche der Diözese Mailand 1765, 2745. — 35) Henricus de Villariis, Kämmerer in Lyon, wird Erzbischof daselbst 3, 262. — 36) Henricus de Labro, Kan. in Furnes und Pisa 1853, 3206. — 37) Henricus de Blibio, Kanzler des

Königreichs Cypern, Archidiakon in Nicosia 1317. — 38) Herricus dictus Muscat, erhält das Dekanat in Angoulème 1320. — 39) Hugo Vigerii, Dekan in Saintes 1420. — 40) Huguitio de Vercellis, Kan. in Brügge, Furnes, York, Tournai und Chicester 207, 1204, 1657, 1658, 3206. — 41) Huguitio, Pleban in Diözese Arezzo 806. — 42) Jakob aus Àrras, Mönch in einem Benediktinerkloster der Diözese Cambrai 3584. — 43) Jakob Normandi de Urbe, Archidiakon in Narbonne und Toulouse 2089, 3490. — 44) Jakob Orsini, Thesaurar in Salamanca 1863, 3162. — 45) Johannes, Sohn des Landulf von Colonna, Kan. bei S. Peter in Rom, in Troyes, Suwells, erhält Dignität oder Personat in Lincoln und Priorat in Tours, ist Kan. in York und Thesaurar in Evreux 1734, 1942, 2166, 2752. — 46) Johannes Colonna, Kan. in York, bei S. Peter in Rom und Thesaurar in Evreux 1942, 2166, 2752. — 47) Johannes, Kan. am Lateran, wird Bischof von Olenus 2221. — 48) Johannes de Savigny, Kan. in Chartres, wird Bischof von Nevers 58. — 49) Johannes de Diakenefford, Rektor von 4 Kirchen der Diözesen Winchester, Ely, Coventry und Carlisle, Kan. in York, Salisbury, Wells, Dublin, an 2 Kirchen der Diözese London und an 2 Kirchen der Diözese Durham, muß 2 Kirchen abgeben 2638. — 50) Johannes Anibaldi de Urbe, Kan. am Lateran, in Reims, Amiens, Cambrai, Tournai, Noyon, Lincoln, Furnes, in ecclesia Montenensi (Mondonedo?) und Sancti Angeli super Ripam de Cervetere 2537, 3751. — 51) Johannes de Comite de Urbe, erhält Kan. in Amiens 2913. — 52) Johannes de Papazuris, Kan. am Lateran und bei S. Maria Rotunda in Metz 926, 2164. — 53) Isarnus de Fontiano, Archipresbyter in Carcassonne, erhält ein Priorat in der Diözese Limoges 511, 3279, 3456. — 54) Konrad de Brunforte, Kan. in Aberdeen 2807. — 55) Lucas de Flisco, Kan. in Paris, Bayeux, Genua, Lavagna, erhält Kan. in Lichfield und Rektorat in Diözese Norwich 2057, 2058. — 56) Leonard de Flisco, Neffe des † Papstes Hadrian V., Kan. in Paris, Chartres, Cambrai, Bayeux, Lisieux, Coutances und Avranches, Prior in der Diözese Coutances, Propst in Lavagna, bezieht in Diözese Winchester eine Pension von 40 Mark, erhält die Propstei in Brügge 39, 2930. — 57) Matthaeus Colonna, Propst in S. Omer und Chartres, Kan. in Làon und Beauvais 2406. — 58) Matthaeus de Palliano, Kan. in Korinth und Antoing Diözese Cambrai 1125, 2198, 2229. — 59) Michael dictus As Cloketes, Kantor und Scholastikus in Soignies Diözese Cambrai 3680. — 60) Neapoleo de Romania, Kan. in Furnes, Reims, Tournai, Cambrai, Làon und S. Omer 1871, 3206; Reg. Ben. XI. 208. — 61) Nicolaus Aurioli erhält Priorat in Diözese Pamiers Reg. Ben. XI. 164. — 62) Nicolaus de Frejapanibus, Kanzler in Noyon, Kan. am Lateran 2407. — 63) Nicolin de Camilla, Kan. in Amiens

502, 926. — 64) Ottobonus aus Piacenza, Kan. in Soissons 1425. — 65) Papinian, Kan. in Làon Reg. Ben. XI. 504. — 66) Pandulf de Sabello, Propst in Diözese Langres und bei S. Martin in Tours, Kan. in Sens und Châlons 2578. — 67) Peregrin, Propst der Kirche in „Vanço" 1564. — 68) Petrus de Ferreriis, Dekan in Le Puy 221. — 69) Petrus Grimaudi, Kan. in Autun 1919. — 70) Petrus de Pofis, Kan. bei S. Peter in Rom, Archidiakon in Cosenza 766, 1485. — 71) Petrus Rolandi de Vallomontone, Kan. in Tripoli 1493. — 72) Petrus de Sorra, Kan. in Cambrai, Arras und Lüttich, von Cölestin V. zum Bischof von Arras ernannt, erhält Kan. in Amiens 64, 1199. — 73) Petrus de Turrice, Kan. in Auxerre und Padua, wird Bischof von Anagni 349, 400. — 74) Philippus de Castegnol., Kan. in Asti 510. — 75) Raimund de Tarantasia, Kan. in Orléans 1152. — 76) Rainald Cachanzus, Kan. in Làon 492, wahrscheinlich identisch mit Rainald aus Mailand, Kan. in Làon 1382. — 77) Rainer de Casulis, Kan. in Volterra, wird Bischof von Cremona 780, 926, 1067. — 78) Rainer aus Viterbo, Prior in Diözese Perugia 3708. — 79) Richard aus Ferentino, Kan. in Tournai, Ferentino, Sora und S. Omer, abbas saecularis von S. Johannes Evangelista in Ferentino, Rektor in Diözese Narbonne, erhält Archidiakonate in Lisieux und Soissons 735, 839, 2149, 3145, 3590. — 80) Robert de Robertis, Kan. in Padua und Archipresbyter in Prato Diözese Reggio 1260, 1322. — 81) Richard von Ceccano, Rektor in Diözese Ferentino 3245. — 82) Richard de Feringes, erhält Kan. in Lincoln 2987. — 83) Roderich, Kan. in Mondonedo, wird Bischof daselbst 2227. — 84) Roger aus Salerno, Archidiakon in Coutances uud Palermo 1188, 1215. — 85) Roger de Cacia, Propst bei S. Antonin in Piacenza 853. — 86) Roland aus Ferentino, Kan. in Tours, Rektor in Diözese Ferentino 1694, 2462. — 87) Spinellus de Rada, Propst in Arezzo, Pleban in Diözese Fiesole, erhält Kan. in Pisa 3492, 3853. — 88) Stephan Jordani de Insula in Urbe, Kan. in Padua, Breslau, Este und S. Bartholomaeus in Insula de Urbe, erhält Propstei in Diözese Florenz 2745. — 89) Tizius de Colle Diözese Volterra, Archipresbyter daselbst 510, 3464. — 90) Ubertus de Advocatis, Kan. in Châlons, Mezières und Piacenza, erhält Kan. in Làon 1082, 2930, 3758. — 91) Walter Langton, Rektor von 4 Kirchen in den Diözesen York und Lichfield, Kan. in London, Salisbury, Lichfield, Wells, Dublin und Chicester und an 3 Kollegiatkirchen der Diözesen York und Durham, Kustos des Hospitals S. Leonhard in York, darf 3 Jahre lang alle diese Benefizien behalten 415. — 92) Wilhelm Acursi, abbas saecularis in Diözese Palenzia, Sacrista in Cahors, Kan. in Brügge, erhält Archidiakonat und Kan. in Toledo 3134. — 93) Wilhelm Arnaldi de Mota, Archidiakon in Bazas, Kan. bei S. Severin in

Bordeaux, Rektor in Diözese Toulouse, erhält Kan. in Agen 2080. — 94) Wilhelm Cumyn, Propst bei S. Maria in S. Ándrews, mit der eine Seelsorgekirche verbunden ist, Rektor in Diözese Durham, Kan. in Aberdeen, erhält Kan. in Glasgow 2678. — 95) Wilhelm de Goderio, Prior in Diözese Cahors, Kan. in Coimbra, S. Severin in Bordeaux und an 4 Kirchen der Diözese Toulouse, erhält Kan. in Cahors bestätigt, behält die Benefizien als Elekt von Salerno 1197, 3179. — 96) Wilhelm de Molendino, Archidiakon in Agen und Wells, Inhaber einiger Benefizien in Diözese Bazas, erhält Kan. und Dignität in Agen 2086, 2124, 2206, 2636. — 97) Wilhelm Siguini, Rektor in Diözese Coventry, Kan. in Agen, Leictoure, Wells und Howeden Diözese York, bezieht einige Zehnten in Diözese Agen, war früher auch Rektor in dieser Diözese, Rektor der Kirche Mammechestria, erhält Kan. in Chartres 2074, 2085. — 98) Wilhelm aus Narbonne, Kan. in Chartres, macht zu Unrecht Anspruch auf das Dekanat daselbst 33. — 99) Der Archipresbyter in Tours 1734.

8. Kardinalskleriker: a. des Bischofs Hugo von Ostia: 1) Albert Aycelini, Neffe, Archidiakon in Langres, Sakrista bei S. Paul in Narbonne, Kan. in Rouen, Narbonne und an 4 Kirchen der Diözese Clermont, Rektor von 3 Kirchen in den Diözesen Béziers und Narbonne, erhäll Kan. in Chartres 2005, 2019. — 2) Arbert Aycelini, Bruder, Kan. und Archidiakon in Langres 300. — 3) Johannes Aycelini, Bruder, Abt bei S. Affrodisius in Béziers, an der Domkirche und an der Kirche S. Genesius in Clermont, Kan. an 4 andern Kirchen der Diözese Clermont, sowie in Beauvais, Narbonne und Le Puy 295, 2018. — 4) Roland, Neffe, Propst in Clermont, Kan. in Lisieux und an 2 Kirchen der Diözese Clermont 301, 302. — b. des † Bischofs Hugo von Sabina: Hugo de Lugduno, Verwandter, erhält die Propstei in Nivelles Diözese Lüttich 2296, 3748. — c. des Bischofs Gerard von Sabina: 1) Johannes Blancus aus Parma, Neffe, Kan. in Noyon und Tournai, erhält Kan. in Parma 343. — 2) Opizo de Castello, Rektor in Diözese Norwich 601. — 3) Sarazenus, Kan. in Melfi, wird Bischof daselbst 350. — 4) Ubert de Advocatis s. päpstliche Kapläne. — d. des Bischofs Matthaeus von Porto: 1) Fulco, Kan. in Maiorca und Valencia, Propst in Valencia und bei S. Maria de Sineus und Kaplan an 5 Kirchen der Diözesen Maiorca und Elne, erhält Dekanat in Leon 1198. — 2) Johannes Mathei, Kan. in Elvira, Pfarrer in Diözese Braga, erhält die Thesaurarie in Elvira 1866. — 3) Reginald von S. Albans, Rektor von 2 Kirchen in den Diözesen London und Lincoln, Kan. in Suwells, Portionar in Diözese York, erhält eine Kirche in der Diözese York 3463. — 4) Thomas aus Assisi, Inhaber von 2 Pfarreien in den Diözesen Assisi und Nocera, erhält Kan. in Assisi 3300. — 5) Ugolin de

Marsciano erhält Archidiakonat in Saintes 1510. — e. des Bischofs Johannes von Tusculum: Nikolaus Cille, Neffe, Kan. in Avranches 556. — f. des Bischofs Bernard von Albano: 1) Hugo de Laguscello, Neffe, Kan. in Paris, Narbonne und Laon 3757. — 2) Robert de Vanna, Rektor von 2 Kirchen in den Diözesen Carlisle und Lincoln 3583. — 3) Wilhelm de Molendino, Kämmerer und — 4) Wilhelm Seguini s. päpstliche Kapläne. — g. des Kardinals Adrian von S. Adrian: Wilhelm Stafini, Rektor von 2 Kirchen in den Diözesen Reggio und Aix 1890. — h. des Neapoleo von S. Adrian: Fredolus, Kämmerer, Archidiakon in Agen, Rektor in derselben Diözese, Inhaber von Zehnten in den Diözesen Agen, Leictoure und Toulouse, erhält die Propstei in Marseille, war vorher Archidiakon und Präbendar in Marseille 1083. — i. des Franz von S. Maria in Cosmedin: 1) Ademar Jotii, Inhaber von Benefizien in den Diözesen Rodez und Albi, erhält Kan. in Clermont 3241. — 2) Adenulf de Supino, Archidiakon in Langres 1103. — 3) Ludwig, Sohn des Grafen Ademar von Poitiers, Kan. in Lyon und Viviers, erhält Dekanat in Le Puy 3491, 3672. — 4) Nikolaus, Rektor in Diözese Metz 1821. — 5) Petrus Gageul, Kan. in Le Mans und an einer Kirche der Diözese Paris, Pfarrer in Diözese Le Mans, erhält Dekanat in Le Mans 3464. — 6) Richard de Plumistock, Kan. in Lincoln und Wells und Rektor von 2 Kirchen in Diözese Exeter 3669. — 7) Wilhelm de Carlentono, Rektor von 3 Kirchen in den Diözesen Norwich, Winchester und Rochester und Kan. in Wells 3050. — 8) Wilhelm Pagani, Inhaber von 4 Benefizien in Diözese Clermont, erhält Kan. in Poitiers 2468. — k. des N. von S. Nikolaus in Damaso: 1) Nicolaus de Benefacta, Kan. in Lisieux 1358. — 2) Parvus de Benefacta, Kämmerer, Pfarrer in Diözese Evreux, erhält Archidiakonat in Lisieux 1855. — l. des Jakob von S. Georg: Andreas, Prior in Teramo, erhält eine Pfarrei in Diözese Arras 3763. — m. des Hugo von S. Laurentius: Robert von Leicester, Rektor in Diözese Salisbury, wird providiert mit Kan. in Salisbury und Kirche in Diözese Winchester 2998. — n. des T. von S. Croce: Zampo, Bruder, Pfarrer in Diözese Chartres und Pleban in Diözese Chiusi 3079. — o. des Petrus von S. Eustach: 1) Laurentius de Urbe, Kämmerer, Kan. in Burgos 587. — 2) Raimund Laurentii, Dekan in Lissabon 975. — 3) Thomas de Montenigro, Archidiakon in Rouen 1944. — p. des Petrus von S. Maria Nova: Petrus de Piperno, Neffe, Kan. in Reims, Chartres, Bologna, Langres, Piperno und Terracina, erhält Kan. in Cividale 2953. — q. des Jakob von S. Clemens: Wilhelm Rochafolius, Rektor in Diözese Maguelone, erhält Archidiakonat in Rodez 2702. — r. des Benedikt von S. Cosmas: 1) Bartholomaeus aus Ferentino, Kämmerer, Kan. in London, Rektor in den

Diözesen Worcester und Rochester, war bisher auch Rektor in Diözese Ely 348, 3806. — 2) Robert Bertini de Sanavilla, Kan. in Soissons 1689. — 3) Volrad mit Benefizien in den Diözesen Lübeck und Schwerin 955. — s. des Matthaeus von S. Maria in Porticu: 1) Benedikt de Fumone, Kan. an einer Kirche der Diözese Cambrai und in Lissabon 2065, 2923. — 3) Bernard Bedotii, Propst in Mende und Rektor in derselben Diözese 2205. — 3) Martin de Sancto, Inhaber von Benefizien in den Diözesen Catania und Neapel, erhält Archidiakonat in Cosenza 1485. — 4) Perfectus de Castro Florentino, Kan. in Florenz und Feltre, erhält Kan. an einer Kirche der Diözese Cambrai 2065.

9. Ausländer: 1) Abbajamonte de Sublaco, Kan. in Furnes 3206. — 2) Alcamp, Propst in Prato, Kan. bei S. Géry in Cambrai 1360. — 3) Aldobrandin de Militiis aus Rom, Kan. am Lateran und in Beauvais, erhält Archidiakonat in London 2177. — 4) Andreas de Militiis aus Rom, Kan. an der Kirche S. Maria de Arquato Diözese Padua, erhält Archidiakonat in Braga 2164. — 5) Andreas Cionis de Florentia, Archidiakon in Florenz und Limoges, Kan. bei S. Stephan ad potestatem in Florenz und bei S. Aignan in Orléans, bezieht Pension vom Bischof von Limoges und erhält Kan. in Orléans 1444. — 6) Annibald aus Ceccano, abbas saecularis in Diözese Ferentino, Prior in Frankreich, Kan. in Beauvais 2669. — 7) Arrigolus de Raynucinis aus Siena, Kan. in Senlis, erhält Benefizium in Diözese Siena 2163. — 8) Bartholomaeus aus Lavagna, Kan. in Amiens 790. — 9) Bartholomaeus aus Piacenza, Kan. in Poitiers 1109. — 10) Berard de Camerino, Thesaurar in Tours 156. — 11) Berard de Monaldene aus Orvieto, Kan. in Arras 3759. — 12) Bonushomo de Sublaco, Kan. in Cambrai 2569. — 13) Franz Andree, Kan. in Melfi und Embrun, Kantor in Venosa, Archidiakon und Rektor in Diözese Mende 1762. — 14) Franz aus Piacenza, Kan. bei S. Géry in Cambrai 1315. — 15) Gaimarin de Prandonibus de Brisia erhält Kan. in Aberdeen 2807. — 16) Galasso de comitibus de Mangone erhält Dignität in Cambrai 3677. — 17) Gerard de Comazano, Kan. in Tournai 1357. — 18) Grimerius (Granerius) aus Piacenza, Thesaurar in Bayeux, Kan. in Paris 964, 1079, 3545. — 19) Guido de Castro Arquato Diözese Piacenza, Propst daselbst, Kan. in Diözese Térouanne, erhält Kan. in Avranches 1128. — 20) Guido de Valperga, Kan. in Laon, wird Bischof von Asti 417. — 21) Herricus de Pontetremulo, Kan. in S. Omer 1546. — 22) Jakob de Piperno, Kan. in Toul 1062. — 23) Jakob de Casa, Kan. in Avranches 1128. — 24) Jakob aus Capua, Kan. in Paris und Chartres 1466. — 25) Johannes Antelini, Kan. in Arras 1196. — 26) Johannes de Caserta, Kan. in S. Omer 1993. — 27) Johannes Acursini aus Pistoia, Kan. in Bayeux, Pisa

und Pistoia, erhält, noch nicht 15 Jahre alt, die Propstei in Prato 1297. — 28) Johannes aus Ferentino, Kan. in Tours 1493. — 29) Johannes Ardi, Kantor in Furnes 3206. — 30) Johannes de Luco, Kan. in London und Lodève 1657, 1658. — 31) Johannes Cinthius de Urbe, Kan. in Evreux 362. — 32) Johannes de Paliano, Kantor in Patras 535[bis]. — 33) J., Kan. in Bayeux, wird Bischof in Luni 1747. — 34) Johannes de Plaza, Kan. in Arras 3759. — 36) Konrad de Mediolano, Offizial in Chartres 326. — 36) Lambert Cambii aus Florenz, Kan. in Suwells 3212. — 37) Landulf Colonna, Kan. in Chartres 2410. — 38) Landulf Rossi, Elekt von Ferentino, bezieht von einem Praemonstratenserkloster der Diözese Norwich eine jährliche Pension von 18 Mark 2592. — 39) Landulf dictus Musicus aus Anagni, Kan. in Douai 1196. — 40) Laurentius de Fuscis de Berta, Archidiakon in Braga und Essex, Kan. bei S. Maria de Arquato Diözese Padua und Pleban in Diözese Siena 692, 2164, 2177. — 41) Leo Orsini, Kan. in Soissons 2435. — 42) Leonard aus Ferentino, Archidiakon in Langres, wird Bischof von Orvieto 1029, 1546. — 43) Leonard de Anticulo, Kan. in Auxerre und Anagni 1468, 2559, 2605. — 44) Leonard, Prior in Diözese Toulouse, wird Bischof von Anagni 3253, 3254. — 45) Lucas aus Orvieto erhält Kan. bei S. Géry in Cambrai 3847. — 46) Manuel de Spinolis erhält Kan. in Beauvais Reg. Ben. XI. 231. — 47) Martinus Petri, Archidiakon in Reggio, Kan. in Sevilla 399 (ob Ausländer?). — 48) Mathias aus Teate, Kan. in Teate und Térouanne 3619. — 49) Matthaeus de Bostolo aus Arezzo, Pleban in Diözese Siena, erhält Benefizium in Diözese Arezzo und Kan. in Saintes 2777. — 50) Mathias aus Ferentino, Kan. in Arras 1291. — 51) Nerius Brunatii, Kan. in Clermont, Rektor und Archidiakon in Diözese Siena 2482. — 52) Nikolaus aus Amelia, Kan. in Lille 3679. — 53) Nikolaus aus Ivrea, Kan. in Lüttich 1510. — 54) Nikolaus Milioris aus Anagni, Kan. in Patras 3330. — 55) Nikolaus, Kantor in Patras, wird Bischof von Sora 535[bis]. — 56) Nikolaus de S. Eustachio, Kan. in Beauvais, Furnes und Nivelles 127. — 57) Nikolaus dictus Malalma aus Anagni, Kan. in Làon 1295, 3830. — 58) Onoffrius dictus Papa de Trebis, Kan. in Troyes 1998. — 59) Paulus dictus Patius de Urbe, Kan. in Noyon 2537. — 60) Perceval Symeonis de Urbe erhält Kan. in Cividale Reg. Ben. XI. 49. — 61) Petrus de Collemedio, Scholastikus in Cambrai 2569. — 62) Petrus de Turre aus Rom erhält Kan. in Antoing Diözese Cambrai 2198. — 63) Petrus aus Rieti, Kan. in Auxerre 2233. — 64) Petrus de Malaspina, Kan. in Marseille und Prior der Weltkirche S. Laurentius de Arboribus Diözese Avignon 1013, 1300. — 65) Petrus de Comite, Kan. in Reims und Lichfield 3769, 3855. — 66) Petrus Caputia aus Rom, Kan. in Reims 1082. — 67) Petrus de Carobroche in Insula,

Archidiakon in Exeter 315. — 68) Petrus de Montechiello Diözese Chiusi, Kan. in Dôle und Rektor in Diözese Châlon-sur-Saône, wo er das Idiom nicht versteht, Kan. in Angers 1116, 1140, 2674. — 69) Philipp de Gerardinis, Pleban in Diözese Florenz, erhält Säkularabtei in Béziers 2682, 2711. — 70) Rainald Carocii aus Todi, Kan. in Poitiers 1436, 1445. — 71) Rainald de Monteflore erhellt Dekanat in Breslau Potth. 25055, 25121. — 72) Rainald, Kan. in Auxerre, wird Bischof von Alatri 588. — 73) Rainald de Sermineto erhält Kan. bei S. Géry in Cambrai 1315. — 74) Rainer de Vichio aus Florenz (in 2977 Ranald de Vicello), Kan. in Lichfield 518, 626. — 75) Ranerius Giberti aus Florenz, Rektor in Diözese York 3463. — 76) Riccard aus Siena, Kan. in Rouen und Capicerius in Poitiers 1140, 1477. — 77) Rufin, Archidiakon in Reims, wird Erzbischof von Mailand 555, 860, 1126. — 78) Simeon de Urbe, Kan. in Lille 3751. — 79) Thedisius dictus Malocellus, Kan. in Cambrai 964. — 80) Thedisius de Camilla, Kan. in Amiens 1758. — 81) Thedisius aus Lavagna, Kan. in Genua und Beauvais 1758. — 82) Theobald, Bruder des Grafen Heinrich von Bar le Duc, Thesaurar in York, Kan. in Paris, Reims, Troyes, Lincoln, Beauvais, Toul, Verdun, Le Mans, Lüttich, Metz, Pfarrer in Diözese Canterbury (nicht Chicester) 1942, 3852, 3856. — 83) Theobald Gemme aus Anagni erhält Kan. bei S. Géry in Cambrai 1316. — 84) Thomas Pigalotti de Paliano, Thesaurar bei S. Peter in Laon, Archidiakon in Arras, Kan. in York, Lyon und Douai 418, 3282. — 85) Ugolin de Marsano, Kan. in Bayeux 692. — 86) Walter Zacharie aus Orvieto, Kan. bei S. Andreas in Orvieto, Rektor in Diözese Agen, erhält Archidiakonat in Chartres 2066. — 87) Wilhelm Agarini, Sacrista in Fréjus, Kan. in Arras und Cavaillon, Rektor in Diözese Fréjus 4. — 88) Wilhelm de Francheleus, Rektor in Diözese Lincoln und Prior in Diözese Lyon, erhält Dignität in Lyon 1544. — 89) Wilhelm de Brixia, Kan. in Lincoln 3669.

Benedikt XI.

1. Familiaren: 1) Andreas Angeli de S. Johanne, Pleban in Diözese Fermo 807. — 2) Bernard, Propst in Soissons 728. — 3) Coelestin de Pastrengo aus Verona erhält Kan. in Reggio 1088. — 4) Fulco, Dekan in Leon 239. — 5) Michael de Encra, Kan. in Arras 544.

2. Kammerkleriker: 1) Andreas de Eugubio, Kan. in Châlons, Kantor in Térouanne 20, 140. — 2) Johannes, Archidiakon in Angers 34, 1106. — 3) Oddo de Sermineto, Kan. in Saintes, erhält Kan. in Brügge 217, 1085. — 4) Petrus Bonegentis de Genezano, Archidiakon in Tivoli, Kan. in Verdun, Meaux und Reims 217, 821, 922.

3. Kanzleibeamte: 1) Jakob de Rocca, Kan. in Noyon 536. — 2) Nikolaus de Guarcino, Rektor in Diözese Alatri 457. — 3) Silvester de Adria erhält Kan. in Diözese Cambrai 1098.

4. Auditor: Guido, Archidiakon in Bologna 735.

5. Notare: 1) Altegradus, Archipresbyter in Padua, wird Bischof von Vicenza 1127. — 2) Benedikt de Aquino, Archidiakon in Beauvais 1023. — 3) Bindus Bindi aus Siena, Kan. in Siena und Lâon 286, 851. — 4) Jakob Normanni, Propst in Mainz 256. — 5) Neapoleo Orsini, Archidiakon in Leon und Châlons 645. — 6) Pandulf de Sabello, Propst in Tours, Kan. in Paris, Chartres, Sens, Cambrai, Bayeux, Châlons, York, Lincoln und Salisbury 683.

6.* Päpstliche Kapläne: 1) Alanus Venatoris erhält Kan. in Angers 851. — 2) Albert de Flisco, Archidiakon in Reims 826. — 3) Armannus Mantellus, Kan. in Parma, Senlis und an einer Kirche der Diözese Mailand 42, 261, 636. — 4) Beltram (Bertram) de Mediolano, Archipresbyter in Mailand 908. — 5) Bertuld de Labro, Kan. in Chartres, wird Bischof von Girgenti 171, 233. — 6) Bernard Roiardi, Archidiakon in Saintes, Kan. in Chartres und Périgueux 643, 717. — 7) Bittinus de Coneglano, Archidiakon in Gran 284. — 8) Bosolus de Basolis de Parma, Kan. in Tournai 336. — 9) Bonajutus de Casentino, Kan. in Aquileia 1155. — 10) Castellanus de Salomone aus Treviso, Kan. in Arras 906. — 11) Cinthius de Cancellariis de Urbe, erhält Kan. in Paris 1097. — 12) Gentilis de Collealto, Kan. in Langres 1097. — 13) Gerard de Pecoraria, Kan. in Reims und Tours 883, 1098. — 14) Guidottus de Mediolano, Archidiakon in Bergamo, Kan. in Padua, wird Bischof von Messina 21, 139, 237. — 15) Huguitio de Vercellis, Kan. in Brügge, erhält Kan. in Lüttich 49, 80. — 16) Jakob de Casalibus, Dekan bei S. Severin in Bordeaux 882. — 17) Jakob, Archidiakon in Oviedo 236. — 18) Jakob Orsini, Archidiakon in Sens, Kan. in Châlons und Sens 491. — 19) Leonard de Flisco, Propst in Brügge und bei S. Salvator in Lavagna, Kan. in Cambrai 274, 636. — 20) Matthaeus Visconti, ciniliarcha in Mailand, Propst in Desio 197. — 21) Michael de Appogniaco erhält Kan. in Sens 222. — 22) Neapoleo Fortibrachie erhält Kan. in Reims 208. — 23) Nikolaus Aurioli, Prior von S. Columba Diözese Pamiers 164. — 24) Onofrius de Trebis, Dekan in Meaux 1042. — 25) Pontius de Alayraco, Kan. in Uzès, Prior in Uzès und bei S. Bartholomaeus de Benavento Diözese Limoges 9, 19. — 26) Rainer de Pistorio erhält Kan. in Cahors 215. — 27) Roger aus Salerno, Archidiakon in Coutances 234. — 28) Sicardus de Vauro, Thesaurar in Albi, erhält Kan. in Narbonne 910, 987. — 29) Socinus de Overgnachis, Kan. in Parma 261. — 30) Titius de Colle, Archipresbyter daselbst, wird Erzbischof von Palermo 235. — 31) Vitalis de Mavihanto, Kan. in

Leictoure 1043. — 32) Wilhelm Accursii aus Bologna, Archidiakon in Toledo und Palencia 256, 257.

7) Kardinalskleriker: a. des Bischofs Leonard von Albano: Franz Malcaciac erhält Provision in Diözese Capua 448. — b. des Bischofs Johannes von Tusculum: Johannes de Turre, Verwandter, erhält die Propstei bei S. Bartholomaeus in Lüttich 932. — c. des Franz von S. Maria in Cosmedin: Arnulf de Remis dictus Templarius, Inhaber von 2 Benefizien in Diözese Lüttich 50. — d. des Franz von S. Lucia in Silice: Ubaldinus de Ubaldinis erhält Archidiakonat in Besançon 1068. — e. des Gentilis von S. Martin in Montibus: Regnaut de Vallibus, Kan. in Autun und Beaune, erhält Kan. in Auxerre 131. — f. des Jakob von S. Georg ad Velum Aureum: Baldebert, Kämmerer in Bamberg, Propst bei S. Stephan daselbst, Kan. in Meißen und Erfurt 352. — g. des Johannes von S. Marcellin und Petrus: Radulf de Marla, Kan. in Paris und Calais, Kaplan in Térouanne 317. — h. des Landulf von S. Angelo: Berard, Neffe, erhält Kan. in Neapel 82. — i. des Lucas von S. Maria in Via Lata: 1) Jakob Stertius, Archipresbyter von S. Quiricus Diözese Parma 102. — 2) Thedisius Malocelli aus Genua, Kan. in Cambrai 102. — 3) Thomas Bisantia, Kan. in Tripoli 102. — 4) Wilhelm de Cornazano, Propst von S. Antonin in Piacenza 102. — k. des Matthaeus von S. Maria in Porticu: 1) Jakob Orsini, Verwandter, erhält die Propstei in Barcelona 761. — 2) Petrus aus Rieti, Kan. in Autun 593. — l. des Neapoleo von S. Adrian: 1) Gentilis de Piczulo, Propst in Diözese Aquila, Kan. an 5 Kirchen der Diözesen Orléans, Aquila und Marsico, erhält Säkularabtei in Aquila 171. — 2) Jonathan, Säkularabt in Aquila 171. — m. des Wilhelm von S. Nikolaus in Carcere Tulliano: 1) Ciprian de Alexandris aus Bergamo, Verwandter, erhält Kan. in Lüttich 1089. — 2) Wilhelm de Longis aus Bergamo, Neffe, Archidiakon in Chartres 344.

8. Ausländer: 1) Alexander Mauretini aus Venedig, erhält Kan. in Cambrai 213, 1087. — 2) Andreas aus Todi, Kan. in Limoges 473. — 3) Aymo, Sohn des Grafen Amadeus von Savoyen, Archidiakon in York 775. — 4) Bartholomaeus aus Ferentino, Kan. in London 386, 708. — 5) Bartholomaeus aus Florenz, Kan. in London 416. — 6) Bonannus de Crescentionibus aus Rom, Archipresbyter in Tours 258. — 7) Bonifaz von Saluzzo, Archidiakon in Lincoln 570. — 8) Bonushomo de Sublacu, Kan. in Cambrai und bei Hl. Kreuz in Cambrai, Inhaber eines Benefiziums in Anagni, erhält Personat oder Dignität in Cambrai 34. — 9) Cinthius Arletti aus Rom, Kan. in Tours 421. — 10) Eracleus de S. Nectereo, Kan. in Diözese Clermont 675. — 11) Franciscus Iudicis Angeli Peti Mathaei de Urbe, Rektor

von S. Fides Diözese Pamiers 76. — 12) Franciscus de Scannabitis aus Bologna, Kan. in Tournai 1098. — 13) Georg von Saluzzo, Kan. in York 569. — 14) Giffred de Pecoraria erhält Kan. in Salisbury 386. — 15) Grimer Visconti aus Piacenza, Kan. in Paris 213. — 16) Henricus de Sarracenis aus Rom, Kan. in London 386. — 17) Huguetus de Carmeyno aus Genua erhält die Thesaurarie in Nimosia 1035. — 18) Jacobus de Sabello, Archidiakon in Cambrai 153. — 19) Johannes, Propst von S. Bartholomaeus in Lüttich, wird Bischof von Pacte 932. — 20) Johannes Visconti aus Mailand erhält Kan. in Lincoln 192. — 21) Johannes aus Ancona, Kan. in Harlebeke, Pleban in Diözese Aquileia 360. — 22) Johannes aus Rieti, Kan. in Patras 416. — 23) Johannes de Monte S. Mariae, Pleban in Diözese Castello, erhält Kan. in Evreux 156. — 24) Johannes de S. Eustachio in Rom, erhält Kan. in Bayeux 210. — 25) Johannes de Plaza aus Parma, Kan. in Arras 213. — 26) Jouselin von Lomello erhält Kan. in Aix 199. — 27) Landulf de Mediolano, Propst in Worms 842. — 28) Landulf Colonna, Kan. in Chartres 156. — 29) Laurentius Capotii de Capocinis aus Rom erhält Kan. in Lincoln 189. — 30) Leo Orsini, Kan. in Soissons, S. Omer und Ferrara, erhält Archidiakonat in Besançon 43. — 31) Manfred, Sohn des Grafen von Treviso, Kan. in Cambrai 1070. — 32) Manfred aus Piacenza, Kan. in Cambrai 183. — 33) Manuel de Spinolis, Kan. in Beauvais 231. — 34) Mathaeus Carazulus aus Neapel, Archidiakon in Rouen 242. — 35) Neapoleo de Bittonio, Kan. in Palencia 156. — 36) Nikolaus Orsini, Archidiakon in Lüttich 183. — 37) Nicolaus de Papazulis, Propst bei S. Maria Rotunda in Metz 153. — 38) Obert Visconti aus Piacenza erhält Kan. in Coutances 553. — 39) Ottobonus de Carreto, Propst in Brügge, Archidiakon in Tongern, wird Bischof von Ferrara 157, 662. — 40) Oddonetus de Pellizonis aus Turin, Kan. in Laon 31. — 41) Perceval de Carreto, Archidiakon in Lüttich 663. — 42) Perceval de Barbania erhält Kan. in Genf 336. — 43) Petrus Capotii, Kan. in Reims 1106. — 44) Petrus de Cardinali aus Rom, Kan. in Cambrai 411. — 45) Petrus Saxonis, Kan. in Châlons 645. — 46) Rainald de Setia, Kan. bei S. Caprais d'Agen 547. — 47) Salvius de Pellacano, Kan. in Lisieux 524. — 48) Simon aus Florenz, Kan. in Lüttich 183. — 49) Simon de Podiobonizi, Kan. bei S. Maria Magdalena in Verdun 343. — 50) Stephan de Pileo, Archidiakon in Soissons, Kan. in Chartres, Sens, S. Omer, Athen und Korinth 211, 333. — 51) Valentin de Silis, Kan. in Turin und bei S. Gaudentius in Novara, erhält Kan. in Châlons 31. — 52) Wilhelm Fulgosii aus Piacenza erhält Kan. in Burgos 716.

Ergänzungen und Berichtigungen.

S. 29. Reg. Greg. IX. 522. Die Klagen beziehen sich nicht allein auf das Erzbistum Reims, sondern auch auf die Erzbistümer Bourges und Sens. Auch S. Laurentius in Mailand (Reg. Greg. IX. 1630) und der Bischof von Paris (Reg. Greg. IX. 1684) hatte mehrere Provisionen vollzogen.

S. 48. Das Legatenregister des Bischofs von Präneste befindet sich Reg. Greg. IX. 4758–4781, aber es sind zumeist Papstbriefe.

S. 51. Kardinal Ottobonus von S. Nikolaus darf in England 3 durch Devolution erledigte Benefizien an Engländer vergeben (Reg. Greg. IX. 3626). Der Bischof von Albano darf als Nuntius eine erledigte Pfründe in Bordeaux verleihen (Reg. Bon. VIII. 44).

S. 60. Im Auftrage des Papstes providiert der Bischof von Tournai dem R. Bernardi in Diözese Bazas (Reg. Greg. IX. 2679). Dabei kam es zu Interdikt und Exkommunikation Reg. Inn. IV. 3269 Auftrag an Petrus von S. Georg zur Provision für den Scholaren Roger aus Lüttich.

S. 61 ist Reg. Urb. IV. 2741 statt 2641 zu lesen.

S. 67–69. In Diözese Béziers wurden zweimal nacheinander Zehnten durch Legaten als Benefizium verliehen (Reg. Greg. IX. 4442). In Vigo ordinierte der Bischof von Sabina Kleriker, da nicht genügend Kanoniker vorhanden waren und setzte die Zahl der Priesterpfründen auf 7 fest (Reg. Greg. IX. 526). In Avelghem kam es zu Schwierigkeiten, da eine Legatenprovision und eine päpstliche Provision vorhanden waren (Reg. Greg. IX. 1364). Auch in den Diözesen Limoges (Reg. Greg. IX. 2294) und Verdun (Reg. Greg. IX. 2695) sind unter Gregor IX. Legatenprovisionen nachweisbar. Ferner seien Legatenprovisionen nachgetragen aus den Diözesen Merseburg, Cambrai (Reg. Inn. IV. 7029), Piacenza (Reg. Inn. IV. 8044), Ampurias (6205), Metz (Reg. Alex. IV. 1565), Vercelli (Reg. Alex. IV. 602), in Lübeck (Reg. Urb. IV. 2737), Reims (Reg. Urb. IV. 1207), in Soignies (Reg. Bon. VIII. 3680), in Benevent (Reg. Bon. VIII. 3813) und Breslau (Reg. Ben. XI. 195). In Diözese Gran fälschte sich ein Kleriker eine Legatenprovision (Reg. Ben. XI. 1069).

S. 102. Bei Anordnung von Provision mit einem beneficium competens erklärt Gregor IX. (4742) die Forderung von Rektoraten und Personaten als ungerechtfertigt. Eine perpetua vicaria oder ein anderes Benefizium im Wert von 20 Mark genüge.

S. 108. Über die Bepfründung Ildebrandins, eines Verwandten Alexanders III., und eines Neffen des Kardinals Soffred in Volterra vgl. Kehr, Italia Pontificia III, 289 Nr. 8 (1178—1179).

S. 118. Auch ein Verzeichnis über die in England und Frankreich beschlagnahmten Einkünfte aus Rom stammender Klerikèr würde gute Dienste tun (Reg. Greg. IX. 2304, 2305).

S. 119. Bezüglich des Klosters S. Maria da Gloria in Anagni s. auch Reg. Inn. IV. 2363 und 6087. Verschiedene Schenkungen von Patronatsrechten an dieses Kloster sind in dem Register Gregors IX. erhalten. 4380, 4381 Schenkuug der Kirche Leeds in Diözese Canterbury mit einem jährlichen Ertrag von 50 Mark durch den Erzbischof von Canterbury; vgl. dazu 3821, 3947. Eine Schenkung des Grafen von Pembroke ist 3818—3820 und 4502 erwähnt. Schenkungen von Patronatsrechten an die Klöster S. Maria de Monte Mirteto und S. Martin de Monte Viterbiensi sowie an das S. Ascentiushospital in Anagni s. 3819, 3822, 3826—3830, 3832—3835, 3948, 3949. Den Rektoren der Kirchen muß durch den Kardinallegaten providiert werden, wo kein Laie Patronatsrechte hat. Bezüglich des Klosters S. Martin in Viterbo s. auch Reg. Alex. IV. 1568, S. Maria da Gloria in Anagni Reg. Alex. IV. 471.

S. 121. Kardinal Rainer von Ostia war Rektor in Perugia (Reg. Greg. IX. 2629).

S. 122. Kardinal G. von S. Adrian war Rektor in Durham (Reg. Inn. IV. 1460) und G. von S. Maria trans Tiberim besaß Benefizien in England, Ungarn und Frankreich (Reg. Inn. IV. 7). Petrus von S. Marcell war Kanzler in Noyon (Reg. Inn, IV. 4950). Für die Bepfründung des Kardinals Wilhelm von S. Markus kommen auch Reg. Urb. IV. 442 und 2563 in Betracht.

S. 124 f. Kardinal Wilhelm von S. Clemens war außerdem Präbendar in Amiens und Rektor an 3 Kirchen der Diözesen Toulouse und Salerno (Reg. Bon. VIII. 797, 800). Kardinal Landulf von S. Sergius war Kanoniker in Chartres (Reg. Bon. VIII. 2410). Kardinal Petrus Colonna war Kanoniker in Lâon (Reg. Bon. VIII. 1871). Kardinal Lukas von S. Maria in Via Lata erhält die Administration der Kirchen S. Cosmas und Damian und S. Marcell in Rom (Reg. Bon. VIII. 3672), die Administration des Benediktinerklosters S. Johannes in Venere in Diözese Teate geht von Kardinal Thomas von S. Cäcilia an Bischof Leonard von Albano über (Reg. Bon. VIII. 3658). Petrus von S. Maria Nova war Kanoniker in Reims (Reg. Bon. VIII. 2233).

S. 144. Um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, ich habe nicht genügend auf verschiedene schwere Mißstände im Provisionswesen aufmerksam gemacht, will ich hier noch einige besonders krasse Fälle zusammenstellen. In Amiens waren unter Bonifaz VIII. von den 40 Pfründen 13 im Besitz von Kardinälen und Kurialen, die niemals Residenz hielten (Reg. Bon. VIII. 679). In Furnes befanden sich unter den Stiftsherren 5 päpstliche Kapläne, sämtlich Italiener, 3 andere hielten sich an der Kurie auf (Reg. Bon. VIII. 3206). Wenn man weiß, daß der neuernannte Propst in Brügge, Leonard Fiesco, 10 Klerikern auctoritate apostolica providieren durfte (Reg. Bon. VIII. 91; vgl. Reg. Ben. XI. 315) und überhaupt bedenkt,

daß infolge des Provisionswesens zahlreichen Italienern Gelegenheit geboten war, das Patronatsrecht auf durchaus gesetzmäßige Weise zugunsten ihrer Landsleute auszuüben, so wird man sich hierüber nicht mehr wundern.

Daß bei Provisionen nicht stets auf Alter und Weihegrad Rücksicht genommen wurde, stand zu erwarten. Wir dürfen ja überhaupt die Anschauungen des Mittelalters nicht kritiklos denen der Gegenwart gegenüberstellen. Auf Einzelheiten muß gleichwohl hingewiesen werden. In Bologna erfolgt eine Provision für einen Kleriker von noch nicht 9 Jahren (Reg. Bon. VIII. 2951), in Pisa ist ein Kleriker erst 11 Jahre alt (Reg. Ben. XI. 35), in Fiesole wird einem im 12. Jahre stehenden Kleriker providiert ohne Rücksicht auf defectus in ordinibus scientia et aetate (Reg. Bon. VIII. 3693); Provisionen im Alter von 12 Jahren sind nicht selten; vgl. Reg. Bon. VIII. 2784, 2795, 3842, 3844; 3864 wird einem trotz seiner 12 Jahre schon zum zweitenmal providiert; ebenso 3818 einem andern mit 18 Jahren, der schon ein Priorat mit Seelsorge besitzt; Reg. Ben. XI. 804 ist einer mit 16 Jahren im Besitz eines Kanonikats und einer Pfarrei. Zahlreiche weniger bezeichnende Beispiele aus der Zeit Bonifaz' VIII. will ich übergehen. In Fiesole hatte Beschwerde über eine solche Provision Erfolg (Reg. Bon. VIII. 3492).

Daß die Bepfründung von Italienern nicht immer von Übel war, beweist das Beispiel des Gregor aus Neapel, Dekans in Bayeux, von dem es heißt: Lingua et moribus adeo Gallicis te conformas, quod potes merito non Italicus sed Gallicus reputari (Reg. Urb. IV. 707).

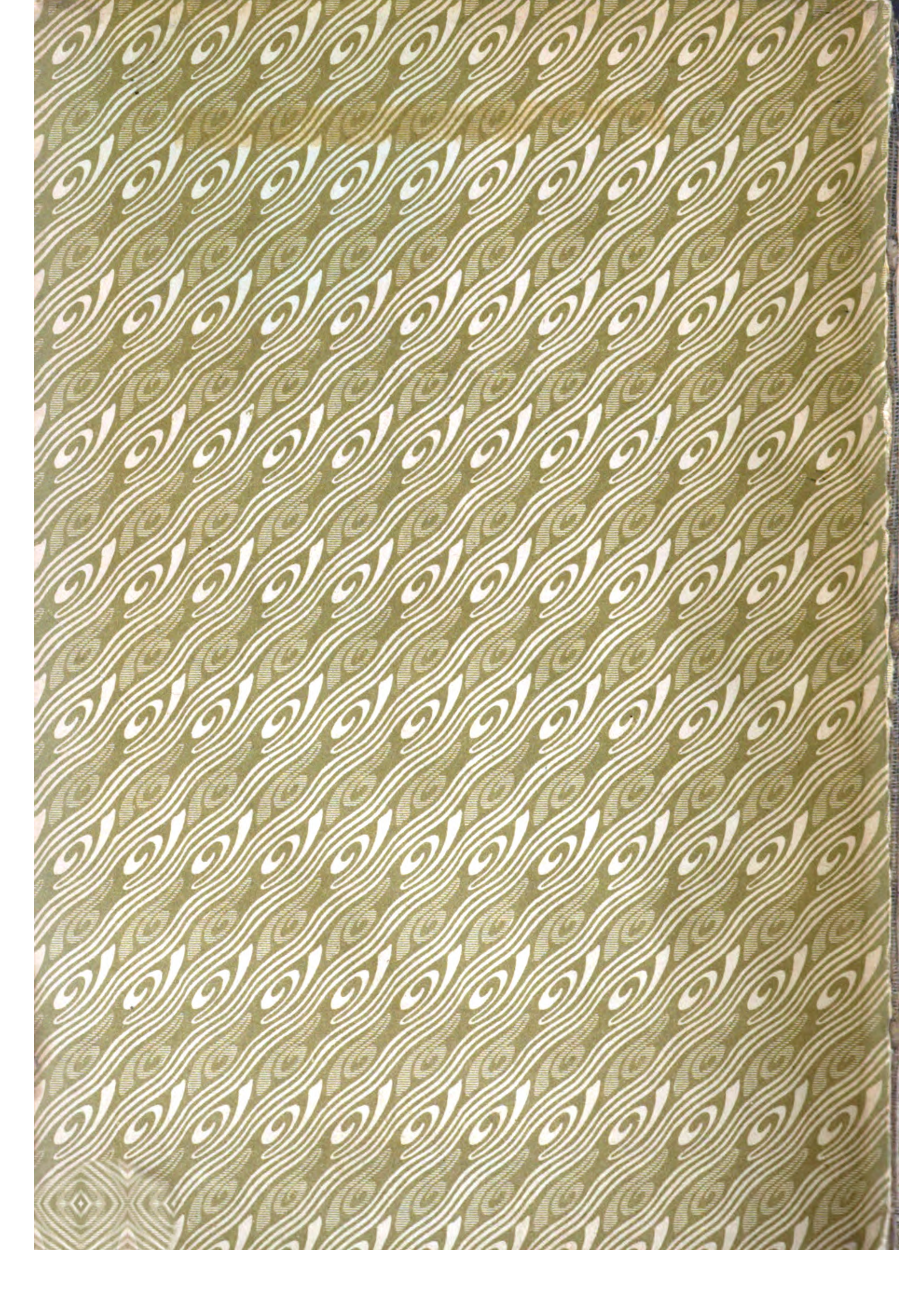
S. 183. Anm. 1 vgl. Reg. Alex. IV. 612.

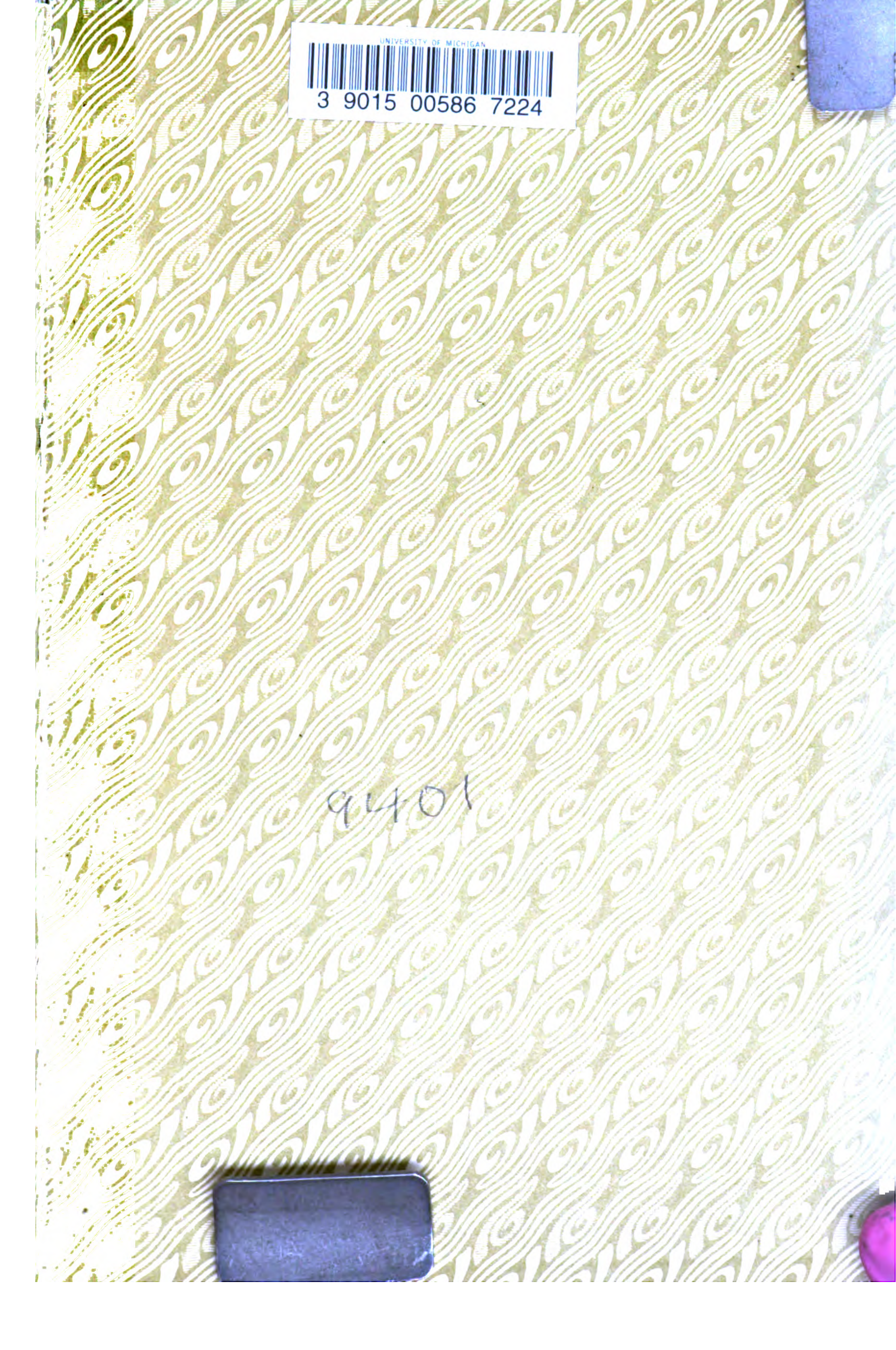
S. 190. Von einem schlimmen Fall berichtet Reg. Greg. IX. 2419. In Lyon hatten es 2 Kleriker durchgesetzt, daß ihnen die Nachfolge in Benefizien noch lebender Kleriker zugesagt wurde. Da man den letzteren mit dem Tode drohte, fühlten sie sich nicht mehr sicher und wandten sich an die Kurie. Gregor IX. ließ das Versprechen für nichtig erklären und dem Kapitel das Verleihungsrecht entziehen.

S. 192. Reg. Greg. IX. 213 heißt es: Um Benefizien an mehreren Orten zu erhalten, erwarben sich Kleriker manchmal ein Provisionsmandat, ohne daß sie angaben, daß sie schon im Besitze eines andern seien. Greg. IX. betrachtet die zweite Provision als erschlichen.

S. 195. Hier möge auch ein Beispiel aus der Zeit Gregors IX. Platz finden. Reg. Greg. IX. 474 heißt es: [litteras] per falsi suggestionem obtentas, in quibus continebatur, quod predicti iudices ipsam prebendam auctoritate apostolica contulerunt subdiacono memorato, quoniam non conferendi sed compellendi potestatem receperunt per priores [litteras]. Preterea promissio domini Stephani de prima vacatura prebenda ligare non potuit successorem nec potestas conferendi prebendam tradita iudicibus supradictis, teneri post mortem ipsius episcopi, ex quo prebenda in vita sua non fuit eidem collata.

Orts- und Personenverzeichnis.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 00586 7224
9401

